<36627183720010

<36627183720010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° Bavar.
3059 c
(2

Inventarium

des k. Kreis u. Stadtgerichts Schweinfurt

Num: 40 2 118

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

Digitized by Google

<36627183720010

<36627183720010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalzbaierischen Fürstenthümer

in

Franken.

Zweyter Jahrgang,

1804.

Würzburg

im Intelligenz-Comtoir.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Regierungsblatt

für die Churpfalz- baierischen Fürstenthümer in Franken.

1tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 12. Jänner 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Renovatur oder Ausfertigung neuer Consens-Schuldbriefe über die zum Gotteshause, Pfarrey, Spital ꝛc. gehörigen Lehen im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird aus bewegenden Ursachen verordnet, daß künftig kein Pfarrer, Verwalter, oder Administrator einer milden Stiftung über die zum Gotteshause, Pfarrey, Spital ꝛc. gehörigen Lehen weder neue Consens-Schuldbriefe ausfertigen, noch die alten, wenn sie ausgelaufen sind, erneuern solle; sondern in beyden Fällen die von besonders zu bestellenden und zu verpflichtenden Schätzleuten über das zu verpfändende oder bereits verpfändete Lehen aufzunehmenden Taxationen, worüber jederzeit ein Protocoll zu führen ist, mit den übrigen zu einer Consens-Ausfertigung gesetzlich vorgeschriebenen Requisiten in einem Atteste zusammen tragen, selbiges eigenhändig unterschreiben, besiegeln, und zur churfürstl. Consens-Verwaltung dahier zur weitern Ausfertigung oder Renovatur des Consenses einsenden solle: wogegen noch zur Zeit und bis auf weitere Verordnung erlaubt wird, daß der Administrator die erweislich herkömmlichen, oder gesetzlich regulirten, und bis hieher bezogenen Gebühren noch fernerweit beziehen dürfe. Wornach sich unter einer Strafe von 20 Reichsthalern im Contraventions-Falle genau zu achten ist. Bamberg am 27. December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer.

(Den Verkauf der Gifte und einiger Arzneykörper betr.)

Nachdem ungeachtet der Verordnung vom 12. September d. J. bisher noch immer das Arsenik-Metall unter dem verlarvten Namen von Mückenpulver, Fliegenstein, Kobald und dergleichen, willkührlich verkauft worden, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch diese Objecte unter die Gifte gehören, deren Verkauf den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist.

Zugleich nimmt man von daher Veranlassung, aus denselben Rücksichten der öffentlichen Sorgfalt für das Leben und die Gesundheit der menschlichen Gesellschaft, allen Ma-

Digitized by Google

terialisten und Spezereyhändlern ernstlich zu verbieten, daß sie keine Arzneykörper in kleinerer Gabe, in welcher blos den Apothekern der Verkauf derselben gestattet seyn kann, an irgend einen Käufer abgeben. Hieher gehören unter andern: Jalappen-Harz oder Pulver, Rhabarbara, Aloe, nux vomica, scammonium, und andere drastische Mittel; ferner Essenzen, Magen- oder Lebens-Essenzen, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen; dann Pillen, Schiffchen, sogenannte Kräuter- Brust- blutreinigende, abführende Theen u. s. w.

Die Materialisten haben sich hiernach um so gewisser zu achten, als jeder derselben, der des Verkaufs solcher Körper unter 1 bis 2 Pfund überwiesen wird, seines Vorraths nicht nur verlustig, sondern nach Umständen noch weiters in Gemäßheit der oben berührten Verordnung, welche auch hier in Anwendung zu bringen ist, bestraft werden soll. Bamberg am 28. December 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Gewerbsfreyheit der Handwerker im Fürstenthum Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch eine zweckmäßige Freyheit der Gewerbe wird der Fleiß belebt, die Erwerbsfähigkeit erleichtert, und die Summe der Arbeit und Production vermehrt. Dieselbe ist zugleich das sicherste Mittel, diejenige Concurrenz der Producenten zu veranlassen, woraus allein ein billiges Verhältniß der Vortheile zwischen den Producenten und Consumenten, und eine angemessene Wohlfeilheit der Producte und Fabricate entstehen kann.

Mit diesen Grundsätzen läßt es sich nicht vereinigen, daß diejenigen Hände, welche in einer bevölkerten Provinz das platte Land, dem Flor des Ackerbaues unbeschadet, den Handwerken überlassen konnte, und überlassen hat, und über deren Geschicklichkeit, tüchtige Waaren zu verfertigen, öffentliche Beweise vorliegen, — von Arbeiten in die Städte ausgeschlossen seyn sollen.

Die churfürstliche Landesdirection verordnet daher, daß den für die ältern Churlande schon früher erlassenen höchsten Entschließungen Sr. Churfürstl. Durchlaucht gemäß den Landmeistern in dem Fürstenthum Würzburg überallhin durch das ganze Fürstenthum, die Stadt Würzburg nicht ausgenommen, zu arbeiten unverwehrt seyn solle, so wie die Stadtmeister diese Freyheit schon von jeher genossen haben. Würzburg am 4. Januar 1804.

Churfürstliche Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident
Pfister, Secretär.

Weisung an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Bamberg.

(Die monatlich von denselben an die Landcommissarien zu erstattenden Berichte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Unter andern Gegenständen, welche den churfürstlichen Landescommissarien des Fürstenthums Bamberg zu ihrem Wirkungskreise mittels eigener Instruction vorgezeichnet sind, gehören auch die Berichte, welche dieselbe alle Monate an die churfürstliche Landesdirection

Digitized by Google

zu erstatten haben, welche folgende Gegenstände enthalten müssen: als 1) Witterung, 2) Victualienpreise, 3) Zu- und Abnahme des Viehstandes, 4) den Zustand der Landstraßen, 5) den Handel, 6) Ein- und Auswanderungen, 7) neue Anlagen, 8) epidemische Krankheiten unter den Menschen, 9) ansteckende Seuchen unter dem Viehe, 10) Unglücks- und plötzliche merkwürdige Todesfälle, und sonstige merkwürdige Begebenheiten in der Nachbarschaft.

Damit nun die churfürstlichen Landcommissarien diesem Befehle Folge leisten können, werden sämmtliche Beamte angewiesen, über alle vorgezählte Puncte ihre Erfahrungen an den Commissär des Districts, in welchen sein Amt einschlägt, am Ende jeden Monats pünctlich mitzutheilen.

Uebrigens folgt aus der Wesenheit der den Landcommissarien vorgeschriebenen Geschäfts-Instruction von selbst, daß kein Beamter, wenn er auch die richtigste Amtsführung hielte, sich über die Untersuchungen der Landcommissarien zu beklagen, oder dieselbe seiner Ehre nachtheilig anzusehen habe. Bamberg am 31. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.
Friedmann, Präsidialsecretär.

Convention
zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, und dem Herrn Fürsten zu Löwenstein Wertheim.

(Die aus dem jüngsten Reichsschlusse entspringenden wechselseitigen Verhältnisse betr.)

Nachdem dem fürstlichen Hause Löwenstein Wertheim durch den jüngsten Reichsschluß für dessen verlorne überrheinische Besitzungen nachstehende Gebirtstheile und Rechte des ehemaligen Hochstifts Würzburg: das Amt Rothenfels, die Verwaltungen Widdern und Thalheim, die Abteyen Neustadt und Bronnbach, die Würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim, nicht minder das Amt Homburg am Main, und die Probstey Holzkirchen, jedoch unter der Clausel, dieses letztere Amt und die Probstey (in sofern nämlich über diese vermöge der von den vermittelnden Mächten nachher erfolgten Declaration dem ehemaligen Hochstifte Würzburg Rechte zustanden) gegen eine immerwährende Rente von acht und zwanzig Tausend Gulden rhein., oder ein anderes Aequivalent wieder abzutreten, als Entschädigung zuerkannt worden sind; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern, und Seine Fürstliche Durchlaucht von Löwenstein-Wertheim von gleichem Wunsche beseelt, die aus der Entschädigungssache resultirenden gegenseitigen Verhältnisse durch den Weg gütlicher Uebereinkunft aus einander zu setzen, churfürstlicher Seits den churfürstlichen außerordentlichen General Land Commissär in Franken und Landesdirections Präsidenten Grafen von Thürheim, den churfürstlichen wirklichen geheimen Rath und Landesdirections Director Du Terrail Bayard, und den churfürstlichen Landesdirections Rath Ernst August Haus; fürstlich Löwensteinischer Seits den fürstlichen geheimen Rath und Regierungs Präsidenten von Hinkelden, den fürstlichen geheimen Rath und Kammer Präsidenten von Feder, und den fürstlichen Regierungs Rath Carl Dumor zur Berichtigung dieses Geschäfts angewiesen, und hat man sich beyderseits nach gepflogenen Conferenzial-Berathungen unter Vorbehalt höchster und hoher Ratificationen über nachfolgende Puncte vereinigt:

Art. I.

Seine Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz

baiern versprechen für das retrocedirte Amt Homburg am Main und die dem ehemaligen Hochstift Würzburg zugestandenen Rechte über die Probstey Holzkirchen dem fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim auf ewige Zeiten, oder bis solches durch eine andere gemeinschaftliche Uebereinkunft wird abgeändert werden, die reichsschlußmäßig bestimmte Rente von acht und zwanzig tausend Gulden rheinisch im 24 Gulden Fuß von der Provinzial-Casse zu Würzburg in zwey Terminen, nämlich am 1. Juny und am 1. December jeden Jahrs, wovon der erste Termin am 1. des verflossenen Juny bereits verfallen war, entrichten zu lassen. Diese jährliche Rente soll in Gemäßheit der reichsschlußmäßigen Disposition auf die sämmtlichen und bereitesten Einkünfte des Fürstenthums Würzburg hypothekarisch versichert seyn.

Art. II.

Das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim übernimmt seinen verhältnißmäßigen Antheil an allen dem ehemaligen Hochstift Würzburg obgelegenen, und noch reichsverfassungsmäßig obliegenden Lasten und Prästationen, nämlich an den Landes- und Cameral-Schulden, an den Sustentations-Geldern des abgetretenen Herrn Fürstbischofs, an den Pensions- und Salarien-Etats der Kreis- Staats- Hof- Civil- und Militär-Dienerschaft, an den Reichs- und Kreis-Römermonaten, und an den Reichs-Kammergerichts Zielern.

Art. III.

Die sämmtlichen Landes- und Cameral-Schulden des ehemaligen Hochstifts Würzburg werden in der Erwägung, daß die vormals fürstlich Würzburgische Hofkammer der Lander Obereinnahme beträchtliche Zuschüsse gemacht hat, und dadurch die Passiva der gedachten Hofkammer entstanden sind, oder wenigstens nicht getilgt werden konnten, zusammen in eine Masse geworfen, und der fürstl. Löwensteinische Antheil an diesen sämmtlichen Schulden nach dem Schatzungs-Verhältnisse bestimmt.

Art. IV.

In Gefolge dieses Grundsatzes übernimmt das fürstliche Haus Löwenstein an den berechneten sämmtlichen Landes- und Cameral-Schulden die Summe von 210833 fl. 52 1/2 kr. rh. und zwar dergestalt, daß solche mit 4 1/20 pro Cent bis zu ihrer gänzlichen Tilgung hievon die Zinsen von halb zu halb Jahr, nämlich vom 1. Juny und 1. December jeden Jahrs berechnet, entrichtet werden, die Amortisations-Zahlung aber in der Art geschieht, daß in jedem halben Jahre der vierzigste Theil des rückständigen Capitals nebst den laufenden Zinsen abgetragen werden soll, so, daß die letzte Zahlung den 1. December 1822 geschehen wird.

Art. V.

Nach eben diesem Schatzungs-Maßstabe übernimmt das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim den Antheil an dem Reichs-Matricular-Anschlage des Fürstenthums Würzburg für jeden Römermonat die Summe von 38 fl. 6 kr. rheinisch, und nach gleicher Proportion den Antheil an den Kreis-Schulden; an den zwey erhöhten Kammergerichts Zielern des Fürstenthums Würzburg zusammen 174 fl. 47 5/8 kr. rhein., oder an einem erhöhten Kammergerichts Ziele 87 fl. 23 3/16 kr. rheinisch, mit welchen Zahlungen der Anfang mit dem 1. December 1802 zu machen ist.

Art. VI.

Statt der nach dem Verhältnisse der Cameral-Einkünfte auszuschlagenden Beyträge zu dem reichsschlußmäßigen Unterhalte des abgetretenen Herrn Fürstbischofs zu Würzburg, zu den Pensionen und Salarien-Etats der sämmtlichen Kreis- Staats- Hof- und Civil-Dienerschaft, und des Militärs, wie sie zur Zeit der Civil-Besitznahme am 1. December vorigen Jahrs bestanden, nicht minder zur Sustenta

Digitized by Google

tion der Mitglieder des Würzburgischen Domcapitels wegen der an Wertheim übergegangenen im Wertheimischen liegenden domcapitelischen Rechte und Gefälle zahlt das fürstliche Haus Löwenstein die jährliche Aversional-Summe von 25000 fl. rhein. dergestalt, daß am 1. December 1803 diese Summe zum erstenmal bezahlt werde, sodann jährlich um 1/25tel, das ist, um 1000 fl. rhein, sich vermindere, und die letzte Zahlung im Jahre 1827 geschehe.

Art. VII.

Die Würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim, welche dem Hause Löwenstein-Wertheim im Deputations Schlusse überlassen worden sind, sind mit beyderseitiger Uebereinkunft nach der Anlage bestimmt und specificirt worden.

Art. VIII.

Da man bey Berechnung der Landeslasten das ganze Subsidium charitativum von den Abteyen Neustadt und Bronnbach zur Concurrenz gezogen hat, und fürstlich Löwensteinischer Seits die darauf fundirte Quotam dieser Lasten übernommen hat; so ist dagegen bedungen worden, daß die sämmtlichen Güter und Einkünfte dieser ehemaligen Abteyen, welche noch im Fürstenthum Würzburg sich befinden, in so fern nicht ein oder das andere Grundstück bereits mit Landesschatzung belegt ist, von positiver Besteurung befreyt bleiben sollen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunct, wo nach Berichtigung der aus der gegenwärtigen Auseinandersetzung resultirenden Verbindlichkeiten der Bronnbacher Hof dahier und die übrigen Neustadter und Bronnbacher Gefälle im Fürstenthum Würzburg in die Categorie der gewöhnlichen schatzbaren Gefälle zurücktreten.

Art. IX.

Weil die Abteyen Neustadt und Bronnbach, wie auch einige milde Stiftungen und Pfarreyen in Ansehung des zur Würzburgischen Obereinnahme zu zahlen gewesenen zehenten Pfennings bis zum 1. December 1802 in einem Rückstande von 8439 fl. 58, 1/2 kr. verblieben sind, dieser Rückstand aber zu einer Vereinigung geeignet ist, indem der größte Theil desselben, nämlich die von der Abtey Bronnbach schuldigen 6562 fl. 30 kr. rheinisch, in einem Rechtsstreite am kaiserlichen Reichs-Hofrath befangen sind; so ist man überein gekommen, daß das fürstliche Haus Löwenstein für den ganzen Rückstand die Summe von 4000 fl. rh. bezahlt.

Art. X.

Beyde paciscirende Theile machen sich zu einer gegenseitigen Purification der landeshoheitlichen und Domanial-Rechte und Gefälle in beyderseitigen Territorien vorläufig verbindlich, zu welcher Absicht noch durch eine besondere Uebereinkunft sowohl die auszutauschenden Objecte, als die Grundsätze des Purifications Geschäfts festgesetzt werden sollen, bis wohin auch die nähere Bestimmung wegen des Hofguts und Schlosses nebst der Zent zu Remlingen ausgesetzt bleibt.

Urkundlich ist dieser die deputationsschlußmäßigen Verbindlichkeiten betreffende Vertrag doppelt ausgefertigt, und von den churfürstlichen und fürstlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen Würzburg den 22. October 1803.

(L.S.) Friederich Graf von Thürheim.

(L.S.) Joseph Du Terrail Bayard,
churfürstl. wirklich. geheim. Rath.

(L.S.) Ernst August Haus,
churfürstl. Landesdirections Rath.

(L.S.) J. P. von Hinkeldey,
fürstl. Löwensteinischer Regierungs Präsident.

(L.S.) J. L. G. v. Feder,
fürstl. Löwensteinischer G. Rath u. Kammer Präsident.

(L.S.) Carl Dumor, F. L. R. Rath.

Digitized by Google

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

urkunden und bekennen hiemit: Demnach Wir den zwischen den von von Uns hiezu Bevollmächtigten, nämlich Unserm geheimen Rath, außerordentlichen Commissär des Herzogthums Franken, und Präsidenten der Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg, Grafen Friedrich von Thürheim, dann Unserm geheimen Rath und Director der staatsrechtlichen Deputation Unserer Landesdirection zu Würzburg, Joseph Du Terrail Bayard, und Unserm Würzburgischen Landesdirections Rath Ernst August Haus, dann den Bevollmächtigten des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim Durchlaucht, als dem fürstl. geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten von Hinkeldey, dem fürstl. geheimen Rath und Kammer-Präsidenten von Feder, und dem fürstl. Regierungs-Rath, Carl Dumor, zu Würzburg am 22. des Monats Octob. dieses Jahrs über die aus den Bestimmungen des jüngsten Reichsschlusses zwischen Uns und dem Fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim entsprungenen Verhältnisse abgeschlossenen Vergleich vollkommen genehmigen, und für Uns und Unser Churfürstliches Haus die Zusicherung der fest- und unverbrüchlichen Beobachtung der hierin wechselseitig eingegangenen Obliegenheiten auf das verbindlichste abgeben.

So haben Wir urkundlich dessen diese Ratificatorien unter Unserer eigenen Handfertigung, und mit Beydruckung Unsers geheimen Kanzley-Insiegels ausstellen lassen. So geschehen München den 19. December 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

L. S.

Vdt. Fr. von Montgelas.

Von Gottes Gnaden Wir Constantin ꝛc.

urkunden und bekennen hiemit:

Daß Wir nebenstehenden zwischen den von Sr. Churfürstl Durchlaucht von Pfalzbaiern und Uns zu Auseinandersetzung der aus dem jüngsten Reichsschlusse entspringenden wechselseitigen Verhältnisse ernannten Bevollmächtigten, nämlich dem churpfalzbaierischen außerordentlichen General Land Commissär in Franken, Herrn Grafen von Thürheim, dem churfürstl. wirklichen geheimen Rath und Landesdirector, Herrn du Terrail Bayard, und dem churfürstlichen Landesdirections Rath, Herrn Ernst August Haus, sodann Unserm geheimen Rath und Regierungs Präsidenten von Hinkelden, Unserm geheimen Rath und Kammer-Präsidenten von Feder, und Unserm Regierungs Rath, Carl Dumor, unterm 22. October dieses Jahrs zu Würzburg abgeschlossenen Vertrag nach seinem ganzen Inhalt vollkommen hiemit genehmigen, versprechen auch für Uns und Unser Fürstliches Haus auf das verbindlichste, daß Wir diesen Vertrag fest und unverbrüchlich halten wollen und sollen.

Urkundlich Unserer eigenen Namensunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzley-Insiegels. Heubach den 19. November 1803.

Constantin, Fürst zu Löwenstein.

L. S.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

2tes Stück. Würzburg, Samstag den 14. Jänner 1804.

Churfürstl. Pfalzbaierisches Patent.

(Die Besitzergreifung und Ueberweisung der von Sr. Königl. Majestät von Preußen, und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern wechselseitig ausgetauschten und überlassenen Besitzungen betr.)

Wir Maximilian Joseph, Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst

thun kund, und fügen hiemit zu wissen:

Da durch den von Uns mit Seiner Majestät des Königs von Preußen geschlossenen und nunmehr beyderseits ratificirten Landes-Grenz- und Tauschvertrag de dato Ansbach am 30. Juny dieses Jahrs, nachstehende Aemter, Districte und Orte:

1) Das Bambergische Amt Enchenreuth, mit Ausschluß der Orte Enchenreuth, Bärnau, Bischofsmühle, Brumberg und Büchenreuth; 2) das Bambergische Oberamt Kupferberg, und 3) das Amt Markt-Schorgast; 4) der District zwischen der Regnitz und Aurach von Biengarten über Neuhaus und Grub, Hemhofen in die vordere Mark nach Reichendorf und Hausen; 5) Oberhöchstadt und Tragelhöchstadt; 6) das Würzburgische Amt Markbibart; 7) das Bambergische Amt Oberscheinfeld, und die Würzburgischen Unterthanen zu Hüttenheim; 8) die Stadt Weißenburg mit ihren Zubehörden, so weit sie in und an dem königl. Preußischen Gebiete sich befinden; 9) die Stadt Dünkelsbühl mit ihren sämmtlichen Unterthanen und Besitzungen; 10) die Stadt Windsheim; 11) die fünf Eichstädtischen Districte Heerieden, Ohrenbau, Spalt, Abenberg und Pleinfeld-Sandsee, jedoch mit Ausnahme des rechts der schwäbischen Rezat liegenden Districts; 12) die oberpfälzischen und Bambergischen Orte Fürth, Lindenhof, Lindenmühl, Weidenmühl, Igensdorf, Mittelsdorf, Kemmaten, Kappel, Almoos, Betzensteiner Hüll, Weidensees, Schorseritz, Weinberg und Grafenohe; 13) der Territorial-District von Iphofen nach näherer Verabredung,

an Seine Königl. Majestät von Preußen und Höchstdero Nachfolger von Uns abgetreten, dagegen aber von des Königs Majestät folgende Districte, Aemter und Orte:

Digitized by Google

1) Das Amt Neustadt am Kulm, so weit es im Pfälzischen inclavirt ist; 2) das im Bambergischen Gebiet eingeschlossene Amt Streitberg, Thüssbronn, Hetzeldorf und Auffees; 3) das Amt Osternohe mit dem inclavirten Gerichte Hohenstadt; 4) das vom Bambergischen und herzoglich Sächsischen Gebiet eingeschlossene Amt Lauenstein, ausschließlich Kaulsdorf; 5) die Rendantur Seibelsdorf; 6) das Amt Solnhofen; 7) die Orte Prichsenstadt und Kleinlangheim mit ihren Districten; 8) die Preußischen Besitzungen in den Condominat-Orten Mainstockheim, Neußes am Berg, Schernau, Goßmannsdorf, Giebelstadt und Ingolstadt; 9) der Ort Segnitz nebst Zubehörde nach näherer Verabredung; 10) das Domainen-Gut zu Randersacker; 11) das Domainen-Gut zu Frickenhausen; 12) das Amt Insingen mit allen Preußischen, sonst im Rothenburgischen zerstreuten Besitzungen,

an Uns und Unser Churhaus überlassen, auch mehrere Orte und Besitzungen an der Grenze wechselseitig cedirt und ausgetauscht worden sind;

So wollen Wir Kraft dieses alle in Gemäßheit dieses Vertrags an des Königs von Preußen Majestät übergehende Unterthanen, Vasallen und Lehenleute, geistliche und weltliche Beamte ihrer Pflichten gegen Uns entlassen, und sie damit an des Königs von Preußen Majestät als ihren neuen Landesherrn überweisen, dagegen die von Seiner Majestät Uns überlassenen Besitzungen in Unserm Namen dergestalt in Besitz nehmen lassen, daß sie unter Unsere Regierung übergehen, bey Unserm Churhause verbleiben, Unsern Landen nach ihrer Lage einverleibt, und darin alle landesherrliche und obrigkeitliche Rechte, wie in gedachten Unsern Landen, ausgeübt, auch die in letztern bestehenden Verfassungen dort eingeführt werden sollen.

Wir thun solches hiemit Kraft dieses Patents, und erwarten von allen in den an Uns übergehenden Districten, Aemtern und Orten befindlichen Rittergutsbesitzern, Lehenleuten, Insassen, Einwohnern und Unterthanen, weß Standes oder Würden sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und die Anordnungen der zu der Besitznehmung von Uns und in Unserm Namen abgeordneten Commissarien befolgen, und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen Landesfürsten ansehen, erkennen, und vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, sich alles und jeden Recurses an auswärtige Behörden unter Vermeidung Unserer ernstlichen Ahndung gänzlich enthalten, und, sobald Wir es erfordern, Uns und Unserm Churhause die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir werden sie dagegen mit churfürstlicher und landesväterlicher Gnade und Huld schützen, und mit unermüdeter Fürsorge ihr Wohl und Bestes zu befördern suchen.

Wir haben übrigens zum Vollzug des mit des Königs von Preußen Majestät geschlossenen allgemeinen Landesvergleichs vom 30. Juny dieses Jahres, unter der obersten Leitung Unsers geheimen Staats- und Conferenz-Ministers, Freyherrn von Montgelas, eine besondere Commission unter dem Vorsitze Unsers außerordentlichen Commissärs und Landesdirections Präsidenten in Franken, Grafen von Thürheim, angeordnet, und die Ueberweisung und Uebernahme der wechselseitig ausgetauschten und übergehenden oben genannten Districte, Orte und Besitzungen, so wie die Vollziehung der von Seiner Königlichen Majestät von Preußen geschlossenen Separat-Verträge dem Präsidenten gedachter Commission, Grafen von Thürheim, übertragen, und Wir erwarten, daß seinen desfallsigen Anordnungen in allen Stücken von allen Unsern dortigen

Digitized by Google

Dienern, Beamten, Unterthanen und Behörden Folge und Genüge geleistet werde.

Nach dem Inhalt des Eingangs erwähnten Vertrags, und besonders nach der Bestimmung des §. 16. desselben, erklären Wir hiebey, daß die in Gemäßheit dieses Vertrags wechselseitig übergehenden Cameral- und Forstbedienten dem bisherigen Landesherrn, bis die gänzliche Revenüen-Ausgleichung hergestellt ist, noch in so fern mit Eid und Pflichten beygethan verbleiben, daß sie für die Conservation der zu einem bestimmten Object gehörigen Pertinenzien und Revenüen wachen, und für getreue und wahrhafte Anschläge, Extracte und Berichte zum Behuf der wechselseitigen Evaluationen und Ausgleichung zu haften haben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, und mit Unserm größern Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 26. Sept. 1803.

Max. Joseph, Churfürst.
(L.S.)

Vdt. Fr. von Montgelas.

Höchstlandesherrliche
Verordnung.

(Das mit dem Herrn Churerzkanzler erneuerte Militär-Cartel betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 12. d. M. das unterm 7. Hornung 1802 über wechselseitige Auslieferung der Deserteurs abgeschlossene Militär-Cartel in gemeinschaftlichem Einverständnisse mit des Herrn Churerzkanzlers Liebden wieder nach seinen vorigen Bestimmungen erneuert. Den sämmtlichen Amtsstellen und sonstigen Behörden wird andurch der Auftrag gemacht, nicht nur sich selbst nach dem bereits im Regierungsblatte vom vorigen Jahre, 53. Stück S. 333. abgedruckten Militär-Cartel zu benehmen, sondern solches auch in gewöhnlicher Art den sämmtlichen Amtsgemeinden und Unterthanen zur Darnachachtung und strengen Befolgung bekannt zu machen. Bamberg am 23. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte im Fürstenthum Bamberg.

(Die Angabe der auf fremden Universitäten, Gymnasien oder Lycäen Studierenden betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben unterm 23. l. M. zu verordnen geruht, daß, um die bestehenden Gesetze gegen jene Söhne churfürstlicher Unterthanen streng vollziehen zu können, welche an auswärtigen Universitäten, Gymnasien oder Lycäen studieren, bey den Volksbeschreibungen darauf gedrungen werden soll, von den Eltern der Studierenden den Ort sich bestimmt angeben zu lassen, wo ihre Söhne studieren.

Sämmtliche Amtsstellen werden demnach angewiesen, ungesäumt die Untersuchung vorzunehmen, und von dem Befund in einem gesonderten Berichte als Beytrag zur Populations-Liste zur churfürstlichen Landesdirection die gehorsamste Anzeige binnen 14 Ta-

Digitized by Google

gen zu erſtatten. Bamberg am 30. December 1803.

Churfürſtliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Bamberg.

(Die richtige Erhebung der Stempel-Taxe bey Heurathszeugniſſen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die churfürſtliche Landesdirection hat ſeither öfters wahrgenommen, daß die churfürſtlichen Steuerämter des hieſigen Fürſtenthums bey Ausſtellung der Heurathszeugniſſe theils 3 kr. theils 15 kr. oder 30 kr., theils ſogar die Gradationsſtempel-Taxe erhoben haben. Dieſe Verſchiedenheit in Erhebung der Stempel-Gebühren läßt keinen Zweifel übrig, daß die meiſten churfürſtl. Steuerämter den Sinn der höchſtlandesherrlichen Stempelordnung nicht erreicht, dadurch Anlaß zu Beſchwerden gegeben, und theils dem churfürſtl. Aerarium, theils den Partheyen geſchadet haben.

Dieſelben werden daher angewieſen, bey Ausſtellung der Heurathszeugniſſe nur den 15 kr. Stempel von den betreffenden Partheyen zu erheben. Bamberg am 4. Januar 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die franzöſiſchen Militär-Penſioniſten betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die franzöſiſche Regierung unterm 18. Thermidor 11. J., (5. Auguſt l. J.) einen Beſchluß gefaßt hat, vermöge welchen alle franzöſiſche Militär-Penſioniſten, welche nicht gebohrne Franzoſen, und im Auslande, Helvetien ausgenommen, anſäßig ſind, ihre Penſionen ausſchlüßig bey dem Zahlmeiſter der erſten Militär-Diviſion zu Paris auf eine Anweiſung des Commiſſaire Ordonnateur derſelben Diviſion durch einen Bevollmächtigten quartalweiſe beziehen ſollen; ſo wird dieſe Verfügung zufolge höchſten Reſcripts vom 16. zur Darnachachtung aller Betheiligten mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß die von den in Frage befangenen Militär-Perſonen zu dieſem Ende einzuſchickenden Vollmachten, durch einen von der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnortes ausgeſtellten, und von dem nächſten franzöſiſchen Agenten legaliſirten Lebensſchein unterſtützt ſeyn müſſen. Bamberg am 30. December 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

3tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 26. Jänner 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religiosen betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

In Erwägung, daß durch mehrere in Beziehung auf das Mönchswesen von Uns erlassene Verordnungen, vorzüglich aber zufolge des jüngsten Reichsdeputations-Schlusses über die Klöster getroffenen Verfügungen, in den Verhältnissen der Religiosen sich wesentliche Veränderungen ergeben haben; — in fernerer Erwägung, daß Wir als Landesfürst verpflichtet sind, jene Ordensleute, welche unter diesen Umständen ihre Klöster bereits verlassen haben, oder noch zu verlassen wünschen, nicht allein der Bürgerlichen Gesellschaft unschädlich zu machen, sondern ihnen auch die Mittel zu erleichtern, wodurch sie wieder thätige und nützliche Glieder derselben werden können; haben Wir nach dem Gutachten Unsers geheimen Staatsraths gnädigst beschlossen:

1) Alle in Unsern Erbstaaten bestehende Verordnungen gegen die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Klosterleute und Regularpersonen unter folgenden nähern Bestimmungen für aufgehoben zu erklären, daß

2) alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens und der Würde, von der Zeit der wirklich erfolgten Auflösung der respectiven Klostergemeinden, oder des mit Unserer landesfürstlichen Bewilligung erfolgten Austrittes einzelner Individuen, eigenthums- und erbfähig, sohin zu allen Handlungen und rechtlichen Geschäften unter Lebenden, oder von Todes wegen, insbesondere aber dazu befugt seyn sollen, über ihr gleich anfangs von Uns als solches anerkanntes Privatgut (deposita, peculien. u. s. w.) oder über ihr in der Folge außer dem Kloster gesetzmäßig erworbenes Vermögen Testamente zu errichten, und solches an andere zu vererben, dann auch andern als Testamentserben oder ab intestato zu succediren, Legaten und Schankungen von Todes wegen anzunehmen, u. s. w. Demnach mögen sie auch

3) in Zukunft von andern weltlichen Erben unter dem Vorwande der geleisteten Verzicht, oder einer in den Amortizations-Gesetzen bestimmten pragmatischen Summe, von keiner Erbschaft weiter ausgeschlossen werden, wenn diese nicht vor der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung bereits angetreten war; nur

Digitized by Google

gellen sie schuldig seyn, in Fällen, wo es die Rechte sonst mit sich bringen, dasjenige, was sie in das Kloster eingebracht haben, in die betreffende Erbsportion sich einrechnen zu lassen.

4) Und obschon aus den vorstehenden Verordnungen die Folge von selbst sich ergiebt, daß durch die ertheilte Eigenthums- und Erbfähigkeit derley Religiosen keinen Anspruch auf das Vermögen, die Rechte und Forderungen ihrer ehemaligen Klostergemeinden erlangen können, indem diese in Unser Staatseigenthum ausschlüßig übergegangen sind, so wollen Wir doch zur Vermeidung aller ungleichen Auslegung sowohl das gesammte Klostervermögen mit allen demselben anhängenden Rechten überhaupt, besonders aber jene letztwillige Substitutionen, die älter sind, als die bestehenden Amortizations-Gesetze, respective als die darin festgesetzte pragmatische Summe, auf den sich ergebenden Successionsfall Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

5) Diese Verordnungen sollen sich auch auf jene Religiosen erstrecken, welche schon unter den vorigen Regierungen, mit landesfürstlicher Bewilligung, die Clausur verlassen, und die Befähigung zu Säcularbeneficien erhalten haben.

6) Die Nonnen sollen an allen obigen Rechten auf gleiche Art von dem Zeitpuncte an Theil nehmen, wo ganze Convente aufgelöset, oder Einzelne mit landesfürstlicher Erlaubniß dieselben verlassen würden; jedoch muß in beyden Fällen die bischöfliche Einwilligung über die Befreyung von der Clausur hinzukommen.

Die vor Unserm Regierungsantritte mit den erforderlichen Formalitäten ausgetretenen Nonnen haben die nämlichen Befugnisse.

7) Sind zwar die auf den ehemaligen Klosterpfarreyen exponirten Religiosen, wenn sie nicht blos provisorisch daselbst bestehen, sondern in der Folge ordentlich präsentirt, und investirt, oder sonst als Pfarrer und respective beständige Vicarien oder Localkapläne definitiv bestätiget werden, von nun an als ausgetretene Religiosen zu betrachten, sohin ebenfalls eigenthums- und erbfähig; dagegen

8) bleiben die in den Klöstern und Central-Conventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religiosen-Orden von obigen Dispositionen ausgenommen.

Wir erwarten daher von allen Unsern Justiz- und Administrations-Behörden, daß sie sich in vorkommenden Fällen genau nach Unserer gegenwärtigen Verordnung achten, und die Betheiligten hiernach verbescheiden werden.

Uebrigens erhält Unsere Landesdirection den Auftrag, die Bekanntmachung auf die gewöhnliche Art zu verfügen.

München, den 17. November 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Graf Morawizky.

Auf churfürstlichen Befehl
von Krempelhuber.

(Die kaiserlich-königl. Verordnungen über die Erbfähigkeit der Mönche betr.)

Da Sr. Churfürstl. Durchlaucht die Anzeige gemacht worden ist, daß nach den in den kaiserl. königl. Landen bestehenden Verordnungen Mönche weder Schankungen unter den Lebenden machen, noch durch Vermächtnisse an ausländische Unterthanen etwas hinterlassen können; so sind Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht bewogen worden, die den Mönchen Höchstihrer Erbstaaten ertheilte Erbfähigkeit im Allgemeinen dahin zu beschränken, daß zu Gunsten eines kais. königl. Unterthans weder eine rechtsgültige Schankung unter den Lebenden, noch ein gültiges Vermächtniß

von einem Mönche oder einer Nonne gemacht werden könne. Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Bamberg am 16. Jänner 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Lehrjahre bey den Handelsleuten im Fürstenthum Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht durch ein höchstes Rescript vom 26. December v. J. zu verordnen gnädigst geruht haben,

„daß diejenigen, welche in dem neu errichteten Handlungs-Institut dahier einen zweyjährigen Lehr-Curs vollendet, und über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine besondere Prüfung sich ausgewiesen haben werden, — ohne die fünf verordnungsmäßigen Lehr- und drey Wanderjahre erstanden zu haben, nachdem sie zwey Jahre in einer wirklichen Handlung sich sodann practisch geübt haben werden, zur Aufnahme als Handelsleute geeignet seyn sollen;"

als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht. Würzburg am 16. Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Hazard-Spiele im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die traurigen Einwirkungen der Glücksspiele auf die Sittlichkeit, dann den häuslichen Wohlstand eines jeden Staatsbürgers, und das damit auf das innigste verbundene öffentliche Wohl dringen sich zwar jedem, der nur mit mäßigen Geistesfähigkeiten begabt, und von einem zügellosen Hange hiezu nicht überwältiget ist, von selbst auf — auch fehlt es weder in dem Fürstenthum Bamberg, noch auch in den ältern Churstaaten an nachdrucksamen Verordnungen *), womit man diesen verderblichen Strom zu dämmen bemüht war.

Nichts desto weniger mußte man seit kurzem von mehreren Seiten vernehmen, daß der Hang zu dergley Spielen neues Leben erhalte, und man sich sogar an öffentlichen Orten ungescheut erlaube, sich damit abzugeben. Churfürstl. Landesdirection fühlt sich hierdurch aufgefordert, die Bewohner des Fürstenthums Bamberg vor diesem schädlichen Unfug noch einmal zu warnen, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit der Gesetze zu entschuldigen trachten möge, sämmtliche in dieser Hinsicht erlassene Verordnungen in deren Gedächtnisse aufzufrischen, und concentrirt zur sorgfältigern Beobachtung aufzustellen.

§. 1.

Alle Hazard-Spiele ohne Unterschied, insbesondere aber das Würfeln, Biribi, Pharao,

*) Verordnungen.

A) In den ältern Churstaaten, vom 28. August 1747, vom 2. Septemb. 1765, vom 7. Jänner 1772, vom 9. Februar 1779, vom 10. April 1782, vom 20. Jänner 1789, vom 23. März 1796.

B) In dem Fürstenthum Bamberg, vom 27. Jänner 1761, vom 16. Februar 1764, vom 20. Decemb. 1767, vom 10. August 1795, vom 11. October 1796, vom 10. May 1799.

Digitized by Google

Basset, Lanquenet, Treize, Macao, Quinze, Trente et Quarante, Vingt un, Rouge et Noir, Halbzwölf, Häufeln, die Thurn- und Drehspiele, auch andere dergleichen, die auf blosem Glücke beruhen, sind verboten.

§. 2.

Jeder Hauswirth, auf dessen Gelasse dergleichen Spiele gepflogen werden, soll

a) für das erstemal mit einer Geldstrafe von 50 fl. rhn. belegt,

b) die folgenden Uebertretungsfälle aber immer mit Erhebung des doppelten Betrags der vorigen Straffumme geahndet werden.

c) Ein Gast-Schenkwirth und Coffetier wird bey dem 3. Contraventions-Falle der ihm verliehenen Gerechtigkeit verlustig.

§. 3.

Auch kann sich ein Wirth mit dem Vorgeben, daß er von dem auf seinem Gelasse getriebenen Glücksspiele keine Wissenschaft gehabt, und daß man bey verschlossenen Zimmern gespielt habe, nicht schützen.

§. 4.

Auf Spielschulden aus bloßen Glücksspielen kann weder eine Klage noch Einrede begründet werden.

§. 5.

Nebstdem muß auf das Verlangen des Verlierenden immer der Gewinn zurückgegeben werden, und jeder der Spieler ist

a) in dem ersten Betretungsfalle 25 Thaler,

b) in dem zweyten 50 Thaler, und

c) in den folgenden Fällen immer das Doppelte des vorigen Strafbetrags als Strafe zu erlegen schuldig.

§. 6.

Auch ist, im Falle Spielende auf der That bey wirklichen Hazard-Spielen betreten werden, das aufgelegte Geld der Confiscation unterworfen.

§. 7.

Auf die Entschuldigung, daß man nur auf Borg gespielt habe, soll nie einiger Werth gelegt werden.

§. 8.

Auch Kunst- und vermischte Spiele arten zu unerlaubten Handlungen aus, wenn die bestimmten Preise die Verhältnisse des Standes und des Vermögens der Spielenden offenbar überschreiten, oder Wetten dieser Art damit verbunden werden.

§. 9.

Bey diesem soll das Uebermaß, wenn es gefordert wird, zurückgegeben, oder, wenn auf Borg gespielt wurde, erlassen werden, nebstdem aber noch gegen beyde eine verhältnißmäßige Strafe eintreten.

§. 10.

Jeder Angeber befreyt sich durch die Angabe von der verwirkten Strafe, und erhält noch 1/3 der von den Mitspielern zu zahlenden Straffummen.

§. 11.

Jene, welche unvorsichtige junge Leute an sich locken, und ihnen beträchtliche Summen abgewinnen, sollen nebst Erstehung der oben bestimmten Strafen noch besonders als Verführer der Jugend bestraft werden.

§. 12.

Die erhobenen Straffummen, so wie die confiscirten Spielgelder fallen zu 1/3 den Armencassen, zu 1/3 dem Denuntianten, und zu 1/3 der Sportelcasse zu.

§. 13.

Auch wird Betrug im Spiele noch besonders mit den auf Betrug in erlaubten Geschäften gesetzten Strafen der peinlichen Gesetzgebung geahndet.

§. 14

Sämmtliche Polizeybehörden werden für die in ihrem Geschäftskreise getriebenen Hazard-Spiele verantwortlich gemacht, und auf-

Digitized by Google

gefordert, gegen diese ohne Rücksicht auf Stand, Character und Vermögen mit gemessener Strenge vorzuschreiten, und deßwegen in Orten, wovon ihnen eine Anzeige zukömmt, oder, die ihnen aus andern Gründen verdächtig wären, unvorgesehen Visitationen zu verfügen.

§. 15.

Um sogleich übersehen zu können, ob Wirthe oder Spieler schon zuvor betreten wurden, ist von jeder Polizeybehörde ein Strafregister über dergleichen Sträflinge anzulegen, und jeder Betroffene ohne Unterschied einzutragen.

§. 16.

Die vorstehenden Verordnungen sind durch die Justiz- und Polizeybehörden, dann die Pfarrämter zur größtmöglichsten Publicität zu bringen. Bamberg am 5. Jänner 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Angabe der auf fremden Universitäten, Gymnasien oder Lyceen Studierenden betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht unterm 23. December v. J. gnädigst zu rescribiren geruht haben:

„Um die bestehenden Gesetze gegen jene Söhne Unsrer Unterthanen in strengen Vollzug bringen lassen zu können, welche an ausländischen Universitäten, Gymnasien oder Lyceen studieren; verordnen Wir, daß bey den Volksbeschreibungen darauf gedrungen werden soll, von den Eltern der Studierenden den Ort sich bestimmt angeben zu lassen, wo ihre Söhne studieren. Die Anzeige davon ist dann unverzüglich an die Landesdirection einzuschicken, welche dasjenige, was Unsere in diesem Betreffe erlassenen Verordnungen bestimmen, zu verfügen hat.

Unsere Landesdirection von Würzburg wird diese Unsere Entschließung allen geeigneten Behörden bekannt machen, und sie zur genauen Vollziehung derselben anweisen;"

als wird sämmtlichen Unterbehörden des Fürstenthums Würzburg die genaueste Einhaltung dieses höchsten Befehls hiemit auf das nachdrücklichste anbefohlen. Würzburg am 16. Jänner 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Rückständige Berichte über die Vermögens-Confiscation der Deserteurs im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In die Liste derjenigen Aemter, welche mit den Berichten über die Vermögens-Confiscation der Deserteurs rückständig waren, (Regierungsbl. v. J. Stück 49), sind die Aemter Kitzingen und Wiltanzheim durch ein bloßes Kanzleyversehen aufgenommen worden, welches hier-

Digitized by Google

durch zur Rechtfertigung der Beamten bekannt gemacht wird. Würzburg am 2. Jänner 1804.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Bestimmung der Abschoß- und Leibeigenschafts-Gebühren zwischen dem Fürstenthum Würzburg, und den fürstl. und gräflich-Löwenstein-Wertheimischen Landen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern haben mittels höchster Entschließung vom 2. d. M. bey gegenseitigen Auswanderungen zwischen dem Fürstenthum Würzburg und den fürstl. und gräflich-Löwenstein-Wertheimischen Landen die Nachsteuer, so wie die Leibledigungstaxe ohne Rücksicht auf die bisherige Observanz oder das Geschlecht der Auswandernden, jede auf 5 pro Cent für die Zukunft gnädigst festzusetzen geruht.

Welches daher sämmtlichen Behörden zu ihrer schuldigsten Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Würzburg am 13. Jänner 1804.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Untersuchung eines mit Schutzpocken geimpften und gegenwärtig angeblich mit Menschenpocken darnieder liegenden Kindes in Ebelsbach betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf das Gerücht, daß in Ebelsbach, Amts Eltmann, ein mit Schutzpocken geimpftes Kind die Menschenpocken bekommen habe, wurde auf Ansuchen des Amtes Doctor und Physicus Rebholz in Haßfurt dahin abgeordnet, um die Sache genau zu untersuchen. Er fand, daß der zweydeutige Ausschlag ein wahrer Frieselausschlag, und nichts weniger als Menschenpocken waren; zugleich erinnerte er, daß, da gegenwärtig in dem Orte Ebelsbach die Menschenpocken herrschten, kein mit Schutzpocken geimpftes Kind von diesen Blattern befallen worden sey.

Dieser Vorgang wird demnach zur Beruhigung der Einwohner der beyden fränkischen Fürstenthümer hiedurch öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, daß dergleichen falschen und voreiligen Gerüchten, welche die Wohlthat der Schutzpocken-Impfung in ein falsches Licht setzen könnten, nicht so leicht Glauben beygemessen werden möge. Würzburg am 14. Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Besetzung der ledigten Gehülfenstelle in dem Julius-Spitale betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da auf erfolgte Beförderung des Prof. Heller in dem Julius-Spitale dahier eine Gehülfenstelle in Erledigung gekommen, so werden alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, andurch aufgefordert, ihr Gesuch binnen 8 Tagen bey churfürstl. Landesdirection einzureichen, und das Weitere zu gewärtigen. Würzburg am 19. Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Digitized by Google

(Die Errichtung einer protestantischen Pfarrey und Schulstelle zu Michelau im Bambergischen betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben der Gemeinde zu Michelau auf ihre Bitte die Errichtung einer protestantischen Pfarrey gnädigst bewilliget, und derselben einen eigenen Pfarrer und Schullehrer von ihrem Glaubensbekenntnisse zugedacht. Diejenigen Candidaten, welche die eine oder die andere Stelle zu erhalten wünschen, werden daher von der churfürstl. Landesdirection, und zwar die Candidaten der Schulstelle auf den 7., jene aber des Pfarramtes auf den 11. k. M. zur Prüfung mit dem Beysatze vorgeladen, daß sie zugleich über ihren bisherigen Aufenthalt, Aufführung, Verrichtungen und Kenntnisse durch gültige Zeugnisse sich auszuweisen haben. Bamberg am 13. Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.
Müller, Secretär.

(Die Erledigung der Frühmesse zu Arnstein betr.)

Das Frühmesse-Beneficium zu Arnstein ist durch das Ableben des bisherigen Beneficiaten erledigt worden. Würzburg am 17. Jänner 1804.

(Die erledigte Schulstelle zu Bolzhausen betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Balling ist die Schulstelle zu Bolzhausen in Erledigung gekommen. Würzburg am 19. Jänner 1804.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern u. Bataillons im Monate October. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Michael Walter	Unterweisenbrunn	Bischofsheim	Bauer	175	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Michael Rheinfelder	Dettelbach		Häcker	136	15
detto	Gemeiner Caspar Nirschberger	Erlabrunn		detto	—	—
detto	Gemeiner Peter Lampert	Oberelsbach	Fladungen	Soldat	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Caspar Dick	Evelkroth	Gerresheim	—	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Jacob Mack	Markallersheim		Bauer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Friedr. Wapperfürth	Ried	Silsdorf	detto	—	—
de la Motte	Gemeiner Philipp Bonn	Herlheim	Sulzheim	Weber	150	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Jacob Münzel	Zellingen	Veitshöchheim	Barbirer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Christian Althof	Hofherrweg	Wapperfurt	Bauer	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Lorenz Hummer	Würzburg		Soldat	—	—

Digitized by Google

Kranken-Bericht des churfürstlichen Julius-Hospitals
vom letzten Sept. bis letzten December 1803.

Generische Benennung der verschiedenen Institute des Hospitals.	Am Ende Sept. waren krank verblieben	Vom 1. Oct. bis letzten Dec. kamen hinzu	Krankheiten.								Summe aller Kranken	Vollkommen Geheilte	Gebesserte	Unheilbar Entlassene	Gestorben sind an			Summe der Verstorb.	Am Ende des Decemb. blieben krank
			Fieber mit Entz.	Nervenfieber	Wechselfieber	Rheumat. Fieber	Zehrfieber	Durchfall	Chron. Krankh.	Allgem. Schwäche					Brustentzünd.	Zehrfieber	Allg. Schwäche / Epilepsie		
Pfründner männl. Geschl.	3	10	—	1	—	3	—	—	5	4	13	5	1	—	—	—	4	4	3
Pfründner weibl. Geschl.	7	55	6	2	—	11	7	4	22	10	62	28	4	—	—	1	6	7	23
Hauspersonale männl. Geschl.	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Hauspersonale weibl. Geschl.	—	6	1	—	—	4	—	1	—	—	6	5	1	—	—	—	—	—	—
Gesellen-Institut	2	31	3	1	4	7	1	7	10	—	33	23	1	1	1	—	—	1	7
Dienstbothen männl. Geschl.	1	5	1	—	1	2	—	—	2	—	6	4	—	—	—	—	—	—	2
Dienstbothen weibl. Geschl.	9	23	2	1	—	4	3	—	22	—	32	18	5	1	—	1	—	1	7
Curisten männl. Geschl.	10	31	—	2	3	3	4	—	27	2	41	16	1	1	—	3	—	3	20
Curisten weibl. Geschl.	11	16	1	1	—	1	6	—	15	3	27	9	2	1	—	3	—	3	12
Epileptische männl. Geschl.	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	7
Epileptische weibl. Geschl.	6	3	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—	1	1	8
Wahnsinnige männl. Geschl.	31	—	—	—	—	—	—	—	31	—	31	—	1	—	—	—	—	—	30
Wahnsinnige weibl. Geschl.	23	1	—	—	—	—	—	—	24	—	24	—	—	1	—	—	—	—	23
Summe	110	182	14	8	8	36	21	12	174	19	292	109	16	5	1	8	10	1	20	142
	292																		

Krank verblieben	142
Vollkommen geheilt	109
Gebessert	16
Gestorben	20
Unheilbar entlassen	5
Summe	292

Thomann Dr.
Müller Dr.

Anmerk. Von dem Studenten-Institut wird sowohl in gegenwärtiger Tabelle als für immer keine Erwähnung gemacht, weil dasselbe aus verschiedenen bewegenden Ursachen nicht mehr im Julius-Hospital besteht, sondern den armen Studenten gewisse Stipendien ertheilt werden.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

4tes Stück. Würzburg, Samstag den 4. Februar 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Freyzügigkeit gegen das fürstl. Ysenburgische Landesgebiet betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern zwischen Ihren gesammten Erbstaaten und dem fürstl. Ysenburgischen Landesgebiete eine vollkommene Freyzügigkeit mittels höchsten Rescripts vom 9. Jänner 1804 zu verordnen gnädigst geruht haben, so wird dieses den sämmtlichen Behörden des Fürstenthums Würzburg hierdurch, jedoch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß, nachdem die Freyzügigkeit nur auf das Vermögen sich erstrecket, die Nachsuchung der Consense zur Auswanderung nichts destoweniger bey Verwirkung der gesetzlichen Vermögens-Einziehung ein nothwendiges Requisit zur Ansäßigmachung in fremden Landen bleibe; so wie auch die bloß persönliche Abgabe der Militär-Pflichtigkeit-Redimirungssumme, welche von solchen Auswandernden bezahlt werden muß, die ihrer Person zufolge der Militär-Pflichtigkeit noch unterliegen, den Grundsätzen des freyen Vermögenszuges unbeschadet, auch künftig noch erhoben werden könne. Würzburg am 21. Jänner 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung an sämmtliche Justiz- und Cameral-Beamten im Fürstenthum Bamberg.

(Den Stand der Depositen und Curatelen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Justiz- und Cameral-Behörden werden hiermit aufgefordert, nach den bestehenden ältern Verordnungen den Stand ihrer Depositen und respective der in ihren Bezirken befindlichen Curatelen zur unterzeichneten Behörde längstens innerhalb 14 Tagen tabellarisch vorzulegen.

Digitized by Google

Im Entstehungsfalle wird gegen die Säumigen mit angemessenen Zwangsmitteln vorgeschritten werden. Bamberg am 16. Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Erhebung verfallener Abzinsen von jenen Capitalien, welche bey der vormaligen Obereinnahme zu Bamberg angelegt worden sind, betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Das dahiesige churfürstl. Provincial-Cassieramt hat angezeigt, daß mehrere Gemeinden, Verwaltungen von Gotteshäusern, milde Stiftungen, Concursmassen, und andere Capitalisten die vom 1. August bis letzten December vorigen Jahrs verfallenen Abzinsen von den bey der vormaligen Obereinnahme angelegten Capitalien noch nicht erhoben haben.

In Erwägung, daß bey der Staatscasse in Hinsicht der Ausgabe eben die Ordnung wie bey der Einnahme zur Gewinnung eines richtigen Monats-Etats eingehalten werden müsse, werden nicht nur die in obige Categorie gehörigen Individuen und Corporationen unter dem nachstehenden Nachtheile erinnert, binnen 14 Tagen die ihnen gebührenden Zinsen zu erheben, sondern es werden auch alle jene, die Capitalien bey der Staatscasse verzinslich stehen haben, aufgefordert, die halb- oder ganzjährigen Zinsen in der in jedem Monate eintretenden Verfallzeit um so gewisser zu fassen, als andurch festgesetzt wird, daß mit Ende jeden Monats die dem Gläubiger gebührenden, und in Termino nicht erhobenen Zinsen von der Staatscasse abgesöndert, und bey dem Landesdirections-Expeditionsamt in der Art hinterlegt werden sollen, daß der Säumige die Depositions- und Stempelgebühren für die von dem Expeditionsamte an die Provincialcasse auszustellende Interimsquittung zu entrichten habe, die auch sogleich von dem deponirten Betrag in Abzug gebracht werden sollen. Bamberg am 16. Jänner 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

(Das künftige Benehmen der Unterbehörden bey Vollziehung des mit Preußen abgeschlossenen Landesvergleichs betreffend.)

Durch den am 30. Juny vorigen Jahrs geschlossenen Landesvergleich haben sich Seine Churfürstl. Durchlaucht aller Ansprüche, die Sie sowohl wegen Ihrer ältern Lande, als der neuen Indemnitäten, an Bestandtheile der königl. Preußischen Provinzen in Franken, Seine Königl. Majestät von Preußen aber aller Ansprüche, die Sie als Regent der fränkischen Fürstenthümer an Bestandtheile der ältern Lande Seiner Churfürstlichen Durchlaucht und Dero jetzigen Indemnitäten haben könnten, ohne Unterschied, ob diese Ansprüche auf schon bekannt gewesene oder erst neuerdings aufgefundene Urkunden und Beweise gegründet werden wollen, feyerlichst, ohne Vorbehalt und auf ewige Zeiten begeben.

Gegen den Inhalt des neuesten Landesvergleichs vom 30. Juny 1803 oder dessen natürliche Folgerungen sollen die ältern Verträge und Urkunden nicht angeführt werden können, und keine Kraft haben, sondern nur als erste Erwerbeurkunden und Besitztitel u. als geschichtliche Subsidien und Erklärungsmittel nach einmal berichtigter Gränze ferner in Betracht kom-

Digitized by Google

men. Bey allen Zweifeln über die Deutung des Vertrags ist derselbe nach dem natürlichsten und billigsten Sinn, mit Zuhülfnehmung der Vergleichs-Acten gemeinschaftlich zu erklären, und dabey von dem Grundsatze auszugehen, daß kein Theil einen Vortheil verlange, den er nicht auch im umgekehrten Falle dem andern zugesteht, oder zugestehen würde, daß keine Ausnahme von festen Grundsätzen und Regeln verlangt werden, und daß die Anwendbarkeit der aufgestellten Grundsätze immer gleichseitig seyn muß. Alle Amtsstellen sollen sich sowohl persönlich, als in ihren schriftlichen Verhandlungen freundschaftlich, nachbarlich und anständig begegnen, und sich keiner unfreundlichen und anzüglichen Schreibart bedienen. Endlich sollen, sobald dem ungeachtet eine Sache streitig geworden, ohne daß Gefahr des Verzugs obwaltete, die beyderseitigen Aemter sich in keinem Fall executive behaupten, sondern Bericht an ihre Landes-Collegien erstatten, und diesen überlassen, zu Vermeidung einseitiger Insinuationen und Darstellungen gemeinschaftlich einen Statum causae et controversiae aufzusetzen, und diesen zur Entscheidung oder Vermittlung an die beyderseitigen Ministerien einzusenden.

Gleichwie nun die churfürstl. Landes-Collegien und Oberbehörden hiernach bereits instruirt sind, und hierauf genauest halten werden; so wird dieses hier nur noch zu dem Ende bekannt gemacht, damit auch die churfürstlichen Aemter und Unterbehörden sich aller aufgegebenen alten Ansprüche und Streitigkeiten zu enthalten, und bey entstehenden neuen Irrungen sich gehörig zu benehmen wissen. Bamberg am 27. Jänner 1804.

Churfürstl. zu Vollziehung des Preuß. Pfalzbaier. Hauptvergleichs angeordnete Commission.

Bayard.

(Die zwischen den churpfalzbaierischen Staaten und den Preußischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth Statt findende Nachsteuerfreyheit betr.)

Der Paragraph XXI des mit des Königs von Preußen Majestät am 30. Juny vorigen Jahres geschlossenen Landesvergleichs enthält wörtlich folgende Bestimmung:

„Den Unterthanen der Ansbach-Baireuthischen und churfürstl. Pfalzbaierischen Staaten wird vollkommene Freyzügigkeit bedungen. Es dürfen daher bey dem Vollzug dieses Landesvergleichs Abzugs- oder Abfahrtgeld, Abschoß und Nachsteuer nicht angeschlagen noch vergütet werden. Diese Freyzügigkeit nimmt mit der Ueberweisung der beyderseitigen Tausch-Objecte ihren Anfang. Sie erstreckt sich auf Abzugsgeld und Abschoß, und auf alle Vermögens-Impertationen, sowohl zwischen beyderseitigen immediaten Besitzungen und Gerichtsbarkeiten, als auch auf die Besitzungen der Städte und Mediatcorporationen. Wenn Rittergutsbesitzer auf den Grund bisheriger Nachsteuer-Erhebungsbefugniß diese ferner üben wollen, so versteht es sich von selbst, daß diese Erhebungen gegen sie in allen Fällen, wo Vermögen in ihren Gerichtsbezirk übergeht, retorquirt werden.“

Dieses wird also hiermit öffentlich zur Wissenschaft und allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, zugleich werden aber hiermit alle Rittergutsbesitzer inner den fränkischen Provinzen, welche eine Nachsteuerbefugniß gegen die Ansbach-Baireuthischen Lande ferner auszuüben vermeinen, unter einem peremtorischen Termin von 3 Monaten aufgefordert, bey der unterzeichneten Commission, daß sie überhaupt eine Nachsteuerbefugniß haben, nachzuweisen, und daß sie solche gegen die königl. Preußisch fränkischen Lande auszuüben gedenken, sich bestimmt zu erklären; damit hierüber die weitere

Digitized by Google

vertragsmäßige Communication mit den königl. Behörden getroffen werden kann.

Wer sich aber binnen diesen 3 Monaten nicht erklärt, auf den wird die mit Preußen bedungene Abzugs- und Abschoß-Freyheit unbedingt angewendet. Bamberg am 27. Jänner 1804.

Churfürstl. zu Vollziehung des Preuß. Pfalzbaier. Hauptvergleichs angeordnete Commission.

Bayard.

(Die durch den mit Preußen abgeschlossenen Hauptlandesvergleich gesicherten Rechte dritter Personen betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben in dem mit des Königs von Preußen Majestät am 30. Juny 1803 geschlossenen Landesvergleich außer der schon besonders bekannt gemachten Nachsteuer-Freyheit noch ferner zum Besten der Unterthanen in den ausgetauschten Orten folgende Bedingungen festgesetzt:

1) Den Privat-Rechten der Dritten, den Befugnissen der Kämmereyen und Gemeinden, ihren Waldrechten und dergleichen soll durch den benannten Vergleich, wie sichs von selbst versteht, nichts präjudicirt werden.

In so fern jedoch durch diesen Vergleich aus Staatsrücksichten nothwendige und den beyderseitigen Unterthanen allgemein wohlthätige Bestimmungen und Erhebungs-Normen in Absicht auf die Nachsteuer Zunft-Verbänd und andere Staatsverhältnisse und Einrichtungen, ausdrücklich festgesetzt werden, müssen sich auch die Städte und Insassen hiernach unverweigerlich achten. (laut Art. XIX des Vertrags.)

2) Meister, die für ihre Person unter Preußische Landeshoheit kommen, deren Innung und Zunftladen aber im Alt- und Neupfälzischen verbleibt, behalten auf ihre Lebenszeit die Freyheit, ferner in das Alt- und Neupfälzische Gebiet zu arbeiten, müssen sich aber, in so fern sie nun ihre Arbeit auch in das königliche Gebiet erweitert haben, den Zunftanstalten des königl. Gebiets unterwerfen, und sich in die königl. Zünfte, jedoch unentgeltlich aufnehmen lassen. Gleiches gilt auch umgekehrt von den Meistern, die für ihre Person unter Pfalzbaierische Landeshoheit kommen, deren Zunftlade aber im Preußischen bleibt. (Art. XX des Vertrags.)

3) Allen einzelnen Personen sowohl als den Gemeinden bleibt die bisherige Freyheit ihrer Religions-Uebung. Wegen der Religion soll Niemand von allgemeinen Rechten und Prärogativen der übrigen Unterthanen, Bürger oder Staatsdiener im mindesten ausgeschlossen werden. Das zum Gebrauch einer bestimmten Kirchengenossenschaft bisher ausschließlich angewendete Pfarr- und Kirchenvermögen soll derselben nicht entrissen, oder ihr eine Theilung mit andern Religions-Verwandten zugemuthet werden. (Art. XXIII.)

4) Allen an den andern Gebietsherrn übergehenden Dienern bleibt für ihre Person lebenslänglich die Freyheit, ohne Nachsteuer wieder in das andere Land zurückzukehren, und die ihnen anfallenden Erb- und Kaufgelder ohne Abzug zu beziehen. Auch sollen ihre Kinder in dem vorigen Lande aller Schul-Stipendien und Stiftungen theilhaftig bleiben können, und ihnen freystehen, ob sie sich als Landeskinder bey dem vorigen oder dem neuen Gebietsherrn zu Aemtern und Diensten melden wollen. Die Geistlichen und Schullehrer haben vollkommenen Anspruch, von dem vorigen Gebietsherrn noch weiter befördert und movirt zu werden.

Auch bleiben ihnen und ihren Kindern dieselben Vortheile, wie bey den weltlichen Dienern ausbedungen. (Art. XXIV.)

Es wird also dieses allen Personen, die es betrifft, zur Wissenschaft, und allen chur-

Digitized by Google

fürſtlichen Behörden zur Nachachtung eröffnet. Bamberg am 27. Jänner 1804.

Churfürſtl. zu Vollziehung des Preuß. Pfalzbaier. Hauptvergleichs angeordnete Commiſſion.

Bayard.

(Die Dienſtanſtellung des Rechtspracticanten Grandauer betreffend.)

In Gemäßheit höchſten Reſcripts vom 19. December vorigen Jahrs iſt der Rechtspracticant Grandauer als Acceſſiſt bey der churfürſtl. Landesdirection dahier gnädigſt angeſtellet worden. Würzburg am 10. Jänner 1804.

(Die Beſetzung der Pfarrey zu Staffelſtein, und die Erledigung jener zu Arnſtein im Bambergiſchen betr.)

Durch die höchſte Entſchließung Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht iſt dem Pfarrer Hübſchmann zu Arnſtein die erledigte Pfarre zu Staffelſtein verliehen, und durch dieſe Ueberſetzung die Pfarre Arnſtein erledigt worden; welches hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird. Bamberg am 23. Jänner 1804.

(Die erledigte Schulſtelle zu Pfarrweiſach im Würzburgiſchen betr.)

Durch den Todsfall des Michael Hirt iſt die Schulſtelle zu Pfarrweiſach in Erledigung gekommen. Würzburg am 23. Jänner 1804.

(Die Dienſtanſtellung des Salzburgiſchen Regierungsraths Theodor Conrad Hartleben betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den churfürl. Salzburgiſch. Regierungsrath Theodor Conrad Hartleben als churfürſtlichen Landesdirectionsrath dahier, und bey der Julius-Maximilians-Univerſität als ordentlichen Profeſſor der Polizey-Wiſſenſchaft und des Territorial-Staatsrechts gnädigſt zu ernennen geruht. Würzburg am 26. Jänner 1804.

(Die Beſetzung der Schulſtelle zu Neuſtadt, und die Erledigung jener zu Sulzfeld im Grabfeld betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers Balling nach Neuſtadt iſt die Schulſtelle zu Sulzfeld im Grabfeld erlediget worden. Würzburg am 30. Jänner 1804.

(Die demnächſt eintretende vierzigtägige Faſten, und die damit verbundene öſterliche Zeit im Würzburgiſchen betreffend.)

Auf höchſte Beſtätigung Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

I.

Seine Hochfürſtlichen Gnaden, unſer hochwürdigſter Biſchof, verkündigen hiermit aus oberhirtlicher Pflicht den Gläubigern ihres Bisthums die durch das Alterthum ſo ehrwürdige, von den Chriſten ſtets beobachtete, und zur Beförderung ihres Seelenheils eigends beſtimmte 40tägige Faſten, mit dem innigſten Wunſche, daß hierdurch zugleich jene frommen Geſinnungen und jener Eifer rege gemacht werden, womit unſere Vorältern dieſe Zeit geheiligt haben.

Digitized by Google

Gleichwie aber das Fastengebot nicht allein darin besteht, daß sich der Christ des Tags nur einmal ersättige, sondern auch in dem Unterschiede der Speisen, den die Kirche aus wichtigen, und auf Abtödtung abzielenden Ursachen damit verbunden hat; so erinnern Höchstdieselben in Ansehung des Erstern, daß alle jene, die schuldig sind zu fasten, auch bey bestehender Dispensation über das Abstinenz-Gebot, außer den Sonntagen nur mit einer Sättigung des Tages sich begnügen müssen; in Rücksicht des Andern aber finden sich zwar Höchstdieselben, besonders wegen noch anhaltender Theurung der Fastenspeisen, für dieses Jahr wiederum bewogen, eine diesen Umständen angemessene Milderung eintreten zu lassen, und den Genuß der Fleischspeisen in nachstehender Maße gnädigst zu erlauben, jedoch in der Zuversicht, daß diejenigen, die davon Gebrauch zu machen gedenken, diese Nachsicht durch andere gute Werke ersetzen werden, auch mit der Ausnahme unkenbemerkter Tage, um das Andenken des Kirchengebots, und der ehevorigen strengern Beobachtung wenigstens in etwas beyzubehalten.

Es wird demnach allen Diöcesanen nicht nur des weltlichen sondern auch des geistlichen Standes erlaubt, täglich an den nicht ausgenommenen Tagen zu Mittag und Abend Fleisch zu essen.

Die ausgenommenen Tage sind folgende: Alle Freytage in der Fasten, der Aschermittwoche, der Samstag vor Mathias, die drey Quatember-Tage, der Samstag vor Mariä Verkündigung, und die drey letzten Tage in der Charwoche.

II.

Wir sind zwar zur Beicht und Communion schon durch das göttliche Gebot angehalten, und es wäre billig zu erwarten, daß sämmtliche Gläubige schon aus innerem Triebe sich diese Heilsmittel eigen zu machen geneigt wären; wegen ungleichen Eifers der Christen hat jedoch die Kirche von jeher für nöthig befunden, dieselben ohne Unterschied durch ein eigenes Kirchengebot dazu anzuhalten, und ihnen eine besondere Zeit zu diesem Ende anzuweisen. In dieser Rücksicht werden in unserer Diözeß die 14 Tage vor Ostern und die nach Ostern folgenden 14 Tage zur österlichen Beicht und Communion wie gewöhnlich hiermit bestimmt. Diese heiligen Sacramente sind zwar der Regel nach in der eigenen Pfarrkirche zu empfangen, und die Einwohner der Stadt Würzburg haben davon in Rücksicht der Communion ohne Erlaubniß ihrer Pfarrer keine Ausnahme zu machen; jedoch wird allen denen, die auf dem Lande wohnen, verstattet, ihre österliche Beicht und Communion auch in andern öffentlichen Kirchen zu verrichten. Am Schlusse der österlichen Zeit sind die Beicht- und Communion-Scheine dem verordneten Seelsorger gewöhnlicher Maßen vorzuzeigen.

Sollten sich wider Vermuthen einige hierin saumselig beweisen, so hat sie der betreffende Seelsorger zu ihrer Pflicht anzumahnen und im Entstehungsfalle hierher zu berichten, und weitere Verhaltungsbefehle zu gewärtigen.

Gegenwärtige gnädigste Verordnung ist von sämmtlichen Pfarrern und Seelsorgern von der Kanzel zu verkündigen; sogleich aber wird denselben es hiermit zur Pflicht gemacht, ihre Pfarrkinder durch zweckmäßigen Unterricht, und dahin anpassende Predigten zu einem würdigen Empfang dieser heiligen Geheimnisse gehörig vorzubereiten. Würzburg am 27. Jänner 1804.

Bischöfliches Vicariat.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die im Monate Octob. v. J. aus dem churfürstl. Militär-Dienste entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die betreffenden Amtsstellen andurch angewiesen, gegen die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen, in dem Verlaufe des Monats October aus den churfürstl. Militär-Diensten meineidig ausgetretenen Bambergischen Landeskinder mit Confiscation ihres Vermögens, dessen Betrag binnen 8 Tagen anzuzeigen ist, und im Attrapirungs-Falle mit Verhaftung zu verfahren. Bamberg am 7. Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

[Hanauer.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern im Monate Octob. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Friedrich Eisner	Bamberg		Müller	—	—
detto	Gemeiner Franz Fischer	detto		Maurer	—	—
detto	Gemeiner Anton Sperlein	Hartlanden Geb. Lißberg	Burgebrach	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Sperlein	detto	detto	detto	—	—
detto	Gemeiner Caspar Brehm	Hirschaid	Eggolsheim	Leinenweber	—	—
detto	Gemeiner Thomas Meusbacher	Burgberg	Lichtenfels	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Franz Betz	Litzendorf	Scheßlitz	Schuhmacher	—	—
detto	Gemeiner Andreas Wagner	Burglesau	detto	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Sperlein	Gräfenhäusling	Thurnau	Taglöhner	—	—

Digitized by Google

Chirurg. Kranken-Bericht des churfürstlichen Julius-Hospitals
vom letzten Sept. bis letzten December 1803.

Generische Benennung der verschiedenen Institute des Hospitals.	Am Ende Sept. waren krank verblieben	Vom 1. Oct. bis letzten Dec. kamen hinzu	Krankheiten. Wunden	Geschwüre	Geschwülste	Brüche	Entz. besond. Art	Knochenkrankheit	Augenkrankheiten	Zahnkrankheiten	Summe aller Kranken	Vollkommen Geheilte	Gebesserte	Unheilbar Entlassene	Gestorb. sind an Geschwüren	Knochenkrankheiten	Summe der Verstorb.	Am Ende des Decemb. blieben krank
Pfründner männl. Geschl.	1	2	—	1	—	—	—	2	—	—	3	—	—	1	—	—	—	2
Pfründner weibl. Geschl.	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Hausperſonale männl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hausperſonale weibl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geſellen-Inſtitut	3	10	2	4	1	1	1	2	1	1	13	8	1	—	—	—	—	4
Dienſtbothen männl. Geſchl.	1	2	—	—	—	1	—	—	1	1	3	3	—	—	—	—	—	—
Dienſtbothen weibl. Geſchl.	—	2	—	—	—	—	2	2	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1
Curiſten männl. Geſchl.	10	14	1	10	3	—	1	8	1	—	24	8	1	—	1	1	2	13
Curiſten weibl. Geſchl.	10	15	4	6	3	—	—	7	5	—	25	9	3	—	1	1	2	11
Epileptiſche männl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptiſche weibl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wahnſinnige männl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wahnſinnige weibl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	25	46	7	21	7	2	4	22	8	2	71	30	5	1	2	2	4	31
	71																	

Krank verblieben 31.
Vollkommen geheilt 30.
Gebeſſert = = = 5.
Geſtorben = = = 4.
Unheilbar entlaſſen 1.

Dr. B. v. Siebold,
Oberwundarzt.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

5tes Stück. Würzburg, Montag den 13. Februar 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Einrichtung der Pfarr-Matrikeln betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben Sich von der Nothwendigkeit überzeugt, bey den Pfarr-Matrikeln eine andere Einrichtung zu treffen, indem Höchstdieselben bereits mit Bedauern gesehen haben, daß die größten Unordnungen in den meisten Tauf- Trauungs- und Sterb-Matrikeln, besonders der obern Pfalz, herrschen, daß viele derselben bey den in genanntem Lande vorgegangenen Religions-Revolutionen, in den Hussitischen Einfällen, in Kriegen und feindlichen Occupationen, und in den fast unzähligen Feuersbrünsten zernichtet, an einigen Orten aber nicht einmal die Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen eingeschrieben, und von einigen Pfarrern gar keine Matrikeln mehrere Jahre lang gehalten worden sind. Man wurde daher öfters gezwungen, diese Lücken auf geradewohl auszufüllen, Zeugen über Leben und Tod der Menschen zu verhören, und an den meisten Stellen mit den zweydeutigen Ausdrücken: „soll an diesem oder jenem Tage gebohren, oder aus der Welt gerufen worden seyn“ die Fehlrubricken zu legalisiren. Man hat also von unsichern Aussagen der Verwandten und unverständigen Landleute, und sehr oft von den eben so gearteten Ortsbewohnern die eben so unsichern Proben copiren müssen.

Mancher Pfarrer hat die Matrikeln nach seiner Laune eingerichtet, selten die wesentlichen Erfordernisse angemerkt, nirgends die Gleichförmigkeit, nicht einmal die chronologische Rechnung der darin vorkommenden Fälle beobachtet, und sehr oft die Einschreibungen von den Gesellen-Priestern, Operarien und Meßnern ohne Form, sogar auf die unschicklichste Art durch Abkürzungen der Worte, oder durch unleserliche Characteres, bald in lateinischer und bald in deutscher Sprache vornehmen lassen. Man konnte häufige Correctionen und widersprechende Zusätze lesen. Sehr oft ist es geschehen, daß die Dinte ihre Kraft verloren, und den Worten die Deutlichkeit oder gar den Sinn versagt hat.

Es schlug sich noch ein anderes, und fast durch allgemeines Herkommen sanctionirtes Gebrechen dazu, daß nämlich nicht von der Stunde der Geburt, nicht einmal von dem

Digitized by Google

Tage derselben, sondern nur von dem Tauftage der Anfang des Lebens eingeschrieben wurde. Wie oft aber hat sich ergeben, daß die Kinder schon am vorhergegangenen Tage gebohren waren, und wegen einbrechender Nacht, oder wegen eines andern Hindernisses nicht gleich zur Taufe gebracht werden konnten, in gebirgigten Gegenden, besonders zur Winterszeit mehrere Tage lang die Taufe nicht erhielten, und die Reisenden und Vaganten längere Zeit ihre ungetauften Kinder herumschlepten. Daher das Alter solcher Kinder aus den Tauf-Matrickeln mit Zuverläßigkeit nicht zu ermessen war. Bey Zwillingen und Drillingen ist die Vorgeburt nicht angezeigt worden.

Wenn jemand in einer Pfarrey starb, und in einer andern begraben wurde, schrieb nur der letztere Pfarrer den Tag der Sepultur ein. Nach Jahren wurde der Sterbtag vergessen, die Verwandten, die manchmal in andern Pfarreyen, oder gar in fremden Orten wohnten, und denen es um die Frage der Sterbstunde zu thun war, fanden in dem Sepultur-Buche keinen Aufschluß; folglich mußte man vermuthen, daß der befragliche Mensch, der vielleicht schon mehrere Tage vor seiner Beerdigung todt war, etwa am Tage vor solcher verschieden seyn möge. So konnte man auch bey den übrigen Gestorbenen nur den Tag der Sepultur aus dem Todtenregister entnehmen. Bey dem Hinscheiden der gebährenden Mütter und ihrer Kinder ist die Anmerkung, welches von ihnen früher gestorben ist, unterblieben, und so konnte man in Streitigkeiten über Erbschaftsfälle nicht wissen, ob das Kind die Mutter, oder diese jenes zu erben habe, welcher Unterschied doch wesentliche Folgen in den Rechten hat.

Bey diesen und mehr andern über die Pfarr-Matrickeln angestellten Reflexionen läßt sich von selbst erwägen, wie traurig das Verhältniß jeder Menschen-Classe, vorzüglich des gemeinen Bürgers, und am meisten des fast ganz mißkannten Landvolks, welches insgemein seine Abstufung nur so weit, als das Gefühl und persönliche Denken reicht, erzählen und darüber nur mit abgebrochenen Worten sich erklären kann, bisher gewesen ist.

Wie weit diese Mißkenntniß der eigenen Familien die Nation in vieler Rücksicht beschädiget, wie sehr der Zweifel über Herkunft und Stammreihung der Landesbewohner die Geschichte des Landes und den Verband der Nation unter sich selbst gelähmt habe, da gleichsam in jeder einzelnen Familie eine eigene Scheidewand zwischen den Stamms-Verwandten aufgeführet ist, und wie sehr überhaupt das Volk dem Verdachte preis gegeben worden, als wenn es ohne fixe Stellen herumgeirrt, oder wie Sclaven seiner Existenz sich geschämt hätte, darüber liegen die Beweise in Thatsachen, die allgemein bekannt sind.

Diese bisherigen Unordnungen, die dem Lande sehr drückend gewesen, und die Gefahren, in welche die churfürstl. Unterthanen in der Folge noch ferner gestürzt werden können, würden eine längere Nachgiebigkeit gegen jede Widerstrebung unverzeihlich machen.

Die höchstlandesherrliche Sorge besteht demnach unabänderlich auf einer bessern Einrichtung der Pfarr-Register, hinter welchem Palladium die Unterthanen gegen künftige Verwirrung ihrer Familien gesichert werden. Nur dadurch können unnütze Dispute in den Familien erspart, die Gerichtshöfe von vielen und leidigen Zänkereyen entübriget, und überhaupt die Unrichtigkeiten der Genealogien entfernet werden.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben daher auf den in Höchstdero Staatsrath gemachten Vortrag gnädigst beschlossen, daß die Tauf- Trauungs- und Sterb-Matrikel nach den beygebogenen Formularien nicht nur in dem Herzogthume der obern Pfalz, sondern

Digitized by Google

auch in dem Herzogthum Neuburg und in allen Höchstdero Erbstaaten mit Beobachtung der Local-Verhältnisse bey allen Pfarrern eingeführt, und wegen der gemeinnützlichen Sache auf Höchstdero Aerarial-Kosten gedruckt werden sollen.

Es ist demnach zufolge höchsten Befehls zur Controllirung der nach dieser neuen Form allgemein einzurichtenden pfarrlichen Matrickeln, wovon den Pfarrern die erforderlichen gedruckten Exemplarien durch die hiemit versehenen einschlägigen Landgerichte mitzutheilen sind, jeder Pfarrer anzuweisen, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen zu bildenden Pfarrbuche so viele Register, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrey hat, zu führen, und monatlich jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extract gelegenheitlich und auf seine Kosten zu schicken. Diese Extracte hat jedes Landgericht zu sammeln, ein Duplicat des Pfarrbuchs mittels der gedruckten Exemplarien zu bilden, und jährlich daraus, wann solches mit jenem des Pfarrers collationirt, und richtig befunden worden, einen General-Conspect dieser Geburts- Trauungs- und Sterblisten hieher einzusenden. Wegen der in den churfürstl. Erbstaaten befindlichen Juden aber ist gnädigst verordnet, daß die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familie- oder Hausväter passende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben sollen.

Es mögen diese jährlichen Conspecte den Regierungs- und Wochenblättern eingerückt werden, die Landgerichte aber können über die monatlich-pfarrlichen Extracte manche wichtige sowohl rechtliche als besonders die Polizey betreffende Betrachtungen anstellen. Sie können die dominirenden Krankheiten der Provinz oder eines Theils derselben, und die Churmethode der Aerzte in Kenntniß bringen, und noch andere Resultate daraus ziehen.

Man erfährt z. B. daß die Kinder von den Blattern hingerafft werden, blos deßwegen, weil das Vorurtheil mit der Einimpfung noch hie und da im Contraste steht. Bey unglücklichen Geburten läßt sich auf die Fehler der Hebammen und Geburtshelfer, oder wohl gar auf den Mangel derselben schließen. — Aus öftern Todtschlägen enträthselt man die Immoralität des Volks. Bey derley gewaltsamen Todesarten ist auch zu ersehen, ob das Geraufe obrigkeitlich angezeigt, und die Vorschriften der Wundschaue beobachtet worden sind. Aus der Todesart eines Rasenden oder vom wüthenden Hunde Gebissenen fließt, quoad effectus civiles, die Bedenklichkeit seiner letztwilligen Verordnungen. Wer an der Pest stirbt, hat in den Rechten den Anspruch auf ein testamentum privilegiatum. Einer der im Kriege verblutet, gaudirt ebenfalls ein besonderes Privilegium, und so können aus mehreren Todesarten Beweise und Gegenbeweise geschöpft werden. Man kann abnehmen, wer vom Genusse giftiger Thiere, Kräuter und Schwämme gestorben ist, um andere zu warnen.

Bey Erfrornen, Ersäuften, vom Donner Getroffenen, mit Fraischen Behafteten wird die Polizey auf die Nachfrage aufmerksam gemacht, ob die gehörigen Mittel angewandet worden. Wie man die ebenbesagten Personen nicht allzufrüh, und ohne deutliche Vorboten der Fäulung begraben soll; so ist hingegen die Beerdigung der an der Wasserscheue Gestorbenen, der an der Pest oder andern ansteckenden Krankheiten Erblaßten zu beschleunigen. Der Polizey sind solche Fälle zu wissen, und die gehörigen Maßnehmungen daraus zu borgen nothwendig.

Wenn nun auf obige Weise die Pfarr-Matrickeln geordnet sind, kann das ganze Detail mit einem Blicke übersehen werden. Die

Digitized by Google

Staatspolizey hat darin ein jährliches und verläßiges Buch und ein höchst nothwendiges Studium vor sich, nach welchem sie das Barometer ihrer Beobachtungen und Maßnehmungen erheben oder senken kann. Weil die tabellarischen Conspecte alle Jahre für die Publicität aufgestellt werden, wird mancher Beobachter seinen Scharfsinn darüber zu äußern, und anwendbare Erinnerungen, und nützliche Anecdoten beyzurücken Gelegenheit finden; überhaupt aber wird der gute Genius der Nation nicht mehr Ursache haben, über die unsichere Existenz ihrer Glieder zu seufzen, und der Regierung mehr einige Vorwürfe über die bisherige Gleichgültigkeit zu machen.

Da nun diese höchste Verordnung auch für das Fürstenthum Würzburg gelten soll, jedoch dieselbe erst mit Organisation der Landgerichte, nach der darin festgesetzten Norm, zur vollkommenen Anwendung kommen kann, sohin diejenigen Functionen, welche hierunter den Landgerichten obliegen sollten, einstweilen bis zu deren Organisation auf die noch bestehenden Landämter übergehen müssen, so haben diesem zufolge

1) die noch zur Zeit bestehenden Jurisdictions-Beamten die monatlichen Extracte der in dem Amte befindlichen Pfarreyen in Empfang zu nehmen, zu sammeln und zusammen zu stellen.

2) Jedes Amt hat sofort die Listen seiner Pfarreyen an den Land-Commissär, in dessen District es gelegen, zu übergeben, welcher sodann einen Districts-Conspect zu entwerfen, und an die churfürstl. Landesdirection einzuschicken hat, und

3) ist mit dem Anfange dieser Register bis auf den 1. Jänner zurückzugehen.

Uebrigens erwartet man die pünctlichste Befolgung und ungesäumte Einführung der auf die vorgeschriebene Weise einzurichtenden Pfarr-Matrikeln, und sollen die gedruckten Formularien davon in die Pfarrämter alsbald vertheilt werden. Würzburg am 7. Febr. 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Tauf-Regïster.

1. Name des Kindes.	2. Geburtsfolge mit dem Namen der Hebamme oder des Geburtshelfers.	3. Name des Vaters, dessen Geschlechtsname.	4. Stand des Vaters, Religion.	5. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses.	6. Name der Mutter, Vor- und Geschlechtsname.	7. Stand der Mutter, Religion.
8. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses.	9. Zeit der Geburt, Tag des Monats, Jahrs und Stunde.	10. Tauftag, Ort der Taufe, Landgericht.	11. Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	12. Taufzeugen, Taufpathen Vor- und Geschlechtsname, Stand Aufenthaltsort.	13. Stellvertreter derselben, Vor- und Geschlechtsname, Stand, Aufenthaltsort.	

Digitized by Google

Trauungs-Regiſter.

1. Name des Bräutigams, Vor- und Geſchlechtsname.	2. Stand und Religion.	3. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauſes.	4. Deſſen Eltern mit Tauf- und Zunamen, und bey der Bräutigams Mutter auch der Geſchlechtsname.	5. Ledig oder Wittwer, im letzten Falle der Name der verſtorb. Gattin, und bey dem Geſchiedenen der Name des vorigen Weibes.	6. Gebohren wann und wo.	7. Getraut mit oder ohne Dispenſ. in den Graden, mit oder ohne Denunciation.	8. Tag, Monat und Jahr der Trauung
9. Name der Braut, Vor- und Geſchlechtsname.	10. Stand und Religion.	11. Landgericht, bisheriger Aufenthaltsort.	12. Eltern mit Tauf- und Zunamen, und bey der Mutter der Braut auch der Geſchlechtsname.	13. Ledig oder Wittwe, und im letzten Falle der Name des verſtorb. Mannes, und bey einer Geſchiedenen der Name des erſten Gatten.	14. Gebohren wann und wo.	15. Der Pfarrer, oder deſſen Stellvertreter.	16. Zeugen mit Tauf- und Zunamen, Stand und Aufenthaltsort.

Sterb-Regiſter.

1. Name.	2. Stand, Religion.	3. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauſes.	4. Ledig oder verheurathet.	5. Krankheit, Arzt, bey Gebährmüttern die Hebamme.
6. Tag, Monat, Jahr u. Stunde des Hinſcheidens.	7. Tag der Beerdigung, Ort derſelben.	8. Alter.	9. Pfarrer oder deſſen Stellvertreter.	10. Anmerkungen. Wenn einer in einer Pfarrey ſtirbt, und in der andern begraben wird, ſo muß die Einſchreibung in der letzten Pfarre geſchehen.

Digitized by Google

(Die als Vaganten im Würzburgischen betretenen Ausländer betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht durch das höchste Rescript vom 23. v. M. gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß von nun an und bis auf weitere Anordnung keine als Vaganten im Lande betretene Ausländer zum Militär künftighin abgeliefert, sondern jedesmal, wenn ihnen sonst kein Verbrechen zur Last liegt, über die Grenze in ihre Heimath geliefert werden sollen; so wird diese höchste Verordnung den betreffenden Behörden zu ihrer schuldigsten Nachachtung hiedurch bekannt gemacht. Würzburg am 7. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die gegen Frankreich zu beobachtende Freyzügigkeit betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die bürgerlichen Gesetze des französischen Staates den Ausländern dieselben Vergünstigungen wechselseitig zusichern, welche den französischen Staatsbürgern zugestanden werden; in der weitern Erwägung, daß von Seite der französischen Regierung die Grundsätze der Freyzügigkeit gegen die gesammten churpfalzbaierischen Erblande bis jetzt genau eingehalten worden, haben Se. Churf. Durchlaucht in Pfalzbaiern zu beschließen geruhet, daß gegen diejenigen, welche nach Frankreich mit landesfürstlicher Bewilligung auswandern, die Freyzügigkeit gleichfalls beobachtet, und alles dahin übergehende Vermögen freyzügig behandelt werden solle.

Diese höchste Entschließung wird sonach sämmtlichen Behörden des Fürstenthums Würzburg zu ihrer gehorsamsten Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß in dem Falle, wo von der französischen Regierung oder deren Unterbehörden gegen diese Grundsätze eine Nachsteuer in einzelnen Fällen eingehoben werden sollte, von denjenigen Beamten, welche hievon Nachricht erhalten, alsbald die Anzeige hieher zu machen sey, damit der vorgeschriebene Bericht an die höchste Stelle erstattet werden könne. Würzburg am 7. Februar 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die definitive Organisation des Pfalzbaierisch-Fränkischen Ritter-Directoriums betr.)

Nachdem nunmehr das Ritter-Directorium der pfalzbaierisch-fränkischen Ritterschaft, Kraft derselben von Seiner Churfürstl. Durchlaucht unmittelbar ertheilten Constitutions-Urkunde, definitiv organisirt ist; so wird dieß sämmtlichen churfürstlichen Behör-

Digitized by Google

den zu dem Ende bekannt gemacht, um sich in dazu geeigneten Fällen an dasselbe zu wenden. Bamberg am 6. Februar 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

(Das Immediat-Eigenthum der Adelichen betr.)

Nachdem mehrere Adeliche in den churfürstl. fränkischen Staaten Häuser oder sonstiges bürgerliches Grundeigenthum besitzen, ohne zugleich der pfalzbaierisch fränkischen Ritterschaft incorporirt, und also der denselben verwilligten Constitution, Vorrechte und Vortheile theilhaftig zu seyn, so haben Seine Churfürstl. Durchlaucht für nöthig gefunden, zu Vermeidung alles etwaigen Mißverstandes zu erklären, daß, wie sich dieses ohnehin versteht, sowohl in Absicht der Real- als Personal-Gerichtsbarkeit und der Instanz, alles dasjenige einzutreten habe, was die allgemeinen Gesetze des Staats, in Absicht sämmtlicher Staatseinwohner, welche dem Staate verwandt sind, und dessen Schutz genießen, mit sich bringen, und wornach sich sämmtliche betreffende Behörden zu achten haben. Bamberg am 6. Februar 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

(Den Judenleibzoll der ritterschaftlichen Juden im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hiemit bekannt gemacht, daß die im vorigen Jahre verordneten Handels-Patente die im Lande Handel treibenden Juden von der Pflichtigkeit der Abgaben, die sie sonst entrichten mußten, nicht entbunden, sondern einen ganz andern Zweck gehabt haben; daß daher die Juden ohne Weigerung die gedachten Abgaben so lange zu entrichten gehalten sind, bis darüber weitere Verordnungen zum Besten der gesammten Judenschaft demnächst ein Anderes für die künftigen Jahre werden verfügt haben werden. Würzburg am 4. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Wolfmannshausen, und die Bestellung jener zu Bücholb im Würzb. betr.)

Die Pfarrey zu Wolfmannshausen ist durch die gnädigste Beförderung des bisherigen Pfarrers Simon Warmuth zur Pfarrey Bücholb in Erledigung gekommen. Würzburg am 1. Februar 1804.

(Dienstanstellung des vormal. Oberamtmanns zu Vorchheim, Freyherrn von Künsberg betr.)

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 4. v. M. den vormaligen Oberamtmann zu Vorchheim, Freyherrn von Künsberg, zum churfürstl. Landesdirections-Rath im Fürstenthum Bamberg für das dortige Berg- und Hüttenwesen gnädigst zu ernennen geruht. Bamberg am 5. Februar 1804.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Grettstadt betr.)

Durch die freywillige Resignation des Lehrers Betz ist die Schulstelle zu Grettstadt in Erledigung gekommen Würzburg am 7. Februar 1804.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern u. Bataillons im Monate Novemb. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Michael Zitter	Kleinbrach	Aschach	Wirth.	—	—
detto	Gemeiner Jacob Appel	Grünsfeld	Salm-Reiferscheid	Bauer	100	—
de la Motte	Gemeiner Johann Söder	Hürblach	Dettelbach	Häcker	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Philipp Leidner	Volkach		Schmied	250	—

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 4. Hornung 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	46	10	10	115	10	6	50	10	—	211
An Korn	7	7	10	19	7	7	18	7	3	44
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen Fürstenthümer in Franken.

6tes Stück. Würzburg, Samstag den 25. Februar 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit im Bambergischen gegen das fürstl. Ysenburgische Gebiet betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 9. dieses die wechselseitige Freyzügigkeit zwischen Höchstihren gesammten Erbstaaten und dem fürstl. Ysenburgische Landesgebiet in der Art einführen zu lassen die höchste Entschließung zu fassen geruht,

„daß, nachdem die Freyzügigkeit nur auf das Vermögen sich erstrecket, die Nachsuchung der Consense zur Auswanderung nichts destoweniger bey Verwürkung der gesetzlichen Vermögenseinziehung ein nothwendiges Requisit zur Ansäßigmachung in fremden Landen bleibe, so wie auch die bloß persönliche Abgabe der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme, welche von solchen Auswandernden bezahlt werde, die ihrer Person zufolge der Militärpflichtigkeit noch unterliegen, den Grundsätzen des freyen Vermögenszugs unbeschadet, auch künftig noch erhoben werden könne.“

Welche höchste Verordnung den sämmtlichen churfürstl. Amtsstellen und sonstig treffenden Behörden zur Darnachachtung und zur Verkündung auf dem gewöhnlich officiellen Weg andurch bekannt gemacht wird. Bamberg am 27. Jänner 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

(Den jährlichen Gehalt der Hebammen im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Wenn das Hebammenwesen auf dem Lande, worauf der Staat gegenwärtig so ansehnliche Summen zu Einrichtung der dazu erforderlichen Gebäude, zur Verpflegung der Hebammen und Schwangern, und zur Besoldung der Lehrer verwendet, einen glücklichen und gedeihlichen Fortgang haben soll; so ist es durchaus nothwendig, für die Hebammen nebst andern

Digitized by Google

Vortheilen und Vorzügen, welche ihnen in frühern Verordnungen schon zugestanden wurden, ein angemessenes jährliches Gehalt festzusetzen.

1) Dieses Gehalt soll in fünfzig Gulden bestehen.

2) Da es die Pflicht der Gemeinden ist, jene, die sich zum Dienste ihrer Mitglieder widmen, und hiezu vom Staate berufen werden, für den Verlust ihrer hierdurch geschmälerten Privat-Erwerbung zu entschädigen, und da diese Endschädigung wegen der ungleichen Vermögensvertheilung nicht wohl von jedem einzelnen, dem der Dienst geleistet wird, ganz abgetragen werden kann; so soll dieses Gehalt von denjenigen Gemeinden, für welche eine Hebamme bestimmt ist, gesammt ausgemittelt und beygetragen werden.

Zur Ausmittlung dieses Gehalts sind einzurechnen

a) die freye anständige Wohnung, wenn solche gegeben werden kann,
b) Naturalien, als: Holz, Früchte,
c) Gemeindenutzungen nach Maßgabe der im Regierungsblatt 42. St. unterm 22. October v. J. ergangenen höchsten Verordnung.
d) Stiftungen können nur dann erst zum Gemeindemitleid gezogen werden, wenn solche entweder zum Geiste jetziger Zeiten zwecklos sind, oder mit dem Zwecke, Menschenerhaltung, sonst einpassen, im Falle von diesen noch einiger Ueberschuß sich finden lasse; weil Menschen, sobald sie nur gebohren sind, eher das Mitleid zu ihrer Forterhaltung als die hoffnungsvollsten Geburten bey ihren Mitmenschen erregen.
e) Im Falle nun alle diese Quellen für die betreffenden Bezirksgemeinden ganz oder zum Theile versieget seyn sollten, so muß diese Naturschuld entweder ganz oder soviel daran fehlet, von den Gemeindsfamilien jährlich abgetragen werden.
f) Es versteht sich von selbst, daß die Anrechnung der Utilitäten nur im wahren gemäßigten Anschlage, und die Befreyung von Gemeindedienstlasten, vorausgesetzt, wenn solche nicht von einem besitzenden Gute verlangt werden, gar nicht in Anschlag genommen werden.

3) Die Beamten des Fürstenthums Bamberg mit Zuziehung der Pfarrer und Gemeindevorsteher haben diesen Gegenstand zu beschäftigen, und in einem Zeitraume von längstens zwey Monaten über den Erfolg den schuldigsten Bericht zu erstatten.

4) Diese Berichte sollen sich zur Zeit über die Ortschaften und die Widmungsgemeinden erstrecken, wo gegenwärtig schon gelehrte Hebammen sich befinden, oder wo die Bezirke dermal schon ausgemessen sind, mit Hebammen in kurzem besetzt werden sollen, übrigens erstreckt sich auch diese Verbindlichkeit zu seiner Zeit auf jene Beamten, in deren Gerichtssprengel die Bezirke zur Anstiftung einer Hebamme noch gemessen werden. Bamberg am 13. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die Verurtheilung zum Militär-Dienste im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern an die churfürstliche Landesdirection zu Würzburg nachstehendes höchstes Rescript unterm 28. vorigen Monats zu erlassen geruht haben;

Digitized by Google

„Wir haben zwar das Gesetz Unsers Höchstseligen Regierungsvorfahrers, daß keine Verbrecher zu Militär-Diensten verurtheilt werden sollen, in seinem vollen Umfange bestätiget; es ist jedoch aus einzelnen Vorfällen zu Unserer Kenntniß gekommen, daß man glaubt, dieses Verbot auf Trunkenbolde, unsittliche Menschen, und unordentliche Hausväter nicht ausdehnen zu dürfen, sondern fortfährt ihre Abgabe zur dem Militär-Dienste als ein schickliches Zucht- und Besserungsmittel anzusehen.

Obgleich nun dergleichen Ausschweifungen und Vergehen im gemeinen Leben eben nicht als der Ehre nachtheilig betrachtet werden, so verträgt es sich gleichwohl nicht mit dem Ansehen, welches der Militär-Stand in einem wohleingerichteten Staate nach seiner Bestimmung, die innere und äußere Sicherheit desselben zu schützen, und nach den Aufopferungen, die ihm diese Bestimmung auferlegt, behaupten muß, daß man sich dieses Standes als eines Strafs- und Züchtigungsmittels in irgend einem Falle bedienet. Es muß vielmehr ein solcher Mißbrauch die Militärpflichtigkeit in den Augen aller Unserer Unterthanen, die ihr unterworfen sind, herabsetzen, und nachtheilig auf das im Militär-Stande so nothwendige Ehrgefühl zurückwirken.

Wir verordnen demnach, daß künftig keine Abgabe zum Militär, welche irgend eine Bestrafung oder Züchtigung zum Zwecke hat, in Unsern Staaten mehr Statt finden soll.

Dieses ist allen Gerichtsobrigkeiten zur genauesten Nachachtung, mit dem Anhang bekannt zu machen, daß sie andere, der bürgerlichen Polizeygewalt nach den Gesetzen anvertraute, zweckmäßigere Mittel gegen die Stöhrer der häuslichen und bürgerlichen Ruhe und Ordnung in Anwendung zu bringen haben."

so wird dieser höchste Befehl den sämmtlichen Behörden des Fürstenthums Würzburg zu ihrer schuldigsten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 18. Februar 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secretär.

(Das Institut der allgemeinen Industrie-Schule der Deutschen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Indem Se. Churfürstl. Durchlaucht in Kenntniß gesetzt worden, daß das zu Stuttgard unter dem Namen:

Allgemeine Schule der Deutschen

bestehende Institut die Absicht hege, durch die Einrichtung verschiedener General-Factorate, die wieder in kleinere untergeordnete Bezirke sich theilen würden, einen Einfluß auf die innere Polizeyeinrichtung der deutschen Staaten zu gewinnen, und durch Aufstellung eigener mit Decreten, Amtssiegeln, Amtskleidungen versehener Beamten, an welche von dem General-Directorium Weisungen unter dem Titel von Rescripten erlassen werden, eine ganz von der Regierung gesönderte Stelle im Staate zu bilden, — können Höchstdieselbon, so sehr Sie auch immer geneigt sind, jede Unternehmung zu unterstützen, welche die Beförderung des allgemeinen Beßten zum Zwecke hat, gleichwohl nie gestatten, daß eine auswärtige Gesellschaft, die nicht unmittelbar unter der Leitung Höchstihrer Regierung steht, und deren Institut nicht in die Categorie der gewöhnlichen litterarischen Gesellschaften, sondern vielmehr in jene der gehrimen Gesellschaften sich reihet, in welche kein

Digitized by Google

dießseitiger Unterthan einzutreten berechtigt ist, Mitglieder in dießseitigen Erblanden werbe, und unter dem Vorwande, die Menschheit im Allgemeinen zu beglücken, eine abgesönderte Polizeystelle in dem Staate formire. Es werden daher in Gemäßheit des von der höchsten Stelle anher gediehenen gnädigsten Rescripts vom 6. dieses die wegen der geheimen Gesellschaften bestehenden höchsten Verbote in Beziehung auf die Anwerbungen des erwähnten Instituts der allgemeinen Industrie-Schule der Deutschen zu Jedermanns Nachachtung erneuert, und sämmtlichen Unterthanen aufgetragen, daß diejenigen, welche einige Factorien bereits schon übernommen haben, sich dieser sogleich entledigen, und die in Handen habenden Manual-Acten an die betreffende Landesdirection zur Einsicht einsenden, außer dessen sie den Strafen unterworfen seyn werden, welche die höchsten Landesverordnungen gegen diejenigen festsetzen, welche in geheime Gesellschaften treten. Würzburg am 22. Februar 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisungen an sämmtliche Beamten im Fürstenthum Bamberg.

(Berichte in Bausachen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden sämmtliche Beamten des Fürstenthums Bamberg angewiesen, ihre Berichte in Bausachen nebst den Bauanschlägen der Handwerker zur Vermeidung eines Reichsthalers Strafe in zwey Exemplarien zu überreichen. Bamberg am 8. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die als Vaganten in dem Bambergischen Lande sich betreten lassenden Ausländer betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst beschlossen, daß von nun an, und bis auf weitere Anordnung keine als Vaganten im Lande sich betreten lassende Ausländer zum Militär künftig abgegeben, sondern dieselben jedesmal, wenn ihnen sonst kein Verbrechen zur Last liegt, über die Grenze in ihre Heimath geliefert werden sollen.

Sämmtliche Behörden werden daher angewiesen, sich darnach schuldigst zu bemessen. Bamberg am 13. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Aufnahme in das Entbindungs-Institut zu Bamberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Entbindungs-Anstalt ist gegenwärtig eröffnet. Bis das dazu eigends bestimmte Ge-

Digitized by Google

bäude unweit des allgemeinen Krankenhauses vollendet seyn wird, ist sie in das neue Versorgungshaus für Unheilbare verlegt worden.

Diese Anstalt hat den doppelten Endzweck, den Zöglingen der Hebammenkunst den erforderlichen Unterricht zu verschaffen, und hülflosen Schwangern einen sichern Zufluchtsort zu gewähren. Die Aufnahme der Letztern soll vorerst unter folgenden Bedingungen geschehen.

1) Da diese Anstalt nur für Schwangere aus dem Fürstenthum Bamberg bestimmt ist, so können auch nur Personen aus diesem Fürstenthum darin aufgenommen werden.

2) Hievon sind weder verheurathete Frauen, noch unverheurathete Personen ausgenommen, wenn die Armuth oder Dürftigkeit derselben dargethan ist.

3) Diejenigen, welche ihre Unterhaltungskosten selbst bestreiten, und täglich wenigstens einen Gulden entrichten, erhalten abgesonderte Zimmer, die übrigen aber, welche entweder unentgeltlich aufgenommen werden, oder nur einen Beytrag zur Unterhaltung leisten können, wohnen zu zwey, und vier in gemeinschaftlichen Zimmern beysammen.

4) Vor dem siebenten Monat der Schwangerschaft findet keine Aufnahme in dieser Anstalt Statt.

5) Vierzehn Tage, längstens 4 Wochen nach der Entbindung müssen die Mütter mit den Säuglingen die Anstalt wieder verlassen, wenn anderst nicht besondere eintretende Umstände es verhindern.

6) Ueber die Namen der Mütter und ihre Angaben soll, wenn es verlangt wird, das größte Stillschweigen und Geheimniß beobachtet werden.

7) Die Aufnahme der Schwangern fängt mit dem Monate März an.

8) Da nur für 12 Schwangere in dieser provisorischen Anstalt Raum und Gelegenheit ist, so müssen dieselben sich wenigstens 8 oder 14 Tage vor ihrer Aufnahme bey dem Director der Medicinal-Anstalten Dr. Marcus melden, und die weitere Bestimmung von ihm erwarten.

9) Diese Meldung kann entweder persönlich, oder auch durch Fremde geschehen; im letztern Falle werden es vorzüglich die Amtsvorsteher, Pfarrer, Kapläne, Landphysiker, Wundärzte, und Hebammen auf sich nehmen, die Anzeigen von diesen schwangern Personen zu machen, wobey aber dieselben zugleich bemerken müssen, wie weit diese Personen in der Schwangerschaft vorgerückt, ob sie ganz arm sind, und ob sie nichts zur Verköstigung beyzutragen vermögen.

Sobald die größere Entbindungs-Anstalt bis zum Monate May vollkommen und in ihrem ganzen Umfange hergestellt seyn wird, sollen die übrigen Bedingungen zur Aufnahme und die ganze Verfassung dieser Anstalt öffentlich dem Publicum bekannt gemacht werden.

Bamberg am 27. Jänner 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Gebühren bey Auswanderungs-Licenzen im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht duch ein höchstes Rescript vom 14. v. M. gnädigst zu befehlen geruht haben, daß von den zu ertheilenden Auswanderungs-Licenzen in Zukunft nebst der auf 150 fl. festgesetzten Redemtions-Gebühr von der Militär-Pflichtigkeit auch noch 5 fl. für die Militär-Witwen-Casse zu erheben, und an Letztere gegen Schein abzufolgen seyn, so wird diese höchste Ent-

Digitized by Google

schließung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 9. Februar 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Gesuche um Dienstanstellungen im Bambergischen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die churfürstl. Landesdirection des Fürstenthums Bamberg wurde seither mit so vielen Gesuchen um Anstellungen überhäuft, daß auf die wenigsten aus Ermanglung erledigter Plätze, und in Beziehung auf die über diesen Gegenstand bestehenden Regierungsgrundsätze Rücksicht genommen werden konnte.

Damit nun für die Zukunft besagte churfürstl. Stelle mit unnöthigen Vorstellungen nicht behelligt, und die Bittsteller mit leeren Hoffnungen nicht hingehalten werden, findet churfürstl. Landesdirection für nöthig, die von Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst ertheilten Vorschriften über den Eintritt in Höchstdero Staatsdienst respective bey churfürstl. Landesdirection zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A. Nöthige Eigenschaften eines um eine Kanzlistenstelle supplicirenden Individuums.

1) Wer zu einer solchen Stelle angenommen werden will, muß

a) sich durch ein Zeugniß, daß er die Gymnasienstudien vollendet habe, legitimiren;

b) und nebst einer bewährten sittlichen Aufführung Beweise geben, daß er schön, richtig und fortig schreibe.

B. Nöthige Eigenschaften zu einem Rechnungs-Commissär.

2) Der um eine Rechnungs-Commissär-Stelle anhaltet, muß

a) nebst dem Zeugnisse über seine vollendeten Studien auf einer churpfalzbaierischen Universität auch einige Jahre bey einem Cameral-Beamten als Oberschreiber gestanden haben.

C. Die Registratoren.

3) Die Registratur-Stellen werden von den bey churfürstl. Landesdirection angestellten Accessisten, wie auch von den Kanzlisten mit höhern Universitätsstudien, und von den gebildeten studierten Schreibern bey den churfürstl. Landgerichten und Rentämtern besetzt.

D. Accessisten.

4) Die Accessisten und Amtsactuarien sollen die vorzügliche Pflanzschule für den Staatsdienst bilden, diejenigen, welche sich darum melden, müssen

a) sich über die vollendeten höhern Studien auf einer vaterländischen Universität ausweisen, und sodann,

b) vor allem den auf ein Jahr vorgeschriebenen Amts-Praxin nehmen.

c) Ist dieser vollendet, so muß der Accessist wie der Amtsactuar einer strengen Prüfung, besonders über Wissenschaften der vorgeschriebenen Lehrcurse, und was er nebstdem in Praxi hat erlernen sollen, sich unterwerfen.

d) Unter mehreren Concurrenten werden die Würdigsten als Amtsactuarien oder Accessisten ausgewählt; die leer ausgegangenen können sich zu einem nächsten Erledigungsfalle, wenn sie indessen sich vervollkommnet haben, wieder melden.

E. Secretarien.

5) Derjenige, welcher zu einem Secretär bey churfürstl. Landesdirection in Vorschlag gebracht werden will, muß nicht nur

Digitized by Google

a) seine Universitätsstudien gehörig ausweisen, sondern er muß
b) wenigstens einige Jahre als Kanzlist in der Kanzley der churfürstl. Landesdirection oder als Accessist gestanden, und
c) sich durch Fleiß, Ordnung und Geschicklichkeit allda ausgezeichnet haben.

F. Raths- Archivar- und Landcommissariats-Stellen.

6) Diese werden aus den schon in würklichen Diensten stehenden Individuen gewählt.

Nach diesen Vorschriften hat sich Jedermann zu achten, und im Falle, daß Vorstellungen um Dienstverleihungen bey churfürstl. Landesdirection eingereicht würden, die den vorstehenden Grundsätzen zuwider liefen, zu gewärtigen, daß dieselben unerledigt bleiben. Bamberg am 9. Februar 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präsidialsecretär.

(Das gerichtliche Verfahren und die Location bey Entstehung der Concurse betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht bey Uebertragung der Baierischen Gerichtsordnung auf die fränkischen Fürstenthümer in Hinsicht des gerichtlichen Verfahrens und der Location bey entstehenden Concursen mittelst höchsten Rescripts an das churfürstliche Hofgericht zu Würzburg vom 30. Jänner dieses Jahres gnädigst zu beschließen geruht haben, daß

1) jedem Richter gestattet seyn soll, Concurse ohne Anfrage bey der Landesjustizstelle zu erkennen, und Prioritäts-Erkenntnisse in eigenem Namen zu erlassen;
2) das gerichtliche Verfahren bey Concursen zwar ganz nach der Baierischen Gerichtsordnung geleitet, jedoch
3) die bisher üblich gewesene, und durch die noch bestehenden Provincial-Gesetze bestimmte Classification der Gläubiger zu Grund gelegt werden; auch
4) aller Unterschied zwischen fremden und einheimischen Gläubigern in der Location aufhören, und nur dann in Anwendung gebracht werden solle, wenn ein gesetzlicher Nachtheil dieser Art gegen Höchstihre Unterthanen in einem fremden Staate bestehe;

so wird solches allen Gerichtsstellen zu ihrer schuldigen Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sie die Ausschatzungsporteln nunmehr in Rechnungseinnahme zu bringen haben. Würzburg am 15. Februar 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Gesuche um Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um den häufigen Mißverständnissen zu begegnen, wodurch junge Leute, welche die Jahre der Militär-Pflichtigkeit noch nicht zurückgelegt haben, oder deren Eltern sich verleiten lassen, die Landesstellen unnachläßig mit voreiligen Gesuchen um Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit zu behelligen, wird hierdurch zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

1) Gesuche um Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit aus Gründen, deren Erheblichkeit erst bey der würklichen Conscribirung oder bey dem Einberufen zum Dienste eintreten kann, z. B. Untauglichkeit, Unent-

Digitized by Google

bahrlichkeit im elterlichen Hauseu. s. w. dürfen nicht vor diesem Zeitpuncte der Conscribirung angebracht werden. Welcher Anwalt früher ein solches Gesuch, dasselbe mag nun mit dem Anerbieten zur normalmäßigen Redimirung verbunden seyn oder nicht, überreicht, wird um 3 Reichsthaler gestraft werden.

2) Glaubt hingegen ein Dienstpflichtiger Gründe zur Befreyung zu haben, deren Erheblichkeit sogleich oder alsbald eintrete, z. B. er kann und will ein eigenes Hauswesen begründen; so hat er sich zunächst an die ihm unmittelbar vorgesetzte Amtsstelle zu wenden, und allda seine Gründe z. B. die Erlangung des Bürger- Nachbar- oder Beysassen-Rechts, oder die Qualification dazu gehörig zu bescheinigen; welchemnach auf erstatteten Amtsbericht, worin außer einer gutachtlichen Würdigung der vorgebrachten Gründe amtliche Auskunft über das Alter, die Dienstfähigkeit und die Verhältnisse des Bittstellers zum vormaligen Landausschuß enthalten seyn muß, die geeignete Resolution erfolgen wird.

Würzburg am 20. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die erledigte Schulstelle zu Oberelsbach betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Pörtner ist die Schulstelle zu Oberelsbach in Erledigung gekommen. Würzburg am 18. Februar 1804.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 18. Hornung 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	88	11	—	70	10	12	110	10	4	268
An Korn	5	7	12	19	7	9	24	7	6	48
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

7tes Stück. Würzburg, Samstag den 3. März 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Den Stipendien-Genuß in den verschiedenen churfürstl. Landen betr.)

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

In Erwägung, daß schon mehrere Unterthans-Söhne Unserer neuen Provinzen sich um Stipendien beworben haben, welche ursprünglich für Unsere älteren Erblande bestimmt waren; — und in Erwägung, daß sich leicht Fälle ergeben können, wo Unterthans-Söhne der einen Provinz es ihren individuellen Verhältnissen angemessener finden können, auf Schulen oder Universitäten einer andern zu studieren, haben Wir für nöthig gefunden, über den Stipendien-Genuß der wechselseitigen Unterthans-Söhne folgende bestimmte Grundsätze festzusetzen.

1) So viel die Familien-Stipendien betrifft, soll den Eltern und Vormündern die Wahl der Schulen und Universitäten in Unsern baierisch-fränkisch- oder schwäbischen Provinzen ganz frey gestellt bleiben, wenn die Stiftungsurkunden hierüber keine besondere Beschränkungen enthalten.

2) Jene Stipendien, worüber Uns das Verleihungsrecht unmittelbar zusteht, soll jeder Candidat in der Regel auf den Schulen oder der Universität seiner Provinz zu genießen verbunden seyn.

Ausnahmen sollen nur dann Statt haben, wenn ein ehehaftes Hinderniß bescheinigt werden kann, z. B. die beständige Versetzung der väterlichen Wohnung aus der einen Provinz in die andere.

3) Da für die Provinz Schwaben keine eigene Universität besteht, so soll den Söhnen dieser Provinz die Freyheit gelassen werden, die schwäbischen Stipendien auf der Universität Landshut oder Würzburg zu genießen.

4) Wenn bey Stipendien-Verleihungen der einen Provinz die Eingebohrnen mit den Söhnen einer andern Provinz concurriren, so soll vor allen auf die erstere Rücksicht genommen werden.

5) Die Söhne derjenigen Staatsdiener und Unterthanen, deren Väter in der nämlichen Provinz bereits 5 Jahre wegen eines bestimmten bürgerlichen Gewerb- oder Staatsgeschäftes anwesend sind, sollen den Eingebohrnen ganz gleich gehalten werden.

6) Die Söhne der neuen baierischen Unterthanen, aus dem Passauischen, Freisingischen,

Digitized by Google

Mühldorfischen und andern inclavirten neuen Erwerbungen sollen bey den baierischen Stipendien-Verleihungen durchgehends als Eingebohrne der alten Erblande behandelt werden; dagegen sollen die Stipendien-Stiftungen dieser Landestheile (wie schon zum Theil geschehen ist) mit dem Stipendien-Fond Unserer alten Erblande unter der geheimen Curatel Unserer Universität Landshut vereinigt werden.

Unsere baierische Landesdirection hat gegenwärtige höchste Entschließung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen. München den 15. Februar 1804.

Max. Joseph, Churfürst.
Graf Morawitzky.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
Nemer.

Vorstehende höchste Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in den beyden churfürstl. fränkischen Fürstenthümern hierdurch bekannt gemacht. Bamberg am 29. Februar 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die gegen Frankreich zu beobachtende Freyzügigkeit im Bambergischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben in Erwägung, daß die bürgerlichen Gesetze des französischen Staates den Ausländern dieselbe Begünstigung wechselseitig zusichern, welche den französischen Staatsbürgern wechselseitig zugestanden werden, und in weiterer Erwägung, daß bis jetzt gegen die gesammten churfürstl. pfalzbaierischen Erblande die Grundsätze der Freyzügigkeit von Seite der französischen Regierung genau eingehalten wurden, vermöge höchsten Rescripts vom 30. v. M. die Entschließung zu fassen geruht, daß gegen diejenigen, welche mit landesherrlicher Bewilligung nach Frankreich auswandern, die Freyzügigkeit gleichfalls beobachtet, und alles dahin überziehende Vermögen freyzügig behandelt werden soll.

In dem Falle aber, wenn von der französischen Regierung, oder den Unterbehörden gegen diese Grundsätze eine Nachsteuer in einzelnen Fällen eingehoben werden sollte, so haben die betreffenden Amtsstellen sogleich an die churfürstliche Landesdirection die berichtliche Anzeige zu erstatten. Bamberg am 13. Febr. 1804.

Churfürstl. Landesdirection.
Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

(Die Verurtheilung zum Militär-Dienste im Bambergischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben in Erwägung, daß der in einem wohleingerichteten Staate unentbehrliche Militärstand, wenn derselbe als Straf- und Züchtigungsmittel für Verbrecher, Trunkenbolde und unsittliche Menschen angesehen werden wollte, mißbraucht, und in den Augen eines jeden Militärpflichti-

Digitized by Google

gen herabzewürdigt würde, vermöge höchsten Rescripts vom 28. v. M. zu verordnen geruht, daß künftighin keine Abgabe zum Militär, welche irgend eine Bestrafung und Züchtigung zum Zweck hat, in Höchstihren Staaten mehr Statt finden soll.

Diese höchste Verordnung wird andurch allen Gerichtsobrigkeiten zur genauesten Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sie andere der bürgerlichen Polizeygewalt nach den Gesetzen anvertraute zweckmäßigere Mittel gegen die Stöhrer der häuslichen und bürgerlichen Ruhe und Ordnung in Anwendung zu bringen haben. Bamberg am 20. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Das Institut der allgemeinen Industrie-Schule der Deutschen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach verläßigen Nachrichten besteht zu Stuttgard ein Institut unter dem Namen:

Allgemeine Industrie-Schule der Deutschen,

welches die Absicht heget, durch die Einrichtung verschiedener General-Factoreyen, die wieder in kleinere untergeordnete Bezirke sich theilen würden, einen Einfluß auf die innere Polizeyeinrichtung der deutschen Staaten zu gewinnen, und durch Aufstellung eigener mit Decreten, Amtssiegeln, und Amtskleidungen versehener Beamten, an welche von dem General-Directorium Weisungen unter dem Titel von Rescripten erlassen werden, eine eigene Stelle im Staate zu bilden.

So geneigt nun auch Se. Churfürstl. Durchlaucht sind, jede Unternehmung zu unterstützen, welche die Beförderung des allgemeinen Beßten zum Zwecke hat, so kann doch auf keine Weise gestattet werden, daß eine auswärtige Gesellschaft, die nicht unmittelbar unter der Leitung der höchsten Landesregierung steht, Mitglieder in dem churfürstl. Gebiete werbe, und unter dem Vorwande, die Menschheit im Allgemeinen zu beglücken, eine gesönderte Polizeystelle in dem Staate bilde: — ein Institut, das sich nicht in die Categorie der gewöhnlichen litterarischen Gesellschaften, sondern in jene der geheimen Gesellschaften reihet, wozu durch die bestehenden Landesgesetze jedem churfürstl. Unterthanen der Zutritt verschlossen ist.

Auf den ausdrücklichen Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht vom 6. laufenden Monats wird daher jedermann vor den Anwerbungen des sogenannten Instituts der allgemeinen Industrie-Schule der Deutschen nachdrucksamst gewarnt, und jene, welche etwa einige Factoreyen derselben übernommen haben, werden aufgefordert, sich derselben ohne Verzug zu entledigen, und die in Handen habenden Manual-Acten zur churfürstl. Landesdirection zur Einsicht einzusenden.

Im Entstehungsfalle werden sich die Uebertreter jene Strafen zuziehen, welche die bestehenden höchsten Landesverordnungen gegen jene festsetzen, die in geheime Gesellschaften zu treten sich erkühnen. Bamberg am 22. Febr. 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die reichsritterschaftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen betr.)

Nach neuerlichen, durch die Achtung gegen die Intervention Kaiserl. Majestät und durch den Wunsch, die öffentliche Ruhe und Eintracht in dem deutschen Reich zu erhalten, motivirten gnädigsten Entschließungen haben Se. Churfürstl. Durchlaucht befohlen, daß diejenigen Verordnungen, welche wegen Unterwerfung der in Höchstdero fränkischen Fürstenthümern eingesessenen adelichen Gutsbesitzer erlassen und zu verschiedenen Zeiten in dem gegenwärtigen officiellen Blatt eingetragen wurden, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Höchstdenselben zustehenden Rechte, zurückgenommen werden sollen.

Diese höchste Entschließung wird daher mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sie vorzüglich auf die wegen des Ritterdirectoriums eingerückte neuerliche Publication, so wie auf das zwar gedruckte aber hier noch nicht inserirte jüngste Publicandum und die Constitutions-Urkunde ihre Anwendung findet. Bamberg am 23. Februar 1804.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Beförderung des General-Majors, Heinrich Grafen von Reuß zum General-Adjutanten der Infanterie betr.)

Vermöge höchster Cabinetsordre vom 8. Febr. dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht den General-Major, Heinrich den LII. Grafen von Reuß zu Höchstdero General-Adjutanten der Infanterie gnädigst zu ernennen geruht.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 25. Hornung 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	66	11	7	14	11	3	11	10	10	91
An Korn	8	8	—	—	—	—	7	7	9	15
An Haber	7	10	12	—	—	—	—	—	—	7

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

8tes Stück. Würzburg, Samstag den 10. März 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Den Verkauf der Gifte im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. –

Die Wichtigkeit gegen den Mißbrauch der Gifte, besonders den unvorsichtigen Verkauf davon kräftig fürzusorgen, hat die höchst und hohen Fürsten und Stände des fränk. Reichskreises bewogen, die für die churfürstl. fränk. Lande unterm 12. September 1803 des Giftverkaufs halber ergangene höchstlandesherrliche Verordnung auch für die übrigen fränkischen Kreislande gleichwürkend und gesetzlich eintreten zu lassen.

Da der dießfalls unterm 23. Jänner 1804 abgefaßte fränk. Kreisschluß im wesentlichen ganz mit der vorbenannten im Regierungsblatt 36. St. bekannt gemachten höchsten Verordnung übereinkömmt, so wird nur diese in vim publicationis der hierüber ausgedehnten fränk. Kreisverordnung hiermit erneuert, zugleich aber auch die beym märklichen Verkaufe der Giftwaare noch weiter räthlich gefundenen Cautelen gesetzlich vorgeschrieben,

a) daß das Gift nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in kleinen nach der Quantität einzurichtenden Behältnissen von dichtem Holze oder Steingut verabreichet;

b) solche Behältnisse sorgfältig und fest gebunden, versiegelt, oder sonst wohl verwahrt, auch

c) mit der Ueberschrift: Gift, und der Benennung dessen Gattung deutlich versehen, und

d) zu noch mehrerer Bezeichnung für die des Lesens unerfahrnen Personen mit dreyen in die Augen fallenden schwarzen Kreutzchen, in Gestalt jener auf den Grabmählern, versehen werden sollen.

Diese nun gesetzlichen Vorschriften soll jeder berechtigte Gifthändler bey Vermeidung der verordnungsmäßigen Strafe, (§. 8. N. I. der höchstlandesherrlichen Verordnung) genau befolgen; jede Ortsobrigkeit der churfürstlich fränkischen Lande aber über den Vollzug dieses die Vorsorge gegen den Mißbrauch der Gifte, besonders den unvorsichtigen Verkauf davon betreffenden fränkischen Kreisschlusses, somit über die Einhaltung der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. September 1803 strenge

Digitized by Google

Wachsamkeit allenthalben verfügen. Bamberg am 27. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Rückantworten auf die von den Militärbehörden erlassenen Anträge im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Wiederholt hat die churfürstl. Stadt- und Regimentscommandantschaft dahier Beschwerde geführt, daß mehrere Beamte auf dem Lande auf die von den Militärbehörden erlassenen Anträge die Rückantworten entweder gänzlich unterlassen, oder auf eine auffallende Art verzögern.

Erneuert wird demnach die durch das fränkische Regierungsblatt unterm 9. April, unterm 10. October v. J. verkündete Verordnung mit dem Anhang, daß diejenige Amtsstelle, welche in der Zukunft abermal mit ihren Rückantworten zurückbleiben wird, auf ihre Kosten einen eigenen Boten erhalten und noch überdieß mit einer Geldstrafe von 2 Reichsthalern bestraft werden wird. Bamberg am 22. Febr. 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die rückständigen Rechnungen der milden Stiftungen, Kirchen, ꝛc. im Bambergischen, die noch nach dem alten Style zu stellen waren, betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Obgleich in dem 28. Stücke des im vorigen Jahre ausgegangenen Regierungsblatts für die churbaierischen Fürstenthümer in Franken S. 138 und 140 N. 5. die Verordnung enthalten ist, nach welcher sämmtliche Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen und des Kirchenvermögens im diesseitigen Fürstenthum mit Ende erwähnten Jahres alle ihre Rechnungen ohne Ausnahme nach dem alten Rechnungsstyle schließen, so fort solche bis den 15. Hornung laufenden Jahrs insgesammt stellen, und zur churfürstlichen Landesdirection einschicken sollen; so sind doch viele der gedachten Administratoren und Pfleger dieser ihrer Obliegenheit nicht nachgekommen, sondern mit der Erfüllung derselben gegen besseres Erwarten bis hieher zurückgeblieben.

Von der churfürstl. Landesdirection werden daher selbe gemahnt, sich mit Einsendung der fraglichen Rechnungen nun um so mehr zu beeilen, als sonst diejenigen säumigen Verwalter, welche noch bis letztem des Monats März 1804 im Rückstande einzusendender Rechnung beharren werden, sogleich den darauf folgenden 1. April mit eigenen Wartboten auf ihre Kosten beschickt, und in weiterem merklichen Säumungsfalle noch empfindlicher bestraft werden sollen. Bamberg am 29. Februar 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Mulzer.

Digitized by Google

(Den Handel mit baierischem Salz betr.)

Um den Handel mit baierischem Salz in den fränkischen Fürstenthümern zu ermuntern, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht vermöge höchsten Rescripts vom 29. v. M. gnädigst beschlossen, einige Prämien für diejenigen Abnehmer zu bestimmen, welche auf den baierischen Legstätten das Salz in größern Quantitäten für die Würzburgischen und Bambergischen Provinzen ankaufen.

Zu diesem Ende wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl folgendes hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

1) Der Fuderstock baierisches Salz, den Stock zu 120 Pfund sporco, baierisch. Gewichts gerechnet, kostet zu Stadt am Hof, respective Regensburg 4 fl. 53 Kr., und zu Amberg und Donauwörth 5 fl. 2 Kr.

2) Jeder Würzburgische oder Bambergische Unterthan, welcher zu Amberg oder Donauwörth 1000 Fuderstöcke abnimmt, erhält 10 pro Cent, oder 500 fl. Remission; und wenn die Abnahme des Salzes zu Regensburg oder Stadt am Hof geschieht, bey einer gleichen Quantität an 1000 Fuderstöcken 12 pro Cent, oder 600 fl., jedoch nur

3) unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn sich die Käufer legitimiren können, daß sie das bey diesen Legstätten abgenommene Salz wirklich im Würzburgischen oder Bambergischen verkauft haben. Zur Controlle in letzterer Hinsicht soll jede Ladung Salz bey den benannten Speditionen eine Bollete erhalten, die bey der Eintrittsstation ins Würzburgische oder Bambergische abgegeben, und nachdem die in der Bollette angegebene Anzahl Fuderstöcke richtig befunden worden, von dem Grenz-Beamten zur geeigneten Landesdirection eingereicht werden muß.

4) Die Auszahlung der Prämien von respectiven 10 und 12 pro Cent von 1000 Fuderstöcken soll unter den obigen Bestimmungen an die Käufer für das nach dem Würzburgischen verkaufte Salz durch die Würzburgische Provincialcasse, und für das nach dem Bambergischen (das Amt Vilseck allein ausgenommen) spedirte Salz durch die Bambergische Provincialcasse geschehen, wovon sodann die erhaltenen Quittungen statt bar Geld zur churfürstl. Centralcasse zu München eingesendet werden. Würzburg am 7. März 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrstelle zu Buttenheim im Bambergischen betr.)

Durch den Todesfall des Pfarrers Franz Förtsch ist die Pfarrstelle zu Buttenheim in Erledigung gekommen. Bamberg am 29. Februar 1804.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Bamberg.

(Die im Monate Novemb. v. J. aus dem churfürſtl. Militär-Dienſte entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die betreffenden Amtsſtellen andurch angewieſen, gegen die im nachſtehenden Verzeichniſſe enthaltenen, im November v. J. meineidig entwichenen Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Hinſicht der Confiscation ihres Vermögens, deſſen Betrag binnen 8 Tagen in Anzeige zu bringen iſt, als auch in Anſehung ihrer Perſon verordnungsmäßig zu verfahren. Bamberg am 10. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Hanauer.

Verzeichniß
der von nachſtehenden Regimentern im Monate Novemb. 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Yſenburg	Gemeiner Georg Fleiſchmann	Bamberg		Gärtner	—	—
detto	Gemeiner Andreas Nagel	Häusling	Büchenbach	Hirt	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conrad Wald	Stettern	Eggolsheim	Bauer	—	—
Yſenburg	Gemeiner Johann Schiller	Gauſtadt	Hallſtadt	detto	—	—
detto	Gemeiner Lorenz Steinmajer	Buch	Hemhofen	detto	—	—
detto	Gemeiner Lorenz Löffler	Endmanns-dorf	Kronach	Gürtler	—	—
detto	Gemeiner Chriſtoph Geiger	Ziegelern	Küps	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Johann Hahn	Gundlitz	Marktſchor-gaſt	Weber	—	—
detto	Gemeiner Martin Galſter	Leitenbach	Vorchheim	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Balthaſar Hahn	Reifenberg	detto	detto	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

9tes Stück. Würzburg, Samstag den 17. März 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Special-Lehensverpfändung im Bambergischen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf eingekommene Anzeige, daß verschiedene Administratoren der milden Stiftungen auf die diesen angehörigen Lehen gerichtliche Special-Hypotheken, und zwar nach Weise der Consense nur auf gewisse Jahre ertheilt, respective bestätigt, und nach Verfluß dieser Jahre sie renovirt haben; wird hiemit zu der den 27. December vorigen Jahrs ausgegangenen Verordnung nachgetragen, daß, gleichwie die Renovatur der gerichtlichen Hypotheken schon in ältern unter den vorigen fürstbischöflichen Regierungen ausgegangenen Verordnungen strafgebotlich untersagt worden sind, eben so nach der den 27. December v. J. erlassenen Verordnung alle jene Stellen des Landrechts, in welchen den churfürstl. Vogtey- und Kastenbeamten die Special-Verpfändung irgend eines Lehens untersagt wird, auch auf alle Administratoren der milden Stiftungen wirkend und sich beziehend verstanden werden müssen. Bamberg am 27. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer, Secretär.

(Den Aufwurf auf das abgestrichene Gemäß des Getreides im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bisher bestand bey dem Abmessen des zum Verkaufe hieher gebrachten Getreides der Gebrauch, daß, so oft der Messer ein Maß abstrich, er mit der Hand noch eine Quantität auf das abgestrichene Gemäß warf.

Die hiebey eingetretene und unvermeidliche Willkühr veranlaßte sowohl von Seiten der Käufer als der Verkäufer häufige Beschwerden.

Um diese abzuschneiden, und damit alle Besorgnisse auswärtiger Verkäufer vor einer etwaigen Bevortheilung zu heben, ordnet churfürstliche Landesdirection, daß in Zukunft aller Aufwurf bey dem Abmessen des zum öffentli-

Digitized by Google

chen Verkaufe ausgebotenen Getreides hinwegfallen, und solches nur von Holz zu Holz über den Steeg abgestrichen werden solle. Bamberg am 5. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Geldrimessen an die geistl. Haupt-Casse betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur richtigen Führung der Journale und Bücher bey der geistlichen Haupt-Casse ist es nothwendig, daß bey Rimessen an dieselbe jederzeit auf den Sortenzetteln genau bemerket werde, zu welchem Rechnungsjahre die eingesendeten Gelder gehören, welches aber bisher nicht selten außer Acht gelassen wurde. Sämmtliche verrechnende Beamte und Administratoren der aufgelösten Stifte und Klöster werden sonach ernstlich angewiesen, diese Bemerkung bey künftigen Geldeinsendungen an die geistliche Haupt-Casse ihren Sortenzetteln bestimmt beyzusetzen. Würzburg am 7. März 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Den Leibzoll der ritterschaftlichen Juden im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Von allen ritterschaftlichen Juden und Unterthanen ist der Leibzoll und Aufschlag wie vorhin zu erheben. Bamberg am 5. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die Uebertragung des Commando's über das im Herzogthum Berg verbliebene churfürstl. Militär betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben das Commando über das in dem Herzogthum Berg verbliebene churfürstl. Militär an Seine Churfürstl. Durchlaucht den Herrn Herzog Wilhelm von Baiern in Gemäßheit des mit Höchstdenselben abgeschlossenen Appanagial-Recesses, in der Eigenschaft eines Divisions-Commando übertragen, welche höchste Verfügung zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht wird. Würzburg am 6. März 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Digitized by Google

(Die nach der Vorschrift des Codicis juris bavarici judiciarii einzureichenden Beschwerden-Libelle bey der churfürstl. obersten Justizstelle betr.)

Nachstehende Verfügung der churfürstl. obersten Justizstelle in Franken wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 12. März 1804.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Aus mehreren bey der churfürstl. obersten Justizstelle eingekommenen Beschwerden-Libellen hat dieselbe wahrnehmen müssen, daß die Advocaten sich erlauben, in ihren Beschwerdenschriften keine eigentliche gravamina auszuzeichnen, sondern statt derselben eine Menge von Rechtfertigungsgründen anzuführen, aus welchen sie dem Richter die wahren Beschwerden blos zu errathen übrig lassen. So wie dieses aber durchaus proceßordnungswidrig ist, als werden sämmtliche Anwälte und Partheyen angewiesen, in ihren einzureichenden Beschwerden-Libellen die vermeintlichen gravamina einzeln zu bemerken, solche auch besonders zu justificiren, überhaupt aber sich hierin genau nach der Vorschrift des Codicis judiciari bavarici Cap. XV. §. 5. Nro 3. et 4. zu bemessen, widrigenfalls dergleichen ordnungswidrige Libelle zurückgegeben, der Verfasser um 4 Reichsthaler unrücksichtlich bestrafet, und die Advocaten angehalten werden sollen, den Partheyen für solche Schriften nichts abzunehmen. Bamberg am 9. März 1804.

Churfürstl. oberste Justizstelle in Franken.

(Die Gesuche der churfürstlichen Unterthanen bey dem päbstlichen Stuhle betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unter dem 27. Februar laufenden Jahres nachstehende höchste Entschließung, die Gesuche der churfürstlichen Unterthanen bey dem päbstlichen Stuhle betreffend, zu erlassen geruhet:

„Da mehrere Unserer Unterthanen in dem Falle sich befinden können, in geistlichen Gegenständen Dispensen bey dem päbstl. Stuhle nachsuchen zu müssen; so haben Wir zur Beförderung ihrer Angelegenheiten, und damit sie nicht mit unnützen Kosten beschweret werden, beschlossen: daß alle dergleichen Gesuche in Zukunft bey den einschlägigen Landesdirectionen übergeben werden sollen. Diese haben darnach vorzüglich das Formelle der eingegebenen Supplik zu untersuchen, und wenn ein Mangel, welcher die Annahme dieses Gesuches erschweren könnte, sich ergiebt, solchen ersetzen zu lassen; hierauf die auf solche Art revidirte Supplik an Unser geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches das Weitere durch Unsere in Rom bestehende Gesandtschaft besorgen, wie auch die hierauf ergehende päbstliche Entscheidung durch die einschlägige Landesdirection mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die betheiligten Partheyen bekanntmachen lassen wird."

Diese höchste Entschließung wird andurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 12. März 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Pfister, Secretär.

Digitized by Google

(Reise-Bewilligungen im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In dem Regierungsblatt für die churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken 5. Stück 1803 sind jene Vorschriften bereits bekannt gemacht worden, welche bey Gesuchen der churfürstl. Staatsdiener um Reise-Bewilligungen in dem Lande und in das Ausland beobachtet werden sollen. Dieser Vorschrift haben Se. Churfürstl. Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 5. März l. J. beyzufügen befohlen, daß diejenigen, welche sich außer Landes begeben, nicht allein zu ihrer eigenen persönlichen Sicherheit sich mit den erforderlichen Pässen zu versehen, sondern auch an Orten, wo churfürstl. Gesandtschaften sind, ihre Ankunft so wie ihre Abreise persönlich bey den churfürstl. bevollmächtigten Gesandten anzuzeigen haben. Bamberg am 14. März 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Friedmann, Präsidialsecretär.

(Den Handel mit baierischen Salz betr.)

Zu der im vorhergehenden 8. Stück des Regierungsblatts eingerückten Bekanntmachung, den Handel mit baierischem Salz betr., wird hiermit nachträglich bemerkt, daß die Gewichtsbestimmung eines Juderstocks baierischen Salzes zu 112 bis 120 Pfund sporco angenommen werde.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Ebertshausen im Würzburgischen betr.)

Die Pfarrey zu Ebertshausen ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Caspar Dimpert zur Pfarrey Igersheim in Erledigung gekommen.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 10. März 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	91	11	6	226	11	—	60	10	8	377
An Korn	24	7	8	81	7	6	29	7	4	134
An Haber	16	9	9	—	—	—	—	—	—	16

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz- baierischen Fürstenthümer in Franken.

11tes Stück. Würzburg, Samstag den 7. April 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die französischen Ausgewanderten betr.)

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Betref der sich in Unsern Staaten aufhaltenden französischen Emigranten Folgendes zu verordnen:

1) Wollen wir künftig nur denjenigen den ferneren Aufenthalt in Unseren verschiedenen Provinzen gestatten, welche innerhalb 8 Tagen durch hinlängliche, von dem an Unserem Hofe accredidirten Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Gesandten der französischen Republik beglaubte Urkunden beybringen, daß sie der französischen Republik den Submissions-Eid geleistet, mithin ihre Ausstreichung aus der Emigrantenliste schon wirklich erhalten, oder nächstens zu erhalten Hoffnung haben, und sich übrigens ruhig verhalten, und keinen Theil an irgend einem politischen Ereignisse nehmen, auch nach Unserer Vorschrift am Schlusse jedes Monats ihre Aufenthalts-Erlaubniß erneuern lassen.

2) Denjenigen, welche mit Unserer Bewilligung und unter dem Schutz Unserer Regierung irgend einen Stand ergriffen, sich durch Ankauf von Realitäten ansäßig gemacht, oder landesverfassungsmäßig das Bürgerrecht erlangt haben, und förmlich Unterthanen und Staatsbürger irgend eines Theils Unserer Erbländer geworden sind;

3) Greisen und Kranken, welche nach schriftlichen und pflichtmäßigen Zeugnissen zweyer Aerzte in diesem Augenblicke ohne Gefahr nicht reisen können;

4) versteht es sich von selbst, daß von allen Franzosen, welche mit Bewilligung ihrer Regierung in Unsere Dienste getreten sind, hier keine Rede seyn kann.

Allen übrigen ist der längere Aufenthalt nicht mehr erlaubt; Unsere Landesdirection hat daher diese Verordnung auf der Stelle kund zu machen, und denjenigen, welche nicht unter obigen drey ausgenommenen Fällen begriffen sind, durch die Polizeybehörde bedeuten zu lassen, innerhalb acht Tagen Unsere Staaten zu verlassen, und ihnen deßwegen die nöthigen Päße zu ertheilen, auch sorgfältig zu wachen, damit sie bey dem Austritte aus Unseren Gebieten genau controlliret werden.

Bey dieser Gelegenheit finden wir nöthig, Unsere ältere Verordnungen in Rücksicht der Fremden zu erneuern, wornach alle Reisende,

Digitized by Google

welche sich nicht mit hinlänglichen Päſſen legitimiren können, an den Gränzen durchaus zurückzuweiſen ſind.

Wir gewärtigen von Unſerer Landesdirection zu Würzburg (zu Bamberg) die ſchleunige und genaue Vollziehung dieſer Maßregeln.

München den 26. März 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

Nach vorſtehender höchſten Verordnung werden ſämmtliche Polizeybehörden in der Stadt ſowohl als auf dem Lande angewieſen, auf der Stelle das Geeignete zu verfügen, und wie dieſelben dieſen höchſten Auftrag befolgt haben, binnen 14 Tagen bey den betreffenden Landesdirectionen anzuzeigen; wobey man es ſich übrigens von ſämmtlichen Beamten verſteht, daß ſie die älteren gnädigſten Verordnungen in Rückſicht der Fremden und der erforderlichen Päſſe mit zweckmäßiger Genauigkeit vollziehen werden. Würzburg am 3. April 1804.

Churfürſtl fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die geheimen Geſellſchaften überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die im vorigen 10. Stück des Regierungsblatts S. 58 abgedruckte höchſte Verordnung Seiner Churfürſtl. Durchlaucht, die geheimen Geſellſchaften überhaupt betr., iſt vermöge höchſten Befehls auch für das Fürſtenthum Bamberg nach ſeinem ganzen Inhalte geltend; welches zur genaueſten Befolgung derſelben und zur Warnung vor den widrigen Folgen der Uebertretung hiermit bekannt gemacht wird. Bamberg am 20. März 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Aufhebung der unter dem Namen des Poſtulirens bey den Buchdruckergeſellen im Würzburgiſchen beſtehenden Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In den Buchdruckereyen des Fürſtenthums Würzburg beſteht noch der Mißbrauch, daß die Buchdruckergeſellen mit zum Theile lächerlichen Ceremonien den von ihren Lehrherrn bereits losgeſprochenen Lehrlingen die Geſellenrechte unter dem Namen des Poſtulats ertheilen, von ſolchen Geſellen, die in der Art noch nicht poſtulirt haben, und Cornuten genannt werden, monatliche Beyträge erheben, und ſie hiezu durch eine anmaßliche Ausſchließung von ihren Rechten nöthigen.

In Erwägung, daß dieſer Unfug die Kunſt ſelbſt entehret, in die Befugniſſe der Lehrherrn eingreifet, antretenden Geſellen unnütze Ausgaben verurſachet, und zu Zwiſten Anlaß giebt, ergeht hiemit die Verordnung, daß

1) die Inhaber der Buchdruckereyen unter Vermeidung einer Geldſtrafe von 20 bis 50 Reichsthalern das ſogenannte Poſtulirey in ihren Officinen nicht geſtatten, vielmehr, wenn die Geſellen andere ihres Gleichen als Cornuten behandeln, Beyträge durch Ausſchließung

Digitized by Google

von ihren vermeintlich größern Rechten erpreſſen, oder dieſelben beſchimpfen, ſolches ſogleich der Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen ſollen.

2) Diejenigen Geſellen, welche das Poſtulat anwenden, oder auf ſich anwenden laſſen, werden Erſtere mit vierzehn- Letztere mit achttägigem Gefängniſſe beſtraft. Im Wiederholungsfalle ſoll die Strafe verdoppelt, und bey hartnäckiger Fortſetzung des Mißbrauches gegen Erſtere vierwöchentliche Zuchthausſtrafe und Abnahme des Lehrbriefes in ſo lange Statt haben, bis der Beſtrafte Beſſerung gelobet, und ſich die Obrigkeit deren zu ihm verſehen kann.

3) Geſellen, welche von losgeſprochenen Lehrlingen etwas an Geld, es ſey unter dem Namen eines Cornuten- Poſtulatgeldes oder anderer Benennung, bereits erhoben haben, ſollen nebſt Confiscation des erhobenen Geldes, für jeden Gulden mit 24ſtündigem Gefängniſſe beſtraft, auch, wenn ſie ſelbe an Ausübung der Geſellen-Arbeit verhindert haben, zur Entſchädigung angehalten werden.

4) Wenn ſich Buchdruckergeſellen, welche im hieſigen Lande oder außer demſelben poſtulirt haben, irgend einen Vorzug vor Andern, die nicht poſtulirt haben, anmaßen, oder ſogar dieſelben beſchimpfen, ſo ſollen Erſtere nach Befinden mit 3 bis 8tägiger Gefängnißſtrafe belegt, und in wiederholten Fällen nach Vorſchrift des §. 2. behandelt werden.

Sämmtliche Polizeybehörden haben über genaue Befolgung dieſer Verordnung zu wachen, und daher Sorge zu tragen, daß der Inhalt derſelben von den Buchdruckern ihren Geſellen und Lehrjungen bekannt gemacht, auch ein Exemplar in deren Werkſtätten aufgehängt werde. Würzburg am 20. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.
Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Dienſtanſtellung des Juſtizamtmann Meuſel zu Prichſenſtadt betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den Juſtizamtmann Meuſel zu Prichſenſtadt zum churfürſtl. Hofgerichtsrathe zu Würzburg gnädigſt zu ernennen geruht.

(Die Erledigung der weiblichen Schulſtelle zu Röttingen betreffend.)

Durch die Beförderung des Lehrers Roß iſt die weibliche Schulſtelle zu Röttingen in Erledigung gekommen. Würzburg am 28. März 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Ramsthal betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers Kirchner iſt die Schulſtelle zu Ramsthal in Erledigung gekommen. Würzburg am 31. März 1804.

(Die Anſtellung des Conſulenten Pfeifer zum oberſten Juſtizrath betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben vermöge höchſten Reſcripts vom 26. vorigen Monats den reichsritterſchaftlichen Conſulenten Pfeifer zum oberſten Juſtizrathe zu ernennen geruht. Bamberg am 2. April 1804.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.
(Die im Monate Decemb. v. J. aus dem churfürstl. Militär-Dienste entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Wird den betreffenden Amtsstellen das nachstehende Verzeichniß der im December v. J. meineidig ausgetretenen Bambergischen Landeskinder mit dem Auftrag bekannt gemacht, nicht nur derselben Vermögen in Beschlag zu nehmen, und dessen Betrag binnen 8 Tagen einzuberichten, sondern auch das verordnungsmäßige in Hinsicht ihrer Person zu verfügen. Bamberg am 16. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Fleischmann, Secretär.

Verzeichniß
der von nachstehendem Regimente im Monate Decemb. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Johann Lang	Buttenheim	Eggolsheim	Bauer	1040	—
detto	Gemeiner Johann Jakob	Oberwallstadt	Lichtenfels	Korbhändler	—	—

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 24. März 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	132	12	—	122	11	6	55	10	12	309
An Korn	37	7	10	—	—	—	56	7	7	93
An Haber	13	10	6	—	—	—	—	—	—	13

Digitized by Google

Regierungsblatt.

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

12tes Stück. Würzburg, Samstag den 14. April 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Processionen oder Bittgänge betr.)

In Gemäßheit der in den übrigen Churlanden bestehenden Verordnungen sind in den fränkischen Fürstenthümern keine andere Processionen oder Bittgänge mehr gestattet, als jene, welche in der kathol. Kirche a) am hohen Frohnleichnamsfeste, b) am Feste des heil. Marcus, dann c) am Montage, Dienstage und Mittwochen in der Bittwoche eingeführt sind. Dabey ist nicht nur im Allgemeinen auf Ordnung und Erbauung zu sehen, sondern bey den unter b und c benannten insbesondere der Bedacht darauf zu nehmen, daß sie, wo es immer möglich ist, in die zunächst gelegenen Pfarrkirchen geführt werden, damit die Andacht vormittags geendiget werden könne. Die Vorsteher eines jeden Ortes haben darüber zu wachen, daß Niemand von jenen, welche eine Procession begleitet haben, bey der Rückkehre derselben in den Wirthshäusen oder Schenken zurückbleibe. Würzburg am 4. April 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Pfister, Secretär.

(Die Befreyung der in das Brand-Assecuranzwesen einschlägigen Geschäfte von den Tax- und Stempelgebühren betreffend.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 30. v. M. gnädigst befohlen, daß die in die Geschäfte der Brandversicherungs-Gesellschaften in Höchstderoselben fränkischen Fürstenthümern als gemeinnütziger, zur Unterstützung der Unglücklichen gereichender Institute von der Stempel- und Siegeltaxe, wie in den ältern Churlanden, befreyt seyn sollen.

Solches wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 7. April 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Anstellung eines eigenen Pfarrers für die protestantische Gemeinde zu Unterrodach betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst genehmigt, daß die protestantische Gemeinde zu Unterrodach von ihrer bisherigen

Digitized by Google

Pfarrey zu Kronach getrennt werde, und einen eigenen Pfarrer ihrer Religion erhalte. Die Candidaten, welche in dieser neuen Pfarrey angestellt zu werden wünschen, werden von der churfürstl. Landesdirection zur Prüfung auf den 28. künftigen Monats vorgeladen. Bamberg am 31. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Beförderung des Generalmajors Maximilian Grafen von Morawizki betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß bekannt gemacht, daß Sein. Churf. Durchlaucht Höchstdero Generalmajor und Inhaber eines Infanterieregiments, Maximilian Grafen von Morawizki, zum Generallieutenant befördert haben. Bamberg am 6. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präsidialsecretär.

(Die Erledigung der Cantorstelle zu Eibelstadt betr.)

Durch den Todsfall des Cantors zu Eibelstadt ist die gedachte Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 9. April 1804.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Müdesheim betr.

Durch den Todsfall des Lehrers Hanwacker ist die Schulstelle zu Müdesheim in Erledigung gekommen. Würzburg am 9. April 1804.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern u. Bataillons im Monate Decemb. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
de la Motte	Gefreyter Andreas König	Gänheim	Arnstein	Bauer	187	30
detto	Gemeiner Johann Bartelmeß	Ermelshausen		detto	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Albert Spatz	Gamburg Julius-spitälisch		Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Hamerschmitt	Heidingsfeld		Häcker	—	—
de la Motte	Gemeiner Andreas Müller	Neubrunn	Homburg	Schuhmacher	—	—

Digitized by Google

Artillerie-Detachement	Canonier Nicolaus Trapp	Wiebelsberg	Ober-schwarzach	Bauer	—	—
de la Motte	Gemeiner Ernst Lorenz	Würzburg		Kaufmann	—	—
detto	Gefreyter Valentin Hofmann	detto		Häcker	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Sebastian Merk	detto		Gärtner	—	—

Im Monat Jänner 1804.

Fürst Löwenstein	Gemeiner Johann Zwirrlein	Reichelheim	Arnstein	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Kirchner	Gefäll	Aschach	detto	22	30
detto	Gemeiner Adam Kirchner	detto	detto	detto	22	30
detto	Gemeiner Johann Schorn	Bischofsheim an der Röhn		Schneider	—	—
detto	Gemeiner Jacob Rösner	Stadt-schwarzach	Dettelbach	Taglöhner	250	—
detto	Gemeiner Georg Höhnlein	Vorbach	Ebern	Schneider	83	45
de la Motte	Gemeiner Nicolaus Kepp	Maria-Limbach	Eltmann	Schuhmacher	—	—
detto	Gemeiner Joseph Dechant	Ober-fladungen	Fladungen	Weber	—	—
detto	Gemeiner Michael Breitenweg	Gerbrunn	Heidingsfeld	Häcker	—	—
Fürst Löwenstein	Gemeiner Georg Pupp	Salz	Neustadt an der Saal	Schneider	—	—
detto	Gemeiner Conrad Schott	Riedenheim	Röttingen	Schuhmacher	50	—
detto	Gemeiner Nicolaus Heckelmann	Wipfeld	Schwanfeld	Schiffer	—	—
detto	Gemeiner Nicolaus Thereser	Stammheim	detto	Weber	165	—
de la Motte	Gemeiner Vitus Appelmann	Retzstadt	Stetten	Bäcker	20	—
Fürst Löwenstein	Gemeiner Michael Röttingen	Sandberg	Waldaschach	Taglöhner	175	—
detto	Gemeiner Johann Langendörfer	Sandberg	detto	Büttner	—	—
detto	Steckenjung Andreas Ebert	Stadt Würzburg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Georg Metzger	detto		Tüncher	—	—
detto	Gemeiner Engelhard Machart	detto		Häcker	—	—

Digitized by Google

Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Franz Hofmann	Stadt Würzburg	Soldat	—	—
de la Motte	Corporal Heinrich Stöcklein	detto	detto	—	—

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Bamberg.

(Die im Monate Jänner aus dem churfürſtl. Militär-Dienſte entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die betreffenden Amtsſtellen angewieſen, gegen die im nachſtehenden Verzeichniſſe enthaltenen und im Monat Jänner deſertirten Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Anſehung ihrer Perſon als ihres Vermögens verordnungsmäßig zu verfahren. Bamberg am 31. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Hanauer.

Verzeichniß

der von nachſtehendem Regimente im Monate Jänner 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Yſenburg	Gemeiner Friedrich Eiſnet	Stadt Bamberg		Müller	—	—
detto	Gemeiner Heinrich Weber	Schönsreuth	Banz	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Conrad Schubert	Stadt Kronach		Seifenſieder	105	—
detto	Gemeiner Martin Kraus	Ketſchendorf	Eggolsheim	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Conrad Wald	Stettern	detto	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Johann Nüßlein	Königsfeld	Hollfeld	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Sperlein	Hartlanden	Lisberg	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Anton Sperlein	detto	detto	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Bernard	Steppach	Pommersfelden	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Stretz	Buch	Schlüſſelau	Hirt	85	37

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

13tes Stück. Würzburg, Samstag den 21. April 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Sammlung des Instituts der barmherzigen Brüder betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Wir haben in Unserer Entschließung vom 25. Jänner 1802, durch welche Wir die Sammlungen der Bettelmönche in Unsern ältern Erblanden allgemein aufgehoben haben, eine Ausnahme zu Gunsten des Kranken-Hospitals der barmherzigen Brüder bis zu dem Zeitpuncte eintreten lassen, wo desselben Dotation durch Zuweisungen aus dem übrigen Klostervermögen vermehrt werden würde.

Da in den Spitälern dieses wohlthätigen Instituts alle Kranke aufgenommen werden, so erstreckten sich die Sammlungen desselben von jeher schon in Schwaben und Franken; und Wir haben auf Bitten desselben aus dieser Berücksichtigung den Entschluß gefaßt, dem erwähnten Institute die Sammlung in Unsern schwäbischen und fränkischen Provinzen für dieses Jahr noch zu gestatten, indem dem Fond die nöthige Vermehrung noch nicht zugegangen ist.

Ihr habt daher dafür Sorge zu tragen, daß den zur Sammlung bestimmten Mitgliedern dieses wohlthätigen Instituts keine Hindernisse — in sofern sie in den polizeymäßigen Schranken verbleiben, — in den Weg gelegt werden, jedoch sind die Aemter anzuweisen, dieselben einer genauen Aufsicht zu untergeben, damit nicht die wohlgemeinte Absicht in Mißbrauch ausartet. München den 26. März 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

Die vorstehende höchste Verordnung wird hiermit zur schuldigsten Befolgung bekannt gemacht. Würzburg am 7. April 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Entlassung der Landcapitulanten betr.)

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Wir haben beschlossen, daß von nun an kein Landcapitulant gegen einen auf eigene Kösten

Digitized by Google

zu stellenden Mann, sondern nur dann entlassen werden solle, wenn das betreffende Gericht seine Anwesenheit zu Hause als nothwendig bezeuget, und zugleich ein Mann zum Ersatze gestellt wird.

Unserer Landesdirection von Würzburg wird dieses daher zur Wissenschaft und zur officiellen Bekanntmachung eröffnet. München den 4. April 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

Vorstehendes höchstes Rescript Seiner Churfürstl. Durchlaucht wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 18. April 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Pfister, Secretär.

(Das Verboth der Kalender mit astrologischen Zeichen im Bambergischen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der vollen Ueberzeugung, daß die in den Kalendern bisher beybehaltenen Himmelszeichen und die darauf gegründeten Weissagungen und Bestimmungen, wann gut zur Ader zu lassen, zu schröpfen, Haare zu schneiden ꝛc. seyen, nur zur Nahrung schädlicher Vorurtheile führten, wurde beschlossen, den Gebrauch aller Kalender, welche mit derley Zeichen versehen sind, bey einer Strafe von 1 Reichsthaler und der Confiscation des Kalenders in dem Fürstenthum Bamberg zu untersagen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, auch wird sämmtlichen Polizeybehörden aufgegeben, für die strenge Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen. Bamberg am 6. April 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Classification der churpfalzbaierischen Regimenter betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben, dem Generalfeldzeugmeister, Grafen von Salern, statt der bisher inne gehabten zwey leichten Infanterie-Bataillons das Infanterie-Regiment vacant Weichs zu verleihen, und zugleich zu verordnen geruht, daß

1) diese bisherigen leichten Infanterie-Bataillons 1tes und 2tes Salern sich von nun an nach dem Namen ihrer Commandanten nennen, und
2) sämmtliche Regimenter und Bataillons in allen Einsendungen und Verhandlungen den Namen ihres Inhabers und den Namen ihres Ranges und zwar in folgender Weise vorsetzen sollen.

1tes Infanterie-Leibregiment.
2tes Infanterie-Regiment Churprinz.
3tes . . Herzog Carl
4tes . . Salern.
5tes . . Preysing.

Digitized by Google

6tes Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.
7tes . . Morawizky.
8tes . . Herzog Pius.
9tes . . Ysenburg.
10tes . . Junker.
11tes . . Kinkel.
12tes . . Löwenstein.

1tes leichtes Infanterie-Bataillon Metzen.
2tes . . Vincenti.
3tes . . Preising.
4tes . . Stengel.
5tes . . De la Motte.
6tes . . . Weinbach.

1tes Dragoner-Regiment Minucci.
2tes . . Taxis.

1tes Chevaux legers-Regiment Fugger.
2tes . . Churfürst.
3tes . . Leiningen.
4tes . . Bubenhofen.

Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und respective Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 16. April 1804.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Pfister, Secretär.

Definitiver Landesdirections-Kanzley-Personalstatus zu Bamberg.

Namen.	Character.
Archiv.	
Paulus Oesterreicher	Archivar.
Caspar Dorn	Registrator.
Leonard Siebenwurst	Officiant.
Secretariat.	
Philipp Friedmann	Secretär.
Leonard Pfeifer	—
Joseph Weyermann	—
Gallus Hanauer	—
Joseph Müller	—
Georg Thomas Kauer	—
Franz Taufenbach	—
Franz Philipp Mulzer	Accessist.
Expeditionsamt.	
Franz Joseph Ziegler	Expeditor.
Ignaz Seiler	Officiant.

Digitized by Google

Regiſtratur.

Caſpar Eder	Oberregiſtrator der alten Regiſtratur.
Georg Ferdinand Döllinger	Oberregiſtrat. der Currentregiſtratur.
Johann Baptiſt Schroll	Regiſtrator.
Eugen Merk	—
Carl Fiſerius	—
Joſeph Schmidt	—
Chriſtoph Benning	—
Auguſt Held	Regiſtratur-Gehülfe.
Sebaſtian Pitius	Regiſtratur-Gehülfe.

Stempelpapier-Hauptniederlage.

Philipp Friedmann	Verwalter.
Carl Gunzelmann	Buchhalter.

Kanzley.

Johann Anton Ruß	Repartitor
Johann Dominic. Heim	Tabelliſt.
Johann Kohler	Tabelliſt.
Heinrich Lippmann	Kanzliſt.
Rudolph Klietſch	—
Carl Joſeph Ziegler	—
Adam Dorn	—
Carl Eberlein	—
Michael Gruber	—
Johann Holler	—
Joſeph Labermeier	—
Anton Popp	—
Joſeph Gengler	—
Friedrich Meier	—
Jacob Deller	—
Caſpar Goſſinger	—
Johann Kette	—

Dienerſchaft und Bothen.

Heinrich Schramm	Rathsdiener.
Johann Seeberger	Regiſtraturdiener.
Carl Saffenreuter	Caſſediener.
Johann Huber	Archivdiener.
Zehn Bothen.	

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz- Fürstenthümer baierischen in Franken.

14tes Stück. Würzburg, Samstag den 28. April 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Reisen der churfürstl. Unterthanen ins Ausland betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Wir haben zwar durch die am 5. März d. J. erlassene Entschließung die Bestimmungen in Betreff der Reisebewilligungen für Unsere Staatsdiener erneuert, und näher festgesetzt.

Nachdem aber den Grundsätzen der allgemeinen Landes-Polizey zu Folge kein Unterthan ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn sich außer Landes begeben kann;

So verordnen Wir, daß der 3te Punct der oben erwähnten Entschließung vom 5. März, wodurch jedem, der eine Reise außer Landes unternimmt, die Nachsuchung von Pässen, und die Anmeldung bey Unseren an auswärtigen Höfen accreditirten bevollmächtigten Gesandten und andern diplomatischen Agenten bey ihrer Ankunft und Abreise zur Pflicht gemacht wird, auf alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied ihres Standes Beziehung haben soll; daher ihr diese Unsere Willensmeinung als Nachtrag zu Unserer ersten Verordnung am officiellen Wege zur Kenntniß Unserer Unterthanen zu bringen habt. München den 9. April 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

Vorstehende höchste Entschließung wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 18. April 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Versetzung der Kirchhöfe außer den Wohnorten im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die höchste Verordnung, welche befiehlt, daß die Kirchhöfe aus den Wohnorten geschafft werden sollen, ist mit dem Gesundheitswohl der Ortsbewohner so offenbar verbunden, daß man

Digitized by Google

die Befolgung derselben aus eigenem Antriebe erwarten sollte; gleichwohl aber ist eben dieses Menschenwohl der Polizeyobsorge so gemessen anempfohlen, daß auch sie, die Polizey, überzeugt seyn muß, ob dieser höchsten Verordnung in allen Pfarrspielen eine genügende Befolgung geleistet worden sey.

Sämmtliche Beamte und Gerichtsadministratoren des Fürstenthums Bamberg werden demnach beauftraget, innerhalb 4 Wochen zu berichten, ob und wiefern diese Verordnung befolgt worden ist, wovon auch jene Beamte nicht ausgenommen sind, die entweder schon mit erschöpfter Entschließung versehen, oder in deren Stationsortschaften die Kirchhöfe schon außerhalb dem Wohnorte, oder so gelegen sind, daß sie nach Zeugniß des ärztlichen Physicus offenbar unschädlich befunden werden, in welchen Fällen wenigstens die Anzeige sich darauf zu erstrecken hat; jede Unterlassung wird dem Beamten die Verantwortlichkeit, so wie die Untersuchung und Berichtigung auf seine des Beamten Kosten zuziehen. Bamberg am 10. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die Verordnung wegen der medicinischen Pfuscherey der Hebammen im Würzburgischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Hebammen können und dürfen sich nur mit der Hebammenkunst, in welcher ihnen die Grenzen ihrer Ausübung durch die Hülfe in glücklichen und regelmäßigen Geburten, so wie die Fälle bestimmt verzeichnet werden, in welchen sie die Hülfe eines Arztes, oder eines Accoucheurs anzusprechen haben, keineswegs aber mit dem Curiren der Weiber- und Kinderkrankheiten beschäftigen. Demungeachtet pfuschen manche Hebammen auf dem Lande nicht nur, sondern auch in hiesiger Stadt in die erwähnten Krankheiten, geben erhitzende und stark abführende Pillen, führen sogenannte krampfstillende Tropfen z. B. die bey unvorsichtigem Gebrauche gefährliche Opiums-Tinctur bey sich, verordnen den Kindern Wurm- und Purgiermittel u. d. g., und erlauben sich ähnliche Eingriffe in die medicinische Praxis, wodurch schon wichtige Nachtheile und Gefahren herbeygeführt wurden. Es gehet daher an die Hebämmen in der Stadt sowohl, als auf dem Lande der gemessenste Befehl, sich aller medicinischen Pfuscherey zu enthalten, und weder einer Frau noch einem Kinde ein Arzneymittel, selbst nicht einmal das sonst gewöhnliche, aber nicht jedem neugebohrnen Kinde nöthige Purgiersäftchen, oder die Magnesia zu reichen, wenn sie nicht von einem Arzte angeordnet, und verschrieben sind. Man erwartet von den Beamten, von den ausübenden Aerzten und Geburtshelfern, daß sie gemeinschaftlich auf diesen wichtigen Gegenstand der medicinischen Polizey achten, und gegen diese Verordnung Handelnde zur Anzeige bringen werden, welche sonach als Pfuscherinnen angesehen, und als solche nach der bestehenden Verordnung gestraft werden sollen. Die churfürstl. Beamte haben diese Verordnung den Hebammen zu ihrer Nachachtung und treuesten Befolgung bekannt zu machen. Würzburg am 18. April 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secretär.

Digitized by Google

(Die Aufhebung des beschränkten Früchtenverkaufs von Mälbern, Früchte- und Haferhändlern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß der Zwischenhandel mit Lebensmitteln den Producenten und Consumenten zum größten Nachtheile gereichet, wenn der Verkauf derselben im Großen nur einigen sich zu Monopolisten erhebenden Gewerbsleuten gestattet ist, — daß die Beschränkungen des Verkaufs der Producte einer Art auf ein gewisses Maß oder Gewicht zu Unterschleifen, Angebereyen und Zwistigkeiten unter den Verkäufern Anlaß geben, — daß thätige Kleinhändler hierdurch gehindert werden, ihren Wirkungskreis bey zunehmenden Kräften zu erweitern und dem Publicum durch Sammeln des Ueberflusses für den Zeitpunct des Mangels mäßige Preise zu sichern, daß endlich der erleichterte Absatz den Eifer zur Production und Zufuhr erhöhet, wird hiermit verordnet:

1) Der Unterschied zwischen Mälbern, Früchte- und Haferhändlern in Hinsicht des Verkaufes der Früchte hat künftig nicht mehr Statt.
2) Ein jeder dieser Gewerbsleute kann mit rauhen und harten Früchten sowohl im Großen als Kleinen in und außer seinem Hause Handlung treiben, ohne auf eine gewiße Gattung oder ein bestimmtes Maß beschränkt zu seyn.
3) Wer aber an den Wochenmarkttagen oder in öffentlichen Läden feil hat, muß diese Früchte auf Verlangen in den kleinsten Abtheilungen, welche die Feilschaft und Münze gestatten, verkaufen.
4) Jeder dieser Verkäufer hat die bestehenden Polizeyverfügungen über Verkauf, Ordnung an den Markttagen u. s. w. genau zu beobachten.

Sämmtliche Polizeybehörden werden hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu verfahren, und über die benannten Gewerbsleute unmittelbare Aufsicht zu pflegen. Würzburg am 20. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Freyzügigkeit zwischen den churpfalzbaierischen Landen mit Churbaden betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht der hiernachstehenden zwischen dem geheimen Staats- und Conferenzminister Freyherrn von Montgelas, und dem churbadenschen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Freyherrn von Edelsheim als beyderseitigen churfürstl. Bevollmächtigten abgeschlossenen Freyzügigkeits-Convention die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben; als wird dieselbe zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 23. April 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

„Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern einer Seits, und anderer Seits Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Baden, in Erwägung, daß die Erhebung von Abschoßgebühren den freyen Verkehr zwischen Staaten hemmt, und dem Gewerbsfleiße Schranken setzt, beschlossen haben, dieses beschränkende Hinderniß zwischen den Unterthanen Ihrer

beyderseitigen Staaten hinwegzuräumen; so haben die zur Unterhandlung Bevollmächtigten, und zwar churpfalzbaierischer Seits der Staats- und Conferenzminister Freyherr Maximilian Joseph von Montgelas, von Seiten Churbaden aber der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Freyherr Georg Ludwig von Edelsheim nachstehenden verbindlichen Freyzügigkeits-Staatsvertrag geschlossen:

1.

Soll in Zukunft zwischen den Staaten Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern, und Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden die Freyzügigkeit bestehen, daher in allen Fällen, wo von dem einen Staate in den andern ein Vermögen durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, kein Freygeld, Nachsteuer, oder Abschoßgebühr erhoben werden darf.

2.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zu Folge nur auf das Vermögen, und nicht auf die Personen sich bezieht; so bleiben dieses Vertrags ungeachtet die gegen das Auswandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung bestehende Strafgesetze nichts destominder wirkend, und werden gegen jeden in Ausübung gebracht, der ohne Bewilligung sich in fremdem Gebiete niederläßt.

3.

Aus demselben Grundsatze geht die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche ihrer Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegen, und die Jahre des Milizenzugs noch nicht zurückgelegt haben, die gesetzlich bestimmte Redimirungssumme eingeheischt werden könne, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe den Grundsätzen der Freyzügigkeit zu nahe getreten wird; — welches dann auch von der Erhebung der rückständigen Kriegssteuer, so lange solche noch andauert, zu verstehen ist.

4.

Alle Abzüge, welche in die landesfürstlichen Cassen fließen, hören demnach auf; jedoch soll den Ständen oder Corporationen, und Andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

5.

Ueber diesen — als Staatsvertrag mit unwiederruflicher Gültigkeit geschlossenen Freyzügigkeitsvertrag wird die höchste Genehmigung der hohen vertragenden Theile sogleich nachgesucht werden, von deren Ertheilung an er zu wirken anfängt.

Indessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Vertragsurkunde doppelt ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt gegen einander ausgewechselt. Gegeben München den 9. April, und Carlsruhe den 19. März 1804."

(L.S.) Freyherr von Montgelas.

(L.S.) Freyherr von Edelsheim.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Einsendung aller künftig zu unterrichtenden Hebammen in die hiesige Hebammenschule, und die Ausübung der Hebammenkunst von nicht unterrichteten und approbirten Hebammen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es haben zwar vormals einige Aerzte und Geburtshelfer auf dem Lande im Fürstenthum

Digitized by Google

Würzburg die Erlaubniß gehabt, Hebammen zu unterrichten; allein da dieser Unterricht meistens zu kurz anberaumt war, ihm vor allem die für die vollkommene Bildung geschickter Hebammen unentbehrliche practische Anweisung am Gebähr- und Wochenbette fehlte, wozu sich bis jetzt schon in dem einstweiligen Gebährhause zum Vortheile der in die hiesige Schule gesandten Hebammen seit 5 Jahren eine nützliche Gelegenheit bot, und es für die nützliche Cultur des Hebammenwesens im Fürstenthum Würzburg von Wichtigkeit ist, daß alle Hebammen im Lande nach denselben Grundsätzen mit Rücksicht auf die neuesten Fortschritte der Geburtshülfe unterrichtet werden, so erhalten hiemit alle Beamte des Fürstenthums Würzburg die Weisung, keinem Arzte, Geburtshelfer oder Wundarzte auf dem Lande mehr ein Subject in den Unterricht zu geben, sondern alle ohne Ausnahme in die hiesige Hebammenschule zu schicken. Man wird daher, sobald die Einrichtung des Hebammeninstituts vollendet seyn wird, einen neuen Hebammen-Curs ausschreiben, und den Tag des anzufangenden Unterrichts bestimmen.

Diejenigen Hebammen aber, welche bis jetzt noch von Landärzten und Geburtshelfern unterrichtet wurden, und noch nicht approbirt sind, haben sich ohne Ausnahme nach der bestehenden Verordnung zur Approbation hier einzufinden.

Zu diesem Ende geht an die churfürstl. Beamte der Befehl, die Namen derjenigen Hebammen ihrer Amtsbezirke, die von Landärzten und Geburtshelfern unterrichtet sind, aber sich durch kein Zeugniß der Approbation von dem hiesigen aufgestellten ordentlichen Stadt- und Land-Hebammenlehrer legitimiren können, binnen 14 Tagen hieher zu senden. Man wird alsdann im Regierungsblatt den Tag bekannt machen, an welchem das Examen vorgenommen werden soll, und die Hebammen sich einzufinden haben.

Und da bis jetzt schon öfters wahrgenommen, daß Frauenspersonen auf dem Lande sogleich, nachdem sie gewählt sind, mit der Ausübung der Hebammenkunst sich befassen, ehe sie den nöthigen Unterricht erhalten haben; die Wahl hingegen sie keineswegs noch zu Hebammen, sondern erst dazu qualificirt, künftig durch erhaltenen Unterricht solche zu werden, eine solche voreilige Ausübung sonach als Pfuscherey angesehen, und der künftige Unterricht solcher Subjecte dadurch nicht erleichtert, sondern erschwert werden muß, endlich gar oft das Einsenden derselben in die hiesige Hebammenschule unterlassen worden ist; so haben die churfürstl. Beamte dahin Bedacht zu nehmen, daß keine Frauensperson, die zur künftigen Hebamme gewählt ist, früher sich mit der Ausübung der Hebammenkunst beschäftige, als bis sie an der hiesigen Hebammenschule unterrichtet und approbirt wurde; während der Zeit ist entweder die noch lebende alte Hebamme zu gebrauchen, oder eine approbirte Hebamme des nächsten Ortes, oder im nöthigen Falle ein Geburtshelfer zu rufen. Würzburg am 18. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection

Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Belehrung der Candidaten der rechts- und staatswissenschaftlichen Section über das Studium der Polizey im ganzen Umfange betr.)

Damit die Candidaten der rechts- und staatswissenschaftlichen Section auf der Universität einen vollständigen Unterricht über Polizey sowohl in politischer als rechtlicher Hinsicht erhalten, ist dem neuen Lehramte der Polizeywissenschaft auch das deutsche Polizeyrecht einverleibt worden. Beyde Gegenstände werden zwar in besondern Vorlesungen rein und unvermischt vorgetragen, jedoch so, daß ihre Behandlung auf einem gleichförmigen Systeme, und gleichen Grundsätzen beruht, somit eine wechselseitige Verbindung unter ihnen erhalten wird.

Wer einstens eine Versorgung im rechts- oder staatswissenschaftlichen Fache wünschet, soll nicht nur in Gemäßheit der Verordnung vom 25. December 1803 den Vorlesungen über Polizeywissenschaft, sondern auch zur nämlichen Zeit über deutsches Polizeyrecht um so mehr beywohnen, da der letztere Gegenstand zugleich die Lehre der positiven Polizeygesetzgebung und Anstalten der churpfalzbaierischen Staaten enthält.

Den Gesuchen um Anstellung in einem juristischen oder staatswissenschaftlichen Fache müssen die Zeugnisse über den benutzten Vortrag dieser beyden Lehrfächer beygefügt werden, und die Examinatoren an den churfürstl. Landesdirectionen sind angewiesen, jeden Candidaten der rechts- oder staatswissenschaftlichen Section aus diesen als nothwendig vorgeschriebenen wissenschaftlichen Zweigen genau zu prüfen. Würzburg am 23. April 1804.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Ernennung des Grafen von Erbach Erbach zum Generallieutenant betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht den regierenden Grafen Franz von Erbach Erbach zum Generallieutenant a la Suite der Cavallerie zu ernennen geruht haben; so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 18. April 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Buchbrunn betr.)

Durch den Todsfall des Schullehrers Kuchenbrod ist die Schulstelle zu Buchbrunn in Erledigung gekommen. Würzburg am 20. April 1804.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Gressingen betr.)

Durch den Todsfall des Schullehrers Fuchs ist die Schulstelle zu Gressingen in Erledigung gekommen. Würzburg am 20. April 1804.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die im Monate Februar aus dem churfürstl. Militär-Dienste entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die betreffenden Amtsstellen andurch angewiesen, gegen die in nachstehender Tabelle aufgeführten und von dem churfürstlichen Militär treulos entwichenen Bambergischen Landeskinder in Ansehung ihrer Person sowohl, als auch ihres Vermögens gesetzmäßig zu verfahren. Bamberg am 16. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Fleischmann, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehendem Regimente im Monate Februar 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
Ysenburg	Gemeiner Johann Gartler	Bamberg		Gärtner	—	—
detto	Tambour Adam Großkopf	Bamberg		Gärtner	—	—
detto	Gemeiner Friedrich Poster	Bamberg		Taglöhner	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Andreas Braun	Eschenreuth		Schneider	—	—
Ysenburg	Gemeiner Andreas Will	Steinfeld	Scheßlitz	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Ziegmann	Reundorf	Schlüsselau	Bauer	35	—
detto	Gemeiner Johann Lissmann	Pünzberg	Vorchheim	Schneider	—	—

Verzeichniß

der von nachstehendem Regimente u. Bataillon im Monate Februar 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
Fürst Löwenstein	Gefreyter Adam Brangel	Neuchelheim	Arnstein	Bauer	—	—

Digitized by Google

Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Georg Senfelder	Greßheim	Ebrach	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Chriſtoph Ankenbrand	Münnerſtadt	detto	Häcker	30	—
detto	Gemeiner Georg Heller	Rimpar	Proſelsheim	Bauer	62	30
detto	Gemeiner Jacob Kreuzer	Veitshöchheim		Bauer	150	—
de la Motte	Gemeiner Friedrich Benkert	detto		detto	—	—

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 21. April 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	159	12	—	62	11	12	129	11	6	350
An Korn	30	8	—	104	7	12	53	7	9	187
An Haber	6	12	—	—	—	—	5	11	9	11

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

15tes Stück. Würzburg, Samstag den 7. May 1804.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Verbreitung der Loose fremder Lotterien in den churfürstlichen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet des unterm 27. September v. J. bekannt gemachten höchsten Befehls Seiner Churfürstl. Durchlaucht, daß die fränkische Kreisverordnung gegen das Lotto und Lotteriespiel, selbst nicht mit Ausnahme des Lotto's in München, in Höchstdero fränkischen Provinzen auf das strengste beobachtet werden soll, mußte die churfürstl. Landesdirection des Fürstenthums Würzburg aus belegten Anzeigen sich überzeugen, daß noch immer verschiedene Unterthanen, zum Theil durch zudringliche und gewinnsüchtige fremde Speculanten verführt, dem verderblichen Lotto und Lotteriespiele sich überlassen.

Das provisorisch bestehende Polizeygericht der hiesigen Stadt sowohl, als sämmtliche Beamte auf dem Lande werden daher angewiesen, die Verfügung des churfürstl. General Landcommissariats vom 27. September v. J. in genauesten Vollzug zu setzen, vorzüglich aber auf die Schleichwege auswärtiger Lotto-Agenten, welche durch dreiste Zusendungen von Loosen den Hang zu diesem Uebel zu unterhalten suchen, ihre amtliche Aufmerksamkeit zu richten, und die Spuren solcher gemeinschädlichen Insinuationen anher zur Anzeige zu bringen. Würzburg am 27. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Auditoriats-Practicanten betr.)

Auf geschehenes Ansuchen des churpfalzbaierischen General Auditoriats in München wird nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, die zu einer Auditoriats-Practicantenstelle zu aspiri-

Digitized by Google

ren gedenken, sich darnach zu benehmen wissen.
Würzburg am 23. April 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 31. März laufenden Jahrs gnädigst zu beschließen geruhet, daß bey dreyen Militär-Inspectionen, und zwar bey jeder einzelnen, ein Auditoriats-Practicant mit dem statusmäßigen Gehalte von monatlichen achtzehn Gulden angestellt, und zu solchem Ende ein förmlicher Prüfungs-Concurs ausgeschrieben, sofort unter den Aspiranten jene drey Subjecte, welche am tauglichsten befunden würden, zur Anstellung in unterthänigsten Vorschlag gebracht werden sollen.

Da nun die unterzeichnete Stelle den Tag zur Prüfungsvornahme auf den 7. des künftigen Monats Junius bestimmt hat, so wird solches mit dem Anhange hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die zur Auditoriats-Praxis aspirirenden Individuen am erwähnten Tage Morgens um 8 Uhr in dem gewöhnlichen Rathszimmer des churpfalzbaierischen General Auditoriats dahier zu erscheinen, sich bey der angeordneten Prüfungs-Commission ordnungsmäßig zu melden, ihre Universitäts- so andere Zeugnisse, wie auch die in Handen habenden Diplome über den erlangten akademischen Grad gehörig vorzulegen, und sonach das Weitere gebührend abzuwarten haben.
München den 13. April 1804.

Churpfalzbaierisches General Auditoriat.

v. Gaza, Generallieutenant.

v. Vincenti.

(Die Einrichtung des bey der Julius-Maximilians Universität zu Würzburg bestehenden Veterinar-Instituts betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht, von dem Nutzen eines wohleingerichteten Veterinar-Instituts überzeugt, haben vermöge eines höchsten Rescripts vom 18. April 1803 an das fränkische General Commissariat nicht nur die schon bey der Universität bestandene Veterinar-Anstalten ferner zu erhalten beschlossen, sondern auch eine zweckmäßige Einrichtung derselben zum Besten der Gemeinden des Fürstenthums Würzburg in folgender Art zu genehmigen geruhet:

Der Zweck des Veterinar-Instituts ist doppelt: einmal in Beziehung für die Universität und einmal in Beziehung für die Polizey und Cultur des Landes.

Als Zweck für die Universität macht es einen Zweig der mediciniſchen Section, und einen Theil des Ganzen. Es hat wesentlich Bezug für die Naturgeschichte, ist nothwendig zu zootomischen Untersuchungen, zur Anatomia comparata, zu Versuchen an Thieren, die Resultate der Arzneykunde bestätigen können, zur Vervollkommnung der Thierheilkunde, und zur Bildung einiger rationellen Thierärzte.

Ein großer Theil der mediciniſchen Subjecte hat seine Bestimmung, ihre erlernte Wissenschaft auf dem Lande auszuüben. Die Besetzung mehrerer Landphysicate und Gerichtswundärzte ist großes Bedürfniß und auch Absicht des Staates. Die Regierung fordert von den Landärzten bey epizootischen Krankheiten Bericht über die Ursachen, Gefahr, Ansteckung oder Nichtansteckung des Uebels, und ordnet sie zu Untersuchungen und Gegenanstalten ab: nicht minder wird gefordert, daß sie alle gegen das Gesundheits-Wohl der Landwirthschafts Thiere nachtheilige Einflüsse angeben können, bey vorkommenden Streitigkeiten, im Viehhandel verhehlten oder anderen gefährlichen

Digitized by Google

Krankheiten richtige Obductions Zeugnisse auszustellen, und Polizey-Vorschläge zu machen wissen. Aus diesen Gründen erfordert es die Pflicht eines öffentlich angestellten Arztes, und die Absicht der Staatsverwaltung, die in allem das bürgerliche Wohl zu befördern sucht, daß er sich auch Kenntnisse der Veterinar-Medicin eigen gemacht habe.

Alle inländisch medicinische Candidaten sind also in Zukunft verbunden, die Collegien der Veterinar-Medicin zu hören, besonders die Zootomie, die Theorie der epizooptischen Krankheiten, nebst den dagegen wirksamen Medicinal- und Polizey-Anstalten, die Therapeutik der Hausthiere überhaupt, und die Candidaten der Chirurgie besonders noch die specielle Chirurgie, Operationen und Geburtshülfe der Thiere. Diejenigen, die um ein Physicat oder Gerichts-Wundarztstelle ansuchen, haben bey der churfürstlichen Landesdirection hierüber ein Zeugniß des ordentlich angestellten Lehrers der Veterinar-Medicin beyzubringen, und sich bey der Medicinal-Section auch prüfen zu lassen.

Da es allgemein bekannt ist, daß sich eine Menge Menschen mit Heilung kranker Thiere beschäftiget, die hierüber gar keine Kenntnisse besitzen, und deren ganze Sache meistens in mystischem Unsinn, Betrügereyen und Gewinnsucht besteht; so ist in dem Veterinar-Institut die besondere Anstalt getroffen, und ein Lehrplan entworfen worden, nach welchem junge Leute vom Lande als brauchbare praktische Thierärzte gebildet werden, welche die gewöhnlichsten und häufigen Krankheiten der Hausthiere heilen können, alle nachtheilige Einwirkungen und üble Gewohnheiten für die verschiedenen Thierarten anzugeben wissen, die Landwirthe vor alte Mißbräuche warnen, ihnen Vorurtheile und Aberglauben zu benehmen suchen, Gründe zur Veredlung des Viehstandes vorzuschlagen vermögen, wodurch also Unglücksfälle verhindert, und dem Stande der Landwirthschaft immer mehr und mehr emporgeholfen wird.

Sämmtlichen Beamten des Fürstenthums Würzburg wird daher die Sorge aufgetragen, nach und nach aus denjenigen Orten, wo ein großer Viehstand ist, ein Subject auszusuchen, und solches als Eleven der Thierarzney hieher zu schicken.

Bey der Auswahl eines Subjects muß Rücksicht genommen werden, daß es ein Mensch ist, der in keinem zweydeutigen Rufe steht, Fähigkeit zu besitzen scheint, Vergnügen zu diesem Fache äußert, und gut lesen und schreiben kann.

Es kann zwar jeder, der erwähnte Eigenschaften besitzt, als Eleve der Thierarzney auserwählt werden, von welchem auch nach geendeten Lehrjahren zu erwarten ist, daß er sich in seinem Orte aufhalten, oder ansäßig machen wird. Einen Vorzug verdienen aber Schmiedssöhne, die dann ihre Eigenthums- oder Gemeinde-Schmieden übernehmen werden, da i dem Thierarzney-Institut die Anstalt getroffen, und ein besonderer Lehrschmied angestellt ist, wodurch die Veterinar-Zöglinge theoretischen und praktischen Unterricht im Hufbeschlag und Eisenmachen erhalten, mithin auch den meist fehlerhaften Pferdebeschlägen und mehreren Hufgebrechen abgeholfen werden kann.

Diejenigen, die als Eleven der Veterinar-Schule aufgenommen worden, die Thierarzney zweckmäßig erlernt, geprüft, und sie ausüben, sind von dem Militärdienste, und Schmiede von den Wanderjahren frey.

Da es keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß es von großem Nutzen und zum Besten der öffentlichen Anstalten eines Orts seyn wird, einen unterrichteten und geschickten Thierarzt zu haben; so ist auch zu fordern, daß eine oder mehrere Gemeinden zusammen, wenn sie einen Zögling, um die Thierarzney zu

Digitized by Google

erlernen, ausgewählt haben, welcher wegen Vermögensumstände die 2 Jahre, welche als Lehrzeit bestimmt sind, sich nicht unterhalten kann, eine Zulage geben. Die Beamten erhalten daher den Auftrag, sich dann mit den Gemeinden zu benehmen, und das Nähere zu bestimmen.

Diejenigen, die den festgesetzten Lehrcurs von 2 Jahren geendet haben, werden bey der Medicinal-Section geprüft, erhalten hierüber ein Zeugniß, und die Bestätigung, die Thierheilkunde ausüben zu dürfen; sie werden bey ihrem Amt in allen gerichtlichen und Polizey-Vorfallenheiten der Thierarzney und bey Seuchen, untergeordnet dem Landphysicus, gebraucht. Hingegen allen herumziehenden Viehärzten, oder solchen, die kein Zeugniß haben, in den Veterinar-Schulen zu Würzburg oder München ihren Lehrcurs vollkommen geendet zu haben, ist die Ausübung der Thierheilkunde verboten.

Diejenigen Zöglinge, die der Hoffnung nicht entsprechen, Nachläßigkeit und sonst üblen Betragens beschuldigt werden können, werden ohne Zeugniß aus dem Institut entlassen, angehalten seyn, ihrer Gemeinde die auf sie verwendete Unterstützung zurückzubezahlen, und haben mithin auch auf keine einem Veterinar-Eleven zugestandene Rechte Anspruch zu machen.

Der Anfang des Lehrcurses ist mit Anfang des Augusts festgesetzt. Diejenigen, die als Eleven aufgenommen seyn wollen, haben sich ein Monat vorher nebst Beybringung eines Zeugnisses ihres Amts bey dem Medicinalrath und Professor Ryß zu melden.

Die Lehrgegenstände werden nach hierunten folgender Ordnung vorgetragen, und die Eleven in zwey Classen abgesondert, wovon jede Classe jährlich eine öffentliche Prüfung haben wird.

Lehrordnung.

Gegenstände der ersten Classe.

Diese haben vorzüglich zum Grunde, die Begriffe über Leben, Gesundheit, Beurtheilung, Erhaltung und Veredlung der Thiere. Sie werden den Schülern der ersten und zweyten Classe in folgender Ordnung vorgetragen.

Monat.	Tage.	Stunden.	Gegenstände.
August. September	Dienstag Donnerstag Freytag	von 9 bis 10 Uhr	Vorbegriff der Physiologie und Zootomie.
October November December Januar Februar	Dienstag Donnerstag Freytag	von 9 bis 10 Uhr	Zootomische Vorlesungen und Demonstrationen, verbunden mit Physiologie.
März	Mondtag Dienstag Donnerstag Freytag	von 9 bis 10 Uhr	Ueber die Beurtheilung der Pferde und Erkenntniß des Alters.

Digitized by Google

	Sommer Semester.		
April May	Dienstag Donnerstag Freytag	von 10 bis 11 Uhr	Vorlesungen über die Erhaltung der Gesundheit der Hausthiere durch Wartung und Pflege (Prophilactik.)
Juny July	Mondtag Dienstag Donnerstag Freytag	von 10 bis 11 Uhr	Ueber die Pferdezucht, Gestüttskunde und Erziehung der Füllen. Ueber Schafzucht und ihre Veredlung.

Das ganze Jahr hindurch wird für die Eleven der ersten und zweyten Classe alle Mittwochen und Samstage von 9 bis 10 Uhr theoretischer Unterricht über den Hufbeschlag gegeben, alle Tage 2 Stunden Vor- und Nachmittag von dem Lehrschmiede practischer Unterricht im Eisenmachen und Hufbeschlag ertheilt, und werden auch Pferde selbst beschlagen. Alle gegebene Collegien werden von dem angestellten Repetitor täglich mit den Eleven wiederholt.

Lehrgegenstände der zweyten Classe.

Diese enthalten den Krankheitszustand und Heilung desselben.

Monat.	Tage.	Stunden.	Gegenstände.
August September	Dienstag Donnerstag Freytag	von 10 bis 11 Uhr	Lehre von dem krankhaften (abnormen) Zustande.
October November December Januar	Dienstag Donnerstag Freytag	von 10 bis 11 Uhr	Thierische Wundarzneykunde. Die Schüler machen alle Operationen an unbrauchbaren und zu vertilgen bestimmten Pferden nach, und üben sich überhaupt an Cadavern im Seciren.
Februar März	Dienstag Donnerstag Freytag	von 10 bis 11 Uhr	Nahrungs- und Arzneymittellehre für die verschiedenen Hausthiere.
	Sommer Semester.		
April May	Dienstag Donnerstag Freytag	von 11 bis 12 Uhr	Ueber Krankheiten der Hausthiere.
Juny July			Ueber Viehseuchen, gerichtliche Thierarzney und Veterinar-Polizey.

Digitized by Google

Andere öffentliche Vorlesungen, die theils zur Thierarzneykunde nothwendig oder nützlich sind, werden den Schülern zu besuchen erlaubt oder selbst angewiesen, z. B. Chemie, besonders Botanik, Naturgeschichte, Landwirthschaft rc.

Den Schülern der zweyten Classe werden auch die kranken Thiere im Spital zur Behandlung anvertraut. Alle Tage von halb 7 bis 8 Uhr früh werden die Kranken in Gegenwart des Professors untersucht. Jeder Schüler, der ein krankes Thier zur Aufsicht erhalten hat, bekömmt eine auf nachstehende Art gedruckte Tabelle, in welcher Character, Art, Zufälle und besondere Bemerkungen der Krankheit täglich eingetragen werden, diese Tabelle dient zur Untersuchung und Erklärung der Krankheit, wonach überhaupt die in der Schule aufgestellten Grundsätze berichtigt und durch Beyspiele faßlich gemacht werden. Nach der Ordination werden die Thiere mit äußerlichen Gebrechen untersucht, und verbunden.

Alle umgestandene Thiere werden geöffnet, und die zootomischen Bemerkungen in das Kranken-Register eingetragen.

Wenn eine Visitation oder Epizootie auf dem Lande ausbricht, werden, wenn es die Umstände erfordern, Eleven der zweyten Classe, dem abgeschickten Commissär zur Behandlung untergeordnet, gebraucht werden.

Krankheits-Register

über ein , welches den in das Thierspital gebracht unter der Nro im Stall Nro gestellt, und der Aufsicht des Schülers NN. anvertraut worden.

Von Farbe Geschlecht Zeichen Größe Alter
Nation Race

des Monats	Tage der Krankheit	1. vorhergegangene Einflüsse	2. Lebens Verrichtungen
		Wie war die Wartung und Pflege des Thieres überhaupt? Ist es gut genährt worden, mit was für einem Futter, und auf welche Art? Ist es auf die Weide getrieben worden, wie war die Beschaffenheit der Weide und des Wassers? Hat es viele, heftige oder wenige Bewegungen machen müssen? Ist es täglich gepuzt und gestriegelt worden? Wie war der Stall? Haben schnelle und ungesunde Witterungsveränderungen Statt gehabt?	Athmet das Thier sanft, viel Luft, ohne sichtbare Bewegung der Rippen und Flanken, oder rauschend, geschwind mit aufgesperrten Nasenlöchern, wenig Luft mit sichtbarer Bewegung der Rippen und Flanken ein? mit oder ohne Husten? Sind die Schläge des Herzens und der Arterien stark zu fühlen, geschwind oder unmerkbar und langsam?

Digitized by Google

3. thierische Verrichtungen	4. natürliche Verrichtungen.
Sind die Sinne gegen äußere Eindrücke stumpf, unaufmerksam, oder zu empfindlich? ist des Thieres Bewußtseyn sich gegenwärtig oder irr? Schaut es einen seiner Theile besonders oft an? Sind die willkürlich zu bewegenden Theile, als der Kopf, Hals, Gliedmassen ꝛc. müde, hängend, oder beweglich, unruhig? Ist Krampf, Lähmung, Convulsion gegenwärtig? Legt sich das Thier gar nicht, oder oft, und ohne Herumwälzen nieder?	Die Freßlust, Durst, Verdauung, keine, wenige, große? Der Mist oft, selten, wässericht, trocken, wenig oder stark gefärbt, verdaut, unverdaut? Welche Aus- und Absonderungen sind vermehrt oder vermindert?
5. besondere Bemerkungen	**6. Erklärungen oder Bestimmung der Krankheit**
Die Augen, die innere Haut der Nase, des Mundes roth, lebhaft, blaß, feucht, trocken? Der Bauch aufgeschürzt? Die Haare glänzend, anliegend oder wollicht, geborsten? Der ganze Körper mastig oder mager? Sind Ausschläge, Geschwülste oder Geschwüre, und an welchen Theilen, von welcher Art vorhanden?	Ist die Krankheit fieberhaft, von welcher Gattung, Art, und in welchem Grad? Was für einen Ausgang hat man zu hoffen oder zu fürchten?
7. Heilart und Verhalten	**8. Zootomie**

Heilmittel		Verpflegung			Bewegung		
innerliche	äußerliche						
Pfund	Loth	Streh	Heu	Haber	keine	Schritt	Trapp

Was für besondere Veränderungen sind bey der Eröffnung des Thieres bemerkt worden? und welche Schlußfolge kann man daraus auf die Beschaffenheit der Krankheit, und des Heilverfahrens machen?

Diese Einrichtung des Veterinar-Instituts wird nicht nur zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht; sondern auch zugleich den sämmtlichen Beamten des Fürstenthums Würzburg aufgetragen, die hierunter vorkommenden Verfügungen genau in Vollzug zu setzen. Würzburg am 23. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection

Graf von Thürheim, ꝛc. ꝛc.
Präsident.

Pfister, Secretär.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

(Den Concurs bey Beſetzung der neu zu errichtenden Phyſicate im Fürſtenthum Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 23. April d. J. gnädigſt zu verordnen geruhet, daß für die im Fürſtenthum Würzburg neu zu errichtenden Phyſicate ein Concurs ausgeſchrieben werden ſolle. Diejenigen Aerzte, welche geſonnen ſind, die künftige Anſtellung auf einem Phyſicat nachzuſuchen, haben ſich daher, ſobald als möglich zu melden, worauf ihnen die nähere Entſchlieſſung wegen der vorzunehmenden Prüfung in der practiſchen, vorzüglich aber in der gerichtlichen Arzneykunde, mediciniſchen Polizey und Geburtshülfe mitgetheilt werden ſoll.

Dabey bemerkt man

1) daß von dem Concurſe die ſchon wirklich angeſtellten als tauglich anerkannten Landärzte ausgenommen ſind;

2) daß jeder Arzt, der die Erforderniſſe in Rückſicht ſeiner Studien erfüllet hat, ohne Unterſchied ob In- oder Ausländer, zugelaſſen wird, jedoch leztere bey der Begutachtung nur dann eine Anſtellung erhalten, wenn ſie vor den Landeseingebohrnen ſich auszeichnen.

Würzburg am 4. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrſtelle zu Giech betr.)

Durch den Tod des Pfarrers Conrad Diſchinger iſt die Pfarrey zu Giech in Erledigung gekommen. Bamberg am 20. April 1804.

(Die Beförderung des Freyherrn von Welden zum Director der oberſten Juſtizſtelle in Franken betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 16. d. M. die durch den Tod des verlebten Directors von Pabſtmann bey dem oberſten Juſtizcollegium in Franken erledigte Stelle dem erſten Rathe Conſtantin Freyherrn von Welden gnädigſt zu conferiren geruht. Würzburg 27. April 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Oberpleichfeld betr.)

Die Schulſtelle zu Oberpleichfeld iſt durch freywillige Reſignation des Lehrers Rudloff in Erledigung gekommen. Würzburg am 2. May 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu St. Rochus bey Ebrach betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers zu St. Rochus bey Ebrach iſt die daſige Schulſtelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 2. May 1804.

Berichtigung.

Im 14. St. des Reg. Blatts Seite 74. Zeile 37 leſe man ſtatt verzeichnet, vorgezeichnet.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

16tes Stück. Würzburg, Samstag den 12. May 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Verfertigung und Beurtheilung der Meisterstücke bey den Zünften betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Verschiedene Zünfte und Handwerker gebrauchen die vorgeschriebene Verfertigung der Meisterstücke noch als ein Mittel, um zur Beförderung ihres Privat-Interesse die Meisteraufnahme möglichst zu erschweren, und schädlichen Zunftgewohnheiten ihre Fortdauer zu sichern. Bey den kleinen Vortheilen, welche die Zunftverfassung dem gegenwärtigen Zeitalter gewähret, ist es um so nöthiger, alle durch den Zunftzwang eingeschlichene Mißbräuche zu beseitigen, daher in Hinsicht der Beurtheilung der Meisterstücke folgendes verordnet wird:

1) Die Zünfte sollen in Gemäßheit der Verordnung vom 25. April 1793 keine kostbare, ungewöhnliche oder wohl gar außer Gebrauch gekommene, vielmehr solche Probestücke aufgeben, welche unter die wichtigsten täglichen Bedürfnisse gehören, und den Aufzunehmenden bey derer Bearbeitung den kleinsten Zeit- und Kostenaufwand verursachen. —

2) Bey der Beurtheilung des Stückes ist die bisher sehr vernachläßigte Rücksicht zu nehmen, ob dasselbe auch mit Ersparniß an Material und Arbeit geliefert werde.

3) Nach der Untersuchung des Probestückes soll eine unbedingte Erklärung erfolgen, ob der Aufzunehmende zur Fertigung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten fähig erachtet werde.

4) Das hierauf zu gestattende Meisterrecht soll dann von der Zunft unter keinem Vorwande mit irgend einiger Beschränkung z. B. eine gewisse Zeit keinen Jungen in die Lehre zu nehmen, nur auf eigene Hand zu arbeiten u. s. w. beschwert werden.

5) Werden dem Probestücke bedeutende Fehler vorgeworfen, so kann sich der Anzunehmende auf das Urtheil der ganzen Zunft berufen, oder dessen Untersuchung von unpartheyischen auswärtigen Meistern verlangen, falls er zu diesem Gesuche hinreichende Gründe vorbringt. Die Verfertigung eines neuen Probestückes soll

jedoch nur in dem Falle Statt haben, wenn der Aufzunehmende nach Verwerfung des ersten Stückes einige Zeit wieder als Gesell gearbeitet hat.

Jeder Handwerkscommissär oder Zunftrichter, welcher den Zunftversammlungen beyzuwohnen hat, ist für die genaue Befolgung dieser Vorschriften besonders verantwortlich, und sämmtliche Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande haben sich in den vorkommenden Fällen hienach zu benehmen. Würzburg am 30. April 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die competente Stelle bey Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 21. April d. J. wird hiermit allgemein verordnet: daß die Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung der Kinder oder Mündlinge lediglich dem Wirkungskreise der richterlichen Behörde zugewiesen seyn solle; indem nicht nur allein von solchen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Vormündern und ihren Mündlingen rechtliche Ansichten unzertrennbar sind; sondern auch das Recht der Supplirung ein gesetzliches Befugniß enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, der überhaupt die Pupillar-Gegenstände untergeben sind.

Die Betheiligten in den churfürstlich fränkischen Fürstenthümern haben demnach in vorkommenden Fällen ihre Gesuche bey den einschlägigen churfürstlichen Hofgerichten einzuleiten, und zu verfolgen. Würzburg am 2. May 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Bekanntmachungen.

Convention zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern, und dem Herrn Fürsten von Salm Reiferscheid Bedburg.

(Die reichsdeputationsschlußmäßigen Verhältnisse mit dem reichsgräflichen Hause Salm Reiferscheid Bedburg betr.)

Nachdem vermöge eines zwischen dem Herrn Fürsten von Leiningen und dem Herrn Fürsten von Salm Reiferscheid Bedburg geschlossenen Vertrags dem Herrn Fürsten von Salm Reiferscheid Bedburg das ehemals Würzburgische Amt Grünsfeld, der zum vormals Würzburgischen Amt Lauda gehörige Ort Distelhausen, und die Abtey Gerlachsheim statt der durch den Deputationshauptschluß auf die Abtey Amorbach angewiesene Rente überlaßen worden ist, und in Gefolge dessen der Herr Fürst von Salm Reiferscheid Bedburg in diejenigen reichsschlußmäßigen Verhältnisse und Verbindlichkeiten, welche in Ansehung jener cedirten Bestandtheile des ehemaligen Hochstifts Würzburg dem fürstlichen Hause Leiningen zuka-

Digitized by Google

men, eingetreten ist, so sind zur gütlichen Auseinandersetzung derselben churfürstl. Seits unter der obern Leitung des mit der Hauptvollmacht versehenen churfürstl. geheimen Raths, außerordentlichen Commissärs der fränkischen Fürstenthümer und Präsidenten der Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg Grafen Friedrich von Thürheim, der churfürstl. geheime Rath und Director der staatsrechtlichen Deputation der Landesdirection zu Würzburg Joseph du Terrail Bayard und der churf. Landesdirectionsrath Ernst August Haus, dann fürstl. Salmischer Seits der fürstl. Regierungsdirector Hennemann und der fürstl. Regierungsrath Philipp Jagemann von Herdeegen beauftragt, und von denselben unter Vorbehalt höchster und hoher Genehmigungen nach beyderseits gepflogenen Berathungen und Unterhandlungen folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Art. I.

Der Fürst von Salm Reiferscheid Bedburg übernimmt an der Landschuldenmasse des ehemaligen Hochstifts Würzburg, wobey auch die sogenannten Kammerschulden eingerechnet sind, nach dem Verhältniß der Schatzung und des Subsidii charitativi des ganzen Landes zu dem Schatzungsquantum und dem Subsidium charitativum, welches die vom Fürstenthum Würzburg abgerissenen und an jenseits gekommenen Gebietstheile abwerfen, zufolge gepflogener Berechnung den Antheil von sechs und neunzig Tausend sechs hundert acht und siebenzig Gulden, sechs und fünfzig Kreuzer rheinisch.

Art. II.

Die Abzinsen von diesem übernommenen Schuldenantheile, zu 4 1/20 Procent berechnet, werden bis zur gänzlichen Tilgung des Capitals fürstl. Salmischer Seits zu zwey Terminen, nämlich am 1. Juny und 1. December jeden Jahrs in guten gangbaren Münzsorten zur churfürstl. Provincialcasse zu Würzburg entrichtet. In Ansehung der Capitalabzahlung aber wird festgesetzt, daß die auf gedachtes Haus fallende Schuldenrata innerhalb 20 Jahren getilgt werden soll, zu welchem Ende alle Jahre zu 2 Fristen, nämlich am 1. Juny und 1. December der vierzigste Theil der Hauptsumme an die Provincialcasse zu Würzburg abgetragen wird. Dabey bleibt jedoch dem Herrn Fürsten von Salm Reiferscheid Bedburg frey, die gänzliche Rückzahlung dieser Summe durch größere Stückzahlungen oder frühere Leistung derselben zu beschleunigen.

Art. III.

Nach eben der Proportion der Landessteuer sind dem Herrn Fürsten von Salm Reiferscheid von dem auf dem ganzen Fürstenthum Würzburg haftenden Matricularanschlag für jeden Römermonat siebenzehn Gulden sieben und zwanzig Kreuzer rheinisch zugetheilt worden; und in gleichem Verhältnisse übernimmt dieses Haus an den beyden erhöhten Kammergerichts Zielern des Fürstenthums Würzburg die Rata von achtzig Gulden rheinisch. Mit der Zahlung der Reichs- und Kreis-Prästationen wird vom 1. Dec. 1802 der Anfang gemacht.

Art. IV.

An der reichsschlußmäßigen Sustentation des abgetretenen Herrn Fürstbischofs von Würzburg, an dem Pensionen- und Salarien-Etat der sämmtlichen Kreis-, Staats-, Hof- und Civil-Dienerschaft und des Militärs, wie er zur Zeit der Civil-Besitznahme des Fürstenthums Würzburg bestanden hat, trägt das Haus Salm Reiferscheid nach Maßgabe der Cameral-Einkünfte der von dem Fürstenthum Würzburg an dasselbe gekommenen Theile die verhältnißmäßigen Raten; um jedoch die

Digitized by Google

hier nothwendig werdenden Berechnungen zu umgehen; so ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß der Herr Fürst von Salm jährlich das Aversum von eilf Tausend Gulden, welches vom 1. December 1802 seinen Anfang nimmt, an die churfürstl. Provincialcasse baar entrichte, so, daß gedachtes Quantum jährlich um 1/25 sich vermindert, die ganze Verbindlichkeit nach 25 Jahren erlöscht, und am 1. December 1827 die letzte Zahlung geschieht. Statt dieser Zahlungsweise kann fürstlicher Seits fünf und zwanzig Jahre hindurch vom 1. Dec. 1802 an jährlich die gleiche Rata von fünf Tausend sieben hundert zwanzig Gulden rhein. entrichtet werden.

Art. V.

Zur Sicherheit der zu leistenden Beyträge werden die neuen Besitzungen des Herrn Fürsten von Salm Reiferscheid Bedburg, welche vom Fürstenthum Würzburg abgerissen sind, ausdrücklich als Hypothek constituirt, dergestalten, daß man churfürstlicher Seits, im Falle diese vertragsmäßige Entrichtung nicht erfolgen sollte, sich an jene Gebietstheile in allen rechtlichen Wegen zu halten befugt ist.

Art. VI.

Der churfürstl. Provincialcasse zu Würzburg verbleiben diejenigen Activ-Capitalien, welche die ehemals fürstl. Würzburgische Obereinnahme und Hofkammer im Salmischen Gebiete noch stehen hat.

Art. VII.

Seine Churfürstl. Durchlaucht überlassen dem Herrn Fürsten von Salm Reiferscheid und seinen Nachkommen die Würzburgischen domcapitlischen Einkünfte, Rechte und Gefälle in dem Amt Grünsfeld; und die zur Unterhaltung der Mitglieder des Domkapitels, zur künftigen Dotation der Cathedralkirche und des Landesbischofs deßwegen zu übernehmenden Beyträge sind in der Art. IV. festgesetzten Aversional-Summe begriffen.

Art. VIII.

Churfürstlicher Seits wird den Ansprüchen auf die jährlichen Abzinsen von 2400 fl. fränk. und das denselben zum Grunde liegende Capital von 48000 fl. fränk. entsagt, welches vermöge Recesses vom Jahre 1651 die fürstbischöfliche Hofkammer an das Domcapitel zu Würzburg wegen desselben Prätenstonen auf das Amt Grünsfeld zu zahlen verbunden war.

Art. IX.

Die hier angenommenen Grundsätze der Beytragsverbindlichkeit zu den Würzburgischen Landes- und Camerallasten haben auch ihre volle Anwendung auf Distelhausen, welche jedoch zur Zeit, da das fürstliche Haus Leiningen gegenwärtig noch im Besitz des gedachten Orts sich befindet, ausgesetzt bleibt.

Art. X.

Der Herr Fürst von Salm macht sich anheischig, dem Abt von Oberzell als Prälaten zu Gerlachsheim eine mit dem Vermögensstande dieser letztgenannten Abtey im Verhältniß stehende Ergänzung der ihm von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bewilligten Pension jährlich abzureichen.

Art. XI.

Beyde contrahirende Theile vereinigen sich über den allgemeinen Grundsatz einer wechselseitigen Purification der Territorial- und Domanial-Rechte und Gefälle, dessen nähere Bestimmung sowohl in Hinsicht der auszutauschenden Objecte, als der Evaluation derselben besonderen Unterhandlungen vorbehalten bleibt.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige dop-

Digitized by Google

pelt ausgefertigte Convention von beyderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden. Geschehen Würzburg am 6. März 1804.

Joseph du Terrail Bayard,
churfürstl. wirklicher geheimer Rath.

Ernst August Haus,
churfürstl. Landesdirections Rath.

Franz Augustin Hennemann,
fürstlich Salmischer Regierungs Director.

P. A. Jagemann von Herdeegen,
fürstl. Salmischer Hof- und Regierungs Rath.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Nachdem vermöge eines zwischen dem Herrn Fürsten von Salm Reiferscheid Bedburg, und dem Herrn Fürsten von Leiningen geschlossenen Vertrags dem Herrn Fürsten von Salm Reiferscheid Bedburg das ehemalig Würzburgische Amt Grünsfeld, der zum vormals Würzburgischen Amt Lauda gehörige Ort Distelhausen, und die Abtey Gerlachsheim, statt der durch den Reichsdeputations Hauptschluß auf die Altey Amorbach angewiesenen Rente überlassen worden ist, und in Gefolge dessen der Herr Fürst von Salm Reiferscheid Bedburg in diejenigen reichsschlußmäßigen Verhältnisse und Verbindlichkeiten, welche in Ansehung jener cedirten Bestandtheile des ehemaligen Hochstiftes Würzburg dem fürstl. Hause Leiningen zukommen, eingetreten ist, zur Berichtigung dieser Verhältnisse und Verbindlichkeiten aber von Unserem geheimen Rathe, außerordentlichen Commissär der fränk. Fürstenthümer und Präsidenten der Landesdirectionen Würzburg und Bamberg, Grafen Friedrich von Thürheim, dann Unserem geheimen Rathe und Director der staatsrechtlichen Deputation der Landesdirection zu Würzburg, Joseph du Terrail Bayard, und Unserem Landesdirections Rathe Ernst August Haus, als Unsern zu dieser Unterhandlung Bevollmächtigten, mit dem fürstl. Salm-Reiferscheid-Bedburgischen Regierungs Director Franz August Hennemann, und dem Regierungs Rath Philipp Jagemann von Herdeegen am 6. dieses zu Würzburg eine Convention unter Vorbehalt Unserer höchsten Genehmigung abgeschlossen worden ist; — so ertheilen Wir hiemit allen darin enthaltenen Stipulationen Unsere Ratification in rechtsgültiger Form, zu dessen Urkunde Wir gegenwärtige Ratificatorien unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Fertigung mit Unserm größeren geheimen Kanzley-Insiegel versehen, haben ausstellen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München im Jahre ein Tausend acht hundert und vier, den sechs und zwanzigsten des Monats März.

Max. Joseph, Churfürst.
(L.S.)

Vdt. Fr. von Montgelas.

Von Gottes Gnaden,

Wir Franz Wilhelm, des heil. röm. Reichs regierender Fürst und Altgraf zu Salm-Reiferscheid, Krautheim, Herr zu Grünsfeld und Gerlachsheim ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:
daß Wir nebenstehenden durch die von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern unter

der obern Leitung des mit der Hauptvollmacht versehenen churf. geheimen Raths, außerord. Commissärs der fränk. Fürstenthümer, und Präsidenten der Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg, Herrn Grafen von Thürheim, — eigends Bevollmächtigten nämlich den wirklichen geheimen Rath und Director der staatsrechtlichen Deputation zu Würzburg, Herrn Joseph du Terrail Bayard, und den churfürstl. Landesdirections Rath Ernst August Haus, — sodann Unsern Regierungs Director Franz Augustin Hennemann, und Unsern Hof- und Regierungs Rath Philipp Anton Jagemann von Herdeegen, über die Auseinandersetzung der aus dem jüngsten Reichsschlusse entspringenden wechselseitigen Verhältnisse am 6. März d. l. J. zu Würzburg abgeschlossenen Vertrag seinem ganzen Inhalte nach hiermit vollkommen genehmigen, versprechen auch für Uns und Unser Fürstl. Haus diesen Vertrag unverbrüchlich zu halten und alle daraus sich ergebende Obliegenheiten genau zu erfüllen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten geheimen Kanzleysiegels. Gerlachsheim den 15. April 1804.

(L. S.)

Franz Wilhelm,
regierender Fürst und Altgraf zu Salm Reiferscheid Krautheim.

(Die Prüfung der bey den künftig zu organisirenden Landgerichten anzustellenden Actuarien betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zu Folge der für die Einrichtung der Landämter in den ältern Churstaaten unter dem 24. März 1802 ergangenen höchstlandesherrlichen Verordnung, welche auch bey der Organisation der Landämter in den churfürstl. fränkischen Provinzen, nur mit der erforderlichen Berücksichtigung der Landes- und örtlichen Eigenheiten, zum Grunde gelegt, und zu dem Ende demnächst vorläufig durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden wird, sollen in den Landgerichten besondere Actuarien bestellt werden. Außer den mit einem solchen Amte gewöhnlichen Verrichtungen werden solchen auch die dringenden amtlichen Geschäfte des Landrichters in dem Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung anvertraut werden, und diese Angestellten als eine Pflanzschule künftiger Beamten und anderer Staatsdiener angesehen.

Eine solche Bestimmung setzt schon an und für sich, und insbesondere nach der ausdrücklichen Vorschrift der erwähnten höchsten Verordnung, ein gründliches Studium der gesammten Rechtswissenschaft, und nebstdem auch unter den übrigen Zweigen der Staatslehre vordersamst der Polizeywissenschaft, als unerläßliche Bedingung voraus. Um eine befriedigende Gewißheit zu erlangen, daß die nöthigen Erfordernisse bey den anzustellenden Subjecten wirklich eintreten, so wird eine allgemeine Prüfung derjenigen Candidaten, welche sich um jene Stellen bewerben, und ehedem unter der vormaligen fürstl. Regierung noch nicht förmlich examinirt worden sind, angeordnet, und dieses hiermit in der Absicht vorläufig kund gemacht, damit die Supplicanten sich einstweilen dazu vorbereiten, und sich mit den nothwendigen Zeugnissen über ihre wissenschaftliche und practische Ausbildung versehen können.

Zur Beseitigung des zweckverfehlenden und zeitverderblichen persönlichen Sollicitirens und Präsentirens der Candidaten bey den Collegi-

Digitized by Google

alvorſtänden ſowohl, als Räthen, welches ohne dieß durch die Verordnung vom 21. September v. J. (Regierungblatt St. 38.) ſtrenge unterſagt iſt, iſt die Einrichtung getroffen worden, daß die Candidaten ſich innerhalb der nächſten vierzehn Tage lediglich in der Präſidialkanzley der churfürſtl. Landesdirection einzufinden brauchen, wo ſie dem Secretär ihre Vorſtellung übergeben, oder bemerken laſſen können, daß ſie ihre Geſuche ſchon früher eingereicht, oder ſich ſchon vordem der vorgeſchriebenen Prüfung unterzogen haben, und daſelbſt die weitere Anweiſung, an welchen Tagen, und in welcher Art die Prüfung geſchehen wird, zu vernehmen haben.

Was die Prüfung für Cameralſtellen betrifft, ſo wird, in ſo fern noch außer den bereits proviſoriſch in Dienſten ſtehenden neue Subjecte nothwendig werden, deßhalb eine beſondere Bekanntmachung erfolgen. Würzburg am 11. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey Enchenreuth betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Eppenauer auf die Pfarrey Arnſtein iſt die Pfarrey zu Enchenreuth in Erledigung gekommen. Bamberg am 30. April 1804.

(Die Beförderung des Pfarrers zu Kleinlangheim zum churfürſtl. Conſiſtorialrathe betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern haben mittelſt höchſten Reſcripts vom 4. April dieſes Jahrs den Pfarrer zu Kleinlangheim, und vormaligen Senior des Uffenheimer Ruralcapituls, Johann Tobias Weidenbacher zu Höchſtdero Conſiſtorialrath tax- und ſiegelfrey zu ernennen geruhet. Würzburg am 5. May 1804.

(Die Beförderung der Generalmajors Freyherrn von Kinkel und Deron, dann des Oberſten Freyherrn von Werneck zum Generalmajor betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben nach einem höchſten Reſcript vom 30. April l. J. die Generalmajore und Inſpecteurs, Georg Auguſt Freyherrn von Kinkel, und Erasmus Deron zu Generallieutenants; dann den Oberſten a la Suite Rheinhard Freyherrn von Werneck zum Generalmajor gnädigſt zu befördern geruhet; welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg am 8. May 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General
Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Lindach betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers Pohley iſt die Schulſtelle zu Lindach in Erledigung gekommen. Würzburg am 11. May 1804.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 5. May 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	216	11	—	48	10	12	82	10	6	346
An Korn	52	7	5	120	7	3	189	7	—	361
An Haber	11	10	6	—	—	—	—	—	—	11

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

17tes Stück. Würzburg, Mittwoche den 23. May 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die über die Einquartirungskosten feindlicher Kriegsvölker aufzustellende Grundsätze im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es ist allgemein bekannt, daß in den beyden letzten feindlichen Einfällen bey Durchzügen und Cantonirungen der Truppen, Generäle, Oberofficiere und Commissäre in den Amthäusern auf dem platten Lande wegen ihrer vorzüglichen Lage Quartier genommen, köstliche Verpflegung erzwungen, und dadurch ungeheuere Einquartirungskosten verursacht haben; auf diese Art wurden aber die Ortseinwohner nicht nur von der ihnen obgelegenen Einquartirungslast befreyt, sondern dieselben und die anliegenden Gegenden hatten den Vortheil, daß sie in manchen Fällen mit Mäßigung behandelt wurden. Weder dem churfürstl. Aerar, noch dem Staasdiener kann die alleinige Tragung dieser Einquartirungskosten zugemuthet werden, weil die Last das Verhältniß der Kräfte und Verbindlichkeiten nicht überschreiten darf.

Se. Churf. Durchlaucht haben daher vermöge höchsten Rescripts vom 26. März l. J. zu Ausgleichung der gedachten Einquartirungskosten, die in den herrschaftlichen Amthäusern vorschußweis bestritten wurden, nachfolgende Grundsätze sanctionirt und zur Vorschrift bestimmt:

1) Verpflegungskosten für den Armee-Commandanten en Chef und für den Commissär-Ordonnateur sind vom Staate durch die Kriegssteuer zu bestreiten.
2) Kosten für die Divisions- und Regiments-Commandanten und den dasigen Kriegs-Commissär müssen von den Districten, wo sich die Division oder das Regiment gelagert hatte, getragen werden.
3) Auslagen für Platz-Commandanten werden von den Ortseinwohnern berichtiget.
4) Kosten von Einquartirungen, die den Besitzungen nach ihrem Werthe und nach dem Localausschlage als ordentliche und verhältnißmäßige Einquartirungen ausgemessen sind, fallen dem Eigenthümer zur Last.

Die Verpflegung muß genau ausgewiesen, die Fürdauer der Einquartirungszeit bescheiniget, und die Kosten liquid hergestellet werden. Se. Churfürstl. Durchlaucht haben hiebey eine frühere von Höchstdenselben erlassene höchste Entschließung zu wiederholen

Digitized by Google

geruht, durch welche bestimmt wurde, daß Berichtigungen von Irrungen, welche zwischen den Gemeinden über die Repartition der Kriegskosten und Beschädigungen entstehen, zu dem Wirkungskreise der Regierungsstellen sich eignen, wohin auch die Forderungen der Beamten an die Staatscassen für den Ersatz der getragenen Einquartirungskosten zu zählen sind.

Diese höchste Verordnung wird den sämmtlichen Amtsstellen des Fürstenthums Bamberg zur Darnachachtung andurch bekannt gemacht. Bamberg am 9. May 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Erhöhung der Militär-Dienstzeit und des Redemtionsquantums derselben im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchsten Reseripts vom 14. v. M. die Militär-Dienstzeit auf 10 Jahre festzusetzen, und zu diesem Verhältniß auch das Redemtionsquantum für die Dienstpflichtigen, welche mit Erlaubniß auswandern, von 150 auf 180 fl. zu erhöhen beschlossen.

Die sich hieraus ergebenden Gelder fließen übrigens zur Kriegscasse, bey welcher dieselben zu Freywerbungen und Reengagirungen verwendet werden sollen.

Wobey es sich von selbst versteht, daß derjenige, der von der Militärpflichtigkeit entbunden wird, nebst obigem Abtragsquantum nach der im Mittel liegenden Verordnung noch 5 fl. zur Militär-Witwencasse zu zahlen hat.

Welches den sämmtlichen Amtsstellen des Fürstenthums Bamberg andurch bekannt gemacht wird. Bamberg am 9. May 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Das Fangen der Nachtigallen im Bamberg. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

1) wird wiederholt bey Zuchthausstrafe verboten, Vögel von irgend einer Art in dem Mühlwöhrte dahier und der umliegenden Gegend zu fangen;

2) insbesondere werden die schon von den ältesten Zeiten bestehenden Verordnungen erneuert, ausgedehnt, und wird das Fangen der Nachtigallen auch auf dem Lande bey zehn Reichsthaler Strafe untersagt; und da

3) die bisher angestellten Beobachtungen gezeigt haben, daß durch die Verbote gegen das Vögelfangen der volle Zweck, das allgemeine Vergnügen zu erhalten, nicht erreicht wird; so wird noch überdieß eine Auflage auf Nachtigallen, und zwar von jedem Stücke fünf Gulden rheinisch, gesetzt.

Sämmtliche Polizeybehörden des Fürstenthums Bamberg erhalten daher den Auftrag, diese Abgabe am 1. Junius jeden Jahrs von den Besitzern der Nachtigallen zu erheben, und gehörig zu verrechnen. Bamberg am 11. May 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Forstwesens überhaupt, und specielle Anwendung derselben auf das Fürstenthum Würzburg betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben in Erwägung der Wichtigkeit einer wohlgeordneten Forstverfassung diesem Theil der Staatsverwaltung Ihre besondere höchste Aufmerksamkeit gewidmet, und zu deren gleichförmigen Begründung in allen Ihren Erbländern nicht nur die allgemeinen organischen Gesetze entwerfen lassen, sondern auch über ihre specielle Anwendung auf das Fürstenthum Würzburg hienachstehende initiative Bestimmungen durch die höchste Entschließung vom 4. des l. M. zu geben gnädigst geruhet.

Allgemeine organische Gesetze.

I.

Das gesammte Forstwesen aller Provinzen steht unter der obersten Leitung des geheimen Finanzministeriums.

II.

Für das Forstwesen einer jeden einzelnen Provinz ist nach den Verhältnissen des Umfanges, und der Wichtigkeit in der Provincial-Landesdirection entweder eine eigene Section, oder nur ein besonderer Referent angeordnet.

III.

Die Waldungen einer jeden Provinz werden in localer Beziehung in Inspectionen; diese in Oberförstereyen, und diese in Forstreviere abgetheilt.

IV.

Das Dienstpersonale des Forstwesens zerfällt:

1) in Forstinspectoren.

Für eine jede Inspection wird ein Forsttaxator aufgestellt.

2) in Oberförster

3) in Revierförster.

Einem jeden Forstinspector und Oberförster werden zwey Forstgehülfen, und einem jeden Revierförster ein oder zwey Forstgehülfen, oder ein Forstwärter, und ein oder zwey Forstgehülfen beygegeben.

V.

Der Forstinspector, der Taxator und der Oberförster machen die Classe der obern Forstbedienten; der Revierförster, der Forstwärter und die Forstgehülfen, die Classe der untern Forstbedienten aus.

VI.

Einem Forstinspector können der Regel nach und im Durchschnitte 5—6 Oberförstereyen oder 100/m Tagwerke Wald; einer Oberförstereyen 5—6 Forstreviere, oder 20/m Tagwerke Wald; und einem Revierförster 5—6 Waldungen, oder 4/m Tagwerke Wald untergeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß die größere und kleinere Zahl dieser Zutheilung von der zerstreuten Ausdehnung, oder von einer günstigen Contiguität der individuellen Localitäten, oder von sonstigen physischen Bedingungen durchaus abhängig sey.

VII.

Der Wirkungskreis dieser Forstbedienten wird im Allgemeinen auf folgende Art bezeichnet:

1) Dem Forstinspector liegt eine fleißige, und wenigstens im Jahre zweymalige Visitation der Oberförstereyen, der einzelnen Forstreviere, und nach Erforderniß selbst der einzelnen Haupwaldungen, übrigens aber eine strenge Wachtsamkeit über die Befolgung aller verordnungs- und verfassungsmäßigen Obliegenheiten, eine beständige Erregung der Aufmerksamkeit, und Thätigkeit des gesammten Forstpersonals; die Führung des Vormerkbuches über ihre Qualification; und

Digitized by Google

endlich der Entwurf eines jährlichen Conspectes, über die Fortschritte und Hindernisse des Forsthaushaltes, mit den Mitteln, jene zu behaupten, und diese zu entfernen, ob. — Mobilität, und Conservation sind das Characterische seiner Dienstsphäre.

2) Dem Taxator liegt die Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrages aller Waldungen ob. — Seine Hauptaufgabe ist also: die Herstellung eines ständigen Material-Forstetats.

3) Dem Oberförster liegt die Leitung der ganzen Forstwirthschaft mittels practischer Ausübung der reinen Forstgrundsätze in den ihm untergebenen Forstrevieren, also die strenge Vollziehung der genehmigten Taxation, und bis zu deren Herstellung die provisorische Bestimmung der jährlichen Gehaue; die abwechselnde Gegenwart beym Holzhiebe, der Entwurf der Benutzungs- und Culturspläne; die Besorgung des Saamen-Magazins; die Material-Rechnung; und der Pecunial-Anschlag; die mit dem Rentbeamten cumulative Verwerthung der Forstproduction; und überhaupt jede wissenschaftliche und wirthschaftliche Belehrung und Anweisung seiner Revier-Forstbedienten ob.

Er ist eigentlich die Seele der Administration.

Der Forstinspector und Oberförster sollen daher mit Versehung einer eigenen Revier weder belastet, noch mit sich selbst in Collision gesetzt werden.

4) Dem Revierförster und dem Revierwärter liegt ob; die specielle Administration einer Forstrevier, oder eines Haupttheiles dieser Revier in ihrem ganzen Umfange nach der allgemeinen Instruction, und den besondern Vorschriften des vorgesetzen Oberförsters, in Vollzug zu setzen. — Sie sind eigentlich das administrative Executions Personale.

5) Den Forstgehülfen liegt ob, jenen Forstbedienten, welchen sie beygegeben sind, in allen Verrichtungen beyzustehen, und vorzüglich die Waldungen in jeder Rücksicht zu beschützen.

VIII.

Wenn von dem Forsttaxator der Material-Ertrag ausgemittelt, und dieser unter der Leitung des Oberförsters durch die executiven Verrichtungen der Revierförster, und Forstwärter realisirt ist: so schließt sich der Wirkungskreis des eigentlichen Forstpersonals, und die Realisirung des Pecunialetats mittels Einnahme aus der cumulativen Verwerthung der gesammten Forstprodection, und in die desfallsige Verrechnung geht in den Kreis des Rentbeamten über.

IX.

Der General Forstetat einer Provinz, welcher in drey Haupttheilen, — den Materialertrag; — den Pecunialanschlag; — und die Personal- und Regiekosten darstellet, ist in dem von einer jeden Provincial-Landesdirection jährlich vorzulegenden Provincial-Finanzetat unter dem Haupttheile der Einnahmen aus Staatsgütern vorzutragen.

X.

Den Forstbedienten der obern und untern Classe sollen über die im 7ten Artikel im allgemeinen bezeichneten, und durch eine ineinander greifende Geschäftsüberlieferung sich selbst controllirenden Wirkungskreise deutliche, bestimmte und erschöpfende Instructionen, worin neben den Verrichtungen zugleich die Verhältnisse der Stellen sowohl untereinander, als zu dem obersten administrativen Collegium der Provinz ausgedrücket sind, mit den einschlägigen Tabellen mitgetheilet, und überdieß für eine jede Provinz eine eigene Forstordnung entworfen, oder die bestehende rectificirt werden.

Für die Taxation wird eine eigene Vor-

Digitized by Google

ſchrift ertheilt, ſo wie auch für das Forſtperſonale in der Folge ſpecielle und das Detail ihrer Dienſtverrichtung mit der nöthigen Beziehung auf Localitäten vollkommen erſchöpfende Inſtructionen entworfen werden.

XI.

Die Waldungen der Gemeinden, Körperſchaften und Privaten bleiben aus der Natur des Staatsforſtes-Regals forthin, und bis zur Reviſion der hierüber beſtehenden Verordnungen unter die oberſte Staatsaufſicht geſtellet.

XII.

Die Beſoldung des Forſtperſonals wird alſo regulirt:

1) Für den Forſtinſpector
   a) an Geld . . . 1200 fl.
   b) an Fourage für 2 Pferde in Geld 300 —
   c) für die 2 Forſtgehülfen . 150 —
   d) 15 Klafter hartes, und 15 Klafter weiches } Holz
   e) für freye Wohnung oder Hauszins 150 —
   f) Tagebühren zu 5 fl.
2) Für den Forſttaxator
   a) an Geld . . . 800 fl.
   b) 10 Klafter hartes, und 10 Klafter weiches } Holz
   c) Tagsgebühren zu 5 fl.
3) Für den Oberförſter
   a) an Geld . . . 800 fl.
   b) an Fourage für 1 Pferd in Geld 150 —
   c) für 2 Forſtgehülfen . . 150 —
   d) für freye Wohnung oder Hauszins 150 —
   e) 6 Tagwerke Dienſtgründe,
   f) 10 Klafter hartes, und 10 Klafter weiches } Holz
   g) Antheil an dem Pecunialertrag der ganzen Oberförſterey mit 2 Kr. vom Gulden.
4) Für den Revierförſter
   a) an Geld . . . 400 fl.
   b) für 1 Forſtgehülfen . . 75 —
   c) für freye Wohnung oder Hauszins 100 fl.
   d) 6 Tagwerke Dienſtgründe,
   e) 10 Klafter hartes, und 10 Klafter weiches } Holz
   f) Antheil an dem Pecunialertrag der ganzen Revier mit 2 Kr. vom Gulden.
5) Für den Forſtwärter
   a) an Geld . . . 200 fl.
   b) Hauszins mit . . . 20 —
   c) 5 Klafter hartes, und 5 Klafter weiches } Holz
   d) Antheil am Pecunialertrag des Revier-Diſtrictes mit 1 Kr. vom Gulden.
6) Für den Forſtgehülfen an Geld 52 fl.

XIII.

Die Anwendung des neuen Penſionsregulativs auf das Forſtperſonale wird alſo feſtgeſetzt:

1te Claſſe, Witwen der Forſtinſpectoren 300 fl.
2te Claſſe, Witwen der Taxatoren und Oberförſter . . . 150 fl.
3te Claſſe, Witwen der Revierförſter 75 fl.

Der Unterhaltsbeytrag für die Kinder iſt, nachdem dieſe einfache oder völlige Waiſen ſind, in der
   1ten Claſſe . . . 50 oder 75 fl.
   2ten Claſſe . . . 30 oder 45 fl.
   3ten Claſſe . . . 12 oder 18 fl.

XIV.

Soll für die ſcientifiſche Bildung der ſich dieſem ſpeciellen Fache widmenden geſorgt und zu dieſem Ende zu Ebrach ein auf die ſämmtlichen churfürſtl. Beſitzungen in Franken ſich erſtreckendes Forſtlehrinſtitut errichtet werden, in welchem ſich mit dem theoretiſchen Unterricht die practiſche Ausübung desſelben verbindet. Ueber die Organiſation dieſes Inſtituts wird eine beſondere ausführliche höchſte Entſchließung folgen.

Digitized by Google

XV.

Ueber die Uniform des Forſtperſonals wird eine minder koſtbare, jedoch ſolche Vorſchrift erfolgen, welche eine anſtändige, zweckmäßige und einfache Bezeichnung dieſes Standes, und ſeiner Grade mit ſich führen wird.

Ihre Anwendung auf das Fürſtenthum Würzburg.

Dieſen allgemeinen Grundlinien haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht, in Erwägung, daß die localen Notizen zur Unterabtheilung der Oberförſtereyen in Forſtreviere nach den angegebenen Normen noch nicht hinlänglich bereift ſind, einſtweilen folgende einleitende Verfügungen beyzufügen gnädigſt geruhet.

XVI.

Die Staatswaldungen des Fürſtenthums Würzburg, wovon die ältern Domanial- und die neu erworbenen Waldungen der vormaligen Stifte und Klöſter, mit Einſchluß der Waldungen der Stadt Schweinfurth, der inkammerirten Univerſitäts Waldungen, und mit Ausſchluß der iſolirten Waldungen der Stadt Rothenburg ſich auf approximativen Flächenbetrag von

271,303 Morgen

oder 135,651 1/2 Tagwerke

erhoben, ſind theils nach dieſem Inhalte, theils auch ihrer natürlichen Abtheilung, in Gebürgs-Waldungen des flachen Landes zu einer definitiven Errichtung von zwey Forſtinſpectionen geeignet.

Vorerſt aber, und bis nach erweiterter und völlig berichtigter Local-Kenntniß die Grenzen und Sitze dieſer beſchloſſenen zwey Forſt-Inſpectionen verhältnißmäßig bezeichnet werden können, werden jene ſämmtlichen Staatswaldungen einſtweilen unter eine einzige Forſtinſpection geſtellt, welche dem mit dieſer Function bereits durch Reſcript vom 30. Sept. v. J. bekleideten Freyherrn von Zyllenhardt übertragen wird.

XVII.

Dieſe ſämmtlichen Waldungen werden nach Anleitung der hierüber gefertigten Situations Charte, in acht Oberförſtereyen, wovon fünf auf dem rechten, und drey auf dem linken Ufer des Mains gelegen ſind, abgetheilt.

A. Die auf dem rechten Ufer gelegene ſind:

1. Neuſtadt,
mit einer approximativen Fläche von
30,710 1/4 Morgen.
2. Aſchach,
mit einer ſolchen von 37,630 2/4 Morgen.
3. Bundorf,
mit einer ſolchen von 27,180 1/4 Morgen.
4. Mainberg,
mit einer ſolchen von 38,486 3/4 Morgen.
5. Arnſtein,
mit einer ſolchen von 21,974 3/4 Morgen.

B. Die auf dem linken Ufer gelegene ſind:

6. Hundelshauſen,
mit einer approximativen Fläche von
32,677 3/4 Morgen.
7. Ebrach,
mit einer ſolchen von 41,696 1/4 Morgen.
8. Guttenberg,
mit einer ſolchen von 36,701 5/8 Morgen.

XVIII.

Die Beſetzung dieſer acht Oberförſtereyen geſchieht, wie folgt:

1. Für Neuſtadt in der Perſon des bisherigen Förſters zu Güntersleben,
Johann Voll.
2. Für Aſchach, in der Perſon des bisherigen Forſtmeiſters zu Euerndorf,
Johann Adam Füglein.
3. Für Bundorf, in der Perſon des bisherigen Forſtmeiſters des Kloſters Ebrach,
Joſeph Petzolt.

Digitized by Google

4. Für Mainberg, in der Person des bisherigen Forstmeisters zu Hundelshausen,
Ferdinand Fürstner.
5. Für Arnstein, in der Person des bisherigen provisorischen Oberförsters von Gramschatz,
Steinacker.
6. Für Hundelshausen, in der Person des bisherigen Forstmeisters zu Aschach,
Christoph Franz Schmetzer.
7. Für Ebrach, in der Person des bisherigen Forstmeisters und Stifters des Forst-Lehr-Instituts zu Schwarzenberg,
Friedel.
8. Endlich für Guttenberg, in der Person des bisherigen Forstmeisters zu Bundorf,
Conrad Schmitt.

XIX.

Die ernannten 8 Oberförster treten mit dem 1. Jul. d. J. in die im XII. Artikel Ziffer 3. regulirte Besoldung dergestalt ein, daß demjenigen Individuum, welches nach rectificirter Fassion vormals etwa einen Mehrbezug genossen hat, dieser als ein außerordentlicher Geldbezug berechnet, und lebenslänglich belassen wird. Zugleich treten in Folge dieser Einrichtung die vormals mit der Oberaufsicht über die Jagdgeschäfte und das Forstwesen bekleideten Individuen, welche unter die Oberförster nicht eingereiht worden sind, unter gleicher Bestimmung in die Quiescenz mit den sich aus ihren bisherigen Geld- und Natural-Bezügen ergebenden Geldpensionen über.

Indem diese höchsten landesherrlichen Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß kommen, werden sogleich zur Bewirkung ihres schleunigen Vollzugs nachstehende Befehle den hierunter betroffenen churfürstlichen Forst- und Cameral-Beamten gnädigst ertheilt:

1tens. Da es in dieser Beziehung vor der Hand hauptsächlich darauf ankömmt, daß die angestellten Oberförster sich, sobald nur immer möglich, in ihren neuen Stationen einfinden, um ohne Zeitverlust die zur Anfertigung des nächstjährigen Forstmaterial-Etats und der Bewirthschaftungsvorschläge überhaupt erforderlichen Local-Informationen einzuziehen, und solche längstens bis 1. Sept. gründlich bearbeitet, zur Prüfung und Genehmigung einsenden zu können; so haben sich dieselben zu bestreben, während dem Verlauf dieses laufenden und nächstkommenden Monats die Verwerthung des noch unveräusserten Holzes und sonstiger Forstproducte zu beendigen, den hieraus entstehenden Erlös ohne Abgang einzusenden, sofort zur churfürstlichen Provincialcasse auszuliefern, um auf solche Weise ungehindert an ihre neue Bestimmungsorte abgehen zu können.

Die dießjährigen Forstmaterial- und Pecunial-Rechnungen mögen späterhin nach vollendeter Bearbeitung des nächstjährigen Forst-Etats gestellt werden.

Dieser Anordnung wird um so leichter genügt werden können, als der dießjährige Holzhieb bereits vorlängst geschlossen, ein großer Theil des aufgerichteten Holzes schon versteigert, und es also lediglich mehr um die schleunige Verwerthung des Restes zu thun ist.

2tens. Auf gleiche Weise haben sich die Gerichts- und Cameral-Beamte, wie auch jene der Stifte und Klöster, welchen die Obsorge über churfürstliche Waldungen bisher anvertraut war, hinsichtlich des dießjährigen Holzverkaufs zu benehmen, und von nun an bey schwerer Verantwortlichkeit keine neue Holzanweisungen und Abgaben mehr einseitig zu machen.

3tens. Imgleichen werden gedachte Civil-Beamte, welchen hiedurch die Aufsicht und Verwaltung der churfürstlichen Waldungen für die Zukunft entzogen wird, angewiesen, die nöthigen Auszüge aus den Forstgrund-

Digitized by Google

und Saalbüchern über die auf die betreffenden Waldungen laſtenden Forſtgerechtigkeiten und Servituten aller Art, mit dem namentlichen Verzeichniß der Perſonen, welche ſie ausüben, ihres individuellen Genuſſes und ihrer Reichniſſe hiefür, nach den Oberförſterey-Bezirken, in welche ſie verfallen, zu verfertigen, ſofort die ſich hierüber anbegebenen Streitacten, Grenzbeſchreibungen, Grundriſſe, die Liſten der darauf angewieſenen Beſoldungshölzer u. ſ. w. hervorzuſuchen, und bereit zu halten, um ſie bey der Dienſtesseinweiſung den Oberförſtern, reſpective den Einweiſungs-Commiſſarien in Ordnung aushändigen zu können, und erſtere auf ſolche Weiſe in den Stand zu ſetzen, den materiellen Ertrag mit Genauigkeit zu veranſchlagen, und überhaupt die Bewirthſchaftungsvorſchläge hienach zu bemeſſen.

Man verſteht ſich zu ſämmtlichen Beamten, daß ſie dieſen Vorſchriften auf das pünctlichſte nachkommen, und ſich ſorgfältig hüten werden, durch ein ſaumſeliges Benehmen einen nachtheiligen und der höchſten Willensmeinung zuwiderlaufenden Aufſchub zu veranlaſſen.

Würzburg am 18. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Behr, Secretär.

(Die Prüfung der bey den zu organiſirenden Landphyſicaten anzuſtellenden Aerzte betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da gemäß der Verordnung vom 4. May 1804 (ſieh Regierungsblatt 15. St.) ſich bereits ſchon mehrere Aerzte zum Concurs gemeldet haben, ſo wird dieſen und jenen, welche ſich noch zu melden gedenken, bekannt gemacht, daß am 2. Juny 1804 die Prüfung ihren Anfang nehmen wird, wo ſich alsdenn alle in der Präſidial-Kanzley früh um 9 Uhr einzufinden haben, um da die weitere Weiſung zu vernehmen.

Das zweckverfehlende Sollicitiren und Präſentiren der zur Prüfung ſich ſtellenden Aerzte bey den Collegial-Vorſtänden ſowohl als Räthen wird hiemit unterſagt. Würzburg am 17. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Beförderung des vormaligen rheinpfälziſchen General Landes Commiſſariats Raths Link zum churf. Landesdirections Rath zu Würzburg betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben den vormaligen rheinpfälziſchen General Landes Commiſſariats Rath Link, in Erwägung ſeiner während eines vieljährigen Forſtreferates in einem vorzüglichen Grade entwickelten Kenntniſſe und geleiſteten nützlichen Dienſte zum Landesdirections Rath der ſtaatswirthſchaftlichen Deputation bey churfürſtlicher Landesdirection zu Würzburg zu ernennen gnädigſt geruhet. Würzburg am 18. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Graf von Thürheim,
Präſident.

Behr, Secretär.

Mit einer Tabelle.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Würzburg.

(Verzeichniß der verheuratheten oder verwittibten Militär-Penſioniſten im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bereits unter dem 8. October v. J. wurde den ſämmtlichen Beamten des Fürſtenthums Würzburg durch das Regierungsblatt Nro 41. der Befehl ertheilt, daß ſolche nach dem jener Verordnung beygegangenen Schema die in ihren Aemtern ſich befindenden und auf Rechnung des Kriegs-Zahlamtes ihre Penſion beziehenden verheyratheten und verwittibten männlichen Individuen verzeichnen ſollten. Dieſer Verordnung haben bis jetzt nur einige wenige Beamte Folge geleiſtet, die übrigen und meiſten aber haben ſich hiebey eine ahndungswerthe Saumſeligkeit zu Schulden kommen laſſen. An dieſe ergeht daher der Befehl, binnen 8 Tagen die rückſtändigen Verzeichniſſe oder doch wenigſtens Fehlberichte um ſo gewiſſer einzuſenden, als nach Ablauf dieſer Friſt auf Koſten der abermals Säumigen Bothen an dieſelben werden abgeſendet werden. Diejenigen aber, welche ihre Berichte bereits in dieſem Betreffe erſtattet haben, ſollen binnen eben dieſer Friſt die inzwiſchen allenfalls eingetretenen Veränderungen einberichten. Würzburg am 18. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Warnung wegen der verkäuflichen Realitäten der Reichsſtadt Nürnberg im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach eingelangter Nachricht ſollen mehrere in dem Fürſtenthum Bamberg gelegene Realitäten der Reichsſtadt Nürnberg unter der Hand verkauft werden.

Es ſteht zu beſorgen, durch dieſe Operation möchten inländiſche Gläubiger gefährdet werden.

Jedermann wird daher gewarnt, ſich in derley Kaufverträge außergerichtlich nicht einzulaſſen: bey vernachläßigter Beyziehung der gewöhnlichen Gerichtsbehörden ſollen dieſe Verkäufe als nicht geſchehen betrachtet werden, und die entgegen Handelnden haben ſich die daraus abfließenden Folgen ſelbſt beyzumeſſen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten ſämmtliche Juſtiz- und Cameralbehörden des Fürſtenthums Bamberg den Auftrag, innerhalb 14 Tagen anzuzeigen, welche Realitäten der Reichsſtadt Nürnberg ſich in ihren Amtsbezirken befinden? Bamberg am 4. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach.

(Den Aufkauf des ſchlachtbaren Viehes im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Von allen Seiten langten die Nachrichten ein, daß der Stand des ſchlachtbaren Viehes

Digitized by Google

durch einen ungewöhnlichen auswärtigen Aufkauf in dem Fürstenthum Bamberg sich auffallend vermindere, und im kurzem von daher ein gänzlicher Mangel dieser Gattung zu besorgen stünde.

Um diesem vorzubeugen, ordnet die churfürstliche Landesdirection, daß den inländischen Metzgern in so lange, bis dieses Besorgniß gehoben ist, das Befugniß des Einstandrechtes rücksichtlich dieser Viehgattung gegen Auswärtige eingeräumt seyn solle. Welches demnach hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht wird. Bamberg am 14. May 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach.

(Den Concurs bey Besetzung der neu zu errichtenden wundärztlichen Stelle im Julius-Hospitale betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die churfürstliche Landesdirection beschlossen hat, noch einen Wundarzt als Gehülfen in das Julius-Spital zu setzen; so wird allen jenen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, bekannt gemacht, daß sie sich binnen 14 Tagen bey der churfürstlichen Landesdirection schriftlich melden, und einer Prüfung sich unterwerfen sollen. Würzburg am 17. May 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Prüfung der Rechts-Candidaten betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da zur Prüfung derjenigen Rechts-Candidaten, welche im Justiz- und Polizeyfache angestellt zu werden wünschen, Mondtag der 4te des künftigen Monats Junius früh halb 8 Uhr bestimmt ist; so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Supplicanten zu der bestimmten Stunde auf churfürstlicher Landesdirection erscheinen mögen. Würzburg am 23. May 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secretär.

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht
über die Bestandtheile der Oberförstereyen im Fürstenthum Würzburg.

No.	Benennung der Oberförstereyen.	Benennung der hiezu gehörigen Revieren.	beyläufiger Flächen-Inhalt nach	Namen der darüber bestellten Revierförster,	Namen des Stifts oder Klosters, zu welchem sie gehören,	Namen und Wohnort des Beamten, welcher bisher die Oberaufsicht darüber führte.
			Morgen			
I.	Neustadt an der Saal	Hilders	1730	Franz Schauer		Hilders
		Wüstensachsen	983	Sebastian Reitel	Universität	Wüstensachsen
		Gangolfsberg	919	Nicolaus Seyfried		
		Hausen	941	Joh. Michael Vater		Fladungen
		Elzbach	371	Erwein Kaufmann		
		Heufurt oder Nordheim	111	Paul Remlein		
		Ebersbach, Windshausen	9336	Johann Reuß, Paul Heim		Oberforstamts Neustadt
		Burgwalbach	1134	Georg Schmitt		detto
		Vogteywaldung.	20		Neustadter Carmelit. zu Lebenhan	
		Rindhof	2766 3/4	Balthasar Heyd		
		Reinfeldshof	3392	Joseph Reichert	Kloster Bildhausen	Bildhausen
		Margolshausen	600 1/2	Michael Hofmann		
		Wechterswinkel, Kollershof	5014	Johann Bayer, Philipp Mainz	herrschaftl. Klosterwaldungen	Wechterswinkel
		Männerstadt	1328	Jacob Blämlein		Männerstadt
		Steinach	1057	Conrad Gärtner		
		Poppenlauer	1002	Phil. Valent. Endres		Poppenlauer
		Summe	30710 1/4			

No. 2.

Digitized by Google

2.	Aschach	Wildflecken	3840		Johann Wolf		Bischofsheim
		Kreuzberg	1700		Philipp Wolf		
		Burgwallbach	2162		Georg Schmitt		
		Unterweisenbrun	309	3/4	Georg Friedrich		
		Gefäll	5930		Gg. Joseph Krauß		Aschach
		Claushof	2900		Valentin Marschall		
		Frauroth	2451		Pleickard Eckart		
		Schmalwasser	4390		Gregor Krapf		
		Steinach	172	3/4	Conrad Gärtner		
		Hassenbach	1931		Michael Krapf		
		Waldfenster	1146		Valentin Hauerwas		
		Claushof und Hausen	2000		Valentin Marschall	Universität	Hausen
		Hassenbach	4270		Michael Krapf		Euerndorf
		Waldfenster	88	1/2	Valentin Hauerwas		
		Aura	2746	1/2	Martin Fehrer		
		Euerndorf	711		Michael Hart		Ebenhausen
		Ebenhausen	882		Franz Geschwind		
		Summe	37630	2/4			

3.	Haßberg oder Bunndorf	Sulzfeld	12282		Joh. Mich. Füglein		Bunndorf
		Rottenstein			Valentin Schneider		
		Bunndorf			Conrad Schmitt		
		Althausen			Joh. Michael Vater		
		Sulzfeld	2030		Joh. Mich. Füglein		Sulzfeld
		Ipthausen	224		Gg. Fr. Stonnenberger		Königshofen
			25			domcapitl. auf der Königshöfer Markung	
			30	1/2			
		Birnfeld	495	1/2			Birnfeld
		Obereßfeld	883		Christoph Höchst	Universität	
		Kleinhaßberg					
		Ottershausen u. Muckenbach	1494	1/4	Gg. Joh. Häfner		
		Todtenweisach	1442		Johann Aßmann		Ebern
		Vorbach mit dem Haßwald	6500		Friedrich Carben		
		Hattersdorf	874		Joh. Georg Franz		Seßlach
		Gemünden an der Kreck	483		Peter Schmetzer		
		Schottenstein	417		Michael Jann		
		Summe	27180	1/4			

Digitized by Google

4. Mainberg	Mainberg	4354		Alexander Dumor		
	Reichmannshausen	5031		Mich. Füglein		Mainberg
	Markſteinach	1481		Franz Höchſt		
	Hoppach	2129		Joh. Georg Geiß		
	Kreuzthal	3768		Joſeph Bürger	Univerſität	Marienburghauſen
	Altershauſen	300				
	Goßmannsdorf od. Fitzendorf	4800		Friedrich Albert		
	Bramberg	5600		Ferdinand Rhein		Hofheim
	Gemeinfeld	443		Peter Müller		
	Rottenſtein	590	1/2	Valentin Schneider		
	Haßfurth	60		Valentin Scheidel		Haßfurth
	Mechenried	332		Johann Bauſewein		
	Seilershauſen	2044		Sebaſtian Pfiſter		
	Theres	1104		Ullrich Pfiſter	Kloſter Theres	Kloſter Theres
	Wagenhauſen	1000		Joſeph Pfiſter		
	Mainberg	519		Alexander Dumor		
	Schweinfurt	1760	1/4	Georg Hartmann		Schweinfurt
	Rodenhauſen	1193				
	Weipolshauſen	1978		Jacob Hagemaier		
	Summe	38486	3/4			

5. Arnſtein oder Gramſchatz	Binsfeld	2864		Philipp Hofmann		
	Erbshauſen	2350		Johann Hart		Forſtmeiſter zu Arnſtein oder Gramſchatz
	Güntersleben	3774		Johann Voll		
	Dürrhof	1262		Nicolaus Weiß		
	Büchold	814	3/4	Lorenz Mennich		
	Schwemelsbach	40		Chriſtoph Mayer		Amtskeller zu Arnſtein
	Dürrwieſen	3455		Nicolaus Bauſewein		Forſtmeiſt. detto.
	Proſelsheim	640		Michael Bauſewein		Proſſelsheim
	Bergtheim	32	1/2	Johann Georg Krauß		Forſtmeiſter zu Arnſtein
		60			Univerſität zu Veit	
		6	1/2		Domcapitel zu Mühlhauſen	
		30			Auguſtiner zu Würzb. zu Gerbrun	
	Schwanfeld	752		Friedrich Kilian		Schwanfeld
	Veitshöchheim	892		Peter Schmitt		Veitshöchheim
	Schönau, Homb. Amt	570		Philipp Hofmann		Homb. a. d. W. od. Sachſenheim
	Schönau, Gemündner Amt	1950	1/2	Philipp Hofmann		Gemünden
	Fuchsſtadt	102		Conrad Hauerwas		Euerndorf
	Neubeſſingen	768		Michael Sturm		
	Werneck	1310	1/2	Sebaſtian Kapp		Werneck
	Schwemelsbach	89	1/4	Chriſtoph Mayer		
		58	3/4		Domcapitel zu Euſenheim und Weſtheim	
		89				
		24			Kitzinger Kloſter zu Erlenbach	
		40			Univerſität zu Bibergau	
	Summe	21974	3/4			

6.	Zabelstein oder Hundelshausen	Altmannsdorf	3621 1/4	Michael Geiß			
		Michelau	3458 3/4	Casp. Joseph Geiß			Zabelstein oder Hundelshausen
		Wustviel	6042	Joh. Adam Rhein			
		Karbach	4298 3/4	Renner			
		Unterschleichach	3534	Michael Renner			
		Oberschleichach	3246	Johann Stauder			
		Wustviel	200	Joh. Adam Rhein	Kloster Heidenfeld		
		Altmannsdorf	400	Casp. Joseph Geiß			Gerolzhofen
		Dürrfeld	151	Nicolaus Bausewein			Zabelstein oder Hundelshausen
			284	Nicolaus Bausewein			Gerolzhofen
		Weyer	508	Paul Horn			
		Sulzheim	319 3/4	Jacob Müller	Kloster Ebrach		
		Schwappach u.	115	Paul Horn			
		Fahr	282				
		Eltmann	2356 3/4	Hieronymus Hauk			Eltmann
		Marienburghausen	1030	Barthel Frost	Universität		Marienburghausen
		Horrhausen	1100	Valentin Eckart	Kloster Theres		
		Grafenrheinfeld	600	Johann Braun	Domstift		
		Heydenfeld	1002	Johann Schmitt	Kloster Heidenfeld		
		Gernach	148 1/2	Johann Vogt			Schwanfeld
		Summe	32677 3/4				

Nebst einem Theil von den Kloster Ebracher Waldungen und der Revier Waldschwind.

7.	Ebrach	Waldschwind	6785	Georg Holler			
		Gr. Gresingen	4090	Anton Bauer			
		Mittel Steinach	2518 1/2	Martin Morzbeck	Kloster Ebrach		
		Burgwindheim	4435	Jacob Markert			
		Koppenwind	4970	Joseph Uibel			
		Gresingen	1500	Conrad Bauer	Kloster Schwarzach		
		Oberschwarzach	1831 1/2	Valentin Bausewein			Oberschwarzach
		Kirchschönbach	80	Fr. Werner Burkard			
		Schlüsselfeld	3557	Augustin Kilian			Schlüsselfeld
		Oberrimbach	1205	Valentin Vogt			
		Ilmbach	886	Michael Bauer	Karthause Ilmbach		
		Schwarzach	703 1/2	Franz Braun	Kloster Schwarzach		
		Scharzach	1341				
		Abtswind	103	Andreas Brückner			
		Sommerach	415	Joseph Englert			Volkach
		Birklingen	2308	Caspar Mauer			Iphofen
		Schwamberg	1185	Alexander Fritz			
		Kitzingen	4880	Sebastian Schmelzer			Kitzingen
		Hürblach		Macat			
		Prölsdorf	1602 3/4	Carl Gregel			Prölsdorf
		Summe	41696 1/4				

Mit Inbegriff des Theils, welcher von der Revier Waldschwind noch zu dem Zabelsteiner Forst gezogen wird.

Digitized by Google

8.	Ertenberg, Kist, oder Guttenberg	Guttenberg	5815	Andreas Gregel		Heidingsfeld
		Irtenberg	5208	Vacat		
		Rinderfeld	5239	Franz Kiesling		
		Bütthardt	292 1/2	Bernhard Schütz		Bütthardt
		Stalldorf	2085 1/2	Johann Georg Geiß		
		Bütthardt			Neumünster Würzburg	
		Röttingen	61			Röttingen
		Röttingen	114	Georg Friedrich		
		Dückelhausen	363	Georg Brand	Karth. Dückelhausen	Aub
		Aub	87 3/4	Sebastian Fritz		
		Höchberg	2859 1/2	Kilian Schad	Stift Burcard	
		Waldbrunn	8000	Jacob Müller	Kloster Oberzell	
		Roßbrunn				
		Margetshöchheim	980			Veitshöchheim
		detto.	3 1/2	Georg Wiener		
		Büttelbrunn	50	Barthel Halbig	Kloster Oberzell	
		Meißenbbach	180			
		Margetshöchheim	562 1/2	Johann Endres	Kloster Unterzell	
		Roßbrunn	1223 1/4			
		Lengfurt	100	Adam Kuhn		Homburg a/m
		Neubrunn	91	Andreas Klühspies		
		Gamburg	578	Jacob Fritz	Universität u. Spital	
		Zellingen	11 1/8	Peter Brändlein		Veitshöchheim
		Schönrein	1352	Andreas Schumann		Gemünden
		Carlenburg	546	Georg Schumann		Carlstadt
		Himmelstadt	794	Michael Dietmann	Kl. Himmelspforten	
		Zellingen	45	Martin Müller	Himmelspforten	
		Guttenberg	60		detto.	
		Summe	36701 5/8			

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

18tes Stück. Würzburg, Mittwoche den 30. May 1804.

Allgemeines Reglement über die Ergänzung der churfürstl. Armee für sämmtliche churfürstl. Erbstaaten

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben die in Unsern alten und neuen Erbstaaten zeither eingeführten Landesvertheidigungs Anstalten untersuchen lassen, und da Wir in diesen theils wegen veränderter Kriegsart, theils wegen Ungestimmtheit und Unvollständigkeit der Gesetze, insbesondere bey dem Rekrutirungs System wesentliche Gebrechen und ein willkührliches Verfahren wahrgenommen haben; so sind Wir durch Unsere landesfürstliche Pflichten aufgefordert worden, ein den Verhältnissen Unserer sämmtlichen Erbstaaten anpassendes und dem Bedürfnisse Unserer Armee entsprechendes Reglement für die Ergänzung derselben nach dem Beyspiel anderer wohlgeordneten Staaten entwerfen zu lassen. Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist dabey als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe und Güter in der genauesten Verbindung steht, zum Grunde gelegt worden, und Wir haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet, daß diese Dienstverbindlichkeit, so viel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes der Länder geschehen kann, mit Gleichheit getragen, für die treffenden Individuen so wenig, als möglich ist, drückend, und für die Landes Cultur nicht nachtheilig werde. Damit nun sowohl die Regimenter, als Unsere Provinzen und jeder Unserer getreuen Unterthanen seine Befugnisse und Obliegenheiten kenne, und von niemand mehr gefordert, oder ihm zu leisten auferlegt werde, als zur Erreichung der für das Wohl Unserer Erbstaaten bezielten Absicht erforderlich ist; so haben Wir, wie es in Zukunft mit der Bestimmung der Dienstpflicht und Befreyung derselben, Eintheilung der Rekrutirungs Distriete, Festsetzung der Dienstzeit, Entlassung aus demselben, Bearbeitung des Rekrutirungs Geschäftes, Strafen gegen die ausbleibenden oder austretenden Dienstpflichtigen, Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen, und endlich mit den Vortheilen und Vorzügen der Ausgedienten gehalten werden solle, im gegenwärtigen Mandat zusammen fassen lassen.

Digitized by Google

I. Verbindlichkeit zum Kriegsdienst.

§. 1.

Jeder Unterthan, der zum Militär tüchtig, und nicht aus besondern Gründen in dieser Verordnung befreyt wird, ist dazu persönlich verpflichtet, und kann dafür gezogen werden; es ist ihm nicht erlaubt, ein anderes Individuum für sich einzustellen.

II. Ausnahmen.

§. 2.

Von dieser allgemeinen Obliegenheit sind ausgenommen:

a) Wegen Geburt.

Alle Ausländer für sich und ihre Kinder, welche nach den Landesgesetzen als nicht domicilirt anzusehen sind; ferner diejenigen Ausländer, welche in Unsern Erbstaaten sich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten; bey eingewanderten Ausländern, welche öde Gründe zum Anbau übernehmen, oder welche in dem Lande noch nicht bestehende Gewerbszweige mit bedeutenden Capitalien einführen, wird diese Befreyung auch auf die erste im Lande erzeugte Generation erstreckt.

Diese Wohlthat soll jedoch demjenigen nicht zu Theil werden, welcher im Auslande von einem desertirten Soldaten oder einem gesetzwidrig ausgewanderten Dienstpflichtigen erzeugt worden ist.

b) Wegen Religion.

§. 3.

Keine Glaubens Confession kann einen Unterthan von der Militär-Dienstpflichtigkeit befreyen; daher sind auch Mennoniſten und Juden derselben unterworfen, und werden wie die übrigen conscribirt: jedoch gestatten Wir in Rücksicht ihrer religiösen Meinungen, daß ihre Familien in einem Rekrutirungs Districte für die sie treffende Zahl von Mannschaft p. Kopf 180 fl. an die Militär-Casse bezahlen, wofür durch freywillige Anwerbungen die von ihnen zu stellen gewesene Mannschaft bey den einschlägigen Regimentern oder Bataillons zum Besten der übrigen Familien ersetzt wird.

c) Wegen Stand.

§. 4.

In Absicht des Standes und der daher dem Staate in andern Verhältnisse leistenden Dienste sind frey

a) die Geistlichen und der Adel, zu welchem in den ehemaligen Reichsstädten auch die adeligen Patrizier gehören.

b) Die im Dienste des Staates stehenden vereideten Civil- und Militär-Beamten für sich und ihre Söhne, so weit sie nach dem baierischen Codex in die Classe der Siegelmäßigen gehören. Die Söhne aller übrigen bleiben dienstpflichtig. Die Söhne der Officiere genießen die nämliche Exemtion, welche den Söhnen der Civildiener gestattet ist.

c) Die Patrimonial-Richter und Verwalter für sich, jedoch nicht für ihre Söhne.

d) Die Söhne der Bürgermeister, Stadtrichter, Verwaltungs und Stadtgerichts Räthe, Kämmerer und respective städtischen Cassiere, dann der Syndicorum in den Haupt- und ehemaligen größern Reichsstädten.

e) Das nöthige Schreiber-Personale, so lange es bey Unsern, oder ständischen, oder andern diesen gleich geachteten Gerichten Dienste leistet, jedoch nur für sich.

f) Kammerschreiber, Kammerdiener und Hausofficianten des Adels und der höhern Geistlichkeit für sich; ferner die nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrliche Livree-Dienerschaft, so lange sie in einem für unentbehrlich gehaltenen Dienste bleibt; bey ihrem Austritte hat die Herrschaft unter 10 Reichsthaler Strafe der obrigkeitlichen Behörde sogleich die Anzeige davon zu machen.

g) Das Personale bey den Hofstäben, Hofintendanzen und übrigen bestehenden Hofstaaten für sich und seine Söhne, welches nach dem baierischen Codex zur Classe der Siegelmäßigen sich eignet; das übrige nur für sich.

Digitized by Google

k) Bürger in Städten und Märkten von gröſſerem oder kleinerem Bürgerrecht für ſich, ihre Söhne ſind aber militärpflichtig, und aus dem die Städte treffenden Aushebungs Quantum ſoll vorzüglich die Artillerie ergänzt werden.

l) Oeffentliche Lehrer der Univerſitäten, Lycäen, Gymnaſien und Academien an Unſerm Hofe für ſich und ihre Söhne; die übrigen für ſich.

k) Aerzte und wiſſenſchaftlich gebildete Chirurgen für ſich und ihre Söhne, wenn dieſe ſich gleichfalls einer wiſſenſchaftlichen Bildung widmen; welches auch auf die Söhne von proteſtantiſchen Geiſtlichen, welche den Studien ſich widmen, erſtreckt wird. Die Landbader für ſich.

l) Legale Advocaten und Procuratoren für ſich und ihre Söhne, wenn dieſen letztern die Befreyung wegen anderer Eigenſchaften zukommt.

m) Studenten und Practicanten, die nicht wegen des Standes ihrer Eltern befreyt ſind, wenn ſie von ihrer guten Aufführung, ihren Fähigkeiten und vorzüglichem Fleiße von den geigneten Behörden günſtige Zeugniſſe beybringen.

n) Revierförſter, ſowohl Unſere als die des Adels und anderer Corporationen, für ſich; ihre Söhne aber ſind dienſtpflichtig.

d) Wegen Anſäßigkeit.

§. 5.

Alle in Unſern Landen mit Gütern und Häuſern angeſeſſene Unterthanen ohne Unterſchied des Werthes ihrer Beſitzungen, wie auch die Pächter ſind von der Militär-Dienſtpflichtigkeit befreyt. Dieſe Ausnahme erſtreckt ſich aber nicht

a) auf diejenigen, welche in Herbergen wohnen, und nur Antheile an Häuſern ohne Grundſtücke beſitzen; ferner

b) auf die Beſitzer walzender Grundſtücke an einzelnen Aeckern ohne Häuſer, in ſo fern dieſe wegen ihrer Unbeträchtlichkeit des Eigenthums ihre fortwährende Anweſenheit nicht nöthig haben.

e) Wegen Gewerbe.

§. 6.

In Bezug auf Gewerbe ſind frey:

a) Künſtler im eigentlichen Sinne für ſich und ihre Söhne, wenn dieſen die Befreyung wegen anderer Eigenſchaften zukommt, z. B. wenn ſie gleichfalls mit glücklichen Fortgängen den Künſten oder Studien nach Lit. l) und m) im §. 4. ſich widmen. Die einſchlägige Obrigkeit ſoll aber aufmerkſam ſeyn, damit dieſe Auszeichnung nicht einer Claſſe von Menſchen zu Theil werde, die nach der blos mechaniſchen handwerksmäßigen Art, wie ſie Gegenſtände der Kunſt behandeln, mehr in die Claſſe der gewöhnlichen Profeſſioniſten gehören.

b) Fabrikanten und Manufacturiers, welche bey den angelegten Manufacturen oder für ſich nach der Kunſt und mit den zur Kunſt gehörigen Inſtrumenten wirklich arbeiten. Dahin gehören unter andern die Modelſchneider bey Fabriken, die Schriftenſetzer bey den Buchdruckereyen ꝛc.; nicht aber alle Handlanger, oder nur grobe Arbeiten verrichtende Taglöhner.

Der Obrigkeit bleibt in einzelnen Fällen überlaſſen, auch einen und den andern zu den Fabrikanten zu rechnenden Profeſſioniſten, der nach eingezogener ſicherer Erkundigung entbehrlich iſt, als Rekruten auszuwählen.

c) Alle Negocianten, Banquiers und Handelsleute, wenn ſie auch keine Bürger ſind, und die bey ihnen in der Handlung ſtehenden Diener und Lehrburſche, die ſich gerichtlich ausweiſen können; nicht aber ihre Hausknechte; eben ſo wenig die kleinen Krämer und Herumträger, wenn ſie nicht förmlich anſäßig ſind.

Digitized by Google

d) Die Lehrjungen während ihrer Lehrzeit; jedoch hat die Obrigkeit zu wachen, damit diese Zeit besonders bey den Meistersöhnen nicht über die gewöhnlichen Lehrjahre, um dem Militärdienste desto länger sich zu entziehen, erstreckt werde, oder aus diesem nämlichen Motiv mehrere Aufnahmen in andere Handwerker geschehen, oder Einschreibungen in Handwerker vorzüglich von Söhnen der Landleute nur in der Absicht vorgenommen werden, um dem Rekrutenzuge zu entgehen. Bey allen diesen Mißbräuchen hört die ertheilte Exemtion auf.

e) Hanwerksgesellen, die bey Witwen arbeiten, wenn sie Meistersstelle vertreten; auch solche, die mehrere Geschwister haben, welche sie ernähren müssen. Wegen der übrigen Gesellen, so wie auch wegen der dienenden Knechte, bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und in wie weit sie entbehrlich sind.

f) Die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn sie ihnen in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig sind; imgleichen die einzigen Söhne auf dem platten Lande, ohne welche die Besorgung der Landwirthschaft oder des Gewerbes, oder die Erhaltung einer außerdem hülflosen Familie entweder schlechterdings oder doch ohne wesentlichen Nachtheil nicht bestehen kann.

In diese Categorie gehören auch alle diejenigen einzigen Söhne, die nach Versorgung mehrerer Geschwister noch übrig sind, wenn bey ihnen die oben bemerkten Umstände eintreffen.

g) Die Berg- und andere ihnen gleich geachtete Arbeiter, wenn sie von den obern Bergämtern die gehörigen Zeugnisse beybringen, für sich und ihre Söhne, wenn diese die nämlichen Arbeiten verrichten; jedoch sollen die Bergämter ihren Austritt aus solchen Arbeiten bey Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern der Behörde sogleich anzeigen. Diese Anzeigs Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die unmittelbar folgenden Classen h) i) k) l).

h) Die bey den Salinen angestellten Personen für sich.

i) Die Reichenhallischen, Traunsteinischen und Marquardtsteinischen Holzmeister Söhne und Knechte, welche in der Salinenholzarbeit wirklich stehen, und nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrlich sind.

k) Die Salzzillenschopper Söhne und Knechte, so lange sie in solchem Dienste sich befinden und nothwendig sind.

l) Die Schiffbauer Söhne Landgerichts Griesbach, ferner alle Schiffleute und Reutbuben, die bey dem Haupt-Salzspeditions-Amt St. Nicola angestellt sind; so wie die alldasigen Salzwechselträger, so lange die bisherige Einrichtung besteht.

Diese Befreyungen sollen zur Ungebühr nicht erweitert werden.

§. 7.

Bey diesen verzeichneten Befreyungen ist zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeben und der erlangte Name einer eximirten Gewerbsart, sondern die wirkliche Ausübung derselben, und der davon für den Staat zu gewärtigende Nutzen als ein zu Bewirkung einer solchen Befreyung hinlänglicher Grund betrachtet werden solle; weßhalb sorgfältig darauf zu sehen ist, daß solche Befreyungen zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf solche Personen erstreckt werden, welche nur zum Scheine, und um der Militär-Aushebung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerb ergriffen haben.

Ueberhaupt sollen die Gerichts Obrigkeiten bey ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anspruch genommen werdenden Mannschaft, und der bey dem Aushebungs Geschäfte ihnen obliegenden Fürsorge für den Nahrungsstand

Digitized by Google

in vorkommenden Fällen jederzeit streng nach Pflichten verfahren, und bleibt in Ansehung der Entbehrlichkeit eines solchen Individuums noch einige Ungewißheit; so sollen sie einen gutachtlichen Bericht darüber mit Bemerkung aller individuellen Umstände des Mannes an die höhere ihnen vorgesetzte Stelle erstatten, und durch diese die Entscheidung der Sache gewärtigen.

Wäre bis zur Einlangung der höhern Entscheidung wegen des in Anspruch genommenen Mannes keine hinlängliche Sicherheit vorhanden, so ist derselbe in eine unschädliche Gewahrsame zu bringen.

III. Rekrutirungs Districte.

§. 8.

Um dem Lande sowohl als der Armee die Rekrutirung möglichst zu erleichtern, und der zu ziehenden Mannschaft den Vortheil zu verschaffen, daß sie künftig mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthschaft und Nahrung desto leichter beystehen kann, sollen in Zukunft den Regimentern und Bataillons bestimmte Landes Districte zu ihren Rekrutirungen dergestalt angewiesen werden, daß sie darin ihren bleibenden Standort erhalten.

Darnach haben Wir Unsere dermalige Erbstaaten in 11 Rekrutirungs Districte oder Cantons eintheilen lassen, nämlich in 8 für Baiern, die Oberpfalz, Neuburg und die damit vereinigte angrenzende Entschädigungslande, in 2 für Unsere Fürstenthümer in Franken, und in einen für Unsere Provinz in Schwaben.

Die leichten Infanterie Bataillons werden den Infanterie Regimentern zugewiesen, von welchen sie die dem leichten Felddienste angemessene, aber stark gebaute Mannschaft erhalten.

Zur Ergänzung der Cavallerie Regimenter treten verhältnißmäßig mehrere Cantons zusammen, und die Artillerie soll nach einer auf Billigkeit gegründeten Repartition aus sämmtlichen Cantons, und zwar, in so weit es die Umstände und die Fähigkeiten der Individuen zulassen, aus dem Bürgerstande rekrutirt werden.

In einem jeden solchen Districte wird die junge waffenfähige Mannschaft vom 16ten bis zum 40ten Jahre conscribirt, und zur Ergänzung und respective Verstärkung der demselben zugetheilten Regimenter und Bataillons angewiesen. Kein Landcapitulant darf an andere, als an die jedem Cantons Bezirke angewiesenen Regimenter und Bataillons abgegeben werden, und kein Regiment darf in dem Districte des andern Rekruten ausheben.

IV. Festsetzung der Dienstzeit.

§. 9.

Die Dienstzeit wird sowohl zum Besten des Dienstes, als auch selbst zur Schonung der ganzen Classe der Dienstpflichtigen ohne Unterschied der Waffen überhaupt auf 10 Jahre festgesetzt, wobey ein Kriegsjahr für 2 Friedensjahre zu rechnen ist.

V. Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Inländer.

§. 10.

Die Entlassung aus der Dienstpflichtigkeit wird bewirket:

1) Durch vollendete Dienstzeit. In diesem Falle muß der Landcapitulant unbedingt entlassen werden, und er braucht weder Ansäßigkeit noch Unentbehrlichkeit zu beweisen; jedoch ist keinem Inländer erlaubt, auch nach vollendeter Dienstzeit in fremde Dienste zu treten; auch bleibt der Ausgediente, welcher das 40. Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet, im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes sich verwenden zu lassen.
2) Vor Ablauf der Dienstzeit muß dem Cantonist der Abschied ertheilt werden, wenn er

Digitized by Google

eine Anſäßigkeit nach den Beſtimmungen des §. 5. in Unſern Landen erhält, und dadurch zu Hauſe unentbehrlich wird.

3) Da die Beurtheilung, ob die auf Anſäßigmachung gegründete Abſchiedsgeſuche ſtatthaft ſeyen oder nicht, von den Zeugniſſen der Obrigkeit abhängt; ſo ſollen dieſe allzeit mit Genauigkeit abgefaßt, und es ſoll beſonders darin bemerkt werden:
   a) worin die Anſäßigkeit beſteht, die der Abſchied ſuchende Soldat erwerben wird;
   b) wie viel der Werth derſelben beträgt;
   c) ob und in wie fern der Mann dieſelbe bezahlen und behaupten kann;
   d) ob bey der Annahme elterlicher Güter und Nahrung ſeine beſtändige Gegenwart ſchlechterdings erforderlich iſt;
   e) warum die Eltern ihrem Hausweſen nicht vorzuſtehen vermögen;
   f) ob der Soldat noch Geſchwiſter hat;
   g) warum keines davon die Wirthſchaft übernehmen kann.

   Nach Verſchiedenheit der Umſtände ſollen dieſe obrigkeitliche Zeugniſſe mit den allenfallſigen mediciniſchen und chirurgiſchen Atteſtaten belegt, und hiebey mit aller Unpartheylichkeit und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werden; auch ſollen dieſe obrigkeitliche Zeugniſſe über die nothwendige Verabſchiedung des Mannes jedesmal von den treffenden dienſtpflichtigen Familien mit unterzeichnet werden.

   Wenn die Anſäßigmachung durch Heurath geſchieht, ſo ſoll der Schein über die vollzogene Heurath in einem Zeitraume von 3 Monaten nach der Verabſchiedung an das Regiment oder leichte Infanterie Bataillon, worunter der Mann geſtanden hat, eingeſendet, oder der Mann ſelbſt zur Ausdienung ſeiner Dienſtzeit wieder geſtellt werden.

4) Alle Abſchiedsgeſuche müſſen zuerſt bey dem Compagnie- und Regiments Commandanten, ſodann bey der Inſpection angebracht werden, ehe ſie an die höchſte Militär-Behörde gelangen. Auf ſolche Geſuche ſoll aber nicht eher Rückſicht genommen werden, (ſie geſchehen von dem Soldaten ſelbſt, oder ſeinen Eltern und Vormündern) als bis zugleich die auf die oben bemerkte Art ausgefertigten obrigkeitlichen Atteſtate beygebracht ſind.

5) Wenn ein Soldat, der wegen Anſäßigkeit verabſchiedet worden, das Grundſtück, womit er anſäßig wurde, verläßt oder veräuſſert, und dadurch entbehrlich wird, ſo ſoll er wieder an das Regiment, von dem er verabſchiedet worden iſt, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rückſtehenden Dienſtjahre angehalten werden.

   Auf gleiche Art ſollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abſchiede kein ehrliches und ſicheres Fortkommen, ſey es auch durch Taglohn oder Handarbeit, finden können oder wollen, und nach geſchehener Unterſuchung und Erkenntniß der einſchlägigen Polizey-Obrigkeit dem Lande zur Laſt fallen, nach Verlauf eines Jahres, von ihrer Entlaſſung an gerechnet, wieder zum Militärdienſte gezogen werden; jedoch bleibt ihnen der Recurs im Falle einer Beſchwerde von der Erkenntniß der untern Polizeybehörde zur obern, nämlich an die einſchlägige Landesdirection frey, und ſie dürfen in der Zwiſchenzeit bis zur erfolgten Entſchließung dieſer höhern Stelle zum Militär nicht abgegeben werden.

6) Alle wegen Anſäßigkeit oder anderer Unentbehrlichkeit dimittirt werdende Soldaten ſollen bey Erhaltung des Abſchiedes vor den Regiments Gerichten an Eidesſtatt angeloben, daß, wenn ſie bey veränderten Umſtänden wieder Kriegsdienſte zu nehmen freywillig ſich entſchließen ſollten, ſie ſolche bey einem Corps und Regiment Unſerer Armee

Digitized by Google

suchen wollen. Geht ein solcher Verabschiedeter dessen ungeachtet in auswärtige Kriegsdienste, so unterliegt dessen Vermögen der in den Gesetzen für solche Fälle ohnehin verordneten Confiscation.

VI. Vorschriften bey Bearbeitung des Rekrutirungs Geschäftes.

§. 11.

Um alle Cantonspflichtige zu wissen, müssen Cantons- oder Musterrollen verfertiget werden, worin alle pflichtige Feuerstellen, die darauf gebohrnen pflichtigen Söhne und die Gestorbenen verzeichnet sind. Die Geburtsstelle entscheidet allzeit, zu welchem Regiment oder Bataillon der Dienstpflichtige gehört, wenn solcher der Eltern gewöhnlicher Wohnsitz war.

Die Dienstpflicht der Findelkinder richtet sich, im Falle die Eltern unbekannt bleiben, nach dem Orte, wo sie gefunden sind.

§. 12.

Bey jedem Cantonspflichtigen müssen Alter, Größe und Leibesbeschaffenheit bemerkt werden; ferner muß die Verminderung oder Vermehrung der Feuerstellen mit allen übrigen Veränderungen, welche seit der Verfertigung der letzten Cantonsrolle sich ergeben haben, angezeigt werden. Bey jedem Zuwachse ist die Bemerkung hinzuzufügen, woher er gekommen u. s. w.

§. 13.

Den Landrichtern und Magistraten in den Hauptstädten sämmtlicher Bezirke, welche einen Canton ausmachen, muß darnach aufgetragen werden, ohne Verzögerung, sobald das gegenwärtige Mandat publicirt seyn wird, ein Verzeichniß sämmtlicher in ihren Gerichten und respective Städten befindlichen jungen Mannschaft von 16—40 Jahren in einer Tabelle zu entwerfen, welche folgendes enthalten muß:

a) die Numern der Häuser, wo diese noch nicht numerirt sind, muß ihre Numerirung nach Obmannschaften ordnungsmäßig hergestellt werden —
b) Namen und Stand der Eltern, ihr Wohnort und Alter —
c) ihre Begüterung —
d) Namen der Söhne —
e) ihr Geburtsjahr —
f) ihre Größe nach verschiedenen Jahren —
g) Profession —
h) zu Hause entbehrlich oder unentbehrlich, warum —
i) zum Soldat tüchtig oder unbrauchbar, warum —
k) gegenwärtig oder abwesend; in der Lehre, auf der Wanderschaft — mit einem Wanderpaß auf N. Jahre; oder im Dienste, bey wem?

Bey der ersten Conscription müssen auch alle Eximirte, deren Exemtion nicht notorisch ist, sich stellen; ihr Exemtions Recht wird in der Tabelle unter dem Numer des Hauses, welches sie bewohnen, bemerkt.

§. 14.

Alle Jahre im Monat December muß dieses Verzeichniß revidirt werden.

§. 15.

Sämmtliche Landrichter und bemerkte Magistrate in einem Canton müssen ihre auf die angezeigte Art entworfene und respective revidirte Verzeichnisse dem — dem Haupt-Garnisons Orte in dem Canton zunächst wohnenden Landcommissär im Anfange des Jänners einsenden, welcher sodann daraus eine allgemeine Cantonsrolle verfertiget, und solche nach den ihm zugehenden Veränderungen gleichfalls jährlich revidiret.

Wo ganze Provinzen nur einen Canton bilden, fertigen zwar die Landcommissäre aus den einzelnen Verzeichnissen der Landgerichte und Städte ihres Bezirkes eine Musterrolle;

Digitized by Google

die des ganzen Cantons wird aber bey der Landesdirection selbst aus jenen der Landcommissäre gefertiget.

§. 16.

Diese auf die bemerkte Art angefertigten Cantons-Rollen werden durch die einschlägigen Landesdirectionen dem höchsten Militär-Commando eingesendet, so wie sämmtliche Militär-Commandanten gleichfalls verbunden sind, jedes Jahr bey dem höchsten Militär-Commando ein Verzeichniß, bey welchem der effective Stand des ersten Jänners zur Grundlage zu nehmen ist, von der Mannschaft zu übergeben, welche den unter ihrem Commando stehenden Regimentern oder Bataillons an ihrem vollzähligen Stande abgehen. Darnach wird erwähntes höchstes Armee Commando eine dem Bedürfnisse entsprechende Repartition selbst verfügen, und die Civil-Cantons Commissärs durch ihre vorgesetzte Behörde anweisen lassen, wie viele Landcapitulanten jeder Canton zur Ergänzung der abgehenden Mannschaft zu stellen hat.

§. 17.

Den einschlägigen Landes Commissärs soll auf die bemerkte Weise der jedesmalige jährliche Abgang spätestens bis zum 1. Februar bekannt gemacht werden, wornach den Regimentern die nöthige Ergänzungsmannschaft bis zum 1. März gestellt werden muß.

§. 18.

Nach dem ihm zukommenden Verzeichniß repartirt der Civil-Commissär aus seiner Musterrolle die von jedem Landgerichte oder von den Städten verhältnißmäßig abzuliefernde junge Mannschaft, wobey immer strenge Rücksicht auf die Entbehrlichkeit zu nehmen ist.

§. 19.

Entstehen Beschwerden über die Classification des Landrichters, so sind solche bey dem einschlägigen Landcommissär zur Berichtigung anzuzeigen; ergeben sich solche gegen den Landcommissär selbst, so sind sie bey der Landesdirection anzubringen, die das Geeignete hierauf zu verfügen, und überhaupt zu wachen hat, damit keine Partheilichkeiten und Unterschleifen begangen werden.

§. 20.

Das Maß wird für die verschiedenen Waffen bey der Assentirung auf folgende Art bestimmt:

Für die Artillerie und darüber.	5 Schuh	4 Zoll
Für die gesammte Infanterie und darüber.	5 —	2 —
Für Dragoner	5 —	3 — bis
	5 —	6 —
Für Chevaux legers	5 —	2 — bis
	5 —	5 —

nach rheinischem Maße.

Bey der Infanterie können auch junge Leute, die nur 5 Schuh 1 Zoll haben, von welchen aber noch Wachsthum zu hoffen ist, angenommen werden.

§. 21.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche wegen Abgang des gehörigen Maßes zum wirklichen Dienst nicht genommen worden sind, sollen entweder zum Fuhrwesen, oder im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden.

§. 22.

Die von dem Civil-Commissär in jedem Landgerichte und respective in den Städten ausgezeichneten Landcapitulanten werden von dem einschlägigen Landrichter oder Magistrat ausgehoben, und nach der Bestimmung des höchsten Militär-Commando durch eine Gerichtsperson an die einschlägigen Regimenter und Bataillons abgeliefert. Bey Widersetzlichkeiten muß der Civil-Obrigkeit militärische Assistenz geleistet werden.

§. 23.

Die Militär-Commandanten lassen die eingelieferte Mannschaft untersuchen, ob sie nach

Digitized by Google

dem Reglement zu dem bestimmten Militär-Dienste tauglich ist oder nicht.

Werden gegründete Mängel an einem Individuo entdecket, so sind solche dem Civil-Commissär anzuzeigen, dieser muß sie aus den einschlägigen Gerichten oder Städten durch andere taugliche und entbehrliche Bursche ersetzen lassen.

§. 24.

Entstehen von dem Civil-Commissär Klagen gegen die Militär-Commandanten, oder dieser gegen jene, so hat jeder Theil solche seiner unmittelbaren höhern Behörde anzuzeigen; können sie von diesen nicht gehoben werden, so sind sie Uns Selbst zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

§. 25.

Die Landesdirectionen sollen alle Jahre Abschriften der angefertigten Musterrollen, so wie ein Verzeichniß der gestellten Ergänzungsmannschaft mit ihren allenfallsigen Bemerkungen Unserem geheimen Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten mit ihren Erinnerungen vorlegen, damit durch dieses mit Rücksicht auf die allenfalls entstandenen Beschwerden, auf das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung und Cultur des Landes, und sonstige eintretende politische Betrachtungen die geeigneten Vorschläge zu zweckmäßigen Abänderungen an Uns gebracht werden können.

VII. Maßregeln gegen die Dienstpflichtigen, welche durch unerlaubte Mittel dem Militär-Dienste sich zu entziehen suchen.

a) Verbot des Loskaufens und aller Einstellungen.

§. 26.

Wir haben gleich in §. 1. Unserer Verordnung die Regel festgesetzt, daß jeder Dienstpflichtige mit seiner Person dem Vaterlande dienen müße;

Darnach sind Wir in Erwägung:

1) daß die in diesem Reglement bewilligten mehreren Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ohnehin schon auf alle diejenige sich ausdehnen, die dem Staate im Civil-Stande mehr als im Militär-Stande nützen können, oder für die Landes Cultur, für die Gewerbe, oder für ihre Familien unentbehrlich sind,

2) daß eine willkührliche Losmachung vom Militär-Dienste mit Geld dem Reicheren allein zu Gute komme, und dem Aermeren seine bleibende Verbindlichkeit nur desto drückender und gehässiger machen müßte, — endlich

3) daß nebstdem ein sehr erweitertes Beurlaubungs System besteht, bewogen worden, nach jenen Regel alles Loskaufen von der Militär-Dienstpflichtigkeit durch Geld, oder durch Einstellung eines andern Mannes gänzlich zu verbieten.

b) Wanderungen der Handwerksbursche ins Ausland.

§. 27.

Dienstpflichtigen Handwerksburschen soll das Wandern ins Ausland nur gegen Wanderpässe, und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militär-Dienste tauglich sind, auf 3 Jahre gestattet werden; den Untauglichen kann ein längerer Wanderpaß ertheilt werden, jedoch soll ihre Untauglichkeit durch die einschlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart 3 Zeugen aus den betheiligten Familien untersucht, und das darüber abgehaltene Protocoll von diesen Zeugen mit unterschrieben werden.

Bey Aushändigung eines solchen Passes soll derjenige, der kein Vermögen besitzt, um eine Realcaution zu stellen, in Gegenwart seiner Eltern oder Vormünder durch einen Handschlag beym Landgericht oder Magistrat versprechen, daß er wenigstens alle Jahre seinen

Digitized by Google

nächsten Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalt Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurückkehren wolle.

Während seiner Wanderschaftszeit darf er zwar zur persönlichen Stellung, Kriegszeiten und außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht gezwungen werden; allein er ist, wie oben verordnet worden, verbunden, alle Jahre, wo möglich im Anfange des Jahres dem Gerichte oder Magistrate seines Geburtsortes seinen Aufenthalt entweder unmittelbar selbst, oder durch seine Eltern oder Vormünder anzuzeigen, und ein obrigkeitliches Zeugniß von dem Orte seines Aufenthaltes über seine gute Aufführung die Anzeige beyzulegen.

Diese Wanderscheine müssen in die jährliche Musterrollen vorgemerkt werden.

c) Sterbfälle der Handwerksbursche während der Wanderzeit.

§. 28.

Stirbt der Handwerksbursch auf der Wanderung inner Landes, so ist die Obrigkeit des Ortes, wo der Todesfall sich ereignet, schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurückzusenden, und einen Todesschein, welcher in beglaubter Form und unentgeltlich ausgefertigt werden muß, beyzufügen; stirbt derselbe außer Landes, so müssen seine Eltern, Vormünder oder nächste Anverwandte von der Obrigkeit des Orts, wo sein Todesfall geschehen ist, wenn sie solchen erfahren können, gleichfalls einen Todesschein in beglaubter Form an den einschlägigen Landrichter oder Magistrat einliefern.

d) Ausbleiben der Handwerksbursche nach Verlauf der Wanderzeit.

§. 29.

Kehrt der Handwerksbursch nach Verfluß der Wanderungs Jahre nicht zurück, und rechtfertiget nicht sein Ausbleiben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine gültige Verhinderungs Ursache, so ist er binnen Jahres Frist unter Strafe der Confiscation seines Vermögens edictaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieser Zeit ist mit der Confiscation gegen ihn vorzufahren, wobey jedoch der Ersatz an die Erben in der Folge Statt findet, wenn später noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit seiner vollendeten Wanderungs Frist gestorben ist.

e) Eintritt in den Militär-Dienst des aus der Wanderung zurückkehrenden Handwerksbursches.

§. 30.

Erscheint derselbe nach vollendeter Wanderzeit, so ist er gehalten, sogleich seiner Obrigkeit sich vorzustellen, und sobald die Reihe ihn trifft, in den Militär-Dienst einzutreten; ist er sträflich über die Zeit jedoch nicht ein vollständiges Jahr darüber ausgeblieben, so ist ein solcher bey dem ersten nöthigen Ersatze oder bey fernerer Completirung ohne weiteres Loosen einzureihen.

f) Gleichstellung der Kellern für große Wirthschaften mit den Handwerksburschen.

§. 31.

Kellerer, welche für eine größere Wirthschaft sich bilden wollen, sind während ihrer Abwesenheit wie die Handwerksbursche zu behandeln.

g) Bestimmung der Redemtions Summe bey Auswanderungs Erlaubnissen.

§. 32.

Dienstpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden: sollten aber aus besondern Gründen solche in einzelnen Fällen von Uns bewilliget werden; so müssen sie bey dem Civilcommissär

Digitized by Google

ihres Cantons, 180 fl. rheinisch dafür hinterlegen.

h) Verfahren gegen diejenigen, welche wegen angeblicher Gebrechen dem Militärdienste sich zu entziehen suchen, oder sich absichtlich dafür untauglich machen.

§. 33.

Diejenigen, die sich vorsetzlich zu Kriegsdiensten untauglich machen, eine Krankheit oder Gebrechen vorschützen, um sich dem Militärdienste zu entziehen, von diesen sollen die letztern zur doppelten Dienstzeit, die erstern aber zu einer 6jährigen Arbeitsstrafe im Zuchthause verurtheilt werden.

Wenn Militärpflichtige unsichtbare Gebrechen angeben; so sollen solche allzeit von mehreren mitbetheiligten Familien ihres Wohnortes attestirt werden; außerdem ist keine Rücksicht darauf zu nehmen.

i) Strafe gegen die Austretenden, oder die sich im Lande verbergen, um dem Militärdienste zu entgehen.

§. 34.

Denjenigen, welche, um der Rekrutirung sich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache anzugeben, sich entfernen, außer Landes gehen, oder im Lande sich verbergen, soll ihr in Unsern Landen besitzendes Vermögen angehalten, und, im Falle sie vor Ablauf eines Jahres nach ihrer öffentlichen Vorladung sich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, dasselbe zur Militär-Casse eingesendet werden.

k) Landes Abwesende.

§. 35.

Sonstige dienstpflichtige Abwesende im Auslande, als Livree-Bediente, Bauern, Hausknechte ꝛc., sind in den Gerichten, zu welchen sie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer Statt sollen entweder ihre Verwandte, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlich Beauftragter für sie loosen. Wird nun einer der Abwesenden zum Landcapitulant bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthaltes kennt, vorgeladen, sonst aber edictaliter citirt werden; wenn er in der nämlichen Provinz, zu welcher er gehört, sich befindet, bey Strafe der Confiscation seines Vermögens binnen 4 Wochen; wenn er außer der Provinz, jedoch in Unsern Erbstaaten sich aufhält, binnen 8 Wochen bey dem betreffenden Regiment oder Bataillon sich zu stellen. Ist er ausser Landes, so soll ihm zum Erscheinen bey seiner einschlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe eine Jahresfrist gestattet werden; erscheint er nach Verfluß derselben nicht, so ist die angedrohte Strafe zu vollziehen.

l) Ausgetretene, wenn sie vor Verfluß des anberaumten Fristes zurückkehren.

§. 36.

Wenn Ausgetretene binnen der festgesetzten Frist nach ihrer Entweichung freywillig zurückkehren, sollen sie zwar mit Confiscation ihres Vermögens verschont werden, sie sind aber so viele Zeit, als sie sich dem Dienste entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die Dienstzeit ist darnach zu bestimmen; haben sie inzwischen durch einen andern ersetzt werden müssen, so sollen sie bey dem ersten Aushebungsfalle in das sie treffende Regiment oder Bataillon inzwischen eingereihet werden. Sollten sie aber wegen erlangter Ansäßigkeit oder sonst eintretenden Unentbehrlichkeit zum Militärdienste nicht gezogen werden können, so findet zwar Vorstehendes nicht statt, sie sind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abwesenheit angemessenen Geldstrafe zu belegen, welche nach dem Ratum des Re-

Digitized by Google

demtions Quantums zu 180 fl. zu bemessen, und an die Militär-Casse zu liefern ist.

m) Strafe gegen diejenigen, welche zum Austreten der Dienstpflichtigen verleiten, oder Vorschub dazu leisten.

§. 37.

Diejenigen, welche einen Mann des Rekrutenzuges halber außer Landes zu gehen verleiten, oder ihm wissentlich dazu Vorschub leisten, werden nach Befinden der Umstände bestraft.

n) Die jährliche Ergänzung der Regimenter und Bataillons darf durch die Abwesenden oder Ausgetretenen nicht aufgehalten werden.

§. 38.

Da die Ergänzung der einschlägigen Regimenter und Bataillons in keinem Falle verschoben, und von Zufällen abhängig gemacht werden darf, welches doch öfters geschehen müßte, wenn die Ausgebliebenen nicht gleich bey der Aushebungszeit ersetzt würden, sondern ihre ungewisse Zurückkunft erst abgewartet werden wollte, oder die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtions Quantum, welches doch nur bey Dienstpflichtigen von Vermögen Statt haben könnte, den Ersatz geben sollte; und da bey denjenigen, welche kein Vermögen besitzen, oder wo die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtions Quantum nicht zu erhalten wäre, an ihre Stelle doch am Ende andere aus den Dienstpflichtigen einrücken müssen, wodurch eine offenbare Ungleichheit entstünde; so sind Wir zur Beseitigung aller dieser nachtheiligen Folgen zu dem Beschlusse bewogen worden, daß

a) für jeden sich ansäßig gemachten Entlassenen,

b) für jeden Desertirten,

c) für jeden ausgebliebenen Dienstpflichtigen,

der Ersatz des Mannes an dem oben §. 17. festgesetzten Termin allzeit von dem betheiligten Gerichte oder der Stadt geliefert werden solle.

Die eingehenden Confiscations- und Strafgelder sollen an die Militär-Cassen abgeliefert, und zur freywilligen Werbung inländischer nicht dienstpflichtiger Rekruten, oder zur Wiederengagirung Ausgedienter verwendet werden, wodurch den betheiligten Familien der allgemeine gleiche Vortheil zugeht, daß bey einer stärkern Anzahl Freyengagirter das Bedürfniß der Landcapitulanten minder wird.

VIII. Warnung gegen alle Partheylichkeit und Bestechung.

§. 39

Alle Partheylichkeit und Bestechung von Seite der Militär- oder Civilbehörden sollen auf das schärfeste bestraft werden, und Wir machen es den Vorgesetzten zur besondern Pflicht, auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die sich bey diesem Geschäfte einschleichen könnten, aufmerksam zu seyn.

IX. Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen.

§. 40.

Die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihrer Civilobrigkeiten unterworfen, sobald sie aber zur Fahne geschworen haben, stehen sie unter dem Regiments- und respective Bataillons Gerichte, und treten nur dann erst in ihre vorige Civilverhältnisse zurück, wenn sie vom Regimente rechtmäßig entlassen sind.

X. Vorzüge der aus dem Kriegsdienste Entlassenen.

§. 41.

Die Ausgedienten sollen in Rücksicht ihrer Ansäßigmachung, Verheurathung, bey Hand-

Digitized by Google

werksconcessionen, bey Vertheilung der Culturs Gründe, wie auch bey Besetzung der gemeinen Aemter vorzüglich begünstiget werden.

XI. Fuhrwesen.

§. 42.

Schließlich werden Wir, da ein wohlgeordnetes Fuhrwesen gleichfalls zur Herstellung des compleren Standes einer armee gehöret, den Wir durch gegenwärtiges Cantons Reglement beziclen, auch wegen der in Ordnung und Richtigkeit zu erhaltenden Conscription der landesverfassungsmäßigen im Landdefensionswesen zu stellenden Artillerie und Fuhrwesens oder sogenannter Heerwagen Pferde die weiteren Instructionen erlassen.

Da in diesen Beschlüssen Unsere landesväterliche Sorgfalt sich überall zeiget, das individuelle Familien Wohl Unserer treuen Unterthanen, so viel nur immer geschehen konnte, mit der Wohlfahrt des Ganzen zu vereinigen; so erwarten Wir eine willige und treue Befolgung derselben, und befehlen Unsern sämmtlichen Militä- und Civilstellen, wie auch allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen so gnädig als ernstlich, sich darnach auf das genaueste zu achten.

Zu welchem Ende dieses Mandat durch die öffentlichen Blätter zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und bey jeder Gemeinde besonders publicirt werden soll. München am 30. April 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

Vorstehende höchstlandesherrliche Verordnung wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 22. May 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die erforderlichen vorläufigen Kenntnisse der Schul-Candidaten bey der Aufnahme in das Schulseminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Erziehung der Jugend durch zweckmäßigen Schulunterricht vorzüglich befördert werde, und daß ein solcher Unterricht nur von fähigen und wohlgebildeten Schullehrern zu erwarten sey, hat die churfürstl. Landesdirection beschlossen, daß künftig kein Schul-Candidat zu einer Lehrstelle befördert werde, welcher nicht besondere Talente und die zu einem Lehramte erforderlichen Kenntnisse besitzt. Zu diesem Ende wird weiter verordnet, daß bey der Aufnahme in das Schullehrer Seminar dermal schon vorzüglich auf jene werde Rücksicht genommen: in der Folge aber nur solchen der Eintritt in dieses Seminar werde gestattet werden, welche bey dem hiesigen Gymnasium den Vorlesungen über Religionslehre, vaterländische Geschichte und Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, Arithmetik, und dem Unterrichte im Schön- und Rechtschreiben beygewohnet, und über diese Gegenstände vollständigen Unterricht erhalten haben. Ueber seinen Fleiß und Kenntnisse hat sich jeder

Digitized by Google

Candidat durch Zeugniſſe der Lehrer und eine Prüfung auszuweiſen. Dagegen wird die churfürſtliche Landesdirection nach den huldreichſten Geſinnungen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht den Schullehrern Auszeichnung und einen anſtändigen Gehalt zu verſchaffen ſuchen. Bamberg am 17. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präſidialſecretär.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte und Adminiſtratoren des Fürſtenthums Würzburg.

(Die Incammerirung der klöſterlichen und ſtiftiſchen Gefälle in den verſchiedenen churpfalzbaieriſchen Provinzen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zu Folge höchſter Entſchließung Seiner Churfürſtl. Durchlaucht ſollen die in den verſchiedenen Churpfalzbaieriſchen Provinzen zu erhebende ehemals ſtiftiſche und klöſterliche Renten von Gründſtücken, Realitäten und Unterthanen bey jenen Rentämtern, in deren Grenzen ſie gelegen ſind, incammerirt und künftighin erhoben und verrechnet werden.

Um nun dieſe gegenſeitig überweiſen zu können, haben ſämmtliche churfürſtliche Beamte und Adminiſtratoren in 4 Wochen anher zu berichten, welche — in andern churfürſtlichen Provinzen gelegene ehemalige oder zur Zeit noch beſtehende Stifte und Klöſter in der Würzburgiſchen Provinz Güter, Unterthanen und Gefälle, und was für Gefälle, Beſitzungen und Unterthanen die diesſeitigen ehemaligen Stifte und Klöſter in den andern churfürſtlichen Provinzen haben.

Auch jene Beamte, in deren Amte ſich dieſe beyden Fälle nicht ergeben, haben darüber eine kurze Fehlanzeige zu machen, um verſichert zu ſeyn, daß dieſer Gegenſtand von ſämmtlichen pflichtſchuldigſt in Erwägung gezogen worden. Würzburg am 17. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection resp. Separat.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

P. J. Adelmann.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in den fränkiſchen Fürſtenthümern.

(Die Verhältniſſe der vertragsmäßigen an diesſeits übergegangenen Brandenburgiſchen Aemter zu den ihnen vorgeſetzt geweſenen königlichen adminiſtrativen Landesſtellen betr.)

Da öfters Fälle vorkommen, daß die königlichen adminiſtrativen Landesſtellen in bisherigen Adminiſtrations Sachen wegen Rechnungslegung, Juſtificatur derſelben ꝛc. an die an diesſeits übergebenen Beamten verfügen müſſen, und umgekehrt ähnliche Verfügungen Statt finden; ſo iſt man zur Beſeitigung aller weitwendigen Requiſitionen übereingekommen, daß die hierunter unmittelbar zu erlaſſenden Weiſungen im Reſcripten-Styl und Form verfaßt, in denſelben jedoch jedesmal bemerkt werden ſolle, daß ſolches in vorigen königlichen Adminiſtrations Angelegenheiten geſchehe. Wornach ſich die treffenden Aemter zu achten haben. Würzburg am 22. May 1804.

Churfürſtl. zum Vollzug des Preuß. Pfalzbaier. Hauptvergleichs angeordnete Commiſſion.

Graf von Thürheim.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die unter dem Titel: Betrachtungen über die Virilstimmen im Reichsfürstenrathe ꝛc. erschienene anonyme Schrift betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben in Betreff einer Schrift unter dem Titel: Betrachtungen über die Virilstimmen im Reichsfürstenrathe, und den §. 32. des Reichsdeputations-Hauptschlusses nachstehendes höchstes Rescript zu erlassen geruht, welches zur Nachachtung und Vollziehung durch die churfürstl. Polizeybehörden öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 25. May 1804.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Pfister, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Es ist eine anonyme Schrift unter dem Titel: Betrachtungen über die Virilstimmen im Reichsfürstenrathe, undden §. 32 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ohne Anzeige weder des Verlegers noch des Druckers erschienen, in welcher der Verfasser nicht nur die unschicklichsten Ausfälle gegen die ersten Stände des Reichs sich erlaubt, sondern die dem Gegenstande, welchen er nach jenem Titel behandeln sollte, ganz fremdartige reichsritterschaftliche Angelegenheiten nur in der boshaften Absicht eingemischt hat, um verläumderische und belügende Urtheile in den unanständigsten Ausdrücken gegen Unsere Regierung ins Publicum zu bringen.

So unbedeutend auch diese Schrift in litterärischer und politischer Hinsicht ist, so erfordert doch die Handhabung des gesetzlichen Ansehens Unserer Regierung, daß Wir Unsern Unterthanen Unsern gerechten Unwillen über dergleichen Schriften bekannt machen, und aus diesem Grunde ihre Verbreitung in Unsern sämmtlichen Erbstaaten in Gemäßheit Unsers Edicts über Preß- und Buchhandel Freyheit untersagen.

Die Landesdirection von Würzburg (Bamberg) hat diese Entschließung im gewöhnlichen Wege bekannt zu machen, und die Polizeybehörde auf ihre Vollziehung anzuweisen. München den 7. May 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

(Die Erhöhung des Caminfeger Lohns im Würzb. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Caminfegern in dem Fürstenthum Würzburg für das laufende Jahr der erhöhte Lohn zu 8 Pfenning fernor bewilligt sey. Würzburg am 23. May 1804.

Churfürstliche Landesdirection
Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Altbessingen betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Schmitt ist die Schulstelle zu Altbessingen in Erledigung gekommen. Würzburg am 23. May 1804.

Digitized by Google

Getreide-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 26. May 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	161	12	—	128	11	5	35	10	10	324
An Korn	176	7	4	138	7	—	28	6	10	342
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz- baierischen Fürstenthümer in Franken.

19tes Stück. Würzburg, Samstag den 9. Juny 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Abschaffung der Gesellenlade bey dem Schusterhandwerk im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bereits im Jahre 1749 wurde die Lade der Schustergesellen zu Würzburg aufgehoben; allein in Folge der Zeit haben sich bey diesem Handwerke alle jene Mißbräuche wieder eingeschlichen, welche sowohl den Mitgliedern desselben als auch dem Publicum insbesondere zum Nachtheile gereichen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben daher gnädigst zu befehlen geruht, daß die Gesellenlade bey dem Schuhmacherhandwerk in dem Fürstenthum Würzburg allgemein aufgehoben, und künftig ganz nach denjenigen Verfügungen verfahren werde, welche die Verordnung vom 26. October 1803 in Hinsicht der eingeführten Gesellenbüchse bey dem Tischlerhandwerke enthält.

Sämmtliche Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande sollen sich hiernach benehmen, und überhaupt wachen, daß keine neue Misbräuche eintreten, welche den Gewerbsfleiß stöhren, und auf das Publicum nachtheiligen Einfluß haben. Würzburg am 4. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Weisungen an sämmtliche Polizeybeamte in den fränk. Fürstenthümern.

(Paßertheilung für Handwerksbursche ins Ausland betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht, Höchstwelche das Wandern der Handwerksbursche als eine zur Ausbildung des Kunstgeschmackes abzweckende Einrichtung nicht zu verhindern gedenken, finden es jedoch äußerst gefährlich und für den Staat nachtheilig, wenn jungen Burschen, die noch keine Bestimmung haben, ohne die gehörige Berücksichtigung Pässe in das Ausland ertheilt werden.

Es soll daher künftig keine Polizeybehörde in den Städten sowohl als auf dem Lande ei-

Digitized by Google

nen Reisepaß für inländische Handwerksbursche in das Ausland ertheilen; vielmehr hat dieselbe, wenn ein solches Ansuchen bey ihr gestellt wird, es an die churfürstliche Landesdirection mit Entwicklung der vorwaltenden Umstände einzuberichten. Der Paß wird nach ertheilter Erlaubniß von churfürstl. Landesdirection unmittelbar ausgefertigt werden.

Sämmtiche Polizeybeamte haben sich bey Vermeidung schärfster Ahndung hiernach genau zu benehmen. Würzburg am 25. May 1804.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Pfister, Secretär.

(Verführer zu Auswanderungen betr.)

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß sich gewinnsüchtige Menschen unerlaubter Mittel bedienen, um mit anlockenden Versprechungen unvorsichtige Unterthanen in das Ausland zu ziehen. Dieses schändliche Gewerbe dehnt sich sogar dahin aus, daß unvermögende Knaben ihren sorglosen Eltern unter dem Vorwande, sie ein Handwerk lernen zu lassen, entlockt werden.

Bey dem festen Entschlusse Seiner Churfürstl. Durchlaucht Höchstdero Lande so zu regieren, daß alle darin befindliche Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlstandes zu erfreuen haben, dürfen zwar Höchstdieselben nicht befürchten, daß solche unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß haben werden; indessen fühlen sich Höchstdieselben verbunden, auch Einzelne gegen Verführungen zu schützen, deren nachtheilige Folgen sie zu spät erkennen.

Sämmtlichen Polizeybehörden wird daher aufgetragen, auf solche Verführer ein wachsames Auge zu halten, sie nach Befinden der Umstände gefänglich einzuziehen, und der höhern Stelle zur Bestimmung der Strafe anzuzeigen, welche gegen sie so wie gegen jeden Verführer und Debaucheur unnachsichtlich Statt haben soll. Würzburg am 28. May 1804.

Churfürstl.-fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Gerichtsadministratoren im Fürstenthum Würzburg.

(Die Verlegung der Kirchhöfe außer den Ortschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Verordnungen, welche auf die Gesundheit der Unterthanen einen so wohlthätigen Einfluß haben, wie jene, welche die Entfernung der Kirchhöfe aus den Ortschaften befiehlt, können nicht frühzeitig genug in Anwendung gebracht werden.

Da nun aber aus mehreren neuerdings anher geschehenen Anfragen und Berichten zu ersehen ist, daß besagter höchsten Verordnung ihrer langen Existenz ohngeachtet noch nicht in allen Ortschaften Genüge geleistet worden; so erhalten sämmtliche Beamte und Gerichtsadministratoren des Fürstenthums Würzburg die Weisung, innerhalb 4 Wochen bey Verantwortung zu berichten, ob und in wiefern diese Verordnung befolgt worden, und welche allenfallsige Anstände der vollen Anwendung derselben zeither im Wege gestanden; wo-

Digitized by Google

von auch jene Beamte nicht ausgenommen sind, welche auf geschehene Anfrage eine definitive Entschließung erhalten haben, in welchem Falle, wenigstens in einem Anzeigsberichte dieses bemerkt werden muß. Würzburg am 1. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Seelsorger im Fürstenthum Würzburg.

(Das Sammeln des Instituts der barmherzigen Brüder betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des unterm 26. März von Sr. Churfürstl. Durchlaucht erlassenen höchsten Rescripts ist dem Institute der barmherzigen Brüder die Sammlung in dem Fürstenthum Würzburg für dieses Jahr noch gestattet worden. Um nun eines Theils den zur Sammlung bestimmten Mitgliedern dieses Geschäft zu erleichtern, andern Theils auch allen etwaigen Mißbräuchen um so leichter vorbeugen zu können, erhalten sämmtliche Seelsorger auf dem Lande die Weisung, ihren Pfarrkindern und Gemeinden von der Kanzel herab die Wohlthätigkeit des vorerwähnten Instituts und den Zweck der Sammlung begreiflich zu machen, von denselben die freywilligen Beyträge in Empfang zu nehmen, und an die churfürstl. Beamte zu übermachen, welche dieselben ungesäumt zur Expeditur der churfürstl. Landesdirection einzusenden haben; von wo aus das Weitere besorgt werden wird. Würzburg am 4. Juny 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Bekanntmachungen.

Convention
zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern,
und
den Herren Grafen von Löwenstein Wertheim.

(Die aus dem Reichsschlusse entspringenden gegenseitigen Verhältnisse betr.)

Da in Gemäßheit des jüngsten Reichsschlusses dem gräflichen Hause Löwenstein Wertheim für dessen verlohrne überrheinische Besitzungen verschiedene Theile des ehemaligen Hochstifts Würzburg nämlich: das Amt Freudenberg, der Ort Trennfeld, das Kloster Triefenstein, und die Karthause Grünau zur Entschädigung überlassen worden sind; so wurden zur Berichtigung der hieraus zwischen dem hohen Churhause Pfalzbaiern, als nunmehrigen Besitzer des Fürstenthums Würzburg, und dem gedachten gräflichen Hause entstandenen wechselseitigen Verhältnisse churfürstlicher Seits unter der obern Leitung des mit der Hauptvollmacht versehenen churfürstlichen außerordentlichen General Land Commissärs in Franken, und Präsidenten der Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg Grafen von Thürheim, der churfürstl. wirkliche geheime Rath und Director der staatsrechtlichen Deputation der Landesdirec-

Digitized by Google

tion zu Würzburg Joseph du Terrail Bayard, und der churfürstl. Landesdirections Rath Ernst August Haus, von den Herrn Grafen von Löwenstein hingegen der geheime Rath von Städel, und geheime Hofrath Stephani beauftragt, welche nach beyderseitigen Unterhandlungen über nachstehende Artikel unter Vorbehalt höchster und hoher Ratificationen übereingekommen sind.

Art. I.

Seine Churfürstl. Durchlaucht überlassen dem gräflichen Hause Löwenstein Wertheim die streitige Landeshoheit über das ehemalige Kloster Triefenstein, und dessen Vogteyortschaften Wiebelbach, Unterwittbach und Rettersheim; so wie über den Ort Trennfeld mit allen ihren Ausflüssen, desgleichen die Centgerichtsbarkeit über die benannten Orte und Districte sowohl, als über die katholischen Unterthanen in dem Orte Schollbrunn.

Art. II.

Das gräfliche Haus Löwenstein Wertheim tritt dagegen an Se. Churfürstl. Durchlaucht seinen Landeshoheitsantheil an dem Marktflecken Remlingen in voller Maaße, und ohne jenseitigen Vorbehalt einer Belästigung oder Prästation ab.

Art. III.

Diesemnach wird die Contribution, der Zoll, der Accis und das Patronatrecht in Remlingen, in soweit die Herrn Grafen von Löwenstein an diesen Gerechtsamen Theil haben, an das hohe Churhaus übertragen, wogegen den Herren Grafen die niedere Gerichtsbarkeit nach ihrem rechtmäßigen Umfange nebst den übrigen gutsherrlichen hier oben nicht ausgedruckten Rechten und Gefällen verbleiben, welche jedoch Dieselben bey der künftigen Definitiv-Landespurification mit dem Gesammthause Löwenstein Wertheim dem hohen Churhause gegen ein billiges Aequivalent zu überlassen sich verbindlich machen.

Art. IV.

Die Beziehung der landesherrlichen Einkünfte von den hier wechselseitig überlassenen Objecten fängt vom 1. December 1802 an, und in Gefolge dieser Uebereinkunft sind nach zu pflegender Berechnung die bereits gezogenen Revenüen der besagten Art gegenseitig auszuliefern.

Art. V.

Zu Ansehung der dem gräflichen Hause Löwenstein Wertheim im Wege der Entschädigung reichsschlußmäßig zugefallenen Gebietstheile des ehemaligen Hochstifts Würzburg übernimmt dasselbe an den Landes- und Cameral-Lasten, so wie an den Reichs- und Kreis-Prästanden nach dem Verhältnisse der Steuer und des Subsidii charitativi, an der Sustentation des abgetretenen Herrn Fürstbischofs zu Würzburg sowohl, als der Kreis- Hof- Staats- Civil- und Militärdienerschaft des ehemaligen Hochstifts, so wie sich der Salarien-Etat zur Zeit der churfürstl. Civil- Besitznahme befand, nach dem Maaße der Domanial-Einkünfte einen verhältnißmäßigen Antheil.

Art. VI.

Diesem zufolge sind nach der unter Ziffer 1. beygelegten Berechnung von den liquidirten Landes- und Cameralschulden auf das gräfliche Haus Löwenstein Wertheim, sieben und vierzig Tausend, fünf hundert sieben und vierzig Gulden rheinisch repartirt worden, von welchen die jährlichen Abzinsen mit 4 1/20 pro Cent bis zur gänzlichen Tilgung jenes Schuldenantheils von halb zu halb Jahren am 1. Juny und 1. December

Digitized by Google

jeden Jahres die Amortisationszahlung aber jedes halbe Jahr zum vierzigsten Theile des Ganzen nebst den laufenden Zinsen vom rückständen Capitale, somit die letzte Zahlung den 1. December 1822 zur churfürstl. Provincialcasse zu Würzburg baar zu entrichten, die Herrn Grafen von Löwenstein sich verbinden.

Art. VII.

Nach dem oben erwähnten Verhältnisse übernimmt zufolge der Berechnung unter Ziffer 2. das gräflich Löwensteinische Haus den Antheil an dem Reichs-Matricularanschlage des Fürstenthums Würzburg für jeden Römer-Monat neun Gulden, sieben und einen halben Kreuzer rheinisch, und an den zwey erhöhten Kammergerichtszielern zusammen vierzig einen Gulden 51 1/2 Kr. rheinisch.

Art. VIII.

Statt der jährlichen Beyträge zur Sustentation des abgetretenen Herrn Fürstbischofs zu den Pensionen und Salarien der sämmtlichen Kreis- Hof- und Civildienerschaft und des Militärs entrichtet das gräfliche Haus fünf und zwanzig Jahre hindurch die Aversionalsumme von sieben tausend Gulden in der Art, daß dieselbe jährlich um 1/25 abnimmt, und die letzte Zahlung im Jahre 1827 geschieht. Zur wechselseitigen Erleichterung der jährlichen Abrechnung kann jedoch diese Zahlung in gleichen Raten die fünf und zwanzig Jahre lang jedes Jahr mit drey Tausend, sechs hundert vierzig Gulden rheinisch in baarer Münze geschehen.

Art. IX.

Die in Art. VII., VIII., und IX. bestimmten Zahlungen nehmen vom 1. December 1802 ihren Anfang, und das gräfliche Haus Löwenstein Wertheim bestellt zur Versicherung derselben, seine vom Hochstifte Würzburg abgerissene Gebietstheile als Hypothek dergestalt, daß man churfürstlicher Seits bey nicht erfolgenden Zahlungen an diesem Unterpfande sich zu halten, befugt ist.

Art. X.

In der Erwägung, daß das ganze Subsidium charitativum des Klosters Triefenstein und der Karthause Grünau in Beziehung auf deren sämmtliche Besitzungen bey der Vertheilung der Landeslasten in Ansatz gebracht wurde, ist man übereingekommen, daß die im Fürstenthum Würzburg gelegenen Güter, und die daraus zu erhebenden Gefälle, in sofern nicht ein und das andere Object bereits mit der Landessteuer belegt ist, von positiver gemeiner Besteurung eximirt bleiben sollen, jedoch nur so lange, bis nach gänzlicher und endlicher Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Prästationen die Triefensteiner und Grünauer Güter im Würzburgischen Gebiete, der Natur des hier eintretenden Verhältnisses nach, die Eigenschaft gewöhnlicher schatzbarer Gegenstände wieder annehmen.

Art. XI.

Die Rückstände der an das gräfliche Haus gekommenen Würzburgischen Klöster, Pfarreyen und Kirchen am Subsidium charitativum, zehnten Pfenning, und Beyträgen zur französischen Kriegscontribution sind auf die Summe von Tausend, zwey hundert Gulden rheinisch verglichen worden, welche am ersten Termin der Entrichtung der übrigen Prästationen zu bezahlen sind, und wogegen die Herrn Grafen auf alle Gegenforderungen, welche in Ansehung jener Rückstände etwa gemacht werden möchten, Verzicht leisten.

Zur urkundlichen Vollziehung ist diese die Deputations hauptschlußmäßigen Verhält-

Digitized by Google

nisse bestimmende Convention in doppelten Instrumenten gefertigt, sofort von den beyderseitigen Bevollmächtigten mit eigener Unterschrift und Besieglung bekräftigt worden. So geschehen Würzburg am zehnten März, ein Tausend acht hundert und vier.

(L.S.) Joseph du Terrail Bayard,
churfürstl. wirklicher geheimer Rath.

(L.S.) Ernst August Haus,
churfürstl. Landesdirections Rath.

(L.S.) Heinrich v. Städel,
geheimer Rath.

(L.S.) Georg Christian Ludwig Stephani,
geheimer Rath.

Wir Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst,

urkunden, und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger.

Demnach Wir die zwischen dem von Uns hiezu bevollmächtigten geheimen Rath, General Commissär des Herzogthums Franken, und Präsidenten der Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg, Grafen Friedrich von Thürheim, dem geheimen Rath und Director der staatsrechtlichen Deputation der Landesdirection zu Würzburg du Terrail Bayard, und dem Landesdirections Rath Ernst August Haus, dann den Bevollmächtigten der Herrn Grafen von Löwenstein Wertheim, geheimen Rath von Städel, und geheimen Hofrath Stephani abgeschlossenen Convention sowohl über die streitige Landeshoheit über Triefenstein und Trennfeld, als über die Berichtigung der deputationsschlußmäßigen Verhältnisse, nach ihrem ganzen Inhalte genehmigt haben; als ratificiren und bestätigen Wir hierdurch nun in Kraft dieser vorstehenden Vertragsurkunde in allen ihren Puncten und Clauseln, und versprechen für Uns und Unsere Nachfolger selbige in allen ihren Artikeln zu erfüllen, und aufrecht zu erhalten. — Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierten April, ein Tausend acht hundert und vier.

Max. Joseph, Churfürst.
(L.S.)

Vdt. Fr. von Montgelas.

Wir Johann Carl Ludwig
und
Wir Friedrich Carl,

des heil. röm Reichs regierende Grafen zu Löwenstein Wertheim und Limpurg,

urkunden und bekennen hiermit:

Daß Wir nebenstehenden Vertrag, welcher zwischen den von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern zur Vergleichung der wegen Triefenstein erhobenen Landeshoheits-Differenz und Auseinandersetzung der aus dem jüngsten Reichsschluß entspringenden wechselseitigen Verhältnisse unter der obern Leitung Sr. Excellenz des churpfalzbaierischen außer-

Digitized by Google

ordentlichen General Land Commiſſär in Franken Herrn Grafen von Thürheim ernannten Bevollmächtigten nämlich dem churfürſtl. wirklichen geheimen Rath und Director der ſtaatsrechtlichen Deputation der churfürſtl. Landesdirection zu Würzburg, Herrn du Terrail Bayard, und dem churfürſtl. Landesdirections Rath, Herrn Ernſt Auguſt Haus, ſodann Unſerer Seits, dem Reichsritter, Franz Heinrich von Städel, mehrerer Stände geheimen Rath, und dem geheimen Rath, Georg Chriſtian Ludwig Stephani unterm 10. März dieſes Jahrs zu Würzburg abgeſchloſſen worden, nach ſeinem ganzen Inhalt vollkommen hiemit genehmigen, verſprechen auch für Uns und Unſer gräfliches Haus auf das verbindlichſte, daß Wir dieſen Vertrag feſt und unverbrüchlich halten wollen, und ſollen.

Urkundlich Unſerer eigenen Namensunterſchriften und beygedruckten gräflichen Inſiegeln. Wertheim den 24. März 1804.

(L.S.) Johann Carl Ludwig,
Graf zu Löwenſtein Wertheim.

(L.S.) Friedrich Carl,
Graf zu Löwenſtein Wertheim.

(Die Errichtung einer Schule zu Hohn betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Sebaſtian Pfaff Mitnachbar zu Hohn hat ſein Haus und ſeine Hofrieth ſammt einem Gras- und Baumgarten nebſt 375 fl. rhein., welchem deſſen Erben noch 93 fl. 45 kr. zugelegt haben, zu Errichtung einer eignen Schule für ſeinen Wohnort legirt. Die churfürſtl. Landesdirection machet hiermit von dieſer edlen Handlung des Erblaſſers die rühmliche Erwähnung, die dieſelbe verdient, und da auch vor 2 Jahren ein anderer Ortsnachbar Sterzinger 3/4 Morgen Feld der Schule gewidmet hat, ſo ſieht man ſich dadurch mit Beyziehung noch anderer Hülfsmittel in Stand geſetzt, eine eigene Schule für den Ort Hohn zu errichten, und die Schule hiermit für eröffnet zu erklären. Würzburg am 30. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Kirchſchletten betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer zur Pfarrey Schnaid iſt die Pfarrey zu Kirchſchletten erlediget worden. Bamberg am 25. May 1804.

Digitized by Google

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 2. Juny 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	176	11	12	150	11	6	89	11	—	415
An Korn	133	7	—	66	6	12	58	6	9	157
An Haber	9	10	—	—	—	—	—	—	—	9

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

20tes Stück. Würzburg, Samstag den 16. Juny 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Ausführung junger Leute aus dem Bambergischen in fremde Staaten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben auf die erhaltene Anzeige, daß man unerlaubter Mittel sich bediene, um unvermögende Knaben unter dem Vorwande, ein Handwerk zu erlernen, in das Ausland zu ziehen, vermöge höchsten Rescripts vom 14. dieses nicht nur die unten nachfolgende Verordnung vom 16. November 1801 in Anwendung zu bringen anbefohlen, sondern auch wiederholt verordnet:

a) allen Beamten die Ausfertigung der Reisepässe in das Ausland streng zu verbieten;

b) außer den nach den Bestimmungen des churfürstl. Militär Cantonreglements auszustellenden Wanderpässen für bereits ausgelernte Handwerksbursche keine Pässe in das Ausland zu ertheilen;

c) besonders nicht zu gestatten, daß unvermögende Knaben unter dem Vorwande, im Auslande ein Handwerk zu erlernen, aus den churfürstl. Staaten sich begeben;

d) wenn ritterschaftliche Beamte sich erlauben sollten, den churfürstlichen Unterthanen zu diesem Ende Reisepässe auszufertigen, so ist ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Es wird sonach auf diese Anzeige ihren Gerichtsherren von den sich ergebenden Fällen mit der Drohung strengerer Maßregeln Nachricht gegeben werden; und falls sie ungeachtet dessen ähnliche Versuche wiederholt wagen sollten, so sind solche Beamte, wenn sie das churfürstl. Landesgebiet betreten, zu ergreifen, und wie falsche Werber zu behandeln.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben zugleich auch neuerdings durch die churfürstl. Landesdirection von Baiern die Verfügung treffen lassen, daß bey Visitationen der Ordinär Schiffe, so wie bey allen Grenzstationen genau auf solche Päße Rücksicht genommen werde, und daß, wenn irgend einer der churfürstl. Unterthanen mit einem Passe eines ritterschaftlichen Beamten versehen betreten wird, derselbe nicht nur allein sogleich in seine Heimat zurückgewiesen, sondern der Paß ihm abgenommen, und unverzüglich in Urschrift höchsten Orten eingesendet werde.

Digitized by Google

Diese höchste Verordnung wird nun den sämmtlichen Amts- und Polizeystellen, dann Gerichten des Fürstenthums Bamberg zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, binnen acht Tagen ein Verzeichniß der jungen Handwerksbursche, welche mit Amtspässen in die Wanderschaft vom 1. December 1802 an gegangen sind, einzubefördern. Das Verzeichniß muß in tabellarischer Form mit nachfolgenden Rubriken verabfasset seyn:

1) Name des Handwerksburschen,
2) Geburtsort,
3) Profession,
4) Alter,
5) militärtauglich,
6) ist abgereiset in die Wanderschaft,
   a) Jahr und Monat,
   b) wohin,
   c) auf wie lang,
   d) unter welchen Modificationen,
7) dermaliger Aufenthaltsort,
8) Anmerkungen.

Bamberg am 28. May 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Es ist Uns zur Anzeige gebracht worden, daß in Unseren Churlanden Emissarien herumstreifen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten suchen, sondern sogar gedruckte Manifeste unter der Hand verbreiten, worin den Colonisten, welche sich anwerben lassen, die anlockendsten Versprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwischen nicht entscheiden wollen, gemacht werden.

Bey Unserem festen Entschluß, die Uns von der Vorsicht anvertrauten Lande so zu regieren, daß alle darin befindliche Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlstandes zu erfreuen haben sollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß diese schon ihrer Organisation nach unedlen Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben haben werden, und sind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgesetzten Willen, und wohlerwogenen Absichten auf der Auswanderung bestehen, daran zu verhindern, wenn sie den in deßfallsigen positiven Gesetzen enthaltenen Bestimmungen genügen.

Da aber in Landen, welche so lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges gewesen sind, das Gefühl überstandener Leiden und Schäden, welches in so kurzer Zeit selbst durch die thätigsten Vorkehrungen nicht gänzlich entfernt werden konnte, und worauf auch wahrscheinlich die Erwartungen der in Rede stehenden Debauchirungen gegründet sind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wissen, die damit verbundenen Vorspieglungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir Uns aus mehreren durch die Erfahrung bestärkten Gründen verbunden glauben, dieselben so, wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmlich Reue nachfolget, gegen Verführung möglichst schützen zu müssen; so befehlen Wir hiedurch eben so ernstlich als gemessenst, daß ersagte fremde Emigrationspatente, und wie sie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und Debaucheurs bestimmten Strafen unnachsichtlich belegt werden sollen.

Uebrigens setzen Wir ein für allemal fest, daß Einländern, welche sich zu Colonisten anwerben lassen, und als solche mit oder ohne

Digitized by Google

Erlaubniß ausgewandert sind, nie wieder die Rückkehr in Unsere Lande gestattet seyn solle. München den 16. November 1801.

Weisung
an die churfürstl. Aemter und an die Verwalter der milden Stiftungen im Fürstenthum Würzburg.

(Die Einsendung der für das Jahr 1803 noch rückständigen milden Stiftungs Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet der mittels gnädigster Weisung vom 10. Jul. v. J. (Regierungsblatt 20. St.) zur Einsendung sämmtlicher sowohl geistlichen als weltlichen milden Stiftungs Rechnungen für das Jahr 1803 vorgeschriebene Termin schon längst verstrichen ist; so sind doch noch mehrere Verwaltungen und Pflegen, sowohl in hiesiger Stadt als auf dem Lande, diesfalls im Rückstand befangen. Es wird aber nunmehr die Einsendung dieser von den Rechnungsführern am Ende zu unterschreibenden Rechnungen nebst Beylagen zur churfürstlichen Landesdirection der Revision und Aufnahme willen um so sicherer in 4 Wochen erwartet, als sonst der bereits angedrohte Bothe unfehlbar würde nachgeschickt werden; wobey noch bemerkt wird, daß, sofern noch einige ältere Rechnungen nicht revidirt seyn sollten, auch diese nebst der lezten revidirten Rechnung beygelegt werden müssen.

Damit aber die Einsendung dieser Rechnungen der auf dem Lande befindlichen milden Stiftungen desto einfacher und verläßiger geschehe, so haben die betreffenden churfürstlichen Aemter und Administratoren, wie es bereits von einigen geschehen ist, solche von den in ihren Amtsbezirken befindlichen Stiftungspflegern innerhalb 3 Wochen sich übergeben zu lassen, zu diesem Ende dieselben sogleich durch Patent dahin aufzufordern, bey fernerem Saumsal aber, und wenn sie sich der bereits selbst besorgten Einsendung halber nicht ausweisen können, ernstlich anzuhalten. Diese erholten Rechnungen hat das churfürstl. Amt in ein Verzeichniß zu bringen, und mittels Berichts anher einzusenden. Würzburg am 8. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Vereinigung der Provincial Activ- und Passivcapitalien in eine Hauptverwaltung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur zweckmäßigen Leitung des Landes Creditwesens ist es nöthig, daß sämmtliche Activ-

Digitized by Google

und Passivcapitalien der hiesigen Provinz unter eine Hauptverwaltung zusammen gestellt werden. Die hiesige Provincialcasse als die geeigendste ist bereits schon mit besonderer Weisung hiezu bestimmt, und jetzt haben auch alle Beamte und Administratoren, unter deren Geschäfftskreise sich solche Activen und Passiven befinden, mit Einschluß jener für die aufgelößten Stifte und Klöster auf folgende Weise mitzuwirken.

1) Ist über die vorhandenen Landes Activcapitalien nach der hier unter A. beyliegenden Form ein doppeltes Verzeichniß zu fertigen, zu der darin angeführten Rubrik die Original Schuldurkunde mit Bezeichnung der darauf rufenden Ziffer beyzulegen, und zur Provincialcasse einzuschicken; das eine Verzeichniß geht sodann quittirt von dem Provincialcassier an den Einsender zurück, und das zweyte dient als Belege zur Hauptrechnung.

2) Die Zinsen hievon sind von den Ortsbeamten wie bisher zu erheben, sie müssen aber abgesöndert von den übrigen Gefällen und mit einem eigenen Verzeichnisse zur Provincialcasse eingehen, damit die von dieser Hauptcasse allein gültigen Quittungen hienach ausgefertigt werden können.

3) Ist auf gleiche Art zu verfahren, wenn die Activcapitalien selbst abgetragen werden, nur wird gedachte Hauptcasse zugleich die Original Schuldurkunde dagegen aushändigen.

4) Ueber die Provincial Passivcapitalien besteht zwar schon in der hiesigen Provincialcasse eine eigene Hauptverwaltung, die Passiven der aufgelößten Stifte und Klöster waren aber darunter noch nicht begriffen; damit also auch hieraus ein Ganzes gebildet werden könne, so haben die einschlagenden Behörden noch hierüber nach dem unter B. beygehenden Muster ein verläßiges Verzeichniß zur geistl. Hauptcasse dahier einzuschicken, diese Staatsgläubiger aber einzuweisen, daß sie auch unmittelbar aus gedachter Casse die laufenden Zinsen zu erheben haben. Der Ausdruck geistl. Hauptcasse wird übrigens auch bey den Einläufen wegen der Activen jener Stifte und Klöster beybehalten; endlich und

5) bleiben nach dieser Vereinigung in Hauptcassen alle in den speciellen Verwaltungs Rechnungen auf die Activ- und Passivcapitalien und die Zinsen hievon sprechende Rubriken als unnöthig hinweg, und wird nur für dieses Jahr noch und unter Beylegung des von dem Provincialcassier quittirten Verzeichnisses die Bemerkung eingerückt, „daß über die vorhin bestandenen Activcapitalien die Zinsen und Schuldurkunden zur Provincialcasse oder resp. geistl. Hauptcasse eingesendet worden seyen“. Von den §§. 1 und 4 erwartet man die Erfüllung längstens in 14 Tagen. Würzburg am 11. Juny 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

A.

A.

Verzeichniß

über die Activcapitalien in dem Amte N.

Namen der Ortschaften	Namen der Debenten	Capital Summe zu rheinisch fl.	kr.	Tag der Ausfertigung der Schuldurkunde	Tag des verfallenen Jahrzinses	Zinsbetrag zu pr. C.	rhein. fl.	kr.	vermöge beygeschlossener Original-Schuldurkunde Ziffer	Bemerkungen

Not. In der zweyten Rubrik sind die Namen derjenigen Schuldner aufzunehmen, welche in den Schuldurkunden wirklich beschrieben stehen. Ist ein Anderer in die Schuld eingetreten, so wird dieser in der letzten Rubrik mit dem Umstande angezeigt, ob der Schuldner auch zugleich das Unterpfand besitze oder nicht.

B.

Verzeichniß

über die Passivcapitalien im Amte N.

Ziffer der Posten	Namen der Ortschaften	Namen der Gläubiger	Capital Summe zu rheinisch fl.	kr.	Zinsen zu pr. C.	rhein. fl.	kr.	Zins Termin	Bemerkungen

Not. In den Bemerkungen wird vorzüglich angezeigt, wenn die Passivcapitalien an einen Andern übergegangen sind, wobey der Namen des neuen Gläubigers, und der Titel des Uebergangs angezeigt werden müssen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Einbeförderung tauglicher Subjecte zum Hebammen Unterrichte nach Bamberg betr.

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der unterm 7. December des verflossenen Jahrs bekannt gemachten höchstlandesherrlichen Verordnung, „die Einbeförderung tauglicher Subjecte zum Hebammen Unterricht betreffend“, wurde schon angezeigt, daß mehrere Bezirke auf dem platten Lande noch gänzlich mit Hebammen unbesetzt sind, und daß, um diesem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, einige Lehrcurse für den Hebammen Unterricht ununterbrochen aufeinander folgen müssen. Der gegenwärtige halbjährige Lehrcurs geht nun zu Ende, und ein neuer wird wieder sogleich eröffnet werden. Churfürstliche Landesdirection macht also diejenigen Bezirke, für die in dem nächst zu eröffnenden Hebammen Unterricht Lehrlinge aufgenommen werden sollen, in der Absicht bekannt, damit von den betreffenden Stellen baldigst unter Zuziehung des Districts Physicus taugliche Subjecte ausgewählt, mit verschlossenen von ihrem Amte und Pfarrern unterzeichneten Zeugnissen über ihren sittlichen Character versehen, und dann zur vorgängigen Prüfung bey der churfürstl. Medicinalsection, und zum Unterrichte in der Geburtshülfe, der mit Anfang des Julius d. J. eröffnet wird, hieher geschickt werden können.

Die Bezirke, die für den nächst zu eröffnenden Hebammen Unterricht fähige Subjecte einzubefördern haben, sind folgende:

Im Physicate Scheßlitz.

In dem Amte Weißmain; für die Pfarrey Modschiedel mit den Concurrenz Orten Gräu, Modschenbach, Neudorf, Wunkendorf, Modschiedel, Seubersdorf, Weiden, Zultenberg.

Im Physicate Rattelsdorf.

Für Döringstadt mit Eggenbach und Altenbanz.

Im Physicate Lichtenfels.

Für die Pfarrey Ißling.

Im Physicate Stadtsteinach.

Für Michelau.

Im Physicate Kronach.

1) Für Knellendorf mit Seelach und Gundelsdorf.

2) Für Neuckenroth mit Haßlach, Stockheim, Reitsch, und Wolfersdorf.

3) Für Poseck mit Gröfau, und Güfting.

Im Physicate Bechhofen.

1) Für Rothensand mit Schnaid, Groß- und Kleinbuchfeld.

2) Für Willersdorf mit Lauf, Uttstadt, und den übrigen im Aischgrunde gelegenen Ortschaften.

3) Für Schweinbach.

Im Physicate Vorchheim.

1) Für Leutenbach mit Dietzhof, Schleifhausen, Mittel- und Obererlenbach, Regensberg, Saitmar, Hundsboden und Hundshaupten.

2) Für Buttenheim.

Im Physicate Ebermannstadt.

1) Für Pretzfeld.

2) Für Efelterich.

Im Physicate Pothenstein.

1) Für die Pfarrey Hohenmirschberg.

2) Für Neuhaus.

3) Für Pothenstein.

Digitized by Google

Im Physicate Hollfeld.

1) Für die Pfarrey Hochstahl.
2) Für die Pfarrey Volsbach.

Die betreffenden Aemter erhalten hiermit zugleich die Weisung, die noch nicht angegebenen Concurrenz Orte für die bestimmten Stations Orte unter Berathung des Physicus, wobey vorzügliche Rücksicht auf die physische Lage derselben wegen manchmal austretender Flüsse und Bäche zu nehmen ist, auszumitteln, und hievon bey churfürstl. Landesdirection die gehörige Anzeige zu machen. Bamberg am 2. Junius 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die Liquidation des Schuldenstands der Würzb. Land-Contributions- und Domainen Casse betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die churfürstliche Landesdirection zu Würzburg hat wahrgenommen, daß viele Gläubiger ihre gegen geleistete Darlehen von der ehemals fürstlich Würzburgischen Obereinnahme und Hofkammer erhaltenen Obligationen durch Erbschaft, Verkauf, oder andere Cessions Arten an Drittere im Verlaufe der Zeit übertragen haben, ohne daß letztere bey den ganz- oder halbjährigen Zinsbezügen vermittels beygebrachter Certificate über den rechtmäßigen Besitz sich bisher ausgewiesen haben.

Da nun daran gelegen seyn muß, den Schuldenstand der Land-Contributions- und Domainen-Casse nicht nur hinsichtlich des Quantums, sondern auch in Hinsicht aller namentlichen Gläubiger richtig vor Augen zu haben, um die Zinsenzahlungen eben so promt als ohne Verirrung an die wahren Schuldbriefs Besitzer auf jeden Anruf leisten lassen zu können; so wird dem zufolge erforderlich, die genaueste Concordanz zwischen Rechnungs Obligations und Zinsscheinen Ruf herzustellen: weßwegen alle Inhaber ehemals fürstlich Würzburger Obereinnahms oder Hofkammer Obligationen hiermit aufgefordert werden, ihre Schuldbriefe einer zu Würzburg von der churfürstlichen Landesdirection besonders niedergesetzten Liquidations Commission entweder in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten vorzulegen, sich, wenn der Schuldbrief nicht mehr in den Händen des in der Obligation und Rechnung bezeichneten ersten Besitzers seyn sollte, durch ein anzuschließendes Certificat über den Erwerbs Titel auszuweisen, und zugleich die Forderung auf Zinsen Rückstand, im Falle ein wirklicher Rückstand aus des Gläubigers eigener Erhebungs Unterlassung vorliegen sollte, bestimmt und richtig anzugeben.

Diese Commission, welche in der ehemals fürstlichen Residenz, ersten Stocks, in der Zinszahlamts Stube abgehalten wird, fängt mit dem ersten July laufenden Jahres an, und dauert bis zum letzten September, wo jedes Tags, Sonn- und Feyertage ausgenommen, von früh morgens 9 bis 12, dann nachmittags von 3 bis 6 Uhr die Obligationen vorgelegt, und die weitern Erfordernisse gewahret werden können.

Durch diese veranstaltete General Liquidation wird die genaueste Ordnung bezielt, wobey selbst das Interesse des Gläubigers gewinnt. Es kann daher nicht zugegeben werden, daß durch Nichtproducirung der Obligationen von Seite eines oder mehrerer Gläubiger dieser vorgesteckte Zweck vereitelt werde: weßwegen man mit diesem Aufruf den Nachtheil zu verbinden gemüßigt ist, daß allen Besitzern ohne Unterschied, (sie mögen das Ca-

Digitized by Google

pital selbst angelegt, oder von einem andern auf sich gebracht haben) welche ihre Schuldbriefe mit der allenfalls nöthigen Ausweisung in den bezeichneten Monaten nicht vorlegen, keine Zinsen weiters werden ausgezahlt werden. Würzburg am 8. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

(Die Prüfung der bey den künftig zu organisirenden Landgerichten anzustellenden Actuarien im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die Organisation der churfürstlichen Landgerichte des Fürstenthums Bamberg demnächst erfolgen wird, so werden die Candidaten um die Landgerichts Actuariate hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zur Prüfung aus dem Rechts- und Polizeyfache bey churfürstlicher Landesdirection unfehlbar zu melden, und sich dabey mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über ihre Eigenschaften auszuweisen. Jene, welche bereits ihre Legitimationen beygebracht haben, beziehen sich lediglich hierauf, mit der weitern Bemerkung, daß die Hofgerichts Advocaten sich der Prüfung aus dem Polizeyfache unterwerfen müssen. Bamberg am 9. Juny 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann.

(Die Beförderung des öffentlichen Lehrers der Rechte zu Landshut, Dr. Stürzer, zum wirklichen Hofgerichtsrath zu Bamberg betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte zu Landshut, Dr. Stürzer, zum wirklichen Hofgerichtsrath zu Bamberg gnädigst zu ernennen geruht.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 9. Juny 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	252	12	—	55	11	7	57	11	—	364
An Korn	38	7	6	68	7	3	84	7	—	190
An Haber	17	10	6	—	—	—	—	—	—	17

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

21tes Stück. Würzburg, Samstag den 30. Juny 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Das vorgebliche Institut der allgemeinen Industrie-Schule der Deutschen betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben zwar schon durch die am 6. des Monats Hornung erlassene allgemeine Verordnung allen Unseren Unterthanen den Eintritt in das vorgebliche Institut der allgemeinen Industrie Schule verbieten lassen; allein da der vorgebliche Unternehmer dieser Anstalt, der Handelsmann Eberhard Ludwig Schuhkraft zu Stuttgard, ohngeachtet der gegen ihn durch die churwürtenbergische Regierung angeordneten Untersuchung fortfährt, Circularschreiben und sogenannte Rescripte der Generaldirection an die gewesenen Factoren zu erlassen, so finden wir Uns veranlaßt, zur Warnung für alle Unsere Unterthanen, die Uns von des Herrn Churfürsten von Würtenberg Liebden durch ein Schreiben vom 24. des Monats Hornung mitgetheilten Resultate der angestellten Untersuchung öffentlich bekannt machen zu lassen.

Aus diesen äußerte sich nämlich, daß das vorgebliche Institut der allgemeinen Industrie Schule der Deutschen nie bestand, sondern von dem angeblichen Generalsecretär dann Handelsmann Schuhkraft in der Absicht erfunden wurde, statt seines Handlungs Gewerbs, welches keinen Fortgang mehr hatte, sich auf Kosten leichtgläubiger Menschen unter dem Vorwande litterarischer und Wohlthätigkeits Anstalten zu bereichern.

Ihr werdet daher durch den Weg des officiellen Regierungsblatts alle Unsere Unterthanen vor dem erwähnten Handelsmann Schuhkraft und seiner absichtlichen Betrügereyen durch öffentliche Bekanntmachung der Resultate der gegen ihn vorgeführten Untersuchung zu warnen wissen. München den 4. Juny 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Flad.

Digitized by Google

Vorstehende höchste Verordnung wird andurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 18. Juny 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Den Handel mit Früchten und Mehl betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 20. April d. J. ist der ehemalige beschränkte Früchten Verkauf von Mehlbern- Früchte- und Haferhändlern aufgehoben worden. Um die bereits erprobten Vortheile dieser Verfügung noch mehr zu erhöhen, und zugleich jeden Anlaß zu Entstehung neuer Mißbräuche zu beseitigen, findet sich churfürstl. Landesdirection bewogen, ferner zu verfügen:

1) Den Früchte- und Haferhändlern soll es gestattet seyn, in gleicher Art wie Mehlber, auch den Handel mit Mehl zu treiben; jedoch darf

2) nach Abgang der jetzt bestehenden Früchte- und Haferhändler keine bürgerliche Aufnahme in dieser Eigenschaft mehr geschehen; vielmehr bleibt der Früchte- und Mehlhandel ohne Ausnahme, im Großen und Kleinen künftig den als Mehlbern angenommenen Individuen gänzlich überlassen.

Damit jedoch diese Zwischenhändler in Stand gesetzt werden, mit den Marktpreisen im Verhältnisse zu bleiben, auch den Producenten, welche die Märkte besuchen, der Absatz erleichtert werde, sollen

3) die Händler mit Früchten und Mehl nach 10 Uhr auf den Fruchtmärkten um so mehr einkaufen dörfen, als dies fremden Käufern erlaubt ist, und die entgegenstehenden Verordnungen vom 15. Jänner 1740 und 10. September 1753 den gegenwärtigen Verhältnissen und Grundsätzen der Polizey nicht mehr anpassend sind.

Sämmtliche Polizeybehörden werden angewiesen, sich genau hienach zu benehmen. Würzburg am 11. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

(Die Abtheilung der churfürstl. Staaten in Recrutirungs Bezirke betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Ihre sämmtliche Erbstaaten in 11 Recrutirungs Bezirke oder Cantons abgetheilt, und jedem derselben bestimmte Truppencorps zur Complirung angewiesen.

Der erste Canton besteht aus den Landgerichten:		Angewiesen sind an denselben:
1. München	6. Wolfratshausen	das erste Infanterie Leibregiment; das vierte leichte Infanterie Bataillon Stengel.
2. Dachau	7. Tölz	
3. Friedberg	8. Weilheim	
4. Landsberg	9. Schongau	
5. Starnberg	10. Werdenfels.	

Digitized by Google

Der zweyte Canton besteht aus den Landgerichten:		Angewiesen sind an denselben:
1. Schwaben	6. Aibling	das 2. Infanterie Regiment Churprinz, und das erste leichte Infanterie Bataillon Metzen.
2. Wasserburg	7. Miesbach	
3. Mühldorf	8. Fischbach	
4. Burghausen	9. Trauenstein	
5. Trostburg	10. Reichenhall.	

Diese beyden Cantons concurriren zur Recrutirung des ersten Dragoner Regiments Minuzzi.

Der dritte Canton besteht aus den Landgerichten:		Angewiesen an denselben
1. Landshut	5. Vilsbiburg	ist das fünfte Infanterie Regiment Preysing.
2. Moosburg	6. Landau	
3. Freising	7. Pfaffenhofen.	
4. Erding		

Der vierte Canton besteht aus den Landgerichten:		Angewiesen an denselben
1. Passau	6. Vilshofen	ist das achte Infanterie Regiment Herzog Pius.
2. Griesbach	7. Deckendorf	
3. Fällbach mit Ering	8. Schönberg	
4. Eggenfelden	9. Regen.	
5. Pfarrkirchen		

Der fünfte Canton besteht aus den Landgerichten:		Angewiesen an denselben
1. Neuburg a. d. Donau	5. Aichach	ist das siebente Infanterie Regiment Morawitzki.
2. Abensberg	6. Rhein	
3. Pfaffenhofen i. Baiern	7. Monheim	
4. Schrobenhausen	8. Höchstett.	

Der dritte, vierte und fünfte Canton concurriren zur Recrutirung des ersten Chevaux legers Regiments Fugger.

Der sechste Canton besteht aus den Landgerichten:		Angewiesen an diesen Canton
1. Ingolstadt	7. Hemmau	sind das sechste Infanterie Regiment Herzog Wilhelm, und das dritte leichte Infanterie Bataillon Preysing.
2. Riedenburg	8. Velburg	
3. Kehlheim	9. Pfaffenhofen in der obern Pfalz	
4. Stadtamhof	10. Nettmarkt	
5. Regenstauf	11. Hilpolstein.	
6. Burglangenfeld		

Digitized by Google

Der siebente Canton besteht aus den Landgerichten:		Angewiesen an diesen Canton
1. Straubing	5. Cham	ist das vierte Infanterie Regiment Salern.
2. Mittenfels	6. Wetterfell und Pruck	
3. Viechtach	7. Waldmünchen	
4. Kötzting	8. Neuburg i. d. o. Pfalz.	

Der achte Canton besteht aus den Landgerichten:		Angewiesen an diesen Canton
1. Amberg	6. Waldsassen	ist das zehnte Infanterie Regiment Junker.
2. Sulzbach	7. Weiden	
3. Schnaitach	8. Leuchtenberg und Trestwitz	
4. Eschenbach		
5. Kemmatch	9. Nabburg.	

Der sechste, siebente und achte Canton concuriren zur Recrutirung des zweyten Dragoner Regiment Taxis.

Aus diesen 8 ersten Cantons wird das in München garnisonirende Artillerie Regiment completirt.

Der neunte Canton besteht aus der churfürstl. Provinz in Schwaben.	Angewiesen an denselben sind: das dritte Infanterie Regiment Herzog Carl, das zweyte leichte Infanterie Bataillon Vincenti, das sechste leichte Infanterie Bataillon Weinbach, und das zweyte Chevaux legers Regiment Churfürst.

Der zehnte Canton besteht aus dem Fürstenthum Bamberg.	Angewiesen an denselben sind: das neunte Infanterie Regiment Ysenburg, und das vierte Chevaux legers Regiment Bubenhofen.

Der eilfte Canton besteht aus dem Fürstenthum Würzburg mit den Städten und Gebieten Schweinfurt und Rothenburg.	Angewiesen an diesen Canton sind: das zwölfte Infanterie Regiment Löwenstein Wertheim, das fünfte leichte Infanterie Bataillon Lamotte, und das dritte Chevaux legers Regiment Leiningen.

Der zehnte und eilfte Canton concurriren zur Recrutirung des in Würzburg garnisonirenden Artillerie Bataillons.

Digitized by Google

Dieſe höchſtlandesherrliche Verordnung wird als ein Nachtrag zu dem jüngſthin bekannt gemachten Cantons Reglement andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht. Würzburg am 11. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr v. Leyden, Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Vermögens Confiscation der Deſerteurs betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben vermög höchſten Reſcripts vom 19. May d. J. gnädigſt zu verordnen geruhet, daß, wenn die Deſertions Ausſchreibungen einmal durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht ſind, das Vermögen der Deſerteurs durch deren Zurückkehr, auch wenn daſſelbe noch nicht confiscirt ſeyn ſollte, nicht mehr frey werde, es wäre dann, daß der Deſerteur ſeine Zurückkunft nicht ſehr lange verſchöbe, in welchem Falle jedoch Seine Churfürſtl. Durchlaucht Sich die Befreyung von der Confiscations-Strafe Selbſt vorbehalten haben. Würzburg am 13. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr v. Leyden, Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Verzeichniß

der von nachſtehendem Regimente u. Bataillon im Monate März 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Löwenſtein Wertheim	Gemeiner Andreas Rieger	Oerlenbach	Ebenhauſen	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Hergenröther	Rothenrhein	Biſchofsheim	detto	—	—
Lubenhofen Chev. leg.	Trompeter Georg Mo…	Althauſen	Männerſtadt	unbewuſt	—	—

Die

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Liſte benannten entwichenen Würzburgiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren.

München den 5. Juny 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oeconomierath.

Kraus, Director.

Secretär, Rainprechter.

(Die Beſtimmungen über Auswanderungen und Vermögens Exportationen im Allgemeinen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben in der Erwägung, daß die über die Auswanderungen, ſo wie über die Vermögens Exportation in fremde Staaten in verſchiedenen Verordnungen zerſtreut beſtehende Grundſätze nicht immer richtig aufgefaßt und angewendet worden, die Hauptgrundſätze hierüber in eine dieſe beyde Gegenſtände umfaſſende Verordnung aufſtellen zu laſſen geruhet, welche ſonach, inſofern ſie zur allgemeinen Wiſſenſchaft nothwendig iſt, hierdurch zur ſchuldigen Befolgung öffentlich bekannt gemacht wird.

I. Die Auswanderung.

Verbot derſelben.

In der Regel ſind alle Auswanderungen in fremde Staaten ohne Unterſchied der Perſon, des Geſchlechts und des Gebietes, wohin der Auswandernde ſich begiebt, verboten.

Art, die Auswanderungs Bewilligung nachzuſuchen.

Jeder churfürſtl. Unterthan, welcher daher auszuwandern Willens iſt, hat ſein Geſuch bey der betreffenden Provincial-Landesſtelle (bey der churfürſtl. Landesdirection zu Würzburg oder Bamberg), und wenn er ſeiner Perſon zufolge der Militärpflichtigkeit unterliegt, worüber die Beſtimmungen des Militär-Cantonreglements entſcheiden, bey ſeiner ihm unmittelbar vorgeſetzten Obrigkeit einzuleiten.

Requiſiten der Vorſtellung.

Die zu dieſem Ende einzureichende Vorſtellung muß

a) das mit einem legalen Taufſcheine erwieſene Alter,

b) den Umſtand, ob der Nachſuchende verheurathet ſey oder nicht, ob und wie viele Kinder er habe, welchen Geſchlechts und Alters dieſelben ſeyen,

c) der Vermögensſtand,

d) ein legales Zeugniß über die wirkliche Anſäſſigmachung und Aufnahme im Auslande, dann

e) wenn körperliche, die Untauglichkeit zum Feld Kriegsdienſte nach ſich ziehende Gebrechen vorgeſchützt werden, ein durch die Lazarethsinſpections Commiſſion legaliſirtes Zeugniß des nächſten Regiments Chirurgus enthalten.

Pflichten der Ortsobrigkeit bey dem Auswanderungs Geſuche.

Die Jurisdictions Behörde, bey welcher dieſes Geſuch eingeleitet wird, hat dasſelbe

sodann berichtlich zur Kenntniß der ihr vorgesetzten Provincial-Landesstelle zu bringen, und dabey aller Umstände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung des Gesuchs zur Seite stehen, oder entgegen dessen Aberkennung räthlich oder nothwendig machen.

Strafe der verbotenen Auswanderungen.

Jede Auswanderung, welche ohne höchstunmittelbare, oder von den Provincial-Landesstellen unmittelbar hiezu ertheilte Bewilligung unternommen wird, zieht den Verlust des Vermögens in Kraft der schon längst hierüber bestehenden Landesverordnungen nach sich, es möge übrigens der Ausgewanderte sich in fremde Kriegsdienste begeben haben oder nicht.

Strafe derjenigen, welche an solche Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen lassen.

Die Strafe des vollständigen Ersatzes an den landesherrlichen Fiscus ist gegen diejenigen festgesetzt, welche an solche ohne die oben angegebene Bewilligung Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen lassen.

Unterschied vom Wandern und Auswandern.

Damit durch diese Verfügung zu keinem Mißverstande Anlaß gegeben wird, ist bestimmt, daß mit dem Begriffe der Auswanderung jederzeit die Ansässigmachung oder Verehlichung in dem fremden Gebiete verbunden ist, und daß die hierdurch gegebene Bestimmung auf Wandernde keine Beziehung haben.

Jedoch sollen die Wanderpässe anders nicht, als nach der Verordnung des Militär-Cantonsreglements ertheilet werden, und besonders wird das Verbot zur Paßertheilung unter dem Vorwande, ein Handwerk im Auslande zu erlernen, hiermit erneuert.

Die Ausfolglassung von Erbschaften und Vermögens Antheile an Handwerksbursche ist ausdrücklich und bey Strafe des Selbsterſatzes verboten, und werden die Unterbehörden hiemit streng angewiesen, ein wachsames Auge zu haben, daß nicht durch ähnliche Unterschleife die Absicht der höchsten Verordnungen vereitelt werde.

II. Vermögens Exportation.

Die Vermögens Exportation stehet entweder

a) mit der Auswanderung in Verbindung, oder sie ereignet sich

b) durch Schankung, Erbschaft, u. d. gl. an Auswärtige.

Kein gesetzliches Hinderniß steht derselben im Wege, wenn anders die Auswanderung gehörig nachgesucht, und die Bewilligung hiezu ertheilt worden ist. Beschränkungen oder gänzliche Wirkungslosigkeit dieses als Regel festgesetzten Grundsatzes können bey der gewissenhaften Achtung, welche Se. Churfürstl. Durchlaucht für das Privat-Eigenthum hegen, nur die Folge von positiven Gesetzen fremder Staaten werden.

Erhebung der Abschoß- und Freygeldsgebühren.

Von dem in das Ausland exportirten Vermögen werden dort, wo die bestehenden speciellen Verträge nicht etwas besonderes verordnen, der Regel nach 10 pro Cent erhoben.

Diese Abgabe bleibt sich gleich, die Exportation mag mit der Auswanderung der Person, oder auf eine andere Weise geschehen, nur gegen die gesammten kaiserl. königl. Erbstaaten ist in Auswanderungsfällen nach den Bestimmungen der darüber bestehenden Verträge noch besonders eine Taxe von 3 pro Cent unter dem Titel: Auswanderungs Taxe, zu erheben.

Digitized by Google

Die Redimirungs Summme bestimmt eine Ausnahme.

Wenn jedoch ein churfürstl. Unterthan, welchem ausnahmsweise die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt wird, der Militärpflichtigkeit unterliegt; so wird die durch das Cantonsreglement festgesetzte Redimirungs Summe von seinem Vermögen als eine aus der Dienstpflicht hervorgehende persönliche Abgabe erhoben, und muß aus diesem Grunde auch dann entrichtet werden, wenn die Auswanderung in ein sonst freyzügiges Gebiet unternommen wird.

Hauptgrundsätze der Freyzügigkeit.

Die Freyzügigkeit, vermöge welcher das in fremde Staaten überziehende Vermögen von der Realabgabe des Freygelds und der Abschoßgebühren frey ist, soll gegen alle jene Staaten, mit welchen bereits besondere Verträge bestehen, so wie gegen diejenigen, wo der freye Vermögens Ueberzug als eine Folge der daselbst bestehenden Landesgesetze reciprocirlich von Sr. Churfürstl. Durchlaucht angeordnet worden ist, strenge eingehalten werden. Bey den Letztern haben jedoch die Unterbehörden genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das Reciprocum gegen die in die churfürstlichen Staaten Einwandernden beobachtet wird, und wenn sie Beweise des Gegentheils entnehmen, diese zur Kenntniß der Provincial-Landesstellen, der Berichterstattung an Se. Churfürstlichen Durchlaucht halber, zu bringen.

Förmlichkeiten bey Vermögens Exportation.

Damit eines Theils bey der Erhebung der Abschoßgebühren kein Unterschleif sich einschleichen könne, und andern Theils die Sr. Churfürstl. Durchlaucht in statistischer Hinsicht wichtige Kenntniß des Betrages des außer Landes ziehenden Vermögens nicht entgehe; soll jede Vermögens Exportation bey der betreffenden churfürstl. Landesdirection mit ihrem Betrage genau angezeigt werden.

Verbindlichkeit zur Anzeige derselben.

Alle Civilgerichte, Ortsobrigkeiten und Testaments Executionen sind daher zu dieser Anzeige — die Vermögens Exportation geschehe in was immer für fremdes Gebiet — ausdrücklich verbunden.

Wer hingegen sich verfehlt, und den Betrag des an einen fremden ausgeantworteten Vermögens anzuzeigen versäumt, hat zur Strafe nebst dem Ersatze der Abschoßgebühren, wenn sie zu erholen gewesen wären, 5 pro Cent des exportirten Vermögens zu entrichten.

Herstellung statistischer In- und Exportations Tabellen.

Da eine jede Auswanderung nachgesucht, und jede Vermögens Exportation angezeigt werden muß; so können diese Tabellen genau hergestellt werden.

Zu diesem Ende wird den Patrimonial- und Vogteybeamten befohlen, am Ende eines jeden Vierteljahrs die Anzeige der in ihren Gerichten geschehenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens Ex- und Importationen an das betreffende Landgericht zu machen, welches sonach die hierüber sowohl, als über die in seinem Gerichtssprengel vorgegangenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens Ex- und Importationen zu fertigende Tabelle dem Landcommissär seines Districts einzuantworten hat, woraus dann die Landcommissäre die Haupttabelle ihres Districts zu verfertigen und an die vorgesetzte Provincial-Landesstelle binnen 3 Wochen nach Verlauf eines Vierteljahrs einzuschicken haben.

Zur Herstellung einer vollkommenen Gleichheit wird daher in der Anlage ein Formular

Digitized by Google

mitgetheilt, nach welchem sothane Tabellen einzurichten und einzuschicken sind.

Endlich ist noch wegen des Vermögens solcher Landesabwesenden, von welchen niemand mehr eine Kenntniß hat, zu bemerken, daß ein Unterschied

Bestimmung in Beziehung auf die Edictal-Citationen Landesabwesender

a) zwischen jene gemacht werden müsse, die mit förmlichen Pässen, und

b) jenen, die ohne alle Authorisation und ohne Vorwissen ihrer Ortsobrigkeit außer Landes sich begeben haben.

Ad a) Bey den Erstern kann von der richterlichen Behörde auf Anrufen der Betheiligten die Edictal-Vorladung unbedenklich vorgenommen, und der Verschollenen Vermögen sodann nach Zielsetzung der Gesetze gegen — oder ohne Caution an desselben Verwandte ausgeantwortet werden, wenn nicht durch diese richterliche Verfügung sich der Umstand erläutert, daß der Abwesende im Auslande sich häuslich niedergelassen, oder in fremde Kriegsdienste begeben hat, indem in diesen letztern Fällen sodann die Strafe der Vermögens-Confiscation eintritt.

Ad b) Bey Landesabwesenden hingegen, welche ohne Päße und Vorwissen ihrer Ortsobrigkeit die churfürstlichen Staaten verlassen haben, findet keine Edictal-Citation mehr Statt, indem durch die vorgegangene Handlung der Auswanderung mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung derselben Vermögen ohnehin schon der Confiscations Strafe unterliegt.

Eine gerichtliche Vorladung derselben und die Auswanderung des Vermögens an ihre zurückgelassene Verwandte kann demnach nur auf die höchste ausdrückliche Bewilligung Sr. Churfürstl. Durchlaucht Platz greifen, weßhalb Fälle, die aus besondern eintretenden Rücksichten zur Dispensation von der Strenge der Gesetze sich eignen, unter Anführung der Milderungsgründe an die Provincial-Landesstelle einzuberichten sind, von welcher sie sodann der höchsten Entscheidung werden vorgelegt werden. Würzburg am 18. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Tabelle

Ta

über die im 1ten Vierteljahre 1804 im Landgerichte N. (Landcommissariat

Namen des Landgerichts oder Landcommissar. Districts	Namen des Orts, wohin eingewandert oder importirt worden ist	Namen des Orts, und der Herrschaft woher die Auswanderung und Exportation gekommen ist	Titel des eingebrachten Vermögens, z. B. Heurath, Erbschaft	Namen des Einwandernden oder Importirenden	Nro. des Hauses	Zahl der Köpfe
Arnstein Carlstadt	Binsfeld	Wiesentheid, gräfl. Schönborn.	Heurath	Anna Lindnerin	6	1

Ta

über die im 1ten Vierteljahre 1804 im Landgerichte N. (Landcommissariats

Namen des Landgerichts oder Landcommissar. Districtes	Namen des Orts, aus welchem die Auswanderung oder Exportation geschehen ist	Namen des Orts, und der Herrschaft wohin die Auswanderung oder Exportation geschehen ist	Titel des ausgebrachten Vermögens, z. B. Heurath, Erbschaft, Schankung	Namen des Ausgewanderten oder Exportirenden	Nro. des Hauses	Zahl der Köpfe
Iphofen Würzburg	Rödelsee	Rottenfels, fürstl. Löwenstein.	Erbschaft	Johann Kinn	46	7

Digitized by Google

t l l e

istricte N.) geschehenen Einwanderungen und Vermögens Importationen.

Geschlecht		Alter					Summe des eingebrachten Vermögens		Begleitende Umstände der Einwanderung und Vermögens Importation.
	weiblich	von der Geburt bis 7 Jahre	von 7 bis 16 Jahre	von 16 bis 40 Jahre	von 40 bis 50 Jahre	von 50 hinauf	fl.	kr.	
-	1	—	—	1	—	—	2000	30	

e l l e

zirke N.) geschehenen Auswanderungen und Vermögens Exportationen.

Geschlecht		Alter					Summe des exportirten Vermögens nach Abzug der Nachsteuer		Ursachen und begleitende Umstände, worunter vorzüglich zu bemerken ist, ob die Auswanderung und Exportation mit oder ohne höhere Bewilligung
	weiblich	von der Geburt bis 7 Jahre	von 7 bis 16 Jahre	von 16 bis 40 Jahre	von 40 bis 50 Jahre	von 50 hinauf	fl.	kr.	
4	3	2	2	1	1	1	650	—	

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Den Concurs zu Besetzung der Repetitor Stelle im Veterinär Institut betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Stelle eines Repetitors in dem dahiesigen churfürstl. Veterinär Institut, welche mit einem Gehalte von 300 fl. verbunden ist, soll mittels Concurses vergeben werden.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich daher binnen 3 Wochen bey churfürstl. Landesdirection schriftlich zu melden. Würzburg am 15. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Schutzpocken Impfung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da der wenigste Theil der Impfärzte der Provinz Würzburg ihre Vaccinations Tabellen für das Jahr 1803 an die churfürstl. Landesdirection eingesendet hat, so wird ihnen hiemit bekannt gemacht,

1) daß die rückständigen Tabellen schleunigst eingeschickt werden sollen, wenn nicht die Impfärzte das Abholen derselben auf ihre Kosten erwarten wollen;
2) daß am Ende eines jeden Vierteljahrs (S. das 11te Stück des Regierungsblatts vom 17. März 1803) diese Tabellen einzureichen seyen;
3) daß nach der gegebenen Vorschrift (S. das 16te Stück des Regierungsblatts vom 28. April 1803) oben auf dem Titel der Tabelle das Amt und das Amtsort, wo geimpft worden ist, nebst dem Jahre angegeben seyn müße;
4) daß für ein jedes Ort eine besondere Tabelle müße genommen werden, nicht, daß die Vaccinirten von verschiedenen Orten auf einer Tabelle durcheinander zu stehen kommen; wenigstens sollen auf einer Tabelle unter Benennung des Orts alle, die da geimpft worden sind, stehen;
5) Soll angegeben seyn, ob der Geimpfte ein Knab oder Mädchen war.

Würzburg am 16. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

(Den Concurs zur Besetzung der dritten zu errichtenden wundärztlichen Gehülfenstelle im Juliusspital betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da gemäß der Verordnung vom 17. May (S. Regierungsbl. 17. Stück) die neu zu errichtende Stelle eines chirurgischen Gehülfen durch den Concurs besetzt werden soll, so hat man zur Prüfung den 27. July anberaumt. An diesem Tage haben sich sämmtliche Competenten früh um 9 Uhr in der Präsidial-Canzley einzufinden, und sich zugleich vor der anzufangenden Prüfung durch Zeugniße darüber zu legitimiren, wo, bey wem, und wie lange sie Chirurgie studirt haben. Würzburg am 23. Juny 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

22tes Stück. Würzburg, Dinstag den 10. July 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Aufnahme in die Metzgerzunft und einige bey derselben noch herrschende Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die bisher verordnete Vermögens Summe, deren Besitz jeder um das Meisterrecht ansuchende Metzger erweisen mußte, ist den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen. Sie reicht nicht zu, den Vieheinkauf mit Vortheil zu betreiben, den nöthigen Vorrath an Fleisch beyzuschaffen, und dem Metzgerhandwerke zur Zufriedenheit des Publicums und eigenem Vortheile vorzustehen. Verfall des Nahrungsstandes — nicht selten die Quelle des Betruges — ist eine unvermeidliche Folge dieser nachsichtigen Aufnahme.

Um dieses Uebel sowohl als einige den Gewerbfleiß störende Handwerks-Mißbräuche zu beseitigen, wird verfüget:

1) Jeder um Meisterannahme ansuchende Metzger soll den Besitz einer noch einmal so hohen eigenthümlichen Vermögens Summe beweisen, als solche bisher verordnet war.

2) Der alte Mißbrauch, daß jeder neu angehende Meister, welcher nicht auf dem Osterabend Fleisch feil gehabt, solches in dem Laufe desselben Jahres nicht feil haben, und seine Bank öffnen dürfe, wird hiemit ausdrücklich aufgehoben. Vielmehr soll jeder aufgenommene Metzgermeister sein Gewerb sogleich betreiben.

3) Jeder Metzgermeister soll so viele Lehrjungen halten dürfen, als er für seine Geschäfte zu bedürfen glaubt. Die bisherige Strafe von 5 fl. für jenen, der mehr als einen Lehrjungen aufnimmt, darf nicht mehr Statt haben.

Würzburg am 2. Julius 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate März 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
Minuzzi Dragoner	Gemeiner Carl Barthenmüller	Zeulen	Burgkundstadt	Müller	—	—
Ysenburg	Gemeiner Johann Schneider	Eichenbühl	Unterlangenstadt	Bauer	—	—
detto	Tambour Georg Unger	Oberhaid	Hallstadt	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Peter Zölsch	Motschenbach	Weißmayn	verstorbener Soldat	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Liste benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rüchsicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. München den 5. Juny 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oeconomierath.

Kraus, Director.

Secretär, Rainprechter.

Weisung

an sämmtliche Amtsstellen des Fürstenthums Bamberg.

(Das Manualführen über den Verbrauch des Stempel-Papiers betr.)

Es ist die officielle Anzeige gemacht worden, daß mehrere Amtsstellen über den Verbrauch des Stempel-Papiers kein ordentliches Manual führen, sondern bey zu Ende gehendem halbjährigen Termin den dießfallsigen Betrag aus den verschiedenen Actenfascikeln erst herzustellen pflegen.

Da durch dieses unordentliche Benehmen die Fertigung eines verläßigen Etats sowohl, als die den Landescommissarien dieses Punctes wegen zur besonderen Pflicht gemachte Aufsicht, und Untersuchung ungemein erschwert wird, so werden sämmtliche Amtsstellen des Fürstenthums Bamberg ernstlich angewiesen, ein mit dem der Stempel Verordnung angehängten Formular genau übereinstimmendes Manual um so gewisser zu führen, als gegen den dießfalls Säumigen mit angemessener Ahndung unnachsichtlich fürgeschritten werden soll. Bamberg am 11. Juny 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Justizämter im Fürstenthum Würzburg.

(Den künftig nöthigen Besoldungs Status der sämmtlichen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur Herstellung des künftig nöthigen Besoldungs Status der sämmtlichen Schulen in dem churpfalzbaierischen Fürstenthum Würzburg ist nebst den bereits eingeschickten Besoldungs Tabellen noch ferner nothwendig zu wissen,

1) welche Zulage an Geld oder Natural-Einkünften seit jener Einschickung von den Gemeinden oder aus andern Quellen den Schullehrern gemacht worden seyen,

2) ob und welche Pensionen etwa abgetretene Schullehrer, oder ihre Witwen und Waisen beziehen, und aus welchen Fonds? — ferner wieviel dergleichen Witwen und Waisen sich im Amte befinden, und wie hoch sich der nöthige Bedarf derselben belaufe?

3) ob und welche Local-Quellen für die übrigen Schulbedürfnisse, als Papier, Bücher für die armen Schüler, Materialien zur Industrie u. d. gl. vorhanden seyen, und wieviel künftig hiezu nöthig seyn möchte.

Hierüber haben die churfürstl. Justizämter binnen 4 Wochen unfehlbar zu berichten. Würzburg am 20. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Zentbeamte im Fürstenthum Bamberg.

(Die monatliche Einsendung der Verhaftstabellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Vermöge höchsten Rescripts Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 18. Juny dieses Jahrs sollen von einem jeden Landgerichte oder sonst mit der peinlichen Gerichtsbarkeit begabten Aemtern mit dem Ende eines jeden Monats Tabellen an das churfürstl. Hofgericht dahier einbefördert werden, welche nach dem beyliegenden Formular verfaßt — die Anzeige über jeden in peinlichem Haft sich befindenden Verbrecher, und den Fortgang der gegen ihn angeordneten Untersuchung enthalten müssen, und aus welchen mit jedem Monate eine Haupttabelle verfaßt werden solle, welche jeden einzelnen Fall specifisch und zugleich die Bemerkung enthalten muß, ob die Acten auch schon zur Fällung eines Urtheils vorgelegt worden sind, und welche Entscheidung gefaßt worden ist.

Damit nun diese Haupttabelle, welche am Ende eines jeden Monats an Seine Churfürstl. Durchlaucht unmittelbar einzuschicken ist, bis zu diesem Zeitpuncte gefertigt werden könne, erhalten die churfürstl. Zentämter des diesseitigen Fürstenthums die Weisung an das churfürstl. Hofgericht ihre Tabelle bis den 24. eines jeden Monats um so gewisser einzubefördern, als außerdem an die säumigen Beamten sogleich Bothen auf derselben Kosten abgeschickt werden sollen. Bamberg am 28. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Digitized by Google

Tabellarische

aller im Monate . . . .

bey dem Landgerichte N. in peinlicher Verha

Namen der Inquisiten	Geburts-ort	Wohnort	Alter	körperliche Beschaffenheit	Gewerb oder Handwerk	Vermögensstand		ledig oder verheurathet	Zahl der Kind
			Jahre			fl.	kr.		

Bekanntmachungen.

(Die freye Bergwerks Erklärung und Bergordnung in Franken betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung Sr. Churfürstl. Durchlaucht vom 25. May l. J. ist der Bergbau, so wie in den ältern Churstaaten, nunmehr auch in Franken für frey erklärt, mit dieser Freyerklärung selbst aber die churbaierische Bergordnung von 1784 auch als verbindliches Gesetz für die fränkische Provinz einsweilen und bis dießfalls eine andere Bestimmung erfolgen wird, sanctionirt worden.

Welches hiermit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß nach der höchsten Weißung von Zeit zu Zeit gemessene Auszüge aus der freyen Bergwerks Erklärung und Bergordnung dem fränkischen Regierungsblatt eingerückt werden sollen.

Inbegriff der freyen Bergwerks Erklärung.

An dem freyerklärten Bergbaue in Franken kann jeder Privatmann ohne Unterschied des

Digitized by Google

erzeichniß

s Jahres . . . .

nden Verbrecher und deren Processirung.

Tag der Verhaftung	angeschuldetes Verbrechen	Tag der vorgenommenen Constitution		Correspondenz			Woran der Fortgang der Inquisition dermal besonders hafte
		mit dem Inquisiten	mit Gezeugen und andern Personen	Datum der erlassenen Schreiben	Behörde, an welche sie geeignet sind	Zahl an eingelaufenen Antworten	

Standes und gleichviel, ob er In- oder Ausländer sey, Antheil nehmen.

Die verritzten und unverritzten Gebirge im Lande mit den darin vorhandenen alten Stollen, Schachten, Halden, Bingen, Hüttenstätten, Wasserläufen, Poch—Wäschwerken, Schlichten u. d. gl. sind (nur die wirklich noch bauenden Bergwerke allein ausgenommen) für freyes Feld zu halten.

Ueberall darf auf Metalle, Halbmetalle, Mineralien, Fossilien, nach Flötzen, Gängen, Klüften, Stock, Nieren, Seifenwerken eingeschlagen, geschürft, für sich und seine Erben gemuthet, gebauet werden.

Die Kirchen, Wohnhäuser und Hofraite sind vom Einschlagen und Schürfen ausgenommen, die besaamten Aecker aber möglichst zu schonen.

Weder der Grundherr noch der Gutsbesitzer darf dem Schürfer Hindernisse in Weg legen, oder diesen durch Drohungen und andere Mittel abhalten, widrigenfalls verfällt ersterer in eine Geldstrafe von 20 Mark Silber, und lezterer wird kräftigst geschüzet.

Digitized by Google

Um schürfen zu können, muß ein Schurfzettel eingelöst, und sich gehörig ausgewiesen werden.

Vor der Hand ist die Ausstellung der Schurfzettel da, wo besondere Bergbeamte nicht angestellt sind, den churfürstl. Vogteyämtern überlassen.

Entblößt der Schürfer keinen Gang, so muß der Schurf unter Strafe wieder zugefüllt werden; wird solcher aber findig, so ist die Muthung binnen 3 Tagen bey churfürstl. Landesdirection einzulegen.

Dem höchsten Landes- und Bergherrn bleibt, wie es aller Orten gewöhnlich ist, auch bey dem freyerklärten Bergbaue der landesherrliche Zehent mit den übrigen in der Bergordnung bestimmten Gebühren, vorbehalten.

Die in den vorigen Zeiten auf Berg- Seifen- und Wäschwerke ertheilten Belehnungen, Concessionen, Schurfpatente u. d. gl. die bis jetzt nicht bauhaft erhalten worden, und wegen Nichtgebrauch erloschen sind, werden hiermit, um durch diese den Baulustigen das Feld nicht zu sperren, aufgehoben, und entkräftet.

Wollen die vorigen Belehnten aber solche noch bey ihrer Kraft erhalten, so muß binnen 6 Wochen von heute an gerechnet die Muthung erneuert, um Bestätigung nachgesucht, und die Zeche mit Arbeitern bergordnungsmäßig belegt werden.

Bamberg am 8. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Das fernere Fortgraben des Salpeters in den angewiesenen Districten im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um die Salpetersieder überhaupt in anhaltender Beschäftigung, und das Salpeter Regal auftrecht zu erhalten, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht unterm 12. des v. M. gnädigst befohlen, daß den bestehenden Salpetergräbern bis zur Organisation des Salpeterwesens in den fränkischen Fürstenthümern das fernere Fortgraben des Salpeters in den ihnen angewiesenen Districten gestattet werden soll.

Welches den Steuerämtern hiermit bekannt gemacht wird. Bamberg am 8. Juny 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Anlegung einer Kalkbrennerey im Bambergischen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In dem Amtsbezirke Bechhofen, insbesondere auf den Feldern zu Schnaid, Großenbuchfeld, Rothensand, Kleinbuchfeld ꝛc. sind rauhe Kalksteine von vorzüglicher Güte und im Ueberflusse vorhanden, welche zum offenbaren Vortheile der dortigen churfürstl. Unterthanen, die hiebey eine hinreichende Nahrung finden würden, in einem dortselbst zu errichtenden Kalkofen gebrennt werden könnten.

Nebst den entschiedenen Vortheilen, welche die Anlegung einer Kalkbrennerey daselbst dem Unternehmer gewährt, werden demselben

Digitized by Google

auch überdieß noch von Seite des Staates einige Freyjahre und mäßige Forstpreise für das zu dem Etablissement nöthige Brennholz bewilliget werden. Welches jedem Baulustigen hiermit bekannt gemacht wird. Bamberg am 13. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Oeffentliche Belobungs Anzeige betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der Pfarrer Schroll, Beneficiat Hofmann, Schuldheiß Hofmann, Bürgermeister Dumsky, und Schullehrer Steinmetz, sämmtliche in dem Orte Breitengüßbach, Amts Hallstadt, haben sich in Befolgung landesherrlicher Verordnungen, besonders der Cultur und Schulgesetze so vortheilhaft ausgezeichnet, daß sie gegenwärtige öffentliche Anzeige verdienen. Bamberg am 27. Juny 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die Prüfung der Forst Candidaten im Bambergischen betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur Prüfung jener Forst Candidaten, welche, im Forstwesen geprüft zu werden, bittlich eingekommen sind, wird der 20. des nächstkünftigen Monats Julius hiermit bestimmt.

Wer daher bey dem Forstwesen dereinst eine Anstellung wünschet, hat sich am besagten Tage bey churfürstlicher Landesdirection zur fraglichen Prüfung zu stellen. Bamberg am 25. Juny 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die Beförderungen des Militärfiscal Licentiaten Paur, des Monturmagazins Verwalters Strobel, und des Kriegs Oeconomierath Secretärs Westner betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, vermöge höchsten Rescripts vom 10. März l. J. den wirklichen Rath und Militärfiscal Licentiaten Paur jun. zum Kriegs Oeconomierath und Fiscal mit der statusmäßigen Besoldung gegen Aufgebung seiner Advocatur, — und vermöge höchsten Rescripts vom 7. April den ehemaligen Monturmagazins Verwalter Strobel jun. zum wirklichen Secretär bey dem Kriegs Oeconomierathe zu befördern. — Dann vermöge höchsten Rescripts vom 5. v. M. den Kriegs Oeconomierath Secretär Westner mit Beybehaltung seines Secretär Ranges und Characters, sowie zugleich mit dem Secretärs Gehalte 2ter Classe, als wirklichen Proviant- und Fourage Verwalter in München, welches Amt derselbe bisher zur höchsten Zufriedenheit provisorisch versehen hat, gnädigst anzustellen. München den 5. Juny 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs und Oeconomierath.

Krauß, Director.

Rainprechter, Secretär.

Digitized by Google

(Die Beförderung des Hauptmanns und Architecten Gärtner zum Hofbau Intendanten zu München betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben den Hauptmann und Architecten Gärtner dahier zum Hofbau Intendanten in München gnädigst zu ernennen geruhet. Würzburg am 15. Juny 1804.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Steinfeld betr.)

Durch das Ableben des Pfarrers Ignaz Krug ist die Pfarrey zu Steinfeld erlediget worden. Bamberg am 15. Junius 1804.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Schlüsselfeld betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Erngraß ist die Lehrerstelle zu Schlüsselfeld in Erledigung gekommen. Würzburg am 25. Juny 1804.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 7. July 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	136	13	—	26	12	8	44	12	—	206
An Korn	19	7	7	104	7	5	28	7	—	151
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Druckfehler. Im 20. Stück des Regierungsblatts S. 133 Z. 14. ist statt „vom 10. July v. J. (Regierungsblatt 20. St.)“ zu lesen: vom 18. July v. J. (Regierungsbl. 28. St.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz- baierischen Fürstenthümer in Franken.

23tes Stück. Würzburg, Mittwochen den 18. July 1804.

Weisung
an sämmtliche Landcommissäre, dann Gerichts- Cameral- Kloster- und Forstbeamte im Fürstenthum Würzburg.

(Die Installation der neu organisirten Oberförster betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da man dem Landesdirections Rathe und Forstreferenten Linck den Auftrag ertheilt hat, mit Zuziehung des Land Oberjägermeisters Freyherrn von Zyllenhard die Installation der nominirten Oberförster des Fürstenthums Würzburg nach Anleitung der gefertigten Forstsituations Carte in Vollzug zu setzen, die gedachten Oberförster in ihre neuen Dienstverrichtungen förmlich einzuweisen, und ihnen die in Händen der zeitherigen Beamten beruhenden, zu ihren Oberförstereyen gehörigen Acten einhändigen zu lassen:

So haben sich sämmtliche Landcommissäre, dann die churfürstlichen Gerichts- Cameral- Kloster- und Forstbeamte, welchen die Aufsicht der Würzburgischen Staatswaldungen zeither anvertraut war, hiernach zu achten, sich auf Vorladung obengenannten Landesdirections Rathes an Ort und Stelle einzufinden, und den von ihm erhaltenden commissarischen Auflagen zu genügen. Würzburg am 6. July 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamte in den fränk. Fürstenthümern.

(Die Arretirung des von Ingolstadt gebürtigen Weltpriesters Johann Michael Mozet betr.)

Vermöge höchsten Rescripts vom 5. Junyl. J. sollen alle Obrigkeiten der churfürstl. Provinzen angewiesen werden, den von Ingolstadt gebürtigen Weltpriester Johann Michael Mozet, wenn er sich in den churfürstlichen Landen künftig wird betreten lassen, ohne weiters anzuhalten. Diese höchste Verfügung

Digitized by Google

wird den gesammten Justizbeamten in den fränkischen Fürstenthümern zur schuldigen Nachachtung andurch bekannt gemacht. Würzburg am 9. July 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Weisung an sämmtliche Amtsstellen des Fürstenthums Bamberg.

(Die Einsendung der Victualien Preise betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die den Aemtern des Fürstenthums Bamberg abverlangten monatlichen Berichte über den Preis der Victualien in ihren Wirkungskreisen langten bisher großentheils verspätet ein, konnten daher zum Behufe der Tax Regulirungen nicht gebraucht werden. Sämmtliche Aemter des Fürstenthums Bamberg werden daher erinnert, dieser Obliegenheit pünctlicher zu genügen, und die bezeichneten Berichte so zeitig zu erstatten, daß sie bis zum 26. eines jeden Monats verläßig eintreffen, widrigen Falls die Säumigen in eine Geldstrafe von 2 Thalern ohne weitere Nachsicht genommen werden sollen. Bamberg am 9. July 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weisung an sämmtliche peinliche Gerichte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die monatliche Einsendung der Verhaftstabellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In dem Fürstenthum Würzburg besteht zwar schon eine landesherrliche Verordnung vom 26. October 1764, Kraft welcher von Monat zu Monat Berichte über die Anzahl der insitzenden Verbrecher, die Art ihrer Verbrechen, die Dauer ihres Arestes, und den Grund der etwa verzögerten Untersuchung von allen peinlichen Gerichten erstattet werden mußten, und bisher an das churfürstl. Hofgericht pünctlich erstattet worden sind.

Nachdem aber Se. Churfürstl. Durchlaucht in der Erwägung, daß die immerwährende Uebersicht der Criminal-Verhandlungen dem Gesetzgeber ein unentbehrliches Bedürfniß sey, um die Wirkung der Besserungs Anstalten, und die moralischen Vorschritte der Nation beurtheilen zu können, und daß zur Gewinnung und Erleichterung dieser Uebersicht eine gleichförmige Maßregel in Ihren gesammten Erblanden getroffen werden müsse; in einem gnädigsten Rescripte an das Hofgericht Würzburg vom 18. Junius d. J. zu befehlen geruhet haben, daß die monatlichen Criminal-Tabellen nach dem in Nro 22. S. 154 des Regier. Bl. abgedruckten, in Ihren ältern Erblanden schon vorlängst eingeführten Muster von den sämmtlichen peinlichen Gerichten verfaßt, und an das churfürstl. Hofgericht zu dem Ende eingeschickt werden sollen, um aus den einzelnen monatlichen Berichten eine General-Tabelle zu entwerfen, und Sr. Churfürstli-

Digitized by Google

chen Durchlaucht monatlich vorzulegen, so wird hiermit verordnet:

1.

Alle peinliche Gerichte des Fürstenthums Würzburg sollen in Zukunft zu Ende eines jeden Monats eine nach dem oben angeführten Muster verfaßte Criminal-Tabelle, oder wenn keine peinliche Rechtssache vorgefallen ist, eine Fehlanzeige an das churfürstl. Hofgericht unfehlbar einschicken.

2.

Mit Ende des Monats Julius wird die Einschickung der Tabellen nach dem neu vorgeschriebenen Muster, oder eine Fehlanzeige zum ersten Mal gewärtiget.

3.

Da Se. Churfürstliche Durchlaucht Höchstihrem Hofgerichte den Befehl ertheilt haben, strenge zu wachen, daß von den Unterbehörden die Tabellen ohne Verzug einbefördert werden, indem an die Säumigen sogleich Boten auf derselben Kosten abgeordnet werden sollen; so versieht man sich zu den sämmtlichen peinlichen Gerichten des Fürstenthums Würzburg, daß dieselben durch pünctliche und gewissenhafte Ausfüllung, und richtige Einsendung der Tabellen zur Erreichung der höchst wohlthätigen landesherrlichen Absichten beytragen, und den für die Säumigen bestimmten Nachtheil zu vermeiden von selbst wissen werden. Würzburg am 11. July 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Aufstellung und Prüfung noch zweyer Lehrer für die deutschen Schulen zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die churfürstl. Landesdirection hat, in Beherzigung der besseren Bestellung des deutschen Schulwesens, und überzeugt von dem wichtigen Einflusse eines öffentlichen Lehramtes auf die Bildung der Jugend, für nothwendig gefunden und beschlossen, noch zwey Lehrer für die deutschen Schulen in der hiesigen Provincial-Hauptstadt unter vortheilhaften Bedingnissen aufzustellen.

Jeder, der sich durch glaubwürdige Zeugnisse über seine Sittlichkeit und wissenschaftliche Bildung ausweisen kann, hat sich den 21. dieses Monats früh um 9 Uhr in der Kanzley der churfürstl. Landesdirection zur öffentlichen Prüfung zu melden. Bamberg am 11. July 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey Zell im Bamb. betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Stranz nach Gich ist die Pfarrey Zell erlediget worden. Bamberg am 9. July 1804.

Digitized by Google

Getreide-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 14. July 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	154	14	—	51	13	6	28	13	—	233
An Korn	215	7	8	85	7	6	76	7	4	376
An Haber	18	10	—	—	—	—	—	—	—	18

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

24tes Stück. Würzburg, Samstag den 28. July 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Militär-Cantons Ordnung betr.)

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Nachdem dermalen eine allgemeine Conscription der dienstpflichtigen Unterthanssöhne festgesetzt ist, und dadurch alle bisherige Ausschußauswahl- und Landcapitulanten-Zuggesetze aufhören; so verordnen Wir in Folge dieser neuen Ordnung ferners: Die noch nicht wirklich dienenden, sondern in der Cantonsrolle nur als dienstpflichtig vorgetragenen Individuen können, wenn sie erweislich ein Anwesen übernehmen, sich ansäßig machen, und verehlichen, in den jährlichen Cantonsrollen unter der Rubrik „besondere Bemerkungen" ohne weiters in Abgang vorgetragen werden. — Jedoch muß bey jedem solchen Abgange der Auszug aus dem Briefs Protocoll, und der Copulations Schein, — bey denjenigen Dienstpflichtigen, welche mit Tod abgehen, der Todten Schein; — bey den Ausgewanderten eine beglaubte Abschrift des EmigrationsConsenses; — und bey denjenigen, die das vierzigste Jahr überlebt haben, der Tauf Schein beygelegt werden. — Als eine weitere Folge der Auflösung voriger Zugsordnung sind auch alle ehemalige Entlassungs Taxen in Verehligungs- und Ansäßigmachungs Fällen der Conscribirten vom Tage des ausgeschriebenen Cantons Reglements an, nachgelassen, so daß künftig blos die Rate zur Witwen-Casse, und der für die Emigrations Fälle im Reglement festgesetzte Erlag noch übrig bleibt. —

Ferner sollen jene Militärpflichtigen, welche das gehörige Maß nicht wirklich haben, und bey welchem dessen Erreichung auch nicht zu hoffen ist, so wie diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen nicht in die Linie genommen werden können, aber zum Fuhr- und Packwesen, zu Magazins- und Feldbäckerey Diensten taugen, den Fall der Ansäßigmachung ausgenommen, von der Militärpflichtigkeit nicht ausgeschlossen seyn, weil sonst die zum Linien Dienste taugliche Mannschaft zu jenen Diensten verwendet und dem Feuergewehrstande entzogen würde. —

Unsere Bamberg. Landesdirection hat diese nachträgliche Erläuterungen und Bestimmungen den untergeordneten Behörden zur Nach-

Digitized by Google

achtung bekannt zu machen. München den 16. Juny 1804.

Max. Joseph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Geiger.

Vorſtehende höſte Verordnung wird anmit zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Bamberg am 6. July 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Aufhebung der Schuh- und Leder Beſchau gegen fremde Gerber und Schuhmacher auf den Jahrmärkten betreffend.)

Zur Begünſtigung eines gegenſeitigen freyen Verkehrs wird die in den diesſeitigen fränk. Fürſtenthümern, namentlich in der Stadt und dem Gebiete Rothenburg, gegen die kön. preuß. Schuhmacher und Gerber auf den Jahrmärkten beſtehende Schuh- und Leder Beſchau hierdurch in der Art aufgehoben, daß auch die diesſeitigen Käufer in dem Umfange der königl. preuß. Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth nach einer desfalls getroffenen Uebereinkunft der nämlichen Befreyung zu genießen haben.

Welches zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 17. July 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General-Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Weiſung
an die betreffenden Beamte, Recepturen und Rechnungsführer im Fürſtenthum Würzburg.

(Das neue Etats- und Rechnungs Jahr betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben in der Erwägung, wie nothwendig in Höchſtihren ſämmtlichen Provinzen eine gleiche und zweckmäßige Form im Finanz Geſchäftsgange ſey, unterm 1. d. M. für alle Provinzen ein gleiches Etats- und Rechnungs Jahr feſtzuſetzen geruhet; in der weitern Erwägung aber der vielſeitigen Schwierigkeiten bey der Itendität des Rechnungs Jahres mit dem gewöhnlichen Kalender Jahre, und dagegen der Vorzüge eines Zeitraumes, worin

a) die Material-Gefälle eines Jahres mit dem Pecunial-Vortrag derſelben zugleich aufgeführt und dadurch ein reiner Rechnungs Inhalt des vollen Jahrs Ertrags gewonnen;

b) Der Rechnungs Schluß ſo gefaßt werden könne, daß er für alle Gattungen der zu verrechnenden Objecte und in allen Provinzen zugleich anwendbar ſey, und endlich

c) die Rechnungsführer ſelbſt zur Fertigung ihrer Rechnungen die wenigſten Hinderniſſe finden, haben Höchſtdieſelben den 1ten October jeden Jahrs zum Anfange des Etats- und Rechnungs Jahres gnädigſt beſtimmt. Damit aber bey der bevorſtehenden Organiſation der Rentämter zugleich eine doppelte Stück Rechnung vermieden, und mit den übrigen auf die Rechnungen ruhenden Operationen ohne Zeitverluſt fortgeſchritten werden könne; ſo wurde weiter gnädigſt verordnet: daß ſchon am 1. October d. J. der

Digitized by Google

Anfang gemacht, sofort alle Rechnungen vom 1. Jänner d. J. mit dem letzten September d. J. geschlossen, und 8 Tage nach diesem Schlusse bey der geeigneten Behörde gelegt werden sollen.

Die sämmtlichen Aemter, die Administrationen und Verwaltungen der aufgelößten Stifte und Klöster, dann die Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen, der säculären und geistl. Schul- und Erziehungs Institute, der städtischen, marktischen und Dorfs Gemeinden, wie auch diejenigen, welche Kirchen- Pfarrey- und Beneficien Rechnungen zu stellen haben, werden demnach hierdurch angewiesen, dieser höchsten Verordnung die pünctlichste Folge zu leisten, und zu diesem Ende

1) bey der mit dem letzten September d. J. fälligen Schluß Rechnung in der Einnahme und Ausgabe jene Maßregeln, welche Seite 139 des vornjährigen Regierungsblatts für eine andere Zeit vorgeschrieben sind, hier auf 9 Monate anzuwenden, jedoch

2) alle dießjährige Natural-Gefälle, welche noch vor dem 1. October d. J. eingehen, so wie die damit verbundenen Kosten und Auslagen in der gedachten Schluß Rechnung außer Ansatz zu lassen, und in das Journal für das nächste Rechnungs Jahr überzutragen; nebst diesem ist

3) das Michaelis d. J. fällige Rauchpfund erst am 1. October d. J. zu erheben, und bleibt diese Verfallzeit auch für die künftigen Jahre festgesetzt; übrigens wird

4) zum letzten Termin der sämmtlichen Rechnungen der 10. October jeden Jahres bestimmt, und sind bis dorthin die Rechnungen mit den erforderlichen Belegen an die Behörde abzuliefern, oder die Ursachen der Hinderniß anzuzeigen; im entgegengesetzten Falle ist sogleich ein eigner Bote zu erwarten, der auf Kosten des rückständigen Rechnungsführers und mit angemessener Instruction abläuft, damit diese Schuldigkeit in schleunigen Vollzug gesetzt werde.

Sämmtliche betreffende Rechnungsführer haben sich hiernach genau zu achten. Würzburg am 18. July 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Behr, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die amtliche Ertheilung der Consens Briefe betr.)

Bis zu erfolgender Definitiv-Organisation der durch den preuß. baierischen Haupt Landesvergleich an diesseits gediehenen vormals brandenburgischen Gebietstheile, nach welcher die einzelnen Aemter der Hypotheken Verfassung derjenigen churfürstlichen Provinzen, zu welchen sie ihrer Lage nach geschlagen werden, beytreten, wird zur Erleichterung der Unterthanen, welche Immobilien Gelder erborgen, so wie zu Sicherung der Darleiher hierdurch festgesetzt, daß die treffenden Amtsstellen authorisirt seyn sollen, statt der bisher üblichen preuß. Hypotheken Scheine förmliche Consens Briefe zu ertheilen, welche jedoch nur auf den dritten Theil des Werths der consentirten Objecte, in besondern Fällen aber höchstens auf die Hälfte ausgestellt werden dürfen.

Welches hierdurch den Behörden zur Nachachtung und jedermann, dem daran gelegen seyn kann, zur Wissenschaft bekannt gemacht wird. Würzburg am 17. July 1804.

Churfürstl. zum Vollzug des preuß. pfalz-baierischen Hauptvertrags angeordnete Commission.

Graf von Thürheim.

Schäll, Secretär.

Digitized by Google

(Die Erfindung einer neuen Wäſſerungs Maſchine betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In dem vorigen Jahre wurde in dem Fürſtenthum Ansbach eine Wäſſerungs Maſchine oder Pumpbrunnen in der Geſtalt einer Windmühle erfunden, durch welche bey mäßigem Winde eine Menge Waſſers, welche aus Sümpfen oder Quellen zuſammen geleitet wird, in hohe dürre Wieſen gebracht, und allda verbreitet werden kann.

Dieſe Maſchine kann aus bloſem Holze mit geringen Koſten gefertiget werden, und ihre Brauchbarkeit iſt ſelbſt von dem königl. preuß. Ober-Baudepartement zu Berlin anerkannt worden.

Ein Modell hievon befindet ſich in dem neu angelegten phyſicaliſchen Cabinete des hieſigen Lyceums, und kann von Jedem, der etwa hievon Gebrauch machen wollte, nach Belieben eingeſehen werden. Bamberg am 20. July 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die Unterſtützung der abgebrannten Volkacher Einwohner betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben nicht ſo bald aus den Anzeigen der unterfertigten Landesſtelle das Unglück, welches die Einwohner Volkachs durch den jüngſten Brand erlitten, in Erfahrung gebracht, als Höchſtſie durch Anweiſung auf die hieſige Provincial-Domaineneaſſe denſelben eine Unterſtützung von 3000 fl. bewilligten, welche zur Anſchaffung der nöthigen Kleidungsſtücke, Better und anderer dringender Bedürfniſſe verwendet werden ſollen.

Man macht ſolches hierdurch in der Ueberzeugung bekannt, daß die Einwohner der Provinz dem Beyſpiele der Höchſten Landesherrſchaft bey Unterſtützung ihrer verunglückten Mitbürger nachzuahmen wetteifern werden, und hat zu dem Ende das Landesdirections Expeditionsamt authoriſirt, die hiernach eingehenden Beyträge, worüber, ſo wie über die bereits eingekommenen ſeiner Zeit öffentliche Rechnung abgelegt werden ſoll, gegen Beſcheinigungen zu vereinnahmen. Die Namen der edlen Geber, mit Ausnahme derjenigen, die aus Beſcheidenheit nicht genannt zu werden wünſchen, ſollen ſpäterhin durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Würzburg am 25. July 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Sartorius, Secretär.

(Die Erledigung der weiblichen Schulſtelle zu Münnerſtadt betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers Köhler iſt die Lehrers Stelle der weiblichen Jugend zu Münnerſtadt in Erledigung gekommen. Würzburg am 18. July 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Wollbach im Würzb. Amte Neuſtadt betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Greb iſt die Schulſtelle zu Wollbach in Erledigung gekommen. Würzburg am 25. July 1804.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

25tes Stück. Würzburg, Samstag den 4. August 1804.

Weisung
an die Pfarrer, Curatoren und Kapläne im Fürstenthum Würzburg.

(Die Sammlung milder Beyträge für die Verunglückten zu Stadt Volkach betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben zwar zur Unterstützung der durch Brand verunglückten Einwohner zu Stadt Volkach eine Summe von 3000 fl. aus dem höchsten Aerar gnädigst zu bewilligen geruhet, (Regierungsblatt St. 24.) da aber der Hülfsbedürftigen so viele, und ihre dringendsten Bedürfnisse so manchfaltig sind, daß sie ohne weitere Hülfleistung noch immer einem drückenden Mangel ausgesetzt seyn würden; so erhalten die Pfarrer, Curatoren und Kapläne des Fürstenthums Würzburg, mit Ausnahme derjenigen, deren Pfarrgemeinden durch den am 6. Juny gefallenen Hagel in gleich traurige Umstände versetzt worden sind, den Auftrag, durch eine zweckmäßige Kanzelrede ihren Pfarrgenossen die beyleidswürdige Lage jener Verunglückten an das Herz zu legen, und sie zu einem thätigen Beweise ihrer Menschenfreundlichkeit und christlichen Nächstenliebe aufzufordern, nach geendigtem Gottesdienste aber die milden Beyträge zu sammeln.

Am zweckmäßigsten wird es seyn, wenn die Pfarrer mit Zuziehung eines Mitglieds der Orts Armencommission die Sammlung von Haus zu Haus anstellen. Auf gleiche Weise haben die Kapläne in ihren Filialorten zu verfahren. Die von der ganzen Pfarrgemeinde gesammelten milden Beyträge sind in einem versiegelten Paquete mit der Aufschrift des Betrags und der Pfarrey durch die Amtsboten an das Expeditions Amt der churfürstl. Landesdirection gegen Quittung einzusenden. Würzburg am 27. July 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Pfister, Secret.

Weisung
an sämmtliche Amtsstellen des Fürstenthums Würzburg.

(Die Verpflegskosten der bey den Aemtern arretirt werdenden Militärpersonen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem seither bey Verpflegung der bey den Aemtern arretirten Militärpersonen kein gleichheitlicher Maßstab eingehalten worden ist; so wird den sämmtlichen Beamten des Fürstenthums Würzburg andurch die Vorschrift ertheilt, daß für jeden militärischen Arrestaten mehr nicht, als acht Kreuzer täglich mit Einschluß des Brodes erogirt werden dürfen. In dem Falle, wo ein Militärarrestat durch den Amtsdiener an die nächste Militärstation abzuliefern ist, gebühren diesem dreyßig Kreuzer täglich, und sofern ein Gehülfe nöthig wird, letzterem zwanzig Kreuzer. Die Beamte haben sich daher in keinem Falle weitere Auslagen zu erlauben, indem ihnen solche nicht wieder vergütet werden. Würzburg am 25. July 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Bewerbungen um Damenstifts Präbende betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht durch die nachstehende höchste Entschließung vom 9. dieses bestimmte Normen festzusetzen gnädigst geruht haben, nach welchen die Bewerbungen um Präbende des adelichen Damenstifts zu St. Anna in München künftig eingerichtet werden sollen, so wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 1 August 1804.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Ob Wir gleich bey Gelegenheit der neuen Constituirung des adelichen Damenstifts zu St. Anna hieselbst, und bey der späterhin zu verschiedenenmalen erfolgten Vergrößerung des Vermögens dieses Instituts durch neue Donationen in den darüber ausgefertigten Urkunden das Patronatsrecht ausdrücklich Unserer Durchlauchtigen Frau Schwägerin der verwittibten Frau Herzogin von Zweybrücken Liebden in ihrer Eigenschaft als Abtissin überlassen haben, so müssen Wir dennoch durch verschiedene an Uns unmittelbar überreichte Vorstellungen Uns von dem Bedürfnisse überzeugen, bestimmte Normen festzusetzen, nach welchen sich diejenigen in Zukunft zu achten haben, welche die Vergünstigung einer Präbende Verleihung nachzusuchen gedenken. Wir setzen daher fest, daß

1) die Eingabe unter Anführung der Beweggründe, mit welchen das Gesuch unterstützet wird, und Beylegung aller statutenmäßigen Erfordernisse unmittelbar an die Frau Abtissin Liebden gerichtet seyn müsse.

2) Von dieser werden die Sollicitanten in Bezug auf die statutenmäßigen Erfordernisse strenge geprüft, und wenn den Bittstellerin-

Digitized by Google

nen kein ſtatutenmäßiges Hinderniß in dem Wege ſtehet, ſo ſchreitet

3) die Frau Abtiſſin des Stifs zur Auswahl derjenigen, welche Sie der Gewährung ihres Geſuches vorzüglich würdig erachtet.

4) Das Verzeichniß der Ausgewählten wird ſodann unter Anlegung der Prüfungs Acten an Uns durch den Weg des geheimen auswärtigen Miniſterialdepartements eingeſendet, und wenn Wir keine in den Statuten ſich gründende Einwendungen zu bemerken Gelegenheit finden, ſo werden Wir der getroffenen Auswahl ſogleich Unſere Beſtätigung ertheilen.

Da Wir dieſe vorgezeichnete Normen mit aller Genauigkeit und ſorgfältiger Pünctlichkeit werden einhalten laſſen, ſo erklären Wir zugleich, daß Wir auf alle an Uns unmittelbar gerichtete Geſuche um Präbende ſowohl, als um Promotorialien keine Rückſicht nehmen, und dieſen ſelbſt nicht die geringſte Folge werden geben laſſen.

Ihr habt daher dieſe Normal-Entſchließung als Nachtrag zu den organiſchen Geſetzen des Damenſtifts zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

München am 9. July 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

(Den Verkauf officieller Druckſchriften durch den Buchdrucker Sartorius betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der Buchdrucker Sartorius dahier hat ſich beygehen laſſen, die ihm neuerdings wieder zu Gemüthe geführten Pflichten der Verſchwiegenheit dadurch zu verletzen, daß er die durch die churfürſtliche Landesdirection zu ihrem eigenen Gebrauche in Druck gelegte Abtheilung der neu zu organiſirenden Landämter an Neugierige ohne alle Erlaubniß verkaufte, weßwegen derſelbe mit einer angemeſſenen Strafe belegt wurde. Da der Hang zu dergleichen pflichtwidrigen Propalationen, der nachdrücklichen Abmahnungen und Verweiſe ungeachtet, ſich noch nicht vermindert hat, ſo wird dieſe Beſtrafung zum warnenden Beyſpiele mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß künftig die Uebertreter der ihnen obliegenden Geheimhaltung der Geſchäftspapiere und Geſchäftsvorgänge ihr Vergehen nicht nur durch eine verhältnißmäßige ordentliche Strafe, ſondern noch durch öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen zu büßen haben werden. Würzburg am 27. July 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Kleinochſenfurt betr.)

Durch die weitere Beförderung des Lehrers Wahler iſt die Schulſtelle zu Kleinochſenfurt in Erledigung gekommen. Würzburg am 27. July 1804.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehendem Regimente u. Bataillon im Monate April 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Jacob Kirst	Simmershausen	Hilders	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Fischer	Fuchsstadt	Aura Trimberg	Häcker	—	—
Fürst Löwenstein	Tambour Johann Kaufmann	Ramsthal	detto	detto	—	—
detto	Gemeiner Nicolaus Wirsching	Großeibstadt	Sulzfeld	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Franz Behringer	Gamburg	Universität	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Heinrich Schmidt	Hochstädt	Ochsenfurt	Schäfer	—	—
de la Motte	Tambour Johann Schönberger	Würzburg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Michael Karpf	Thüngersheim	Veitshöchheim	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Liste benannten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. München den 17 July 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oeconomierath.

Kraus, Director.

Secretär, Rainprechter.

Druckfehler. Im 24. Stück S. 165 Z. 34 ist statt des Ausdrucks „zum letzten Termin“ zu lesen: zum Legtermin.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

26tes Stück. Würzburg, Samstag den 11. August 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die zwischen den k. k. deutschen und den churfürstlichen sämmtlichen Staaten bestehende Freyzügigkeit betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht mit Sr. K. K. Majestät einen Freyzügigkeits Receß zwischen Höchstihren sämmtlichen und den k. k. deutschen Erbstaaten abgeschlossen haben, so werden dessen nähere Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht:

1) Als Hauptgrundsatz wird festgesetzt, daß zwischen den deutschen Erbstaaten Sr. K. K. Majestät und den sämmtlichen Landen Seiner Churfürstl. Durchlaucht nie ein Abschoß oder Abfahrts Geld, in sofern solches bisher in die landesfürstlichen Cassen geflossen ist, eingehoben werden solle.

2) Hierdurch ist jedoch weder die Emigrations Taxe, noch die Erbsteuer aufgehoben, vielmehr ist erstere wie bisher mit 3 pro Cent auch in der Folge zu erheben.

3) Da die Freyzügigkeit sich ihrer Natur nach blos auf das Vermögen beziehet, so ist durch diesen Receß weder die Verbindlichkeit, die Erlaubniß zur Auswanderung nachzusuchen, noch die Erlegung der Militärdienstpflicht Redimirungssumme, sofern der Auswanderungs Consens einem militärdienstpflichtigen Individuum ertheilt wird, aufgehoben.

4) Dieser Receß fängt vom 4. des Monats Junius zu wirken an.

Die sämmtlichen Beamte der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg werden andurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Würzburg am 30 July 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Weisung an die betreffenden Beamte, Recepturen und Rechnungsführer im Fürstenthum Bamberg.

(Das neue Etats- und Rechnungsjahr betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird sämmtlichen Rechnungsführern des Fürstenthums Bamberg eröffnet, daß Se. Chur-

Digitized by Google

fürstl. Durchlaucht nach dem Erlasse des churfürstl. fränkischen General Land Commissariats vom 17. d. M. in der Erwägung der Schwierigkeiten bey der Identität des Rechnungsjahres mit dem gewöhnlichen Kalenderjahre (worunter die Collision der Perceptions Geschäfte mit jenen der Rechnungs Ablage, und die Anomalie, daß wegen dem Material-Vortrage der Naturalien in dem betreffenden, und dem Pecunial-Vortrage derselben in dem folgenden Jahrgange keine Rechnung den Ertrag desjenigen Jahres, für welches sie gestellt wird, ausspricht, verzüglich zu zählen sind), gnädigst beschlossen haben, den 1. October jeden Jahres zum Anfange des Etats- und Rechnungsjahres zu bestimmen, und zu verordnen, daß schon am 1. October d. J. der Anfang gemacht, somit alle Rechnungen vom 1. Januar d. J. mit dem letzten September d. J. geschlossen, und 8 Tage nach diesem Schlusse bey der geeigneten Behörde übergeben werden sollen.

Sämmtliche Rechnungsführer, von welcher Natur auch ihre Rechnungen seyen, werden demnach zur genauesten Beobachtung der vorbemerkten höchsten Vorschrift, mit Rücksicht auf die Seite 139 des vorjährigen Regierungsblatts, für eine andere Zeit vorgeschriebenen Maßregeln bey Vermeidung scharfer Ahndung auf das nachdrücklichste andurch angewiesen. Sollte ein wichtiges, nicht zu beseitigendes Hinderniß eintreten, so ist solches bey Zeiten in Anzeige zu bringen. Bamberg am 27. July 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Bekanntmachungen.

(Die Uebernahme der Rekruten in die Militär Verpflegung im Bambergischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird den Amtsstellen des Fürstenthums Bamberg eröffnet, daß nach dem höchsten Rescript vom 7. d. die gestellten Rekruten zur Vermeidung aller künftigen Irrungen und Rückerholungen erst von dem Tage an, wo sie in dem Hauptorte des Cantons durch den militärischen Cantons Commandanten als wirklich zum Militär Dienst annehmbar befunden worden sind, in die Militär Verpflegung genommen werden. Bamberg am 27. July 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die Organisation des protestantisch-reformirten Generalconsistoriums betr.)

Nachdem sowohl durch die Incorporation der vormaligen Reichsstädte Rothenburg und Schweinfurt, dann der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, als durch den Vollzug des mit Sr. Königl. Majestät von Preußen abgeschlossenen Landesvergleichs, die Zahl der protestantischen Einwohner der fränkischen Provinzen Sr. Churfürstl. Durchlaucht sehr beträchtlich sich vermehrt hat, und denselben, nach den bestehenden auch auf Franken ausgedehnten Toleranz Edicten, nicht nur gleichheitliche bürgerliche Existenz, sondern auch unbeschränkte Religions Uebung zugestanden worden ist; so haben Höchstdieselben, zu definitiver Organisation des protestantisch-re-

Digitized by Google

formirten Kirchenwesens in den beyden Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, vermöge höchsten Rescripts vom 4. April dieses Jahres, ein Generalconsistorium anzuordnen, und die drey öffentlichen Lehrer an der hiesigen hohen Schule, Dr. Paulus, Dr. Martini, und Dr. Niethammer zu Consistorialräthen, gnädigst zu ernennen geruhet.

In Folge dieses höchsten Beschlusses werden die bisher bestandenen Localconsistorien zu Schweinfurt und Rothenburg mit Ende September aufgehoben und die an ihre Stelle tretende Generalbehörde für sämmtliche eigentliche Consistorialsachen, mit der churfürstl. Landesdirection zu Würzburg und zwar mit Einreihung in die erste Deputation in der Art vereinigt, daß vom 1. Octob. an, alle treffende Eingaben in gewöhnlicher Form an dieses Collegium, dessen Ressort übrigens hierunter sich auch auf das Fürstenthum Bamberg zu erstrecken hat, gerichtet werden müssen.

Solches wird zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg, am 30. July 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

(Die Beförderung des bisherigen Churpfalz-Neuburgischen Landesdirections Raths von Schilcher betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den bisherigen Churpfalz-Neuburgischen Landesdirections Rath von Schilcher zum Director bey der staatswirthschaftlichen Deputation Höchstdero Landesdirection zu Würzburg unterm 20. dieses Monats gnädigst zu ernennen geruht. Würzburg am 26. July 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär..

(Die Erledigung der Pfarrey Steinberg und Drosendorf im Bambergischen betr.)

Durch die Resignation des Pfarrers Rumpler ist die Pfarrey Steinberg, — und durch die Beförderung des Pfarrers Tavernier nach Lichtenfels die Pfarrey zu Drosendorf in Erledigung gekommen. Bamberg am 30. July 1804.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate April 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Mathias Herr	Bamberg		Pottaschensieder	—	—
Ysenburg	Gemeiner Johann Feulner	Hohenberg	Marktschorgast	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Lorenz Füß	Pottenstein		Maurer	—	—

Digitized by Google

Ferner im Monat May 1804.

Metzen	Gemeiner Sebastian Süßmann	Bamberg		Taglöhner	—	—
Pfenburg	Gemeiner Johann Maisel	Schwirbitz	Burg kunstadt	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Maier	Enchenreuth		detto	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Johann Monlein	Veitmannsdorf	Hollfeld	Schuhmacher	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehenden Listen benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. München den 20. July 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern
Kriegs Oeconomierath.
Kraus, Director.

Secretär, Schuh.

Verzeichniß

der von nachstehendem Regimente u. Bataillon im Monate May 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl	kr.
		Ort	Amt			
Artillerie	Gemeiner Georg Baumann	Youngersheim.	Veitshöchheim	Häfnerleute	—	—
Fürst Löwenstein	Gemeiner Johann Stichler	Würzburg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Adam Rieß	Esleben	Arnstein	Bauer	—	—
de la Motte	Gemeiner Georg Kommeter	Kitzingen		Maurer	—	—
detto	Corporal Andreas Vait	Oberbach	Bischofsheim	Taglöhner	—	—
Churfürst Chev. leg.	Gemeiner Michael Schilling	Mainstockheim	Kitzingen	Ziegler	—	—
Herzog Wilhelm	Gemeiner Michael Kraus	Schrappach	Burgwindheim	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Liste benannten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. München den 20 July 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern
Kriegs Oeconomierath.
Kraus, Director.

Secretär, Schuh.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz- baierischen Fürstenthümer in Franken.

27tes Stück. Würzburg, Samstag den 18. August 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Dispensations Gesuche bey dem päpstlichen Stuhle betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen, welche Dispensationen bey dem päpstlichen Stuhle nachsuchen, in der Befolgung der hierüber erlassenen Generalverordnung vom 27. Februar l. J. (Regierungsblatt 9. Stück) sich nicht selten auf eine zweckwidrige Art benehmen. Zur Beseitigung der hieraus für die Bittsteller entspringenden Nachtheile wird daher in Gemäßheit einer höchsten Entschließung vom 13. Julius näher erklärt und bestimmt; daß

1) alle an Seine päpstliche Heiligkeit gerichtete Bittschriften in lateinischer Sprache abgefaßt seyn, und
2) nebst den für das treffende Gesuch recipirten Dispensations Ursachen auch diejenigen Umstände enthalten müssen, deren ausdrückliche Erwähnung nach dem zu Rom eingeführten Geschäftsgange erforderlich ist.
3) Wenn nicht von dem eigenen Pfarrer selbst für die Oratoren um Dispensation gebeten, sondern die Bittschrift von einem andern verfertigt wird; so ist es nothwendig, daß dieselbe mit einem Zeugnisse des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin angebrachten Dispensations Ursachen und Thatumstände versehen werde.
4) Den Dispensations Gesuchen in forma pauperum muß ein von dem betreffenden bischöflichen Ordinariate über die Armuth der beyden Bittenden ausgestelltes Zeugniß beygeschlossen seyn.
5) Die Dispensations Urkunden werden an das geeignete Landgericht gelangen, welches die ergangenen Kosten und Auslagen von den Partheyen zu erheben, sodann die Urkunde ihnen auszuhändigen, und den erhobenen Kosten Betrag an das Expeditions Amt der churfürstl. Landesdirection einzusenden hat.
6) Die über Ehehindernisse ausgefertigten Dispensations Urkunden sind von den Partheyen dem die Einsegnung vollziehenden Pfarrer einzuhändigen, und von diesem in der pfarrlichen Repositur zu verwahren.

Diese näheren Bestimmungen der erwähnten höchsten Generalverordnung werden an-

Digitized by Google

durch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 6. August 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Pfister, Secretär.

(Den Forsthaushalt in Gemeinds Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf mehrere Anfragen, wie es bey der nun vollbrachten Organisation der Oberförstereyen mit Einschickung der Holzverzeichnisse und Verwerthung des Holzes in den Gemeinds Waldungen für dieses Jahr gehalten werden solle, wird folgende allgemeine Entschließung ertheilt:

1) Die Holzspecificationen sind zwar von den Aemtern nach Anleitung der ältern Verordnungen im Anfange des September Monats aufstellen zu lassen, aber nach pflichtmäßig untergesetztem Zeugniß der wahren Nothdurft sogleich der einschlagenden Oberförstereyzu übergeben, welche solche demnächst mit ihren forstwirthschaftlichen Bemerkungen ohne Zeitverlust zur Ratification anher einzuschicken hat.

2) Die nach erfolgter Ratification in den Gemeinds Waldungen vorzunehmenden Holzabgaben werden mit Ausschluß der Aemter allein von dem Oberförster, jedoch mit jedesmaliger Zuziehung des Revierförsters und Ortsvorstandes vollzogen, wornach sich sämmtliche Justiz- und Forstbeamte zu achten haben. Würzburg am 10. August 1804.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Weisung an sämmtliche Amtsstellen im Fürstenthum Bamberg.

(Die Collecte der barmherzigen Brüder betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Von sehr wenigen Aemtern des Fürstenthums Bamberg wurden wegen der Collecte der barmherzigen Brüder in München Beyträge eingeschickt. Man gewärtiget daher innerhalb 14 Tagen entweder die gesammelten Beyträge, oder Fehlanzeigen; widrigen Falls auf Kosten der säumigen Aemter eigene Böten zu deren Abholung abgeschickt werden sollen. Bamberg am 8. August 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph, Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung an sämmtl. Rechnungsführer des Fürstenthums Bamberg.

(Die zu fertigende Aussenstands Tabelle betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird sämmtlichen Rechnungsleistern des Fürstenthums Bamberg eröffnet, daß sämmtliche

Digitized by Google

Aussenstände, sowohl die ältern nach der Pet. Cath. 1803 schlüssigen Rechnung, als die neuern nach der Rechnung ult. Decemb. 1803 schliessend, besonderen höchsten Verfügungen unterliegen, weßwegen die genaueste Bestimmung und Gewißheit der Liquidität und Einhebtermine nothwendig ist.

Da nun in der Zusammenstellung der auf das Circulare vom 27. Decemb. v. J. eingekommenen Berichte und der Amtsrechnungen manche bedeutende Abweichungen entdeckt wurden, so wird mit Beziehung auf gedachtes Circulare ferner verordnet:

1) Jeder Rechner hat sämmtliche Geld- und Naturalien Aussenstände, wie dieselben bis 31. Decemb. 1803 bestanden haben, (lediglich die Vererbungs Kaufschillinge, und solche Posten, welche zur Staatsdepositen Casse gehören, ausgenommen) mit Zugrundlegung der bereits im Monate Jänner gemachten Vorlage, jedoch in der Art vorzulegen, daß solche nach den Amtsorten aufgefährt, dann hinsichtlich ihrer Beschaffenheit in liquide (und diese zwar in exigible und nicht exigible) illiquide und caduke abzutheilen, und die liquiden exigiblen rücksichtlich ihrer Anfallzeit bis auf den lezten Termin mit dem Quanto aufzunehmen sind, wie die beykommende Tabelle zeiget.

2) Jene Posten, von welchen wegen Unvermögenheit der Gläubiger, angeblicher Nachlaß- und Fristengesuche, und vorgeblich noch nicht erfolgter Resolutionen, keine Einhebtermine angegeben wurden, hat Rechner in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen, und dießfalls über die obwaltenden Umstände die pflichtmäßige Vorlage und bestimmtes Gutachten beyzufügen, ferner, in welchen Terminen diese Posten ganz, oder zum Theile zu erheben seyen? zu bemerken, und der treffenden Columne in der Tabelle einzustellen.

3) Getreid Rückstände, wenn deren Zahlung um einen bestimmten Preis nicht schon decretirt ist, sind in einen der Zeit der Abgabe und sonstigen Verhältnissen angemessenen, sich aber doch auf die Pflichten und Einsichten des Beamten gründenden Anschlag zu bringen, und mit Rücksicht auf die früheste Bewürkung der Bezahlung mit den beyzufügenden Bemerkungen der Entscheidung zwar zu unterlegen, jedoch vorläufig der Tabelle in den betreffenden Columnen nach den begutachteten Preisen gleichfalls einzureihen. Was nun die Einlieferung betrifft, so wird jeder Rechner

4) hiermit unter Vermeidung der Execution nachdrucksamst angewiesen, die nach den dießfallsig eingereichten Berichten bis Ende Junius auszuliefern versprochenen Aussenstands Gelder von andern Currentgefällen gesondert, und unter eigener Aufschrift: Aussenstands Gelder: schleunigst binnen 14 Tagen einzuliefern. Sollten aber

5) seit dem Jänner dieses Jahrs einige solche Reste eingegangen, und unter andern Amtsgeldern bereits eingeschickt worden seyn, so wird dieß lediglich als eine Lieferung von Currentgefällen betrachtet, und verordnet, die Summe der eingesendeten Aussenstände aus den laufenden dießjährigen Amtsrevenüen wieder zu entnehmen, und auf vorgeschriebene Art einzusenden.

6) Wird jedes Rentamt beauftraget, auf gleiche Art bey der Einlieferung sämmtlicher bis ult. Decemb. 1803 bestandenen Aussenstände zu verfahren.

Endlich die Verrechnung betreffend, so sind

7) sämmtliche Aussenstände (ausschlüßig derjenigen, welche durch die brandenburgischen Besitznahmen veranlasset worden) aus den vom 1. Jänner dieses Jahrs an laufenden Rechnungen zu sondern, und in eine eigene Rechnung zusammen zu stellen. Diesemnach wird

8) in den Amtsrechnungen pro 1804 unter der Einnahme Rubrik: an Aussenstand, die

in die besondere Rechnung übertragene Summe sowohl des Geldes, als der Naturalien unter Einrückung der desfallsigen Bemerkung nicht ausgeworfen, somit außer Ansatz belassen. In der gesonderten Rechnung kommt der Betrag specifisch in Einnahme, und was hievon nach den gesetzten Terminen eingeht, wird unter einer eigenen Rubrik, als Lieferung zur Provincialcasse, verausgabt.

9) Ist diese Aussenstands Rechnung nach den in dem Tableau verzeichneten Unterschieden mit der Sonderung der Ortschaften zu rubriciren, nämlich ältere Aussenstände bis 1803, und neuere für das Jahr 1803, ferner liquide exigible, liquide nicht exigible, illiquide und caduke; übrigens sind die Einhebtermine jedesmal beyzufügen, und genau einzuhalten.

Restirende Amtsorte	Aeltere Aussenstände laut der Pet. Cath. 1803 schlüß. Rechnung								Neuere Aussenstände für das Jahr 1803								Einsi	
	liquide				illiquide		caduke		liquide				illiquide		caduke		Termino N. N.	
	exigible		inexigible						exigible		inexigible						1804.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
A.																		
B.																		
C.																		
D.																		
E.																		
2c.																		
2c.																		
Summa des Amtes																		

Digitized by Google

Das neu zu fertigende Auſſenſtands Tableau mit den erforderlichen Erläuterungen iſt, ſo wie die reine Auslieferung der bis zu Ende Junius verſprochenen Auſſenſtands Gelder bey Vermeidung eines Strafboten binnen 14 Tagen unfehlbar einzuſenden, dem zu Folge jedes Rentamt, dem die Rechnung allenfalls abgehen ſollte, ſolche ſogleich, auch erforderlichen Falls durch einen Expreſſen im Rechnungs Commiſſariate abholen zu laſſen hat. Bamberg am 3. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

erungs Termin der älteren Reſte						Einlieferungs Termin der neuen Reſte										Bemerkungen
ermino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		
1805.		1806.		1807.		1808.		1804.		1805.		1806.		1807.		1808.
						1c										1c.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Weisung
an sämmtliche protestantische Stadt- und Landpfarrer in den fränk. Fürstenthümern.

(Die zu entwerfende statistische Uebersicht von dem religiösen und kirchlichen Zustand der protestantischen Gemeinden betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht das mit der churfürstlichen Landesdirection zu Würzburg verbundene protestantische Consistorium für Höchstdero fränkische Staaten durch die Professoren der Theologie, H. E. G. Paulus, Chr. David Martini und Friedrich Imman. Niethammer gnädigst zu besetzen geruht haben, so ist von den sämmtlichen Stadt- und Landpfarrern der protestantischen Confessionen im churpfalzbaierischen Franken eine statistische Uebersicht von dem religiösen und kirchlichen Zustande ihrer Gemeinden genau und gedrängt, auch da, wo mehrere Geistliche an eben derselben Kirche oder Schulaufsicht angestellt sind, vermittest gemeinschaftlicher Berathschlagung, nach der hiernach gegebenen Vorschrift zu entwerfen, und zwischen jetzt und dem 1. November mit der Ueberschrift: An die churfürstl. Landesdirection; Zum protestantischen Consistorium gehörig, unfehlbar hieher einzusenden. Wobey den Ortsobrigkeiten und den Lehrern an den Schulanstalten aufgegeben wird, die baldige und möglich richtigste Sammlung der hiezu nöthigen Notizen, in sofern diese von ihnen abhangen kann, den Pfarrämtern zu erleichtern.

Würzburg am 1. August 1804.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Vorschrift
zu einem statistischen Bericht über den religiösen und kirchlichen Zustand der protestantischen Gemeinde zu * * *.

I. Die Gemeinde. Zahl der Mitglieder? männlicher? weiblicher? der unter 14 Jahren? — Wovon hauptsächlich der Nahrungszustand abhange, und was diese äußern Verhältnisse auf das sittliche Betragen der Gemeinde würken? — Wie viele aus öffentlichen Mitteln unterstützte einheimische Arme?

II. Vorsteher. Ob besondere Vorsteher in Beziehung auf das Kirchliche aufgestellt seyen? durch wen? mit welcher Vollmacht? mit welchem durch die Erfahrung erprobten Nutzen? in welchem verfassungsmäßigen Verhältniß das Pfarramt zu denselben stehe?

III. Welche Besitzungen an liegenden Gütern, Capitalien, Stiftungen ꝛc. die Gemeinde für die Erhaltung ihres Schul- und Kirchenwesens anwende? unter wessen Verwaltung und Aufsicht? Wie hoch sich die jährlichen milden Beyträge des Kirchenopfers ꝛc. betragen mögen? wozu man sie verwende? — Welche bleibende oder zufällige Vermehrung der für Schule und Kirche anwendbaren Ausgaben möglich sey?

IV. Pfarramt

1) von welcher Herrschaft und durch welche Mittelbehörde die Predigerstelle (stellen) besetzt werde? welchen fixirten Gehalt? welche feste und zufällige Nebeneinnahmen die Stelle habe? woher? ob und wie Verbesserungen dafür möglich seyen?

2) welche Functionen — im Hauptorte? in Filialien? durch Verordnungen? und Herkommen? jeder Stelle zur Obliegenheit gemacht seyen, besonders in Hinsicht auf gewöhnliche Predigten (zu welcher Zeit, nach welchen Texten?) Casualpredigten, Catechisiren, Besuchung der Schulanstalten, Schulprüfungen, ConfirmationsUnterricht, Sonn-

Digitized by Google

tags Schulen, Privatermahnungen, Taufen, Privattaufen, Beichten, Austheilung der Communion, Privatcommunion, Krankenbesuch? Ob Kirchenbücher nicht nur zum Eintragen der Gebohrnen, der Heurathen und der Todesfälle, sondern auch zum Aufbewahren neuer Anordnungen, merkwürdiger Vorfälle in der Amtsführung ꝛc. nach einem zweckmäßigen Typus geführt werden? auch die pfarramtliche Registratur in Ordnung und sicher aufbewahrt sey?

2) welches Gesangbuch? welche catechetische und liturgische Aufsätze öffentlich gebraucht werden? ob und für welche Verbesserungen in diesem Theile der gemeinschaftlichen Andachtsübung die Gemeinde empfänglich scheine? ob und welche Erbauungsschriften in der Gemeinde beliebt seyen?

4) wenn nichtprotestantische Miteinwohner im Orte sind, so fragt es sich: wie viele? in welchem rechtlichen Verhältniß das Pfarramt und der Cultus zu denselben stehe? wie die Eintracht in kirchlicher Rücksicht zu befördern sey?

V. Schilderung jedes Predigers (und Vicarius) von sich selbst. Wie alt? woher gebürtig? wann und nach welchen Prüfungen angestellt? wo und in welchen Jahren er seinen gymnastischen und academischen Cursus gemacht? mit welchen Theilen der Theologie? mit welchen andern Kenntnissen er sich vornämlich beschäftige? ob Mittel zu fortschreitender Geistesbildung für seinen Beruf ihm einzeln oder in Vereinigung mit andern zu Gebote stehen? ob seine Predigten und Catechesen fleißig besucht werden? welchen Ursachen er Beyfall oder Miscredit zuschreibe? wie er von dem sittlichreligiösen Character der Gemeinde urtheile? welchen Grad von Zufriedenheit mit seinem Betragen überhaupt er bey der Gemeinde zu besitzen überzeugt sey?

Anmerk. Wo mehrere Personen an dieser Berichterstattung Antheil nehmen, wird diese eigene und eigenhändige Schilderung eines jeden von ihm versiegelt mit Aufschrift des Namens, dem Berichte beygelegt.

VI. Schulunterricht,

1) höhere oder Gymnasien. Wie viele Classen? welche Lehrpensa in jeder? in wie vielen Stunden? durch wen gelehrt? nach welchen Lehrmustern und Lehrbüchern? wie viele Schüler überhaupt? in jedem Pensum? wie viele zu wissenschaftlichen Studien bestimmt und zwar zu welchen? wie viele zu Erwerbskenntnissen, wie Handlung, Kunstarbeiter ꝛc.? — Welche Einnahmen und Amtsvortheile jeder Lehrer? welche Hülfsmittel an Stiftungen, Sammlungen von Büchern, Instrumenten, naturhistorischen Gegenständen die Anstalt habe? welche Mittel zu vollständigerer Befriedigung der Bedürfnisse möglich seyen?

2) Mittlere Schulen. Ob hier Deutsch durch Richtiglesen, Schönschreiben und kleine Aufsätze? Lateinisch, nach welchen Lehrbüchern? ob Rechnen, Feldmessen, Zeichnen zum Gebrauch im bürgerlichen Leben? Elemente der Länder- und Völkerkunde? Kenntnisse der zum bürgerlichem Erwerb nutzbaren Naturproducte? ob noch andere Pensa gelehrt werden? durch welche Lehrer? nach welchen Lehrmustern und Schulbüchern? in welchen Abtheilungen und Stunden? in welcher Anzahl von Schülern? — Durch welche Mittel das unfleißige Besuchen der Lehrstunden verhindert werde? — Welche Einnahmen und Amtsvortheile die Lehrer? welche Hülfsquellen die Schule habe? welche Verbesserungsmittel die Umstände anbieten?

3) Anfangsschulen in Städten und Dorfschulen. Ob hier das Richtiglesen und

Digitized by Google

Richtigschreiben des Deutschen an Aufsätzen, welche zugleich einen verständigen Inhalt haben? auch das im gemeinen Leben nöthige Rechnen, das Abfassen gemeiner Rechnungen, Quittungen, Briefe ꝛc. gelehrt werde? was etwa sonst? worin der Religions Unterricht bestehe? ob zu Beobachtung der Natur in ihren für das gewöhnliche Leben nützlichen oder schädlichen Producten Anleitung gegeben werde? welche Schulbücher gebraucht? wie viele Schulstunden gehalten werden? mit welcher Anzahl von Schülern? ob mit allen zu gleicher Zeit oder nach Abtheilungen? welche Mittel man gegen unfleißiges Besuchen der Schulstunden anwende? Gehalt und Amtsvortheile der Lehrer? mögliche Verbesserungen?

VII. Von jedem Lehrer an den sämmtlichen Schulanstalten ist eine eigene und eigenhändige Schilderung von sich selbst dem Berichte versiegelt beyzulegen, vornämlich über folgende Puncte: Wie alt? woher gebürtig? wann und wo er unterrichtet worden? wann und nach welchen Prüfungen angestellt? welche Kenntnisse er für den Unterricht besitze? ob er ein Lieblingsfach? welche Nebenbeschäftigungen? ob er Hülfsmittel zu fortschreitender Bildung für seinen Beruf habe? ob er einen Gehülfen habe? nach wessen Erlaubniß? wie geprüft? von welchen Qualitäten?

Anmerk. Auch die Gehülfen schildern sich selbst; der Berichterstatter aber bemerkt in dem Berichte, in welchem Credit der Kenntnisse, des Fleißes und des sittlichen Betragens in Absicht auf den Unterricht und die Schüler jeder der Geschilderten stehe.

VIII. Wie die Cantor-Organisten- und Meßnerstelle besetzt werde? wie sie jetzt besetzt sey? und was sie eintrage?

Diese sämmtlichen Berichte werden nach der Ordnung obiger Fragen abgefaßt, auf Kanzleypapier von vorschriftsmäßiger Größe, und auf halbgebrochenen Columnen in einer wohl leserlichen Abschrift, von dem Berichterstatter, und wo dieses der Fall ist, auch von den übrigen Mitberathschlagenden unterzeichnet, eingeschickt, eine andere gute Abschrift aber als eine Basis von Notizen für künftige darauf sich beziehende Einrichtungen und Berichte in der pfarramtlichen Registratur aufbewahrt.

Sollte der erste unter den bey einer Kirche oder Schulaufsicht angestellten Geistlichen wegen Alters oder Kränklichkeit diesen Bericht in der vorgeschriebenen Zeit zu erstatten nicht vermögen, so hat er ihn bey Zeiten dem Nächstfolgenden zu übertragen.

Nichts wird dem Consistorium erwünschter seyn, als aus der Behandlung dieses Hauptberichts die Amtsfähigkeiten und die das Gute wollende Thätigkeit sämmtlicher Unterbehörden zu erkennen.

Weisung
an sämmtliche Aemter und Feuerassecuranz Behörden des Fürstenthums Bamberg.

(Die rückständigen Feuerassecuranz Beyträge betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

erhalten sämmtliche Aemter des Fürstenthums Bamberg und der Feuerassecuranz einverleibte Behörden die Weisung,

1) die Brandconcurrenz Summen für das Jahr 1803 nach dem Ausschlage und Ausschreiben vom 21. März l. J.

2) das specifische Verzeichniß der für das Jahr 1804 einverleibten Unterthanen und des Gebäude Werthes längstens innerhalb 14 Tagen einzuschicken. Säumige haben zu gewärtigen, daß nach dem Ablaufe dieser Frist Boten an sie auf ihre Kosten zu deren Abholung abgeschickt werden. Bamberg am 8. August 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

28tes Stück. Würzburg, Samstag den 25. August 1804.

Verordnungen.

(Das Regulativ für den Personalstatus, und die Besoldung der Berg- und Hüttenrevier-Beamten, die Witwen-Pensionen und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Personals betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Wir den Personalstatus und die Besoldungen der Revierbeamten auf Unseren Berg- und Hüttenwerken, die Witwen-Pensionen, und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Personals in Unsern sämmtlichen Churstaaten nach gleichförmigen Bestimmungen regulirt wissen wollen; so wird Unserer Landesdirection von Würzburg (Bamberg) nachstehende Verfügung zur Achtung und öffentlicher Bekanntmachung zugefertiget.

I.

Die Bergdistricte in den churpfalzbaierischen Staaten theilen sich künftig nach den Provinzen, und zerfallen daher in den baierischen, oberpfälzischen, pfalzneuburgischen, bambergischen, würzburg. und schwäbischen Berg-District. — Die bisherige Eintheilung in 1te und 2te Revier ꝛc. fällt weg; die einzelnen Revieren sollen die alte Benennung, Berg-Aemter, erhalten; Hüttenwerke aber, die mit keinem Bergwerke verbunden sind, werden Hütten-Aemter genannt. Berg- und Hütten-Aemter stehen in gleicher Categorie mit den Rentämtern.

II.

Die Abstuffungen der Berg- und Hütten-Revierbeamten bestehen in folgenden:

a) Ober-Berg- und Hüttenverweser,
b) Markscheider,
c) Berg- und Hüttenverweser,
d) Schichtmeister.

Ober-Berg- und Hüttenverweser sollen nur für solche Reviere bestimmt seyn, in welchen mehrere Berg- und Hüttenwerke vorkommen, worüber sie als Oberbeamte die Aufsicht haben.

Der Markscheider ist entweder für einzelne oder auch für mehrere Districte bestimmt, je nachdem der Umfang der Bergreviere mehr oder minder ausgebreitet ist; übrigens ist der Markscheider im gleichen Range mit dem Ober-Berg- und Hüttenverweser.

Die Schichtmeister sind mobil, und dürfen nicht verheurathet seyn.

Die ersteren drey Beamte sind als die obern Bergbeamte, die Schichtmeister als Unterbeamte anzusehen.

III.

Die Besoldungen sollen folgendermassen regulirt seyn:

Digitized by Google

1. Des Oberverwesers

a) fixer Gehalt . . . . 1000 fl.
b) freye Wohnung,
c) Genuß des beym Hause vorfindigen Gartens, Wiesen auf zwey Kühe, ein Tagwerk Ackergrund,
d) 36 Klafter weiches Holz in natura, oder nach dem bestehenden Holzpreise, wovon auch das Schreib- oder Amtszimmer geheizt werden solle;
e) für Fuhrkosten bey Besichtigung der Gruben und Hütten des Reviers, überhaupt . . . . 200 fl.
f) Diäten, wenn die churfürstlichen Berg- und Hüttenwerke vier Stunden entfernt, und ein ganzer Tag mit zugebracht werden muß . . . . 5 fl.
g) Die im Etat fixirten Schreibmaterialien.

2. Des Markscheiders.

a) fixer Gehalt . . . . 600 fl.
b) Diäten über Tag . . . . 4 fl.
und in den Gruben . . . 5 fl.

3. Des Berg- und Hüttenverwesers

a) fixer Gehalt. . . . . 800 fl.
b) freye Wohnung,
c) Genuß des Gartens, der sich bey der Amts Wohnung vorfindet, ein Wiesengrund zu Unterhaltung zweyer Kühe, ein Tagwerk Ackergrund,
d) Fourage für ein Pferd, wenn die churfürstlichen Gruben, welche er zu respiciren hat, vier Stunden vom Werke entfernt sind . . . . 150 fl.
e) Diäten in churfürstlichen Dienstreisen, womit ein ganzer Tag zugebracht werden muß . . . . 4 fl.
Bey Nachsichten auf gewerkschaftlichen Berg- und Hüttengebäuden sollen dem Verweser aus der gewerkschaftlichen Casse täglich . . . . 5 fl.
zugethan werden;
f) 36 Klafter weiches Holz nach obigem Bestimmungen ad 1. d.

4. Des Schichtmeisters

a) fixer Gehalt . . . . 450 fl.
b) freye Wohnung (ein Zimmer in der Amtswohnung);
c) Diäten in churfürstlichen Dienstreisen unter obigen Bedingungen 3 fl.
d) 6 Klafter weiches Holz zu Heitzung des Zimmers, nach dem bestehenden Ankaufs Preise;
e) für Schreibmaterialien das im Etate bestimmte Fixum.

Außerdem soll noch in der Folge für die Beamte eine Provision nach Procenten von dem Ausbringer der Berg- und Hüttenwerke bewilliget werden.

Diejenigen Bergbeamte, welche gegenwärtig reskriptmäßig mehr an Gehalt und Emolumenten genießen, als ihnen nach obigen Bestimmungen gebührte, behalten dieselbe als extraordinäre Zulage auch noch ferner.

IV.

Die Pensionen der Berg- und Hüttenbeamtens-Witwen theilen sich in zwey Classen:

1. Die Witwen des Markscheiders, und Ober-Berg- und Hüttenverwesers } 300 fl.
2. Die Witwen der Verweser und Hüttenfactore } 200 fl.

Vaterlose Kinder erhalten, der ersten Classe . . . . 50 fl.
und der zweyten Classe . . 30 fl.
Vater- und Mutterlose Kinder der ersten Classe . . . . 75 fl.
und der zweyten Classe . . 45 fl.
bis zum 21. Jahre ihres Alters.

Vorstehende Pensions Regulirung wirket jedoch auf frühere Pensions Verleihungen nicht zurück.

Digitized by Google

V.

Die Uniform der Berg- und Hüttenbeamten beſteht in einem dunkelblauen bis zur Weſtentaſche zugeknöpften Rocke mit ſcharlachrothem ſtehenden Kragen, blauem Unterfutter, und gelbmetallenen Knöpfen, worauf Schlegel und Eiſen gezeichnet ſind; ferner tragen ſie weiße Weſten und Beinkleider, einen ſtählernen Säbel mit goldenen Porte d'Epee, eine ſchwarzlakirte über die Weſte feſtgemachte Kuppel mit ſtählerner Schließe, worauf der goldene Namenszug Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht feſtgemacht iſt, goldene Cordons auf dem Hute.

Die Unterſcheidungszeichen der verſchiedenen Grade beſtehen.

1. Bey dem Oberverweſer und Markſcheider in einer ſchmalen am Rande des Kragens angebrachten Stickerey nach Muſter.

2. Bey dem Verweſer erhält der Kragen am äußern Rande eine ſchmale goldene Dreſſe, außerdem noch zwey goldene Litzen.

3. Bey dem Schichtmeiſter, und Hüttenfactor nur eine Litze auf dem Kragen, das Uebrige, wie bey dem Verweſer.

4. Die Berg- und Hüttenzöglinge tragen dieſelbe Uniform, doch ohne alle Unterſcheidungszeichen, ferner den ſtählernen Säbel mit gelbſeidenem Porte d'Epee, und keine Cordons auf dem Hute.

Bey den Feyerlichkeiten tragen die Berg- und Hüttenbeamte eine Bergbarde von fein polirtem Stahle; bloße Hüttenbeamte aber einen ſchwarzen Stock.

Zur täglichen oder Campagne-Uniform werden ganz einfach blaue Röcke nach demſelben Schnitte, wie der Galla-Uniform, und mit gelben Knöpfen getragen.

Die Bergarbeiter tragen bey feyerlichen Gelegenheiten einen ſchwarzwollenen Grubenkittel mit gelbmetallenen Knöpfen. — Kragen, Rabatten und Aermel-Aufſchläge ſind von derſelben Farbe, und erhalten am Rande einen rothen Vorſtoß. — Ferner tragen ſie ein ſchwarzes Bergleder, ſchwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänderſchuhe, einen ſchwarzen Schachthut mit einem gelben Schilde, worauf das Bergzeichen mit Schlegel und Eiſen geprägt iſt, und eine kleine weiße und blaue Kokarde an der linken Seite des Schachthuts.

Ober- und Unterſteiger tragen eine ſchwarze Jacke mit ſchwarzem Unterfutter und gelbmetallenen Knöpfen; Kragen, Rabatten und Aufſchläge von derſelben Farbe, und mit einem rothen Vorſtoße an dem Rande, weiße Weſten, Beinkleider und Strümpfe; Schnallenſchuhe; einen ſtählernen Säbel mit einem gelbwollenen Porte d'Epee; eine Kuppel von ſchwarzem Leder, und einen Schachthut wie oben.

Der Oberſteiger unterſcheidet ſich übrigens durch eine ſchwarze Feder auf dem Schachthut, und durch eine Bergbarde mit einem ſtählernen Häckchen, die er in der rechten Hand trägt.

Die Hüttenleute tragen dunkelblaue Röcke mit gelbmetallenen Knöpfen, weiße Weſten, ſchwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänderſchuhe, und einen dreyeckigten Hut.

Die Meiſter unterſcheiden ſich dadurch, daß ſie eine weiß- und blaue Kokarde auf dem Hute, und einen Stock tragen.

Willkührliche Abänderungen des Anzuges gegen das hier vorgeſchriebene Regulativ ſollen nicht ungeahndet gelaſſen werden.

München den 20. July 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Geiger.

Digitized by Google

(Die außer Land wohnenden Militärpensionisten betr.)

Dasjenige höchste Rescript, welches Seine Churfürstl. Durchlaucht in Betreff der außer Land wohnenden Militärpensionisten unterm 28. July heurigen Jahres gnädigst anher zu erlassen geruhet haben, wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. München den 12. August 1804.

Sr. Ch. D. von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Da nunmehr den außer Landes wohnenden Militärpensionisten ein volles Jahr Zeit belassen worden ist, die ihnen allgemein auferlegte Verbindlichkeit, sich irgendwo im Inlande niederzulassen, und daselbst ihre Pensionen zu verzehren; so hört nunmehr vom 1. des eintretenden Monats an, alle Nachzahlung der Pensions Rückstände auch in dem Falle auf, wenn sich die noch ohne Erlaubniß Abwesenden in das Inland würklich zurückbegeben, und es wird ihnen künftig blos die laufende Pension vom Tage ihrer gerichtlich bezeugten Zurückkunft an ausbezahlt.

Unser Kr. Oek. Rath hat diese Unsere höchste Entschließung öffentlich bekannt zu machen, und sich selbst darnach zu halten. München den 28. July 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

(Die Anstellung der Fouriers Practicanten betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchsten Armee Befehls vom 9. dieses Monats, um dem vorgesetzten Zwecke, für die Zukunft gut gebildete Fouriers zu erhalten, sich noch mehr zu nähern, jedem Regimente und leichten Bataillon gnädigst zu gestatten geruhet, noch einen Fouriers Practicanten ohne Capitulation anzustellen; jedoch dürfen keine andere Individuen als Schreiber oder Studenden höherer Classen, welche ihre gute Aufführung und Fähigkeit mittelst legaler Zeugnisse, dann ihre Fertigkeit im Rechnen sowohl als im schönen rein orthographischen Schreiben bey der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung beweisen können, (wenn sie sich nicht mit Capitulation engagiren lassen wollen) ohne Handgeld und Capitulation, und zwar dergestalt angenommen werden, daß ein solcher Fouriers Practicant

a) zwar den bestehenden Verordnungen gemäß behandelt, jedoch nur durch den Auditor mittelst Handgelübdes verpflichtet werde;

b) daß, wenn er in Rücksicht seines Fleißes, seiner Aufführung und Fähigkeit der Erwartung nicht entspricht, derselbe seine Entlassung zu erwarten hat, welche das Regiments oder Bataillons Commando ohne weiters geben kann;

c) dagegen steht es auch dem Practicanten ohne Capitulation frey, wenn er Aussicht erhält, anderstwo sein Glück zu machen, — oder bey einem andern Regimente oder Bataillon als würklicher Fourier angestellt zu werden, von der Behörde, bey welcher er stehet, seine unentgeltliche Entlassung zu fordern;

d) und da diese Dienstleistung kein positiver Uebergang in den Soldatenstand, sondern nur eine unbestimmte Prüfungszeit ist, so erhält der Practicant weder große noch kleine Montur, sondern ein tägliches Ge-

Digitized by Google

halt von 12 Kr. ohne Brod, und ist demselben der Caſernegenuß gestattet;

e) ist der Practicant blos zum Schreiben in in der Kanzley, und zu keinem andern, als dem den Fouriers obliegenden Dienste zu gebrauchen;

f) da gegenwärtig schon ein Practicant bey jedem Regimente besteht, und leicht der Fall eintreten kann, daß der zweyte Practicant sich eher als der erste zum Fourier ausbilde, so ist bey vorkommender Erledigung nicht sowohl auf die Dauer der Prüfungszeit, als auf die mit einer guten Conduite verbundenen Fähigkeit des Subjects zu sehen;

g) wird die erste Practicanten Stelle offen, so rückt der zweyte Practicant in die vom ersten bezogene tägliche Zulage von 6 Kr. ein, ohne daß er deßwegen zu capituliren verbunden ist. — Brod und Montur werden ihm aber zu den täglichen 18 Kr., die er alsdann zu beziehen hat, nicht gereicht;

h) die Prüfungszeit eines Practicanten steht zwar mit der Militärpflichtigkeit in keiner Verbindung; wenn aber derselbe als würklicher Fourier eingetreten ist, und vor geendigter Militärpflichtigkeit wieder mit Abschied austritt, so sind in diesem Falle die Dienstjahre, welche er als Fourier zurückgelegt hat, von seiner zehnjährigen Militärpflichtigkeit abzuziehen.

Obgleich schon aus diesem klar erhellet, wie sehr die Erhaltung besserer Fouriers der beabsichtete Zweck ist; so wurde doch, um diesen noch mehr erreichen zu können, unterm 1. April dieses Jahrs, vermöge höchsten Armee Befehls, ferner gnädigst beschlossen, daß, da dermal eine so beträchtliche Vermehrung der Compagnien und Escadrons eintritt, dann ein strengeres und genaueres Oekonomie- sowohl als Rechnungs System eingeführt; — mithin an Erhaltung guter Fouriers dem Aerar wesentlich gelegen ist, vom 1. obigen Monats an, denselben nebst Brod, Montur und Caſernegenuß ihre tägliche Löhnung auf 24 Kr. erhöhet werden solle. — Uebrigens wurde zur Aufmunterung der durch Talente, Fleiß und Moralität sich auszeichnenden Fouriers weiters gnädigst verordnet, daß von nun an weder bey dem Kriegs Oekonomierathe noch bey den sonstigen Militärbehörden, ein Kanzlist, Actuar oder Amtsschreiber an- und aufgenommen werden wird, welcher nicht vorher unter einem Regimente oder Bataillon als Fourier gedienet hat, und als solcher die erforderlichen Zeugnisse über seine gute Aufführung, Fähigkeit und Fleiß nebst den Proben einer schönen orthographischen Handschrift aufweisen kann.

Welches zu jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird. München am 16. August 1804.

Sr. Ch. D. zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

(Die Nachsuchung des Consenses bey Auswanderungen im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem es sich bisher häufig gezeigt hat, daß die Unterthanen, noch bevor sie die Erlaubniß zur Auswanderung erlangt haben, ihre in dem churfürstl. Gebiete gelegenen Besitzungen veräussern, und sich dort, wohin sie zu ziehen gedenken, einkaufen, nachher aber den Umstand, daß sie im Lande nicht mehr begütert seyen, als Grund zur Auswanderung anführen, so wird hiermit jedermann gewarnet, vor erlangtem Consense zur Emigration

Digitized by Google

weder seine diesseitigen Besitzungen zu veräuſſern, noch sich anderwärts anzukaufen: indem unrücksichtlich hierauf alle Auswanderungs Consensgesuche lediglich nach der Strenge der Gesetze, was auch der Supplicant bereits vorgenommen haben mag, werden beurtheilt werden, sonach jeder sich selbst allen Schaden zuzuschreiben hat. Würzburg am 17. August. 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

(Die Freyzügigkeit zwischen den churfürstlichen und den Landen des Erbprinzen von Oranien Fürsten von Nassau betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben zur Erleichterung des wechselseitigen Commerzes mit dem Herrn Erbprinzen von Oranien Fürsten von Nassau eine allgemeine Freyzügigkeit zwischen den beyderseitigen Landen zu vertragen geruht, vermöge welcher demnach in allen Fällen, wo Vermögen durch Schenkung, Erbschaft, Tausch, Heurath oder eine mit Consens vorgenommene Auswanderung exportirt wird, keine Nachsteuer oder Abzug mehr zu erheben ist. Durch die Festsetzung der Freyzügigkeit wird jedoch weder die Verbindlichkeit, den Consens zur Emigration nachzusuchen, noch die Entrichtung der Militärdienstpflicht Redimirungssumme, in Fällen, wo solche Statt hat, abgeschafft. Würzburg am 20. August 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Pfarrämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Mittheilung der Geburts- Sterb- und Verehelichungs Tabellen an die ihren Bezirken angehörigen Physiker betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch Zurückhaltung der Geburts- Sterb- und Verehelichungs Tabellen konnten bisher die angestellten Landphysiker der ihnen hierüber in der Instruction zugetheilten Verordnung nicht die verlangte Folge leisten, vielmehr wird der darauf beruhende Nutzen für das allgemeine Staatswohl hierdurch beschränkt.

Sämmtliche Pfarrstellen des Fürstenthums Bamberg werden daher angewiesen, alle Vierteljahre die oben bemerkten Geburts- Sterb- und Verehelichungs Tabellen ihrer Bezirke den Physikern verabfolgen zu lassen. Bamberg am 3. August 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Physiker im Fürstenthum Bamberg.

(Die Einsendung der jährlichen Abhandlung betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach dem §. VI. der Instruction für die angestellten und besoldeten Landärzte in dem

Fürſtenthum Bamberg ſollen dieſelben, um ihren Fortgang in der Cultur des Zeitalters zu documentiren, immer nach dem Verlauf eines Jahres eine Abhandlung über einen Gegenſtand aus dem Gebiete der Arzneykunde einſchicken, und insbeſondere im erſten Jahre zu dem Gegenſtand ihrer Abhandlung einen Gegenſtand aus der gerichtlichen Arzneypflege wählen.

Dieſer Verordnung hat bis jetzt nur der einzige Phyſicus Tritſchler in Teuſchnitz Folge geleiſtet. An die übrigen ergeht daher die Weiſung, binnen 4 Wochen die beſagte rückſtändige Abhandlung an die churfürſtliche Landesdirection ungeſäumt einzuſchicken.

Bamberg am 3. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Aufnahme der Wahnſinnigen, Epileptiſchen und anderer in die Spitäler betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Churfürſtliche Landesdirection vermißt ſeit einiger Zeit an den Berichten der Aemter über die Aufnahme der Wahnſinnigen, Epileptiſchen und ähnlicher Kranken in Spitäler die genauen Krankheits Geſchichten, welche ſowohl zur Prüfung des Geſuches als zur Heilung dieſer Kranken erforderlich ſind.

Sämmtliche Beamte erhalten daher die Weiſung, in allen ſolchen Fällen die von dem Phyſicus zu entwerfende Krankheits Geſchichte ihren Berichten beyzulegen, und das nämliche haben auch die Supplicanten dieſer Art zu beobachten. Würzburg am 11. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präſident.

Sartorius, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Juſtiz- und Rentämter des Fürſtenthums Bamberg.

(Die Einſendung aller in das Forſtweſen einſchlagenden Notizen und Localinformationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bey der nahe bevorſtehenden Forſtorganiſation müſſen die in ihre Stationen einrückenden Oberförſter ohne Zeitverluſt zu Anfertigung des Forſtmaterial-Etats und der Bewirthſchaftungs Vorſchläge alle in das Forſtweſen einſchlagende Notizen und Localinformationen erhalten.

Sämmtliche Juſtiz- und Rent- oder Kaſtenämter werden daher aufgefordert, ohne Zeitumtrieb

1) alle in ihren Regiſtraturen ſich vorfindende Forſtacten, Grenzbeſchreibungen, Grundriſſe, Liſten über Beſoldungshölzer u. d. g. hervorzuſuchen, in getreue Verzeichniſſe zu bringen, und zur Uebergabe in Bereitſchaft zu halten;

2) aus den Urbarien, Forſt- Grund- und Saalbüchern über die auf die Staatswaldungen haftenden Forſtgerechtigkeiten und Servituten aller Art mit dem namentlichen Verzeichniſſe der Perſonen, die ſolche aus-

Digitized by Google

üben, ihres individuellen Genusses, und was sie dafür abreichen, getreue Auszüge zu fertigen, und auch diese in beglaubter Form in Bereitschaft zu halten.

Gegen die Säumigen wird bey Einweisung der Oberförster mit der gebührenden Ahndung vorgeschritten werden. Bamberg am 14. August 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

Weisung
an sämmtliche Forstämter des Fürstenthums Bamberg.

(Den Forstmaterial- und Pecunial-Etat betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach Maßgabe höchsten Rescripts Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 27. des vorigen Monats muß mit dem 1. October l. J. als dem Anfang des künftigen neuen Etats Jahrs, der Forstmaterial- und Pecunial-Etat für das nächste Etats Jahr 1805 gefertiget und eingesendet seyn.

Sämmtliche Forstämter des Fürstenthums Bamberg erhalten daher den Auftrag,

1) die Verwerthung des etwa noch unveräusserten Holzes und sonstiger Forstproducte ungesäumt zu beendigen, und den Erlös ohne Abgang einzusenden,
2) die Forstamts Registratur da, wo es noch nicht geschehen ist, genau zu ordnen, und in ein Verzeichniß zu bringen, das solche bey der Visitation sogleich übersehen, oder auch übergeben werden könne,
3) ohne allen Zeitverlust den Forstetat für das Jahr 1805 mit Zuziehung der Förster mit möglichst genauer Umsicht zu entwerfen, und zur Revision und Genehmigung bis den 1. September dieses Jahrs unfehlbar, und bey Vermeidung scharfer Ahndung zur churfürstlichen Landesdirection in duplo einzuschicken. Bamberg am 14. August 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Professors Graser zum Ober-Schul- und Studiencommissär in den fränkischen Provinzen, dann des bisherigen Universitäts Receptorats Kanzlisten Andreas Riel zum Unter-Schulcommissär für das Fürstenthum Würzburg betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 30. July dieses Jahres den bisherigen Professor Graser zu Landshut zum Ober-Schul- und Studiencommissär in Höchstdero fränkischen Provinzen mit dem Character eines würklichen Schul- und Studien Directionsraths; dann den bisherigen Universitäts Receptorats Kanzlisten Andreas Riel zum Unter-Schulcommissär für das Fürstenthum Würzburg gnädigst zu ernennen geruhet.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

29tes Stück. Würzburg, Samstag den 1. Septemb. 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Verfassung der Schriften durch approbirte Rechtsanwälde betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben nachstehendes höchste Rescript in Betreff der Verfassung der Schriften durch approbirte Rechtsanwälde zu erlassen gnädigst geruhet.

Dasselbe wird daher zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 29. August 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben schon zu verschiedenen Malen zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Unseren Verordnungen zuwider die Rechtsanwälde die von ihnen in Angelegenheiten der Partheyen verfaßten Schriften nicht mit ihrer Unterschrift bezeichnen, oder daß die Partheyen sich ihre Vorstellungen von auswärtigen, oder wohl gar von Anwälden verfassen lassen, welche von Uns zur Führung der Rechtsbeystandschaft nicht ermächtigt sind.

Um den hieraus entstehenden Mißbräuchen zu begegnen, verordnen Wir,

1) daß nur die von Uns zur Rechtsbeystandschaft ermächtigten Hofgerichts Advocaten bey den verschiedenen Landesstellen die Partheyen vertreten dürfen, es seye dann, daß eine siegelmäßige Parthey ihr Recht vor Gericht selbst vertheidigen wollte.

2) Einer jeden Vorstellung ist der Rechtsanwald seinen Namen nebst dem Betrage der für die Verfassung derselben erhobenen Gebühr beyzusetzen verbunden, und würde von den Partheyen mehr gefordert werden, als der Rechtsanwald angegeben hat, so steht ihnen das Recht zu, das Mehrgeforderte zurückzuverlangen.

3) Einer Vorstellung, welche nicht mit diesen Förmlichkeiten versehen ist, soll keine rechtliche Folge gegeben werden, sondern sie ist sogleich an die Parthey zurückzustellen, um die Unterschrift eines Rechtsanwaldes nachzuholen.

Auch Wir werden auf alle an Unsere Person gebrachte Vorstellungen, welchen die oben angegebenen Förmlichkeiten mangeln, keine

Digitized by Google

Rücksicht nehmen lassen, und die Partheyen haben daher sich selbst die Nachtheile zuzuschreiben, welche für sie aus einer sträflichen Hintansetzung Unserer Verordnungen entstehen können.

4) Gegen die geheimen und verborgenen Anwälde, deren Zweck meist kein anderer ist, als den Partheyen selbst gegen Recht und Gesetze Beystand zu leisten, ist eine wachsame Aufsicht zu pflegen, und wenn dergleichen entdeckt werden, so sollen sie nicht nur allein die erhobenen Gebühren zur Armen Anstalt des Orts erlegen zu müssen verbunden seyn, sondern sie sind nebstdem noch in eine Geldstrafe, und bey wiederholten Uebertretungen, oder wenn sie durch ihre Advocatie die Partheyen zum Ungehorsame gegen die Gesetze verleitet haben, zur Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Dabey soll der Name dieser verborgenen Anwälde jederzeit zur Warnung der Partheyen öffentlich bekannt gemacht werden.

Unsere Justiz- und Administrations-Landesstellen haben sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. München den 13. Aug. 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

(Das Recht Tauben zu halten im Bambergischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um den Beschädigungen vorzubeugen, welche durch die allzugroße Vervielfältigung der Tauben den Feldeigenthümern zugefügt werden, sieht sich die churfürstl. Landesdirection bewogen, als Landes Polizeygesetz zu verordnen, daß jeder seine Tauben vom Anfange des März bis zur Mitte des Maymonats, dann vom Anfange des Septembers bis zum Schlusse des Octobers im Schlage verschlossen zu halten habe. Tauben, die in diesem Zeitraume auf den besäeten Feldern angetroffen werden, sind rechtlos, und der Feldeigenthümer kann sie unbedenklich fangen oder erlegen. Bamberg am 20. August 1804.

Churfürstliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Oberförster im Fürstenthum Würzburg.

(Die vorzügliche Benutzung der dießjährigen Mastung in Wald-Culturanlagen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß man sich dieses Jahr in den meisten Forsten des Fürstenthums Würzburg Eichel- und Buchelmastung zu versprechen hat, in fernerer Erwägung, daß diese in den jüngern Jahren seltnere Naturgabe nach ihrer eigentlichen Bestimmung, und nach den Regeln einer nachhaltigen Forstwissenschaft vorzüglich zur Erhaltung und zum Anbaue der Wälder verwendet werden muß, und nur der nach Bestreitung dieser erstern Bedürfnisse sich ergebende Rest als Nebenbenutzung betrachtet werden kann, erhalten sämmtliche Oberförster die Weisung den vorzüglichen Bedacht darauf

Digitized by Google

zu nehmen, daß die zu neuen Culturanlagen, zu Besaamung der öden Platten, und zu Verjüngung veralteter Schläge erforderlichen Eichel und Buchel gleich nach ihrer Reife theils durch die berechtigten Unterthanen, theils durch die unvermögenden Waldfrevler sowohl in den herrschaftlichen als Gemeinde-Waldungen unter der Aufsicht der einschlagenden Revierförster in hinlänglicher Anzahl und guter Qualität gelesen, zu obigen Zwecken vorbehalten und verwendet, sofort nur der nach Bestreitung sämmtlicher Besaamungen sich ergebende Ueberschuß entweder den Berechtigten zur Schweinmastung aufgegeben, oder in den herrschaftlichen Waldungen (wo dergleichen Berechtigungen nicht hergebracht sind,) zum Besten des churfürstl. Aerariums öffentlich an die Meistbietende versteigert werden.

Man versieht sich zu sämmtlichen Oberförstern, daß sie, wie die ihnen untergebenen Revierförster diese Weisung pünctlich vollziehen, und zu sämmtlichen Beamten und Ortsvorständen, daß sie von gleicher Liebe für das gemeine Beste beseelt diese Culturanstalten, welche allein die Erhaltung und Vermehrung des Holzes als eines der nöthigsten Lebensbedürfnisse bezwecken, durch Aufmunterung und eigenes Beyspiel thätig befördern werden. Würzburg am 22. August 1804.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Oberförster im Fürstenthum Würzburg.

(Die Erstattung besonderer Berichte über jeden verschiedenen Gegenstand betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen worden, daß mehrere Forstbehörden in einem Berichte Gegenstände, welche in mehrere Forsten zugleich einschlagen, und verschiedene Gegenstände betreffen, zugleich aufnehmen; da aber hiedurch die nöthige Uebersicht des ganzen, und die einzelnen Theile, dann die bey einer zweckmäßigen Registratur Einrichtung so nöthige Separation der Acten und derselben Abtheilung nach den einzelnen Forstrevieren und gleichartigen Gegenständen gestöhret wird; so erhalten sämmtliche Oberförster die Weisung, in Zukunft über jeden einzelnen Betreff, (der sich nicht seiner allgemeinen Anwendung wegen zur General-Verordnung für alle ihnen übergebene Forstreviere eignet,) einen besondern Bericht zu erstatten, und zur gleichen Beobachtung das ihnen untergeordnete Forstpersonal anzuweisen. Würzburg am 27. August 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Beamte im Fürstenthum Würzburg.

(Die Verrechnung der Steuer Gefälle in der 1804er Schlußrechnung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Damit in der 1804er Schlußrechnung, die verordnetermaßen sich mit dem letzten September schließt, die Steuer Gefälle jeder Art nach dem genauesten Verhältnisse aufgestellt werden, wird verfügt, daß

a) die ordinären und extraordinären Schatzungs Simplen, das Service- und Husaren Simplum zu 9/12 des Jahrs Betrags,
b) jene des Strassenbau Geldes zu 11/12,
c) das subsidium charitativum wegen abgelaufener 3 Termine, Ostern, Kiliani und Michaelis, ganz, und endlich
d) der 10te Pfenning zu 9/12 beyzutreiben, und in diesen Quoten in Rechnungs Einnahme zu bringen sind, wodurch erzweckt wird, daß die Contribuenten gerade ihre schuldige Rate bezahlen, und das folgende Rechnungsjahr die bisher übliche ganze Jahres Schuldigkeit vom 1. October, bis wieder dahin enthält.

Würzburg am 29. August 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Abordnung einer eigenen Commission zur Besichtigung und Organisation der öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts Anstalten in Franken betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht nachstehender höchsten Entschließung zu Folge eine eigene Commission zur Besichtigung und Organisation der öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts Anstalten in Franken demnächst absenden werden; als wird solches zur Wissenschaft und Nachachtung den einschlagenden Behörden hiermit bekannt gemacht. Würzburg am 23. August 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Wir haben Uns entschlossen, um Unserem General Schul- und Studien Directorium, dem Wir die Leitung des Schulwesens auch in den neuen Provinzen übertragen haben, so viel möglich Local- und Personal-Kenntniß zu verschaffen, und Ordnung und Gleichförmigkeit in das Ganze in der kürzesten Zeit zu bringen, Unsern wirklichen geheimen Rath und der Schulen und Studien General Director Freyherrn von Frauenberg nach Franken und Schwaben abzuschicken, und ihm auch den General Schul- und Studien Directionsrath Wismayer beyzugeben. Der Zweck dieser Abordnung fordert, daß wir die Commission bevollmächtigen, provisorische Verfügungen zu treffen, und es ist daher nothwendig, daß dieselbe nicht nur durch die einschlägigen Landesdirectionen auf jedesmalige Requisition nachdrücklichst unterstützt werden, sondern daß die

Digitized by Google

Landesdirectionen alle ihre untergeordneten geiſtlichen und weltlichen Behörden von der Abordnung dieſer Commiſſion in Kenntniß ſetzen, und ihnen auch die gemeſſenſten Befehle ertheilen, genannter Commiſſion in allen ihren Verfügungen die genaueſte Folge zu leiſten, ihr alle mögliche Aufklärungen und Data an die Hand zu geben, und alle erforderliche Acten, Rechnungen, Protocolle u. ſ. w. vorzulegen, kurz allem demjenigen ſich zu unterziehen, was der Commiſſion die Vollziehung ihres Auftrags erleichtern und beſchleunigen kann. München den 2. Auguſt 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

(Den Concurs zur Beſetzung zweyer Landphyſicate im Ambergiſchen betr.)

In Gemäßheit der am 5. December verfloſſenen Jahres eingetroffenen höchſten Entſchließung vom 25. November ſoll mit gegenwärtigem Jahre in jedem Sitze der vierzehn oberpfälziſchen Landgerichte ein geprüfter und bewährter Landarzt angeſtellt werden, deren jedem unter der Bedingung, ſich ein Reitpferd halten zu müſſen, ein jährlicher Sold von 600 Gulden aus der Staatscaſſe bewilligt worden, dagegen derſelbe in allen Geſchäften bey Gerichten und Criminal-Vorfällen, Beſichtigungen, Reiſen in Epidemien, Endemien und Viehkrankheiten ſich gebrauchen zu laſſen, und überhaupt die ganze Ausübung der medicinae forenſis unentgeltlich zu verrichten hat.

Unter den bereits mit tauglichen Subjecten beſetzten Landgerichten ſind noch zwey Plätze leer und unbeſetzt, welche nach einem förmlichen Concurſe und ſcharfer Prüfung den ausgezeichneteſten Competenten, die nach abſolvirten academiſchen Studien auch bey approbirten Landphyſikern die mandatmäßige Praxis genommen, dann ſich ſowohl in der Entbindungs- als auch der Thier Arzneykunde beſonders auszeichnen werden, verliehen werden ſollen.

Da nun nach einem weiter erfolgten höchſten Reſcript vom 11. Junius dieſes Jahrs bey der Concurrenz und Auswahl immer vorzügliche Rückſicht auf die Inländer, und die in mehrerer Anzahl gut gebildeten Mediciner in Franken vor andern Ausländern genommen, aber auch dieſe, ſofern ſie auf einer inländiſchen hohen Schule gebildet wurden, von der Concurrenz nicht ausgeſchloſſen, auch die vorzüglichern Talente, Erfahrungen und Kenntniſſe eines Ausländers den allenfalls mindern Eigenſchaften eines Inländers nicht nachgeſetzt werden ſollen:

So werden hiermit alle jene Competenten, die ſich mit den erforderlichen Zeugniſſen über die ſo eben genannten Gegenſtände legitimiren können, und eine noch unbeſetzte Landgerichts Phyſicatsſtelle zu erhalten ſuchen, aufgerufen, bey dem vom 30. Auguſt auf Samſtag den 15. September dieſes Jahrs verlegten Concurs bey hieſiger churfürſtl. Landesdirection Morgens zu erſcheinen, um ſich der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen, ehevor aber noch ihre Zeugniſſe anher einzuſenden. Amberg den 10. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection der obern Pfalz.

(Nachſteuer Verhältniſſe mit Churerzkanzler betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem der mit dem Churthum Maynz ſeit dem Jahre 1593 beſtandene Freyzügigkeits Re-

Digitized by Google

eß von der churerzkanzleriſchen Landesdirection zu Aſchaffenburg aufgekündet worden iſt; ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit für die Folge niemand ferner auf die bisherige Nachſteuer Freyheit rechne. Würzburg am 24. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Ernennung des Carl Mathias Schnetter zum Secretär bey dem hieſigen proteſtantiſchen Conſiſtorium betreffend.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern haben vermöge höchſten Reſcripts vom 13. dieſes Monats den bisherigen Secretär beym Muſäo zu München Carl Mathias Schnetter zum Secretär mit dem statusmäßigen Gehalte bey dem hieſigen proteſtantiſchen Conſiſtorium anzuſtellen gnädigſt geruhet. Würzburg am 24. Auguſt 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Anſtellung des reichsritterſchaftlichen Forſtmeiſters Friedrich Slevogt zum Forſtinſpector betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben gnädigſt geruht, den vormaligen reichsritterſchaftlichen Forſtmeiſter Friedrich Slevogt zum Forſtinſpector über die Gebürgs Waldungen des Fürſtenthums Bamberg mittelſt höchſteigenhändig unterzeichneten Reſcripts zu ernennen, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht wird. Bamberg am 24. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Erlenbrunn im Amte Veitshöcheim betr.)

Durch den Todsfall des Adam Hausknecht iſt die Schulſtelle zu Erlenbrunn in Erledigung gekommen. Würzburg am 29. Aug. 1804.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monat Juny 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr.
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Caſpar Willer	Nordhalben		Gerichtsdiener	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Peter Linhard	Isling	Weißmain	Schäfer	—	—

Digitized by Google

Ysenburg	Gemeiner Caspar Arnold	Bamberg		Zimmergesell	—	—
detto	Gemeiner Johann Hofmann	Leiberös	Hollfeld	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Adam Popp	Bamberg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Christoph Dippold	Litzendorf	Scheßlitz	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 17. August 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern
Kriegs Oekonomierath.
Kraus, Director.

Secretär, Schuh.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Juny 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	angemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
de la Motte	Corporal Nicolaus Söllner	Würzburg		Vergolder	—	—
detto	Gemeiner Valentin Simon	Simmershausen	Hilders	Scheerschleifer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Michael Pfaff	Steinach	Waldaschach	Taglöhner	—	—
Fürst Löwenstein	Gemeiner Ignaz Baumann	Preppach	Sulzheim	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Philipp Leidner	Volkach		Schmied	—	—
detto	Gemeiner Georg Frickel	Mellerichstadt		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Heinrich Ertel	Würzburg		pensionirter Officier	—	—
Ysenburg	Gemeiner Michael Bohn	Waitzenbach		Fuhrmann	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 17. August 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern
Kriegs Oekonomierath.
Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Digitized by Google

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 25. August 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
		fränkisch			fränkisch			fränkisch		
	Mltr.	fl.	Batz.	Mltr.	fl.	Batz.	Mltr.	fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	184	12	3	109	12	—	119	11	6	412
An Korn	77	7	10	76	7	6	11	7	3	163
An Haber	15	8	7	—	—	—	—	—	—	15

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz- Fürſtenthümer baieriſchen in Franken.

30tes Stück. Würzburg, Samstag den 22. Septemb. 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Das Hauſiren mit Hafen Geſchirr im Würzburgiſchen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da das Hauſiren mit Hafen Geſchirr in mehrerer Hinſicht nachtheilig iſt, ſo wird daſſelbe mit Beziehung auf die Verordnung vom 31. Januar 1742 jedem ſowohl zünftigen als unzünftigen Hauſirer nachdruckſamſt unterſagt. Sämmtliche Polizeybeamte in den Städten und auf dem Lande haben über die Beobachtung dieſes Geſetzes ſorgfältig zu wachen, und die in demſelben beſtimmten Strafen gegen Uebertreter desſelben zu vollziehen. Würzburg am 31. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Freyzügigkeit gegen die Reichsſtadt Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Höchſt welche zur Erleichterung des wechſelſeitigen Commerzes die Freyzügigkeit des Vermögens gegen die Reichsſtadt Augsburg und deren Gebiet gegen das reciprocum gnädigſt zu geſtatten geruhet haben, wird ſolches mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß die geſtattete Freyzügigkeit weder von der Verbindlichkeit, den Conſens zur Auswanderung nachzuſuchen, noch von Erlegung der feſtgeſetzten Redemtions Summe in Fällen, wo die Emigration einem militärpflichtigen Individuum geſtattet wird, befreye. Würzburg am 10. September 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Passagegeld Einnehmer und Zöllner im Fürstenthum Bamberg.

(Die Einnahme der Zoll- und Passagegelder außer der Zollstatt betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch viele Beyspiele ist die Erfahrung bestätiget, daß durch das Anspannvieh, wenn es ohne Leitung sich selbst überlassen ist, so manche Unglücke und Schäden geschehen sind.

Dessen ungeachtet fordern, und oft mit Unbescheidenheit, die Passagegeld Einnehmer und Zöllner, daß der Kutscher oder Anspänner sein Fuhrwerk verlassen, sich unmittelbar an die Zollstatt begeben, und dort am Fenster seine Abgabe entrichten soll.

Um jeden desfallsigen Unfug zu beseitigen, wird andurch verordnet, daß der Zöllner und Passagegeld Einnehmer vorzüglich bey jedem zur Zollabgabe anhaltenden Fuhrwerk sich außer seinem Zimmer an den Wagen zu begeben, und dort die Gebühr in Empfang zu nehmen hat.

Derjenige, der gegen diese Anordnung sich verfehlen, und seine Gemächlichkeit fortsetzen wird, soll mit angemessener Strafe beleget werden. Bamberg am 29. August 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Weisung
an sämmtliche Polizeybehörden im Fürstenthum Bamberg.

(Das Collectiren für fremde Lotterien betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es ist bey Sr. Churf. Durchlaucht unmittelbar zur Anzeige gekommen, daß ungeachtet des bestehenden fränk. Kreisschlusses und der ergangenen landesherrlichen Verordnungen von mehreren auswärtigen, namentlich den Papenheimer und Coburger Lotterien das schädliche Lottospiel in der fränkischen Provinz noch immer unterhalten werde. Sämmtliche Polizeybehörden des Fürstenthums Bamberg werden daher nachdrucksamst aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu verdoppeln, und jeden sich hierunter ergebenden und entdeckten Contraventions Fall der weiteren Verfügung willen alsbald zur Anzeige zu bringen. Bamberg am 3. September 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Anberaumung eines Concurses von Candidatinen zu den vier weiblichen Schulstellen zu Würzburg und Kitzingen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zu den vier eröffneten weiblichen Schulstellen dahier und zu Kitzingen wird hiermit ein Con-

Digitized by Google

curs vom Candidatinen auf den Montag den 24. September l. J. in dem hiesigen Schulseminar anberaumt. Würzburg am 12. Sept. 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

(Die Verbreitung falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird nachstehender Bericht des fränkisch. Kreis General Münzwardeins an das gemeinschaftliche Kreis Directorium und Ausschreibamt wegen Verbreitung falscher Kronenthaler zur Warnung des Publicums hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 17. September 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Unterthänigste Anzeige.

So eben bringe ich in Erfahrung, daß hierorts 2 Juden herumgehen, welche Gold und gröbere Silbersorten gegen ungewöhnlich großes Agio einzuwechseln, nicht minder verschiedenes einzukaufen suchen, und die Vergütung dafür durch falsche 24er und 12er Stücke von verschiedenen Gepräge und Jahresgängen leisten, dabey auch während dem Wechseln auf eine Taschenspieler Art Geld entwenden.

Hievon habe ich ein 24er Stück bekommen, welches von weißer brüchiger Composition, und nur plattirt ist, daher auch keinen Werth hat. Ferner ist es gegossen, sonach daran kennbar, daß die Buchstaben und das übrige Gepräg gegen die guten ein gröberes oder rauheres und mehr mattes Ansehen haben.

Von hiesiger Polizey wird diesen fremden Juden sehr nachgespürt, und da dieselbe das Publicum in der hiesigen Zeitung für solche Betrüger nicht nur warnet, sondern solche zugleich dadurch signalisiren läßt, daß sie gegen 30 Jahre alt seyen, wovon einer 6 Zoll groß, einen silberfarben Ueberrock, der andere 5 Zoll groß, einen weichselbraunen Ueberrock trägt, und deferner hierdurch nicht unwahrscheinlich wird, daß sie sich, auf den Fall sie nicht erwischt werden, in den übrigen Kreislanden mit ihren Betrügereyen forthelfen; so habe ich in dem Drange der Umstände für nothwendig erachtet, das deßfallsige Avertissement, wodurch das übrige Kreises Publicum für dergleichen zu befahren habenden Schaden gewarnt werden könnte, hier gehorsamst beyzulegen, womit mich zu höchsten Hulden und Gnaden ehrfurchtsvoll erlasse einem höchsten Kreis Ausschreibamt od. Kreisdirectorium. Nürnberg am 1. September 1804.

Fränk. Kreis Generalwardein.

Löhr.

Avertissement.

Dem sichern Vernehmen nach befinden sich gegenwärtig in den fränkischen Kreislanden einige Personen, die Gold und auch gröbere Silbersorten gegen Agio einzuwechseln suchen, dafür aber falsche 24er und 12er Stücke von weißer brüchiger Composition gegossen und plattirt, die keinen Werth haben, und an der rauhen und groben Schrift auch mattem Ansehen kennbar sind, hingeben, auch die Taschenspieler Fertigkeit haben, während dem Wechseln unbemerkt Geld zu entwenden, für

Digitized by Google

dergleichen Betrüger das Publicum gewarnt wird. Nürnberg am 1. September 1804.

Vom fränk. Kreis Generalwardein Amts wegen.

Löhr.

(Die Verleihung des ersten Cheveauxlegers Regiments an des Herrn Churprinzen Carl Ludwig August Durchlaucht betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben nach einem am 19. July d. J. gefaßten höchsten Beschlusse geruht, das durch den Tod des General-Lieutenants der Cavallerie Joseph Grafen von Fugger erledigte erste Cheveaux legers Regiment dem Herrn Churprinzen Carl Ludwig August Durchlaucht neben dem schon inhabenden 2ten Linien Infanterie Regiment zu verleihen.

(Die Erledigung der Pfarrstelle zu Neuhaus im Bambergischen betr.)

Durch den Tod des Pfarrers Caspar Natterm üller ist die Pfarrey zu Neuhaus bey Veldenstein erlediget worden. Bamberg am 31. August 1804.

(Den Concurs für erledigte Schulstellen im Würzburgischen betr.)

Am 1. October wird in dem hiesigen Schulseminar der gewöhnliche Concurs für erledigte Schulstellen eröffnet. Würzburg am 5. September 1804.

(Die Kundmachung einer edlen Handlung im Würzburgischen betr.)

Barbara Elisabeth Götzinn aus Prichsenstadt, ledig, 16 Jahre alt, rettete im verflossenen Monate August mit eigener Lebensgefahr das dreyjährige Töchterlein des dasigen Schreinermeisters Kilian, Barbara, aus dem Wasser. Diese edle Handlung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 15. Septemb. 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	115	12	8	103	12	5	96	12	—	314
An Korn	111	8	7	71	8	5	61	8	—	243
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

31tes Stück. Würzburg, Samstag den 29. Septemb. 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Das Band- und Wiedschneiden in den Waldungen im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Das Wiedschneiden und der Gebrauch des jungen Holzes zum Aufbinden der Getraidgarben ist erwiesen eine der bedeutendsten Beschädigungen des Holzstandes.

Eine Menge junger Baumstämmchen wird dadurch verschleudert, die schönsten jungen Lohden werden mitunter abgeschnitten, der beste Nachwuchs geht verloren, die Wald Cultur wird gehindert, und selbst durch das Abfahren aus dem Walde werden nicht wenige Pflanzen zu Grunde gerichtet.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben daher zu verordnen gnädigst geruhet:

1) Unter gänzlicher Nachlassung des sogenannten Bandhafers, welchen einige Gemeinden und Individuen für die fragliche Erlaubniß bisher abgereichet haben, wird das Wied- und Fruchtbänderschneiden in den churfürstlichen sowohl, wie in den Gemeind- und Privatwaldungen hiermit gänzlich und für allzeit verboten.

2) Das Getraid darf nicht mehr, wie zeither, mit Holz, es sey solches auch genommen, woher es wolle (die gemeine Weide an den Flußufern ausgenommen) aufgebunden werden.

3) Der dagegen Handelnde verfällt ohne weiters in die unnachläßige Forstpolizey-Strafe von zehn Reichsthalern.

Die churfürstl. Aemter haben diese Verordnung auf allen Kanzeln in ihren Amtsbezirken gehörig verkünden zu lassen, und zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, zur Erndtezeit ihre Gerichtsdiener zur fleißigen Nachsicht anzuhalten, die Contraventions Fälle selbst aber gesetzlich zu bestrafen.

Die Oberförster hingegen sollen ihr untergeordnetes Personale anweisen, in den churfürstlichen, Gemeind- und Privatwaldungen strenge Aufsicht zu halten, und die betreten werdenden Wied- und Bandschneider als Waldfrevler zum Waldrug Tage aufzuzeichnen.

Wornach sich zu achten, und vor Strafe zu hüten ist. Bamberg am 3. September 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Das Gesindewesen in der Provincialhauptstadt Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um in der hiesigen Provincialhauptstadt über das Betragen des Hausgesindes und dessen Behandlung durch die Dienstherrschaft die der Polizeyverwaltung erforderliche Uibersicht zu gewinnen, findet sich die churfürstl. Landesdirection veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Jeder Dienstbote ohne Unterschied des Geschlechtes und der Eigenschaft, der sich vordem anderstwo aufhielt, und nun hier Dienst suchet, muß sich mit einem von seinem vormaligen Gerichtsstande ausgefertigten Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens vor der hiesigen Stadt Polizeydirection ausweisen, welches nicht über ein Monat alt seyn darf.

2) Diese Zeugnisse haben sämmtliche churfürstl. Behörden unentgeltlich auszufertigen.

3) Wenn Hiesige zum erstenmale in Dienste treten wollen, so haben sie sich bey der churfürstl. Stadt Polizeydirection zu melden, welche ihnen kostenfrey Erlaubnißscheine ertheilen wird.

4) War der Dienstbote schon vorher in Diensten, so hat er ein Zeugniß seiner vorigen Dienstherrschaft über sein Betragen und über geschehene Aufkündigung beyzubringen.

5) Dieses Zeugniß muß folgende Erfordernisse enthalten:

a) den Namen der Dienstherrschaft,
b) den Vor- und Zunamen des Dienstboten,
c) dessen Alter,
d) Geburtsort,
e) Dienstgattung,
f) Dienstzeit, und
g) Die Ursache der Dienstveränderung.

Gedruckte Formularien hievon sind bey der Kanzley der Polizeydirection zu erhalten.

6) Die Dienstherrschaft kann auch sich zur Polizeydirection mit dem Dienstboten begeben, um dort dieses Attest ausfertigen zu lassen.

7) Das Attest muß von der Dienstherrschaft eigenhändig unterschrieben seyn. Für Unerfahrne im Schreiben wird in der Kanzley das Erforderliche ergänzt.

8) Verweigert eine Dienstherrschaft ohne hinreichenden Grund dessen Ausfertigung, so geschieht sie von Amts wegen.

9) Erst auf den Grund eines solchen Attestes erhält der Dienstbote von der churfürstl. Stadt Polizeydirection den Erlaubnißschein, ohne welchen niemand in Dienst aufgenommen werden darf.

10) Jede dienende Person hat bey ihrem Austritte aus einem Dienste bey der churfürstlichen Stadt Polizeydirection sogleich Anzeige zu erstatten, und

11) Niemand darf einem Dienstboten, der während der Dienstzeit aus dem Dienste tritt, ohne ausdrückliche Erlaubniß der churfürstl. Stadt Polizeydirection Aufenthalt gestatten.

12) Im Falle die Dienstherrschaft oder der Dienstbote die vorstehenden Vorschriften vernachläßiget, soll jedes derselben mit 1 Thaler Strafe, oder mit 24stündiger bürgerlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

13) Bey jedem Wiederholungsfalle wird eine Verdoppelung der vorigen Strafe eintreten.

Bamberg am 19. September 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Beamte im Fürſtenthum Würzburg.

(Das Sammeln für die barmhertigen Brüder im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Unter dem 4. Juny l. J. iſt an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Würzburg die Weiſung ergangen, die für das Inſtitut der barmherzigen Brüder bey den Pfarrämtern eingehenden Beyträge von denſelben in Empfang zu nehmen, und zur Expeditur der churfürſtl. Landesdirection einzuſenden. Da nun aber mehrere Beamte dieſem Befehle noch kein Genüge geleiſtet haben, ſo werden dieſelben andurch angewieſen, längſtens binnen 14 Tagen entweder die eingegangenen Beyträge, oder doch wenigſtens eine Fehlanzeige an bemeldete Expeditur um ſo unfehlbarer einzuſenden, als ſonſt ein eigener Bote auf Koſten des Saumſeligen abgeſchickt werden wird. Würzburg am 21. September 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.
Sartorius, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Joſeph Herzog zum churfürſtl. Schichtmeiſter betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den bey einigen Gewerken zu Kupferberg angeſtellt geweſenen Joſeph Herzog als churfürſtl. Schichtmeiſter bey den Steinkohlen Bergwerken zu Stockheim und in der dortigen Bergrevier mit der damit verbundenen ſtatusmäßigen Beſoldung mittels höchſten Reſcripts vom 20. Auguſt lauf. J. gnädigſt zu ernennen geruht. Bamberg am 19. September 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.
Steph. Freyh. v. Stengel.
Sartorius, Secretär.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monate July 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Martin Herbert	Premich	Waldaſchach	Wagner	—	—
detto	Gemeiner Philipp Büchold	Würzburg		Feldwebel	—	—
Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Franz Katzenberger	detto		Bauer	—	—

Digitized by Google

Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Lorenz Memmel	Würzburg		Fourier	—	—
detto	Corporal Simon Riedl	detto		Feldwebel	—	—
detto	Corporal Joſeph Ortmann	Mellerichſtadt		Schreiner	—	—
de la Motte	Corporal Georg Bock	Heidenfeld	Werneck	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Martin Falkner	Arnſtein		Häcker	—	—
detto	Gemeiner Simon Engelbrecht	Zell	Veitshöchheim	Schäfer	—	—
detto	Corporal Johann Winhein	Gambach	Carlſtadt	Taglöhner	—	—
detto	Gefreyter Michael Kunzmann	Gariz	Kiſſingen	Taglöhner	—	—
detto	Gefreyter Michael Spenth	Weyer	Sulzheim	Taglöhner	—	—
detto	Gefreyter Sebaſtian Feſer	Gauaſchach	Aura Trimberg	Taglöhner	—	—
detto	Gefreyter Joſeph Sunger	Würzburg		Taglöhner	—	—
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Johann Knauer	Schönau		Taglöhner	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgiſchen Landeskinder ſowohl in Hinſicht ihrer Perſon, als ihres Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 13. Sept. 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

32tes Stück. Würzburg, Mittwochen den 3. Octob. 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die wegen Veränderung der Miethen und des Eigenthums der Wohnungen zu Bamberg erforderlichen Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bey der vor kurzem vollzogenen Aufzeichnung der Häuser, dann ihrer Eigenthümer und Bewohner hatte die churfürstl. Stadt Polizeydirection lediglich zur Absicht, eine möglichst genaue Kenntniß der hiesigen Provincialhauptstadt zu gewinnen. Offenbar würde diese vereitelt, wenn dieselbe nicht sogleich von den sich ergebenden Veränderungen in Kenntniß gesetzt würde.

Es wird daher verordnet:

1) Alle Käufe und Verkäufe von Gebäuden dahier sind innerhalb 14 Tagen nach geschehenem Vertragsabschlusse; — dann

2) alle Miethe Veränderungen, jede Aufnahme ganzer Familien und einzelner Personen in Miethe innerhalb 3 Tagen von dem Eigenthümer oder dessen Verwalter bey churfürstl. Stadt Polizeydirection anzuzeigen.

In letzterer Hinsicht ist ausdrücklich zu bemerken:

a) der Name und Stand der Miethsleute;

b) die Zahl der Angehörigen, und

c) wo sie sich vor Antritt der Miethe aufhielten.

3) Die Verbindlichkeit zur Anzeige erneuert sich bey einem jedesmaligen Abzuge eines Miethenden.

4) Die Anzeige muß von dem Eigenthümer entweder persönlich oder schriftlich und eigenhändig geschehen.

5) Jede Uebertretung wird unnachsichtlich mit 1 Thaler Strafe geahndet werden.

Bamberg am 19. September 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Ankündigung

eines neuen Lehrplanes für alle churpfalzbaierische Mittelschulen (Realclassen, Gymnasien und Lyceen, nebst einem wesentlichen Auszuge desselben.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben durch ein höchstes Rescript vom 27. Aug. d. J.

Digitized by Google

einen neuen vom churfürstl. General Schulen- und Studiendirectorium entworfenen Lehrplan für alle churpfalzbaierische Mittelschulen oder für die sogenannten Realclassen (Principien) Gymnasien und Lycäen, gnädigst zu bestätigen, und die öffentliche Bekanntmachung desselben (mittels des Druckes in dem churf. deutschen Schulbücher Verlage) zu verordnen geruhet.

Da dieser neue Lehrplan mit Anfange des nächstkommenden Schuljahres in allen churfürstl. Mittelschulen eingeführt wird, und in manchem wesentlichen Puncte von dem bisher befolgten abweicht, so hält es die unterzeichnete churfürstl. Stelle für zweckdienlich, denselben in einem gedrängten Auszuge zur allgemeinen Kenntniß der Studirenden, und derer Aeltern und Vormünder, so wie des Antheil nehmenden Publikums überhaupt zu bringen.

Der ganze Lehrplan besteht aus 45 Paragraphen, wovon folgendes hier anzuführen genüget:

1) Zwischen den Elementarschulen und der Universität oder den eigentlichen gelehrten Schulen behaupteten bisher zwey Realfünf Gymnasial- und zwey philosophische Lycäumsclassen ihren Platz.

2) Diese neun allgemeinen Mittelstufen, welche in die besondere höchste Bildungs Anstalt (Universität) führen, werden künftighin unter dem einzigen Namen Mittelschulen begriffen. (§. 1 — 11)

3) Sie theilen sich in drey Triennalcurse, wovon der erste, mit dem in demselben behandelten Lehrstoffe, vorzüglich auch für die Fortbildung des niedern Bürgerstandes; der zweyte für die des höhern Bürgerstandes, und der dritte für den zu höhern und eigentl. Gelehrsamkeit fordernden Staats- und Kirchenämtern sich vorbereitenden Jüngling berechnet ist. (§. 15.)

4) Nur dieser letztere als der eigentlich Studierende ist strenge verbunden, alle drey Curse oder neun Mittelschulen mit Fleiß und Erfolg nicht nur in einigen, sondern in allen Lehrfächern zu durchlaufen, wenn er anders im Vaterlande auf einen höhern Geschäfts Posten seiner Zeit Anspruch machen will. (§. 16.)

5) Die bereits bestehende Einrichtung, daß in den Gymnasien, wie in den Lycäen, nicht nach Classen, sondern nach Fächern gelehrt werde, dauert auch künftighin unabänderlich fort. (§. 18.)

6) Die Unterrichts Gegenstände, welche in den beyden ersten Triennalcursen unter sieben bis acht Professoren vertheilt werden, sind

a) im ersten Curse: Religions- und Sittenlehre; deutsche Sprachlehre; lateinische Sprachlehre; Geschichte und Geographie; Naturgeschichte und Technologie; Naturlehre; Arithmetik und Meßkunst:

b) im zweyten Curse nebst den ebengenannten (welche hier theils erweitert, theils gesteigert werden) griechische Sprache; Alterthums Kunde; Völker und Menschen Kunde; Vaterlands Kunde und französische Sprache. Die letztere wird in diesem so wie Zeichnen und Musik in beyden Cursen von eigenen Meistern gelehrt.

7) Erst wenn der mechanische Bau unsrer vortrefflichen Muttersprache den Schülern im ersten und zweyten Jahre des ersten Curses vollkommen bekannt geworden ist, wird von ihnen im dritten Jahre das Studium der lateinischen Sprache mit allem Ernste und mit einem entsprechenden Zeitaufwande angefangen; und erst wenn in der Kenntniß der unentbehrlichern Römersprache fester Grund gelegt ist, wird mit Erlernung der Sprache der Griechen der Anfang gemacht, und (in der Regel) der Zutritt zu den öffentlichen Lehrstunden über französische Sprache gestattet. (§. 26 — 30.)

Digitized by Google

8) Der dritte Triennalcurs besteht künftighin aus drey philosophischen Classen; nämlich aus einer zwischen dem Gymnasium und Lycäum gleichsam in der Mitte stehenden philosophischen Vorbereitungs Classe und aus den zwey, ehedem Logik und Physik genannten; fünf Lehrer theilen sich in die Lehrgegenstände dieser drey philosophischen Classen.

9) In der neubestimmten philosophischen Vorbereitungs Classe wird gelesen: Ueber philosophisches Studium der römischen und griechischen, dann auch der neueren, besonders deutschen Classiker; über Biographien edler Menschen; Algebra und Mathematik; Naturgeschichte (Mineralreich) Geschichte der Menschheit; Cosmographie und physische Geographie; practische Logik.

10) Im zweyten philosophischen Jahre: Ueber philosophische Tugend- Rechts- Religions- und Klugheitslehre; Naturgeschichte (Pflanzenreich); Naturlehre; Mathematik; Pädagogik; reine Logik; Aesthetik und über das Studium der Classiker.

11) Im dritten philosophischen Jahre: Ueber Philosophie nach Prof. Weilers Anleitung zur freyen Ansicht der Philosophie; über Naturgeschichte (Thierreich); Naturlehre; Mathematik; Landwirthschaft; allgemeine Encyclopädie. (§. 31 — 39.)

12) Es ist allgemein verbindendes Gesetz, daß kein Inländer, der nicht auf einem vaterländischen Gymnasium die philosophischen Vorbereitungs Collegien besucht, und hierüber befriedigende Zeugnisse aufzuweisen hat, in ein Lycäum oder in die philosophische Section einer inländischen Universität übertreten kann. (§. 41.)

13) Aus der ganzen Anlage des neuen Lehrplanes leuchtet unverkennbar die doppelte Absicht hervor, daß man mittels desselben erstens brauchbares Wissen fürs wirkliche Leben erzielen, also verständige Bürger, und kluge wohl unterrichtete Geschäftsmänner bilden; zweytens aus den höhern Classen allen Secten Geist verbannen, oder vielmehr davon entfernt halten, und dafür den aus unseren Mittelschulen lange verscheuchten Geist wahrer Lebens Weisheit vorzüglich auch mittels Beförderung des Studiums der alten römischen und griechischen Classiker und ihrer Sprachen wieder in dieselbe zurückkehren machen wolle. (§. 44.)

14) Wie auf den churfürstl. Lycäen — zur Erreichung dieser gewiß von keinem unbefangenen Beobachter des Zeitgeistes getadelten Absicht, und zur Besiegung des gemeinschädlichen Vorurtheiles, als sey Philosophie nur Sache des Wissens, — Philosophie gelehrt werden soll; und wie die alten Sprachen, vornämlich das lateinische in den Gymnasialclassen ernstlicher und mit glücklicherem Erfolge betrieben werden könne, darüber sind in dem lezten Paragraphe des Lehrplanes und in dem Anhange desselben allgemein zu beobachtende Vorschriften enthalten.

Indem man übrigens alle diejenigen, denen besonders daran gelegen ist, auf den ausführlichen Plan selbst verweißt, versieht man sich zu den geistl. und weltl. Schulvorständen aller Orte der pflichtschuldigen Mitwirkung, um bey allgemeiner Ausführung dieses gnädigst vorgeschriebenen neuen Lehrplanes den weisen und wohlthätigen Absichten Sr. Churfürstl. Durchlaucht aufs vollkommenste zu entsprechen. München am 5. Septemb. 1804.

Churpfalzb. General Schul- und Studiendirectorium.

Freyherr v. Fraunberg,
der churf. pfalzbaier. Schulen- u. Studien General Director.

Schmidt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat July 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause: Ort	wo zu Hause: Gericht	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Georg Wölfel	Löhlitz	Weischenfeld	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Baier	Unterwallenstadt	Lichtenfels	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Lang	Untertruppach	Gösweinstein	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Pancraz Lung	Stadelhofen	Scheßlitz	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Lorenz Motschmann	Mayneck	Weißmain	unehelich erzeugt	—	—
detto	Gemeiner Georg Reh	Eggenbach	Gleusdorf	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Anton Düttich	Bamberg		Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Johann Neudorfer	Wernsdorf	Remmelsdorf	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Johann Schneider	Stadelhofen	Scheßlitz	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Anton Ringloff	detto	detto	Bäcker	—	—
detto	Gemeiner Christoph Wölffel	Büttlach	Bottenstein	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Johann Wölffel	detto	detto	Bauer	—	—
Stengel	Gemeiner Georg Dengelsberger	Weißendorf	Bamberg	Taglöhner	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conrad Schmid	Hesdorf	Herzogenaurach	Taglöhner	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 13. Sept. 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

33tes Stück. Würzburg, Samstag den 13. Octob. 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Beyfügung der Entscheidungsgründe bey Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir verordnen, daß von allen Gerichten, nur mit Ausnahme der obersten Justizstellen, den Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen die Entscheidungsgründe, sie mögen sich auf das Gesetz, oder die Lage der Sachen gründen, in einer bestimmten und kurzgefaßten Anzeige derselben beygefügt werden sollen. Diese Beyfügung der Entscheidungsgründe ist jedoch nur bey definitiven Urtheilen, oder solchen Zwischenbescheiden, welche die Kraft definitiver Urtheile haben, nicht aber bey bloßen instructiven Verfügungen erforderlich, sie solle sich aber sowohl auf den Hauptgegenstand des Streites, als auch auf alle durch den Bescheid entschiedene Präjudicial-Fragen und Nebenpuncte erstrecken. Wo die Beyfügung der Entscheidungsgründe das Urtheil selbst unnöthig verlängern, oder dunkel machen würde, sollen sie am Ende desselben besonders gefaßt, und nachgetragen werden.

Unsere Landesdirection zu Bamberg (Würzburg) hat diese Verordnung als einen ergänzenden Theil der Gerichtsordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen. München den 11. September 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Hertling.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Rauffer.

(Die Abschaffung der Gesellenladen bey dem Schusterhandwerk im Bamb. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht, von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird sämmtlichen Polizeybehörden des Fürstenthums Bamberg bekannt gemacht, daß Se. Churfürstl Durchlaucht jene unterm 26. Octob. 1803 (im Regierungsblatt 43. Stück) für ihre sämmtlichen Erblande und eben so auch für ihre fränkischen Provinzen erlassene höchste Verordnung, Kraft welcher die Gesellenladen bey dem Tischlerhandwerk aufgehoben worden sind, auch dermal in ihrem ganzen Umfange auf

Digitized by Google

das Schusterhandwerk ausgedehnet haben. Die betreffenden Polizeybehörden haben demnach diese Verordnung in Hinsicht der bey dem Tischlerhandwerke Statt habenden Gesellenbüchsen auch bey dem Schusterhandwerke einzuführen, und nebenher zu berichten, bey welchen anderen Handwerken noch gesonderte Gesellenladen hergebracht seyen. Bamberg am 19. September 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die jährliche Lieferung der Sperlings Köpfe von den Unterthanen im Würzb. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch landesherrliche Verordnungen vom 20. Juny 1746, und 19. Februar 1748 sind sämmtliche Unterthanen bey Vermeidung einer bestimmten Geldstrafe verbunden, jährlich eine gewisse Zahl Sperlings Köpfe an ihre vorgesetzte Aemter einzuliefern. Zu große Vermehrung der Sperlinge, und die damalige Meinung, daß sie in jeder Hinsicht der Landwirthschaft schädlich seyen, haben diese Verfügungen veranlasset.

Allein bewährte Beobachtungen der neuern Zeit beweisen, daß diese Vögel durch Vertilgung der Raupen auch großen Nutzen leisten, und daß sie daher weder ganz ausgerottet, noch auf eine zu kleine Zahl herabgesetzt werden sollten. Die angegebenen Gesetze wurden ferner durch verschiedene Mißbräuche von solchen Unterthanen vereitelt, welche an dem Feldbaue keinen unmittelbaren Antheil nehmen, und sich durch Hegen der Sperlinge der auferlegten Mühe zu entziehen suchten. Ueberdieß läßt sich die Zahl der schädlichen Sperlings Köpfe eben so wenig genau als fortdauernd berechnen.

Churfürstl. Landesdirection entbindet daher sämmtliche Unterthanen von diesem für jetzt unnützen Zwange in der festen Zuversicht, daß ohnehin jeder thätige Landwirth zur angemessenen Minderung dieser Thiere aus eigenem Antriebe beytragen werde. Sollten sie sich jedoch in der Folge auf eine der Cultur des Feld- und Gartenbaues nachtheilige Art vermehren, so haben die Beamte hierüber Anzeigberichte zu erstatten. Nach Umständen werden sodann solche Anstalten getroffen werden, welche mit dem mindesten Grade der Beschwerlichkeit für die Unterthanen alle zu besorgende Nachtheile entfernen. Würzburg den 5. October 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weysung an sämmtliche Oberförster im Fürstenthum Würzburg.

(Die Gestalt und Aufbewahrung der Gemeinds Waldeisen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bey Einsammlung der gesammten Gemeinds Waldeisen war es keineswegs die Absicht, den Gemeinden die Anschlagung ihres eigenen Gemeinde Waldeisens zum Zeichen ihres Eigenthums für die Zukunft zu erschweren, sondern nur die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wodurch die churfürstl. Waldaxte der Oberförster

Digitized by Google

von jenen der Revierförster, und diese wieder von den Gemeinds Waldeisen zu Vermeidung aller sonst unvermeidlichen Unterschleife merklich unterschieden werden.

Man hat daher für die Waldaxte der Oberförster die runde, für jene der Revierförster die viereckige Gestalt gewählt, und wird ihnen solche von dem churfürstl. Stempelamte nächstens zustellen lassen.

Für sämmtliche Gemeinds Waldeisen wird aber hiermit die dreyeckige Form bestimmt, in welche die Anfangsbuchstaben des Namens der Gemeinde oder ihre Gemeinde Wappen zu setzen sind. Hiernach ist die neue Anschaffung der vorgeschriebenen Gemeinds Waldeisen durch die einschlagenden Oberförstereyen nach vorhrigem Benehmen mit den Ortsvorständen aus Gemeinds Mitteln zu bewerkstelligen, und solche den einschlagenden Ortsvorständen zur eignen Aufbewahrung einhändigen zu lassen, und die strengste Nachsicht zu pflegen, daß alle vorige hie und da vorfindliche hiermit als ungültig erklärte herrschaftliche und Gemeinds Waldeisen ohne Verzug zur Cassation anher eingeschickt werden. Würzburg am 28. September 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Polizeyaufsicht auf dem platten Lande im Gambergischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach den neuerlich eingetretenen Verfügungen kann den vormaligen Polizeycommissarien Rudhard und Schick dahier das Befugniß, in dieser Eigenschaft, so wie in hiesiger Provincialhauptstadt, also auch auf dem platten Lande aufzutreten, und Visitationen anzustellen, nicht mehr gestattet werden.

Dieses wird hiermit zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, auch werden sämmtliche Land Polizeybehörden angewiesen, die erforderlichen Polizeyvisitationen durch ihre Subalternen mit Zuziehung der Ortsvorsteher vollziehen zu lassen. Bamberg am 19. September 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die erledigte medicinische Gehülfenstelle in dem Julius Hospital zu Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die dritte medicinische Assistentenstelle in dem churfürstl. Julius Hospitale in Erledigung gekommen ist; so wird hierdurch allen jenen, welche Lust zu dieser Stelle haben, bekannt gemacht, daß sie sich binnen 3 Wochen bey der churfürstl. Landesdirection zum Concurs melden sollen. Würzburg am 21. Septemb. 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Digitized by Google

(Die Ernennung des Philipp Grafen von Arco zum General Commissär und Präsidenten der churpfalzbaier. Landesdirection in Schwaben betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben geruht, Höchstdero Kämmerer und geheimen Referendär bey dem auswärtigen Ministerial-Departement Philipp Grafen von Arco in Rücksicht seiner vorzüglichen Eigenschaften und bewährten Geschäfts Kenntnissen zum Beweise Höchstihrer Zufriedenheit über die dem Churhause geleisteten Dienste zum General Commissär und Präsidenten der churpfalzbaierischen Landesdirection in Schwaben zu ernennen, welches zu jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht wird.

(Die Beförderung des Andreas Schmidt zum Kanzlisten zu Bamberg betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben mittels höchster Entschließung vom 1. October l. J. die durch den Tod des Landesdirections Kanzlisten Grubert erledigte Stelle dem bisherigen supernumerären Kanzlisten Andreas Schmidt gnädigst zu verleihen geruht. Bamberg am 7. October 1804.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 6. October 1804.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	233	12	4	257	12	—	107	11	5	597
An Korn	39	8	6	144	8	4	80	8	—	263
An Haber	9	8	10	—	—	—	11	8	2	20

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz- baierischen Fürstenthümer in Franken.

34tes Stück. Würzburg, Samstag den 20. Octob. 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Strafe der Vormünder, welche ihre Mündel auf fremde Universitäten schicken, betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Verschiedene zu Unserer Kenntniß gekommene specielle Fälle haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß, Unsern bestehenden Verordnungen ohngeachtet, Vormünder ihre Mündel ohne Unsere landesfürstliche Bewilligung auf fremde Universitäten zur Vollendung ihrer Studien versenden. Wir finden Uns daher veranlaßt, die gesetzliche Bestimmung zu treffen:

„daß jeder Vormund, welcher seinen gegen die Gesetze auf einer ausländischen Schule oder Universität studierenden Mündel etwas von seinem Vermögen ausfolgen läßt, zum Rückersatz aus seinem Vermögen gehalten, und durch diese gesetzwidrige Handlung als der Vormundschaft begeben angesehen seyn solle. —

Die betreffende Obrigkeit hat daher in solchen Fällen sogleich für die Bestellung einer andern Vormundschaft Sorge zu tragen, und es dem aufgestellten Vormunde zur besonderen Pflicht zu machen, daß unter dessen Aufsicht die wieder ersetzte Summe zur ferneren Bildung des Curanden im Inlande verwendet werde.“—

Diese gesetzliche Bestimmung, an derer genauern Befolgung Wir alle Unsere Justiz- und andere Stellen hierdurch anweisen, ist am gewöhnlichen officiellen Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Biarowsky.

Bekanntmachungen.

(Beförderungen bey der churpfalzbaierischen Armee betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchsten Armee Befehls vom 28. vorigen Monats die General Majors und Inspecteurs Dinodanus Grafen Rogarola, Aloysius Grafen Taufkirchen, Carl Philipp

Freyherrn von Vrede, dann den General Major, General Quartiermeister, und Chef des geheimen Kriegs Bureau, Johann Nepomuck v. Triva zu General Lieutenants huldreichst ernannt.

Zu General Majors der Cavallerie haben Höchstdieselben befördert die Obersten, Joseph von Bruselle; und Paul Grafen Mezzanelli; zu General Majors der Infanterie die Obersten, Anton von Krohne, Theodor Freyherrn von Karg, Joseph Grafen Serego d'Aligeri, Justus Heinrich Siebein, Hipolitus Grafen Marsigli, und Franz Grafen Minucci; beym Ingenieur Corps den Oberst Chevalier d'Handel, und bey der Artillerie den Oberst Carl Theodor Freyherrn von Hallberg. München den 1. October 1804.

(Die Erledigung der Pfarrey Birnbaum im Bamb. betr.)

Durch die Verleihung des Beneficiums St. Catharinä in Scheßlitz an den Pfarrer Gunzelmann, ist die Pfarrey Birnbaum erlediget worden. Bamberg am 8. October 1804.

(Die Erledigung einer Wundarzten Stelle im Amte Eberach im Würzburgischen betr.)

Durch den Todesfall des Chirurgen Böhm ist die Stelle eines Wundarztes in dem Amte Eberach in Erledigung gekommen. Bereits geprüfte Wundärzte, welche diese Stelle suchen, haben sich an die churfürstliche Landesdirection zu wenden. Würzburg am 13. Octob. 1804.

Lehrplan

für alle

churpfalzbaierische Mittel-Schulen, oder für die sogenannten Real-Classen (Principien) Gymnasien und Lycäen

vom

churfürstl. General-Schulen- und Studien-Directorium entworfen, und von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst bestätigt.

Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen.

§. 1.

Die physische, intellectuelle, und moralische Natur des Menschen bedarf zu ihrer stufenweise-fortschreitenden Vervollkommnung einer

Grundbildung,
Fortbildung,
Ausbildung,

Digitized by Google

in

Elementar-Schulen,
Mittel-Schulen,
Gelehrten-Schulen.

§. 2.

Hierin spricht sich nicht nur der höchste und letzte Zweck aller öffentlichen Bildungs-Anstalten; sondern auch der nächste und unmittelbare jeder einzelnen von jenen drey Haupt Abstufungen sammt ihrer natürlichen Begrenzung aus.

§. 3.

Die eigentlichen Volks- oder Elementar-Schulen legen den Grund aller Bildung, und lehren nur die ersten, allgemeinsten und jedem Menschen unentbehrlichsten Kenntnisse.

§. 4.

Die Mittel-Schulen (nach dem hier untergelegten Begriffe) setzen den Elementar-Unterricht, sowohl zum Vortheile des künftigen Bürgers, als auch dem Bedürfnisse des künftigen Gelehrten gemäß, in den sogenannten Real-, und (gesteigert) in den Gymnasial-Classen fort; vereinigen ihn in diesen letzteren mit dem Unterrichte der gelehrten Sprachen der Römer und Griechen, und erleichtern dadurch, und mittelst der höheren Vorbereitungs-Studien der Lycäen dem eigentlich Studierenden den Uebergang zur Universität.

§. 5.

Diese (die Universität) umfaßt die eigentlichen Gelehrten-Schulen, und behandelt das Eine der Menschheit Wissens-Nöthige bis auf den höchsten Grad der Gründlichkeit und Vollständigkeit, d. i. bis auf die letzten Principe hinangeführt, in seinem ganzen Umfange.

§. 6.

Die Mittel- und Gelehrten-Schulen geben daher in einer vollkommeneren Entwickelung dem reiferen Jünglinge eben denselben Lehr Stoff, den die Elementar-Schulen dem schwachen Knaben nur in seinen ersten, wenig entwickelten Keimen darlegen können. Nicht die Sache, nur die Darstellung, nur der Grad von In- und Extension, mit welcher der Lehr Stoff in den Schulen behandelt und verarbeitet wird, ist auf verschiedenen LehrStufen verschieden.

§. 7.

Dadurch begründet sich ein nothwendiger, wesentlicher Zusammenhang der niederen, und der höheren Lehr-Anstalten, der dem ganzen Unterrichts- und Bildungsgeschäfte einen unübersehbaren Vortheil gewährt, wenn gewisse äußere Bedingungen jener inneren Verbindung zusagen, und sich gegenseitig unterstützen.

§. 8.

Diese äußeren Bedingungen sind Einheit des Lehr-Planes, und Gleichförmigkeit der Lehr-Methode durch alle Stufen des Unterrichts.

Digitized by Google

§. 9.

Die Mittel-Schulen (um die es sich hier ganz allein handelt) sind in Hinsicht auf die eben angegebenen zwey Bedingungen vor allen von entscheidender Wichtigkeit.

Sie sind es, die die Mittel-Stufen bilden, mittelst welcher sich der, zu edleren Künsten, Gewerben und Beschäftigungen vorbereitende, aus den Elementar-Classen kommende Schüler allmählig bis zur Klarheit, und der noch weiter schreitende, wissenschaftlich zu bildende Kopf bis zur Deutlichkeit seines Wissens erheben soll, um sicheren Schrittes sodann in das Gebiet der Gelehrtheit (der Gründlichkeit und Vollständigkeit) übergehen zu können.

§. 10.

Die unterste dieser Mittel-Stufen (bisher erste Real- oder Principien-Classe genannt) muß sich also zufolge der ersten Bedingung §. 8., genau an die dritte- oder höchste Elementar-Classe anschließen; so wie die oberste Stufe der Mittel-Schulen zugleich die Schwelle der Universität seyn soll.

§. 11.

Aus diesem ergiebt sich die unmittelbare Folge, daß die ganze Lehr Stoff-Masse, oder Total-Summe aller Kenntnisse, durch die der austretende Elementar-Schüler sich entweder zum Uebertritt in's bürgerliche Leben ausbilden, oder noch weiter bis zum Eintritt in die Gelehrten-Schulen befähigen muß, auf gerade so viel Mittel-Stufen (Classen) vertheilt werden soll, als zur zweckmäßigen und vollständigen Bearbeitung derselben nöthig und zureichend sind.

§. 12.

Dadurch beantwortet sich auch im Allgemeinen die hier zu lösende

Erste Haupt Frage:

Wie viel sollen und dürfen solcher Mittel-Stufen oder Classen der Mittel Schulen seyn? — Folgendes bestimmt die Antwort auf diese Frage im Bezug auf unsere vaterländischen Schulen genauer.

§. 13.

Zufolge des churpfalzbaierischen Lehrplanes für die Elementar-Schulen ist der Eintritt in diese (der Regel nach) dem sechsjährigen Knaben zugestanden.

Der Fähigere (und nur dieser kann hier berücksichtiget werden) vollendet seinen Elementar-Curs durch alle drey Classen in drey bis vier Jahren. Er geht also, mindestens neunjährig, in die unterste Classe der Mittel-Schulen (erste Real-Classe) über. Allein noch ist er im Denken zu wenig geübt; noch ist er des Bewußtseyns der Begriffs Merkmahle (der Reflexion) größten Theils unfähig. Seine erlangten Kenntnisse, oder vielmehr sein Erlerntes kann daher auch noch den Charakter der Klarheit nicht haben.

Erst mit dem zwölften Lebens Jahre beginnt gemeiniglich die eigentliche Selbstthätigkeit des jugendlichen Geistes. Und damit fängt auch gleichsam eine neue Unterrichts-Periode für Lehrer und Schüler an.

Digitized by Google

Der werdende Jüngling begreift mehr, vergleicht schneller, urtheilt besonnener, reflectirt lieber, und behält das Gehörte, Gelesene, und Gelernte sicherer.

Es fängt an heller in seinem Kopfe zu werden; sein Wissen gewinnt mehr Consistenz und Ordnung; seine Begriffe klären sich durch mehr Nachdenken und Erfahrung auf; bis endlich an der Grenze des fünfzehnten Jahres mit der beginnenden Mannbarkeit die physische Natur auch der intellectuellen eine neue Crisis, die dritte Bildungs Epoche, meistens unverkennbar, ankündigt.

Hier öffnet sich nun gleichsam eine neue Welt von Ideen für den sich fühlenden Jüngling. Sein geistiger Gesichts Kreis erweitert sich mit jedem Tage; der kühnere Versuch seiner eigenen Kraft gelingt ihm immer mehr; sein Blick wird schärfer, umfassender, durchdringender. Er erhebt sich allmählig auf den höheren, wissenschaftlicheren Standpunct deutlicher Erkenntnisse, und dringt mit schnellen Schritten vorwärts, — bis ihn, gewöhnlich in der Gegend des vollendeten achtzehnten Jahres die Universität, als höchste Lehr-Anstalt zur vollständigen Ausbildung seiner Geistes Anlagen, — nach einem Zeitraume von wenigstens zwölf Lehrjahren, — in ihre Weisheits Hallen aufnimmt.

§. 14.

So hat also (dem deutlichen Winke der Natur gemäß) der Knabe und Jüngling in vier Triennien gleichsam vier Stadia zu durchlaufen, ehe er zur Gelehrten-Schule reift:
das erste (das außer diesem Plane liegt) als Elementar-Schüler, 6 bis 9 Jahre alt:
das zweyte, als sogenannter Real-Schüler, 9 bis 12 Jahre alt;
das dritte, als Gymnasiast, 12 bis 15 Jahre alt;
das vierte, als Lycäist, 15 bis 18 Jahre alt.

Dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß die allgemeine Verordnung über den Besuch der Elementar-Schulen von 6 bis 12 Jahren bey allen, die nicht in die Real-Classen übertreten, unabänderlich bestehe, und daß auch nur dem gehörig Vorbereiteten der Uebertritt in diese, nach einem drey- oder mehrjährigen Elementar-Curse, gestattet werde.

§. 15.

Und somit bestehen die eigentlichen Mittel-Schulen, — einige, gewöhnlich ebenfalls auf Lycäen getriebene Vorbereitungs Studien zum geistlichen Stande (theologische Collegien) nicht mitgerechnet*), — aus neun Lehr Stufen, oder Classen, die, wenn man will, als drey Curse betrachtet werden können, von denen der

Erste (die drey untersten Mittel-Schulen) als fortgesetzter Elementar-Unterricht, zunächst für die Fortbildung auch des niederen Bürgerstandes, des künftigen Handwerkers, Gewerbmannes u. dgl.; — der

Zweyte (die drey mittleren Mittel-Schulen) wegen ihrer Steigerung, und Erweiterung des Sach- und Sprach-Unterrichtes für die Fortbildung des höheren Bürgerstandes, des Künstlers, Kaufmannes, Fabricanten, Unterbeamten, Oekonomen, u. dgl. — der

*) Ueber die künftige Einrichtung der theologischen Studien auf Lyceen, als nicht mehr allgemeiner, sondern besonderer Bildungs-Schulen, wird eine eigene höchste Entschließung erfolgen.

Digitized by Google

Dritte Lehr-Curs endlich (die drey obersten Mittel-Schulen d. i. eine philosophische Vorbereitungs Classe, und die ehedem sogenannte Logik und Physik) wegen seiner mehr wissenschaftlichen Tendenz für die zu höheren und eigentliche Gelehrsamkeit fordernden Staats- und Kirchen-Aemtern sich vorbereitenden Jünglinge vorzüglich berechnet seyn soll.

§. 16.

Daß von diesen lezteren, als den eigentlich Studierenden, jeder, der im Vaterlande auf einen höheren weltlichen oder geistlichen Geschäfts Posten Anspruch machen will, alle drey Curse oder neun Mittel-Schulen nicht nur mit Fleiß und Erfolg in einigen, sondern in allen Lehr-Fächern durchlaufe, ist eine unerläßige Bedingung.

§. 17.

Dagegen sind diejenigen, welche sich nur zu subalternen Stellen beym Civil- oder Militär-Stande, zum Mercantil-, Forst-, oder Landwirthschafts-Wesen, oder zu einem Kunst-Fache u. dgl. vorbereiten und befähigen wollen, nicht strenge gehalten, alle drey Curse zu vollenden, oder jedes Lehrfach in diesen zu studiren.

§. 18.

Eben so kann bey der, bereits an unseren Gymnasien und Lycäen bestehenden Lehrart nach Fächern (und nicht nach Classen) es gar wohl geschehen, daß ein Schüler, der in allen Fächern nicht gleichen Schritt hält, oder der in einigen Fächern schon mehr vorbereitet in die öffentliche Lehr Anstalt eintritt, in verschiedenen Fächern zu verschiedenen Schüler-Cursen, wenigstens in den öffentlichen Wiederholungs Stunden, gehöre.

Und eben darin besteht ein Hauptvortheil jener Einrichtung, vermöge welcher jedem Lehrer seine bestimmte Sparte, durch mehrere Classen hinauf, übertragen ist, und jeder Schüler in jedem Fache nur nach seinen wirklichen Fortschritten in demselben zu einer höheren Stufe des Curses fortrücken darf.

§. 19.

Daß die Gründlichkeit in den Wissenschaften dadurch eben so sehr gewinne, als die Verbreitung nüzlicher Kenntnisse durch die Ausdehnung der höheren Lehr-Anstalten über den Bürgerstand ungemein befördert werde, bleibt keinem Zweifel unterworfen.

Aber auch die eigentliche wissenschaftliche Bildung, wie sie der Studierende bedarf, leidet durch die lextere Maßregel keinesweges. Dem bürgerlichen Jünglinge, der die für seinen bürgerlichen Beruf geeigneten Lehrstunden im Gymnasium besucht, ist es eben auch um eine höhere Bildung zu thun. Lehre, Darstellung, und Einkleidung müssen daher für ihn ebendieselben, wie für den künftigen Gelehrten seyn. Denn auch jener will in seinem Fache (so zu sagen) Gelehrter werden. Und Einigen, z. B. dem plastischen Künstler, dem Architecten, dem Geometer, dem Apotheker, u. a. m. ist eine gründlichere Kenntniß der mit ihrem Berufs Fache verwandten Lehrgegenstände wesentlich nothwendig.

Digitized by Google

§. 20.

Um aber den höheren Drang nach Wahrheit und Belehrung, den der künftige Bürger nicht selten so lebhaft, als der künftige Gelehrte fühlt, zum sicheren Gewinne beyder Stände zu befriedigen, kömmt es vorzüglich auf die

Zweyte Haupt Frage

an; nämlich: Was soll in jeder der neun Classen der Mittel-Schulen gelehrt werden? Oder (zufolge §. 6.) bestimmter, und richtiger ausgedrückt:

Nach welcher Fortschreitung und in welchem Verhältnisse soll der, schon in den drey Elementar-Schulen unter den sechs Haupt Rubriken: Mensch, Natur, Kunst, Gott, Sprache, Zahl- und Maß-Verhältnisse, zu bearbeiten angefangene Unterrichts Stoff in den neun Classen der Mittel-Schulen theils gesteigert, theils erweitert werden?

§. 21.

Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß sich wohl auch der ganze Lehr-Stoff der Mittel-Schulen unter obige sechs Rubriken einreihen ließe. Allein Rücksichten auf Lehrer und Schüler, die jene Eintheilung bey dem Unterrichts Plane für die Grund- oder Elementar-Schulen als sehr räthlich und zweckförderlich empfahlen, finden zum Theil bey den Mittel-Schulen nicht Statt; zum Theile aber treten dafür hier ganz verschiedene ein, die der gewohnten Classification und Vertheilung des Unterrichts Stoffes nach Fächern, Lehr-Sparten, Collegien, u. s. w. den Vorzug einräumen.

§. 22.

Ueberhaupt dürfte sich jedoch auch in den Mittel-Schulen die ganze Masse des Lehr-Stoffes, oder die ganze Summe der Unterrichts Gegenstände nach B. C. T. Natorp's Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadt-Schulen (wenn gleich nicht so ganz befriedigend) unter vier Haupt Gesichtspuncte zusammenstellen lassen, je nachdem nämlich der Schüler durch den Unterricht entweder

a) mechanische Fertigkeiten, oder
b) historische Kenntnisse, oder
c) philosophische Einsichten, oder
d) formelle Hülfsmittel des Denkens, und Lernens überhaupt — erlangt.

§. 23.

Die Unterrichts Gegenstände wären daher,

A) in so ferne sie sich auf gewisse Fertigkeiten beziehen:
   a) Sprechen, b) Lesen, c) Schreiben, d) Rechnen,
   e) Messen, f) Zeichnen, g) Musik u. dgl. m.
B) in so ferne sie sich auf Thatsachen-Kenntnisse beziehen:
   a) Geographie,
   b) allg. Menschen-Geschichte,
   c) allg. Völker- und Länder-Kunde,

Digitized by Google

d) Vaterlands-Kunde,
e) Alterthums-Kunde (vorzüglich deutsche, römische, und griechische),
f) Anthropologie und Diätetik,
g) Natur-Kunde (Chemie Physik ꝛc.),
h) Technologie, Oekonomie, u. a. m.

C) in so ferne sie sich auf gewisse Einsichten beziehen:
a) allg. Rechts- und Klugheits Lehre,
b) allg. Tugend- und Pflichten Lehre,
c) allg. Religions Lehre,
d) allg. Geschmacks Lehre,
e) allg. Erziehungs Lehre,
f) allg. Wirthschafts Lehre.

D) in so ferne sie vornehmlich formelle Hülfsmittel des Denkens, und Lernens überhaupt sind:
a) Sprachen-Kunde,
b) Denklehre,
c) Mathematik,
d) Methodik und Encyclopädie,
e) Anleitung zur Lectüre, und zur classischen Litteratur-Kenntniß ꝛc.

§. 24.

Hieraus ergeben sich einige Haupt Normen zur Lehrstoffs Vertheilung für alle neun Mittel-Classen; nämlich:

a) Die mechanischen, oder artistischen Fertigkeiten müssen, so wie die formellen Hülfsmittel ꝛc., in so ferne sie zur Erlangung historischer Kenntnisse, oder philosophischer Einsichten erforderlich sind, zuerst, und
b) von diesen selbst immer wieder die nothwendigsten und unentbehrlichsten vor den minder allgemein benützbaren, oder höhere Vorkenntnisse fordernden gelehrt werden.
c) So wesentlich das Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, mit zweckmäßiger Auswahl des Lehr Stoffes nach Bedürfniß, und Fassungskraft der Schüler ist, eben so wichtig ist
d) das weise Säumen, und die Beobachtung der nie genug zu empfehlenden Lehr-Maxime: non scholae, sed vitae discendum.

§. 25.

Die sonderheitliche Vertheilung des Lehr-Stoffes in die drey Triennal-Curse der Mittel-Schulen geschieht nach folgenden allgemeinen Bestimmungen, welche als nothwendige Resultate des bisher Gesagten zu betrachten sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

35tes Stück. Würzburg, Samstag den 27. Octob. 1804.

Bekanntmachungen.

(Die im Felde zugebrachten Dienstjahre betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht vermöge höchsten Rescripts vom 23. September dieses Jahres auch in Rücksicht der Pensions Regulirungen als Grundsatz huldreichest festzusetzen geruhet haben, daß ein im Felde zugebrachtes Dienstjahr zwey Friedens Dienstjahren gleich gerechnet werden solle; so wird diese höchste Entschließung zu jedermanns Wissenschaft und mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Witwen jener Männer, welche im Felde gestanden, und daselbst verlebt sind, ein Felddienstjahr derselben für zwey Friedens Dienstjahre rechnen, und hiernach auf die gnädigst bestimmten Pensions Normen den rechtmäßigen Anspruch machen dürfen. München den 9. October 1804.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzb. Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

(Den Verkauf der Gifte im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die Verordnungen des Giftverkaufs vom 12. und 28. Decemb. 1803 in dem Regierungsblatt (s. den Jahrgang 1803 S. 209, und den Jahrgang 1804 S. 2.) längstens bekannt geworden sind, so sollen sich diejenigen der Provincialhauptstadt Würzburg, welche gesonnen sind, Gift zu führen und zu verkaufen, binnen 14 Tagen bey der churfürstl. Landesdirection melden, von welcher sie nach vorgängiger Prüfung ihrer Kenntnisse die Bewilligung hiezu erhalten werden. Würzburg am 15. Oct. 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Fortsetzung
von dem neuen Lehrplan für sämmtliche churpfalzbaierische Mittel-Schulen.

Erster Triennal-Curs.

§. 26.

In den ersten drey Mittel-Schulen, oder im ersten Triennal-Curse wird gelehrt:

1) Religions- und Sittenlehre, mit einander vereinigt, in größten Theils assertorischer, instructiver Form, ausführlicher, als in den Elementar-Classen, mit Beyspielen aus der biblischen und Profan-Geschichte erläutert; vorzüglich aber durch die fruchtbaren Lehren der innern und äußern Sittlichkeit, des Wohlstandes und der Diätetik belebt und practisch anwendbar gemacht.

Anleitungs Bücher sind: Mutschelle's christkathol. Glaubens- und Sitten-Unterricht. München 1803. Biblische Geschichten 1tes und 2tes Bändchen. München im Schul-Bücherverlage 1804. Hufelands Makrobiotik im Auszuge, u. a. m. Nähere Anleitung über die systematische Eintheilung des Religions Unterrichtes in den vaterländischen Mittel-Schulen giebt das unterm 4ten Dec. 1802 vom churf. Gen. Schulen- und Studien Directorium hierüber an alle churf. Ober-Schulcommissariate zur weiteren Bekanntmachung erlassene Normale.

2) Deutsche Sprach-Lehre vollständig (d. i. fertiges ausdruckvolles Lesen, Richtigsprechen und Richtigschreiben) nach Wismayr's kleiner deutschen Sprach-Lehre, 2te Aufl. 1803 in den ersten beyden Classen; in der folgenden aber nach dessen größerem Lehrbuche: Grundsätze der hochdeutschen Sprache ꝛc. 2te Aufl. 1803, in zwey Theilen mehr entwickelt. Der theoretische Unterricht in der Muttersprache wird vorzüglich durch Zergliederung lehrreicher Stellen aus classischen deutschen Jugendschriften, durch Würdigung ihrer Sprachschönheiten, durch eigene kleine Aufsätze der Schüler, und derer Verbesserung u. s. w. zugleich angenehm und nützlich gemacht. Schönschreiben, und Schön- und zugleich Geschwindschreiben wird öfter geübt, aber nie mit zugroßem Zeitaufwande, und selten in der Schule.

3) Lateinische Sprach-Lehre. Davon in den beyden ersten Jahren nicht mehr, als fertig Lesen und Schreiben, nebst Uebung im Decliniren und Conjugiren der lateinischen Redetheile mittelst sehr kurzer Redesätze. Erst in der dritten Classe dieses Curses (in der ersten Gymnasial-Schule) wenn die Schüler den deutschen Sprachbau wohl inne haben, wird das Latein mit allem Ernste betrieben, und die lateinische Grammatik vollständig abgehandelt, und practisch geübt.

Bröders und noch mehr Wenks practische Grammatik, und des Ersteren Lectiones latinae werden dazu, so wie die in der vortrefflichen Methodologie von Pauli, und in Schellers und Kistemackers Sprach-Lehren enthaltenen Vorschriften sehr gute Dienste leisten.

Um die alten Classiker, die man ja doch ehren will, mehr als bisher, da man sie zu Lesebüchern der Unmündigen erniedrigte, zu ehren; und weil doch die classischen Autoren alle zu viele historische, litterarische und antiquarische Vorkenntniße fordern, können

Digitized by Google

Schütz's, Gedicke's, Röchling's, Plagemann's u. a. Real-Lesebücher empfohlen werden, jedoch nur für diese Classe.

4) Geschichte und Erdebeschreibung. Im ersten Jahre neueste, ältere und älteste Geschichte und Geographie des eigentlichen Vaterlandes ohne Nebenbesitzungen und Angrenzungen; im zweyten Jahre mit diesen; im dritten Geographie vom ganzen deutschen Vaterlande, mit dem Interessantesten und Merkwürdigsten aus der deutschen National-Geschichte mit immerwährender Rücksicht auf Bayern, Franken und Schwaben.

Die bayrische und deutsche Vaterlands Geschichte nach Milbiller, s ehestens erscheinenden Lehrbüchern; die Erdebeschreibung nach Villaume's Geographie und Geschichte, oder nach Fabri's, und Gaspari's Lehrbüchern und neuem Schul-Atlasse, u. a. m.

5) Naturgeschichte und Technologie; jene zuerst in einem leichten Umrisse, und dann gleichsam von Jahr zu Jahr im steigenden Verhältnisse quintessenzirt, nach Funke's Leitfaden, und dessen größerer Naturgeschichte und Technologie, wozu auch Thieme's Gutmannische Schule ꝛc. 2 Theile in gr. 8. (Leipzig 1804 bey Richter) als ein hier sehr brauchbares Unterrichts Buch zu benützen ist, — mit immerwährender Rücksicht auf das der Jugend Wichtigste in allen drey Reichen der Natur; die Technologie, als Industrie-Lehre, immer noch größtentheils practisch, d. h. durch anschauliche Darstellung der zu den gewöhnlichsten Künsten und Handwerken, zum Ackerbaue u. s. w. nothwendigen Werkzeuge, durch gemeinschaftliche Besuchung verschiedener Werkstätten, durch selbstbelehrende Ansicht der Benützung der vorzüglichsten, besonders einheimischen Natur-Producte, wovon die Crome'sche Productenkarte die beßte Uebersicht giebt, u. dergl. m.

Natur-Lehre, als vorzüglichstes Mittel, den Beobachtungs Geist zu wecken, den natürlichen Sinn für die Schönheiten der Natur zu nähren, vor Unglauben und Aberglauben zu bewahren, behandelt, und einzig auf die ohne Mathematik verständlichen Lehren von Luft, Schall, Licht, Feuer, Wasser, und dergl., so wie auf die Erklärung der gewöhnlichsten athmosphärischen, electrischen, magnetischen ꝛc. Erscheinungen; dann auf eine wo möglich anschauliche Darstellung vom Weltgebäude, und endlich auf den Unterricht über einige, im gemeinen Leben besonders nützliche Instrumente z. B. Barometer, Thermometer, Sprachrohre, Blitzableiter, Magnetnadel und dergl. beschränkt — nach Benno Michl's Naturlehre für die Jugend, 2te Aufl., — Funke's Lehrbuch der Physik, u. a.

7) Arithmetik. In der ersten Classe wird vorzüglich die Regel de tri, und die Ketten- oder Reesische Regel durch häufige, und im gemeinen Leben anwendbare Beyspiele zur Fertigkeit gebracht; — in der zweyten Classe wird die Bruch-Rechnung, und in der dritten die zusammengesetzte Proportions-Rechnung, vorzüglich mittelst kaufmännischer und bürgerlicher Repartitions- und Distributions-Beyspiele gelehrt und geübt, nach Schmalzrieds vollständiger Anleitung zur Reesischen Rechnung, 5te Auflage 1803, und nach Pöhlmanns Anweisung zu den Anfangsgründen der Rechenkunst, und zu den Bruch- und andern zusammengesetzten Rechnungsarten. Zwey Bändchen, Erlangen 1803; — überhaupt aber soll in allen drey Classen das Kopfrechnen als vorzügliches Mittel, die Aufmerksamkeit der Jugend zu fixiren, das Nachdenken, und den Erfindungs Geist zu wecken und zu

Digitized by Google

schärfen, an Ordnung und Zusammenhang im Denken zu gewöhnen u. s. w. als Hauptsache angesehen und betrieben werden.

8) Meßkunst. Sie beschränkt sich im ersten Jahre auf die Kenntniß der Figuren, und die Uebung, sie zu zeichnen: im zweyten auf die Fertigkeit im letzteren, und auf einzelne Versuche, die einfacheren Figuren zu berechnen; im dritten auf die Fertigkeit in diesem, und auf die Anwendung im practischen Leben, — nach Pöhlmanns Anweisung zur Geometrie und Mechanik, fürs bürgerliche Leben behandelt. Die schon in den Elementar-Schulen angefangene Uebung im Augenmaße und in der Geschicklichkeit, die Schwere eines Körpers durch Heben und Bewegen zu errathen, wird fortgesetzt, und die Kenntniß der Länge- und Schweremaße, der in- und ausländischen Gewichte, Münzsorten, und ihrer Verhältnisse zu einander wird erweitert und gesteigert.

9) Musik. In allen drey Classen des ersten Curses als Grundlage der eigentlichen Theorie der Ton-Lehre, mit den beyden Nebenzwecken, daß durch diesen Unterricht das Sprach-Organ gebildet, und der natürliche jugendliche Frohsinn, der sich so gerne durch Singen äußert, auf anständige sowohl gesellschaftliche als moralische Lieder geleitet werde.

10) Zeichnen. Im ganzen Curse größtentheils nur Vorübung des Auges und der Hand zur Beobachtung und Nachahmung der Verhältnisse und Umrisse der verschiedenen Natur- und Kunst-Gegenstände.

Anmerk. In diesem sowohl als in dem folgenden Triennal-Curse bleibt die Wahl und Benützungs Art der angezeigten Lehrbücher größtentheils den Lehrern, mit Berücksichtigung localer Verhältnisse, überlassen. Jedoch ist von ihnen in jedem Falle die Genehmigung der höchsten Schulbehörde einzuholen.

Zweyter Triennal-Curs.

§. 27.

Im zweyten Triennal-Curse, d. i. in den drey mittlern Classen der Mittel-Schulen (den eigentlichen gymnasistischen) wird gelehrt:

1) Religions- und Sitten-Lehre. Der im ersten Curse blos assertorische Unterricht wird in diesem zu einem mehr apodiktischen erhöht, und gewinnt stufenweise eine mehr demonstrative, räsonnirende Form, ganz nach dem Normale zur systematischen Eintheilung des Religions Unterrichtes für die vaterländischen Gymnasien, vom 4ten December 1802 (§. 26. No. 1.).

2) Deutche Sprache. Im ersten Jahre a) allgemeine Grundsätze zum Behufe des Richtigschreibens (Stylisirens) überhaupt, nach Wismayr's Grundsätzen der hochdeutschen Sprache (2te Aufl. 1803) S. 116 — bis 140 der Rechtschreiblehre; b) Eigenheiten der deutschen Sprache, nach Pölitz Analisis stylisirter Aufgaben; c) Anleitung zur Kenntniß des Geistes der deutschen Sprache, nach Pölitz Vorlesungen über Fragmente aus deutschen Schriftstellern ꝛc.

Im zweyten Jahre: a) vollständige Theorie des deutschen Styles, nach Adelung im Auszuge von Heinsius. Berlin 1800; b) Anleitung zur Fertigung verschieden-stylisirter Aufsätze, als Briefe, Erzählungen, Fabeln, Gespräche u. dgl.; c) Einleitung zum

Digitized by Google

Studium der deutschen Dichter; Prosodie, Mechanik und Erleichterungs Mittel des deutschen Versebaues. Als Muster dienen die leichteren classischen Dichter.

Im dritten Jahre: a) allgemeine Theorie der Dichtkunst, und besonders der lyrischen und anderer Dichtungs Arten, nach Eschenburgs Theorie der schönen Wissenschaften, oder nach Lorenes Dichtkunst, mit latein. und deutschen Beyspielen beleuchtet; b) Anleitung zur Redekunst, nach Eschenburg, Sulzer u. a. Posselts Reden in dessen kleinern Schriften (Nürnberg 1795) dienen als Muster.

3) Lateinische Sprache. Im ersten Jahre: a) Grundsätze der zierlichen Wortfügungen nach Bröder; b) Fertigkeit in der Anwendung der gewöhnlichsten syntactischen Regeln; c) mündliche Uebersetzung einiger der (in Vergleichung) leichteren Classiker, mehr statarisch als cursorisch, zur Uebung der Sprachregeln und Wortformen; z. B. etliche Biographien von Nepos, Justin's nicht römische alte Geschichte, Florus römische alte Geschichte, Phädrus und Ovids leichteste Fabeln aus den ersten sechs Büchern u. dgl.; d) schriftliches Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche, und aus dem Deutschen ins Lateinische.

Im zweyten Jahre: a) Einleitung zum Studium der lateinischen Dichter und Prosodie; b) tieferes Eindringen in den Geist der lateinischen Sprache überhaupt, Bemerkung der verschiedenen Wendungen, Eigenheiten, Wortverbindungen u. s. w.; c) Erklärung der Horazischen Epistel an die Pisonen, der Briefe Cicero's, einiger Metamorphosen und Elegien Ovids; dann Vorlesungen aus und über Plinius, Curtius, Livius, Salust ꝛc.; d) leichte Sprech- und Styl-Uebungen.

Im dritten Jahre: a) Fortsetzung der mehr cursorischen als statarischen Erklärung der Classiker, sowohl Dichter als Redner und Geschichtschreiber ꝛc., vorzüglich von Ovids Metamorphosen und Virgils Aeneide, mit Schillers und Voß Uebersetzungen verglichen, von Cicero de officiis, mit Garve's Anmerkungen, und de amicitia et senectute etc., u. a.; b) bedeutendere Styl-Uebungen nach Heineccius, Dörings oder Hagens Anweisungen, und größtentheils unter der Leitung und den Augen des Lehrers angestellt. Hierbey sind vorzüglich auch die neueren Schriften von Muretus, Camerarius, Facciolati, Barclajus; und die neuesten von Posselt: Historia belli contra Francos gesti, und Reichards Historia belli septennalis etc. zu benützen; c) fortgesetzte Uebung im Sprechen, bis zur Fertigkeit, sich mündlich in der Sprache der Römer auszudrücken.

Lateinsprechen soll vorzüglich bey Behandlung der Mythologie und Alterthums Kunde, so wie mittelst der Lectionen über die Geographia antiqua geübt werden.

4) Griechische Sprach-Lehre. Im ersten Jahre: a) Vorkenntnisse zur Grammatik; b) Uebung im Lesen und Schreiben des Griechischen; c) Lehre von den regelmäßigen Declinationen und Conjugationen, nebst den leichteren Regeln der gemeinen Wortfügung nach der Hallischen Grammatik, oder nach Trendelenburg, Buttmann u. a. Zum Uebersetzen werden in dieser und der folgenden Classe die Chrestomathieen von Gedicke, Stroth, Harles, Heinzelmann u. a. benützt.

Im zweyten Jahre: a) Fortsetzung der grammatikalischen, nebst den wichtigsten, der griechischen Sprache eigenen, syntactischen Regeln; b) Erklärung der schwereren Stücke in den obengenannten Chrestomathieen, oder in dem neuen griechischen Lesebuche zur Erleichterung und Unterhaltung für Anfänger, mit Hinweisung auf den Genius

Digitized by Google

und die Eigenheiten der griechischen Sprache. Eine vorzüglich interessante und lehrreiche Lectüre für diese Classe ist das berühmte Gemählde von Cebes, mit Anmerkungen und einem Wortregister zum Schulgebrauche von Thieme.

Im dritten Jahre: a) zierliche Wortfügung; b) Lehre von den Dialecten und der Prosodie; c) Erklärungs Muster sind Xenophon, Theokrit, Hesiodus, Isokrates, Epicteti Enchiridion, Homer, Plato, und andere, vorzüglich attische Schriftsteller.

5) Französische Sprache. Zu den öffentlichen Vorlesungen über die französische Sprache wird (in der Regel) kein Schüler des ersten Curses zugelassen: weil bey jedem Lehrlinge wenigstens die Vorkenntniß der lateinischen Grammatik, als des Schlüssels zur französischen, vorausgesetzt wird. Die Schüler des zweyten Curses können nach ihren Fähigkeiten, oder nach ihren Bedürfnissen im ersten, zweyten, oder dritten Jahre eintreten, ohne jedoch alsdann diesen Sprachunterricht mehr unterbrechen zu dürfen.

6) Alterthums Kunde. Im ersten Jahre ist die deutsche, nach dem interessanten Lesebuche: der Deutsche und sein Vaterland, von Rosenthal und Karg (2 Bändchen, Leipzig 1796); im zweyten Jahre die römische, nach J. L. Meyers Lehrbuche der römschen Alterthümer (Erlangen 1797), oder nach Nitschs Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen und sittlichen Zustandes der Römer (2 Theile); endlich im dritten Jahre die griechische, nach Nitschs Beschreibung des häusl., gottesdienstl. und sittl. Zustandes der Griechen, vorzugsweise zu betreiben. Eschenburgs Archäologie der Litteratur und Kunst ꝛc., Adams Handbuch der römischen Alterthümer (Coburg 1796), Schellers Anleitung, die lateinischen Schriftsteller zu erklären ꝛc., Goguets Werk über den Ursprung der Gesetze, Künste und Wissenschaften, im Auszuge, von J. P. Sattler (Nürnberg 1796) u. a. m. werden dem Lehrer wesentliche Dienste leisten.

Mit der Alterthums Kunde ist die Mythologie untrennbar verwebt. Zu der deutschen sind (nebst obigem Lesebuche: der Deutsche ꝛc.) die beyden Magazine für vaterländische Alterthümer, von Gräter: Bragur- und die Fortsetzung: Braga und Hermode, besonders zu benützen; — zu der römischen und griechischen: Seybolds Einleitung, Moritz, Ramler, Nitsch, u. a.

7) Völker- und Menschen-Kunde. Diesem für die Jugend eben so anziehenden als lehrreichen Gegenstande sind während aller drey Jahre dieses Curses wenigstens wochentlich ein Paar Schulstunden zu widmen, in welchen der Lehrer Theils aus den besten Reisebeschreibungen, z. B. von Campe, und seinem Fortsetzer, von Salzmann, Ehrmann, u. a.; oder zweckmäßige, nach der Fassungskraft, der Bildung, und dem Alter der Schüler ausgewählte Lebensbeschreibungen merkwürdiger Menschen, besonders auch der neuesten Zeiten, mit den nöthigen Erklärungen, Bemerkungen und Reflexionen darüber, vorliest, und seine Zuhörer zugleich mit der Art und Weise bekannt macht, wie sie selbst zu Hause in ihren Muse-Stunden solche Schriften vor allen andern mit dem größten Vortheile lesen können. Diese Vorlesungen können schon im ersten Curse der Mittel-Schulen, mit kluger Auswahl des Lesestoffes, angefangen, und vorzüglich auch, (gleich mündlichen Erzählungen ähnlichen Inhaltes) mittelst Wiedererzählung der Schüler, zur Uebung im mündlichen Vortrage benützt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehendem Regimente und Bataillon im Monat August 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr.
Pfenburg	Gemeiner Heinrich Schultheiß	Buch am Forst	Banz	Weber	—	—
detto	Gemeiner Andreas Scholian	Bechhofen		Schäfer	—	—
detto	Gemeiner Joseph Götz	Traitersdorf	Bechhofen	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Ignaz Sauer	Herusdorf	Schlüsselau	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Johann Rauch	Knellendorf	Kronach	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Simon Bayer	Effelter	Kronach	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Andreas Simon	Steinwiesen	Kronach	Schuhemacher	—	—
detto	Tambour Friedrich Senft	Utzing	Lichtenfels	Soldat	—	—
detto	Gemeiner Johann Stein	Strulendorf	Hallstadt	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Krämer	Neuengrimm	Wallenfels	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Nicolaus Schuberth	Wolfersgrün	Wallenfels	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Wagner	Presig	Rothenkirchen	Taglöhner	—	—
detto	Gefreyter Johann Elblein	Bamberg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Peter Grohe	Rattelsdorf	Gleusdorf	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Dressel	Höchstadt		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Graßer	Hohenpölz	Hollfeld	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 12. Oct. 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Aug. 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
de la Motte	Gemeiner Anton Wagner	Dettelbach		Häcker	—	—
detto	Corporal Nicolaus Weidner	Schweinfurt		Soldat	—	—
Ysenburg	Corporal Sigismund Kaiser	Eichelberg	Ebern	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Koberstein	Halsheim	Arnstein	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Martin Schmid	Theinfeld	Sulzfeld	Häcker	—	—
detto	Gefreyter Adam Kenritz	Großenbardorf	Sulzfeld	Pensionirter Hauptmann	—	—
detto	Gemeiner Joseph Krebs	Zell	Veitshöchheim	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Michael Metzl	Ochsenfurth		Häcker	—	—
detto	Gemeiner Georg Knener	Niederlam	Neustadt an der Saal	Bauer	—	—
detto	Gefreyter Canditus Götz	Düngelshausen	Gerolzhofen	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Franz Scholl	Nordheim	Münsterschwarzach	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Peter Droll	Duttenbron	Carlstadt	Schneider	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Caspar Eichelmann	Würzburg		Soldat	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 12. Oct. 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekonommierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

36tes Stück. Würzburg, Mittwochen den 7. Novemb. 1804.

I. Ausführliche Titulatur,
welche nur von der höchsten Stelle geführt wird:

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freising und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobeuern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Legende des geheimen Kanzley-Siegels:

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freising, Passau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobeuern und Helfenstein, Herr zu Rothenburg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Digitized by Google

II. Mittlere Titulatur,

welche von den Landes-Collegien gebraucht wird, wenn sie Ausschreibungen in stylo majori, oder sonstige Fertigungen mit vorausgesetzter churfürstlicher Titulatur erlassen.

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, und zu Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freising, Passau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Legende zu den Siegeln der churfürstl. Collegien; Z. B. Churfürstl. Landesdirection in Baiern.

III. Abgekürzte Titulatur:

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc., des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Digitized by Google

Beschreibung
des
großen Wappens und geheimen Siegels.

Dieses enthält nebst dem Mittelschilde 16 Hauptfelder oder Quartiere.

Der Mittelschild hat vier Abtheilungen oder Quartiere, und einen Herzschild. Auf zwey Quartieren überecks, nämlich oben rechts und unten links, sieht man die blauen und weißen links herabgeschobenen länglichten Rauten oder Wecken, (deren 21 seyn sollen) auf den andern zweyen, nämlich oben links und unten rechts, ist ein nach der rechten Seite aufgestellter streitfertiger goldener Löwe mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geschlungenem und gespaltenem Schweife im schwarzen Felde. In der Mitte ist ein Herzschildchen, worin der goldene Reichsäpfel mit einem goldenen Kreuze im rothen Felde sich befindet.

Wegen Ober- und Niederbaiern.

Wegen dem Herzogthum der obern Pfalz ꝛc.

Wegen dem Erztruchsessenamte.

In der obern Reihe sind sechs-Schilder, nämlich:

Wegen dem Herzogthum Franken.

1) Rechts ober dem rechten Quartier des Mittelschilds sind drey silberne Spitzen im rothen Felde.

Wegen dem Herzogthum Kleve.

2) Ober dem linken Quartier des Mittelschildes 8 goldene Lilienstäbe um ein silbernes Herzschildchen (worin ein Smaragd sich befindet) im Kreise gesetzt auf rothem Felde.

Wegen dem Herzogthum Bergen.

3) In der Mitte von beyden ist ein rother zur rechten Seite aufspringender Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Felde.

Wegen dem Fürstenthum Bamberg.

4) Links gegenüber ein ebenfalls zur Rechten springender schwarzer Löwe, über welchen ein silberner Schrägbalken zieht, im goldenen Felde.

5) Am Ecke rechts sieht man ein schrägrechts gelegtes von Roth und Silber geviertheiltes und zweymal gekerbtes Fähnchen an einer goldenen Lanze.

Wegen dem Fürstenthum Würzburg.

Wegen dem Fürstenthum Augsburg.

6) Gegenüber links ein von Roth und Silber die Länge herab getheiltes Feld.

Digitized by Google

Wegen dem Fürſtenthum Freiſing.

Wegen dem Fürſtenthum Paſſau.

Wegen dem Fürſtenthum Kempten.

Wegen der Landgrafſchaft Leuchtenberg.

Wegen der gefürſt. Grafſchaft Mindelheim.

Wegen der Grafſchaft Mark.

Wegen der Grafſchaft Ravensberg.

Wegen der Grafſchaft Ottobeuern.

Wegen der Grafſchaft Helfenſtein.

Wegen der Herrſchaft Rothenburg.

7) In der mittlern Reihe nebſt dem Stammſchilde ſind vier Hauptquartiere, nämlich rechts das Bruſtbild eines rothgekleideten mit Gold gekrönten Mohren im ſilbernen Felde.

8) Links ein zur Rechten ſpringender rother Wolf im ſilbernen Felde.

9) Rechts an der äußern Seite ein roth und blau quer getheiltes Feld.

10) Links gegenüber drey in die Quere getheilte Felder, wovon das mittlere blau, das obere und untere aber ſilbern und nach Art der Wartſchilde damascirt iſt.

In der dritten oder untern Reihe ſind wieder ſechs Hauptquartiere; nämlich:

11) Unter dem Mittelſchilde rechts iſt ein auf drey grünen Hügeln ſtehender rother Löwe im ſilbernen Felde.

12) Links darneben ſieht man eine aus drey Reihen von Roth und Silber gewürfelte Binde oder Schachbalken im goldenen Felde.

13) Gegenüber rechts drey rothe Sparren im ſilbernen Felde.

14) Links ein halber weißer, den Kopf nach der linken Seite haltender Adler im rothen Felde.

15) Rechts am Ecke ein zur rechten Seite gekehrter — auf einem goldenen Streifen ſtehender ſilberner Elephant im rothen Felde.

16) Links gegenüber eine rothe Burg mit zwey Thürmen im ſilbernen Felde.

Nur dieſes große Wappen allein, oder das geheime Decreten- und Diplomen-Inſiegel iſt, nebſtdem, daß es von zweyen Löwen gehalten wird, durch den ausgebreiteten und an beyden Ecken zuſammengebundenen Hermelin-Mantel umgeben.

Oben iſt der Churfürſtenhut mit dem goldenen Reichsapfel; unten hängen die drey Hausorden des H. Huberts, des heil. Georgs und des pfälziſchen Löwens.

Im Kreiſe herum befindet ſich die Legende: D. G. Max. Jos. U. Bav. Pal. Sup. Franc. Cliv.

Digitized by Google

et Mont. D. Pr. Bam. Herb. Aug. Fris. Pat. et Camp. Landg. Leuch. Pr. C. Mind. C. Marc. Rav. Ottob. et Helf. D. Roth. &c. S. R. I. Archic., Pal.. Archidap. et Elect.

Beschreibung des mittleren Siegels.

Dieses enthält nebst dem Mittelschilde zehen Hauptfelder.

Der Mittelschild hat hier nicht vier, sondern drey durch einen Wolkenschnitt getheilte Quartiere, wovon das rechte die blauen und weißen links herabgeschobenen länglichten Rauten oder Wecken; das linke einen nach der rechten Seite aufgestellten streitfertigen goldenen Löwen mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geschlungenem und gespaltenem Schweife im schwarzen Felde; das untere aber den goldenen Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze im rothen Felde enthält.

Wegen Baiern.

Wegen der obern Pfalz.

Wegen dem Erztruchseßenamte.

In der obern Reihe sind vier Hauptschilder, nämlich:

Wegen dem Herzogthum Bergen.

Ober den blauen Rauten befindet sich ein rother zur Rechten aufgestellter Löwe mit einer blauen Krone im weißen Felde.

Wegen dem Herzogthum Franken.

Links drey silberne Spitzen im rothen Felde.

Wegen dem Fürstenthum Bamberg.

Am rechten Ecke ein rechts springender schwarzer Löwe, über welchen ein silberner schmaler Schrägbalken zieht, im goldenen Felde.

Wegen Würzburg.

Am linken Ecke ein schräg rechts gelegtes von Roth und Silber geviertheiltes und zweymal gekärbtes Fähnchen an einer goldenen Lanze im blauen Felde.

Wegen Augsburg.

Neben dem Mittelschilde rechts ein von Roth und Silber in die Länge herab getheiltes Feld.

Wegen Freising.

Links das Brustbild eines roth gekleideten Mohren mit einer goldenen Krone im silbernen Felde.

Digitized by Google

In der untern Reihe sind wieder 4 Hauptfelder:

Wegen Passau.

Unter dem Mittelschilde rechts ist ein zur Rechten springender rother Wolf im silbernen Felde.

Wegen Kempten.

Links darneben ein von Roth und Blau quer getheiltes Feld.

Wegen Leuchtenberg.

Rechts am Eckquartier drey quer getheilte Felder, wovon das obere und untere silbern und damascirt, das mittlere aber blau ist.

Wegen Mindelheim.

Links gegenüber ein auf drey grünen Hügeln stehender rother Löwe im silbernen Felde.

Anmerkung. Dieses Wappen ist oben mit dem Churhute geziert; zwey Löwen machen die Schildhalter; der Churmantel aber und die drey Hausorden sind für das große Wappen und geheime Siegel vorbehalten.

Die Umschrift bezeichnet die betreffende churfürstliche Landesstelle.

Beschreibung des kleineren Siegels.

Ein durch einen Wolkenschnitt in drey Felder getheilter Schild, wovon das erste oder rechte die blauen Rauten oder baierischen Wecken; das zweyte links einen nach der rechten Seite aufgestellten goldenen Löwen mit einer rothen Krone, Zunge und Klauen, und einem gespaltenen Schweife im schwarzen Felde; das mittlere oder untere aber den goldenen Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze auf rothem Felde enthält.

Dieses Siegel, welches die den churfürstl. Landesstellen untergeordneten Behörden führen, ist oben mit dem Churhute und auf beyden Seiten mit Laubwerk geziert. Die Umschrift bezeichnet das churfürstl. Amt ꝛc.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Warnung vor den neuerlich curſirenden Scheidemünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seit kurzem erſchienen in ungewöhnlich häufiger Menge Scheidemünzen benachbarter Staaten, die theils in der vorgenommenen Prüfung von geringem Gehalte befunden wurden, theils auch den Verdacht einer ähnlichen Beſchaffenheit begründen.

Zur Zeit noch ſind ſie vorzüglich durch die römiſchen Ziffern III. und VI und die Jahrzahl 1804, dann durch den Glanz der Neuheit kenntlich.

Hieher gehören vorderſamſt

A. die Koburg-Saalfelder 3- und 6 kr. Stücke, von dieſen iſt das Hundert Gulden der erſteren nur 74 fl. 15 kr., von den letztern 86 fl. 36 1/2 kr. werth;

B. die Günzburger 6 kr. Stücke, dieſe wurden von der Reichsſtadt Frankfurt auf 5 1/2 kr. herabgeſetzt;

C. die fürſtl. Leiningiſche 6 kr. Stücke, welche ſchon wegen ihres Ausſehens den Verdacht eines zu geringen Gehaltes erregen.

Vor der Hand warnt man das Publicum vor deren Annahme, indem ſich jeder, der dieſe wohlmeinende Erinnerung vernachläßigen wird, bey deren etwaiger Verrufung die ihm dadurch zugehende Beſchädigung beymeſſen muß. Bamberg am 26. Octob. 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die Eröffnung der churfürſtl. Mittelſchulen zu Würzburg und Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die öffentlichen, nach dem neuen gnädigſt vorgeſchriebenen Lehrplane neuorganiſirten Lehr-Anſtalten oder-Mittelſchulen zu Würzburg und Bamberg werden am 15. des künftigen Monats November eröffnet werden. Darnach haben ſich alle diejenigen, denen daran gelegen iſt, zu achten.

Würzburg am 29. October 1804.

Churfürſtliche Landesdirection,

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Sartorius, Secretär.

(Die Anſtellung des Freyherrn von Hertling als außerordentlichen Geſandten bey dem Würtenberger Hofe betreffend.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben den churfürſtl. Kämmerer, bisherigen General Commiſſär und Präſidenten der Landesdirection in Schwaben Freyherrn von Hertling zu Höchſtihrem Envoyé extraordinaire, und bevollmächtigten Geſandten bey des Herrn Churfürſten von Würtenberg Durchlaucht zu ernennen geruht, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht wird.

(Die Beförderung des Friedrich Freyherrn von Mauzigny, des Wilhelm Freyherrn von Zweybrücken zu General Lieutenants betr.)

Vermöge höchſter Entſchließung vom 7. Oct. l. J. haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht geruht, den General Major, dann Comman-

Digitized by Google

danten der Stadt Passau und Festung Oberhaus, Friedrich Freyherrn von Montigny zum General Lieutenant zu befördern; dann unterm 2. d. M. den General Major Wilhelm Freyherrn von Zweybrücken zum General Lieutenant und Capitain en Chef der Leibgarden der Hatschier an die Stelle des verstorbenen General Lieutenants Grafen von Rambaldi zu ernennen. Welches zu jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht wird.

Weisung
an sämmtliche Beamte im Fürstenthum Würzburg.

(Die Ausfertigung und Contrasignirung von Handwerkskundschaften betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Ohngeachtet der Kreisverordnung, und der im Fürstenthum Würzburg wiederholt ergangenen Verordnungen, daß alle von den Handwerksmeistern ausgefertigte Kundschaften von den betreffenden Aemtern contrasignirt werden sollen, haben sich neuerdings wieder Handwerker betreten lassen, deren Kundschaften von den Aemtern nicht contrasignirt waren. Es werden demnach nicht nur die bereits hierüber ergangenen Verordnungen hiermit ernstlichst wiederholt und bestätigt, sondern auch zur Beseitigung aller hiebey möglichen Unterschleife festgesetzt.

1) In Zukunft sollen die Handwerksmeister keinem Gesellen mehr eine Kundschaft in die Hand geben, sondern solche, wenn sie in gehöriger Form ausgefertigt ist, an das betreffende Amt einliefern, welches solche nach vorgenommener Contrasignatur dem Wandernden selbst zuzustellen hat.

2) Diejenigen Handwerksmeister, welche dieses zu thun versäumen, und irgend einem Gesellen eine Kundschaft selbst einhändigen, werden mit einer Geldstrafe von 20 Reichsthaler unnachsichtlich angesehen werden.

3) Da hierdurch die Aemter in Kenntniß von allen Wanderungen gesetzt werden, so sind solche für die Zukunft einzig verantwortlich dafür, daß die hierüber bestehenden übrigen Vorschriften zum Vollzuge kommen.

4) Jedem Gesellen, welcher wandern will, ist von dem Amte, welches ihm die Kundschaft aushändiget, auch zugleich ein ordentlicher Paß auszufertigen, und es werden daher die sämtlichen Beamten angewiesen, auf Handwerker, welche ohne Pässe bloß mit Kundschaften wandern, in Zukunft das genaueste Augenmerk zu haben, und solche unverzüglich zur Legitimation über ihre Person anzuhalten. Wird hiebey eine Uebertretung gegenwärtiger Verordnung entdeckt, so ist die Anzeige davon bey churfürstlicher Landesdirection zu machen. Würzburg am 22. October 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Weisung
an sämmtiche Oberförstereyen im Fürstenthum Würzburg.

(Die Verwerthung der dießjährigen Forstnutzungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf die Anfragen verschiedener Oberförstereyen, wie sie sich bey der würklichen Verwerthung

Digitized by Google

der dießjährigen Forstnutzungen zu verhalten haben, wird hiermit folgendes verordnet:

1) Alles Holz, welches nach dem genehmigten Forst-Etat oder sonstig besonderer diesseitiger Entschließung zur Veräusserung bestimmt wird, ist nach vorgängiger von dem Oberförster selbst unter Zuziehung des einschlagenden Revierförsters zu vollziehender Anweisung unterständiger Nachsicht des Letztern aufmachen zu lassen, zu diesem Ende haben

2) die Oberförster den Holzhauerlohn in den ihnen einschlagenden Revieren zu versteigen, und die wenigstnehmenden Holzhauer nicht nur zu verpflichten, sondern auch, wie sich solche bey dem Abtriebe nach Verhältniß der Holzgattungen und des Locals zu verhalten haben, besonders zu instruiren.

3) Wenn das Holz gehörig aufgemacht und abgezählt ist, dann ist der Tag und Ort der Versteigung durch den Oberförster bey kleinen Brandholz-Parthien durch ein offenes Publications Schreiben in den angrenzenden Ortschaften, bey größeren Parthien oder Holländer Bau- und Nutzholz-Stamm-Versteigungen aber durch den Weg der öffentlichen Blätter vorderfamst hinlänglich bekannt zu machen.

4) Die Versteigung selbst ist immer mit Zuziehung des einschlagenden Revierförsters (welcher zur Controlle des Oberförsters ein eigenes gesondertes Protocoll zu führen, und in seine Material-Rechnung aufzunehmen hat) in Vollzug zu setzen und bey solcher der Zuschlag ohne alle Partheiligkeit an den Meistbietenden zu bewürken.

5) Das Versteigungs Protocoll muß nach der anliegenden Form abgefaßt seyn, und in einer besondern Beylage die Bedingnisse, unter welchen die Hölzer und andere Forstnutzungen versteigt werden, als die Zahlungs- und Holzabfuhr-Termine, die Art der Holzfällung, die Wege, welche bey der Holzabfuhr zu gestatten, ꝛc. enthalten.

6) Dieses Protocoll ist nach der geendigten Versteigung innerhalb 24 Stunden von dem einschlagenden Revierförster unterschrieben und mit den öffentlichen Verkündigungs Urkunden belegt in duplo von dem Oberförster mit seinem motivirten Gutachten, worin vorzüglich bemerkt werden muß, ob eine hinlängliche Anzahl Steiger vorhanden gewesen, und das Holz in der Versteigung den wahren den Local-Verhältnissen angemessenen Preis habe, der churfürstl. Landesdirection zur Genehmigung einzuschicken, und wenn solche erfolgt, durch die Revierförster den Steigern ohne Verzug bekannt zu machen.

7) Dem gesammten activen Forst-Personale ist durch die Oberförster alle auch nur mittelbare Theilnahme an dergleichen Holzsteigung oder Holzhandel bey Verlust ihres Dienstes untersagt.

8) Auch hat sich solches bey der nämlichen Bestrafung in den Empfang der Gelder keines Wegs zu mischen, indem die Erhebung des Geld-Erlöses nach den in dem Protocolle bestimmten Zahlungs Terminen zum ausschließenden Würkungskreise der einschlagenden Rentbeamten gehört.

Sämmtliche Oberförster haben unter persönlicher Verantwortung bey allen Veräußerungen der Forst-Materialproduction diese Vorschrift pünctlich zu beobachten, und der Forst-Inspection wird es hiermit zur besondern Pflicht gemacht, bey ihren Forstbesichtigungen nachzusehen, und sich zu erkundigen, ob solche würklich vollzogen worden ist. Würzburg am 26. October 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Digitized by Google

Actum Sabelstein den 24 November 1804.

Verz

der unterm heutigen in Gegenwart des Oberförsters N. und Revierförsters N
vollzogenen Ba

Ort, Namen des Waldes und Walddistricts, in welchem sich das zu versteigende Holz befindet	Besondere Bemerkungen über die Holz-Qualität und Quantität
	Hier müssen die Holzarten und Holzsorten, welche versteigert werden, bezeichnet werden: a) bey stehenden Holländer- und Baustämmen die approximative Höhe, und der mittlere Durchmesser; b) bey gefälltem Bau- und Nutzholze dessen bestimmter cubischer Gehalt; c) bey zu Brandholz tauglichen, oder schon aufgemachten Stämmen, im ersten Falle die approximative, im letztern Falle die abgezählte Klafter- und Wellenzahl.
z. Beyspiele:	
Im Schloßberge	Nro. 1. ein Holländer-Stamm, mißt 60 Schuhe in der Höhe, und 24 Zoll im Durchmesser.
Im alten Buchwalde	Nro. 2. ein abständiger Buchenbaum, geschätzt zu drey Klafter.
Im Reheschlage	Nro. 3. ein Stück Eichen Nutzholz, enthaltet 24 Cubikschuhe.

Digitized by Google

l ch n i ß

in Gefolge churfürstl. Landesdirections Entschließung vom . . . im Revier N. und Brandholz Versteigung.

Holz-Taxe			Gebot			Auslagen			Reiner Erlös		
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Hier muß der wahre Werth, welcher bey der Versteigung zum Ansatze zu nehmen ist, beygefüget werden.			Hier folgt das letzte Gebot und die Namensunterschrift des Meistbietenden.			Hieher kommen die Auslagen für den Holzmacher- u. Sätzer-Lohn					
taxirt zu . .	44		Herrmann Bauer, von Michelau.	50						50	
taxirt zu . .	12		Arnold Ritter, von Zabelstein.	14	30		2	30		12	
taxirt p. Schuhe zu 6 kr.	2	24	Carl Mann, von Hunoldshausen.	3	30			30		3	
						Summe	3			65	

NN. Oberförster.

NN. Revierförster.

Digitized by Google

Weisung
an die betreffenden Beamte im Fürstenthum Bamberg.

(Die Berichtserstattung über sämmtl. Gebäude, die bisher zur Bamb. Brandassecuranz-Gesellschaft gehörten, nun aber vermöge des Preuß. Pfalzb. Hauptvertrags zur Brandenburgischen übergehen, betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Aemter des Fürstenthums Bamberg, aus deren Wirkungskreise Parcellen an Se. Kön. Majestät von Preußen vermöge des Preuß. Pfalzbair. Hauptvertrags übergiengen, erhalten hiermit den Auftrag, alle Gebäude, welche bisher der Bambergischen Brandassecuranz-Gesellschaft einverleibt waren, nun aber vermöge des erwähnten Vertrages am 1. Jänner künftigen Jahres in die jenseitige Assecuranz recipirt werden sollen, nach dem anfolgenden Formular in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen, und dieses churfürstl. Landesdirection innerhalb 4 Wochen vorzulegen, widrigen Falls eigene Boten zu deren Abholung abgeschickt werden sollen. Bamberg am 22. Octob. 1804.

Chrfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Tabelle.

Namen des Amtes	Namen des Ortes	Nro. des Gebäudes	Namen des Eigenthümers	Eigenschaft des Gebäudes	Belag in der Assecur.
					fl.
Höchstadt	Morach	12	Joh. Dresel	1 Wohnhaus	400
				1 Stallung	50
				1 Scheune	100

Beförderungen.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Landesdirections Kanzlisten Johann Baptist Stürmer, den Administrator zu Oberzell Gal. Aloys Nickels, die Hofgerichts Accessisten Mattern Schwarz und Ferd. Keller, dann den Landesdirections Accessisten Georg Weyerich zu Secretäre bey der hiesigen churf. Landesdirection zu erheben. Würzburg am 2. November 1804.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

37tes Stück. Würzburg, Mittwochen den 14. Novemb. 1804.

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Landämter im Fürstenthum Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die vormalige Verfassung derjenigen Stellen und Aemter, welchen die unmittelbare Verwaltung der Justiz, Polizey und des Staatsvermögens in den ältern Churlanden übertragen war, den Bedingungen einer guten Staatsverwaltung nicht entsprach, indem in denselben Personen diese in sich so sehr verschiedenen Zweige vereinigt, und daher aus der Natur dieses Verhältnisses einem Zweige vor dem andern immer ein größerer oder minderer Grad von Aufmerksamkeit gewidmet war, haben Sich Se. Churf. Durchlaucht bewogen gefunden, diesen Behörden eine neue Verfassung zu geben, deren vorzüglichster Charakter

„Trennung der Justiz und Polizey von dem Rentwesen ist"

und in der fernern Ueberzeugung, daß eine zweckmäßige Einrichtung des Staats durchaus erfordert, daß die öffentlichen Gewalten in den verschiedenen Provinzen, welche den Gesammtstaat bilden, so viel nur immer möglich nach gleichen organischen Gesetzen constituirt sey, sahen Sich Höchstdieselbgn weiter um so mehr veranlaßt, die in den ältern Churlanden hierüber bestehenden Normen auf Ihre fränkische Lande anzuwenden, als die bisherigen Einrichtungen daselbst weder zur Consolidation der beyden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg mit den vormaligen Reichsstädten und Reichsdörfern, Rothenburg, Schweinfurt, Sennfeld und Gochsheim, noch in geographischer oder einer andern Beziehung zu den übrigen durch den Reichsdeputations Abschied bewirkten Veränderungen und Säcularisationen mehr passen.

Diesemnach haben Se. Churfürstliche Durchlaucht auf die von churf. Landesdirection erstatteten unterthänigsten Berichte über den künftigen Organism der den hiesigen Landes Collegien untergebenen Behörden und den damit verwandten Gegenständen folgende gesetzliche Bestimmungen zu geben gnädigst geruhet.

Digitized by Google

Allgemeine Vorbestimmungen.

§. 1.

Die ehemals Würzburgischen Aemter Ebern, Eltmann, Gunzendorf, Seßlach, Schlüsselfeld nebst einem Theile des Amtes Burgwindheim, welche vom Bambergischen Gebiete theils umschlossen, theils näher zu Bamberg gelegen sind, sind der obern Verwaltung der in Bamberg etablirten Landes Collegien zugewiesen, wogegen das Bambergische Amt Zeil, die Gebiete der vormaligen Reichsstädte Schweinfurt und Rothenburg, dann der Reichsdörfer Sennfeld und Gochsheim den hiesigen Landesstellen fürohin untergebn werden.

§. 2.

Indem der Umkreis, in welchem die Landes Collegien zu Würzburg und Bamberg würken, hierdurch bezeichnet ist, kömmt der Grundsatz der gegenseitigen Landes Purification im weitesten Sinne des Wortes in volle Ausübung und die Staats Gefälle insbesondere, wessen Ursprungs sie immer seyn mögen, welche nach dem 1. October, d. i. mit dem Anfange des neuen Etats Jahrs von diesen wechselseitig überwiesenen Gebietstheilen angefallen sind, gehören den Provinzen an, an welche die Substanz übergeht.

§. 3.

Nach dem Princip der Trennung der Justiz- und Polizeygeschäfte von dem Rentwesen besteht künftighin der Regel nach in einem jeden Districte ein Landgericht und ein allgemeines Rentamt. Beyde sollen, wo es immer thunlich ist, an einem Orte ihren Wohnsitz erhalten.

§. 4.

Der Landestheil, welcher zum Ressort der hiesigen Collegien nach der im §. 1. gegebenen Bestimmung gehört, ist (das Rothenburgische Gebiet und die in fremdherrischen Territorien gelegenen Besitzungen nicht mit einbegriffen, so wie auch die Stadt Schweinfurt nicht) in 27 Landgerichte, und eben so viel Rentämter nach Maßgabe des für die öffentlichen Behörden verfaßten und mitanliegenden Verzeichnisses der zu einem jeden Amte gehörigen Städte, Märkte und Dörfer, dann einschichtig gelegenen Mühlen und Höfe eingetheilt.

Allgemeine Bestimmungen, welche die Landrichter ausschließend betreffen.

§. 5.

Das Landgericht ist das einzige Justiz- und Polizeyamt des Bezirks. Die Functionen der zeitherigen Zentbeamten, der Amtskeller, der Condominatsbeamten, der Administratoren von den Stiftern und Klöstern, in sofern sie nicht die Verwaltung des Staats Vermögens betroffen haben, gehen daher insgesammt an das Landgericht über, so wie auch alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit und damit verbundene polizeyliche Gewalt, welche Namens der geistlichen oder säculären Stiftungen von wem immer seither ausgeübt worden ist. Dem Landgerichte liegt außerdem ob, die landesherrl. Territorial Gerechtsamen zu verwahren. Es besorgt die landesfürstlichen Rechte circa sacra, die Kirchenpolizey, alles was die Güter der Geistlichen insbesondere die geistl. Verlassenschaften betrifft. Die Art der Mitwürkung im Schulwesen wird durch die vom churf. General Schul- und Studien Directorium demnächst erfolgende Instruction ausführlich bestimmt werden, indessen sollen die churfürstl. Landgerichte nach Kräften die Ober- und Unterschulcommissariate zu Bamberg und Würzburg in ihren Anordnungen unterstützen.

§. 6.

Die Official-Gewalt der Gemeinds Vor-

Digitized by Google

steher erleidet zur Zeit, bis eine Gemeinds Ordnung im Allgemeinen entworfen seyn wird, keine Veränderung.

Landgerichts Personal.

§. 7.

Das Landgerichts Personal besteht a) aus einem Landrichter, b) einem Landgerichts Actuar, c) dem sonst erforderlichen Schreiberpersonale, und d) dem Gerichtsdiener mit seinen Knechten.

Function dieses Personals.

§. 8.

a) Der Landrichter ist diejenige öffentliche Person, welche das Landgericht verwaltet und ganz ungetheilt alle Verantwortlichkeit trägt, welche aus Amts Handlungen, oder Unterlassungen entspringen, welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen mißbilligen. Er führt ein Tagbuch, worin alle Amts Vorfallenheiten des Tags und die darüber getroffenen Verfügungen kurz und bündig vorgetragen seyn müssen; ihm liegt die Aufbewahrung der Depositen und der Pupillen Truhe ob, der Verschluß ist aber gemeinschaftlich mit dem Landgerichts Actuar; übrigens führt er die Oberaufsicht über die Amts Registratur.

b) Der Landgerichts Actuar hingegen ist bey allen Amts Verhandlungen zugegen, bey allen Protocollar-Geschäften schreibt und unterzeichnet er das Protocoll; auch contrasignirt er alle Ausfertigungen des Landgerichts. Er hat unter der Leitung des Landrichters für die Ordnung und Aufbewahrung der Acten in der Registratur zu sorgen. Er steht in unmittelbaren Pflichten des Staats, wird von Sr. Churfürstl. Durchlaucht ernennet und besoldet, nichts destoweniger haben diese Actuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen, sondern wenn sie in ihrem Dienste nachläßig befunden würden, oder sonst den von ihnen gefaßten Erwartungen nicht entsprächen, behält man sich vor, auf gegründete Beschwerden des Landrichters nach eintretenden Umständen und höherem Ermessen sie zu entfernen oder zu verändern, ohne daß sie deßwegen an die Staats Casse eine Forderung zu machen berechtigt sind, wogegen auch bey Besetzung der erledigt werdenden Landgerichtsstellen auf diejenigen Actuarien, welche sich durch Fleiß, Treue und Geschicklichkeit auszeichnen, vorzüglicher Bedacht genommen werden wird. Uebrigens ist der Landgerichts Actuar dem Landrichter untergeordnet, und hat sich allen Amts Geschäften ohne Ausnahme selbst zu unterziehen, die ihm von dem Landrichter aufgetragen werden. In Abwesenheit oder gesetzlichem Verhinderungs Falle des Landrichters tritt der Actuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit oder Verhinderungs Ursache aufhört. In diesem Falle versieht der tauglichste aus dem übrigen Schreiberpersonale nach Auswahl des Landrichters die Obliegenheiten des Actuars, und muß derselbe deßhalb auf die Dauer dieser Verhältnisse eidlich verpflichtet werden.

c) Schreiberpersonale. Hieraus und aus dem weiten Umpfange der landgerichtlichen Geschäfte ist leicht abzusehen, daß dem Landrichter außer dem churf. verpflichteten Actuar noch ein oder mehrere Schreiber nothwendig sind. Die Aufnahme und Entlassung dieser Schreiber hängt ganz von dem Landrichter ab, und zu ihrer Erhaltung empfängt derselbe die im nachstehenden §. ausgesetzte Ueberhauptsumme; dahingegen kann dem Landrichter im Falle einer Amts Vernachläßigung oder Geschäfts Verzögerung ein vorgeblicher Mangel an Schreibern nicht zur Entschuldigung dienen.

Digitized by Google

Gleichwie nun aus den verdientern Landgerichts Actuarien vorzüglich die Landrichter gezogen werden, eben so sollen auch die Landgerichts Actuare vorzugsweise durch die Amtsschreiber, welche auf einer vaterländischen Universität alle Rechtswissenschaften sich eigen gemacht, die Prüfung darüber erstanden, und mit einem sittlichen Wohlverhalten sich in der practischen Sphäre gleich hervorthun, ersetzt werden.

d) Gerichts Diener. Zu den Diensten eines jeden Landgerichts soll am Sitze desselben ein Gerichts Diener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten seyn. Die Aufnahme und Entlassung der Gerichts Diener hängt von der churfürstl. Landesdirection ab; ihm bleibt aber die Auswahl seiner Knechte überlassen, für deren Dienste und Aufführung er, wie der Landrichter für das Betragen der Schreiber verantwortlich ist.

Die Obliegenheit des Gerichts Dieners besteht in Besorgung der Frohnwesen, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpflegung und Transportirung der Gefangenen; dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen. Er hat ferner dem Landgerichte alle Dienste zu leisten, welche bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden, als z. B. Citirung der Partheyen, Verschaffung der Gezeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Circulare, Patente, Aufgebote der Unterthanen und Vollziehung der Bescheide, zu deren Execution die Anwendung des Gerichtszwangs nothwendig wird. Endlich hat er auch für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, wozu auch ein Theil des Militärs in allen Landgerichten vertheilt wird, mitzusorgen, alle Stöhrer derselben als: Vaganten, Bettler, dienstloses Gesinde und andere verdächtige und gefährliche Leute mit Hülfe der Gemeinds Vorsteher der Unterthanen und der Cordons Mannschaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtlichen Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Allgemeine Bestimmungen, welche ausschließend das Rentamt betreffen.

Das Rentamt verwaltet das gesammte Staatsvermögen des ihm zugewiesenen Amts Districts im weitesten Sinne des Worts. Es erhebt alle Gefälle, welche aus Staats Auflagen, Regalien und Staatsgütern entspringen, berechnet sie, und liefert sie an die churfürstl. HauptProvinzial Casse nach denjenigen Normen, welche in der für diese Aemter abgedruckten ausführlichen Special Instruction enthalten sind, aus.

§. 9.

Das Vermögen der säculariſirten Stifte und Klöster wird mit dem Staatsvermögen vereinigt, und in jeder Beziehung nach eben diesen Normen von dem Rentamte verwaltet.

§. 10.

Die Leitung des Forstwesens verbleibt, da sie besondere technische Kenntnisse voraussetzt den Forstbehörden nach den neuern Bestimmungen fortan ausschlüßig anvertraut. Die Erhebung der Forstgefälle hingegen, welche auf den Grund der von den Oberförstereyen dem einschlägigen Rentamte überschickt werdenden Licitationsprotocolle über den Verkauf der Forstproducte zu geschehen hat, folglich die Stellung der Pecunial Forstrechnung ist ausschließende Obliegenheit des Rentamts. Das Forstpersonal empfängt von dem Rentamte die Besoldungstheile nach den speciellen Anweisungen, welche von der churfürstl. Landesdirection erfolgen werden, und bey Dienstesentsetzung hat sich daher das Forstpersonal aller

Digitized by Google

Geldeincassirung, unter welchem Vorwande es immer seyn möge, zu enthalten.

§. 11.

Außerdem verbleiben auch verschiedene Beamten, welchen ganz besonderer Verhältniße wegen einzelne Gefälle zur Verwaltung anvertraut sind; als die Wasser- und Landzöllner, Krahnenverwalter, die Weggeld Einnehmer, so wie die Unter- und Oberacciſoren einſtweilen, wie bisher, in Function, nur cessirt künftighin ihr Verkehr mit den seither bestandenen und nunmehr aufgehobenen Oberzoll- und Accisamte in Würzburg. Die Gefälle, welche daher fließen, haben sie an das allgemeine Rentamt des Bezirkes, in welchem diese Beamten wohnen, auszuliefern.

§. 12.

Nicht minder bleiben auch bis auf nähere Bestimmung die Güter der säculären und geistlichen milden Stiftungen, so wie die Fonds der Kirchen, wie bisher, den besondern Administrationen untergeben.

§. 13.

Ueber die Verwaltung der anher gehörigen Besitzungen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in fremden Territorien werden demnächst die erforderlichen Special Weisungen an die einschlägigen Behörden abgesondert ergehen.

§. 14.

Wiewohl sich übrigens das Rentamt mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht im mindesten zu befassen hat, so gebietet doch die Finanzordnung, wovon das Wohl des Staats so sehr abhängt, daß den Rentbeamten die executive Gewalt gegen die zahlungspflichtigen Renitenten beygelegt, und andere Bestimmungen erlassen werden, wodurch die entworfenen Special Finanz Etats des Rentamts, aus welchen der General Etat der Provinz und so des Gesammtstaates zusammengesetzt ist, realisirt werden können, wozu also folgende Normen erlassen werden.

a) Wenn ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben verweigert, so hat der Rentbeamte ohne Anstand gegen denselben executiviſch fürzufahren, und es versteht sich hier von selbst, daß die Einforderung dieser Abgabe nicht von dem Ausgange eines frivolen Processes abhängen könne.

b) Wenn der abgabspflichtige über einen Rückstand Streit erhebt, und dieser auch rechtlichen Principien zufolge zu einer gerichtlichen Erörterung geeigenschaftet wäre, so ist der Rentbeamte, jedoch nach vorgängiger Anfrage bey der Landesdirection und von daher erhaltener Weisung berechtigt, die streitige Abgabe während des Processes, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten einzufordern und beyzutreiben.

c) Wenn aus Verträgen zwischen dem Rentamte und einer Privatperson ein Streit entsteht, und die Berichtigung der Rechnung und des festgesetzten Etats auf prompter Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruht, insbesondere, wenn Pächter herrschaftl. Güter oder Einkünfte das, was wegen klarer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern, so hat der Rentbeamte dieses anzuzeigen, und die Landesdirection ist befugt, auf summariſche Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßigen Recherchen festzusetzen, und solches von dem Schuldner unter Vorbehalt seines Rechts und des nach künftiger richterlicher Entscheidung zu leistenden Ersatzes sogleich eintreiben zu lassen.

Rentamts Personal.

Das Rentamts Personal besteht

a) aus einem Rentbeamten, b) dem Schreiberpersonale und c) dem Amtsboten.

Function dieses Personals.

a) Der Rentbeamte steht allein dem Rentamte vor, und ist daher auch für die Erfüllung aller der aus dem S. 246 bezeichneten Wirkungskreise hervorgehenden Obliegenheiten allein verantwortlich.

b) Das Schreiberpersonal hängt wie jenes des Landrichters von seiner Auswahl ab, hat sich wie jenes, insofern es sich durch Genauigkeit im Dienste, Treue und die übrigen Fertigkeiten, welche zu einem Rentbeamten erforderlich sind, auszeichnet, über das Studium der vaterländischen Rechte und der Staatswirthschaft in ihrem ganzen Umfange auf einer vaterländischen Universität ausgewiesen, und eine Prüfung darüber erstanden hat. besonderer Ansprüche auf Anstellung im staatswirthschaftlichen Fache zu erfreuen. Zu ihrer Erhaltung bezieht der Rentbeamte gleichfalls eine Ueberhauptsumme.

c) Zu dem Dienste eines jeden Rentamts soll auch an dem Sitze desselben ein Amtsbote angestellt und besoldet werden, dessen Aufnahme und Entlassung von churfürstl. Landesdirection abhängt. Dieser Amtsbote dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Termine zur Erlegung der öffentlichen Abgaben den Gemeindsvorstehern bekannt zu machen, erforderlichen Falls sie executive beyzutreiben und die Geschäfte des Fruchtmessers zu besorgen. Bis wegen des Transports der Amtsgelder und Berichte eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen seyn wird, hat er überdieß auch diesen Dienst zu verrichten.

Die Annahme von Knechten hängt von ihm ab; für ihre Dienstthandlungen bleibt er der Behörde, wie für seine eigene verantwortlich.

Besondere Bestimmungen, welche die Landgerichte und Rentämter gemeinschaftlich betreffen.

§. 15.

Obschon aus den bereits angeführten Grundsätzen der Wirkungskreis des Landrichters und des Rentbeamten in der Art bezeichnet ist, daß sich keine dienstnachtheilige Collisionen wohl erwarten lassen, so sieht man sich demohngeachtet veranlaßt, um allen Mißgriffen vorzubeugen, denselben noch folgende nähere Bestimmungen hinzuzufügen.

1) Alle aus den landgerichtlichen Verhandlungen herfließende Gefälle und Taxen werden von dem Landgerichte eingenommen, und am Ende eines jeden Monats nebst einem Verzeichnisse derselben und den Vormerkungen, daß nicht mehr und nicht weniger als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.

2) Die Bestätigung und Besiegelung der Contracte, Errichtung der Briefe, wo sie nach den bestehenden Gesetzen nothwendig ist, oder begehrt wird, gehört ganz allein zum Ressort des Landgerichts mit Ausnahme der Kauf- Pacht- oder sonstigen Verträge, welche die Rentbeamten Namens der churfürstl. Landesdirection abschließen. Diese werden, wie bisher, von dem Rentamte entworfen, und an die churfürstl. Landesdirection zur Ausfertigung eingeschickt. Ingleichen haben die Landrichter, wenn über solche Güter, welche dem Aerarium zins- lehen- oder handlohnbar sind, Kauf- Tausch- oder was immer für Verträge, wodurch eine Veränderung des zahlpflichtigen Unterthans entsteht, abgeschlossen werden wollten, vor Ausfertigung der gerichtlichen Urkunde nicht nur die Beybringung des rentamtlichen Consenses, sondern auch des Attestes über geleistete Bezahlung der schuldigen Gebühren vorerst abzuverlangen, damit die ge-

Digitized by Google

hörige Vormerkung geschehen, und die so nothwendige Ordnung in Saal- und Lagerbüchern dann Hebregistern von den Rentbeamten gehandhabt werden kann.

3) Die Aufsicht auf die Straßen, Wege, Brücken und Wassergebäude gebührt dem Landgerichte als ein vorzüglicher Zweig der Landes-Polizey, nur allein jene Straßen- und Wassergebäude, welche aus den Mitteln der Staats Casse hergestellt und unterhalten werden, hat der Rentbeamte zu besorgen, doch liegt auch bey diesen, wenn sie vernachläßigt werden, dem Landgerichte die Pflicht ob, solches zu erinnern, und wenn zur Herstellung oder Verbesserung der Straßen und Wassergebäude Concurrenzen oder Frohnen der Unterthanen erfordert und verwendet werden, so hat das Landgericht solche zu veranstalten.

4) Die zur Besoldung und Unterhaltung des Gerichtspersonals bestimmten Summen sollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Malefizkosten aber erst alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeschickten Berechnungen genehmigt seyn werden.

Uebrigens sind beyde Aemter von einander unabhängig und stehen in gleicher Linie.

Besoldungs Regulativ.

A. Des Landgerichts Personals.

Der Landrichter bezieht

1) eine bestimmte Geldsumme von 1200 fl.
2) eine Zulage an Geld, welche in 20 kr. von jeder seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familie, welche in der Summe nach dem Maße sich vermehret oder vermindert, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zu- oder abnimmt;
3) 36 Klafter Holz zu 126 Quadrat Schuh, 24 Schäffel Haber, und die Reise-Diäten in Partheysachen zu 5 fl. p. Tag;
4) zur Erhaltung des nöthigen Schreiberpersonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt angewiesen, welche dem dritten Theile dessen, was er in dem 1. und 2. Puncte an Besoldung bezieht, gleichkömmt;
5) eine solche Wohnung, daß er das Schreiberpersonal zu sich aufnehmen, und dem Actuar ein besonderes Wohnzimmer einräumen kann.

Der Landgerichts Actuar erhält den dritten Theil dessen, was der Landrichter in den ersten beyden Rubriken bezieht.

Der Landgerichts Diener bezieht

1) in Geld 400 fl.;
2) 100 fl. für den Unterhalt eines Reitpferdes;
3) 120 fl. für den Lohn und Verpflegung eines jeden Knechts.
4) 30 fl. für eigene Kleidung und 20 fl. für die Kleidung eines jeden Knechts.

B. Des Rentamts Personals.

Der Rentbeamte bezieht

1) eine bestimmte Geldsumme von 1200 fl.
2) eine Zulage an Geld, welche in 1 Procent der Bruto Einnahme von allen wie immer Namen habenden Staatsgefällen besteht, und sich daher nach dem Verhältnisse der zu verrechnenden Einnahme vermehrt oder vermindert;
3) freye Wohnung und 36 Klafter Holz;
4) zur Unterhaltung des Schreiberpersonals den 3ten Theil dessen, was ihm nach dem 1. und 2. Puncte an Geld zukömmt.

Der Rentamts Bote erhält

1) eine bestimmte Geldbesoldung von 150 fl.
2) 3 Schäffel Korn in dem jährlichen Einlösungs Preise, wogegen er alle Gänge, die er in einem kurzen halben Tage verrichten kann, unentgeltlich zu besorgen hat; dann weiter

Digitized by Google

3) Die Botenlöhnungen von den übrigen und allen in Privat- und Partheysachen zu leistenden Gängen mit 16 kr. von der Meile;
4) In Fällen, wo eine Execution eintritt, die Executions Gebühren;
5) für die vorschriftsmäßige Kleidung 30 fl. in Geld.

§. 16.

Von diesen allgemeinen Bestimmungen über Gehalte tritt bey den Landrichtern von Hilders und Fladungen, welche des geringern Umfanges dieser Aemter wegen das Rentamt mitverwalten müssen, eine Ausnahme ein. Diese beziehen den fixen Natural- und Pecunial-Gehalt des Rentbeamten nicht, wohl aber das Bauschquantum für das Schreiberpersonale, dann das Procent der Einnahme.

Nachdem der Staat auf diese Weise sämmtliche Beamten und Bediente anständig besoldet, so versteht es sich von selbst, daß alles, was die Beamten mittel- oder unmittelbar aus was immer für Cassen bezogen haben, dem Aerarium berechnet werden muß, und sohin insbesondere der Bezug der Sporteln und Taxen unter was immer für einem Namen dergestalt cessire, daß derjenige, der sich demohngeachtet Sportel oder Taxen von einem Amtsgeschäfte zueignen würde, eben so angesehen und bestraft werden soll, als wenn er Geschenke von den Partheyen angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte.

Um die in der Taxordnung selbst liegenden und durch Herkommen hinzugekommenen Gebrechen zu entfernen, soll sie einer Revision und verbesserten Ausarbeitung unterworfen werden.

Uebrigens darf das Amts Personal, einige zu Bestreitung des Hauswesens nöthige

Personal- zu Besetzung der Landgerichte

Landgericht.			
Wohnsitz des Langerichts.	Name des		Quartier.
	Landrichters.	Landgerichts Actuars.	
Stadtgericht Würzburg, für die Stadt und Markung, in so fern es ex delegatione die Jurisdiction über fremde und andere Personen ausübt, welche in keinem bürgerlichen Verbande mit dem Magistrate stehen.	Die Personen, welche das Stadtgericht bilden, werden mit der Organisation der Stadtbehörden zur öffentlichen Kenntniß kommen.		
Würzburg für das platte Land diesseits des Mains.	Joh. Nep. Jos. Jäger, Amtskeller zu Veitshöchheim.	Nicolaus Katzenberger, von Salz Amts Neustadt.	provisorisch die Wohnung des Rückermainamtmannes.

Digitized by Google

Grundstücke ausgenommen, keine Realitäten in dem Amtsbezirke besitzen.

Das Schreiberpersonal hat sich des Advocirens gänzlich zu enthalten, und eben so wenig als die Beamten oder das Gerichts Diener- und Amts Boten Personal bey Verlust des Dienstes oder anderer geeigneten Bestrafung den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung oder Geschenkannahme beschwerlich fallen.

Die Gerichts Diener mit ihren Knechten und Amts Boten dürfen ingleichen keine Gewerbe oder Handelschaft treiben.

§. 17.

Sollte sich endlich in der Folge ergeben, welches aber bey den vorausgegangenen Bemühungen die Aemter zweckmäßig zu begrenzen, nur selten der Fall seyn möchte, daß einzelne Orte besser zu einem andern Amte als zu demjenigen sich anschließen, wohin sie nach dem anliegenden Verzeichnisse gewiesen sind, so behält man sich vor, Abänderungen hierin vorzunehmen, und eine solche Abänderung kann dem Beamten, dessen Bezirk hiedurch geschmälert wird, keinen Grund zu einem Entschädigungsgesuche geben.

Wirkliche Personal Nomination.

Das Personal, welchem Seine Churfürstliche Durchlaucht auf das unterthänigste Gutachten Höchst Ihrer Würzburgischen Landesstellen die mit dieser Organisation verbundenen Bedienstigungen gnädigst verliehen haben, erhellt vollständig aus der zunächst folgenden Personalliste.

Nomination und Rentämter.

	Correspondirendes Rentamt.			
Gerichtsdiener.	Wohnsitz des Rentamtes.	Name des Rentbeamten.	Quartier.	Amtsbote.
	Würzburg, für die Stadt.	Franz Moriz Bittheuser, Kammerzinsverwalter.	in der Stift-Haug. Kellerey, dem Antheile des Kellers Bauer.	Georg Pflaum, Hoffutterschütter dahier.
Jos. Schlichter, Aufseher im Holzmagazin.	Würzburg für das platte Land diesseits des Mains	Joh. Jos. Schierlinger, domcap. Pfortenamtm. zu Würzburg.	provisorisch der domcapitelische Pfortenhof.	Anton Link, Fruchtmesser bey dem ehemaligen Stift Haug.

Digitized by Google

Landgericht.

Wohnsitz des Landgerichts.	Name des		Quartier.
	Landrichters.	Landgerichts Actuars.	
Würzburg für das platte Land jenseits des Mains.	Adam Joseph Behr, Landesdirections Secretär.	Georg Aloys Seiling, von Kitzingen.	die vormalige Wohnung des Oberjägermeisters.
Karlstadt.	Friedrich Hertlein, Amtmann zu Schüpf.	Adam Schmitt, von Würzburg.	in dem Oberamthause.
Gemünden.	Franz Xaver Steiert, Amtskeller zu Schwanfeld.	Nicolaus Anton Fuchs, von Gernach.	provisorisch in der Amtskellerey zu Sachsenheim.
Homburg.	M. Bern. Grandauer, Landesdir. Accessist.	Nicol. Küttenbaum, provisorisch.	provisorisch in einem Miethause zu Lengfurt.
Ochsenfurt.	Donat Jäger, Stadtschuldheiß zu Ochsenfurt.	Franz Wilhelm Haas, provisorischer Amts-Administrator zu Neustadt.	in der domcapitl. Stadtschuldheißen Wohnung.
Gerolzhofen.	Hugo Franz Wirth, Amtskeller zu Markbibart.	Christian Greser, von Frickenhausen.	in dem Oberamthause.
Ebrach.	Joseph Lamberger, Ebrachischer Local-Commissär.	Georg Bauer, von Riedenheim.	in der Wohnung des Ebrachischen Justiz-Beamten.
Volkach.	Philipp Ignaz Kast, Amtskeller zu Volkach.	Franz Wittmann, Amtsschreiber zu Sulzfeld im Grabfelde.	in der Amtskellerey.
Kitzingen.	Joh. Georg Seiling, Justiz-Beamter zu Kitzingen.	Carl Greb, von Mellerichstadt.	in der Stadtvogtey.

Digitized by Google

Gerichtsdiener.	Correspondirendes Rentamt.			
	Wohnsitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.	Amtsbote.
Sebast. Schmitt, Schullehr u Kirchn. auf der Festung dah.	Würzburg für das platte Land jenseits des Mains.	J. Heinrich Ziegler, Stift Bureard. Rückermainamtm. zu Würzb.	provisorisch in dem Schottenkloster.	Franz Trunk, Hoffutterschütter dahier.
Johann Pflügel, Amts- u. Zentdiener zu Karlstadt.	Karlstadt.	J. Conrad Bauer, Stift Haugischer Keller zu Würzburg.	in der bisherigen Amtskellerey.	Andr. Köpflein, Amtsdien. u. Fruchtmesser zu Randersacker.
J. Gg Bermoßer, Amts- u Zentdiener zu Schwanfeld.	Gemünden.	J. Gg. Fr. Scheffner Amtskeller zu Gemünden.	in der Amtskellerey zu Gemünden.	Nic. Lichtenauer, Amtsbote zu Mainberg.
Kilian Ziegler, Zentdiener zu Remlingen.	Homburg.	Jos. Aloys Endres, Landesdirections Secretär.	in der Amtskellerey zu Homburg.	Erhard Fey, Amtsbote zu Homburg am Main.
Adam Breger, Accise-Aufseher zu Ochsenfurt.	Ochsenfurt.	Bernard Groß, Dompropstey-Keller zu Ochsenfurt.	in der domcap. Dom propstey Kellerey.	Veit Demerth, Stadtbote zu Ochsenfurt.
Johann Heuring, Zentdiener zu Stadtschwarzach.	Gerolzhofen.	Adam Franz Kirchgeßner, Amtskeller zu Sulzfeld.	in der Stadtvogtey.	J. Georg Dusel, Amtsbote zu Schwanfeld.
Johann Röder, Amts- u. Zentdiener zu Oberschwarzach.	Ebrach.	Georg May, Cameral Administrator zu Ebrach.	in der Wohnung des bisherigen Cameral-Beamten.	Georg Hetzel, Fruchtmesser zu Ebrach.
Georg Vorhauer, Amts- u. Zentdiener zu Volkach.	Volkach.	Arnold Joseph Behr, Ebrach. Amtsverweser zu Sulzheim.	in dem domcapitl. Kellereyhofe.	Franz Cornell, Amtsbote zu Volkach.
Joh. Hupmann, Stadtdiener zu Kitzingen.	Kitzingen.	Amand Mundorf, Cameral Administrator zu Kitzingen.	in der Amtskellerey.	Martin Kreg, Amtsdien u. Fruchtmesser zu Eibelstadt.

Digitized by Google

Landgericht.

Wohnsitz des Landgerichts.	Name des		Quartier.
	Landrichters.	Landgerichts Actuars.	
Dettelbach.	Franz Joseph Behr, provisorischer Amts-Administrator zu Dettelbach.	Carl Vetter, Amtsschreiber zu Prosels-heim.	provisorisch in der Amtskellerey.
Röttingen.	Franz Hecker, provisorischer Administrat. des vormaligen Klosters St. Stephan.	Caspar Linder, provis. Amts-Administrat. zu Mellerichstadt.	provisorisch in der bisher. Amts-kellerey zu Aub.
Neustadt.	Christian Joseph Kleinschrod, Amtskeller zu Hilders.	Theodor Werner, von Männerstadt.	in dem abgetheilten untern Stockwerke des Oberamthauses.
Mellerichstadt.	Franz Nickels, Amtskeller zu Eibelstadt.	Andreas Carl Clement, von Trimberg.	in der dasigen Amts-kellerey
Fladungen.	Joseph Kirchgeßner, provisorisch. Administrator zu Kloster Unterzell.	Peter Schleicher, von Fladungen.	in der dasigen Amts-kellerey.
Hilders.	Matth. Joseph Limb, provis Amts-Administrat. zu Ebenhausen.	Franz Schleicher, Amts-Actuar zu Hilders	in der dasigen Amts-kellerey.
Bischofsheim.	Fr. Steph. Sartorius, Amtskeller zu Mainberg.	Sebast. Caspar Heim, von Kissingen.	in der Amtskellerey.
Kissingen.	Georg Friedr. Conrad, Amtskeller zu Aschach.	Sebastian Scherer, von Karlstadt.	in der Amtskellerey.
Münnerstadt.	Phil. Jannar Kelleri, Amtskeller zu Münerstadt.	Lorenz Anding, aus Würzburg.	in der Amtskellerey.

Digitized by Google

Gerichtsdiener.	Correspondirendes Rentamt.			
	Wohnsitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.	Amtsbote.
Nicol. Schaupp, Amts- u. Zentdiener zu Rimpar.	Dettelbach.	Ph. Val. Fr. Mohr, Amtskeller zu Proselsheim.	provisorisch in der Amtskellerey zu Proselsheim.	Casp. Heñeberger, Amtsdien. u. Amtsbote zu Dettelbach,
Melch. Freybott, Amtsdiener zu Aub.	Röttingen.	Dan. Ant. Löwenheim, Amtskell. zu Röttingen	in seiner bisherigen Wohnung.	Conrad Treu, Amtsbote u. Fruchtmesser zu Röttingen.
Nicol. Pflügel, provisor Amts und Zentdiener zu Mellerichstadt.	Neustadt.	Joh. Ant. Schubert, Cameral Administrator zu Neustadt.	in dem Bildhäuser Hofe.	Mich. Faßnacht, Hoffuhrknecht dah.
Anton Seufert, Amtsbote zu Mellerichstadt.	Mellerichstadt in Wechterswinkel.	Ignaz Geigel, Unterpropst zu Wechterswinkel.	in der dasigen Unterpropstey.	Michael Gaul, Fruchtmesser.
Simon Straus, Amts- u. Zentdiener zu Fladungen.	Fladungen.	Kirchgeßner, der vorige.	in der Amtskellerey.	Johann Straus, Amtsbote zu Fladungen.
Joh. Hofmann, Amts u. Zentdiener zu Hilders.	Hilders.	Limb, der vorige.	in der Amtskellerey.	Thomas Seufert, Amtsdiener und Fruchtmesser zu Wechterswinkel.
Mich. Schonder, Amts- u. Zentdiener zu Bischofsheim.	Bischofsheim.	Gg. Martin Geisler, Amtsschreiber zu Bischofsheim.	in dem Oberamthause.	Georg Reder, Amtsbote zu Bischofsheim.
Lorenz Pflügel, Amts- u. Zentdiener zu Aschach.	Kissingen in Aschach.	Franz Arnold, Amtskeller zu Lauringen.	in der Amtskellerey.	Georg Markert, Amtsbote zu Aschach
Michael Knell, Amtsdien u. Fruchtmesser zu Kissingen.	Münnerstadt.	Peter Joseph Ehlen, provisorischer Administrator der Karthause Astheim.	provisorisch in dem Reichartisch Miethhause.	Georg Metz, Amtsbote zu Kissingen.

Digitized by Google

Landgericht.

Wohnsitz des Landgerichts.	Name des		Quartier.
	Landrichters.	Landgerichts Actuars.	
Königshofen.	Franz Joseph Brand, Administrator zu Kloster Schwarzach.	Sebastian Mayer, provis. Amts-Administrat. zu Bischofsheim.	in der Amtskellerey.
Schweinfurt.	Adolph Jos. von Eckart, Amtkeller zu Aura.	Michael Anselm Ehlen, aus Würzburg.	provisorisch in einem selbst zu wählenden Miethhause gegen Vergütung des Zinses zu 150 fl. rhein.
Hofheim.	Gg. Ph. Aloys Sixtus, Amtskeller zu Hofheim.	Franz Rees, aus Würzburg.	in der Amtskellerey zu Hofheim.
Haßfurt.	Franz Anton Gessert, Amtskeller zu Haßfurt.	Franz Meißner, von Volkach.	in dem untern Stockwerke des Oberamthauses.
Werneck.	Jos. Valentin Pfister, Landesdirect. Secretär.	Joh. Baptist Fichtl, aus Würzburg.	in der Amtskellerey
Euerdorf.	Franz Krais, Administrator des Klosteramts Bildhausen.	Augustin Fesel, aus Würzburg.	provisorisch in der Amtskellerey zu Aura.
Arnstein.	von Hirschberg, Kammerh. u. Oberamtm. zu Arnstein.	Sebastian Beck, aus Riedenheim.	in dem Oberamthause.

Digitized by Google

	Correspondirendes Rentamt.			
Gerichtsdiener.	Wohnsitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.	Amtsbote.
Bernard Weid, Amts- u. Zentdiener zu Königshofen.	Königshofen.	Pet. Jos. Bittheuser, Amtskeller zu Schlüsselfeld.	in dem Oberamthause.	Johann Bauer, Amtsbote u. Amtsdiener zu Poppenlauer.
Melchior Endres, Pagen-Diener.	Schweinfurt.	Valentin Thomann, Amtskeller zu Fladungen.	provisorisch in einem selbst zu wählenden Miethhause gegen Vergütung des Zinses zu 150 fl. rhein.	Martin Busch.
Georg Michael Mahlmeister, ehem. Hof-Postillion.	Hofheim in Eichelsdorf.	Valentin Bleiter, Landesdirections Secretär.	in der vordern Abtheilung des Oberamthauses zu Eichelsdorf.	Leon. Hochrhein, Amtsbote zu Hofheim.
Nicol. Knenker, Amtsdiener zu Bütthard.	Haßfurt.	Joachim Lotz, Amtsverwalter zu Marienburghausen.	bleibt provisorisch in seiner Wohnung.	Valentin Kerkel, Amtsdr. u Amtsbote zu Marienburghaus.
Georg Wolf, Zentdiener zu Werneck.	Werneck.	Carl Ph. Reidmayer, Amtskeller zu Werneck.	provisorisch theils in dem Greppischen Miethhause, theils in der Amtsschreiber Gutwillischen Wohnung am Schlößchen.	Michael Müller, Amtsbote u Fruchtmesser zu Werneck.
J. Georg Jörg, Amts- u. Zentdiener zu Mainberg.	Euerdorf.	Phil. Joseph Sauer, Receptur Beamter zu Euerdorf.	in dem domcapitl. Kellereyhofe.	Peter Mohr, Amtsbote zu Aura Trimberg.
Caspar Krapf, Amts u. Zentdiener zu Proselsheim.	Arnstein.	Caspar Probst, Amtskeller zu Arnstein.	in der Amtskellerey.	Johann Röll, Amtsbote zu Arnstein.

Digitized by Google

Alle diejenigen Personen, welche bisher die Amtsgewalt ausgeübt haben, die nach den vorliegenden Bestimmungen den Landgerichten und allgemeinen Rentämtern künftighin vom Staate anvertraut ist, und in dieser Nominalliste nicht genannt sind, treten, jedoch mit Vorbehalt weiterer Dienstesverwendung, vom Tage der Dienstes Einweißung der neuen Behörden an, in die Quiescenz über und empfangen ihre Pensionen nach gepflogener Liquidation aus der HauptProvinzialcasse.

§. 18.

Die Organisation dieser constituirten Gewalten soll noch in dem Verlaufe dieses Monats allenthalben zum Vollzuge kommen, weswegen alsbald die geeigneten Instructionen an die zur Dienstes Einweisung bestimmten Commissarien abgesondert ergehen werden.

Indem nun diese organischen höchsten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, versieht sich die churfürstl. Landesdirection zu dem gesammten Dienstpersonale, daß es den Umfang aller Dienstpflichten stets vor Augen haben, und mit edlem der Würde des Staatsdieners angemessenen Bestreben trachten werde, durch eine getreue Verwaltung seines Amts dem Vertrauen und den landesväterlichen Absichten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, welche immer auf feste Begründung der allgemeinen Wohlfahrt Ihrer Unterthanen gerichtet sind, bestens zu entsprechen. Würzburg den 8ten November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Scharold, Secretär.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Ausfertigung von Taufscheinen betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben zur Abstellung der Unterschleife, welche mit den Taufscheinen von denjenigen, welche ohne obrigkeitlichen Consens auszuwandern gedenken, getrieben werden, nachstehende höchste Verordnung zu erlassen geruht:

„Nachträglich zu Unserer über die Auswanderungen und Vermögens Exportationen unterm 4. Juny d. J. erlassenen allgemeinen Verordnung befehlen wir hiemit, daß von den Pfarrern keinem Unterthanen, der sich außer Land ansässig machen, oder verheurathen will, ein Taufschein und Verkündigungs Zettel ausgefolgt werden solle, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugniß beybringt, daß Unsere landesfürstl. Bewilligung zum Auswandern gegeben sey."

„Die Pfarreyen werden um so mehr wissen, dieser höchsten Verordnung Folge zu leisten, als sie im Uebertretungs Falle mit einer der Militärpflichtigkeits Redimirungssumme oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemessene Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden würden."

Diese gnädigste Verordnung wird demnach sowohl zur allgemeinen Kenntniß, als auch zu dem Ende bekannt gemacht, damit jeder Beamte solche den Pfarrern seines Amtes insinuire, und über den Vollzug wache. Würzburg am 3. November 1084.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Anmerk. Die S. 244 §. 4. angeführte Beylage wird demnächst ausgegeben werden.

Digitized by Google

Beylage zu No. 37.

des Churpfalzbairischen Fränkischen Regierungsblattes.

Rectificirtes Verzeichniß

über

die neue geographische Eintheilung der Landgerichts- und Rentamts-Bezirke im Fürstenthume Würzburg.

1804.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		I.		
Landgericht und Rentamt Würzburg diesseits des Mains.				
Veitshöchheim . .	1154	zum Amte Veitshöchheim.		
Thüngersheim . .	1304			
Schleehof . . .	20			
Güntersleben . .	678			
Oberdürrbach . .	75	Julius Spitälischen Vogtey.		
Gaden . . .	30			
Rothhof . . .	10			
Versbach . . .	972	Stift Haug'schen Vogtey.		
Straubmühle . .	9			
Herrenmühle . .	6			
Schäfermühle . .	13			
Rottendorf . .	500			
Unterdürrbach . .	500	Domkapitlischen Obley.		
Mühlhausen . .	120	Domkapitlisch und Ebrach.		
Rupprechtshausen .	75	Domkapitel.		
Lengfeld . . .	350	Stift Burkard.		
St. Veit . . .	45	Universität.		
Estenfeld . . .	480	Karthause zu Würzburg.		
Rimpar . . .	1007	zum Amte Prosselsheim.		
Maidbronn . .	155			
Dürrewiesen . .	10			
Grumbach . .	388			
Kürnach . . .	475			
Unterbleichfeld . .	385	zum Amte Prosselsheim, und Bürgerspital zu Würzburg.		
Wellrieth . . .	10	zum Amte Heidingsfeld.		
Gerbrunn . . .	415			
Giesübel . . .	10			
Randersaker . .	1085	zum Amte Eibelstadt.		
Summe 1 Flecken, 23 Dörfer und Höfe.	10281			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		II.		
		Landgericht und Rentamt Würzburg jenseits des Mains.		
Zell	959	zum Amte Veitshöchheim.	Reichenberg	Freyherr von Wolfskeel.
Margetshöchheim	586		Ungershausen	
Erlabrunn	743		Rottenbauer	
Unterleinach	1150		Lindflur	
Oberleinach	705		Albertshausen	
			Gerolzhausen	
Waldbüttelbrunn	310		Mausenhof	vormals Mainz.
Kist	440		Hof Lienach	Fürst Salm Reiferscheid.
Irtenberg	5			
Kleinrinderfeld	500			
Limbachs-Hof	30	zum Amte Heidingsfeld.		
Heidingsfeld	1975			
Guttenberg	5			
Egenburger Hof	19			
Erbachs-Hof	10			
Hettstadt	505	Kloster Unterzell.		
Heerstatter Hof	10			
Waldbrunn	200	Kloster Oberzell.		
Moos	75			
Eißingen	292	Stift Burkard.		
Kirchheim	356			
Höchberg	847			
Sulzdorf	280	Domkapitel.		
Ingolstadt	90	Karthause Tükelhausen; Bürgerspital zu Würzburg, und Amt Bürkhard.		
Gerolzhausen		zum Julius-Spitale		
Summe 1 Städten, 23 Dörfer und Höfe.	10092			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.

III.
Rentamt in der Stadt Würzburg.

ie Stadt Würzburg t ihrer Gemarkung.				

IV.
Landgericht und Rentamt Karlstadt.

rlstadt . . .	2083	zum Amte Karlstadt; zum Theile auch zum Julienspitale, soviel Laudenbach und Karleburg betrift.	Thüngen . . .	Freyhr. von Thüngen.
udenbach . .	677		Stadelhofen . .	Graf von Sitingen.
urtenbrunn . .	432		Uerspringen . .	Gr. von Castell und von Ingelheim.
mmelstadt mit dem rkallerhof . .	700		Die Mühle bey Hausen	Fürst von Wertheim.
ühlbach . . .	271			
rleburg . . .	587			
hrbach . . .	290			
esenfeld . .	637			
usen . . .	203			
mbach . . .	432			
bach . . .	956			
mbacherhöfe .	58			
ttersbacherhöfe .	54			
önertshöfe . .	20			
ssenheim . .	840	zum Domkapitlischen Amte Eussenheim.		
feld . . .	630			
rten . . .	585	zum Domkapitlischen Vogteyamte Sterten.		
ttstatt . . .	860			
lar . . .	230	zum Juliusspitälischen Vogteyamte Thüngen.		
ngen . . .	235			
ungen. . . .	1650	zum Amte Veitshöchheim.		
Summe	12430			

Städten, 21 Dörfer und Höfe.

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehöri
		V.		
		Landgericht und Rentamt Gemünden.		
Gemünden	1157	zum Amte Gemünden; und soviel Karsbach betrift, auch zum Juliusspitale.	Heßdorf	Freyherr von Thüngen gischer; und Andreasis Linie.
Seyfriedsburg	279		Burgsinn	
Massenbuch	184		und Zeitlofs mit Zu gehörungen nemlich:	
Klingenmühle	4		Ekarts	
Schunderfeld	64		Trübenbronn	
Weyersfeld	131		Ruppoden	
Michelau	58		Rosbach	
Heizmühle	9		Weisenbach	
Hofstetten	219		Detter	
Halsbach	162		Hl. Kreuz	
Thalmühle	9		Völkersleyer	
2 Ziegelmühlen	18		Dittlofsrod	
Kloster-Schönau	30		Weikersgrüben	
Reichenbuch	35		Gräfendorf	
Schönrainer Jägershaus	10		Höllerich	
Groß- und Klein Werrnfeld	559	zum Amte Sachsenheim, genannt Homburg ob der Werra.	Waizenbach	Ritter, Canton Rhönwer
Lohemühle	7			
Mahlmühle	5			
Papiermühle	9			
Adelsberg	271			
Sachsenheim	219			
Gössenheim	583			
Bergmühle	6			
Karsbach	489			
Münster	110			
Bühler	170			
Harrbach	158			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirtte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Wolfsmünster . .	327	zur Julius-Spitälischen Vogtey Wolfsmünster.		
Aschenroda. . . .	114			
Neutzenbrunn . .	74			
Bräfendorf . . .	471	abgetheilte Unterthanen des Julius-Spitals mit den Freyherrn von Thüngen.		
Hof Eidenbach . .	14			
Seelmühle . . .	7			
Obersinn. . . .	129	abgetheilte Unterthanen des Julius-Spitals mit Chur-Erzkanzler und Chur-Hessen.		
Mittelsinn . . .	102			
Marlesau . . .	122	zur Julius-Spitälischen Vogtey Wolfsmünster, und Julius-Universität.		
Ochsenthal . . .	67			
Sodenberg . . .	20	zur Julius-Universität.		
Windheim . . .	255	zur Julius-Spitälischen Vogtey Windheim.		
Neumühle . . .	4			
Spitalhof . . .	8			
Völkersleyer . . .	75			
Heckmühle . . .	46			
Summe	6790			
1 Städtchen, 43 Dörfer und Höfe.				

VI.

Landgericht und Rentamt Homburg am Main.

Homburg am Main .	564	zum Amte Homburg.	Helmstadt . . .	Freyh. v. Imhof.
Bottigheim . . .	681		Uettingen . . .	Freyh. v. Wolfskeel.
Neubrunn . . .	714			
Holzkirchen . . .	257			
Holzkirchhausen . .	291			
Wüstenzell . . .	197			
Lengfurt	876			
Tiefenthal . . .	239			
Erlenbach . . .	774			
Heidenfeld . . .	1605			
Remlingen . . .	5			
Roßbrunn . . .	100	Kloster Unterzell.		
Mädelhofen . . .	90			
Summe	6393			
1 Marktflecken, 12 Dörfer und Höfe.				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehör

VII.
Landgericht und Rentamt Ochsenfurt.

Ochsenfurt . . .	1967		Sommerhausen . .	
2 Ziegelhütten . .	15		Winterhausen . .	Graf von Rechtern.
Gärtners Garten .	3		Lindelbach . . .	
2 Thierbachs-Mühlen	15	zum Amte Ochsenfurt.	Fuchsstadt . . .	
Frikenhausen . . .	980		Herchsheim . . .	Freyh. von Wolfskeel.
Main-Mühle . .	7		Darstadt	
Klein-Ochsenfurt .	150		Giebelstadt . . .	Freyh. von Zobel.
Der Mönchshof bey Frikenhausen . .	13			
Segniz	700	vormals königl. Preußisch.		
Giebelstadt . . .	275			
Eivelstadt	1500			
Theilheim	550	Amt Eivelstadt.		
Westheim	135			
Goßmannsdorf . .	150			
Eßfeld	431	Amt Heidingsfeld.		
Zeubelrieth . . .	235	Domprobstey.		
Hopferstadt . . .	540	Stift Neumünster.		
Tükelhausen . . .	84			
2 Fuchs-Mühlen .	9	Karthause Tükelhausen.		
Kaltenhof . . .	26			
Hohestadt	218	eben dahin, und zum Stifte Haug.		
Ackolshausen . .	240			
Eichelsee	170	Stift Haug.		
Summe	8413			

2 Städtchen, 1 Flecken, 24 Dorfer und Höfe.

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		VIII.		
		Landgericht und Rentamt Gerolzhofen.		
Gerolzhofen mit 5 Mühlen	1807		Zeulizheim	Grafen von Schönborn.
Lügshofen	148		Ottershausen	
Bischwind	261		Herleshof	
Dampfach	314		Ober Euerheim	
Dingolshausen	504		Unter-Euerheim	
Donnersdorf	443		Neuses am Sande	
Dürrfeld	287		Frankenwinheim	
Falkenstein	82		Lülsfeld	
Frettstatt	507		Brünau	Freyh. von Fuchs.
Handelshausen	158	zum Amte Gerolzhofen; und soviel Lülsfeld betrift, zugleich zum Julius-Spitale.	Binbach	
Klein-Reinfeld	147		Neudorf	
Michelau	311		Alten-Schönbach	Freyh. von Crailsheim.
Neuhausen	84		Traustatt	Grafen Voit von Rienek.
Neuhof	31		Reinhartswind	Freyh. von Sekendorf.
Nüsselsheim	210			
Prüßberg	132			
Rögnitz	103			
Rohnau	83			
Rabelstein	15			
Frankenwinheim	170			
Lülsfeld	95			
Reinachshof	10			
Oberspiesheim	234	zum Amte Schwanfeld.		
Unterspiesheim	428			
Sulzheim	280	zum Amte Sulzheim.		
Brünnstatt	145			
Sulzheim	145			
Stockheim	105			
Werlheim	310			
Wüstingsfeld	9			
Wigendorf	50			
Wiebelsberg	126	zum Amte Oberschwarzach.		
Wuzenroth	75			
Thallfeld	304			
Wichsenstadt	973	Königl. Preußisch.		
Zünau	5	zum Spital zu Kitzingen.		
Zudrachshof	8	zum Kloster Ebrach.		
Summe	9099			

städtchen, 40 Dörfer u. Höfe.

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		IX.		
		Landgericht und Rentamt Ebrach.		
Ebrach	194		Ilmenau	Grafen von Castell, und Freyherrn von Pöllnitz.
Abtswind	431			
Groß-Birkach	98			
Klein-Birkach	47			
Braitbach	146			
Buch	90			
Fallmeisterey	12			
Fütterſee	138			
Geesdorf	59			
Gäusfeld	146			
Groß-Greſſingen	339			
Klein-Greſſingen	73			
Haag	38			
Hohnsberg	9			
Hof	31	zum Kloſter Ebrach.		
Klebeshof	9			
Koppenwind	237			
Neudorf	129			
Rochus-Kapelle	11			
Schmerb	105			
Siegendorf	194			
Oberſteinach	63			
Unterſteinach	146			
Mittelſteinach	139			
Waldſchwind	10			
Winkelhof	4			
Burgwindheim	319			
Oberweiler	56			
Schrappach	87			
Unterweiler	79			
Ebersbrunn	65	zum Kloſter Ebrach und Spitale zu Prichſenſtadt.		
Ilmenau	47	zum Kloſter Ebrach, und Amte Schlüſſelfeld.		

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Oberschwarzach	573	zum Amte Oberschwarzach.		
Kirchschönbach	265			
Untersambach	201			
Gräfen-Neuses	50			
Kammerforst	53			
Handthal	140			
Schönaich	100			
Ilmbach	30	zur Karthause Ilmbach.		
Rüdern	50			
Summe 42 Dörfer und Höfe.	5443			

X.

Landgericht und Rentamt Volkach.

Volkach	1509	zum Amte Volkach; und soviel Volkach selbst betrift, auch zum Juliusspitale.	Ober-Eussenheim	Grafen von Castell.
Ober-Volkach	540		Eichfeld	
Escherndorf	342		Krautheim	
Unter-Eussenheim	604		Gaibach	Grafen von Schönborn.
Köhler	118		Strelhof	
Nordheim	600		Rimbach	
Sommerach	722	zum Amte Volkach, und vormals zur königlich Preussischen Vogtey, Marktfleck und Kloster Schwarzach.	Stätenmühle	
Düllstadt	80		Halbburg	Grafen von Stadion.
Reupelsdorf	160	zum Kloster Schwarzach.		
Stadelschwarzach	300			
Dimbach	130			
Wadenbrunn	67	zum Amte Klingenberg oder Schwanfeld.		
Kolzheim	354			
Stammheim	400			
Lindach	250			
Hernach	345			
Laub	180	Bürgerspitale zu Würzburg.		
Astheim	395	Karthause dieses Namens.		
Vogelsburg	3	Karmeliten Kloster zu Würzburg.		

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Järkerndorf . .	165	zum Damenstift.		
Fahr . . .	375	zum Stifte Haug.		
Elgersheimerhof .	5	zum Kloster Ebrach.		
Kaltenhäuserhof .	5			
Summe	7649			
2 Städtchen, 22 Dörfer und Höfe.				

XI.

Landgericht und Rentamt Kitzingen.

Kitzingen . . .	3581	zum Amte Kitzingen.	Biebelrieth . . .	Malteser Orden.
Sulzfeld . . .	786		Erlach	Fürstlich Schwarzenberg.
Repperndorf . .	451		Kalten-Sondheim .	
Buchbrunn . .	501			
Großenlangheim .	1007			
Iphofen . . .	1946	zum Amte Iphofen.		
Birklingen . . .	83			
Schwamberg . . .	6			
Rödelsee . . .	300			
Spekfeld . . .	10			
Wiesenbrunn . .	405	zum Amte Iphofen, und Königlich Preussisch.		
Kleinlangheim . .	935	Königl. Preussisch.		
Haid	70			
Stephansberg . .	45			
Schmalfelden . .	15	Kloster Ebrach, und zum Juliusspitale.		
Neuhof . . .	10	zur Universität Würzburg.		
Seubertshof . .	10	zum Juliusspitale.		
Mannhof . . .	10			
Waldhof . . .	10	der Bürger-Gemeinde zu Iphofen.		
Summe	10181			
2 Städtchen, 17 Dörfer und Höfe.				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		XII.		
		Landgericht und Rentamt Dettelbach.		
Dettelbach . . .	2132	zum Amte Dettelbach.	Schwarzenau . .	Freyh. von Erthal.
Hürblach	201		Mainsondheim . .	Freyh. von Bechtolsheim.
Stadt Schwarzach .	294		Alberhofen . . .	
Brück und Schnepfenbach	319	zum Amte Dettelbach, königl. Preußisch, und Kloster Schwarzach.	Mainstokheim . .	
Neuses am Berg .	411			
Münster Schwarzach	100	zum Kloster Schwarzach.		
Gerlachshausen . .	190			
Schernau	126	zum Stifte Haug, königl. Preußisch und Exjesuitisch.		
Euerfeld	170	zum Stifte Haug.		
Biebergau . . .	70	zur Universität Würzburg.		
Effeldorf . . .	150			
Selgenstatt . . .	20	zum Julius-Spitale.		
Mainstokheim . .	871	zum Amte Kitzingen, königl. Preußisch, Domkapitlisch und Kloster Ebrach.		
Alberhofen . . .	140	zum Amte Kitzingen, und Spital daselbst.		
Prosselsheim . . .	280	zum Amte Prosselsheim.		
Neusetz	116			
Dippach	262			
Püssensheim . . .	144			
Oberbleichfeld . .	318			
Sulzhof	10			
Summe	6424			
2 Städtchen, 19 Dörfer und Höfe.				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		XIII.		
		Landgericht und Rentamt Neustadt.		
Neustadt			Neuhaus	Freyh. von Borie.
Brendlorenzen . .			Thürnhof	
Herschfeld			Lebenhahn	Freyh. von Gebsattel.
Heustreu			Salzburg	Freyh. von Lochner.
Hohenroth . . .			Querbach	
Hollstadt			Rödelmeyer . . .	
Lebenhahn . . .				
Leutershausen . .				
Lherieth				
Mühlbach				
Niederlauer . . .				
Ober-Ebersbach . .	7946	zum Amte Neustadt.		
Rödelmeyer . . .				
Salz				
Unsleben				
Unter-Ebersbach . .				
Windshausen . .				
Wollbach				
Braidbach				
Gekenau				
Reiersbach . . .				
Unterwaldbehrungen .				
Schweinhof . . .	22	zum Klosteramte Wechterswinkel.		
Eichenhausen . . .	194	zum Amte Sulzfeld.		
Junkershausen . .	60	zum Kloster Bildhausen.		
Wargelshausen . .				
Summe	8222			
1 Städtchen, 25 Dörfer und Höfe.				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		XIV.		
Landgericht und Rentamt Mellerichstadt.				
Mellerichstadt . . .	5080	zum Amte Mellerichstadt.	Oberwaldbehrungen .	Freyh. von der Tann.
Berkach			Bahra	Freyh. von Stein.
Fussenhausen . . .			Nordheim . . .	
Frikenhausen . . .			Roßrieth	
Hendungen . . .			Rappershausen . . .	
Mittelstreu . . .			Berkach	Freyh. v. Stein, Freyh. von Kalb, Sachsenhildburghausen, und Deutschorden.
Oberstreu . . .				
Stockheim . . .			Rentwertshausen . .	Hildburghausen, und Rentsekretär Muth zu Romhild.
Wulfmannshausen .			Queienfeld . . .	Sachsen-Hildburghausen.
Wechterswinkel . .	1057	zum Klosteramte Wechterswinkel.	Behrungen . . .	
Wölles			Sondheim . . .	Sachsen-Römhild.
Wollertshof . . .			Ostheim	Eisenach, Würzburg. Centort.
Zimonshof . . .			Willmars	Sachsen-Meiningen, Freyh. von Stein, Freyh. von Wildung, Würzburg. Centort.
Zainhof				
Zastheim	290	zum Amte Neustadt.	Schwikershausen . .	Sachsen-Hildburghausen, Freyh. von Stein, Würzburg. Centort.
Mönchshof . . .	5	Julius-Universität.	Bibra	Freyh. von Bibra.
Summe 6432 Städtchen, 15 Dörfer und Höfe.				
		XV.		
Landgericht und Rentamt Fladungen.				
Fladungen mit der äußeren und der Weyersmühle	788	zum Amte Fladungen.	Huflar	Freyh. von der Tann.
Hausen	519		Schloßgut zu Hausen	
Roth	208		2 Schloßgüter zu Nordheim	
Werelzbach . . .	873		Die Brittstadt . .	
Wolfs	322		Der Schlottenhof .	
Unterelzbach mit der äußeren Mühle . .	597			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig
Rüdenschwinden .	191	zum Amte Fladungen.	Birx samt der Birxer Mühle. . .	Sachsen-Eisenach und Freyherr von der Tann.
Leubach . . .	279		Frankenheim samt der Höhlmühle . .	
Ober-Fladungen mit der Eselsmühle .	331		Melpers mit der äußern Mühle . .	Sachsen-Eisenach.
Brüchs . . .	147		Sontheim . . .	
Heufurt . . .	278		Ursprungen . .	
Nordheim . . .	701		Stetten mit der äußern Mühle . . .	
Hof Hillenberg .	27		Hof Reuppers . .	Freyh. von Stein zu Nordheim, Grundherr.
Hof Sontheim .	5			
Hof Gangolfsberg .	16	zur Vogtey Wüstensachsen.		
Summe	5282			
1 Städtchen, 17 Dörfer und Höfe.				

XVI.

Landgericht und Rentamt Hilders.

Hilders . . .	2747	zum Amte Hilders.		
Lahrbach . . .				
Reulbach . . .				
Simmershausen .				
Wikers . . .				
Wüstensachsen . .	1042	Julius-Universitäts-Vogteyamt Wüstensachsen.		
Schaafstein-Höfe .	18			
Bekenmüller-Höfe .	38			
Hekenhof . . .	8			
Mathesbergerhof .	15			
Salzrinnerhof .	3			
Ritterhof . . .	24			
Summe	3895			
2 Flecken, 10 Dörfer und Höfe.				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		XVII.		
Landgericht und Rentamt Bischofsheim.				
Bischofsheim mit der ausschlüßigen Cent zu Weisbach . .	7034	zu dem Amte Bischofsheim, mit der Gerichtsbarkeit des bisherigen Amtes Wechterswinkel über Schönau.	Gersfeld . . .	Graf von Frohberg.
			Der Hof zu Haselbach .	Freyherr von Weyhars.
Burgwallbach . .				
Frankenheim . .				
Haselbach . . .				
Kilianshof . . .				
Oberbach . . .				
Oberweisenbrunn .				
Reußendorf . .				
Rotenrhein . .				
Schönau . . .				
Silberhof . . .				
Sondernau . .				
Unterweisenbrunn .				
Wegfurt . . .				
Weißbach . . .				
Wildflecken . .				
Sandberg . . .	1735	zum Amte Aschach.		
Waldberg . . .				
Langenleiten . .				
Schmalwasser . .				
Riedenberg, der Würzburgische Antheil daselbst . . .				
Summe	8769			
1 Städtchen, 20 Dörfer und Höfe.				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		XVIII.		
		Landgericht und Rentamt Kissingen.		
Aschach				
Albertshausen . .				
Arklet				
Burkardroth . .				
Claushof . . .				
Frauenroth . .				
Gefäll . . .				
Großenbrach . .				
Kleinbrach . . .				
Hassenbach . . .				
Hohn	6685	zum Amte Aschach.		
Kazenbach . . .				
Lauter				
Poppenroth . .				
Premich . . .				
Schlimpfhof . .				
Stangenroth . .				
Stralsbach . . .				
Waldfenster . .				
Wosbach . . .				
Zahlbach . . .				
Oehsberg . . .	80	zum Amte Trimberg.		
Kissingen . . .	920	zum Amte Kissingen.		
Winkels . . .	165			
Salme	55			
Klosterhausen . .	350	Eben dahin und Julius-Universität.		
Platz	300	zur Juliusspitälischen Vogtey Windheim.		
Summe 1 Städtchen, 26 Dörfer und Höfe.	8555			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		XIX.		
Landgericht und Rentamt Münnerstadt.				
Münnerstadt	2178	zum Amte Münnerstadt.	Windheim	Deutsch-Orden.
Althausen			Reichenbach	
Burglauer			Burghausen	
Wermerichshausen			Gressartshof	
Bildhausen	1750	zum Kloster Bildhausen.	Thundorf	Freyherrn von Rosenbach.
Groß-Wenkheim			Teinfeld	
Friedritt			Rothhausen	
Brünn			Völkershausen	
Nikersfelden				
Reinfeldhofen				
Klein-Wenkheim				
Poppenlauer	613	zum Amte Poppenlauer.		
Maßbach	234			
Haard	150	zum Amte Aschach.		
Steinach	400			
Rod	150			
Seybringshausen	141	zum Amte Sulzfeld.		
Weichtungen	270			
Nüdlingen	900	zum Amte Kissingen.		
Strahlungen	424	zum Amte Neustadt.		
Völkershausen	26	zum Universitäts-Vogteyamte Marienburghausen.		
Summe 1 Städtgen, 20 Dörfer und Höfe.	7236			
		XX.		
Landgericht und Rentamt Königshofen.				
Königshofen		zum Amte Königshofen.	Waltershausen	Freyherrn von Kalb.
Alsleben			Aubstadt	
Althausen			Irmelshausen	Freyherrn von Bibra.
Aub			Höchheim	
Euershausen			Gleicherwiesen	
			Brennhausen	

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Gabolshausen . .			Sternberg . .	
Herbstadt . . .			Zimmerau . . .	
Ipthausen . . .			Schwanhausen . .	Freyh. von Guttenberg.
Merkershausen .			Sulzdorf . . .	
Obereßfeld . . .			Kleinbardorf . .	
Untereßfeld . .	5753	zum Amte Königshofen.	Kleineibstatt . .	Freyh. von Münster.
Ottelmannshausen .			Oberlauringen . .	Freyh. von Truchses.
Trappstadt . . .			die Riedmühle . .	Sachsen Meining. Vogtey.
Aubstadt . . .			die Aumühle . .	Deutschordenschen Vogtey.
Schwanhausen . .				
Sulzdorf . . .				
Wülfershausen .	754	zum Amte Neustadt.		
Sulzfeld . . .	519	zum Amte Sulzfeld.		
Saal	1026			
Großeneibstatt . .	463			
Großenbardorf . .	600			
Johanneshof . .	10			
Lindleshof . . .	33			
Rothhof . . .	26			
Sandhof . . .	33			
Unterhof . . .	22			
Rügshausen . .	28			
Leinach . . .	796	zum Amte Lauringen.		
Bundorf . . .	267	zum Amte Hofheim.		
Breitensee . . .	210	zur Universität.		
Rothhausen . .	315	zum Kloster Bildhausen.		
Summe	10155			
1 Städtchen, 30 Dörfer und Höfe.				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		XXI.		
		Landgericht und Rentamt Schweinfurt.		
Mainberg . . .			Schwebheim . .	Freyherrn von Bibra.
Abersfeld . . .			Pfendhausen . .	Freyherrn von Münster.
Ballingshausen . .				
Dittelbrunn . .				
Ebertshausen . .				
Forst				
Hambach . . .				
Hausen . . .	3933	zum Amte Mainberg.		
Hesselbach . . .				
Löffelsterz . . .				
Marksteinach . .				
Reichmannshausen .				
Schonungen . .				
Uchtelshausen . .				
Waldsachsen . .				
Bochsheim . . .	1390	vormals Reichsdörfer.		
Sennfeld . . .	780			
Oberndorf . . .	600	zum Schweinfurter Gebiete.		
Zell	150			
Weibelshausen . .	200			
Madenhausen . .	250			
Maybach . . .	250	zum Amte Ebenhausen.		
Rammungen . .	360			
Hayn	120			
Holzhausen . . .	190			
Ofersdorf . . .	230			
Röttershausen . .	305			

Digitized by Google

Eingehörig.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehöri
Hirschfeld	427	zum Amte Klingenberg.		
Heidenfeld	409	zum Kloster Heydenfeld.		
Altfeldshof . . .	9			
Ellenhof	6			
Schönertshof . .	7			
Weyer	185	Kloster Ebrachischer Vogtey.		
Grafenrheinfeld . .	860	Domkapitlischer Vogtey.		
Rödlein	260			
Summe 35 Dörfer und Höfe.	10921			

XXII.

Landgericht und Rentamt Hofheim.

Hofheim mit der obern und untern Mühle .	=	zum Amte Hofheim.	Altenmünster . . .	Freyh. von Truchsek.
Bramberg mit einer Mühle daselbst .			Wezhausen . . .	
Bühl			Meiles	
Dittersdwind . . .			Hohnhausen . . .	
Dippach			Manau	
Eichelsdorf nebst 3 Mühlen			Birkach	
Fitzendorf			Rottenstein . . .	Freyh. von Truchsek, Freyh. von Dalberg.
Gmeinfeld nebst 3 Mühlen			Frießenhausen . .	Freyh. von Dalberg.
			Stöckach	Freyh. von Drachsdorf.
			Walchenfeld . . .	Freyh. von Hutten.
			Birkenfeld . . .	Freyh. von Wölwart
			Ermershausen . .	

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Hoßmannsdorf nebst der Sulze-Mühle .	3595	zum Amte Hofheim.	Schweinshaupten .	Freyh. von Fuchs.
Hellingen			Burgpreppach . .	
Hofstetten . . .			Schwind	
Humprechtshausen .			Erlsdorf	Sächsisch-Hildburghausen, und Freyh. von Truchses.
Junkersdorf nebst der Zinken-Mühle .			Ditterswind . . .	Freyh. von Thüngen.
Kimmelsbach . . .			und die Ganerben in den Amts-Ortschaften .	
Lendershausen . .				
Neußes				
Ostheim nebst der Schwappachs-Mühle				
Rekertshausen . .				
Rügheim				
Sulzbach				
Ilscherdorf . . .				
Unsind				
Das Jägerhaus zu Rottenstein. . . .				
Das Lehenhaus zu Wokawind				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Lauringen . . .	534	zum Oberamte Lauringen.		
Sulzdorf	140			
Wetteringen . . .	231			
Kerbfeld	308			
Fuchsstadt	115			
Happershausen . .	250			
Aidhausen . . .	266	Eben dahin und zur Universität.		
Birndfeld	247	zur Universität.		
Summe 2 Städten, 42 Dörfer und Mühlen.	5686			

XXIII.

Landgericht und Rentamt Haßfurt.

Haßfurt . . .	4220	zum Amte Haßfurt und theils zur Universitäts-Vogtey Marienburghausen.	Wohnfurt . . .	Freyh. von Sekendorf.
Altershausen . .			Steinfeld . . .	Grafen von Schönborn.
Göttheim . . .			Eschenau . . .	Freyh. von Fuchs.
Holzhausen . .			Sechsthal und die Ganerben in den Amtsortschaften . .	Freyh. von Groß.
Humprechtshausen .				
Kleinmünster . .				
Kleinsteinach . .				
Krum				
Mechenried . .				
Oberhohenried . .				
Ottendorf . . .				
Prappach. . . .				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Römershofen . .		ebenfalls zum Amte Haßfurt und theils zur Universitäts-Vogtey Marienburghausen.		
Sylbach . . .				
Uchenhofen . .				
Unterhohenried . .				
Westheim . . .				
Wülflingen . .				
Augsfeld . . .		Eben dahin, und zum Juliusspitale.		
Marienburghausen .	59	zur Vogtey Marienburghausen.		
Heinert . . .	247			
Kreuzthal . . .	80			
Windenmühle . .	15			
Rabenmühle bey Wohnfurt . . .	9			
Oberschwappach .	425	zum Amte Haßfurt und Kloster Ebrach.		
Unterschwappach .				
Steinsfeld . . .	15	zum Kloster Ebrach und Kloster Theres.		
Obertheres . . .	275	zum Kloster Theres.		
Untertheres . .	330			
Buch	140			
Sailershausen . .	90			
Horhausen . . .	85			
Wagenhausen . .	36			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehöri
Gretshausen . .	116	zum Amte Mainberg.		
Zeil	1100	zum Bambergischen Amte Zeil.		
Sand	800			
Zell	180			
Schmachtenberg . .	100			
Ziegelanger . . .	115			
Bischofsheim . .	100			
Steinbach . . .	225			
Knetzgau . . .	805	Eben dahin, und zum Amte Hasfurt.		
Summe 2 Städchen, 40 Dörfer und Höfe.	9567			

XXIV.

Landgericht und Rentamt Werneck.

Werneck . . .	265	zum Amte Werneck.		
Zeuzleben . . .	510			
Ekartshausen . .	160			
Egenhausen . . .	340			
Etleben	453			
Garstatt . . .	203			
Geltersheim . .	950			
Riedhof . . .	12			
Hergolshausen . .	300			
Kützberg . . .	360			
Rundelshausen . .	115			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Schleerieth . . .	190	zum Amte Werneck.		
Schnakenwerth . .	267			
Schrautenbach . .	327			
Sönnersdorf . .	152			
Stettbach . . .	212			
Sasbühl . . .	235			
Waigolshausen . .	421			
Klingenberg . . .	5	zum Amte Klingenberg.		
Schwanfeld . .	601			
Vipfeld . . .	703			
Oberwerrn . . .	180	zum Amte Ebenhausen.		
Wohnungen . .	160			
Bleben . . .	625	zum Amte Arnstein.		
Hergrheinfeld . .	805	Juliusspitälischer Vogtey.		
Heilgenthal . . .	20			
Hechheim . . .	57	Kloster Heidenfeld.		
Heilheim . . .	350	Domkapitlischer Obley.		
Summe	8978			

28 Dörfer und Höfe.

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
		XXV.		
		Landgericht und Rentamt Euerdorf.		
Aura	340			
Trimberg	255			
Euerdorf	625			
Elfershausen	520			
Westheim	150			
Langendorf	310			
Fuchsstatt	515			
Machtilshausen	290	zum Amte Trimberg.		
Engenthal	115			
Sulzthal	600			
Wasserlosen	260			
Ramsthal	415			
Wirmsthal	230			
Wittershausen	225			
Oberthulba	600			
Arnshausen	355			
Ebenhausen	315	zum Amte Ebenhausen.		
Reitherswiesen	305			
Bodenlauben	23			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Poppenhausen . .	220	zum Amte Ebenhausen.		
Klingshausen . .	210			
Oerlenbach . . .	195			
Großthal . . .	255	zum Amte Arnstein.		
Hariz	350	zum Amte Kissingen.		
Summe 24 Dörfer und Höfe.	7678			

XXVI.
Landgericht und Rentamt Arnstein.

Arnstein . . .	1224	zum Amte Arnstein.		
Büchold . . .	800			
Binsbach . . .	160			
Gänheim . . .	301			
Mühlhausen . .	150			
Opferbaum . .	330			
Rieden	376			
Hausen	287			
Erbshausen . . .	262			
Sulzwiesen . .				
Binsfeld . . .	301			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Halsheim	230			
Müdesheim . . .	385			
Tattensol				
Marbach	385			
Neuchelheim . . .				
Heugrumbach. . . .	293			
Schwemmelsbach . .	222			
Rütschenhausen . .	180			
Hundsbach. . . .	220			
Obersfeld	342			
Sachserhof . . .	20	zum Amte Arnstein.		
Neuhof	15			
Brebersdorf . . .	150			
Kaisten	127			
Steinbachshof . .	23			
Erlasee-Hof . . .	15			
Faustenbacherhof . .	20			
Dürrhof	15			
Jobsthalerhof . .	30	Juliusspitälisch.		
Bergtheim . . .	533	zum Amte Proselsheim.		
Gramschatz . . .	250	zum Stifte Haug.		
Gau-Aschach . . .	355			
Neubessingen . . .	115			
Altbessingen . . .	180			
Wülfershausen . .	325	zum Amte Trimberg.		
Schwebenrieth . .	400			
Burghausen. . . .	140			
Summe	9161			

1 Städtchen, 37 Dörfer und Höfe.

Digitized by Google

Eingehörig.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.

XXVII.
Landgericht und Rentamt Röttingen.

Röttingen . . .	1177		Allersheim . . .	Freyh. von Wolfskeelschen Töchtern.
Tauberrettersheim. .	695		Messelhausen . .	Freyh. von Zobel.
Klingen	100		Osthausen . . .	
Bieberehren . . .	563		Gelchsheim. . . .	Deutsch-Orden.
Burgetroth . . .	150			
Buch	158			
Aufstetten	69			
Baldersheim . . .	391	zum Amte Röttingen.		
Riedenheim . . .	510			
Strüth	220			
Stalldorf	200			
Sächsenheim . . .	179			
Sondernhofen . .	461			
Bolzhausen . . .	149			
Lenzenbrunn . . .	37			
Königshofen. . . .	403			
Aub	1120	zum Amte Aub.		
Oellingen	60			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehöri
Bütthard	627			
Oesfeld	182			
Tiefenthal . . .	190			
Euershausen . . .	259	zum Amte Bütthard.		
Höttingen . . .	180			
Güzingen	107			
Gaubüttelbrunn . .	242			
Gauretterſheim . .	130	zum Stifte Neumünſter.		
Oberhausen . . .	56	zur Karthauſe Tükelhauſen.		
Rittershauſen . . .	185	zum Stifte Haug.		
Wolfshauſen . . .	170			
Summe	8970			

2 Städtchen, 37 Dörfer und Höfe.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

38tes Stück. Würzburg, Mittwochen den 21. Novemb. 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Den Militär Canton betr.)

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Nachdem eines Theils durch die Einführung des neuen Cantons Reglements und die darin festgesetzte allgemeine Dienstpflichtigkeit sämmtlicher waffenfähiger Mannschaft die bisherigen Dienstleistungs Verhältnisse und Obliegenheiten gänzlich geändert worden sind; so haben Wir die vorgeschriebene Einsendung von 10 fl. mit jedem durch Abgang und Ergänzung eintretenden Completirungs Mann den Gerichten für die Zukunft erlassen.

Dagegen wird in den begünstigten Austretungs Fällen jeder entlassene Conscribirte nebst der Vergütung der Monturs- und übrigen normalmäßigen Gebühren zugleich für die leinenen Arbeits Kleidungsstücke drey Gulden 4 kr. 6 hl. ex propriis zurückzuersetzen angehalten, woraus diese Kleidungsstücke dem ankommenden Ersatzmann angeschafft, und Unserm Militär Aerar die durch wiederholte Entlassungen verursachten Mehrausgaben gedeckt werden sollen. München den 6ten October 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

Vorstehende höchste Verordnung wird andurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 29. October 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Organisation des geheimen Central Rechnungs Commissariats betr.)

Die Organisation des geheimen Central Rechnungs Commissariates wird nachstehend zu je-

Digitized by Google

dermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 11. November 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stärmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Zur vollkommenen Erfüllung des XXVII. Artikels der für die allgemeine Finanz Formation bestehenden organischen Gesetze, welcher über alle Haupttheile des General Finanz Etats eine oberste Controlle im allgemeinen festgesetzt hat, ertheilen Wir nunmehr Unsere speciellen Beschlüsse hierüber, wie folgt:

I. Es soll im Sitze des geheimen Finanz Ministeriums ein geheimes Central Rechnungs Commissariat bestehen.

II. Die nächste Obliegenheit des Central Rechnungs Commissariats ist, die von dem General Commissär und dem staatswirthschaftlichen Director einer jeden Provinz, als den Provincial Etats Curatoren, bey dem jährlichen General Finanz Congresse vorzulegenden Special Etats der einzelnen Empfangs Aemter und der Provincial Hauptcasse mit ihren Belegen zu prüfen, und dadurch die Beurtheilung der hieraus hervorgehenden Provincial Finanz Etats zu begründen.

III. Die Resultate des jährlichen General Finanz Congresses, welche in Beziehung auf die Provinzen aus den Special Etats der äußern Rechnungsstellen, und aus dem Etate der innern Hauptrechnungsstelle, und in Beziehung auf den Central Regierungs Sitz, aus den Special Etats des Hofs Ministerial- und Militär Etats bestehen, werden nach der erfolgten landesfürstlichen Sanction dem Central Rechnungs Commissariate, als die Basis ihrer Controlle und Justification, mitgetheilt.

IV. Das Geschäft der Controlle äußert sich in der Prüfung der nach jedem Monatsschlusse von den Provincial Hauptcassen, der Central Staats Casse, der General Dispositions Casse, und der Militär Hauptcasse zu stellenden Monats Extracte; woraus von dem Central Rechnungs Commissariate die Total Balanz aller Einnahmen und Ausgaben des gesammten Staates mit jedem Monate gezogen, und dem geheimen Finanz Ministerium vorgelegt wird.

V. Das Geschäft der Justification, als die eigentliche Hauptbestimmung des Central Rechnungs Commissariats, äußert sich in der Revision der Jahres Rechnungen, und zwar:

Der Provincial Hauptcasse.
Der Central Staats Casse.
Der General Dispositions Casse.
Der Militär Hauptcasse, und
der sämmtlichen Hofstäbe und Intendanzen.

VI. Das Central Rechnungs Commissariat hat die Verbindlichkeit, in einer Zeit von drey Monaten nach dem Einlaufe der einschlägigen Rechnungen das Justifications Geschäft zu vollenden, mit den etwa geschöpften Bedenken Unserm geheimen Finanz Ministerium vorzulegen, und diese Vorlage in Gemäßheit des XIX. Artikels der organischen Finanzgesetze mit einem das gesammte Resultat darstellenden Universal Finanz Conspecte zu begleiten, woraus sich die Vergleichung des effectiven Etats Standes sowohl mit dem approximativen Etats Entwurfe beym Anfange des Jahres, als mit jenem eines verflossenen Jahres, abziehen läßt.

VII. Die Justification der Rechnungen der äußern Rent- und Cameral Aemter einer Provinz bleibt dem unter die Provincial Etats Curatel gesetztem Rechnungs Büreau, wobey ein Oberrechnungs Commissär über die Erfüllung aller formellen und materiellen Vorschriften zu wachen hat, übertragen.

VIII. Da die dem Central Rechnungs Commissariate obliegende gründliche Revision der

Digitized by Google

Provincial Hauptcaſſe Rechnungen, ohne zugleich auch eine wenigſtens generale Einſicht in die Rechnungen der äußern Aemter zu nehmen, ſchon an ſich nicht wohl möglich iſt, und über dieſes dieſe Einſichtsnahme bey dem Central Rechnungs Commiſſariate um ſo weniger beſeitiget werden kann, als dieſe Behörde über die letzte und oberſte Conſervation des geſammten Finanz Etats zu wachen, und alſo die Harmonie der verſchiedenen Special Etats zu den äußern Rentämtern zu verfolgen hat; ſo müſſen mit den Rechnungen der Provincial Hauptcaſſen auch ſämmtliche Rechnungen der äußern Rent- und Cameral Aemter, jedoch ohne Belege, zum Central Rechnungs Commiſſariate eingeſendet werden, welches vorausſetzt, daß jene äußern Aemter ihre Rechnungen mit einem Duplicate zur Provincial Etats Curatel einzuſchicken haben, und bey der durch den Rechnungs Conſeß beſtimmten neuen Rechnungsform mit Erleichterung geſchehen kann.

IX. Wenn bey dieſer generalen Einſichtsnahme der äußern Aemter Rechnungen, welche die Stelle einer Superreviſion vertritt, in Beziehung auf die Conſervation der Special Etats, oder im Falle eines Widerſpruchs zwiſchen den Rechnungen der äußern Rentämter und der Provincial Hauptcaſſe Rechnung ein Bedenken gegen jene Aemter Rechnungen vorkommt, ſo hat das Central Rechnungs Commiſſariat die geeignete Rüge dem geheimen Finanz Miniſterium vorzulegen, welches ſodann an die Provincial Etats Curatel das Erforderliche erlaſſen wird.

X. Da die Wachſamkeit über die Conſervation des geſammten Finanz Etats im allgemeinen eine der vorzüglichſten Rückſichten iſt, welche das Central Rechnungs Commiſſariat bey ſeinem Juſtifications Geſchäfte zu nehmen hat; ſo iſt es nothwendig, daß dieſe Central Rechnungs Behörde von allen jenen Provincial und Central Verfügungen, durch welche in den einſchlägigen Special Etats die unvermeidliche Aenderung eines bisher beſtändigen, oder die Fixirung eines unbeſtändigen Anſatzes entſteht, in ſichere, ſchleunige und vollſtändige Kenntniß, und zwar jedesmal bey Einſendung der Monats Extracte mittelſt einer eigenen deßfallſigen Tabelle geſetzt werde.

XI. Außerden in den vorſtehenden Artikeln ausgezeichneten Juſtifications Geſchäften und Conſpects Formation gehören alle dem geheimen Finanz Miniſterium in ſeinem höhern Staatsdienſte erforderliche Calculationen, Berechnungen, generelle und partielle Conſpecte zu dem Wirkungskreiſe und der Obliegenheit des Central Rechnungs Commiſſariats.

XII. Das Central Rechnungs Commiſſariat bildet vorerſt einen büreaumäßigen Ausbruch des geheimen Miniſterial Finanz Departements, daher alle dem Commiſſariate einſchlägige Gegenſtände forthin zum geheimen Finanz Miniſterium einbefördert, und alle durch das Commiſſariat veranlaßte Beſchlüſſe durch das geheime Finanz Miniſterium erlaſſen werden.

XIII. Zur Herſtellung einer ſchleunigen und ineinander greifenden Wechſelwirkung zwiſchen Unſerm geheimen Finanz Miniſterium, und dem Central Rechnungs Commiſſariate wird die Direction dieſes letzten mit dem geheimen Finanz Referendariate, und zwar in der Perſon Unſers geheimen Finanz Referendärs, Freyherrn von Hartmann, vereiniget.

XIV. Die übrige Beſetzung des Central Rechnungs Commiſſariates geſchieht wie folgt:

1. In einem Oberrechnungs Commiſſär für die Central Etats, nämlich den Hof Miniſterial und Militär Etat, durch den bisherigen Central Rechnungs Commiſſär, Joſeph Wenger.

2. In zwey Rechnungs Commiſſarien für die Provinz Baiern, durch die bisherigen Rechnungs Commiſſarien daſelbſt, Maier und Puck.

3. In einem Rechnungs Commiſſär für die Provinz obere Pfalz, durch den bisherigen dortigen Rechnungs Commiſſär Kopf.

4. In einem Rechnungs Commiſſär für die

Digitized by Google

Provinz Neuburg, durch den bisherigen dortigen Rechnungs Commissär Gietl.

5. In einem Rechnungs Commissär vorerst für die beyden fränkischen Provinzen Würzburg und Bamberg, durch den bisherigen dortigen Rechnungs Büreau Assistenten, Rieß.

6. In einem Rechnungs Commissär für Schwaben, durch den bisherigen dortigen Rechnungs Commissär, Schießl, welchem jedoch die Verbindlichkeit auferlegt wird, vorerst noch auf ein halbes Jahr nach Schwaben zurückzukehren, um den vorzüglichsten der dortigen Rechnungs Commissarien in den neuen Rechnungs Vorschriften und in den Localnotizen den erforderlichen Unterricht zu ertheilen; für welche Zeit der Abwesenheit einer der baierischen Rechnungs Commissarien abwechselnd die Ausfüllung der Stelle übernehmen wird.

7. In zwey geheimen Tabellisten, durch den bisherigen geheimen Tabellisten von Merz, und den Central Cassa Diurnisten von Coulon.

8. In zwey Calculatoren, durch die bisherigen zwey Rechnungs Büreau Diurnisten bey der baierischen Landesdirection Hergoth und Schlößer.

9. In zwey Kanzellisten, durch die bisherigen Kanzley Diurnisten bey der baierischen Landesdirection, Kolbinger und Meiler und endlich

10. In einem Diener, durch den bisherigen Conferenz Dieners Gehilfen Hahn.

XV. Die Besoldungen dieses Rechnungs Commissariats Personals sind in dem unterm heutigen sanctionirten Special Etat Unseres geheimen Finanz Ministeriums enthalten.

Uebrigens wird in Beziehung auf Rang und Uniform festgesetzt:

Daß die geheimen Central Rechnungs Commissarien den geheimen Secretarien des Ministerial Finanz Departements, und

die geheimen Tabellisten, Calculatoren und Kanzlisten den geheimen Kanzlisten des Ministerial Finanz Departements gleich gestellt seyn sollen.

XVI. Das Büreau des geheimen Central Rechnungs Commissariates ist einstweilen in das dem Staate angefallene Augustiner Gebäude bestimmt, bis es im nächsten Jahre mit dem Sitze Unserer Central Staats und General Dispositions Casse, in eine der Geschäftsbeförderung zuträgliche Verbindung gesetzt werden kann.

Unsere Direction des hierdurch nominirten geheimen Central Rechnungs Commissariates ist mit der Execution dieser Anordnung in allen ihren formellen und materiellen Theilen beauftraget.

München den 15. October 1804.

An
die Direction des geheimen Central Rechnungs Commissariates also ergangen.

(Das Hausiren mit Arzneyen betr.)

Nachdem man wahrgenommen hat, daß der Zweck der höchstlandesherrlichen Bestimmungen über die schädliche Ungebundenheit des Arzneyhandels, durch das Umherstreifen gefährlicher, betrügerischer und gewissenloser Hausirer, zum Theile wieder vereitelt werde; so wird hiermit verordnet, wie folgt:

1) Keinem Hausirer soll der Eintritt und Durchgang durch das churfürstl. Gebiet gestattet werden, wenn er sich nicht durch einen guten, vorschriftsmäßigen Paß legitimiren, und über sein vorhabendes Geschäft, so wie über eine zu seinem Unterhalte nothwendige Baarschaft, ausweisen kann.

2) Der Hausirer hat an dem ersten Eintritts Orte sich bey dem Ortsvorsteher zu melden, welcher denselben an das einschlägige Amt oder Landgericht bringen zu lassen, und zu verhüten hat, das bis dahin aus seinem Kasten nichts verkauft werde.

Digitized by Google

3) Bey dem Amte oder Landgerichte ist der Kasten von dem Amtsphysicus zu untersuchen. Enthält derselbe Arzneyen, so sollen ihm diese abgenommen, und nur dann erst wieder übergeben werden, wenn er den Rückweg in fremde Territorien antritt.

4) Auch erlaubte Producte, z. B. zum technischen oder ökonomischen Gebrauche soll er nur dann mit sich umhertragen dürfen, wenn er von dem Beamten und Physicus desjenigen Landgerichts, durch welche er zu passiren, oder worin er sich aufzuhalten gedenkt, nach jedesmal erneuerter Visitation, einen Erlaubnißschein zum Hausiren erhalten hat.

5) Jeder Hausirer, welcher diese Vorschriften übertreten würde, soll ohne weiters als Vagant behandelt werden.

Man versieht sich zu den sämmtlichen Behörden, Orts- und Amts Vorstehern, daß dieselben über den strengen Vollzug dieser Anordnungen unausgesetzt wachen werden. Würzburg am 31. October 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Freyzügigkeit gegen das Fürstenthum Eichstädt betreffend.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben zum Besten des wechselseitigen Verkehrs die Freyzügigkeit gegen das Fürstenthum Eichstädt und zwar vom 15. October an festzusetzen gnädigst geruhet:

1) Soll zwischen sämmtlichen Unsern Staaten und dem Gebiete des Fürstenthums Eichstädt aller Vermögens Abzug unter was immer für einem Namen von Nachsteuer, Abschoß oder dergleichen, er bisher in gegenseitigen Kauf- Tausch- Erbschafts- Schankungs- Auswanderungs- und andern mit einer Vermögens Ausziehung verbundenem Falle mag erhoben worden seyn, in sofern solcher in die landesfürstliche Casse geflossen ist, in Zukunft gänzlich aufhören.

2) Diejenigen Nachsteuergebühren, welche bisher von einigen hiezu berechtigten Städten, Ständen, Corporationen oder andern in beyderseitigen Staaten und Gebieten für sich erhoben worden, haben auch ferner noch zu bestehen, bis hierüber allgemeine abändernde Verfügungen eintreten. Ausdrücklich werden die Aemter, welche vormal zu dem Domcapitel in Eichstädt gehörten, der zur Zeit unterliegenden eigenen Verhältnisse wegen in dieser Ausnahme begriffen.

3) Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Vertrages ungeachtet die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bey Strafe der Vermögens Confiscation auffordern, vor der Ansäßigmachung im fremden Lande die Auswanderungs Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

4) Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die dermal auf 185 fl. bestimmte Militärpflichtigkeits Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freyzügigkeit ungeachtet Statt finde, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

Diese gnädigste Bestimmung wird andurch zu jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht. Würzburg am 31. Octob. 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Pfleger und Verwalter der milden Stiftungen im Fürstenthum Bamberg.

(Die mit Ende jeden Monats einzusendenden Journal Extracte betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Obgleich im 8. Stücke des im vorigen Jahre erschienenen Regierungsblattes für die churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken, S. 136 und 137 verordnet steht, daß künftig zur Gewinnung einer fortwährenden genauen Uebersicht aller Renten der im Staate befindlichen milden Stiftungen die Journal Extracte mit Ende jeden Monats gefertiget, und diesem in 34. Stücke gedachten Regierungsblatts vom nämlichen Jahre, S. 175 — 177 die Formulare nachgefolgt sind, nach welchen die erwähnten Extracte eingerichtet und eingesendet werden sollen, so sind doch nicht alle Pfleger und Verwalter der milden Stiftungen, Erziehungs, Schul Institute und Kirchengüter im Fürstenthum Bamberg dieser Obliegenheit nachgekommen, sondern manche aus ihnen öfters im Rückstande verblieben.

Indem daher selbige obangeführter höchsten Vorschriften hierdurch erinnert, und hiernach zur mehreren beharrlichen Genauigkeit im Dienste angemahnet werden, wird zugleich die in solchen enthaltene Verwarnung wiederholt, daß, wenn die fraglichen Extracte jeden Monats von den näher bey Bamberg gelegenen Pflegämtern bis den 5. — von den weiter entfernten aber längstens bis den 8. des nächstfolgenden Monats nicht eingeschickt seyn werden, den 6. und 9. darauf ein Wartbot auf Kosten des säumigen Administrators an ihn abgehen wird. Bamberg am 7. November 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Kastenämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Getreid Preise betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden sämmtliche Kastenämter des Fürstenthums Bamberg angewiesen, die vom 15. d. M. bestehenden Getreid Preise nach der Hälfte des kommenden Monats December einzuberichten, um den Normal Preis für gegenwärtiges Rechnungs Jahr bestimmen zu können. Bamberg am 14. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation der fränkischen Lehranstalten betreffend.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstes Rescript vom 29. Jul. d. J. die oberste Leitung auch des fränkischen und schwäbischen Studien- und Schulwesens (vom Anfange des nächsten Schuljahres an) Höchst-

Digitized by Google

ihrem General Schulen- und Studien-Directorium zu München und zu diesem Ende der unterzeichneten außerordentlich abgeordneten Commission die neue Organisirung der deutschen sowohl als lateinischen Schulen und öffentlichen Bildungs Institute in den beyden churfürstl. Provinzen Franken und Schwaben gnädigst zu übertragen geruht.

Diesen höchsten Auftrag zur Folge wird daher in Hinsicht auf den künftig bestehenden Organismus der fränkischen Lehranstalten Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Für ganz Franken ist (so wie in Baiern, der ob. Pfalz u. s. w.) ein eigenes Ober-Schulen- und Studien-Commissariat errichtet, das als unmittelbares und nächstes Organ der höchsten Schulbehörde, alle, die beyden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg betreffenden Angelegenheiten der öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten zu besorgen beauftragt ist, und an welches sich, als an die erste Instanz, das sämmtliche Lehrpersonal der deutschen sowohl als lateinischen Schulen unmittelbar (oder was Würzburg betrifft, auch mittelbar durch das Würzburgische Commissariat) in allen mehr oder minder wichtigen Fällen mit seinen Anfragen, Bitten, Wünschen und d. gl. zu wenden hat.

2) Der von Sr. Churf. Durchlaucht mit dem Character eines würklichen Schulen- und Studien-Directionsraths aus besonderem höchsten Zutrauen in dessen theoretisch sowohl als practisch bewiesenen Erziehungs Kenntnisse für ganz Franken gnädigst aufgestellte Ober-Schulen- und Studien-Commissär, Johann Baptist Graser, ehedem ordentlicher öffentlicher Lehrer der allgemeinen Religions Theorie und Erziehungs Wissenschaft an der churfürstl. Landes Universität zu Landshut, hat, da das Ober-Commissariat zu Bamberg als dem Sitze des fränk. Lycäums etabliert ist, zugleich auch die Obliegenheit, alle das Fürstenthum Bamberg insbesondere betreffenden Schulgeschäfte im Detail zu bearbeiten; dagegen ist

3) für das Fürstenthum Würzburg ein eigener Schulcommissär, wozu Se. Churfürstl. Durchlaucht den vordem beym churf. Universitäts Receptorate angestellten Andreas Rixl, rücksichtlich seiner vorzüglichen Einsichten in das Schulwesen, nach dem Vorschlage der churf. Universität und der churfürstl. Landesdirection zu Würzburg gnädigst mit dem Character eines würklichen Rathes ernannt haben, mit der höchsten Weisung aufgestellt, unter oberer Leitung des fränkischen Ober-Schulen- und Studien-Commissariats, die Detail-Geschäfte des deutschen Würzb. Schulwesens zu besorgen, und in Abwesenheit des Ober-Schulcommissärs auch was das Gymnasium zu Würzburg betrifft, besonders in dringenden, keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten, dessen Stelle zu ersetzen; von allen provisorisch getroffenen Verfügungen aber das Ober-Commissariat sogleich in Kenntniß zu setzen.

4) Um einer Seits der aller Orten eingerissenen, dem Gewerbsstande und der Landes Cultur gleich nachtheiligen Studiersucht Einhalt zu thun, anderer Seits aber dem fähigen, hoffnungsvollen fränkischen Jünglinge alle Gelegenheit zu seiner vollständigen Bildung zu verschaffen, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht die Anzahl der lateinischen Schulen zu beschränken, und dagegen zu Bamberg ein Gymnasium und Lycäum, zu Würzburg aber, als dem Sitze der Landes Universität, ein Gymnasium allein, nach den Vorschriften des neuen für alle churpfalzbaierischen Staaten gnädigst genehmigten, und volle Gesetzes-Kraft behauptenden Lehrplans, zu organisiren befohlen. Diese Organisation ist bereits so weit vollendet, daß

Digitized by Google

5) die unterzeichnete churfürstl. Commission die Eröffnung beyder Lehranstalten auf den 15. November d. J. festgesetzt hat, und daher alle diejenigen, denen daran liegt, hierdurch mit der weiteren Bemerkung davon in Kenntniß setzen will, daß

6) das Gymnasium zu Münnerstadt (schon früherer höchsten Entschließung zur Folge) als gänzlich aufgehoben erklärt sey; die beyden Gymnasien zu Rothenburg und Schweinfurt aber eine ihren Verhältnissen und dem öffentlichen Bedürfnisse sowohl als der Localität mehr anpassende Einrichtung und Beschränkung auf höhere Bürgerschulen erhalten haben.

7) Ebendenselben Grundsätzen und höchsten Absichten gemäß, haben auch die vielen, bisher in der Stadt Würzburg bestandenen lateinischen Vorbereitungs Schulen eine zweckmäßigere Reform und Beschränkung erlitten, so daß künftighin nur noch zwey, unmittelbar mit dem Gymnasium verbundene Real- oder Präparations Classen bestehen sollen, in welchen sowohl der künftige Bürger höhere ihm zuträgliche Sach- und Sprachkenntnisse sich erwerben, als auch der künftig Studierende die nöthige Vorbereitung zum Uebertritt in die eigentliche Gymnasial-Schulen finden kann.

8) Für diese sowohl, als für jene hat die unterzeichnete churfürstl. Commission die planmäßige Lehrer Zahl, nämlich mit dem Rector des Gymnasiums 8 Professoren, einen öffentlichen französischen Sprach- einen Musik- und einen Zeichnungslehrer, einen Amtsactuar, Pedell, u. s. w. ernannt, die Vertheilung der Lehrsparten und die Eintheilung der Lehrstunden bestimmt, für hinlänglich geräumiges Local provisorische Einleitungen und Verfügungen getroffen, u. s. w.

9) Rücksichtlich des deutschen Stadt- und Landschulwesens in Franken wurde verordnet, daß in allen churfürstl. fränkischen Landstädten, Märkten und Dörfern

a) Local-Schulcommissionen,

b) Bezirks- oder Landgerichts-Inspectionen, und

c) Orts- oder Unterinspectoren

aufgestellt und ernannt werden sollen.

10) Für jede dieser untergeordneten Schulbehörden sind eigene, ihre Würkungskreise und ihre besondere Amtsverhältnisse und Aufsichtspflichten genau bestimmende Instructionen entworfen, und dem churfürstl. fränk. Ober-Schulcommissariate, zur öffentlichen Bekanntmachung mittelst des Druckes übergeben worden.

11) Auf gleiche Weise wird ebendasselbe fränk. Ober-Schulcommissariat auch im Bezug auf die allgemein einzuführenden Sonn- und Feyertags Schulen, so wie in Hinsicht auf die wieder neu zu belebenden öffentlichen Volks Industrieschulen nächstens in den churfürstl. fränk. Regierungsblättern das Geeignete bekannt machen, und die allgemeine Theilnahme an so allgemein nützlichen Lehranstalten durch detailirte Angaben, wie sie künftighin bestehen, und vorzüglich von den churfürstl. Beamten und Pfarrern, gleich den Elementarschulen, auf die zweckmäßigste Weise unterstützt werden sollen, dafür zu erregen streben.

12) Um die zum Lehramte erforderliche Bildung und Befähigung künftiger Schulmänner den höchsten Absichten entsprechend zu erleichtern und zu befördern, hat die unterzeichnete churfürstl. Commission alle nöthige Einleitungen und Verfügungen getroffen, daß in Zukunft nicht nur die ärmere Hälfte der auf eine bestimmte Anzahl beschränkten Schulamts Candidaten durch ergiebige Unterhaltsbeyträge oder Stipendien von 80 und von 100 fl. rhein. (welche sie während ihres 10monatlichen Lehrcurses zu genießen haben) unterstützt werden; sondern daß sie auch in allen, ihrem künftigen

Digitized by Google

Berufe angemessenen Gegenständen, sowohl was Kenntnisse, als was Fertigkeiten betrifft, in einer eigenen, neu organisirten Bildungs Anstalt (welche aus bewegenden Gründen für die beyden fränk. Fürstenthümer nach Bamberg verlegt ist, und mit dem 1. Jan. 1805 daselbst eröffnet werden wird) vollständigen theoretischen und practischen Unterricht erhalten mögen.

13) Zum Behufe des weibl. Geschlechtes wird künftighin zu Würzburg in dem ehemaligen Ursuliner Nonnenkloster eine Mädchen Unterrichts- und Bildungs Anstalt bestehen, welche

a) eine Elementar Mädchenschule mit 3 Classen und 3 Lehrerinnen;
b) ein weibliches Pensions- oder Erziehungs Institut;
c) eine damit vereinigte hauswirthschaftliche Industrie Schule;
d) ein Bildungs Institut für künftige Mädchen Lehrerinnen, und endlich
e) eine weibliche Feyertags Schule

umfassen soll.

Der vollständige Organisations Plan dieses fünffachen Instituts ist hergestellt, das Lehr- und Aufsichts Personal ernannt, ihre Würkungs- und Pflichtenkreise abgesteckt, die Austheilung der Zimmer ꝛc. in dem bestimmten Locale verfügt, und überhaupt alles, was die örtlichen Verhältnisse möglich machten, so vorbereitet, daß im nächsten Monate Novemb. bey dem gewöhnlichen Schulenanfange, auch da die für das betreffende Stadtviertel bestimmte Elementar- so wie die allgemeine Feyertags- und Industrie Schule ohne Zeitverlust eröffnet werden wird. Nur die, vorzüglich für Mädchen edlerer und überhaupt vermöglicherer Stände berechnete Erziehungs- oder Pensions Anstalt kann mit der unmittelbar damit verbundenen hauswirthschaftlichen Schule und dem Lehrerinnen Institute, wegen unvermeidlichen, erst im nächsten Frühjahre vorzunehmen möglichen, Abänderungen im Innern des Gebäudes, nicht eher als am 1. May 1805 eröffnet werden, worüber seiner Zeit noch eine eigene öffentliche Kundmachung erfolgen wird.

14) Um ferner auch dem in das bürgerliche Leben so wichtigen Einfluß behauptenden Handlungsstande die ihm nöthige und besonders angemessene Ausbildung gleichsam öffentlich zu garantiren, hat die churfürstl. Commission das seit mehreren Jahren zu Würzburg bestehende, von Sr. Churfürstl. Durchlaucht bereits mit auszeichnenden Privilegien begnadigte, und sich vorzüglich seit dieser Zeit zum Beweise seiner allgemein anerkannten Zweckmäßigkeit, allzährlich erweiternde Handlungs Institut des churfürstlichen Professor Heldmann als eine öffentliche Lehr- und Bildungs Anstalt für junge Kaufleute, Fabrikanten, Wechsler, u. dgl. unter der obersten Leitung der churpfalzbaierischen General Schulen- und Studien-Directoriums erklärt, und demselben auch, gleich andern öffentlichen Instituten, ein hinlänglich geräumiges, dem Zwecke desselben entsprechendes Staats Gebäude eingeräumt.

Der gnädigst genehmigte Lehrplan und die innere Einrichtung dieser dem Mercantil Stande ausschließlich gewidmeten Lehranstalt wird nächstens mittelst des Druckes öffentlich bekannt gemacht werden.

15) Endlich sind die geeigneten Vorkehrungen und Anordnungen getroffen, daß in jedem Viertel der Stadt Würzburg eigene Knaben- und eigene Mädchen Schulen, jede mit zwey oder drey (nach Bedürfniß und Kinderzahl) von einander abgesonderten Classen, und eben so vielen planmäßig gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen, in hinlänglich geräumigen, hellen, und gesunden Gebäuden eine bleibende, auch ihrer innern, durch den bereits gedruckten neuen Elementar-Lehr-

Digitized by Google

plan bestimmten Reform entsprechende Stätte erhalten.

Die unterzeichnete churfürstl. Commission hält sich vollkommen überzeugt, daß es nicht mehr, als dieser kurzen Darstellung ihrer wesentlicheren Verfügungen bedarf, um jeden, für das Wohl der Menschheit und für die große National Angelegenheit, Volks- und Jugend Bildung, sich interessirenden fränkischen Patrioten zu dem schönen Entschlusse zu bestim[illegible]rseits zur Beförderung des edlen Unte[illegible]s nach Kräften mitzuwürken, und [illegible]die volle Erreichung des Zweckes und [illegible]erlichen Absichten Seiner Churfürstl. Durchlaucht möglichst zu beschleunigen. Würzburg am 26. Octob. 1804.

Churpfalzb. zur Organisirung der Studien u. Schulen in Frank. u. Schwaben außerordentlich abgeordn. Commission.

Freyherr v. Fraunberg,
General Schulen u. Studien Director in den churpfalzb. Staaten.

Wismayr,
der churpfalzb. Studien u. Schulen General Directions Rath.

(Die Gesuche um Lehrstellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruht, dem General Schul und Studien Directorium zu München die Leitung des Schulwesens in Höchstdero Entschädigungslanden zu übertragen, und für die Fürstenthümer Bamberg und Würzburg ein Ober-Schulen Commissariat, dessen Sitz in der Provincial Hauptstadt Bamberg ist, zu bestimmen.

Dessen Würkungskreis erstreckt sich auf den scientivischen und disciplinarischen Theil des Schulwesens, auf das Bedürfniß der lateinischen und deutschen Schulen, auf die Bestimmung der hiezu erforderlichen Summe, auf Erbauung neuer und besserer Einrichtung schon bestehender Schulhäuser, auf Anstellung der Professoren, Schullehrer und Lehrerinnen, und überhaupt auf alle Schulgegenstände.

Es sind daher alle Gesuche und Berichte dergleichen Inhalts nicht mehr an die churfürstliche Landesdirection zu stellen und zu addressiren, sondern an das Ober-Schulen Commissariat in Bamberg, von welchem entweder die unmittelbare oder mittelbare Erledigung erfolgt, in Zukunft einzureichen, welches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Bamberg am 10. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann.

(Die Anordnung und Instruirung der General Landescommissariate und Provincial Etats Curatel betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben Sich vermöge höchster Entschließung vom 15. October d. J., um bey dem Drange und dem Detail des Collegial Geschäftsganges zugleich die erforderliche Einheit, Umsicht und Schnellkraft zu bewirken und zu sichern, gnädigst bewogen gefunden, das General Land Commissariat der fränkischen Provinzen nicht nur zu bestätigen, sondern ein solches auch bey allen übrigen Provinzen des pfalzbaierischen Gesammtstaates in Anwendung zu bringen.

Die hierüber gefaßten höchsten Beschlüsse werden hierdurch wie folgt nach ihrem wesent-

Digitized by Google

lichen Inhalte zu jedermanns Wissen und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

I.

Der Präsident der Provincial Landesdirection ist zugleich General Commissär der Provinz, und als solcher das Organ des Ministeriums in derselben.

II.

Aus diesem Charakter geht für den General Commissär die Pflicht hervor, über eine feste, übereinstimmende, und den angenommenen Regierungs Principien entsprechende Behandlung der Geschäfte zu wachen, alle Behörden in der Provinz fortwährend im Auge zu behalten, und in solchen Gegenständen, welche bey dem gewöhnlichen Geschäftsgange oft gar nicht, oft viel zu spät berührt werden, durch zweckmäßige Anordnungen zu würken.

III.

Diesem zu Folge ist dem General Commissär die Dienstgewalt eingeräumt, in allen denjenigen Special Fällen, für welche demselben entweder eigene höchste Aufträge ertheilt werden, oder die sich ihrer Natur nach zu den Collegial Verhandlungen nicht eignen, ganz unabhängig von den angeordneten Landesstellen zu handeln, deßwegen auch allen seinen Verfügungen genaue Folge geleistet werden muß. Von dieser eigenen Geschäfts Sphäre des General Commissärs sind jedoch alle diejenigen Gegenstände ausgenommen, in welchen die Landesdirectionen, — wie in Cultur und Maut Sachen — eine richterliche Instanz bilden.

IV.

Die Geschäfte mit den Auswärtigen sollen nicht minder ausschließlich von dem General Commissär behandelt werden, dem deßwegen die besondere Verpflichtung auferlegt ist, die landesherrlichen Rechte mit allem möglichen Nachdrucke zu erhalten.

V.

Da schon im XXV. Art. der organischen Gesetze der neuen allgemeinen Finanz Verwaltung vom 9. September 1803 die Conservation des Provincial Finanz Etats den Präsidenten der Landesdirectionen und den Directoren der staatswirthschaftlichen Deputation anvertraut wurde, so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht auch diese Conservation dem General Commissariate ausschließlich zu übertragen, und deßwegen die Curatel des Provincial Finanz Etats als einen wesentlichen Functions Theil desselben zu erklären, und hiefür den Director der staatswirthschaftlichen Deputation als Mitcurator zu bestellen geruht.

In dieser Eigenschaft hat das General Commissariat über die Conservation der sanctionirten Etats, über die Verwaltung aller churf. Cassen, über die strenge Beobachtung der neuen Rechnungs Form ꝛc. zu wachen.

Es empfängt die Monats Extracte und die Special Etats aller Verwaltungs Behörden; stellt die Resultate der erstern in einen allgemeinen Conspect, und entwirft aus letztern den Provincial Finanz Etat.

Alle churf. Cassen der Provinz stehen unter der Etats Curatel, welche alle Anweisungen und Ausschreibungen an selbe ausfertigt.

Wenn das General Land Commissariat in der Eigenschaft als Etats Curatel Verfügungen erläßt, so wird es dieses bey der Unterschrift seiner Erlässe den Zusatz: als

Provincial Etats Curatel

und durch die Mitunterschrift des Directorial Mitglieds der Curatel ausdrücken. Würzburg am 14. November 1804.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

(Die Besoldungs Bestimmungen für sämmtliche Landrichter und Rentämter betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge gnädigsten Reſcripts vom 15. v. M. zu beſchließen geruhet, daß die Beſoldungen der Landrichter und Rentbeamten an dem ständigen Geldgehalt auf zwölf hundert Gulden geſetzt, und die Zulagen der Quarten für das Schreiber Perſonale in ein Drittheil mit Anfang des neuen Etats Jahres verwandelt werden ſolle.

Welches hierdurch den Landrichter und Rentämtern zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird. Würzburg am 16. November 1804.

Churf. fränk. General Land Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf von Thürheim.

Schilcher, Director.

Stürmer, Secretär.

(Die Entdeckung eines Dachſchiefer Foſſils im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der churfürſtl. Amtsmarkung Nordhalben am ſogenannten Hörſch, dicht am Rödelfluſſe in der churfürſtlichen Waldung bricht ein gegen 12 Schuhe mächtiger Dachſchiefer, deſſen Lager in Stunde 8, 12 ſtreichet, und unter 46 Graden in Südweſt fällt.

An Güte wird dieſer Schiefer jenem zu Lehſten im Koburg Saalfeldiſchen gleichgeachtet.

Er hat eine gräulicht ſchwarze Farbe, iſt im Längenbruche ſchimmernd, und giebt einen gräulicht weiſen Strich. Sehr gut läßt ſich derſelbe zurichten, er ſpaltet ſich in 1/4 Zoll ſtarke, und noch dünnere, vollkommen grade Platten, die 1, 2, 3 und noch mehrere Schuhe Länge, und Breite, auch nach allen Ausmeſſungen gleiche Dicke haben, und an ſeinen äußerſten und dünneſten Theilen verträgt er das Lochen.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht wollen die Eröffnung dieſes Schiefer Bruches der Privat Induſtrie überlaſſen. Bey der vollen Brauchbarkeit dieſes Dachſchiefers, bey der Lage des Bruches, die alle Erforderniſſe zum ſchwunghaften Betriebe darbietet, bey dem ſicheren Abſatz des für Franken ſo wichtigen Foſſils, und ſelbſt bey dem mannigfaltigen Nutzen, den dieſes Unternehmen gewähret, verſchwindet jeder Zweifel gegen die Bauwürdigkeit dieſes Dachſchiefer Bruchs.

Dem erſten nun, der ſich zur Bearbeitung und Benutzung dieſes Foſſils meldet, wird daher ein in der Bergordnung beſtimmtes Feld eingemeſſen, und demſelben alle rechtliche Unterſtützung und Beyrath, ſo wie die Freyheit von allen für dieſen Bruch leiſtenden Abgaben, auf 10 Jahre lang zugeſichert werden. Bamberg am 22. October 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Müller, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

39tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 29. Novemb. 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Den Verkauf des Schießpulvers im Würzburg. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der vielen Gefahren, welche durch unvorsichtige Bewahrung und Verkauf des Schießpulvers für die öffentliche und persönliche Sicherheit entstehen können, verfüget churfürstl. Landesdirection:

1) Nur Handelsleute, welche eine besondere Concession von der betreffenden Polizeybehörde erhalten haben, dürfen gegen eine jährliche Abgabe, welche nach den Verhältnissen regulirt wird, Schießpulver verkaufen.

2) Ohne besondere Erlaubniß darf von einem hiezu concessionirten Kaufmanne nicht mehr als ein halber Centner zum Verkaufe eingeführt werden.

3) Zum Handverkaufe sollen sich in dem Hause nicht über 4 Pfund Pulver vorräthig finden, welche sämmtlich auf dem obersten Boden unter dem Dache in verschlossenen leicht fortzuschaffenden hölzernen Büchsen bewahrt werden müssen.

4) Bey Herausnehmung des Pulvers müssen sich die Verkäufer hölzerner Instrumente bedienen, es darf nicht das geringste auf den Boden verschüttet werden, noch da liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbehalten wird, muß von allen leicht Feuer fangenden Gegenständen entfernt seyn.

5) Der Verkauf des Pulvers zur Nachtzeit oder beym Lichte ist gänzlich verboten.

6) Die übrige zum Handverkaufe nicht nöthige Quantität Pulvers über 4 Pfund soll an einem von dem Orte entfernten von der Polizey als unnachtheilig anerkannten Platze aufbewahrt werden.

Die erste Uebertretung einer jeden dieser Verfügungen wird mit Confiscation des Pulvers und zehn Reichsthalern, die zweyte mit zwanzig Reichsthalern, und die dritte mit Verlust der Concession bestraft.

Sämmtliche Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande haben diejenige, welche künftig Schießpulver verbrauchen wollen, nach vorgängiger Untersuchung der Eigenschaften ihres Locals zu berichten, und über ihre Tauglichkeit das pflichtmäßige Gutachten zu erstatten, demnächst durch öftere Untersuchung über den genauesten Vollzug dieser Ver-

Digitized by Google

ordnung zu wachen. Würzburg am 16. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection,
Graf von Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

(Die Reinigung der Obstbäume von den schädlichen Raupen im Würzburg. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Mit Mißfallen hat man wahrgenommen, daß sich auf den an den Chausseen und auf den Feldern befindlichen Obstbäumen eine Menge Raupen von verschiedenen Gattungen vorfindet, durch welche diese Bäume ganz kahl abgefressen sind, und daß gegen die Verbreitung derselben ohne Rücksicht auf die deßfalls bestehenden mehreren Verordnungen keine Vorkehrungen getroffen worden sind.

Durch diese sträfliche Nachsicht wird nicht nur der Obst- und Land Cultur der größte Schaden zugefügt, sondern es ist auch zu fürchten, daß, wenn dieses Ungeziefer keine Nahrung mehr findet, sich solches in die nächstgelegenen Waldungen ziehe, und allda gleichen Schaden verursache.

Daher wird zur Vermeidung dieses doppelten Schadens hiermit verordnet, daß

a) sämmtliche auf den Chausseen und Feldern befindliche Obstbäume innerhalb vier Wochen durch die angrenzenden Güterbesitzer, auf den Gemeinds Plätzen aber durch die einschlagenden Gemeinden bey drey Gulden Strafe (wovon ein Gulden dem den Unterlaß anzeigenden Forst- oder Feldhüter zu verabreichen) von den Raupennestern zu säubern und diese Nester selbsten zu verbrennen, daß

b) die sich von den Raupen nährenden Vögel, als die sämmtlichen Spechte, Schwalben und Meisen Arten bey nemlicher Strafe zu hegen sehen, welches nemliche Verfahren

c) alle Jahre in der von der Polizeybehörde zu bestimmenden Zeit zu beobachten ist.

Die churfürstl. Stadt- und Polizeybehörden haben die ihnen einschlagenden Gemeinden hiernach anzuweisen, den Vollzug dieser Verordnung mit Zuziehung der Revierförster nach Verlauf von vier Wochen zu untersuchen und nebst der auf den Unterlaß bestimmten Strafe auf Kosten der Säumigen die Reinigung der Bäume vornehmen zu lassen. Würzburg am 19. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.
Graf von Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

(Die Backöfen und Obstdarren im Bamb. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Backöfen und Obstdarren dürfen in Zukunft nicht anderst, als

1) in der Entfernung von andern Gebäuden, und in dieser Hinsicht
2) nur nach erhaltener ausdrücklicher Erlaubniß churfürstl. Landesdirection

zur Beseitigung der damit verbundenen Gefahr errichtet werden.

Im Falle der Uebertretung wird sowohl der Eigenthümer als der eigenmächtig bauende Maurer und Zimmermann jeder in eine Geldstrafe von 5 Thalern genommen werden. Bamberg am 14. November 1804.

Churfürstl. Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.
v. Tauffenbach, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Warnung vor geringhaltige Scheidemünzen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach einem von dem General Münz Wardein des fränkischen Kreises an das gemeinschaftliche Kreisdirectorium und Ausschreibamt erstatteten Bericht mischen sich unter die ohnehin schon verhandene Menge von geringhaltigen Land und Scheide Münzen auch noch herzogl. Sachsen Koburg Saalfeldische Land Münzen von 3 und 6 Kreuzerstücken, bey deren Annahme das Publicum, da dieselben den gehörigen Werth nicht haben, aufmerksam gemacht wird. Würzburg am 7. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Organisation der Landämter im Fürstenthum Bamberg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben auf die von der churfürstl. Landesdirection erstatteten Berichte beschlossen, daß die wegen Organisation der Landämter in den ältern Churlanden erlassenen Verordnungen vom 24. März 1802 (Münchner Regierungsblatt 14. und 15. Stück) auch in dem Fürstenthum Bamberg ihre volle Anwendung finden sollen.

Höchstdieselben genehmigten die Eintheilung, nach welcher das Fürstenthum mit Einschluß der von Würzburg überwiesenen Aemter Ebern, Gunzendorf, Eltmann, Seßlach und Schlüsselfeld nebst dem Winkel von Burgwindheim, und mit Ausschluß des Amtes Zeil, welches nach Würzburg übergeht, aus drey Landcommissariats Districten, zwanzig Landgerichten und eben so vielen Rentämtern besteht.

Rücksichtlich der Trennung der Justiz und Polizey vom Rentwesen, des Würkungskreises der Beamten sowohl, als ihres wechselseitigen Verhältnisses und der den Beamten, Actuarien, Schreibern, Gerichtsdienern und Rentboten bestimmten Besoldungen enthält sowohl die General Verordnung vom 24. März 1802, als die im fränk. Regierungsblatte Nro. 37 eingerückte Bekanntmachung der Organisation der Würzburgischen Landämter die näheren und ausführlichen Bestimmungen, auf welche sich hier lediglich bezogen wird.

Die Namen der neuen Landgerichte und Rentämter, und der einem jeden derselben zugetheilten Ortschaften, dann die Nomination der Beamten und Actuarien sind in den Beylagen enthalten.

Sämmtliche Aemter des Fürstenthums Bamberg, welche durch eine besondere Instruction vom 25. vorigen Monats zu Herstellung der nöhigen Vorarbeiten angewiesen sind, werden hiermit wiederholt beauftragt, diese Vorarbeiten innerhalb dem vorgesetzten Termin unfehlbar einzubefördern, und zum schleunigen Vollzug der Organisation, wozu eigene, mit besonderen Instructionen versehene Commissarien ehestens abgehen werden, thätig mitzuwirken. Bamberg am 16. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Digitized by Google

Personal

zu Besetzung der Landgerichte und

Landgericht.				
Nro.	Wohnsitz des Landgerichts.	Name des Landrichters.	Name des Landgerichts Actuars.	Quartier.
I.	Bamberg am rechten Regnizufer.	Michael Brückner, bisheriger Vogt und Kastner zu Lichtenfels.	Franz Seubert, geprüfter Actuar zu Banz.	provisorisch in Memmelsdorf.
II.	Bamberg am linken Ufer der Regniz und des Mains.	Joh. Bapt. Reiser, bisheriger Justiz-Administrator in Langheim.	Friedrich Dittmaier, Rechts-Practicant aus Bamberg.	im neuen Ebracher Baue.
III.	Hallstadt.	Franz Anton Knorr, Vogt in Weißmain.	Adam Denner, Actuar zu Erchenreuth.	in der bisherigen Amtswohnung.
IV.	Scheßlitz.	Georg Lud. v. Eckart, Amtskeller von Eltmann.	Mich. Gottfr. Endert, Rechts Practicant.	Scheßlitz in der Vogtey.
V.	Burgebrach in Schlüsselfeld.	Ferdinand Schuster, Administrator zu Ebermanstadt.	Haunold, dermal. Hofgerichts-Advocat zu Bamberg.	provisorisch in Schlüsselfeld.
VI.	Höchstadt.	Joh. Bened. Rascher, Administrat zu Höchstadt.	Johann Ludwig Heger, Actuar zu Wartenfels.	im Oberamthause.
VII.	Lichtenfels.	Joh. Christ. Schell, Amtmann in Staffelstein.	Joseph Ferer, Rechts-Practicant.	im Oberamthause
VIII.	Weißmain.	Jos. Ignaz Leo, Administrat. zu Hallstadt.	Ferdinand Stark, Rechts-Practicant.	im Oberamthause

Digitized by Google

Nomination
Rentämter im Fürstenthum Bamberg.

Correspondirendes Rentamt.			
Nro.	Wohnsitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.
I.	Bamberg am rechten Regnizufer.	Franz Joseph Titus, Vogt und Kastner in Weischenfeld.	im Zollhause im Steinweg.
II.	Bamberg.	Joh. Gottfr. Fürst, Amtmann in Markburgbernheim.	im alten Ebracher Baue.
III.	Hallstadt in Zapfendorf.	Johann Baptist Maier, Amtsverweser zu Schlüsselau.	provisorisch im Amthause zu Zapfendorf.
IV.	Scheßlitz.	Franz Burkard, Vogt und Kastner zu Stadtsteinach.	im Kastenhofe.
V.	Burgebrach.	zur Zeit unbesetzt.	im Kastenhofe.
VI.	Höchstadt.	Melchior Degen, Administrator zu Memmelsdorf.	im Kastenhofe.
VII.	Lichtenfels.	Joh. Michael Röttinger, vorhin Vogt zu Burgkunstadt.	im Kastenhofe.
VIII.	Weißmain.	Georg Joseph Weigand, Kastner von Weißmain.	im Kastenhofe.

Digitized by Google

Landgericht.

Nro.	Wohnsitz des Landgerichts.	Name des Landrichters.	Name des Landgerichts Actuars.	Quartier.
IX.	Banz.	Benedict Geiger.	Franz Mich. Speckner, Hofgerichts Advocat, dermal zu Küps.	im ehemal. Kloster.
X.	Gleusdorf.	zur Zeit unbesetzt.	Winkler.	in der bisherigen Amtswohnung.
XI.	Ebern und Seßlach.	Joseph v. Eckart, Amtskeller zu Seßlach.	Rochus Conrad, Actuar von Weißmain.	in Seßlach.
XII.	Vorchheim.	Andreas Gumbmann, Stadtrichter in Vorchh	Caspar Wollenschläger, Actuar zu Vorchheim.	im Oberamthause.
XIII.	Neunkirchen in Marlofstein.	Franz Geiger, Vogt in Zapfendorf.	Franz Sensburg, Rechts Practicant.	provisorisch in Marlofstein.
XIV.	Ebermanstadt.	Stark, provisorischer Administrat.	Christ. Weniger, Actuar zu Ebermanstadt.	in der dermaligen Amtswohnung.
XV.	Weischenfeld Hollfeld.	Alb. Phil. Heger, Vogt in Wartenfels.	Carl Sensburg, Rechts-Practicant.	im Oberamthause.
XVI.	Pottenstein in Gößweinstein.	Carl Badum, Justiz-Administrator.	Engelbert Meisner, Rechts Practicant.	provisorisch in Gößweinstein.
XVII.	Kronach.	Joh Friedr. Stöcker, Vogtey-Administrator in Kronach.	Joh. Heinr. Weil, Rechts-Practicant aus Bamberg.	im Oberamthause.

Digitized by Google

Correspondirendes Rentamt.			
Nro.	Wohnsitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.
IX.	Banz.	Anton Förtsch.	im ehemaligen Kloßer.
X.	Rattelsdorf.	Faber.	in der bisherigen Amtswohnung.
XI.	Eberx.	zur Zeit noch unbesetzt.	in der dermaligen Amtswohnung.
XII.	Vorchheim.	Andreas Stapf, Cameral Administrator.	im Kastenhofe.
XIII.	Neunkirchen.	Franz Eder, Vogt und Kastner in Neunkirchen.	in der dermaligen Amtswohnung.
XIV.	wird vom provisorischen Administrator versehen.		
XV.	Weischenfeld.	zur Zeit noch unbesetzt.	in Weischenfeld.
XVI.	Pottenstein.	noch unbesetzt.	in der dermaligen Amtswohnung.
XVII.	Kronach.	Carl Maria Gut, Cameral Administrator.	im Kastenhofe.

Digitized by Google

Landgericht.

Nro.	Wohnsitz des Landgerichts.	Name des Landrichters.	Name des Landgerichts Actuars.	Quartier.
XVIII.	Stadtsteinach.	Joh. Silbermann.	Ambr. Hahn, Rechts-Practicant.	in der bisherigen Amtswohnung.
XIX.	Teuschnitz.	Jos. Mich. Meisner, Vogt zu Nordhalben.	Joh. Caspar Beil.	in der jetzigen Amtswohnung.
XX.	Lauenstein	wird provisorisch administrirt.		in der dermaligen Amtswohnung.

Verzeichniß
der zu den neuorganisirten Landgerichten des Fürstenthums Bamberg gehörigen Ortschaften.

A. Landcommissariats District Bamberg.

I.

Das Landgericht Bamberg am rechten Ufer der Regnitz enthält

1) das Amt Memmelsdorf:
Memmelsdorf, Amlingstadt, Drugendorf, Frankendorf, Friesen, Ober und Unter, mit dem Kippelhofe, Kälbersberg, Kalteneggolsfeld, Leesten, Medensdorf, Melkendorf, Mistendorf, Saigendorf, Schemmelsdorf, Seehof, Teuchatz, Tiefenhöchstadt, Tiefenpölz, Weigelshofen, Wernsdorf.

2) Die Stadtreviers:
Kaipershof, Steinleinshof.

3) Vom Amte Hallstadt:
Buchhof, Geisfeld, Lindach, Lohndorf, Maisa, Pödelsdorf, Strulendorf mit Haselhof, Waasenhaus.

4) Vom Amte Scheßlitz:
Litzendorf, Roßdorf am Forste, Zeegendorf.

5) Vom Amte Eggolsheim:
Altendorf, Buttenheim, Dreuschendorf, Drosendorf, Hirschaid, Hochstall, Ketschendorf, Oberngrub, Senftenberg, Starkendorf, Unterstürmig, Frankendorf, Friesen, Kalteneggolsfeld, Saigendorf, Waigelshofen.

6) Vom Spitalamte dahier:
Kälbersberg, Leesten, Tiefenpölz.

7) Amt Gunzendorf:
Gunzendorf.

II.

Das Landgericht Bamberg am linken Ufer der Regnitz besteht

1) aus der Stadtrevier:
Altenburg, Eberhanshof, Fischerhof, Rothhof, Rothhöflein.

Digitized by Google

Nro.	Wohnsitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.
	Correspondirendes Rentamt.		
XVIII.	wird zur Zeit durch den Landrichter versehen.		
XIX.	Teuschnitz in Rothenkirchen.	Conrad Pisani, Vogt und Kastner zu Rothenkirchen.	provisorisch in Rothenkirchen.
XX.	Lauenstein	wird provisorisch administrirt.	

2) Amt Schlüsselau:
Schlüsselau, Buch, Debring, Eichenhof, Ellersdorf, Erlach, Erlau, Frensdorf, Großenbuchfeld, Herrnsdorf, Höfen, Knottenhof, Köttmannsdorf, Lonnershof, Neuhaus, Pettstadt, Rattelshof, Reundorf, Röbersdorf, Schadlos, Unterauch, Watzendorf mit Kaisecker Hof.

3) Erbermännnische— Camerarische Verwaltung:
Mühlendorf, Steegaurach, Tütschengereuth, Wildenserg.

4) Vom Amte Bechhofen:
Ellersdorf, Kleinbuchfeld, Köttmannsdorf, Rothensand, Seußling, Trailsdorf, Wingersdorf.

5) Vom Amte Burgebrach:
Frensdorf, Obergereuth, Reundorf, Seehöflein bey Mühlendorf, Untergereuth.

6) Vom Amte Schönbrunn:
Kirchaich.

7) Vom Spitalamte:
Kolmsdorf, Obe schleichach, Priesendorf, Tretzendorf, Trosenfurt, Bischberg, Gaustadt Mühlendorf, Reundorf, Weipoldsdorf, Steegaurach.

8) Vom Michelsbergischen Gerichte:
Bischberg, Gaustadt, Rattelsdorf, Trosdorf, Viereth, Weipoldsdorf.

9) Vom Amte Hallstadt:
Bischberg, Gaustadt, Trosdorf, Weipoldsdorf.

10) Vom Amte Zeil:
Lembach, Rostatt, Viereth.

11) Das Amt Eltmann:

III.

Das Landgericht Hallstadt besteht

1) aus dem Amte Hallstadt:
Hallstadt, Biegenhof, Dörfleins, Güsbach Johannishof, Oberhaid, Pinzenhof, Seehöflein, Unterhaid, Zuckhut.

Digitized by Google

2) Amt Zapfendorf:
Zapfendorf, Leimetshof, Lauf, Oberobern-dorf, Peusenhof, Reuth, Roth, Sassendorf, Unterleiterbach.

3) Vom Amte Memmelsdorf:
Drosendorf, Gundelsheim, Hohengüßbach, Kemmern, Laubend, Merkendorf, Starken-schwind, Unteroberndorf, Weickendorf.

4) Vom Amte Lichtenfels:
Ebensfeld, Kleuckheim, Kutzenberg, Ober-leiterbach.

5) Vom Amte Baunach:
Sandhof.

6) Vom Amte Zeil:
Staffelbach.

7) Vom Amte Eltmann:
Ebelsbach, Gleisenau, Schönbrunn, Stettfeld.

8) Vom Spitalamte:
Johannishof, Merkendorf, Sassendorf.

9) Vom Michelsberg. Gerichte:
Dörfleins, Oberhaid, Unterhaid, Wei-ckendorf.

IV.

Das Landgericht Scheßlitz enthält

1) das Amt Scheßlitz:
Scheßlitz, Burglesau, Demmelsdorf, Dörn-wasserlos, Ehrl, Eichenhühl, Gaisdorf, Grä-fenhäusling, Großenziegenfeld, Herzogenreuth, Hohenhäusling, Köttensdorf, Kremmelsdorf, Kübelstein, Ludwag, Mährenhüll, Neudorf, Pausdorf, Peullendorf, Poyendorf, Pünzen-dorf, Röschlaub, Roßdorf am Berg, Schedern-dorf, Schmirldorf, Schneeberg mit Uebens-dorf, Schweisdorf, Stadelhofen, Steinfeld Straßgiech, Tiefenellern, Wattendorf, Wie-sengiech, Windischletten, Wölbersdorf, Wo-zendorf, Würgau, Zeckendorf.

2) Amt Burgellern:
Burgellern, Daschendorf, Dörrnwasserlos, Ehrl, Schlappenreuth, Schneeberg, Schweisdorf.

3) Vom Amte Memmelsdorf:
Daschendorf, Rostag, Schlappenreuth, Schmirldorf, Stübig, Weichenwasserlos.

4) Vom Amte Langheim:
Poyendorf, Rostag, Schneeberg mit Uebens-dorf, Wasserlos, Wattendorf.

5) Vom Spitalamte:
Poyendorf, Schmirldorf, Wozendorf.

6) Vom Michelsberger Gerichte:
Stübig.

V.

Das Landgericht Burgebrach besteht

1) aus dem Amte Burgebrach:
Burgebrach, Abtsdorf, Birkach, Dippach, Dürrhof, Failshof, Freeshof, Grasmannsdorf, Hundshof, Klemenhof, Krumbach, Küstersgereuth, Oberharnsbach, Schatzenhof, Stap-penbach, Unterharnsbach, Unterneuses, Voll-mannsdorf, Vorra.

2) Aus dem Amte Schönbrunn:
Schönbrunn, Ampferbach, Diedendorf, Falls-brunn, Grub, Halbersdorf, Kehlingsdorf, Klein-heim, Markertsgrün, Niederndorf, Oberneuses, Theinheim, Viernbach.

3) Vom Amte Schlüsselau:
Vorra.

4) Vom Amte Wachenroth:
Freyhaslach, Oberdaschendorf.

5) Vom Michelsbergischen Gerichte:
Abtsdorf.

6) Das Amt Schlüsselfeld:
Schlüsselfeld, Adelsdorf, Burghöchstadt, Debersdorf, Freyhaslach, Heuchelheim, Ober-

Digitized by Google

daschendorf, Oberrimbach, Possenfelden, Rambach, Thüngbach, Thüngfeld, Unterrimbach.

7) Das Amt Prölsdorf.

VI.

Das Landgericht Banz besteht

1) nach seiner ersten Formation aus
Banz, Altenbanz, Buch am Forste, Buchenroth, Döringstadt, Draisdorf, Effelter, Friesendorf, Gnellenrod, Großengarnstadt, Grub am Forste, Haußen, Hainach, Heubisch, Ketschendorf, Kleinheereth, Küsten, Krumpen, Merkenhof, Mittelau, Mocker, Münchshof, Nedensdorf, Neuhof, Oberbrunn, Püchitz, Rossach, Roth am Forst, Schleifenhan, Schönau, Schönsreuth, Stadel, Stetten, Theuern, Tiefenrod, Unnersdorf, Weingarten, Welchendorf, Werlsdorf, Wiesen, Zilgendorf.

2) Vom Amte Lichtenfels:
Forsthub, Gleisenau, Hammer, Neuensee, Schwy, Sechof, Schwürbitz.

3) Vom Amte Burgkundstadt:
Graitz, Letten und Oberreuth, Mannsgereuth, Michelau, Redwitz, Trainau, Zeuln.

4) Vom Amte Langheim:
Redwitz.

VII.

Das Landgericht Gleusdorf besteht:

1) nach seiner ersten Formation aus.
Gleusdorf, Birkach, Bodelstadt, Bretzenstein, Ebing, Eggerbach, Ehrlhof, Freudeneck, Freyberg, Gleussen, Heberndorf, Helfenroth, Hemmendorf, Hilkersdorf o. Zoll, Höfenneuses, Kaltenbrunn, Kaltenherberg, Kreutzhof, Lahm, Lansbach, Lehehof, Medlitz o. Mölz, Messenfeld, Mürschbach, Neudorf, Obermerzbach, Poppendorf, Pülsdorf, Püsendorf, Rattelsdorf, Recheldorf, Saugendorf, Schenkenau, Speyersberg, Trüschenhof, Ummersberg, Unterbrunn, Untermerzbach, Ziegenmühle.

2) Amt Baunach:
Baunach, Appendorf, Daschendorf, Godeldorf, Godelhof, Lauter, Leucherhof, Neusig, Welsberg, Zeisenhof.

3) Vom Amte Seßlach:
Cathersmühle, Memmelsdorf.

VIII.

Das Landgericht Ebern begreift in sich

1) das Amt Ebern,

2) das Amt Seßlach:
Seßlach, Dittersdorf, Geheegsmühle, Gemünden a. d. Kreck, Gleismuthausen, Hafenpreppach, Hattersdorf, Käßlitz, Lechenroth, Merlach, Molkendorf, Muckenbach mit der Mühle, Schottenstein, Unterellerndorf, Welsberg.

3) Das Amt Tambach:
Tambach, Altenhof, Aumühle, Autenhausen, Dittersdorf, Eich o. Trüg, Erlesmühle, Gemünden a. d. Kreck, Gerspach, Gleismuthhausen, Gosenberg, Großheyrieth, Hardt, Hattersdorf, Hergrenzdorf, Krebsmühle, Krumbach, Neudorf, Neudorf am Holze, Oberellendorf, Rossach, Rothenberg, Rothhof, Schlettach, Schurkendorf, Triebsdorf, Unterellendorf, Watzendorf, Weitramsdorf, Witzmannsberg, Wollbach, Ziegelhütte.

4) Vom Amte Baunach:
Breitbrunn, Deusdorf, Doktorshof, Försterisgrund, Gerach, Köttendorf, Krappenhof, Laimbach, Leppelsdorf, Lußberg, Mauschendorf, Priesendorf, Reckendorf.

B. Landcommissariats District Vorchheim.

IX.

Das Landgericht Vorchheim enthält
1) das Amt Vorchheim:

Digitized by Google

Vorchheim, Burk, Dietzhof, Dockenreuth, Elsenberg, Goßberg, Hüpstetten, Kerschbach, Kirchehrenbach, Leutenbach, Oberwimmelbach, Oesdorf, Pinzberg, Poppendorf, Reuth, Schlammersdorf, Schleifhausen, Serlbach, Siegritzau, Unterheroldsbach, Unterwimmelbach, Weppersdorf, Wiesenthau, Willersdorf.

2) Amt Eggolsheim:
Eggolsheim, Bammersdorf, Buckenhofen, Jägersburg, Kauernhofen, Neußig, Pautzfeld, Rettern, Schirnaidel.

3) Vom Amte Bechhofen.
Hallerndorf, Hayd, Höpstetten, Schlammersdorf, Schnayd, Stibarlimbach, Willersdorf.

4) Vom Amte Schlüsselau:
Hayd, Lauf, Weppersdorf, Wiesendorf, Willersdorf.

X.

Das Landgericht Höchstadt besteht

1) aus dem Amte Höchstadt:
Höchstadt, Ailsbach, Bechhofen an der Kraußheid, Bösenbechhofen, Buch, Buchfeld, Grayendorf, Etzelskirchen, Frimmersdorf. Großneußes, Hermersdorf, Kieferndorf, Kleinneuses, Lappach, Lonnerstadt, Medbach, Nackendorf, Niederndorf, Poppenwien, Saltendorf, Schwarzenbach, Sterpersdorf, Tuttendorf, Unterwinterbach, Uttstadt, Weickersdorf.

2) Amt Gremsdorf:
Gremsdorf.

3) Amt Wachenroth:
Wachenroth, Albach, Ober- und Unter, Dietersdorf, Elsendorf, Geutersdorf, Horbach, Kleinweisach, Lach, Limbach, Mühlhausen, Neumannswind, Schirnsdorf, Simmersdorf, Stöppach, Volkersdorf, Warmersdorf.

4) Amt Bechhofen:
Bechhofen, Aysch mit Schnackenhof, Förtschwind, Oberndorf, Sambach, Schweinbach, Wied.

5) Vom Amte Schlüsselau:
Bechhofen, Jungenhofen, Mühlhausen, Oberndorf, Schweinbach, Stöppach, Uttstadt

6) Vom Amte Vorchheim:
Attelsdorf.

XI.

Das Landgericht Neunkirchen besteht

1) aus dem Amte Neunkirchen:
Neunkirchen, Baad, Bräunigshof, Dachstadt, Dormitz, Ebersbach, Effelterich, Erleinhof, Ermreis, Ermreuth, Etlaswind, Geiganz, Gleisenhof, Großenbuch, Hetzles, Honigs, Igelsdorf, Kleinsendelbach, Marlofstein, Mittelehrenbach, Neuenbau, Pettensiedel, Paxdorf, Rötles, Schellenberg, Schlainhof, Steinbach, Unterrüsselbach, Wellücken.

2) Amt Regensberg:
Regensberg, Oberehrenbach, Pommern, Stöckach, Weingarts.

3) Vom Amte Vorchheim:
Ermreis, Geiganz, Mittelehrenbach, Oberehrenbach, Ortspitz.

4) Vom Amte Leyenfels:
Afterthal, Eglofstein, Haselstauden.

5) Vom Amte Wolfsberg:
Geschwand.

6) Von Ebermannstadt:
Unterzaunsbach.

7) Vom Amte Streitberg:
a) die Vogtey Hetzeldorf:
Hetzeldorf.
b) Die Vogtey Thüsbronn:
Thüsbronn, Bärnthal, Haidhof.
c) Das Domänenämtlein Hohenschwärz:
Hohenschwärz, Höfles.

Digitized by Google

8) Vom Spitalamte:
Unterzaunsbach.

XII.

Das Landgericht Ebermannstadt besteht

1) aus dem Amte Ebermannstadt:
Ebermannstadt, Breitenbach, Buckenreuth, Burggrub, Dürrbrunn, Eschlipp, Gasseldorf, Gößmannsberg, Haag, Hagenbach, Heiligenstadt, Laitingshof, Lützeldorf, Oberleinter, Poppendorf, Pretsfeld, Rothenbühl, Traindorf, Trainmeusel, Unterleinter, Veilbronn, Veigendorf, Volksmannsreuth, Wambach, Windischgailenreuth, Wohlmuthshüll, Zogendorf.

2) Amt Streitberg:
Streitberg, Albertshof, Dietersberg, Engelhardsberg, Hammerthor, Kuchenmühle, Muggendorf, Neudorf, Niederfellendorf, Oberfellendorf, Pirkenreuth, Rüssenbach, Schottersmühle, Sigritz, Störnhof, Traisendorf, Unterweilersbach, Wartensleiten, Wöhrd, Wüstenstein.

3) Vom Amte Weischenfeld:
Sigritz, Unterleinleiter.

4) Vom Amte Egolsheim:
Götzendorf, Tiefenstürmig.

5) Vom Amte Vorchheim:
Mittel- und Oberweilersbach, Mürschberg, Neuses, Poxstall, Rüssenbach, Steifenberg, Tiefenstürmig, Unterweilersbach.

XIII.

Das Landgericht Weischenfeld begeift in sich

1) Das Amt Weischenfeld:
Weischenfeld, Breitenlesau, Eichig, Freyahorn, Gereuth, Ober- und Unter, Gösseldorf, Gutenbiegen, Hammermühle, Hannberg, Heroldsberg, Hubenberg, Hungenberg, Hutten, Kaupersberg, Körzendorf, Köttweinsdorf, Langenlohe, Langeweil, Löhlitz, Maggendorf, Moschendorf, Nankendorf, Neudorf, Neustig, Oberalsfeld, Pfaffenberg, Poppendorf, Reitzendorf, Sauckendorf, Scherleiten, Schögleins, Schweigelberg, Schweinsmühle, Seelig, Sigritzberg, Untereilsfeld, Volßbach, Wohnsgehaig, Zeubach mit Kügelau.

2) Amt Hollfeld:
Hollfeld, Brunn, Dörnhof: Drosendorf, Haynbach, Heroldsmühle, Hochstall, Höfen, Hohenpölz, Huppendorf, Köbelsberg, Königsfeld, Kotzendorf, Laibarös, Maggendorf, Neuhaus, Poxdorf, Sachsendorf, Saressendorf, Stechendorf, Treppendorf, Tiefenlesau, Uetzburg, Voitmannsdorf, Welchendorf, Wohnsdorf.

3) Vom Amte Pottenstein:
Freyahorn, Hintergereuth, Pfaffenberg.

4) Vom Landgerichte Hollenberg:
Poppendorf.

5) Vom Spitalamte:
Sachsendorf.

XIV.

Das Landgericht Pottenstein enthält

1) das Amt Pottenstein:
Pottenstein, Adlitz, Altenhof, Brünnberg, Christanz, Elbersberg, Geusmanns, Haselbrunn, Haßlach, Hohenmürschberg, Kirchenbirkig, Mandlau, Mittelmühle, Prülsbirkig, Püttlach, Rackersberg, Regenthal, Schüttersmühle, Siegmannsbrunn, Staihling, Stressenhof, Trägweis, Votdernkleebach, Wamberg, Weidach, Weidenlohe.

2) Das Amt Leyenfels:
Leyenfels, Bernfels, Crayfch, Herzogenwind, Leymersberg, Mokas, Neudorf, Obertruppach, Soranger, Weidenhüll.

3) Landgericht Hollenberg:
Hollenberg, Büchenbach, Körbeldorf, Kos-

Digitized by Google

brunn, Oberhaucnſtein, Ober- und Unterleubs, Püllendorf, Trockau (v. Groß. Hofmarkt), Unterhaucnſtein, Vordernkleebach.

4) Amt Gößweinſtein:
Gößweinſtein, Allersdorf, Baumfurth, Beringers und Stempfermühle, Böſenbirkig, Etzdorf mit Türkelſtein, Geiſelhöhe, Hartenreuth, Kleingeſee, Koßbrunn mit Körbeldorf, Leutsdorf, Moritz, Sachſendorf, Sachſenmühle, Stadelhofen.

5) Amt Wolfsberg:
Wolfsberg, Dörfles, Hundsdorf, Sorg, Untertruppach.

6) Amt Wichſenſtein:
Wichſenſtein mit Sattnersberg, Altenthal, Bieberbach, Ober- und Untermorſchreuth, Pfaffenlohe, Uhleinshof, Urſpring.

7) Vom Amte Ebermannſtadt:
Mokas, Wöhl.

8) Vom Amte Streitberg:
Hartenreuth.

9) Vom Amte Weiſchenfeld:
Brünnberg, Chriſtanz, Hohenmürſchberg, Staiſling, Vordernkleebach.

C. Landcommiſſariats Diſtrict Kronach.

XV.

Das Landgericht Kronach begreift

1) das Amt Kronach:
Kronach mit Roſenberg, Bernsroth, Breitenlohe, Detſchermühle, Dobersgrund, Dörfles, Eibenberg, Friedrichsburg, Frieſen mit dem äußern Viertel, Gännsmühle, Gundelsdorf mit Rottelsdorf, Haig, Hammermühle, Haßlach, Heſſelbach, Höfles, Hummenberg, Kleine und Wachtersmühlen, Klosberg mit den Höfen, Knellenrod mit Bierberg, Katharagrub und Krugsberg, Kreuzberg, Lahm, Moſtrach, Neuſang mit Bergkesdorf, Neuſes, Nurn, Oberlangerſtadt, Poppenhof, Reitſch, Roßmühle, Rotſchreuth, Seelach, Steinberg, Steinwieſen, Stockheim, Traab, Unterlangerſtadt, Unterrodach, Weiſenbrunn, Wolfersdorf, Zeyern, Zollhaus.

2) Amt Fürth am Berg:
Fürth am Berg, Beickheim.

3) Amt Wallenfels:
Wallenfels, Dörnach, Forſtlohe, Geuſer, Hammer unter Wallenfels, Hayd, Heckenberg, Kirchbühl, Kleinzeyern, Leutnitzhof unter Wallenfels, Lorchenmühle, Neuengrün, Neuenmühle ob Wallenfels, Oberwellesmühle, Schindelthal, Schlegelshayd, Schnayd, Unterwellesmühle, Wellesberg, Wolfersgrün.

4) Vom Amte Langheim:
Katharagrub, Unterlangenſtadt.

5) Vom Amte Weißmayn:
Eichenbühl, Traab.

6) Vom Amte Burgkundſtadt:
Oberlangerſtadt, Schmölz, Unterlangerſtadt, Unterrodach, Weiſenbrunn.

7) Vom Amte Stadtſteinach:
Vogtendorf an der Rodach.

8. Von der Rentantur Seubelsdorf:
Hummendorf, die Mühle Kleinwichtag, Oberrodach, Unterrodach mit der Wichen, und Angermühle, Wichtag.

XVI.

Das Landgericht Lichtenfels enthält

1) Amt Lichtenfels:
Lichtenfels, Burgberg, Dittersbrunn, Frauendorf, Grundfeld, Hahnhof, Horbhof, Keider od. Abermannsdorf, Krögelhof, Kümmel, Neuſes bey Staffelſtein, Niederau, Oberküps, Obermallſtadt, Pferdsfeld, Prechting, Reundorf,

Digitized by Google

Schönbrun, Schwabthal, Seubelsdorf, Sträublinz, Stublang, Unterküps, Unterwallenstadt, Uetzing, Wolfsdorf, Zeublitz.

2) Amt Langheim:
Langheim, Aasanger, Anger, Bamberg, Burgstall, Deckendorf, End, Eichig, Frankenthal, Frauendorf, Friesenhof, Geutersberg, Gruben, Grundfeld, Hochstadt, Hochstadter Mühle, Horb, Ißling, Keider oder Abermannsdorf, Kottel, Krappenroth, Kümmersreuth, Lahm, Lichtenfels, Mistelfeld, Mönchkröttendorf, Neuses am Mayn, Oberküps, Oberlangheim, Obersdorf, Oberstfeld, Prechting, Rommenstal, Roth, Schönbrunn, Schwabthal, Seubelsdorf, Serkendorf mit Gößnitz und Weißbrem, Spiesberg, Stüblang, Theelitz, Trebitzmühle, Trieb, Unterküps, Uzing, Wolfslach, Zettlitz, ob Hochstadt, Ziegengraben.

3) Amt Staffelstein.
Staffelstein, Horschdorf, Loffelt, Oberau, Prechting, Rommenstal, Zettlitz bey Staffelstein.

4) Vom Spitalamte:
Hahnhof, Prechting.

5) Vom Amte Weismain:
Anger, Horb, Ißling, Köttel, Lahm, Neuses am Mayn, Obersdorf, Oberstfeld, Thelitz, Wolfslach, Zettlitz.

6) Vom Amte Scheßlitz:
Kümmersreuth.

XVII.

Das Landgericht Waismayn besteht

1) Amt Waismayn:
Waismayn, Altendorf mit Sorg, Altenkundstadt, Bayersdorf, Bernreuth, Burkheim, Buckendorf, Dörfles, Flurholz, Frankenberg, Gärtenroth, Geutenreuth, Giechkröttendorf, Göau, Hainzendorf, Kaspauer, Kirchlein, Krassach, Maynklein, Modschiedel, Mosenberg, Motschendorf Neudorf ob Niesten, Niesten, Pfaffendorf bey Burkheim, Rothwien, Schammendorf, Seubersdorf, Siedamsdorf, Strössendorf, Tauschendorf, Wallersberg, Woffendorf m. d. Rohrmühle, Wohnsees, Wunkendorf, Wüstendorf mit Bühl, Zultenberg.

2) Amt Mayneck:
a) Amt
Mayneck, Maynroth.
b) Verwaltung Prügel, dem vorm. Auffesischen Seminarium gehörig:
Prügel, Bayersdorf, Gärtenroth, Horb, Horlachen, Lopp, Schwarzach, Weidnitz, Wätzersdorf, Wunkendorf.

3) Amt Burgkundstadt:
Burgkundstadt, Ebnet, Theissau, Weidnitz, Wildenberg.

4) Vom Amte Kronach:
Weides.

5) Vom Amte Scheßlitz:
Arnstein, Pfaffendorf bey Kleinziegenfeld, Rockmannstal.

6) Vom Amte Langheim,
Altendorf mit Sorg, Altenkunstadt, Buckendorf, Burkheim, Frankenberg, Geutenreuth, Hainzendorf, Kaspauer, Kirchlein, Röhrig, Schammendorf, Maynklein, Pfaffendorf bey Burkheim, Reuth bey Kirchlein, Röhrig, Schammendorf, Siedamsdorf, Strössendorf, Tauschendorf, Wallersberg, Weiden, Woffendorf, Wohnsees.

7) Vom Spitalamte:
Buckendorf, Weiden, Wunkendorf.

XVIII.

Das Landgericht Stadtsteinach besteht

1) aus dem Amte Stadtsteinach:
Stadtsteinach, Bergleshof, Braunersreuth, Deckenreuth, Einzeln, Fischbach, Frankenreuth, Gössersdorf, Köstenberg, Kunreuth, Oberzau-

Digitized by Google

bach, Römersreuth, Schöndorf, Schwand, Tauschendorf, Triebenreuth, Unterzaubach, Vogtendorf am Walde, Vordernreuth, Wetzlesdorf, Zettlitz.

2) Aus dem Amte Enchenreuth:
Enchenreuth, Bischofsmühle, Brunnberg, Buchenreuth, Schlockenau, Schnebes.

3) Aus dem Amte Wartenfels:
Wartenfels, Altenreuth, Ebesberg, Eisenwind, Kübelhof, Losau, Reichenbach, Rugendorf, Seubetenreuth, Zettlitz.

4) Aus der Rentantur Seubelsdorf:
Seubelsdorf, Eisenwind, Feldbuch, Gössersdorf, Kirchbühl, Kübelhof, die Mühle bey Losau, Mittelberg, Poppenholz, Rügendorf, Waldbuch, Wurbach, Krausengut und Vogtsmühle.

XIX.

Das Landgericht Teuschnitz enthält

1) das Amt Teuschnitz:
Teuschnitz, Buchbach, Förtschendorf, Haßlach, Hirschfeld, Kehlbach, Marienroth, Rappoltengrün, Reichenbach, Steinbach, Tschirn, Weickendorf, Windheim.

2) Das Amt Rothenkirchen:
Rothkirchen, Pressig.

3) Das Amt Nordhalben:
Nordhalben-, Aumühle, Ausschneidmühle, Buckenreuth, Fichtera Schneidmühle, die Mühle im Grunde, Ködelberg, Rüblesgründlein, Stengelsberg, Wett.

4) Vom Amte Kronach:
Birnbaum, Brauersdorf, Effelter, Eila, Friedersdorf, Grösau, Güstling, Posseck, Welitsch.

5) Vom Amte Fürth am Berg:
Neukenroth.

XX.

Das Landgericht Lauenstein begreift in sich

1) Lauenstein.
2) Alexanders Glashütte.
3) Ebersdorf.
4) Falkenstein., zwey Eisenhämmer.
5) Kaziwich.
6) Kleintettau, Glashütte.
7) Langenau.
8) Lauenhain.
9) Ludwigstadt mit einem Schieferbruche.
10) Der Stahlhammer bey Ludwigstadt.
11) Oberneuhüttendorf, mit einem Eisen- und einem Kupferhammer.
12) Ottendorf.
13) Schauberg, Blaufarbenwerk.
14) Springelhof.
15) Steinbach.
16) Tettau mit einer Porzellainfabrik.
17) Thunahof.
18) Unterneuhüttendorf mit einem Eisenhammer.

(Die Uniformirung des churfürstl. General Auditoriats betreffend.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben für das General Auditoriat ganz die nemliche Uniform, wie jene des Kriegs Oekonomie Raths zu bestimmen geruhet, und zwar mit der für diesen nach allen Graden festgesetzten auf Krägen und Aufschlägen anzubringenden neu bestimmten reicheren Stickerey in Gold, und mit dem einzigen Unterschiede, daß Klappen, Krägen und Aufschläge statt von Ponceau von carmoisierothen Tuche seyn sollen; welches auf churfürstl. besondern höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg am 12. November 1804.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

40tes Stück. Würzburg, Samstag den 8. Decemb. 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Verbot aller Neujahr Geschenke von den Apothekern im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Nachtheile, welche aus der bisherigen Gewohnheit der Apotheker am neuen Jahre, den Aerzten und ihren Kunden Geschenke abzureichen, für das Publicum entstehen müssen, verfüget churfürstl. Landesdirection, daß sich künftig kein Apotheker des Fürstenthums Würzburg unterfangen solle, solche Geschenke anzubiethen, oder abzugeben. Der Uebertreter dieses Gesetzes muß nebst Confiscation des Geschenkes im ersten Falle 10 Reichsthaler, und in Wiederholungs Fällen jedesmal das Doppelte an die Armen Casse des Orts als Strafe erlegen. Gegen den Empfänger des Geschenkes haben, wenn er die schuldige Anzeige bey der betreffenden Polizeybehörde unterläßt, gleiche Strafen Statt, und der Anzeiger dieser Gesetz Uebertretung erhält, wenn er keinen Antheil genommen hat, das Drittheil der festgesetzten Strafe Summe.

Würzburg am 26 November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Keller, Secretär.

(Die Freyzügigkeit zwischen den churfürstl. Staaten und jenen der schweizerischen Eidgenossenschaft betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht mit der schweizerischen Eidgenossenschaft einen Freyzügigkeits Receß abgeschlossen haben, so wird solcher zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß dessen Wirkung vom 19. des Monats October 1804 anfange, und folgende Normen enthalte:

1) Von dem nur benannten Tage an ist eine wechselseitige Vermögens Freyzügigkeit zwischen den jetzigen und künftigen Staaten Sr. Churfürstl. Durchlaucht, und den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landestheilen der schweizerischen Eidgenossenschaft, und alle Angehörige der beyderseitigen Staaten bleiben auf ewige Zeiten bey ihrem Hin- und Herziehen, bey Anfall von Erbschaften oder sonstigem

Digitized by Google

Vermögen von einer auf die andere Seite von allen und jeden dießfallsigen Abgaben, sie mögen den Namen von Abzugs- Manumissions- Emigrations-Gebühren, oder was immer für einen tragen, von dem Staate oder von Gemeinheiten oder Beamten bezogen worden seyn, frey, und es wird hierin von den beyderseitigen Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet.

2) Hievon sind ausgenommen die Schreib Gebühren und Theilungs Taxen, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern gleichfalls bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren, sonst alles ohne irgend eine Bedingniß noch Vorbehalt. Würzburg am 23. November 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Keller, Secretär.

(Die Entrichtung der Gült- und Zehend Getreide nach dem Normal Preise in Geld im Würzb. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es werden dießorts von den gült- und zehendpflichtigen Unterthanen häufige Gesuche um die Begünstigung eingereicht, ihre Natural Reichnisse in Geld entrichten zu dürfen. Da nun dieß den durch mehrere höchste Entschließungen schon geäußerten Absichten Sr. Churfürstl. Durchlaucht vollkommen entspricht, so wird verordnet, wie folgt:

1) Es ist allen gült- und zehendpflichtigen Unterthanen gestattet, ihre Getreid Reichnisse gegen Entrichtung des Normal Preises in Geld zu bezahlen. Nur in solchen Fällen und Gegenden, wo Umstände, sie mögen durch zufällige oder dauernde Ursachen herbeygeführt werden, das Gegentheil nothwendig machen mögen, haben die Beamten auf die Natural Eindienung zu bestehen, worüber indessen dießorts sogleich die Anzeige gemacht, und die Bestätigung erholt werden muß.

2) Der Normal Preis wird jedesmal und für jede Gegend durch die mittlern Schrannen oder Marktpreise vom 15. November und 15. December bestimmt, so wenn z. B. das Malter Korn am 15. November 11 fl. 30 kr., am 15. December aber 10 fl. 30 kr. im Mittelpreisegelten solle, 11 fl. der Normal Preis des Korns seyn würde.

3) Für jedes Rentamt dienet hiefür derjenige Markt, welcher dem Sitze des Amts der nächste gelegen ist.

4) Sollte am 15. November oder am 15. December gerade kein Markt- oder Schrannen Tag einfallen, so versteht es sich von selbst, daß derjenige für die Berechnung gewählt werden muß, welcher dem 15., sey es vor oder nach demselben, zunächst steht.

5) Sämmtliche churfürstl. Rentbeamte erhalten deßwegen den Auftrag, die mittleren durch die Ortsvorstände attestirten, durch das einschlägige Landgericht beglaubigten Marktpreise ihres Bezirks sogleich nach dem 15. December einzuberichten, damit für jedes Amt der Normal Preis bestimmt und ausgesprochen werden kann.

6) Nach diesen Normal Preisen wird auch das Besoldungs Getreid den activen Staatsdienern, welche dergleichen noch beziehen, vergütet und verrechnet.

7) Wenn einigen Unterthanen ein Nachlaß ertheilt wird, so soll derselbe nicht mehr in geringern Preisen, wie bisher, sondern nach dem Naturale selbst regulirt werden, wogegen für den nicht erlassenen Theil die Normal Preise des Jahrs entrichtet werden müßen.

Digitized by Google

8) Um nun alle überflüßige Berichte, Anfragen, und Gesuche zu beseitigen, so haben sich die Rentbeamten nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern vorstehende Verordnung sämmtlichen Unterthanen bekannt zu machen, und pflichtmäßig zu erklären. Würzburg am 30. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Adelmann, Secretär.

Weisung
an die betreffenden Polizeybehörden im Fürstenthum Bamberg.

§

(Die Aufsicht über öffentliche Blätter betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht aus verschiedenen öffentlichen Blättern mißfälligst ersehen haben, daß der höchsten Verordnung im Betreff der Zeitungen, und übrigen politischen Blätter vom 6. September 1799 (Regierungsblatt 23tes Stück Seite 110) nicht genau nachgelebt werde; empfangen alle Polizeybehörden die ernstliche Weisung, sämmtlichen Redacteurs und Buchdruckern die geeigneten Aufträge zu ertheilen, überhaupt aber solche Verfügungen zu treffen, wodurch die genaueste Beobachtung der in jener Verordnung enthaltenen Bestimmungen erzielt wird. Bamberg am 9. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden im Fürstenthum Bamberg.

(Aufforderung zur Wachsamkeit gegen herumstreifendes Räubergesindel betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Noch immer langen Anzeigen von mehreren Seiten ein, daß wahrscheinlich die am Niederrheine zuerst bemerkte Räuberbande die fränkischen Kreislande der gegen sie vorgenommenen Streiffen, und abgeschickten Cavallerie Mannschaft ungeachtet, noch nicht verlassen haben.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden des Fürstenthums Bamberg werden daherwiederholt zur sorgfältigsten Wachsamkeit gegen dieses Gesindel aufgefordert, und insbesondere angewiesen,

1) die Tag- und Nachtwachen eines jeden Orts zu verstärken, und sie zur thätigsten Erfüllung ihrer Obliegenheit aufzumuntern;
2) verdächtige Schenken, Hirtenhäuser und einsam liegende Wohnungen öfters genau durchsuchen zu lassen;
3) Sämmtlichen Amts Untergebenen das bereits erlassene Verbot, keinen Fremden ohne amtliche Erlaubniß aufzunehmen, und zu beherbergen nachdrucksamst einzuschärfen;
4) jeden auswärtigen Vagabunden, oder der sich über seine Person und Verrichtung nicht auszuweisen vermag, über die Grenze mittelst des gewöhnlichen Schubes unter Androhung einer verhältnißmäßigen Züchtigung auf den Fall des Rucktritts zu schaffen, und Falls derselbe demohngeachtet zurückzukehren wagen sollte, diese Züchtigung sogleich vollziehen zu lassen, und unter Androhung einer Verdopplung derselben auf den Fall

Digitized by Google

einer weiteren Rückkehre derselben ungesäumt fortschaffen zu lassen; endlich

5) bey sich ergebenden bedenklichen Anzeigen an die vorgesetzte Behörde schleunigst zu berichten.

Im Falle einer Vernachläßigung dieser Vorschriften werden die verschuldenden Behörden für alle daraus entstehende Folgen verantwortlich gemacht. Bamberg am 19. Novemb. 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an die Polizeybehörden und Umgelds Aemter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Accise auf die Einfuhr fremder Biere betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da man mißfälligst wahrgenommen hat, daß den in Mitte liegenden Verordnungen, insbesondere vom 18. August und 29. Novemb. 1755, die Entrichtung des Um- und Zapfgeldes, dann der Accise von dem in das Fürstenthum Bamberg eingeführten Biere betr., nicht genau nachgelebt worden ist; so empfangen alle Polizeybehörden und Umgelds Aemter die ernstliche Weisung, auf das Einführen des Biers die genaueste Aufsicht zu pflegen, das in den ersagten Verordnungen bestimmte Umgeld und Accise im Betrage zu 31 kr. fr., oder 38 3/4 kr. rhein. p. Eimer für die Zukunft unnachsichtlich zu erheben, und gegen jeden Defraudanten mit der vorschriftsmäßigen Bestrafung fürzuschreiten.

Zugleich wird die verordnungsmäßige Strafe zu 2 fl. 30 kr. von jedem verheimlichten Eimer auf 5 fl. rhn. anmit erhöht. Bamberg den 19. November 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Steuer Einnehmer im Fürstenthum Bamberg.

(Berichte über das Vermögen eines jeden Deserteurs, der vor dem 1. December 1802 entwichen ist, betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In den Steuer Rechnungen sind die Deserteurs eines jeden Amtes angemerkt.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht das Deserteur Vermögen zu einem edlen Endzwecke zu verwenden die höchste Absicht haben, so werden die churfürstl. Steuer Einnehmer angewiesen, binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Execution, das Vermögen eines jeden vor dem 1. December 1802 entwichenen Soldaten, der in der Steuer Rechnung enthalten ist, zu liquidiren, und ein dreyfaches Verzeichniß, nemlich

a) der Deserteur, die kein Vermögen besitzen, und auch nichts zu hoffen haben,

b) der Deserteurs, deren Vermögen noch in Administration steht, und liquid ist, dann

c) der Deserteurs, die kein Vermögen hinterlassen, wohl aber von ihren Eltern einiges anzuhoffen haben, in welchem Falle der approximative Betrag durch Prüfung des Activ- und Passiv-Standes der Eltern auszumitteln ist, in alphabetischer Ordnung mit

Digitized by Google

Bemerkung des Geburtsorts und des Entweichungs Jahres zu verabfassen, und solche in Duplo einzubefördern.

Bamberg am 19. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einschickung der peinlichen Untersuchungs Acten in Urschrift betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Das Abschreiben der oft sehr weitschichtigen peinlichen Untersuchungs Acten verlängert den Arrest der Inquisiten, und vergrößert daher die dem höchsten Aerarium meistens zur Last fallenden Untersuchungs- und Atzungskosten.

An sämmtliche Landrichter des Fürstenthums Würzburg ergeht daher die Weisung, in Zukunft die peinlichen Untersuchungs Acten gehörig paginirt, und geheftet jedesmal in Urschrift an das churfürstl. Hofgericht einzuschicken. Würzburg am 28. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Keller, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Sitten und das Betragen der Academiker betr.)

Das Bestreben, gute Sitten, Urbanität und Liebe zur Ordnung unter den Studierenden zu erhalten, muß mit den Bemühungen der Regierung, den Flor der Wissenschaften zu befördern, vollkommen gleichen Schritt gehen. Die Sorge, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht dem Unterrichte auf der hiesigen hohen Schule gewidmet haben, würde ohne Erfolg bleiben, und die wohlthätige Absicht, welche den hiezu nöthigen Aufwand veranlaßt hat, würde nie zur Erfüllung gelangen können, wenn Höchstdieselben nicht zugleich die Beruhigung haben dürften, daß die studierenden Jünglinge, welche ihre Bildung dahier erhalten sollen, als humane und edle Männer in den Kreis ihrer Familien zurückkehren, oder in den Dienst des Staats treten werden.

Nie sollen die hiesigen Academiker in dem Gebrauche einer anständigen Freyheit auf irgend eine Weise gestört werden; dagegen wird man stets mit dem größten Nachdrucke und mit der ganzen Macht der Polizey Gewalt dem Entstehen und der Verbreitung des rohen sogenannten Burschen Tons, so wie den Werbungen für unnütze Gesellschaften, welche gewöhnlich mit den Ausbrüchen einer zügellosen Ungebundenheit verbunden sind, entgegenwirken.

Man wird hienächst immmer mit Vergnügen sehen, wenn Ausländer an den hiesigen Unterrichts Anstalten Theil nehmen wollen; dagegen mögen verwahrloßte Jünglinge aus andern Provinzen von Deutschland sich ja nicht einbilden, daß man auf ihre Anwesenheit den allergeringsten Werth lege.

Die Regierung weiß aus Erfahrung, daß den Unordnungen auf hohen Schulen vorgebeugt werden muß, und daß dieselben an anderen Orten sehr oft durch die Nachgiebigkeit der academischen Behörden, und durch eine gewisse Anhänglichkeit an Formen zu traurigen Folgen geführt haben.

Der Unterzeichnete erinnert also andurch die hier versammelten Studierende wohlmei-

Digitized by Google

nend, sich durch gute Sitten nnd ein anständiges äußeres Betragen auszuzeichnen; und versichert sie dagegen, im Allgemeinen sowohl als im Einzelnen, der nachdrücklichsten Sorge für alles dasjenige, was auf ihr Wohl Beziehung haben kann.

Dagegen erklärt derselbe als Curator der Universität und als Chef der Provinz fest und bestimmt, daß

alle diejenigen Ausländer, welche wegen roher Sitten, wegen Vernachläßigung des äußern Wohlstandes, oder wegen Schuldenmachen von den Polizey Behörden angezeigt werden, ihren Aeltern und Obrigkeiten bekannt gemacht, oder nach Verhältniß der Umstände, und sollte es auch zu Hunderten seyn, ohne proceßualische Weitläufigkeit relegirt werden sollen.

Wenn bey Inländern die Ermahnungen ihrer Aeltern fruchtlos sind; so sollen neben der Relegierung die Namen derselben öffentlich im Regierungsblatte bekannt, und dadurch die Landesbehörden darauf aufmerksam gemacht werden, um sich in Ansehung der Militärpflichtigkeit sowohl als in jeder andern Rücksicht darnach achten zu können.

Die Polizey Behörden sind übrigens zur größten Wachsamkeit über die Studierende angewiesen, und man wird dafür besorgt seyn, daß die Aufmerksamkeit derselben immer thätig bleibe.

Von dem gegenwärtigen Publicandum soll eine hinreichende Anzahl von Exemplarien gedruckt werden, damit dasselbe jedem immatriculirten Academiker zugestellt werden kann.

Würzburg am 26ten November 1804.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die von der verlebten Assessorin Hartmann zu milden Zwecken vermachten Legate betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die unlängst dahier verstorbene Oberraths Assessorin Justina Hartmann hat in ihrem Testamente nachstehende Vermächtnisse zu milden Zwecken verschaffet:

6000 fl. rhn. dem Armen-Krankengesellen Institute und dem Waisen Hause dahier, jedem 2000 fl.

400 fl. — zur alsbaldigen Vertheilung unter die hiesigen Stadt Armen,

1200 fl. — dem Pfarr Gotteshause zur Pleichach dahier, und jenem zu Stadt Volkach, jedem 600 fl.

500 fl. — zur Vertheilung unter die Armen zu Stadt Volkach,

7500 fl. — zu besserer Dotirung des wiedererrichteten Bürger Spitals zu Stadt Volkach,

1200 fl. — zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirchen zu Pleichfeld und Lengfeld, als für jede 600 fl.

15000 fl. — dem Krankendienstboten Institut, und

2400 fl. — der epileptischen Anstalt dahier.

So wie nun die Verlebte durch die Bestimmung einer Summe von 34200 fl. zum Besten des Staats mittelst letzter Willens Disposition den ungetheilten Beyfall und aufrichtigen Dank aller Staats Glieder sich verdient hat, so steiget ihre edle Handlung noch dadurch sehr im Werthe, daß sie die Uebung ihrer Wohlthätigkeit nicht bloß auf den Fall ihres Todes beschränkte, sondern dem Bürger Spitale zu Volkach durch eine Handlung unter den Lebendigen bereits vorher die der legirten gleiche Summe von 7500 fl. zugedacht, und der epileptischen Anstalt dahier ein Geschenk von 1500 fl. gebracht hat.

Digitized by Google

Die churfürstl. Landesdirection macht es sich zum Vergnügen, diese Beweise einer thätigen Menschenliebe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Würzburg am 19. October 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

(Den Concurs zur Prüfung und Besetzung von dreyen Landgerichts Physicaten in der obern Pfalz betr.)

Da bey drey oberpfälz. Langerichten noch die Landgerichts Physicaten unbesetzt sind; und über die sich um selbe bewerbenden Subjecten nach höchster Verordnung Bericht zur höchsten Stelle erstattet werden muß, so hat die churfürstl. Landesdirection auf den 2. Jänner des künftigen Jahres zur Prüfung der Competenten einen Concurs angesetzt, wobey sich also jene, welche um ein Landgerichts Physicat sich bewerben wollen, zu stellen, ehevor aber noch die über ihren auf einer inländischen Universität vollendeten Curs, und den zweyjährigen medicinischen Praxis besitzende Zeugnisse und Diplome anher in Original einzusenden haben. Amberg den 16. November 1804.

Churfürstl. Landesdirection der obern Pfalz.

Sigismund Reichsgraf v. Kreith,
Präsident.

v. Schleis, Secretär.

Fortsetzung
von dem neuen Lehrplan für sämmtliche churpfalzbaierische Mittel-Schulen.

8) Geschichte und Geographie. Im ersten Jahre älteste Geschichte; im zweyten Geschichte des mittlern Zeitalters; im dritten Jahre neueste Geschichte, nach dem sehr concentrirten und überaus brauchbaren Lehrbuche der allgemeinen Geschichte für Academien und Gymnasien (einem Auszuge aus Remers Handbuche der allgemeinen Geschichte) Halle 1800; oder nach Schröcks oder Dolz's Leitfaden; oder nach Galleti's Lehrbüchern der ältern, der europäischen, und der deutschen Staaten Geschichte. Niemayers, Remers und Voß tabellarische Uebersichten der allgemeinen Geschichte werden zum Schul Gebrauche, und Remers Handbuch, so wie Krause's Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa u. a. m. dem Lehrer zum Privat Gebrauche sehr gute Dienste leisten.

Die mit der ältern Geschichte und Alterthums Kunde zu verbindende ältere Geographie ist nach Mitsch kurzem Entwurfe der alten Geographie, oder nach Funk's Atlas der alten Welt zwar ebenfalls im ersten Jahre dieses Curses zu lehren, jedoch nur nach ihrem wesentlichsten, und zum Verstehen der römischen und griechischen Classiker durchaus erforderlichen Inhalte. Eigene Vorlesungen über die Geographia antiqua werden im dritten Jahre in lateinischer Sprache (wie schon oben bemerkt wurde) gehalten.

Zugleich mit dem unentbehrlichsten aus der alten Geographie ist das Nöthigste von der Globus Lehre im ersten Jahre vorzutragen.

Digitized by Google

Im zweyten die Statistik und Geographie der europäischen Staaten außer Deutschland, und

im dritten die Geographie der übrigen Erdtheile außer Europa. Fabri's Elementar Geographie, und dessen Handbuch der neuesten Geographie (achte Auflage. Halle 1801) so wie Gaspari's Lehrbuch der Erdebeschreibung verdienen in jeder Hinsicht in diesen beyden Classen benützt zu werden.

9) Naturgeschichte und Technologie, im ganzen Curse immer noch mehr elementarisch als systematisch behandelt; aber mehr als im ersten Curse mit Anthropologie und physicalischer Geographie verbunden, wozu Bischof's Lehrbegriff cosmologischer und anthropologischer Wissenschaften (neueste Auflage) als Lehrbuch zu gebrauchen, und nebst Funke's, Bechstein's, Büschin'gs u.a. Lehr- und Handbüchern, auch besonders Crome's europäische Producten Karte zu benützen ist. Den merkwürdigsten Erfindungen, und der damit im genauen Verhältnisse stehenden Cultur Geschichte des menschlichen Geistes soll wochentlich eine eigene Stunde (wenigstens im letzten Jahre) nach Busch's Handbuch der Erfindungen (Wien 1801), und Adelung's Geschichte der Cultur (Leipzig 1800) gewidmet werden.

10) Naturlehre. Fortsetzung des schon im ersten Curse nach Michl's Naturlehre (neue Auflage) und Funk's Lehrbuch der Physik angefangenen Unterrichtes, immer, so viel es sich thun läßt, durch Versuche, Beobachtungen und Erfahrungen der Schüler selbst bewährt und auf das wirkliche Leben angewandt.

11) Rechnungs- und Meßkunst. In den beyden ersten Classen dieses Curses werden die höheren Rechnungs Arten, so wie die Elementar Kenntnisse der Geometrie und Mechanik (in so ferne dieß ohne algebraischen Unterricht möglich ist) nach den oben beym ersten Curse genannten Lehrbüchern Pöhlmanns fortgesetzt; im dritten Jahre aber werden die Anfangs Gründe der Algebra gelehrt, und anstatt der Meßkunst eine populäre Anleitung zur Kenntniß des Welt Systems und des gestirnten Himmels, nach Bode's allgemeinen Betrachtungen über das Weltgebäude, einem Auszuge aus dessen Anleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels, (Augsburg 1791) gegeben.

12) Zeichnungs Kunst und Musik. Diese beyden Kunstfertigkeiten, von denen in dem ersten Curse wenigstens die Elemente gelehrt worden sind, werden im zweyten, mit beständiger Rücksicht auf ihre Anwendung im bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben, fortgesetzt, und bey den dazu befähigten Jünglingen wenigstens bis zu einiger Vollkommenheit ausgebildet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

41tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 13. Decemb. 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Das Verbot gegen die Pfuscher und ihre Arbeiten betr.)

Um den Handwerksmeistern der churfürstlichen Provinzen in Franken, als Producenten ihrer Kunstartikel, den zureichenden Absatz und den Geding ihrer Arbeiten zu verschaffen, worauf schon bey ihrer Annahme gerechnet worden ist, findet man zweckmäßig, diese zur einschlägigen Arbeit privilegirten Bürger und Unterthanen gegen jede Beeinträchtigung von Pfuschern und nicht recipirten Individuen kräftigst zu schützen, ohne jedoch den für das gesammte Publicum schädlichen Monopolismus herbeyzuführen.

Auf höchsten Befehl wird daher allen Polizeybehörden aufgetragen, denjenigen Gewerksleuten, welche nicht bey den treffenden churfürstl. Stellen als Meister angenommen worden sind, das Gewerksarbeiten in den churfürstlichen Ortschaften und das Einbringen ihrer Kunstproducte zu untersagen, und die Uebertreter ernstlich zu bestrafen.

Von diesem Verbote sind jedoch die Meister derjenigen Reichsstände ausgenommen, mit welchen eine wechselseitige Duldung hierunter rechtlich und vertragsmäßig vorwaltet. Um inzwischen von dieser Seite bestimmte Vorschriften festsetzen zu können, sind vorerst an die treffenden Landesdirectionen berichtliche Anzeigen über die, in Ansehung der wechselweisen Gewerksfreyheit, mit den benachbarten Staaten bestehenden Verhältnisse zu erstatten. Die Beziehung der Freymärkte bleibt übrigens den reichsständischen Meistern in jedem Falle unbehindert.

Wenn auf dem Lande in einem oder dem andern Handwerke ein Mangel an Meistern vorkommen sollte, wodurch die churfürstlichen Unterthanen unrecipirte Handwerker zu gebrauchen bewogen, oder gar vermüssiget würden; so sind die vorgesetzten Landesstellen durch die Polizeybehörden davon in Kenntniß zu setzen, um das Geeignete verfügen zu können.

Gegenwärtige Verordnung soll noch insbesondere den Zünften, zur Beruhigung über ihre verschiedentlich angebrachten Beschwerden, bekannt gemacht, und denselben zum Theil überlassen werden, gegen die Contravenienten zu wachen; theils ist auch in den Gemeinden den Schuldheißen und andern Ortsvorstehern der Auftrag zu geben, daß sie jeden vorkommenden Unfug der Pfuscher und Handwerks-Störer bey

Digitized by Google

Amt zur gesetzlichen Ahndung zeitlich anzeigen. Würzburg am 5. Decemb. 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim,

Stürmer, Secretär.

(Die Besetzung der protestantischen Pfarreyen betr.)

Zu näherer Bestimmung des Geschäfts Kreises für das in den fränkischen Provinzen Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst angeordnete General Consistorium, und der damit verknüpften Befugnisse, so weit solche die Anstellung der protestantisch-reformirten Concurrenten betreffen, wird in Folge höchsten Reskripts vom 26. v. M. verordnet:

1) Das besagte General Consistorium hat diejenigen protestantisch-reformirten Candidaten, welche in den Seelsorger Stand eintreten wollen, zu prüfen, und die erste Classificirung vorzunehmen; so wie auch

2) die nächste Aufsicht über das Betragen der Candidaten während ihrer Anstellung, sowohl in wissenschaftlicher als moralischer Hinsicht, zu führen; und endlich

3) den jedesmaligen motivirten Vorschlag zur Vergebung der Pfarreyen, oder zur Versetzung der Pfarrer der höchsten Genehmigung Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu unterstellen.

Dieses wird hierdurch, besonders den protestantisch-reformirten Candidaten, Pfarrern und Seelsorgern, zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 5. Decemb. 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die fränkische Kreis Verordnung über die vorläufigen Maßregeln gegen das Eindringen des gelben Fiebers betr.)

Diejenige Verordnung, welche die allgemeine fränkische Kreis Versammlung über die vorläufigen Maßregeln gegen das Eindringen der in Spanien und Italien herrschenden, und unter dem Namen des gelben Fiebers bekannten ansteckenden Seuche abgefaßt hat, wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Man erwartet von sämmtlichen churfürstl. Behörden, Aemtern und Ortsvorständen, besonders an den Grenzen, daß dieselben zum Vollzuge der bey einer so allgemein wichtigen Angelegenheit vorgeschriebenen Anordnungen aus allen Kräften mitwirken werden. Würzburg am 4. December 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Fränkische Kreis Verordnung.

Der fürwährende allgemeine fränkische Kreis Convent hält es für einen Ausfluß seiner heiligsten Pflichten, auf die höchst gefährliche Seuche, welche unter dem Namen des gelben Fiebers schon einen großen Theil des Spanischen Küstenlandes verheert, und neuerlich bis Livorno in dem Königreiche Hetrurien sich ausgebreitet hat, seine ganze Aufmerksamkeit und thätige Sorgfalt zu verwenden.

Zwar haben die fränkischen Kreislande nach allen menschlichen Ansichten zur Zeit noch nicht die mindeste wahrscheinliche Gefahr zu befürchten. Die Macht und die Wachsamkeit der vorliegenden fremden Staaten, welche Italien von Deutschland trennen, die bereits getroffe-

Digitized by Google

nen Maßregeln einiger Deutschen oder an Deutschland angrenzenden Hoch- und Löblichen Regierungen — der churpfalzbaierischen, der Reichsstadt Augsburg und der helvetischen Cantone — scheinen in Verbindung mit der eingetretenen kältern Winterwitterung diesen Landen vor der Hand den höchsten Grad von Sicherheit zu gewähren.

Allein die Möglichkeit der Gefahr ist dennoch durch alle diese große Wahrscheinlichkeiten nicht ausgeschlossen, und so viel gewiß, daß nur allein frühzeitige Wachsamkeit, und abhaltende, vervielfältigte und zusammenhängende Maßregeln vor dem Zeitpuncte einer nähern Gefahr denjenigen Grad von Beruhigung verschaffen können, der durchaus erforderlich ist, sowohl um den Gang der bürgerlichen Gesellschaft in seinem nützlichen Laufe zu erhalten, als auch in den Augenblicken einer wirklichen Gefahr diejenige kalte, und weise Stellung beyzubehalten, ohne die ein an sich selbst schon großes Uebel immerhin noch eine fürchterlichere Gestalt gewinnet.

Außerdem sind die zahllosen Wege, durch die sich Ansteckung verbreiten kann, kaum zu berechnen; jede eintretende gelindere Witterung kann die Keime derselben stärker entwickeln, und wenn auch diesen Winter über die Krankheit selbst in denjenigen fremden Staaten, wo sie ausgebrochen ist, gänzlich nachlassen sollte, so ist deßwegen für das nächste Jahr noch keine Gewähr geleistet, daß sie nicht wieder ausbrechen könnte, wie leider die traurigen Beyspiele in Nordamerika und Spanien es nur zu gewiß dargethan haben.

Diese wichtigen Betrachtungen, und ihre gesetzmäßige Bestimmung vor Augen, hat der fürwährende allgemeine Kreis Convent sich verpflichtet gesehen, nicht nur an seine Höchst- und Hohen committirenden Stände, diejenigen Anträge zu machen, die durch eine zweckmäßige Zusammenwirkung aller Kräfte und Einsichten vermögend seyn werden, die vollständigste Beruhigung für die Zukunft zu verschaffen; (worüber sofort die Resultate seiner Zeit bekannt gemacht werden sollen) sondern gleich jetzt nachstehende vorsorgliche Verordnungen zu geben, und ihre strenge, sorgfältige und gewissenhafte Befolgung von dem Augenblicke der Publication an vermöge der ihm in solchen dringenden Fällen der allgemeinen Sicherheit gesetzlich zukommenden Befugniß, zu verfügen:

1) Alle Fremde und Reisende höherer Classen, die zu Wagen oder zu Pferde reisen, müssen von den Aemtern und obrigkeitlichen Behörden an den Grenzen des fränkischen Kreises gegen Mittag und Abend nach den Orten ihrer Abreise, und ihres letzten Aufenthalts befragt, und zur Vorweisung ihrer Pässe überhaupt, und der Gesundheits Pässe insbesondere angehalten werden. Sollten sich dieselben nicht legitimiren können, oder irgend ein gegründeter Verdacht gegen sie entstehen, so müssen sie ohne weiters zurückgewiesen werden.

2) Schnellreisende Couriere, die von verdächtigen Gegenden herkommen, verdienen eine besondere Aufmerksamkeit; und obwohl äußerst selten der Fall eintreten wird, daß sie sich mit den erforderlichen Attesten nicht sollten legitimiren können, so ist dennoch, wenn an dieser Legitimation ein merklicher Fehler erscheinen sollte, ihnen zu bedeuten, daß sie entweder auf derselben Route, worauf sie gekommen sind, wieder zurückreisen, oder an dem Grenzorte sich so lange aufhalten sollen, bis die höhere Landes Obrigkeit der betreffenden Gegend über die Fortsetzung ihrer Reise durch den fränkischen Kreis entschieden hätte, in welchem letztern Falle, ihre Effecten, die Depeschen ausgenommen, an einem entlegenen Orte aufzubewahren sind.

3) Von reisenden Kauf- und Handelsleuten, die aus Italien und Spanien, oder von italiänischen oder schweizerischen an der italiänischen und spanischen Grenze gehaltenen Messen und Märkten kommen, ist unbedingt volle Legitima-

Digitized by Google

tion zu fordern, daß an dem Orte, von dem sie kommen, vollkommene Gesundheit zur Zeit ihres Aufenthaltes, und ihrer Abreise Statt gehabt habe, und daß sie keine andere, als von diesem Orte kommende, oder schon mit sich gebrachte Effecten bey sich führen. In Ermanglung solcher Atteste darf ihnen die Fortreise durch das Innere des fränkischen Kreises durchaus nicht gestattet werden.

4) Um desto gewisser diesen Zweck zu erreichen, ist allen Posthaltern, Fuhrleuten, und allen Eigenthümern von Pferden zu publiciren, daß sie unter unnachsichtlicher Confiscations Strafe von Pferden und Wagen, und bewandten Umständen nach noch überdieß unter angemessenen Geld- und Leibs Strafen

a) keinen Fremden, wie der Namen haben möchte, eher weiter führen sollen, bis er sich nicht bey der Obrigkeit des Grenzortes, in dem derselbe ankömmt, legitimirt hat, und von solchen seine Päße visiret worden sind;

b) daß ihnen unter gleicher Strafe verboten sey, irgend einen andern Weg, als die Heer- und Landstraße mit einem Fremden zu befahren, oder wohl gar einen Reisenden unterwegs von einer Station zur andern aufzunehmen.

5) Bey bekannten deutschen Fremden und Handelsleuten, die aus einem unmittelbar anstoßenden Reichs Kreise kommen, kann man sich mit einem einfachen Gesundheits Passe ihrer einheimischen Obrigkeit begnügen, auch wenn sie außer Acht gelassen haben sollten, sich damit zu versehen, ihnen den einsweiligen Aufenthalt an den Grenzorten unter der Bedingniß gestatten, daß ihre Effecten und Mobilien an einem einsamen und abgesonderten Orte, wozu Kirchen, Scheunen und Gebäude außer den Ortschaften die schicklichsten sind) aufbewahret werden.

6) Bekannte Landleute, die von der nächsten Grenze der benachbarten Kreise auf die fränkischen Grenz Märkte mit Victualien kommen, bedürfen vor der Hand gar keiner Päße.

7) Fremden von andern Nationen, die zu Fuß reisen, ist der Eingang in den fränkischen Kreis durchaus zu versagen, wenn ihre Päße nicht mit allen bekannten und dieser Verordnung entsprechenden Requisiten versehen sind, und sollten sie sich außer den Heer- und Landstraßen auf Nebenwegen betreten lassen, und Verdacht gegen sich erwecken, so sind sie als Vaganten nach den ohnedieß bekannten Kreisschlüssen zu behandeln.

8) Fremde Träger von Päcken aller Art, umherziehende Krämer und Handels Juden, die Waaren tragen, Oehl- und Medicin Verkäufer, und überhaupt alle fremde Fußgänger, die Effecten mit sich tragen, (legitimirte und bekannte Boten ausgenommen) müssen, sie mögen mit Päßen versehen seyn oder nicht, zurückgewiesen, und wenn sie sich wiedersetzen, oder auf Nebenwegen vorsetzlich einschleichen sollten, ihre Waaren auf dem freyen Felde verbrannt werden. Der einzige Fall ist ausgenommen, wenn solche Leute sich mit eigenen Requisitions Schreiben ihrer unmittelbaren bekannten Obrigkeit, darin die Ursache ihrer Reise, und die Unschädlichkeit ihrer Effecten documentirt angegeben ist, legitimiren können.

9) Handwerksbursche dürfen nur dann durchgelassen werden, wenn sie aus den benachbarten Kreisen Päße und Kundschaften haben, die nicht älter, als 14 Tage sind.

10) Die Visitationen und Legitimationen, die an den Grenzen des Kreises, vorgenommen, oder vollzogen werden, schließen die Befugniß der Obrigkeiten im Lande, vorzüglich aber in geschlossenen Orten und Städten nicht aus, noch einmal die Legitimationen abzufordern, vielmehr werden diese bey ihren Pflichten aufgefordert, wegen der größern Gefahr, die sie und durch sie die umliegenden Landschaften zu befahren haben, eine dem Geiste dieser Verord-

Digitized by Google

nung angemessene strengere Aufmerksamkeit und Wachsamkeit sich zum Gesetze zu machen.

11) Die Waaren, Mobilien, und Effecten aller Art belangend, so führen alle thierische und vegetabilische rohe und verarbeitete Stoffe, vornemlich thierische Wolle, Baumwolle, und alle daraus erzeugte Fabricate, Pelzwerke, Thierhäute, besonders ungegerbte ꝛc. ꝛc. mehr oder weniger, aber immerhin die Gefahr der Ansteckung in sich, und wenn dieß auch bey einigen gar nicht oder nur in einem geringern Grade wäre, z. B. Seide, Früchten, Getreidarten ꝛc. ꝛc. so können sich doch die Keime der Ansteckung an die Einwicklungen und Gefäße, an Körbe, Stroh und Tücher anheften, und in der Folge sich erst entwickeln; ja es sind die Fälle möglich, daß Waaren die Orte der ersten Ausladung gar nicht anstecken, wohl aber höchst entfernte, an denen sie ausgeladen, verbraucht und verarbeitet werden, und überhaupt hat die Geschichte aller ansteckenden Seuchen von allen Zeiten und Völkern gelehrt, daß sie sich größtentheils nur durch die Versendung der Waaren verbreitet haben. Daher werden in Ansehung dieses Gegenstandes nachstehende weitere höchst ernsthafte, und mit der gemeinsamen Erhaltung in der engsten Verbindung stehende Verfügungen getroffen:

A) Die Einfuhr aller Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, die in Spanien, Italien, den französischen westindischen Inseln, oder dem südlichen Amerika erzeugt sind, oder von daher kommen, und alle Fabricate aus diesen Stoffen, die aus jenen Gegenden versendet werden, oder dort verarbeitet worden sind, sie mögen aus irgend einer Weltgegend von Süden oder Norden her transportirt werden, kurz oder lange dort gelegen haben, eine Quarantäne ausgehalten haben oder nicht, ist von dem Augenblicke der Publication dieser Verordnung an gänzlich verboten; jede Obrigkeit aufgefordert, solche Waaren und die Wägen, worauf sie geladen sind, im Betretungs Falle alsogleich an abgelegenen Orten in der freyen Luft durch das Feuer zerstören zu lassen, die Menschen, die sich damit beschäftiget haben, an abgesonderten Orten 4 Wochen lang in strenger Quarantäne zu halten, und die Thiere, welche zum Transport gebraucht worden, vorerst durch eben diese Leute mit Essig und Räuchern reinigen zu lassen.

B) Alle vorbesagten Gattungen von Waaren, wenn sie in andern Ländern als den benannten erzeugt und verarbeitet worden sind, z. B. mazedonische Wolle, Levantiner Baumwolle, italiänische Seidenzeuge (die nicht in Toscana verfertigt worden sind) ungarische Häute, können nur dann eingeführt werden, wenn sie über Triest, Venedig und Wien kommen, und mit den von den Quarantäne Magistraten und Obrigkeiten daselbst ausgestellten legalen Gesundheits Attesten (fede di Sanita)

„Balle für Balle, Faß für Faß, einzeln gezeichnet,"

versehen sind.

C) Italienische Früchte und Seiden Waaren können aus Süden — westindische Farbwaaren, Zucker, Caffee und spanische Weine, auch Material Waaren aus Süden und Norden eingeführt werden, wenn von Stück zu Stück der Ballen mit obrigkeitlichen Attesten von dem Orte, wo sie geladen und versendet worden, erwiesen ist,

a) daß erstere aus der italiänischen Republik, Ligurien und Tirol kommen, auch daselbst geladen, erzeugt, und verarbeitet worden sind;

b) die westindischen solchergestalt erlaubten Artikel hingegen in Bremen, Hamburg, Magdeburg ꝛc. umgeladen, umgepackt, und aus den dortigen Magazinen versendet worden sind.

Digitized by Google

D) Waaren der oben ad C) beschriebenen Art, wenn sie aus der Schweiz kommen, können nur dann eingeführt werden, wenn mit obrigkeitlichen Attesten dargethan ist, daß sie nur durch die Schweiz geführet, aber in den dortigen Landquarantänen nicht aufbewahrt worden sind, und wenn sie noch überdieß die Atteste der Orte, woher sie ursprünglich kommen, mit sich bringen.

E) Sollte, welches nicht erwartet wird, durch Einverständniß mit Auswärtigen

„in einem Ballen, Faß oder in einer andern Einwicklung unter dem Namen beygepackter Waare noch etwas anders enthalten seyn, und wäre es das Allermindeste) das nicht in den Attesten, Päßen und Certificaten ausgedrückt wäre, so ist die ganze Ladung des Eigenthümers verloren, und ohne Gnade zu verbrennen. Diejenigen aber, die wissentlich und vorsetzlich zu einer Verheimlichung dieser oder einer andern schädlichen Einschwärzung beygetragen und sie veranlasset haben, müssen wissen, daß schon die gemeinen und Reichs Rechte auf einen Betrug, wodurch das gemeine Wesen und das Leben aller in Gefahr gesetzt wird, die Todes- oder eine dieser gleichen Leibes Strafe gesetzet haben."

F) Da noch insbesondere von den unzählbaren Verwandlungen, die mit alten Kleidern und Mobilien aller Art geschehen, die allergrößte Gefahr zu befahren ist, so darf von nun an

a) kein Handel mehr mit alten Kleidungsstücken und Lumpen außer den Orten, wo sie zu Hause sind, getrieben,

b) dieselben dürfen unter keiner Bedingniß, und

c) noch viel weniger von handelnden Juden ein- oder ausgeführet werden, und

d) alle auswärtige Erbschafts Stücke, die in Mobilien bestehen, sie mögen herkommen, wo sie wollen, können in die fränkischen Kreislande ferner nicht mehr eingebracht werden, es wäre denn, daß sie zuvor der Orts Obrigkeit mit vollgültigen Attesten angemeldet, und durch derselben specielle Erlaubniß zur Einfuhr geeignet würden.

Jede Entgegenhandlung soll und muß von der betreffenden Obrigkeit mit der augenblicklichen Zerstörung der Effecten bestraft werden.

G) Damit jedoch alle mit dem Handel jeder Art sich beschäftigenden Individuen, sowohl sich als das Ganze gegen jede Gefahr in Sicherheit setzen können, (wie sie es nach ihren Pflichten sollen) so wird denselben, und überhaupt allen Einwohnern, welche aus dem Auslande Waaren und Effecten erwarten, andurch aufgetragen, gleich nach Publication dieser Verordnung ihren respectiven Obrigkeiten anzuzeigen, wann und zu welcher Zeit sie ihre Waaren und Effecten erwarten? auf welchem Wege, und unter welchen Sicherheits Maßregeln? wo sodann ihnen nach dem Maße, welche diese Verordnung nachläßt, von den inländischen Obrigkeiten die Weisungen gegeben werden können, ob sie die befragten Waaren und Effecten kommen lassen dürfen oder nicht.

H) Alle Beamtungen und Civil Obrigkeiten haben nach Ansicht dieser Verordnung den Fuhrleuten, die nach dem Auslande fahren, um Waaren und Güter herbeyzuführen, es möchte aus Norden oder Süden seyn, besonders aber jenen in den Handels Städten zu publiciren, daß sie keine Effecten, wie sie Namen haben könnten, selbst von dem geringsten Gewichte und der mindesten Bedeutung aufnehmen sollen, wenn sie nicht Stück für Stück mit den vorgeschriebenen obrigkeitlichen Päßen und Attesten zur Einfuhr legitimirt sind. Im Falle der Contravention sollen Wagen und Pferde confisciret, die Waaren, wofür sie alsdann verantwortlich bleiben, zerstöret, und sie noch überdieß nach Beschaffenheit des Falles mit empfindlichen Geld- und Leibs Strafen belegt werden. Und sollten sie genöthiget seyn,

Digitized by Google

unter Wegs Waaren an Kaufleute oder andere im Lande abzuladen, so gelten die nemlichen Vorschriften auch für diesen Fall. Da es endlich

I) möglich wäre, daß in Handlungs Plätzen oder auf dem Lande bey Kauf- und Handelsleuten schon wirklich italiänische, spanische, indische, oder andere aus solchen Gegenden kommende Waaren vorhanden wären, die noch ungebraucht, und unausgepackt da lägen, und schädliche Keime enthalten könnten, so wird hiemit allen denjenigen Bürgern und Einwohnern, wes Standes sie wären, unter schwerer Verantwortlichkeit mit Leben und Vermögen gegen die Höchst- und Hohen Stände dieses Reichs Kreises aufgetragen, unmittelbar nach Publication dieser Verordnung ihren respectiven Obrigkeiten auf Pflicht und Gewissen ihre solchergestalt erhaltenen und besitzenden Effecten vollständig und unumwunden anzuzeigen, in welchem Falle allein selbige an abgelegenen unschädlichen Orten aufbewahret werden können; sollten sie aber, was man aus guter Meinung zu den Einwohnern Frankens nicht für möglich hält, dieser Verordnung zuwider ihre Effecten der besagten Art verheimlichen, und ihren persönlichen wucherischen Vortheil höher als das Leben aller ihrer Mitbürger schätzen, und daraus (wofür die Vorsehung wache!) wohl gar eine gefährliche Ansteckung entstehen, so werden sie zum Voraus in alle peinliche Strafen fällig erkläret, welche die Gesetze auf eine so entsetzliche Handlung zu allen Zeiten verordnet haben,

K) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in Gemäßheit dieser Verordnung eine wirkliche Zerstörung von Waaren und Effecten vorgenommen würde, solches nicht von Zöllnern, Mauth- und Sicherheits Bedienten, sondern von reichsständischen Beamten, denen die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey an den betreffenden Orten zukommt, verfüget werden müsse.

12) So viel schlüßlich die ankommenden Briefe und Pakete von dem Auslande betrifft, so dürfen

a) verschlossene Briefe, Pakete und gedruckte öffentliche Blätter aus Livorno, ganz Toscana, und Spanien auf den Reichs Postämtern in dem fränkischen Kreise nicht mehr angenommen werden, vielmehr sind

b) von der betreffenden Behörde alsogleich die Notificationen an die deutschen Grenz Postbehörden hiervon, und daß fortan nur ganz in Essig gereinigte entweder in Kreuzumschlägen aus jenen Gegenden kommende, oder ganz offene Briefe zugelassen würden, zu erlassen.

c) Kaufleute hingegen und andere aus Franken dahin Correspondirende werden, wenn sie anders einen so gefährlichen Briefwechsel fortsetzen müssen, angewiesen und aufgefordert, ihren Freunden von dieser Verfügung Eröffnung zu machen.

Immassen alle diejenigen für schwer verantwortlich erklärt werden, die geflissentlich oder auch nur durch eine sträfliche Unterlassung diesen wesentlichen Theil der abhaltenden Maßregeln entkräften sollten.

Der allgemeine Kreis Convent, indem er sich überzeugt hält, daß eine pünctliche Vollziehung dieser provisorischen Verordnung in Verbindung mit der Lage und den übrigen Verhältnissen dieses Reichs Kreises schon an sich beynahe alles leisten würde, was das Publicum für seine Sicherheit zu erwarten berechtigt ist, fordert alle Orts Obrigkeiten, Grenz- und Zollbeamten, und überhaupt alle und jede obrigkeitliche Behörden, denen in diesem Kreise die Sorge für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlsein anvertrauet ist, auf, und macht es ihnen zu ihrer vorzüglichsten Pflicht, dieser Vollziehung die Hände zu biethen, sofort auch ihre untergeordneten Behörden dazu anzuhalten, die benachbarten Obrigkeiten in den angrenzenden Reichs Kreisen

Digitized by Google

aber durch Mittheilung dieser Verordnung zu requiriren, daß sie auch ihrer Seits dem diesseitigen patriotischen Bestreben entgegen zu kommen, sich gefallen lassen. Jede Vernachläßigung dieser Pflicht würde gegen die Höchst- und Hohen Stände des Kreises die empfindlichste Verantwortung, und die Strafen nach sich ziehen, welche die Gesetze auf die Vernachläßigung obrigkeitlicher Pflichten in Fällen, wo das öffentliche Wohl und die gemeine Sicherheit Gefahr laufen, bereits genüglich verordnet haben. Uebrigens ruhet in der Macht und in der Weisheit der Höchst- und Hohen Stände, durch deren unmittelbare Befehle und Anordnungen allein die höchste Wirksamkeit, und Thätigkeit erreicht werden kann, und in dem starken Gefühle der Selbsterhaltung die größte Gewährleistung für die glückliche Wirkung dieser provisorischen Verordnung die in der Folge noch diejenigen Nachträge erhalten wird, welche Zeiten und Umstände erfordern dürften.

Signatum Nürnberg bey fürwährender allgemeiner fränk. Kreis Versammlung den 30. November 1804.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

(Die falschen Gerüchte über den Tausch und Purifications Vergleich zwischen Churpfalzbaiern und dem deutschen Orden betr.)

In den fränkischen Provincial Blättern, im November Stücke d. J., geschieht (Nro. A. Seite 769 bis 770) von den Unterhandlungen zwischen Churpfalzbaiern und dem deutschen Orden über einen Tausch und Purifications Vertrag Erwähnung, wobey die durch verschiedene Gerüchte in Umlauf gebrachte unrichtige Angabe vorkömmt:

„daß dieselben schon ziemlich weit gediehen seyen, und die Frage nur darüber seye, ob auch die Stadt Würzburg mit abgetreten werden solle."

Da eine solche falsche Nachricht auf einen Theil des Publicums einen beunruhigenden Eindruck machen könnte; so wird derselben hiermit öffentlich widersprochen, und die Berichtigung dahin bekannt gemacht:

„daß zwar Präliminar Unterhandlungen mit dem deutschen Orden über einen Tausch und Purifications Vergleich gepflogen werden, diese aber noch zur Zeit weder einem Abschluß nahe gekommen, noch dabey die Frage von bedeutenden Territorial Abtretungen, am allerwenigsten aber von der Stadt Würzburg und den ihr nahe gelegenen Districten gewesen ist."

Würzburg am 10. December 1804.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

42tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 20. Decemb. 1804.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte des Fürstenthums Würzburg.

(Den Anfang des Hebammen Unterrichts an der hiesigen Schule betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

wird bekannt gemacht, daß vom 7. Jänner 1805 der Unterricht in der Hebammen Kunst an der hiesigen Schule seinen Anfang nehmen werde. Die churfürstl. Landrichter erhalten daher die Weisung, aus folgenden Ortschaften ihrer Districte die bereits gewählten und als fähig anerkannten Subjecte an den hier aufgestellten ordentlichen Stadt- und Land Hebammen Lehrer, Medicinal Rath und Professor Elias v. Sibold mit den nöthigen Zeugnissen wenigstens zwey Tage vor Anfang des Unterrichts hieher zu senden, und genau darauf zu achten, daß eine Verordnung streng befolgt werde, wodurch die in manchen Gegenden noch sehr mangelnde Cultur der Geburts Hülfe befördert, und die gefährliche Pfuscherey nicht unterrichteter Individuen beseitiget wird.

Vom Landgerichte jenseits des Mains aus den angehörigen Ortschaften Eisingen und Kirchheim.

Vom Landgerichte Carlstadt aus Laudenbach, Gambach und Aschfeld.

Vom Landgerichte Gemünden aus Wolfsmünster.

Vom Landgerichte Ochsenfurt aus dem Städtchen Ochsenfurt, unter der bedingten Weisung.

Vom Landgerichte Gerolzhofen aus Oberspiesheim.

Vom Landgerichte Ebrach aus Burgwindheim und Gäusfeld.

Vom Landgerichte Volkach aus Astheim und Laub.

Vom Landgerichte Neustadt aus dem Städtchen Neustadt und aus dem angehörigen Orte Wollbach.

Vom Landgerichte Fladungen aus Roth und Unterelzbach.

Vom Landgerichte Münnerstadt aus Steinach.

Vom Landgerichte Hofheim aus Bramberg, Hofstetten und Fitzendorf, Eichelsdorf und Birnfeld.

Vom Landgerichte Haßfurt aus Ober- und

Digitized by Google

Unterschwarzach, Heinert und Untertheres.

Vom Landgerichte Werneck aus Theilheim.

Vom Landgerichte Röttingen aus Biberehren.

Aus keinen als den hier vorgezeichneten Districten können Subjecte in die hiesige Schule geschickt werden, sondern für die übrigen Ortschaften wird man, sobald die nothwendigen Individuen gewählt, und durch die Zeugnisse der Landgerichts Aerzte als fähig anerkannt sind, nach Beendigung des gegenwärtigen Unterrichts einen neuen Curs eröffnen, und das Verzeichniß der Ortschaften den churf. Landrichtern bekannt machen. Bey dieser Gelegenheit wiederholt man die Verordnung, daß keine Hebamme einem Geburts Helfer oder Aerzte mehr in die Lehre gegeben werden dürfe, da alle Individuen aus wichtigen in der erwähnten Verordnung selbst angeführten Gründen an hiesiger Schule Unterricht erhalten müssen. Sämmtlichen Landrichtern wird dieses zur genauesten Befolgung noch einmal eröffnet. Würzburg am 7. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Keller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte in beyden Fürstenthümern Bamberg und Würzburg.

(Die Anzeige über das Vermögen der Deserteurs betr.)

Sämmtliche Landgerichte der Fürstenthümer Bamberg und Würzburg werden zur Folge höchster Entschließung vom 23. Sept. angewiesen, binnen 30 Tagen von der Zeit an, als die jedesmaligen Desertions Tabellen im fränk. Regierungsbl. erschienen sind, an die geeignete churf. Landesdirection die Anzeigen einzusenden, worin das schon angefallene, oder noch zu hoffen habende Vermögen eines solchen Deserteurs bestehe, und den Anzeigen zugleich die Vertrags Briefe, Vertheilungs Libellen oder sonstige den Vermögensstand des Deserteurs erläuternde Actenstücke jedesmal beyzufügen.

Auf den Fall ein oder der andere Landrichter in Erstattung des Berichtes säumig seyn sollte; so wird auf dessen Kosten ein eigener Wartbote nach Verlauf der festgesetzten Zeitfrist abgeschickt werden. Würzburg am 7. Decemb. 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim,

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Uniform der Landbeamten und Landgerichts Aerzte betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht, überzeugt von den Vortheilen, welche die Civil Uniformen sowohl zur Verminderung des Kleider Aufwandes, als zur angemessenen Auszeichnung gewähren, haben gnädigst geruht, die in den ältern Churlanden für die sämmtlichen Landbeamte bereits bestimmten Uniformen auch für die Landbeamten des Fürstenthums Würzburg einführen zu lassen, dieselben aber nicht allgemein anzubefehlen,

Digitized by Google

sondern nur in nachstehenden Formen zu erlauben.

1) Sämmtliche Landrichter tragen zur Grundfarbe der Uniform Natural Grau, von der Farbe, wie die Farbe der Hofgerichts Räthe dahier, mit gelbmetallenen Knöpfen ohne Buchstaben.

Der Gallarock hat den Schnitt eines Staatskleides mit einer einfachen Reihe Knöpfen, deren 3 auf der Brust zugemacht werden, einen stehenden Kragen, Weste mit Schösen und kurzen Beinkleidern. Bey der Galla haben die Beinkleider gleiche Farbe vom Rocke, hingegen Kragen, Aufschläge und Weste sind von Tuch, und zwar von Carmosinfarbe, auf dem Kragen über quer gegen die Ecke desselben ein mit Gold gesticktes oder auf Stickerey Art bordirtes Knopfloch, jedoch ohne Einfassung des Kragens oder der Aufschläge.

Einen stählernen Degen mit Port d'Epee von Gold und carmosinfarber Seide, jedoch ohne Bouillon; einen dreystolpigen Hut mit Knopfschlinge und Quasten, wie das Port d'Epee.

Zum Alltagskleide wird ein naturalgrauer Frack mit Kragen und Aufschlägen von obiger Farbe und dem Knopfloche am Kragen getragen. Hingegen Gilet, dann kurze oder lange Beinkleider, zu den Stiefeln können von beliebiger, doch zum Ganzen passender Farbe getragen werden.

Zur Galla muß ein Degen getragen werden; beym Fracke kann derselbe wegbleiben.

2) Die Landgerichts Actuarien tragen die nämlichen Farben und Unterscheidungszeichen, wie solche den Landrichtern vorgeschrieben sind, jedoch müssen die Knöpfe von weißem Metalle, und das gestickte Knopfloch von Silber seyn; das Port d'Epee und die Hutquasten bleiben von Gold mit stark eingewebter carmosinfarbner Seide.

3) Die Uniform der noch zu ernennenden Landgerichts Aerzte besteht in einem Fracke von hechtgrauem Tuche mit platten gelbmetallenen Knöpfen, dann mit Aufschlägen und Krägen von schwarzem Manschester. Auf dem Kragen ist beyderseits ein mit Gold gesticktes oder galonirtes Knopfloch anzubringen. Der Hut bekömmt eine goldene Hutschlinge mit gelbmetallenem Knopfe, und das Port d'Epee ist von gedrehtem Goldfaden ohne Bouillons zu tragen; Beinkleider und Weste sind eines jeden Willkühr überlassen.

4) Die Rentbeamten tragen die nämliche Uniform, wie solche für die Kanzley der churfürstl. Landesdirection dahier vorgeschrieben ist, nemlich hechtgrau mit dunkelblauen Krägen und Aufschlägen. Sie unterscheidet sich aber dadurch, daß weder Kragen noch Aufschläge bordirt, sondern nur der Kragen über quer gegen das Eck desselben mit einem goldgestickten oder auf Stickerey Art bordirten Knopfloche versehen wird. Anbey tragen sie noch goldene Port d'Epees, Hutschlingen und Hutquasten, aber alles ohne Bouillon und ohne eingewebte Seide.

Zur Galla tragen sie auch Beinkleider von hechtgrauer, und Westen von dunkelblauer Farbe.

Uebrigens wird von denjenigen, welche von dieser höchsten Bewilligung Gebrauch machen, erwartet, daß sie sich genau an die gegebenen Vorschriften halten, und durch eigenmächtige Ueberschreitung nicht veranlassen werden, daß man sie mit gebührender Ahndung in ihre Schranken zurückweise. Würzburg am 7. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Keller, Secretär.

Digitized by Google

(Den Gerichtsſtand der Verwaltungs Räthe betr.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht hat unterm 19. v. M. huldreichſt zu befehlen geruht, daß der den Stadtgerichts Räthen bewilligte befreyte Gerichtsſtand auch auf die adelichen oder nichtadelichen Magiſtrats Glieder der ehemaligen Reichs- und übrigen größern Municipal Städte, welche bey dem Verwaltungs Rathe die litteraten Stellen bekleiden, und kein bürgerliches Gewerbe treiben, ſondern nach Vollendung der vorgeſchriebenen Studien, Uebungen und Prüfungen mit ordentlicher Beſoldung in dem Magiſtrate angeſtellt werden, übertragen ſeyn ſolle.

Dieſe höchſte Entſchließung wird hiermit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 10. Decemb. 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Keller, Secretär.

(Reſcript der churfürſtl. Landesdirection an den Magiſtrat zu Würzburg, die von der Bürgerſchaft daſelbſt angeſprochene Befreyung von der Militärpflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem die weitere Vorſtellung der hieſigen Bürgerſchaft vom 5. October dieſes Jahres Sr. Churfürſtl. Durchlaucht unmittelbar vorgelegt worden, und Höchſtdieſelben Sich über den Rechtsbeſtand der darin zu Begründung einer Befreyung von der allgemeinen Militärpflichtigkeit angeführten Behelfe umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, iſt unterm 19. abgewichenen Monats November die höchſte Final Entſchließung dahin erfolgt:

„daß, da die hierunter angeführten Gründe keine andere ſind, als ſolche, welche von den Bürgern der Städte in den übrigen Churlanden gleichmäßig gelten, indem der angeſprochenen Exemption wegen kein beſonderer Vertrag mit den vormaligen Regenten des Fürſtenthums Würzburg beſteht, ein bloßes Herkommen aber, das dem Staats Zwecke zuwider iſt, nie ein gültiger Titel ſeyn kann; überdieß Gründe, welche von der vormaligen Militär Einrichtung abgeleitet werden, bey der gegenwärtig veränderten Verfaſſung derſelben, nach welcher die Verbindlichkeit zur Vertheidigung des Staats als eine der Perſon des Unterthans obliegende Pflicht anzuſehen iſt, keine Wirkung mehr haben, und endlich die Abgaben, welche die Bürgerſchaft zur Redimirung der Militär Dienſtpflicht zu entrichten glaubt, von der Art ſind, daß ſie entweder unter die Local Laſten gehören, oder allen Unterthanen gemein fallen, und den vorgeſchützten Zweck keineswegs haben; die zum Nachtheile der übrigen Unterthanen nachgeſuchte Befreyung vom Mititär Dienſt nicht bewilliget werden könne, und es auch in Würzburg bey den Beſtimmungen des Cantons. Reglements ſein Verbleiben haben müſſe."

Der Bürgerſchaft, zu welcher man ſich verſieht, daß ſie ſich bey dieſer landesherrlichen Erklärung beruhigen werde, hat der Magiſtrat ſolches im gewöhnlichen Wege bekannt zu machen. Würzburg am 12. December 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Keller, Secretär.

Digitized by Google

(Die öffentlichen Lehr Anstalten zu Schweinfurt und Rothenburg betr.)

Die unterzeichnete churfürstl. Commission hat sich theils aus den erhaltenen officiellen Darstellungen des Schulwesens zu Schweinfurt und Rothenburg, theils aus eigener Ansicht und Untersuchung des bisherigen Zustandes desselben überzeugt, daß nach der Lage und den Bedürfnissen dieser beyden Provinz Städte folgende Anordnungen, über welche auch das churfürstl. General Commissariat von Franken bey hierüber gepflogener vorläufiger Benehmung sich ganz einverstanden erklärt hat, in Hinsicht auf die dortigen lateinischen und deutschen Schulen die zweckmäßigsten und vortheilhaftesten seyen.

1) Zu Schweinfurt und zu Rothenburg bestehen künftighin eine Elementar Knaben- und eine Elementar Mädchen Schule, jede mit drey Classen und drey lehrenden Individuen.

2) Jeder Knabe, er mag sich nachher dem Studieren widmen oder nicht, muß diese Schulen, so wie jedes Mädchen, bis zum vollendeten zwölften Jahre (vom 6ten angefangen) besuchen. Erst dann ist ihm der Uebertritt in eine höhere Lehr Anstalt gestattet, oder, (wenn er sich zu einem Handwerke oder Kunstfache wendet) der Besuch der Feyertags Schule befohlen.

3) Die in beyden Städten zu einem und eben demselben Zwecke einzurichtenden höhern Bürgerschulen sollen überall aus vier Classen bestehen, in denen während eines vierjährigen Curses eben derselbe Lehrstoff behandelt werden soll, der auf den eigentlichen Gymnasien zu Bamberg und Würzburg nicht eher, als in zwey Triennal Cursen (wegen der viel beträchtlicheren Anzahl der da Studierenden und localen Forderungen gemäß) verarbeitet werden kann.

4) Um jenes zu erzwecken, sollen in den ordentlichen Schulstunden von 8 bis 10 Uhr, und von 2 bis 4 Uhr (die Nachmittage des Dienst- und Donnerstags ausgenommen, an welchen französische Sprache, Zeichnen und Musik, so wie am Sonntage gelehrt wird) nebst der Muttersprache und Sachgegenstände, den Vorschriften des neuen Lehrplans für alle churpfalzbaierische Mittelschulen getreu, gelehrt werden: Latein und Griechisch aber soll in eigenen täglichen zwey bis drey Stunden betrieben, und die Schüler auf diese Weise in den Stand gesetzt werden, nach vier Jahren in die philosophische Vorbereitungs Classe eines Gymnasiums einzutreten.

5) In den ganzen Unterricht theilen sich vier ordentliche Professoren und ein Rector. Jene lehren, jeder in 20 Schulstunden, die vorgeschriebenen Sachgegenstände nebst der deutschen Sprache nach Fächern, und in 10 andern eigends der alten Philologie und ihrer Hülfs Wissenschaften gewidmeten Stunden, römische und griechische Sprache, nach Classen, so, daß jeder Lehrer eine Classe, oder eine Sprache in zwey Classen übernimmt. Der Rector lehrt in den beyden höheren Classen 6 Stunden lateinische und 4 Stunden griechische Classiker kennen, und in den Sinn und Geist derselben tiefer eindringen.

6) Von den vier ordentlichen Lehrern ist einer Conrector, der mit dem Rektor den Religions Unterricht zu besorgen, und die Schul Disciplin und Moralität der Schüler vorzüglich zu besorgen hat. Beyde können daher nicht von einer Religions Parthey seyn, da sie die Dogmen Lehren beyder Confessionen in wochentlichen zwey ganzen oder vier halben Stunden vorzutragen haben.

7) Der fixe Gehalt eines jeden der vier Lehree ist 600, und des Conrectors 700 fl. rhn. mit der Bedingung jedoch, daß keiner in Zukunft ein anderes Amt z. B. als Prediger u. dgl. be-

Digitized by Google

gleite, und jeder sich ganz dem Lehr Amte widme. Nur der Rector, der nicht mehr als 10 philologische und zwey dogmatische Lehrstunden zu übernehmen hat, kann immer (wie dieß auch der Fall schon gegenwärtig zu Schweinfurt ist) zugleich Pfarrer oder Prediger der einen oder andern Confession seyn, und genießt deßwegen vom Lehr Amte nur 200 fl. rhn. Gratification. Zu Rothenburg behält der jetzige Rector Betzold seinen alten Gehalt, sammt Naturalien, wie bisher. In der Folge soll aber auch da ein jeweiliger Rector zugleich ein Kirchen Amt begleiten, und für seine 10 philologische und 2 dogmatische Lehrstunden nicht mehr als 200 fl. rhn. Gehalt beziehen.

8) Alle in beyliegenden Etat nicht genannten bisherigen Lehrer zu Schweinfurt sowohl als Rothenburg sind einsweilen mit allen ihren vorigen Dienst Erträgnissen pensionirt; jedoch mit dem Vorbehalte, sich in Zukunft nach den Weisungen des churfürstl. Ober Schul- und Studien Commissariats von Franken unweigerlich zu fügen.

9) Die Alumnen hören in beyden Städten auf; die Einkünfte derselben werden zu Stipendien für arme, der Unterstützung würdige Jünglinge verwendet. Die Rectorate haben hierüber an das churfürstl. Ober Commissariat, und dieses an das General Schul- und Studien Directorium einen erschöpfenden gutachtlichen Bericht ehestens zu erstatten. Würzburg am 30. October 1804.

Churpfalzbaier. zur Organisirung der Schulen und Studien in Franken und Schwaben außerordentl. abgeordnete Commission.

Personal Status

der höhern bürgerlichen Lehr Anstalt zu Rothenburg im Jahre 1805.

Lehrer	Lehr Fächer
Prof. Betzold, zugleich Rector. Prof. S. Schmidt, Conrector. Prof. G. Kraus.	Römische und griechische Philologie, Geschichte und Geographie, Alterthums Kunde, Völker- und Menschen Kunde ꝛc. Betzold, S. Schmidt, und Kraus 30 Stunden wochentlich.
Prof. Wilhelm Rusch. Prof. S. Conrad.	Deutsche Sprache, Natur Geschichte, Technologie, Natur Lehre ꝛc. jeder wochentlich 30 Stunden.
Sprach Lehrer Siccard.	Französische Sprache.
Zeichnungs Lehrer	Schönschreiben und Zeichnen.

Digitized by Google

Personal Status

der höhern bürgerlichen Lehr Anstalt zu Schweinfurt im Jahre 1805.

Lehrer	Lehr Fächer
Prof. Bundschuh, zugleich Rector.	Höhere römische und griechische Sprach Kunde, wechentlich 10 Stunden; protestantische Dogmen Lehre, wechentlich 2 Stunden.
Prof. Hohn, zugleich Conrector.	Deutsche und lateinische Grammatik; Geschichte und Geographie, in den 2 untern Classen; katholische Dogmen Lehre, 30 Stunden.
Prof. Weinig.	Natur Lehre, Natur Geschichte, Technologie, Sprachen Kunde in den zwey höhern Classen, 30 Stunden.
Prof. Voit, der Jüngere.	Arithmetik, Meßkunst, Algebra, Sprach Kunde, Alterthums Kunde, 30 Stunden.
Prof. Schöner.	Geschichte, Geographie, in den zwey höhern Classen; Menschen- und Völker Kunde; Latein. Griech. u. d. gl. 30 Stunden.
Sprach Lehrer Fichtel.	Französische Sprache.
Zeichnungs Lehrer Stößel.	Schönschreiben und Zeichnen.
Musik Lehrer	Singkunst.

(Die Ernennung des bisherigen Raths, und Assessors Winkler zum wirklichen Kriegs Oekonomierath betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht vermöge höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 24. v. M. die durch Vorrückung des Kriegs Oekonomierath Ulrich als Chef in die Kriegs Hauptbuchhalterey erledigte statusmäßige Rathsstelle dem bisherigen Rath und Assessor Winkler mit dem statusmäßigen Gage Genuß von sechzehn hundert Gulden vom Anfange des laufenden Etats Jahres (1. October 1804) huldreichst zu verleihen geruhet haben; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft öffentlich andurch bekannt gemacht.

München den 6. December 1804.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzb. Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

Digitized by Google

Fortsetzung
von dem neuen Lehrplan für sämmtliche churpfalzbaierische Mittel-Schulen.

Vertheilung des Lehrstoffes in die Unterrichts Stunden der zwey ersten Triennal Curse.

§. 28.

Die bisher in die sechs Classen der zwey ersten Triennal Curse vertheilten Lehrgegenstände müssen nach einem ihrer Wichtigkeit und ihrem Umfange entsprechenden Zeitverhältnisse behandelt werden. Für den öffentlichen Unterricht gilt hierbey die Maxime: Der Lehrer lehre über einen Unterrichts Gegegenstand so lange, oder verwende so viele Lehrstunden darauf; daß alle Schüler denselben fassen und erlernen können; nicht bis alle ihn gefaßt und erlernt haben; denn dazu wären die Schulstunden und Schuljahre oft bey Weitem nicht hinreichend, und gerade die fähigsten Schüler würden nicht selten durch zu langes Verweilen bey einem Lehrgegenstande am meisten vernachläßigt werden.

§. 29.

Diesem Grundsatze zur Folge, und in der Vorausbestimmung 19 wöchentlicher Schulstunden für jede der sechs ersten Mittel Classen, sind die Unterrichts Gegenstände nach folgendem Schema, welches als gesetzliche Vorschrift zu betrachten ist, in allen churpfalzbaierischen Mittel-Schulen zu vertheilen und zu behandeln:

Im ersten Curse:

Unterrichts Gegenstände.	Stunden Zahl. in der I. Classe.	in der II. Classe.	in der III. Classe.
Religions- und Sitten Lehre	3	3	2
Deutsche Sprach Lehre	8	7	3
Lateinische Sprach Lehre *)	—	2	7
Geschichte und Geographie	2	2	2
Natur Geschichte und Technologie	2	2	2
Natur Lehre	1	1	1
Arithmetik und Meß Kunst	3	2	2
Zeichnen und Musik **)	—	—	—
Summe der wöchentl Schulstunden	19	19	19

Im zweyten Curse:

	in der I. Classe.	in der II. Classe.	in der III. Classe.
Religions- und Sitten Lehre	1	1	1
Deutsche Sprache	3	3	3

*) In den beyden ersten Classen wird eine besondere Stunde zu Lese- und Schreib Uebungen in der deutschen und lateinischen Sprache verwendet.

**) Zeichnen und Musik wird gleichfalls außer den ordentlichen Schulstunden, d. i. an Vacanz- und Feyertagen gelehrt.

Digitized by Google

Lateinische Sprache	5	4	4
Griechische Sprache	2	3	3
Alterthums Kunde	1	1	1
Völker- und Menschen Kunde	1	1	1
Geschichte und Geographie	2	2	2
Natur Geschichte und Technologie	2	2	2
Natur Lehre	1	1	1
Rechnungs- und Meß Kunst *)	1	1	1
Zeichnen und Musik **)	—	—	—
Französische Sprache ***)	—	—	—
Summe der wöchentl. Schulstunden	19	19	19

§. 30.

Die festgesetzte Stunden Vertheilung rechtfertigt sich vorzüglich durch folgende Bemerkungen:

a) Sprach Studium (sowohl deutsches, als lateinisches und griechisches) soll und darf durchaus nicht als inhaltleeres Gedächtnißwerk betrieben, sondern muß möglichst mit dem Sachunterrichte verwebt, und eben dadurch auch minder für den jugendlichen Geist ermüdend und mehr anziehend gemacht werden. Den Sprachen kann daher ganz füglich wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Unterrichts Stunden in allen zwey Cursen gewidmet werden.

b) Religions- und Sittenlehre fordert im zweyten Curse (wegen der großen Vorarbeit in den Elementar Schulen und im ganzen ersten Curse) nicht mehr als eine wochentliche Lehrstunde; besonders da auch die religiösen Reden beym öffentlichen Gottesdienste nichts anders als Religions Unterricht sind.

c) Geschichte und Geographie gewinnen an Zeit durch die damit verwandten Fächer: Alterthums Kunde, Völker- und Menschen Kunde, selbst auch zum Theile durch Technologie, in so ferne mit ihr die Erfindungs Kunde verbunden ist.

d) Natur Geschichte, so wie Natur Lehre sind in beyden Cursen nur Materialien Sammlung, magazinierender Unterricht für die in dem dritten philosophischen Curse systematische Darstellung derselben. In sofern sind daher die angesetzten Stunden, da sie schon in den Elementar Schulen anfangen, und folglich durch zwölf Classen durchlaufen, gewiß zureichend.

e) Der Unterricht in der Meß Kunst und im Rechnen läßt sich vielfältig sehr bequem, und oft sogar nothwendig vereinigen. Auch er läuft durch alle Schulen, und steigert und erweitert nur immer sein Thema. Daher sind für diese beyden Lehr Gegenstände zwey bis drey Unterrichts Stunden zum Fortschreiten in denselben immerhin genug. Die höhere Ausbildung bleibt ohnehin dem philosophischen Lehr Curse vorbehalten.

*) Practische Geometrie wird auf Morgen- und Abend Spaziergängen unter der Leitung des Lehrers geübt.

**) Zeichnen und Musik; dann

***) Französische Sprache außer den ordentlichen Schulstunden.

Digitized by Google

Dritter Triennal Curs.

§. 31.

Im dritten Triennal Curse, d. i. in den eigentlich philosophischen (oder auch lycäistischen) Classen wird gelehrt, was immer noch zur höchsten allgemeinen Bildung, die nur durch Philosophie nach ihrer Wesenheit, als Wahrheits Kunde, und durch die allgemeinen Theile der Physik (diese im Gegensatze der Philosophie genommen) möglich ist, gefordert werden mag.

In ihrem größern Umfange, nemlich auch als Wissenschafts Kunde ihres Faches, gehört die Philosophie nicht mehr den Lycäen, sondern den Universitäten an; d. h. sie tritt selbst wieder in die Reihe der besonderen Bildungs Anstalten, z. B. für Professoren u. dergl ein.

§. 32.

Sowohl die Wichtigkeit und Masse des zu behandelnden Lehr Stoffes, als auch der eigenthümliche Charakter der unter dem Namen Lycäen bekannten Bildungs Anstalten machen eine eigene philosophische Vorbereitungs Classe dringend nothwendig. Der jugendliche Geist bedarf einer ihn zur eigentlichen Philosophie erweckenden oder vorbereitenden Anregung, und zwar

1) rücksichtlich der Vernunft. Sein Blick soll sich allmählig an umfassende ideelle Ansichten gewöhnen, und dadurch erweitern. Dazu ergeben sich ihm die passendsten Anläße in dem Studium der Geschichte der Menschheit (Betrachtung der Menschen Natur im Großen), und der Cosmographie (Betrachtung der äußern Natur im Großen;

2) rücksichtlich des Willens. Seine Kraft für Pflicht und Edelmuth soll sich allmählig von bloß gutartigen Anwandlungen zur Selbstständigkeit für die eigentliche moralische Güte, zur Selbstständigkeit gegen die Neigungen erheben. Dazu wirken außer der Disciplin (die zunächst doch nur die Außenseite legalisiren kann) ganz vorzüglich moralische Muster. Diese bilden eine Art moralischer Atmosphäre, in deren Genuß der jugendliche Geist beynahe nicht anders, als auch innig moralisch lebendig werden kann.

Wenn ihm daher in anderer Hinsicht der classische Boden des Schönen geöffnet werden soll, so soll ihm in dieser der classische Boden des Guten geöffnet werden, der sich in dem Leben der Edlen aller Zeiten und Orte darbietet, Biographieen guter Menschen, als ein eigener Bildungs Zweig mit Wärme gepflogen, werden nicht weniger segenvoll für moralische Bildung wirken, als die Muster des Schönen für ästhetische. Jene bedarf aber auch nicht weniger, als diese, einer solchen unmittelbaren und lange andauernden Pflege. Daher ihr Beginnen schon in dem ersten, oder doch gleich im zweyten Curse der Mittel Schulen;

3) rücksichtlich des Gefühles. Philosophisches Studium sowohl der römischen und griechischen, als auch der neueren, besonders deutschen Classiker wird zur innigeren und umfassenderen Bildung des Gefühles sehr vortheilhaft zusammenwirken; indem dadurch der ehrwürdigere und vielleicht auch reinere Genius der Alten sich zu einem und ebendemselben Zwecke mit dem uns vertrauteren, oder wenigstens äußerlich verwandteren der Neueren vereinigen wird;

4) rücksichtlich des Verstandes. Auch dieser soll allmählig an größere Fertigkeit im anschaulichen wie im abstracten Denken gewöhnt werden. Dieß wird geschehen durch allmählige Einführung in das Gebiet der Mathematik, der größeren Natur Geschichte, und der practischen Logik.

Digitized by Google

§. 33.

Dem auf diese Weise (mittelst der so eben angedeuteten Studien) vorbereiteten Jünglinge wird es nun nicht mehr schwer werden, sich in den folgenden zwey Jahren die ihm noch zu seiner allgemeinen Bildung mangelnden Einsichten zu verschaffen. Er erhält sie durch eigentlich philosophische Collegien, und durch physische (im weitesten Sinne).

I. Philosophische sind:
a) Geschichte der Philosophie, besonders ihrer neueren, ausführlicher behandelten Versuche;
b) Philosophie selbst, und ihre unmittelbaren Ausflüsse; nemlich
aa) Philosophie der Schönheit, philosophische Aesthetik;
bb) Philosophie des Rechtes, philosophische Rechts Lehre;
cc) Philosophie der Tugend, philosophische Tugend Lehre;
dd) Philosophie der Religion, philosophische Religions Lehre;
ee) Philosophie der Natur, sonst Metaphysik.

II. Physische sind:
a) den Menschen betreffend, und zwar:
1) seine Natur überhaupt an und für sich betrachtet, und im entwickelten Zustande, — Anthropologie (Körper- und Seelen Lehre);
2) seine Natur, eben in ihrer Entwicklung begriffen, — Pädagogik;
3) die Natur seines Denkens ins Besondere, — Logik;
4) in Natur Verhältnissen mit andern Menschen, — Klugheits Lehre (private und gesellschaftliche);
b) die den Menschen umgebenden Dinge betreffend:
1) ihre Kenntniß, — theoretische Natur Wissenschaften:
durch Beschreibung, — Natur Geschichte,
durch Erklärung, — Natur Lehre (Physik im gewöhnlichen Sinne mit ihrer unzertrennlichen Gefährtin Mathematik);
2) ihre Behandlung, — practische Natur Wissenschaften:
von Seite ihrer Gewinnung — Landwirthschaft;
von Seite ihrer Bearbeitung — Technologie.

Endlich zum Schlusse der allgemeinen Bildung, und zum Uebergang in die besondern Bildungs Anstalten (Universitäts Sectionen) bedarf der absolvirende Lyceist noch der allgemeinen Encyklopädie.

§. 34.

Bey der für alle churpfalzbaierische Lyceen bestimmten Ausdehnung des philosophischen Lehr Curses auf drey Jahre ergiebt sich nun folgende Vertheilung der eben angeführten Lehr Gegenstände nach Semestern und Stunden, wobey zugleich die zur Zeit anwendbaren Lehr Bücher bemerkt sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Die Erledigungen verschiedener Schulstellen betr.)

Durch den Todsfall des Melchior Kern zu Brendlorenzen ist die dasige Schulstelle, die Schulstelle zu Prölsdorf durch den Todsfall des Georg Neubert, ferner die Schulstelle zu Düllstadt durch den Todsfall des Melchior Dilger erlediget worden. Würzburg am 17. December 1804.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat Sept. 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr.
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conrad Eichler	Herzogenaurach		Schmied	—	—
detto	Gemeiner Georg Gerner	Untertruppach	Gößweinstein	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Georg Ernst	Oberwallnstadt	Lichtenfels	Taglöhner	—	—
Ysenburg	Tambour Georg Unger	Oberhaid	Hallstadt	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Conrad Heilmann	Weppersdorf	Schlüsselau	Hirt	—	—
detto	Sergeant Caspar Lundi	Reckendorf	Baunach	Handelsleute	—	—
detto	Gemeiner Nicolaus Weiß	Maineck		Gerichtsdiener	—	—
detto	Gemeiner Conrad Rosenbauer	Tschirn	Teutschnitz	Taglöhner	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 23. Nov. 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Versch, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

43tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 27. Decemb. 1804.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Waldgräßerey, das Streurechen und Streuhauen in den Bambergischen Staats Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die theils absolut schädlichen, theils sehr gefährlichen Forstnebennutzungen: I. des Streurechens, II. des Streuhauens, oder Schnattens, dann III. der Waldgräßerey in den privativen Staats Waldungen können in der Folge nicht fortbestehen.

Um nun diesen vorerst eine zeitliche Grenze zu setzen, und während dieser Zeit nur allein eine der Aufsicht und Beschränkung unterworfene Uebung mit einer solchen Modalität zu gestatten, welche der hieran gewöhnten Forstwirthschaft statt einer augenblicklichen Lähmung die successive Bereitung der edleren Surrogate darbietet, der Forstwirthschaft aber eine bis zur völligen Einziehung nothwendige Verminderung der bisher unbemessenen Schädlichkeit zurückläßt, so wird hiermit verordnet:

Gesetzliche Bestimmungen.

Zu I. das Streurechen in den Staats-Waldungen wird

1) nur noch auf drey Jahre und unter folgenden Bedingnissen gestattet:
2) Es darf solches lediglich nur in dem haubaren Holze, wo sich kein Nachwuchs vorfindet, und wohin der Hieb in nicht gar vielen Jahren kommt, geschehen, in ausgelichteten Waldungen aber und überhaupt da, wo Streu Unterwuchs, altes und junges Holz sich auf einem und demselben Platze beysammen befinden, bleibt solches unter scharfer Strafe verboten.
3) Bey den Oberförstern müssen besondere Zeichen gegen die hergebrachte Zahlung im ersten, und gegen verhältnißmäßige Erhöhung im zweyten und dritten Jahre ausgelöset werden.
4) In diesen Streu Zeichen wird der Distriet, wo gerechet werden darf, mit Bestimmung des nach Beschaffenheit der Waldung verwilligten Quantums ausgedruckt.
5) Die Abgabe geschieht nur nach dem Bedürfnisse, wovon sich der Oberförster die nöthige Kenntniß zu verschaffen hat.
6) Das Streurechen darf nur
   a) an bestimmten Tagen und in den bestimmten Districten mit hölzernen Rechen,
   b) Beym Zusammenflusse von mehreren Bewerbern und Gemeinden, nicht von jedem

Digitized by Google

für sich und durch seine Leute, sondern von einigen aus ihrer Mitte zu wählenden Personen geschehen, in die gerechete Streu selbst aber, wie in die Arbeit haben sich nachher die sämmtlichen verhältnißmäßig bey gleichem Bedürfnisse durch das Loos zu theilen, wodurch

α) die Aufsicht dem Förster erleichtert, und

β) der Partheylichkeit vorgebeugt wird.

7) Die den Ortschaften am nächsten gelegenen Wald Districte werden in Schonung gelegt, und so wird während der 3 Jahre mit der Schonung, die sich jährlich mehr ausdehnen muß, fortgefahren, um den Landmann nach und nach daran zu gewöhnen, sich auf den bessern Ackerbau zu verlegen, und die Waldstreu ganz zu entrathen.

8) Da mit dem Eintritte des Etats Jahres 1807-8 das Streurechen gänzlich aufhört, so haben sich die Landwirthe bis dahin, theils auf den bessern Futterbau zu verlegen, theils mit den Surrogaten der Waldstreu näher bekannt zu machen, wohin unter andern gehören

a) das Haidekraut, welches, wenn es nicht in Schonung steht, dem Landmann ohne Nachtheil statt des Laubes und der Nadeln angewiesen werden kann;

b) die Farrenkräuter, die zum Einstreuen vortrefflich sind;

c) das Rechkraut, und der schwarze Heidelbeerstrauch;

d) Schilf und Binsen, die man im Winter bey gefrornen Bächen und Teichen schneidet.

e) Sägspäne, verfaultes Holz, und selbst Erd- Teich- und Graben Schlamm, Gerberlohe, Gips, Lehm von alten Wänden, Walkererde u. d. gl., die in Ermanglung anderer Materialien gute Beymischungs Mittel sind.

Zu II. das Streuhauen oder Schnatten wird

1) ebenfalls nur auf 3 Jahre in jenen Gegenden bewilliget, wo solches hergebracht und Bedürfniß ist;

2) Kein Baum darf eher als ein oder zwey Jahre vor seiner Fällung gestämmelt werden;

3) ausgewachsene Bäume, die schon Bau- und Commercial Stämme sind, aber auch diese nur zu Winterszeit können Objecte zum Streuschnatten abgeben;

4) Damit aber auch hierbey die gehörige Ordnung gehalten werde, so ist die Einführung der Schlagwirthschaft ein für allemal unabweichliche Norm;

5) das Streuhauen darf nur auf Auslösung eines forstamtl. Zeichens gegen die hergebrachte Zahlung im ersten, und gegen verhältnißmäßige Erhöhung derselben im zweyten und dritten Jahre, dann unter beständiger Aufsicht des Försters geschehen;

6) ganzen Gemeinden darf solches nicht gestattet werden, es haben diese vielmehr nur einige aus ihrer Mitte zur Arbeit zu stellen, und dann sich vermittelst des Looses, nach den Bedürfnissen, in das vom Oberförster verwilligte Quantum zu theilen;

7) nach Verlauf von drey Jahren, und mit Eintritt des Etats Jahres 1807-8 hört auch diese Wald Nebennutzung für immer und allzeit auf.

Zu III. die Wald Gräserey endlich ist

1) auf leeren Schlägen und Blößen unter den geeigneten, dem Forstpersonale ohnehin bekannten Vorsichten in der Art erlaubt, daß das Gras daselbst für die Staats Casse verwerthet werden soll.

2) In allen jenen Fällen aber, wo das Wald Gras außer den bloßen und leeren Schlä-

Digitized by Google

gen zum Schutze und dem Wachsthume des Nachwuchses dienet, ist die Wald Gräserey untersagt.

Wornach sich pünctlichst zu achten ist. Bamberg am 16. November 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Das Verbot wegen der Ausfuhr der Flöß- Hopfen Stangen und Baum Pfähle betr.

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Das Aushauen der sogenannten Flöß Stangen, welche die Flößer jährlich in großer Anzahl aus dem Lande verführen, und zu Baum Pfählen und Hopfen Stangen verkaufen, bringet sowohl den churfürstl. als auch den Commun- und Privat Waldungen unersetzlichen Schaden.

Die Ausfuhr dieser Stangen wird daher, in sofern solche nicht absolut nothwendig zu Führung der Flöße sind, hiermit unter der Strafe von 4 bis 6, und nach eintretenden Umständen, von 6 bis 8 Reichsthalern verboten.

Das Forstpersonal und die Wasser Zöllner haben strenge aufzusehen, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Die Uebertreter sind bey der treffenden Behörde sogleich zur Bestrafung in Anzeige zu bringen. Bamberg am 30 November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung an sämmtliche Landrichter und Rentbeamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Anschaffung der nöthigen Sigille betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Den sämmtlichen Landrichtern und Rentbeamten wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anschaffung der für sie nothwendigen Sigille von churfürstl. Landesdirection besorgt, und seiner Zeit jedem Beamten das für ihn bestimmte Amts Sigill werde zugefertigt werden; bis dahin haben sich dieselben ihrer Privat Signete in amtlichen Ausfertigungen zu bedienen.

Würzburg am 12. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Keller, Secretär.

Weisung an sämmtliche Landgerichte in beyden Fürstenthümern Bamberg und Würzburg.

(Die Verzeichnisse der Pensionisten betr.)

Zufolge höchster Entschließung vom 7. d. M. erhalten sämmtliche Landrichter der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg den Auftrag, binnen 14 Tagen unter vorgängigem Benehmen mit den Rentämtern an die vorgesetzten Landesdirectionen berichtliche Anzeige zu erstatten:

1) wie viele quiescirte vormalige Staats Diener sich in ihrem Landgerichts Bezirke befinden;

Digitized by Google

2) wie viele, und namentlich welche dieser Quiescenten verheurathet;
3) seit wie lange, und ob sie dieses schon vor der Civil Besitznahme Sr. Churfürstl. Durchlaucht gewesen sind.

Diese Anzeige soll in eine Tabelle, mit Beyfügung etwaiger Anmerkungen gebracht, und mit möglichster Genauigkeit verfaßt werden. Würzburg am 17. December 1804.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Aufforderung zur Vertilgung der Raupen im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Selten noch verbreiteten die Raupen solche Verheerungen, als in dem verflossenen Jahre: die ungewöhnliche Menge, in der sie zum Vorschein kamen, erregt die gerechte Besorgniß, der von ihnen zurückgelassene Saamen möchte, wenn er nicht zeitlich vertilgt wird, noch weit größeres Unheil an den Feldfrüchten und Bäumen anrichten.

Alle Besitzer liegender Gründe werden daher aufgefordert, eine doppelte Sorgfalt auf deren Ausrottung durch fleißiges Abraupen der Bäume und Hecken zu verwenden, und alle Polizeybehörden werden nachdrucksamst angewiesen, die Säumigen durch angemessene Straf Befehle hiezu anzuhalten. Bamberg den 12. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

(Den Nachtrag zur Ausschreibung vom 16. November, die Organisation der Landämter des Fürstenthums Bamberg betr.)

In jenem Verzeichnisse, welches in dem 39. Stück des fränk. Regierungsblatts enthalten ist, und die den neuorganisirten Landgerichten des Fürstenthums Bamberg zugetheilten Ortschaften enthält, sind nachbenannte Orte einzuschalten übersehen worden:

1) Bey dem Landgerichte Banz der Ort Neuensorg.
2) Bey Gleusdorf — Dorgendorf.
3) Bey Weischenfeld — Oberauffees, Unterauffees.
4) Bey Ebern — Neusees.
5) Bey Pottenstein — Kühlenfels, Weidmannsgesees.
6) Bey Teuschnitz — Reegberg.
7) Bey Neunkirchen — Langensendelbach.

Welches hiermit nachtragsweise zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Bamberg am 15. December 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Fortsetzung
von dem neuen Lehrplan für sämmtliche churpfalzbaierische Mittel-Schulen.

§. 35

Erstes Jahr
(philosophische Vorbereitungs Classe.)

Erstes Semester.

1) Philosophisches Studium der römischen und griechischen Classiker*) — nach Eschenburg — wöchentlich für erstere 4, für letztere 2, folglich in Allem 6 Stunden.
2) Biographieen edler Menschen — einsweilen (bis ein eigener Leitfaden hierzu erscheinen wird) nach den Kurzen Lebens Beschreibungen großer Menschen aus allen Zeiten von einem Ungenannten — wöchentlich . . . . . 2 Stunden.
3) Fortsetzung der, in des 2ten Curses 3ter Classe angefangenen Algebra, und Anfang der Mathemathik — nach Prändl, wenn dessen Lehrbuch schon vorräthig ist, sonst nach Kiesewetter — wöchentlich . . . . . 3 Stunden.
4) Natur Geschichte — nach Flurl, wöchentlich . . . . 2 Stunden.
5) Geschichte der Menschheit — einsweilen bis zur Erscheinung eines eigenen Leitfadens, nach Iselins Geschichte der Menschheit, oder nach Adelungs Geschichte der Cultur, neue Auflage (Leipzig 1800), mit Benützung der Herderischen Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit ꝛc., wöchentlich 3 Stunden.
6) Philosophisches Studium der neueren, besonders der deutschen Classiker — nach Eschenburg — wöchentlich . . . . . 2 Stunden.

Summe 18 Stunden.

Zweytes Semester.

1) bis 4) wie im ersten Semester — wöchentlich . . . . . 13 Stunden.
5) Cosmographie, mit der auch die physische Geographie zu verbinden ist, — einsweilen, bis ein eigenes Lehrbuch erscheint, nach Bode's Anleitung zur Himmels Kunde und Fabri's Einleitung zu seiner Geographie — wöchentlich 3 Stunden.
6) Practische Logik — indeß nach Villaume — wöchentlich . . . 2 Stunden.

Summe 18 Stunden.

Die Mathematik und das Studium der Classiker ausgenommen, sind alle Lehr Fächer des ersten Jahres im Wesentlichen zu vollenden. Von der Mathematik ist der arithmetische Theil etwa bis über die schwereren Gleichungen des zweyten Grades, der geometrische bis über das Quadrat der Hypothenuse, jedoch so zu führen, daß den Candidaten (nach Kiesewetters Winke) nicht immer jedes Gesetz schon vorgelegt, sondern manches erst selbst zu entdecken gegeben wird. Von der Natur Geschichte ist jährlich eines der drey Natur Reiche systematisch und vollständig zu behandeln.

*) In den beyden Semestern werden von den alten Classikern philosophisch erklärt
Griechen:
a) Xenophons Denkwürdigkeiten von Sokrates, b) Apologie desselben, c) Gastmahl der Philosophen.
Lateiner:
a) Cicero von den Pflichten nach Garve. b) Tacitus de moribus Germanorum.

Digitized by Google

§. 36.

Zweytes Jahr.

Erstes Semester.

1) Philosophische Tugend Lehre — nach Schmid's Grundrisse, wöchentl. 2 Stunden.
2) Natur Geschichte — nach Flurl — wöchentlich . . . 2 Stunden.
3) Natur Lehre — nach Imhof — mit der sie begleitenden Experimental Physik wöchentlich 4 Stunden.
4) Mathematik — nach Prändl — wöchentlich . . . . . 3 Stunden.
5) Pädagogik — nach Weilers Lehrbuche, wovon der zweyte Theil bald folgen wird — wöchentlich . . . . . 2 Stunden.
6) Fortsetzung des philosophischen Studiums der Classiker,*) wöchentlich (lat. 2, griech. 1. St.) 3 Stunden.
7) Reine Logik — nach Kiesewetter — wöchentlich . . 2 Stunden.

Summe 18 Stunden.

Zweytes Semester.

1) Philosophische Rechts-, Religions- und Klugheits Lehre — wöchentl. 2 Stunden.
2) bis 6) wie im ersten Semester — wöchentlich . . . . 14 Stunden.
7) Aesthetik — nach Snell — wöchentlich . . . . 2 Stunden.

§. 37.

Drittes Jahr.

Erstes Semester.

1) Philosophie, — nach Weilers Anleitung zur freyen Ansicht der Philosophie (München 1804) — wöchentlich . . . 6 Stunden.
2) Natur Geschichte — nach Flurl, — wöchentlich . 2 Stunden.
3) Natur Lehre, mit den zwey Experimental Collegien, — wöchentlich 7 Stunden.
4) Mathematik, — wöchentlich . . . 2 Stunden.
5) Landwirthschaft, — nach Rau, — wöchentlich . 2 Stunden.

Summe 19 Stunden.

*) Im ersten Semester werden philosophisch erklärt
Griechen:
a) Plato's Phädo, Krito, und Apologie des Sokrates. b) Xenophon's Haushaltungs Kunst c) Cebes Gemählde.
Lateiner:
a) Cicero vom höchsten Gute und Uebel. b) Akademische und Tusculanische Untersuchungen. c) Seneka's Schriften mit Auswahl.
Im zweyten Semester. Plato's Meno, Krito, beyde Alcibiades. Cicero vom Wesen der Götter, Schreiben an seinen Bruder Quintus, von den Gesetzen, über die Freundschaft, das Alter ꝛc.

Anmerkung. Einige von den genannten Classikern werden von den Lehrern statarisch mit philosophischen und ästhetischen Bemerkungen erklärt; die übrigen (auch noch in diesem Jahre) den Schülern als Muster zu ihrem Privat Studium bestimmt, und bey den Semestral Prüfungen gleich andern Prüfungs Gegenständen, mittelst cursorischen Uebersetzens u. dgl. behandelt.

Digitized by Google

Zweytes Semester.

1) bis 4) wie im ersten Semester, wöchentlich . . . . . 17 Stunden.
5) Encyklopädie ꝛc. — nach Krug's Versuch einer systematischen Encyklopädie ꝛc, wöchentlich . . . . . 2 Stunden.

Summe 19 Stunden.

§. 38.

Aus dieser Uebersicht der Lehrstoffs Vertheilung auf drey Jahre geht hervor, daß die sogenannte practische Philosophie und die Pädagogik neben der reinen Logik gelehrt werden müssen. Dieß ist um so thunlicher, da beyden Doctrinen durch die neu organisirte Vorbereitungs Classe eine ungleich passendere Einleitung vorangeht, als ihnen sonst durch die sogenannte Metaphysik, oder theoretische Philosophie zu Theile ward. Ueberdieß dient aber auch alles dieses zusammen selbst wieder zu einer Vorbereitung für die eigentliche Philosophie, welche den Schluß Stein des Ganzen bildet, und durch Concentrierung ihrer Vorlesungen auf ein Jahr dem Schüler in Hinsicht des leichteren Uberblickes, und dem Lehrer in Hinsicht des wirksameren Vortrages entschiedene Vortheile gewährt.

Die Candidaten des dritten Jahres erhalten zwar durch diese Anordnung, vermöge welcher die eigentliche Philosophie nur im letzten Jahre gelehrt wird, anstatt der gewöhnlichen 18 St. nun wöchentlich 19 Vorlesungs Stunden. Allein erhalten sie auf der ihnen bevorstehenden Universitäts Bahn nicht noch mehrere, und vermehren sich nicht auch ihre Pflichten mit ihrem Vorrücken in höhere Classen?

Lehrer Anzahl.

§ 39.

Der (von §. 26 bis 37) in die neun Classen der Mittel Schulen vertheilte Lehr Stoff fordert zu seiner vollständigen Behandlung und Verarbeitung zwölf Lehrer:

a) zwey für die zwey untersten (von den nächstfolgenden vier Classen bisher gewisser Maßen abgesonderten) sogenannten Real Schulen;
b) vier ordentliche, und
c) einen außerordentlichen Lehrer für die vier eigentlichen Gymnasiums Schulen;
d) fünf philosophische, oder lycäistische Lehrer für sämmtliche Gegenstände des Lycäums (die philosophischen Vorbereitungs Fächer mit eingeschlossen).

§. 40.

Von den vier Gymnasial Lehrern hat zugleich einer das Rectorat des Gymnasiums, so wie von den fünf lycäistischen einer das Rectorat des Lycäums zu besorgen, wo die größere Schüler Zahl zwey Rectoren fordern wird; wo hingegen eine geringere Anzahl von gymnasistischen und lycäistischen Schülern die Uebersicht erleichtert, bleibt (wie z. B. bisher in Amberg) nur ein Rector aufgestellt. Die verschiedenen Lehr Fächer im Gymnasium wie im Lycäum, sind überall nach gemeinsamer Berathung der aufgestellten Lehrer, mit Rücksicht — nicht nur auf ihre Talente und Kenntnisse, sondern auch, so viel dieß möglich ist, auf ihre Neigung und Vorliebe für ein oder das andere Fach zu vertheilen; dabey aber ist vor allem darauf zu sehen, daß

Digitized by Google

jeder Lehrer eines der Haupt Fächer — Religions- und Sitten Lehre, Geschichte und Geographie, Natur Beschreibung und Natur Lehre, deutsche Sprache und Litteratur, lateinische und griechische Sprache zu dociren übernehme, und in diesem seinem Haupt Fache (zum Behufe der Einförmigkeit, Consequenz und gleichmäßigen Steigerung des Lehrstoffes sowohl als der Lehr Methode) durch alle, oder doch durch mehrere Lehr Stufen hinan, den Unterricht ertheile.

§. 41.

An jenen Gymnasien, welche mit keinem Lycäum verbunden sind, soll künftig ebenfalls eine philosophische Vorbereitungs Classe bestehen, und ein Gymnasial Lehrer mehr (also wo zwey Real Lehrer sind, acht, und wo nur ein Real Lehrer ist, sieben) daselbst sich in die Lehr Fächer jener und der übrigen Gymnasial Classen theilen. Uebrigens ist es allgemein verbindendes Gesetz, daß kein studierender Inländer, der nicht auf einem vaterländischen Gymnasium die philosophischen Vorbereitungs Collegien besucht, und hierüber befriedigende Zeugnisse aufzuweisen hat, in ein Lycäum oder in die philosophische Section einer inländischen Universität übertreten könne.

Lehr Methode.

§. 42.

Was die eigentliche Lehr Methode betrifft, welche von allen Lehrern, in allen Classen und in allen Fächern zu beobachten ist, so darf es ohnehin von jedem an den churpfalzbairischen Mittel Schulen angestellten, oder noch anzustellenden Lehrer, wie billig, vorausgesetzt werden, daß ihm die allgemeinen und besonderen Gesetze der zweckmäßigsten Unterrichts Art, so wie sie von den erfahrensten Pädagogen entwickelt und aufgestellt sind, nicht nur bekannt seyen; sondern daß ein jeder, aufs innigste mit denselben vertraut, sie bey der Ausführung dieses Lehr Planes nach seiner beßten Ueberzeugung, und mit Rücksicht auf die Fassungs Kraft, Vorkenntnisse, Jahre und Anzahl seiner Schüler in Anwendung bringe.

§. 43.

Es wird daher (nebst den §. 24. angegebenen Haupt Normen) genug seyn, hier nur noch Folgendes zu bemerken:

Jeder Staat theilt sich in sechs Stände, den producierenden, fabricierenden, commercierenden, schützenden, dienenden, und regierenden. Ein jeder von diesen Ständen hat seine besonderen Pflichten. Wer also Menschen für die Gesellschaft bildet, (wie dieß auch der Zweck der Mittel Schulen ist) der muß ihnen diejenigen Kenntnisse beybringen, sie zu denjenigen Fertigkeiten abrichten, in ihnen diejenigen Gesinnungen erwecken und stärken, die sie zur Ausübung ihrer gesellschaftlichen Pflichten und Obliegenheiten, ihrem künftigen Berufe und Stande gemäß, bedürfen

Um diesen Hauptzweck aller öffentlichen und Privat Bildungs Anstalten zu erreichen, sind folgende Maximen vor allen zu beobachten:

1) Wissen ist nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zwecke. Der junge Mensch lerne, damit er handle.

2) Schul Unterricht ist nur Vorbereitung zur Ausübung der gesellschaftlichen Pflichten. Ungeachtet mancher Verschiedenheit dieser in den obenbemerkten verschiedenen sechs Ständen, bedarf

Digitized by Google

doch ein jeder Stand eine gewisse Portion mineralogischer, botanischer, geologischer, physikalischer, psychologischer, geographischer, historischer, mathematischer, politischer und moralisch religiöser Kenntnisse. Allein nicht jeder bedarf sie in gleicher Quantität. Der Lehrer unterscheide daher überal das Wissens Nöthige von dem Wissens Würdigen, und beydes von dem Wissenschaftlichen oder Gelehrten.

3) Um das Wissens Nöthige ist es Allen, und daher auch vor allem zu thun. Um daher beym Unterrichte in diesem des vollständigsten Erfolges gewiß zu seyn, sey es erste Maxime des Lehrers, mit den Schülern selbst zu arbeiten; nicht im trockenen, meistens unfruchtbaren Katheder Tone bloß darüber zu dociren, oder schulgelehrt zu schwatzen.

4) Um auch das Wissens Würdige anlockend und interessant zu machen, ist es nöthig, daß der Lehrer jede Kenntniß, jede Wissenschaft so als Ziel vorzustecken wisse, daß die glückliche Erreichung desselben dem Schüler immer neuen Reiz, neuen Muth, neue Kräfte gebe, das folgende Ziel auch erreichen zu wollen; d h. daß er die Kunst verstehe, Lernen zur süßen Pflicht, zur angenehmen, sich selbst lohnenden Arbeit, deren Erfolg immer nach neuem Gewinne begierig macht, zu erheben.

§. 44.

Aus den eben aufgestellten Grundsätzen, so wie aus der ganzen Anlage des vorliegenden Lehr Plans leuchtet unverkennbar die doppelte Absicht hervor, daß man mittelst desselben erstens brauchbares Wissen fürs wirkliche Leben erzielen, also verständige Bürger, und kluge, wohlunterrichtete Geschäfts Männer bilden; zweytens aus den höhern Classen allen Secten Geist verbannen, oder vielmehr davon entfernt halten, und dafür den aus unsern Mittel Schulen lange verscheuchten Geist wahrer Lebens Weisheit, vorzüglich auch mittelst Beförderung des Studiums der alten römischen und griechischen Classiker und ihrer Sprachen, wieder in dieselben zurückkehren machen wolle.

§. 45.

Diese, gewiß von keinem unbefangenen Beobachter des Zeit Geistes getadelte Tendenz fordert zu einer nähern Entwicklung der Frage auf: Wie soll auf unseren Lycäen Philosophie gelehrt werden? oder: Welche Haupt Rücksichten hat der Lehrer der Philosophi bey dem Vortrage über Weilers Anleitung zur freyen Ansicht der Philosophie (als dem §. 37. allgemein vorgeschriebenen Lehrbuche) zu nehmen.

1) Vor allem behalte der Lehrer den so leicht aus dem Auge verlierbaren Zweck aller Philosophie — nicht für die Schule, sondern für das Leben zu lehren — unverwandten Blickes im Auge. Ohne diesen immer vorleuchtenden Ziel Punct entsteht bey der so sehr zusammengesetzten Thätigkeit des Geistes, welche Philosophie heißt, nur zu leicht Verwirrung, und im Gewühle derselben wird die am frühesten gewandte Kraft des bloßen Resonnements, d. i. der bloß grübelnde Verstand, zum Nachtheile der übrigen, vorherrschend. Philosopdie wird alsdann ein größtentheils hohles Spiel der Schule, da sie doch die schönste, inhaltvollste Frucht des Lebens werden soll.

2) Nirgends als beym Vortrage über Philosophie hat der Lehrer mehr Ursache, vorzüglich auf den sich immer mehr erweiternden Geist und nicht auf ein bloßes geschlossenes System hinzuarbeiten. Er sorge daher mit aller Anstrengung dafür, daß nicht etwa diese Erhebung über jedes bloße System selbst wieder als eine Art von System aufgefaßt werde. Er sorge für die Ueber-

Digitized by Google

zeugung, daß der philosophische Geist, wenn er nur übrigens in einem edlen Herzen einen fruchtbaren Boden findet, unter allen Systemen, wie der Mensch unter allen Zonen, freylich an der einen Stelle leichter und vollständiger, als an der anderen, leben und gedeihen könne.

3) Der Lehrer achte daher auch darauf, daß die von ihm gegebene Ansicht der Philosophie nicht bloß mit dem Verstande und seinem Gefährten, dem Gedächtnisse, also bloß mit dem Kopfe (und selbst mit diesem alsdann nur einseitig) aufgegriffen werde. Nicht den Verstand allein, den ganzen Geist seiner Schüler hat der Lehrer immerwährend zu beschäftigen. Sein Vortrag muß auf die Bedürfnisse aller höheren Geistes Kräfte berechnet seyn. Er muß immer dem ganzen Geiste des Menschen zusagen. Jede Kraft desselben hat hier über jede Behauptung wenigstens das Veto. Was eine dieser Kräfte empört, empört endlich alle.

4) Um aber diese allgemeine harmonische Geistes Thätigkeit zu bewirken, muß die Anregung dazu zwar immer allumfassend, doch zugleich auch stufenweise geschehen. Alle höheren Kräfte müssen berücksichtiget werden; aber vorzugsweise immer nur eine nach der anderen. Vor Allem ist dafür zu sorgen, daß der Verstand sich über sich selbst orientiere, folglich an dem unbedingten Werthe seiner Operationen und an seiner Allmacht zu zweifeln beginne, und nur auf das Wissen des Wesentlichsten (der Hauptsache) mit Beseitigung aller bloß neugierigen Fragen um zahllose Nebendinge sich beschränke.

5) Es ist (die Erfahrung lehrt es) nur zu leicht, in den Fehler zu verfallen, über den schon Seneca klagte: „Ecce (sagt er) Romanos quoque invasit inane studium supervacanea dicendi. Ista liberalium artium consectatio molestos, verbosos, intempestivos, sibi placentes facit, et ideo non dicentes necessaria, quia supervacanea didicerunt." Der Verstand soll die Anmaßung aufgeben, als könne er allein durch sein bloßes in sich selbst versunkenes Grübeln, und nicht erst durch sein auf eine äußere Bürgschaft bauendes Denken, in höchster Instanz entscheiden. Dahin kann und soll der Lehrer schon gleich Anfangs bey Gelegenheit der philosophischen Systeme arbeiten.

6) Da der Verstand in Sachen der Philosophie gewöhnlich zu thätig ist (und es auch nach der Meinung Vieler nie genug seyn kann); der Wille aber dabey meistens zu wenig thätig zu seyn, und seine Thätigkeit hierin auch wieder von Vielen für sehr sorgenlos gehalten zu werden pflegt, so fordert und verdient die Anregung des Willens, und die Begründung der Ueberzeugung daß seine Thätigkeit, also sein sittlicher oder unsittlicher Zustand, für das Schicksal der Philosophie äußerst wichtig sey, ebenfalls die volle Aufmerksamkeit des Lehrers.

7) Wenn diese und die vorhergehende Rücksicht nicht vernachläßigt, — nemlich der Glaube an die Allmacht des Verstandes immer mehr geschwächt, und der an die Einflüsse des Willens immer mehr gestärkt wird, so haben Vernunft und Gefühl zu ihren freyen Regungen schon so viel Spielraum und Anlässe, daß sie beynahe von selbst gehörig thätig sind, und nur noch in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit kennen gelehrt werden dürfen. Der Hauptpunct, worauf also der Lehrer hierbey zu sehen hat, ist immer, daß die Vernunft ohne Vermengung mit dem Verstande, und das Gefühl in seiner Reinheit von der Empfindung wirke.

8) Auf die Spuren dieser hohen Vernunft- und Gefühls Regungen, und auf die Unabhängigkeit derselben vom bloßen Systemen Zwange die Schüler aufmerksam zu machen, biethen sich wieder bey der Geschichte der philosophischen Systeme Gelegenheiten genug dar.

Auf

Digitized by Google

Auf diese Weise wird es dem Lehrer der Philosophie gelingen, das Vorurtheil zu besiegen, als sey Philosophie nur Sache des Wissens. Und dieß ist der schönste Sieg über den jetzt so imponirenden philosophischen Dogmatismus und Mysticismus.

Anhang.

Da es bey dem Unterichte in fremden Sprachen ganz besonders auf eine zweckmäßige, und so viel möglich gleichförmige Lehr Methode ankömmt, so werden hier über die Frage: Wie die alten Sprachen, vornemlich das Lateinische, in unseren Gymnasial Schulen gelehrt werden sollen, noch einige allgemein zu beobachtende Vorschriften beygefügt.

1) Um die bisher meistens mit sehr viel Mühe und Zeitaufwande gelehrten, und doch beynahe immer einseitig behandelten, oder ganz unrichtig gelernten alten Sprachen, insbesondere das Lateinische, der männlichen Jugend in kürzerer Zeit, mit mehr Vortheil, und auf eine angenehmere Weise beyzubringen, kömmt es vor Allem auf einen nur dem denkenden und geübten Schulmanne ganz hellen Unterrichts Punct — Verwebung des Unterrichtes — an.

2) Bey dem, mit einigen (§. 26. Nro. 3. bestimmten) Vorkenntnissen der lateinischen Sprache aus der Real- in die unterste Gymnasial-Classe (wo eigentlich erst das Latein ernstlich angefangen wird) übertretenden Knaben läßt sich schon der allgemein geltende Grundsatz in Anwendung bringen, daß jede Sprache, in der man es bis zur Vollkommenheit nicht bloß im Verstehen, sondern auch im Sprechen und Schreiben bringen will, durch Sprechen, als einem vorzüglich wirksamen Hülfsmittel, um frühzeitig Ohr, Zunge und Gedächtniß an die Zeichen und Ideen der fremden Sprache zu gewöhnen, erlernt werden müsse.

3) Diesem Grundsatze zur Folge sage der Lehrer nicht bloß, wenn eben Latein gelehrt wird, sondern bey jedem anderen Unterrichts Gegenstande manchen kurzen Satz den Schülern zuerst deutsch und dann lateinisch vor, lasse ihn sogleich von den Schülern wiederholen, und übe sodann die Schüler durch Fragen, bald lateinisch zu denken und zu antworten.

4) Diese Uebung verschafft dem Knaben Vergnügen, Wörtervorrath, Geläufigkeit im Aussprechen der Wörter ꝛc., und setzt den Lehrer in kurzer Zeit in den Stand, mit seinen Schülern förmliche kleine Gespräche in der noch kaum angefangenen Sprache zu führen.

5) Bey diesen Gesprächen ist jedoch die Sache nicht zu übertreiben oder zu übereilen. Der Schüler sagt und nennt Alles lateinisch, was er kann und weiß, und der Lehrer nichts, als was er gewiß ist, daß jener versteht.

6) Sprachfehler des Schülers werden so verbessert und geahndet, wie Fehler gegen die Regeln der Muttersprache.

7) Beym Uebersetzen lasse es der Lehrer ja nie (selbst gleich vom Anfange an nicht) beym bloß wörtlichen Verstehen bewenden. Das Eigentliche desselben besteht darin, daß man nicht bloß für die lateinischen (oder griechischen ꝛc.) Wörter deutsche setzen könne; sondern daß man Alles das bey den Wörtern denke (es sey in der Muttersprache, oder in was immer für einer fremden

Digitized by Google

den), was der dabey gedacht hat, und von andern gedacht wissen wollte, der sie schrieb: daß also durch die Sätze eine gewisse Anzahl von Ideen rege gemacht werde, und daß, wer diese Ideen dann hinzudenket, seinen Schriftsteller auch gut verstehe.

8) Mechanisches Lesen, Schreiben, Uebersetzen, Verstehen des Lateins ohne Uebersetzen (d. i. verständiges Lesen), Denken in lateinischer Sprache, — diese Zwecke werden daher theils erreicht, theils ihre Erreichung vorbereitet durch Vorlesen, Vorschreiben, Vorübersetzen, Abfragen, Wörter Dictieren, Sprechen in lateinischer Sprache, und Anbringen der den Schülern schon bekannten Wörter, Redensarten und Sentenzen; von Seite der Schüler durch Nachlesen, Nachschreiben, schriftliches und mündliches Uebersetzen, Antworten in lateinischer Sprache u. s. w.

9) Sind diese verschiedenen Uebungen eine ziemliche Zeit lang fortgesetzt, so kann der Lehrer ohne Hinderniß zum statarischen Lesen einer zweckmäßigen Sammlung leichterer und schwererer Stellen classischer Authoren übergehen, und die Schüler allmälig während der mündlichen Erklärung oder Uebersetzung mit mehr Schwierigkeiten der Sprache, mit mehr Regeln und Ausnahmen ꝛc. derselben bekannt machen. Keine Regel werde jedoch, ohne durch mehrere Beyspiele verdeutlicht zu werden, gegeben, und Anfangs immer mehr auf die Reinheit der Sprache, als auf die Zierlichkeit hingewiesen.

10) Zu dem (bey Weiten schwereren) Uebersetzen aus dem Deutschen in die fremden Sprachen wähle der Lehrer nur Stellen der Classiker, welche ehevor von den Schülern ins Deutsche übertragen worden sind, und lasse dieses von denselben in die fremde Sprache zurückübertragen; sodann aber ihre Arbeit mit dem Texte des Classikers vergleichen. Diese höchst nützliche Uebung soll besonders in der ersten und zweyten Classe des zweyten Triennal Curses nicht zu selten vorgenommen werden; öfter jedoch mündlich als schriftlich, weil mit schriftlichen Uebersetzungen zu viel Zeit vergeudet wird, und das Gedächtniß beym mündlichen ebenfalls mehr geübt, der Gebrauch der bequemen Wörter Bücher aber mehr beseitiget wird.

11) In den erwähnten zwey Classen soll den Schülern die Uebersetzungs Kunst nicht nur practisch, sondern auch theoretisch nach Regeln gelehrt; beym Erklären der Classiker selbst aber die Eigenheiten und Schönheiten der Sprache, die ästhetische Kraft im poetischen wie im rednerischen und historischen Ausdrucke, die Richtigkeit, Präcision und Erhabenheit einzelner Gedanken, nebst dem Gewichte des ganzen Inhaltes, bemerklich gemacht werden.

12) Einzelne wichtige, besonders sententiöse Stellen soll der Schüler wohl auch dem Gedächtnisse einprägen, und darüber ein eigenes, monatlich aufzuweisendes Notaten Heft zu halten aufgemuntert werden. Auch soll er den Inhalt vorzüglich interessanter Annekdoten, Schilderungen, Anreden u. dgl, welche in der Schule erklärt worden sind, nachher in der Sprache der Römer selbst wieder erzählen können.

13) In der letzten Classe des Gymnasial Curses, in welcher die römischen Schriftsteller größtentheils cursorisch behandelt werden, sollen einzelne Sätze aus diesen ausgehoben, und die Schüler angehalten werden, zuweilen schriftlich, öfter aber mündlich, ihre Gedanken darüber anzugeben, und die großen Muster der Latinität nicht bloß den Wörtern, sondern dem Geiste nach, nachzuahmen

Digitized by Google

14) Eben so nützlich und zweckmäßig werden die Schüler auch dadurch in lateinischen Aufsätzen geübt werden, daß man sie Auszüge aus einzelnen Abschnitten oder Kapiteln eines Classikers z. B. aus den Büchern des Tacitus u. dgl. in Latiums Sprache machen, oder sie den Plan einer Rede Cicero's lateinisch angeben, oder einen mit dem Inhalte einer ciceronianischen Rede verwandten Stoff als Rede bearbeiten läßt.

15) Selbst auch in gebundener Rede, besonders in Distichen und Hexametern, sollen die Schüler der letzten Classe des Gymnasiums einzelne Aufgaben zur Uebung im Sylben Maße auszuarbeiten haben. Sie gewinnen dadurch mancherley Vortheile, und vorzüglich auch diese, daß sie die römischen Dichter leichter verstehen, beym Lesen der Prosaisten seltener gegen die Prosodie anstoßen, und sich zugleich eine Menge zierlicher, energischer und erhabener römischer Redensarten eigen machen werden.

16) Werden die Schüler der höhern oder philosophischen Classen auch noch fortwährend (wie dieß dem gegenwärtigen Plane gemäß ist) in Bekanntschaft und Umgange mit den alten Weisen Roms und Griechenlands erhalten, und ihnen über den Rang, Werth und Gehalt derselben, öffentliche Vorlesungen gegeben, so ist es wohl nicht zu viel gefordert, wenn sie über gegebene oder selbstgewählte Gegenstände alle halbe Jahre einen etwas bedeutenteren Aufsatz, eine kleine Rede, Abhandlung oder dgl. in lateinischer Sprache, und im letzten philosophischen Jahre alle 2 Monate auch eine schriftliche Ausweisung über ihre fortgesetzte Lectüre der Classiker (lateinischer und griechischer sowohl als deutscher) ihrem Lehrer zur Beurtheilung einzuhändigen, und endlich vor ihrer Entlassung vom Lyceum zur Ausarbeitung eines vorgelegten Thema in Form einer förmlichen Abhandlung pro Absolutorio, zum Beweise ihrer philologischen Kenntnisse, angehalten werden.

Da die griechische Sprache hauptsächlich nur um des richtigen Verstehens und Erklärens der griechischen Classiker willen erlernt zu werden pflegt, so findet auch manche der voranstehenden Bemerkungen auf sie keine, oder doch nicht die volle Anwendung.

(Das Umgeld von der Einfuhr Würzburgischer Weine ins Bambergische betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der Verordnung vom 26. August v. J. (Regierungsblatt von 1803 Stück 35.) wurde zwar bekannt gemacht, daß das Umgeld von dem im Fürstenthum Würzburg erzeugten, und in das Fürstenthum Bamberg eingeführten Weine auf die Hälfte ermäßiget worden ist. Nachdem inzwischen in der ersagten Verordnung durch einen Druckfehler nur 30 kr. rheinisch p. Eimer in Ansatz kommen, vormals aber 1 fl. fränk. bezahlt werden mußte, so wird solches in der Art rectificirt, daß fürohin von jedem Eimer des Würzburgischen Weins 30 kr. fränkisch zu erheben sind, wornach sich sämmtliche Rentämter des Fürstenthums Bamberg zu bemessen haben. Bamberg am 10. December 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Digitized by Google

(Die Ernennung eines Oekonomie Rentbeamten zu Würzburg betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge gnädigsten Reſcripts vom 28. September d. J. ein Oekonomie Rentamt zu Würzburg anzuordnen, und mit demſelben, außer der Aufſicht über das churfürſtl. Schloß und Schloßgarten zu Würzburg und Veitshöcheim, über das hieſige Holz Magazin ꝛc., auch die ſämmtliche Wein Regie in der Provinz in der Art zu vereinigen beſchloſſen, daß ſelbes die Weine von den Rentämtern in jedem Jahre zu übernehmen, und dagegen denſelben die jedesmal zu beſtimmende Normal Preiſe hiefür zu vergüten habe.

Zum Oekonomie Rentbeamten haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht den Krahnenmeiſter Sartorius gnädigſt zu ernennen geruht; welches hiermit zu jedermanns Wiſſen bekannt gemacht wird. Würzburg am 16. December 1804.

Churf. fränk. General Land Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf von Thürheim,

Schilcher, Director.

Helfreich.

(Die Uniformen für das Landesdirections Kanzley Perſonale und die Landbeamten betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht durch höchſtes Reſcript vom 10. dieſes Monats Sich gnädigſt geneigt erklärt haben, über die Uniformen des Kanzley Perſonals bey Höchſtihren Landesdirectionen, ſo wie der ſämmtlichen Landbeamten eine neue Vorſchrift in Bälde ertheilen zu wollen; ſo wird ſolches allen betreffenden Individuen zur Wiſſenſchaft und zu allenfallſiger Erſparung vergeblicher Unkoſten hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 21. December 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf v. Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Conſiſtorial Behörde der Aemter Neuſtadt am Culmen, Oſternohe nebſt den Vogteyen Thüsbronn und Hetzelsdorf, dann der übergegangenen Grenz Parcellen an der obern Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die durch den mit Sr. Königl. Majeſtät von Preußen abgeſchloſſenen Landes Vergleich an Se. Churfürſtliche Durchlaucht von Pfalzbaiern abgetretenen Aemter, Neuſtadt am Culmen, Oſternohe nebſt den Vogteyen Thüsbronn und Hetzelsdorf, dann die übergegangenen Grenz Parcellen an der obern Pfalz haben vermöge höchſten Reſcripts vom 3. Decemb. d. J. ſich zu Beſchleunigung der Geſchäfte in allen Conſiſtorial Sachen beyder proteſtantiſchen Kirchen an die churfürſtliche ſimultaniſche Religions- und Kirchen Deputation zu Sulzbach zu wenden. Würzburg am 21. Decemb. 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim,

Schnetter, Secretär.

(Beförderungen zu verſchiedenen Rentbeamten Stellen im Bambergiſchen betr.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben geruht vermöge höchſten Reſcripts vom 14. d. M.

Digitized by Google

den zur Rentbeamten Stelle nach Kronach bestimmt gewesenen Cameral Administrator Guth zum Rentbeamten von Burgebrach, den Rechnungs Commissär Gengler zum Rentbeamten von Kronach, den bisherigen Steuereinnehmer Roppelt zum Rentbeamten von Pottenstein, und den gewesenen Hof Fourier Art zum Rentbeamten von Weischenfeld zu ernennen: welches hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Bamberg am 19. December 1804.

Weisung
an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die Aufhebung der besondern Zoll- Accis- Straßenbau- und Chausseegelds Haupt Cassen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da durch Einführung des neuen Rechnungs Wesens, worüber demnächst eine General Verordnung erscheinen wird, die Verwaltung und Perception aller wie immer Namen habenden Staats Gefälle mit der Regie der allgemeinen Rentämter vereinigt, und die Ueberschüsse der letztern, ohne Ausnahme und besondere Benennung der Gefälle, an die Provincial Hauptcasse eingesendet werden sollen, so kann in Folge dieses Grundsatzes in Zukunft, und zwar schon am 1. October d. J. anfangend, keine besondere Zoll- Accis- Straßenbau- Chausseegelds Hauptcasse mehr bestehen.

Damit aber die neuen Rentämter einstweilen bis zum Erfolg jener Rechnungs Instruction im Stande sind, die vom 1. October bis Ende Decembers einkommenden Gefälle nach dem Sinne derselben gehörig zu verrechnen, und keine Stockung in dem Geschäfts Gange hervorgehe; so wird hiermit verordnet und bekannt gemacht:

1) Daß alle von den Unterbeamten am Ende des gegenwärtigen Quartals, worunter aber nicht das ehemalige Quartal Luciä, sondern der 4te Theil des Rechnungs Jahres (Ende Decembers) verstanden wird, sonst zur Haupt Zoll- Accis- Straßenbau- und Chaussee Gelds Casse eingesandten Gelder mit Rechnungen an die einschlägigen Rentämter abgeliefert werden sollen, welche letztere sonach die überkommene Baarschaft unverzüglich an die Provincial Hauptcasse als Ueberschüsse einzusenden, eine Quartal Rechnung darüber aber alsdann erst zu stellen haben, sobald sie über die Form derselben durch die Special Rechnungs Instruction gehörig unterrichtet seyn werden.

Das ehemalige Haupt Zoll- und Accisamt ist deßwegen angewiesen, ein namentliches Verzeichniß aller in jedem Amts Bezirke befindlichen verrechnenden Wasser- Guldens- Weg- und Land Zöllner, Unteracciforen den Rentbeamten zuzufertigen, worin enthalten seyn soll, wie viel jeder derselben an Zeichen für das laufende Quartal empfangen habe? damit erstere mit letztern erforderliche Abrechnung pflegen können.

Zu gleicher Zeit werden die Rentbeamten noch einmal von diesem Haupt Zollamte mit gedruckten Zollzeichen für das nächste Quartal versehen werden, welche sie an ihre Unterbeamten gehörig zu vertheilen, über den Empfang aber eine ordentliche Quittung anher einzusenden haben.

Die Basis der Abrechnung mit den Unteracciforen ist der unmittelbar vorhergehende Quartals Abschluß.

2) Da die Special Rechnungs Instruction in dem 1ten Theile 2ten Abschnitts §. 6. verordnet, daß die ehemals zur Straßenbau Casse gelieferten Passage Gelder bis auf weitere Verordnung nach dem bisherigen Tarif, und auf

Digitized by Google

die bestandene Weise erhoben werden sollen; so ist einsweilen, bis hierwegen etwas anders zu verfügen nöthig erachtet wir, der zu diesem Ende demnächst von hier abgehende ehemalige Straßenbau Secretär Ruckert angewiesen worden, die Quartal Abrechnung mit den Chaussee Einnehmern zu pflegen, Rechnung und Geld aber den einschlägigen Rentämtern zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß diejenige Stelle, bey welcher die neuen Chausseegelds Zeichen für die Zukunft zu haben sind, seiner Zeit benennt werden wird. Würzburg am 17. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Sept. 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
de la Motte	Gemeiner Anton Weber	Löhried	Neustadt	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Heinrich Weber	Nordheim	Fladungen	Weber	—	—
detto	Gemeiner Athanasius Kilian	Schweinfurt		—	—	—
Fürst Löwenstein	Gemeiner Melchior Hofmann	Gützingen	Bütthard	Lohnschäfer	—	—
detto	Gemeiner Georg Krämer	Haßfurt		Amts-diener	—	—
detto	Gemeiner Georg Kraus	Schwanfeld	Klingenberg	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Mathias Urban	Kitzingen		—	—	—
detto	Gemeiner Anton Reichert	Würzburg		Taglöhner	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 23. Novemb. 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Versch, Secretär.

Das Register folgt.

Digitized by Google

Register
über
den zweyten Jahrgang des fränk. Regierungsblattes für 1804.

A

Adeliche, Immediat Eigenthum derselben Seite 35.
Academiker, Sitten und Betragen derselben 291.
Apotheker im Würzb. sollen keine Neujahr Geschenke ausgeben 287.
Arretirung des Weltpriesters J. M. Mozet 159.
Arzneyen, das Hausiren mit denselben 262.
Auditoriats Practicanten haben sich zur Prüfung zu stellen. 81.
Ausführung junger Leute aus dem Bamb. ins Ausland wird verboten 131.
Ausfuhr der Flöß- Hopfenstangen, und Baumpfähle im Bamb. wird verboten 317.
Ausgewanderte, französische 61.
Ausländer, als Vaganten im Würzb. betretene 34. im Bamb. 40.
Auswanderungs- Consens Gesuche im Würzb. 187.
— — Licenzen, deren Gebühren im Würzb. 41.
— — Verführer zu dergleichen 124.
— — und Vermögens Exportationen werden bestimmt 144.

B.

Backöfen und Obstdarren im Bamb. 272.
Barmherziger Brüder Institut. 69. dessen Sammlung im Würzb. 125, 205. im Bambergischen 176.
Bausachen, Berichte in diesen 40.
Beförderungen, des Rechtspracticanten Grandauer, des Pfarrers Hübschmann, des churfürstl. Salzburg. Regierungsraths Theodor Conrad Hartleben, und des Schullehrers Balling 25. des Pfarrers Simon, und des Freyherrn von Künsberg 35. des Generalmajors Heinrich Grafen von Reuß 48. des Pfarrers Caspar Dimpert 55. des Justizamtmanns Meusel und des reichsritterschaftl. Consulenten Pfeifer 63. des Generalmajors Maxim. Grafen von Morawitzky 66. des Grafen Franz von Erbach 78. des obersten Justizrathes Constant Freyhrn von Welden. 88. der Pfarrer Eppenauer und Joh. Tob Weidenbacher 95. der Generalmajors und Inspecteurs Georg Aug. von Kinkel, Erasmus Deroy, und des Obersten Reinh. Freyh. von Werneck 95. des vormal. rheinpf. Gen Land Commissariats Raths Link 104. des Pfarrers Bauer 129. des Prof. Dr. Stürzer 138. des Militärfiscal Licentiaten Paur, Montour Magazinverwalt Strobel, und Kriegs Oekonomieraths Secretärs Westner 157. des Hauptmanns und Architects Gärtner 158. des Landesdirect. Raths von Schilcher 173. des Pfarrers Tabernier 173. des Profess. Graser und Univ. Recryptorats Kanzlisten Riel 190. des Carl Mathias Schneider, und des ritterschaftl. Forstmeisters Friedrich Sievogt 196. des Joseph Herzog 205 des k. Kämmerers und geheim. Referendärs von Arco 214. der Generalmajors und Inspecteurs Grafen Rogarola, Aloys Graf von Taufkirchen, Carl Phil. Freyh. von Vrede, Joh. Nepom. von Trina, der Obersten

Digitized by Google

Joseph von Brusselle, Paul Grafen Mezanelli, Anton von Krohne, Theodor Freyh. von Karg, Joseph Grafen Serego d'Aligeri, Just. Heinr. Siebein, Hipolitus Graf. Marsigli, Franz Grafen Minucci, Chevalier d'Handel, und Carl Theodor Freyh. von Hallberg 215. des k. Kämmerers Gen. Commissärs und Präsidenten Freyh. von Hertling, der Generalmajors Friedr Freyh. von Montigny, und Wilhelm Freyh. von Zweybrücken 237. des Landesdirect. Kanzlisten Joh. Bapt. Stürmer, Administrators Gallus Aloys Nickels, der Hofgerichts Accessisten Matern Schwarz, Ferdinand Keller, und Georg Weyerich 242. des Kriegs Oekonomieraths Ustrich, und Assessors Winkler 309. des Krahnenmeisters Sartorius, Administrators Güth, Rechn. Commissärs Gengler, Steuereinnehmers Roppelt und vormal. Hoffouriers Art 328.

Bekanntmachung edler Handlung im Würzb. 202.

— — der von der verlebten Assessorin Hartmann zu milden Zwecken vermachten Legaten 292.

Belobungs Anzeige 157.

Berg, Uebertragung des Commando über das im Herzogthum verbliebene churfürstl. Militär an Sr. des Herrn Herzogs Wilhelm von Bayern Durchl. 54.

Bergwerks Freyerklärung und Bergordnung in Franken 154. Regulativ des Personalstatus der Berg- und Hüttenbeamten, Besold., Pensionen, und Uniformirung des Personals 183.

Berichte von den sämmtl. Beamten des Fürstenthums Bamberg an die Landcommissarien monatlich zu erstatten 4.

Beschau des Leders gegen fremde Gerber und Schuhemacher auf den Jahrmärkten wird aufgehoben 164.

Beschwerden Libelle sind nach Vorschrift des Cod. jur. bav. judiciaril bey der churf. obersten Justizstelle einzureichen 55.

Besoldungs Bestimmung der Landrichter und Rentämter 270.

Bier Accise, die Einfuhr der fremden im Bamb. 290.

Brandassecuranz Geschäfte sind von Tax- und Stempel Gebühren frey 65. die zu Bamberg einverleibten und an Preußen übergegangenen Gebäude sind zu verzeichnen 242. Beyträge im Bamb. 182.

C.

Caminfeger, Lohnserhöhung im Würzb. 121.

Capitalien, der activen und passiven, Vereinigung in eine Hauptverwaltung 133. Zinsen Erhebung von jenen, welche bey der vormal. Obereinnahme zu Bamberg angelegt sind 22.

Cassen, Aufhebung der besonderen Zoll- Accis- Strassenbau- und Chaussee Gelds Hauptcassen im Würzburgischen 329.

Commandantschaften, Aufhebung derselben zu Königshofen, Vorchheim und Rosenberg 60.

Concurse, das gerichtliche Verfahren und die Location bey Entstehung derselben 43.

Consens Briefe Ertheilung 165. über die zum Gotteshause, Pfarrey, Spitale ꝛc. gehörigen Lehen im Bamb. 3.

Consistorial Behörde der vormal. k. preußischen, nun an Se. churf. Durchl. abgetretenen Aemter und Grenzparcellen in der obern Pfalz 328. Organisation des protestantisch reformirten Consistoriums 173.

Convention mit dem Herrn Fürsten von Löwenstein Wertheim 5. mit dem Herrn Fürsten von Salm Reiferscheid Bedburg. 90. mit den Herrn Grafen von Löwenstein Werthheim 125.

D.

Dachschiefer Fossils Entdeckung im Bamb. 270.

Damenstifts Präbenden, Bewerbungen um solche 168.

Depositen und Curatelen, Bericht über derselben Stand 21.

Deserteur, Berichts Erstattung über derselben Vermögen 17, 290, 304. Verzeichnisse der Bambergischen, vom Octob. 1803 27, Nov. 52, Decemb. 64, Jänner 1804

Digitized by Google

67, Febr. 79, März 152, April 173, May 174, Juny 196, July 210, August 229, Septemb. 314. Verzeichnisse der Würzburgischen, vom Oct. 1803 19, Nov. 36, Decemb. 66, Jänner 1804 67, Febr. 79, März 143, April 170, May 174, Jun. 197, Jul. 205, Aug. 230, Sept. 330.
Dispensations Gesuche bey dem päbstl. Stuhle 175.

E.

Einquartirungs Kosten feindl. Kriegsvölker, aufgestellte Grundsätze hierüber im Bamb. 97.
Entbindungs Institut zu Bamberg 40.
Entscheidungs Gründe sind bey Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen beyzufügen 211.
Errichtung einer protestantischen Pfarrey und Schulstelle zu Michelau im Bamb. 19.
Erledigung der Frühmesse zu Arnstein 19. der Pfarreyen: zu Arnstein im Bamb. 25, Wolfmannshausen 35, Buttenheim 51, Ebertshausen 56, Giech 88, Enchenreuth 95, Kirchschletten 129, Steinfeld 158, Zell im Bamb 161, Drosendorf 173, Neuhaus 202, Birnbaum 216. der Schulstellen: zu Bolzhausen 19, Sulzfeld im Grabfeld 25, Pfarrweisach 25, Grettstadt 35, Oberelsbach 44, Röttingen 63, Ramsthal 63, Eibelstadt und Mödesheim 66, Buchbrunn und Gressingen 78, Oberpleichfeld und zu St. Rochus 88, Lindach 95, Altbessingen 121, Schlüsselfeld 158, Münnerstadt und Wolfbach 166, Kleinochsenfurt 169, Erlenbrunn 196, Brendlorenzen, Prölsdorf und Dülstadt 314. der Wundarzten Stelle zu Ebrach 216. der medicinischen Gehülfenstelle im Julius Spitale 213, der wundärztlichen daselbst 106.
Etats Curatel, Anordnung und Instruirung derselben, und der Gen. Landes Commissariate 268.

F.

Fasten, bischöfliche Verordnung über die 40tägige, und die damit verbundene österliche Zeit im Würzburgischen 25.
Fieber, fränk. Kreisverordnung gegen das Eindringen des gelben 296.
Forst-Berichte sollen über jeden Gegenstand besonders erstattet werden 193. Candidaten Prüfung im Bamb 57. Cultur Anlagen sollen durch Benutzung der Mastung befördert werden 192. Installation der Oberförster 159. Haushaltung in den Gemeinds Waldungen 176. Material- und Pecunial Etat 190 Verwerthung der Forstnutzung im Würzb 238. Organisation des Forstwesens im Fürstenthum Würzb 99. alle dahin einschlagende Notizen, Acten ic. sind von den Bambergischen Aemtern zu verzeichnen 189.
Fouriers Practicanten Anstellung 18[illegible]
Freyzügigkeit mit der Reichsstadt Augsburg 199, mit Churbaden 75, gegen das Fürstenth. Eichstädt 263, gegen Frankreich 34, 46, zwischen den k. k. deutschen, und churf sämmtl Staaten 171, mit dem Erbprinzen von Oranien, Fürsten von Nassau 188, mit der schweizerischen Eidgenossenschaft 287, gegen das fürstl. Ysenburgische Gebiet 21, 37.

G.

Gefälle der Stifte und Klöster in den verschiedenen Provinzen werden inkammerirt 120.
Geldrimessen an die geistl. Hauptcasse 54.
Geldsorten, Verbreitung falscher 201. Warnung vor curirende, geringhaltige 237, 273.
Gerichtsstand der Verwaltungs Räthe 306.
Gesellschaften, geheime 58, 62.
Gesindwesen in der Stadt Bamberg 204.
Gesuche um Dienstanstellung im Bamb 42. der churf. Unterthan. bey dem päbstl. Stuhle 55, 57.
Getreid Entrichtung der Zehnde und Gülte nach dem Normal Preise in Geld im Würzb. 238. Handel wird den Melbern, Frucht- und Haberhändlern ohne Unterschied gestattet 75, 140. Gemäß, Aufwurf auf das abgestrichene 53. Preise, sollen in Bamb. einberichtet werden 264.

Digitized by Google

Register.

Getreid Preise zu Würzburg im Hornung 36, 44, 48. März 56, 64. April 80. May 96, 122. Jun. 130, 133 Jul. 158, 162. Aug. 198. Sept. 202. Octob. 214.
Gifte, Verkauf 3. im Bamb. 49. im Würzb. 223.

H.

Hafengeschirr, das Hausiren mit solchen wird im Würzb. verboten 199.
Handelsleute, Lehrjahre derselben im Würzb. 15.
Handwerker, deren Gewerbs Freyheit im Fürstenth. Würzburg 4. Ausfertigung und Contrasignirung ihrer Kundschaften 238. Paß Ertheilung für die ins Ausland reisende 123.
Hazardspiele im Bamb. 15.
Hebammen, jährlicher Gehalt im Bamb. 37. taugliche sind zum Unterrichte nach Bamberg einzubefördern 136. zum Unterrichte nach Würzburg 76. Unterrichts Anfang an der Würzb. Schule 303. haben sich aller medicinischen Pfuscherey im Würzb. zu enthalten 74.

J.

Industrie Schule, Institut der Deutschen. 39, 47, 139.
Journal Extracte sind monatlich einzusenden 264.
Judenleibzoll der ritterschaftlichen Juden im Bamb. 54. im Würzb. 35.

K.

Kalender mit astrologischen Zeichen werden im Bamb. verboten 70.
Kalkbrennerey Anlegung im Bamb. 156.
Kanzley Personalstatus bey der churf. Landesdirection zu Bamberg 71.
Kirchhöfe, Versetzung außer den Ortschaften im Bamb. 73. im Würzburgischen 124.
Kirchlicher Zustand der protestantischen Gemeinden ist statistisch zu entwerfen 180.

L.

Landämter Organisation zu Bamb. 273, 317. Organisation zu Würzburg 243. rectificirtes Verzeichniß derselben 258.
Landgerichts Actuarien haben sich zur allgemeinen Prüfung zu melden, im Bamb. 138. im Würzburgischen 94. Landgerichts Physicate, Prüfung der hiebey anzustellenden Aerzte 104. Concurs zu Besetzung derselben im Würzb. 88. zu dreyen in der obern Pfalz 293. zu zweyen im Ambergischen 195.
Landphysiker haben jährliche Abhandlungen einzusenden 188.
Lehens Verpfändung im Bamb. 53.
Lehr Anstalten, Organisation der fränkischen 264. öffentliche zu Schweinfurt u. Rothenburg 307.
Lehrer, Anstellung zweyer für die deutschen Schulen zu Bamberg 161.
Lehr Plan für alle Mittelschulen 207, 216, 224, 293, 310, 319.
Leibeigenschafts- und Abschoß Gebühren gegen die fürstl. und gräfl. Löwenstein wertheimische Lande 18.
Lotterien, das Collectiren für fremde wird verboten 81, 200.

M.

Meisterstücke, Verfertigung und Beurtheilung 89.
Metzger, Aufnahme in die Zunft, und dabey herrschende Mißbräuche 151. den Bambergischen wird das Einstandrecht gegen Auswärtige in Betreff des schlachtbaren Viehes gestattet 105.
Militärische Abtheilung der churf. Staaten in Rekrutirungs Bezirke 140.
Militär Behörden, die Rückantworten auf derselben Anträge 50. Canton 259. Cantons Ordnung 163. Cartel mit dem Herrn Churerzkanzler 11. Dienste, Verurtheilung hiezu im

Digitized by Google

Bamb. 46. im Würzb. 38. Dienstzeit, Erhöhung und Redemtions Quantum im Bamb. 98. im Felde zugebrachte Dienstjahre 223. Entlassung der Landcapitulanten 69. Pensionisten, französische 12. Pensionisten Verzeichnisse der Verheuratheten, oder Verwittibten im Würzburgischen 105. Pensionisten, welche außer Land wohnen 186. Pflichtigkeit, die Gesuche von Befreyung von derselben im Würzb. 43. Rescript an die Bürgerschaft zu Würzburg wegen nachgesuchter Befreyung von derselben 306. das erste Chevaux legers Regim. wird an des Hrn. Churprinzen Durchl. verliehen 202. Reglement, allgemeines über die Ergänzung der churf. Armee für sämmtl. churfürstl. Erbstaaten 107. Verpflegskosten der bey den Aemtern arretirt werdenden. 168. Verpflegung der Rekruten im Bamb. 172.
Mönche, k. k. Verordnungen über derselben Erbfähigkeit 14.

N.

Nachsteuer Freyheit zwischen den churf. Staaten und den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth 23. Verhältnisse mit Churerzkanzler 195.
Nachtigallen zu fangen wird im Bamb. verboten 98.
Nürnbergische, reichsstädtische Realitäten im Bamb. Lande an sich zu kaufen, wird jeder gewarnt 105.

P.

Pensionisten Verzeichnisse sollen eingeschickt werden 317.
Pfarrämter im Bamb. haben die Geburts- Sterb- und Verehligungs Tabellen an die Landphysiker vierteljährig zu verabfolgen 188.
Pfarreyen, Besetzung der protestantischen 296. Errichtung für die protestantische Gemeinde zu Unterrodach 65. Errichtung der Pfarr Matrikel 29.
Pfuscherey wird verboten 295.
Polizey Aufsicht auf dem platten Lande im Bamb. 213. Polizey Studium, diesem haben sich die Canditaten der rechts- und staatswissenschaftl. Section im ganzen Umpfange zu widmen 78.
Postuliren bey den Buchdruckern wird verboten 62.
Processionen oder Bittgänge 65.
Preußische an S. Churf. Durchlaucht wechselseitig ausgetauschte Besitzungen 9. Benehmen der Unterbehörden bey Vollziehung des mit Preußen abgeschlossenen Landes Vergleichs 22. Rechte dritterer Personen, welche durch den mit Preußen abgeschlossenen Hauptlandes Vergleich gesichert sind 24.

R.

Räubergesindel, Aufforderung zur Wachtsamkeit gegen herumstreifendes im Bamb. 289.
Raupen, Aufforderung zu deren Tilgung im Bamb. 318 im Würzb. 272.
Rechnungs Außenstands Tabellen 176. Etats Jahr 164, 171. Organisation des geheimen Central Rechnungs Commissariats 259.
Rechnungen, rückständige der milden Stiftungen ꝛc. im Bambergischen 50. im Würzb. 133.
Rechts Candidaten, derselben Prüfung 106.
Regimenter, Classification der churfürstlichen 70.
Reisen der churfürstlichen Unterthanen ins Ausland 73. Bewilligungen im Bambergischen 56. der Staatsdiener 57.
Religiosen, derselben Eigenthums Recht und Erbfähigkeit 13.
Ritterschaftliche Angelegenheiten im Allgemeinen 48, 59. Directorium, pfalzbaier. fränkisches, dessen definitive Organisation 34.

S.

Salpeter graben im Bambergischen wird ferner gestattet 156.
Salz Handel 51, 56.
Schießpulver Verkauf im Würzburgischen 271.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Schriften sind durch approbirte Rechts Anwälte zu verfassen 191. Verbreitung gedruckter durch den Buchdrucker Sartorius 169. Aufsicht über öffentliche Blätter und Druckschriften 289.
Schulden Liquidation der Würzburgischen Landes Contributions- und Domainen Casse 137.
Schul Commission, eigene, zur Besichtigung und Organisation der öffentlichen Erziehungs- und Bildungs Anstalten in Franken 194. Errichtung zu Hohn 129. Eröffnung der Mittelschulen zu Bamberg und Würzburg 237. Seminar zu Bamberg, und die erforderlichen vorläufigen Kenntnisse der Candidaten bey der Aufnahme 119.
Schullehrer, Berichte über derselben Besoldungs Status 153.
Schulstellen, Concurs zu 4 weiblichen zu Würzburg und Kitzingen 200. zu dergleichen im Schul Seminar zu Würzburg 202. Gesuch um solche 268.
Schuster Handwerks Gesellen Lade wird im Bamberg. abgeschafft 211. im Würzburg. 123.
Schutzpocken Impfung betr. 18, 150.
Sigille, amtliche, sollen den Landrichtern und Rentbeamten besorgt werden 317.
Sperlings köpfe zu liefern wird im Würzburgischen abgeschafft 212.
Spital (Julius) medicinischer Krankenbericht über dasselbe 20. chirurgischer 28. Besetzung der erledigten Gehülfen Stelle daselbst 18. Concurs zu der zu errichtenden dritten wundärztlichen Gehülfen Stelle 150.
Spitäler, Aufnahme der Wahnsinnigen, Epileptischen ꝛc. in dieselben 189.
Stempel Papier, über dessen Verbrauch sollen Manualien geführt werden 152. Taxe, deren richtige Erhebung bey Heurathsd Zeugnissen 12.
Steuer Gefalle, wie solche in den Schlußrechnungen verrechnet werden sollen 174.
Stipendien Genuß in verschiedenen churfürstlichen Landen 45
Studirende auf fremden Universitäten, Gymnasien oder Lyceen sollen angegeben werden 11, 17.
Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses bey Verehelichungen kommt den Hofgerichten zu 90.

T.

Tauben, dürfen nur zu gewissen Zeiten im Bambergischen frey gehalten werden 192.
Taufscheine Ausfertigung 258
Tausch und Purifications Vergleich, falsche Gerüchte über diesen mit dem deutschen Orden 302.

U.

Umgeld von der Einfuhr Würburgischer Weine in das Bambergische 327.
Uniformirung des fränkischen General Auditoriats 286. der Landgerichts Beamten und Aerzte 304. des Landesdirections Kanzley Personals und der Rentbeamten 328.

V.

Verbot der Schrift: Betrachtungen über die Virilstimmen 121.
Verhältnisse der vormals königl. brandenburgischen nun churfürstlichen Aemter zu ihren vorigen königlichen administrativen Landesstellen 120.
Veterinär Instituts Errichtung bey der Julius Maximilians Universität 82. Besetzung der Repetitors Stelle bey demselben durch Concurs 150
Victualien Preise haben die Beamten im Bambergischen monatlich einzuberichten 160.
Volkacher, abgebrannte Einwohner werden unterstützt 166, 167.
Vormünder, Strafe derselben, welche ihre Mündel auf fremde Universitäten schicken 215.

W.

Waldeisen der Gemeinden, dessen Gestalt und Aufbewahrung 213.
Waldgräßerey, Streurechen und Streuhauen wird im Bambergischen verboten 315. Band- und Wiedschneiden wird in den Bambergischen Waldungen verboten 203.

Digitized by Google

Register.

Wappen, Titulatur und Siegelbeschreibungen Sr. Churfürstl. Durchlaucht und sämmtlicher Landes Stellen 231.
Wohnungen, Veränderung der gemietheten oder der eigenthüml. zu Bamberg ist anzuzeigen 207.

Z.

Zentbeamten haben die Verhafts Tabellen monatlich einzuschicken im Bambergischen 153. im Würzburgischen 160. sollen die Untersuchungs Acten in Urschrift einschicken. 291.
Zoll- und Passage Gelder Einnahme außer den Zollstätten im Bamb. 200.

Digitized by Google

Digitized by Google

HERRMANN
MÜNCHEN

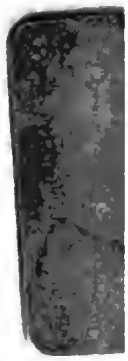

Google